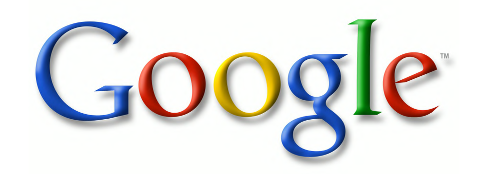
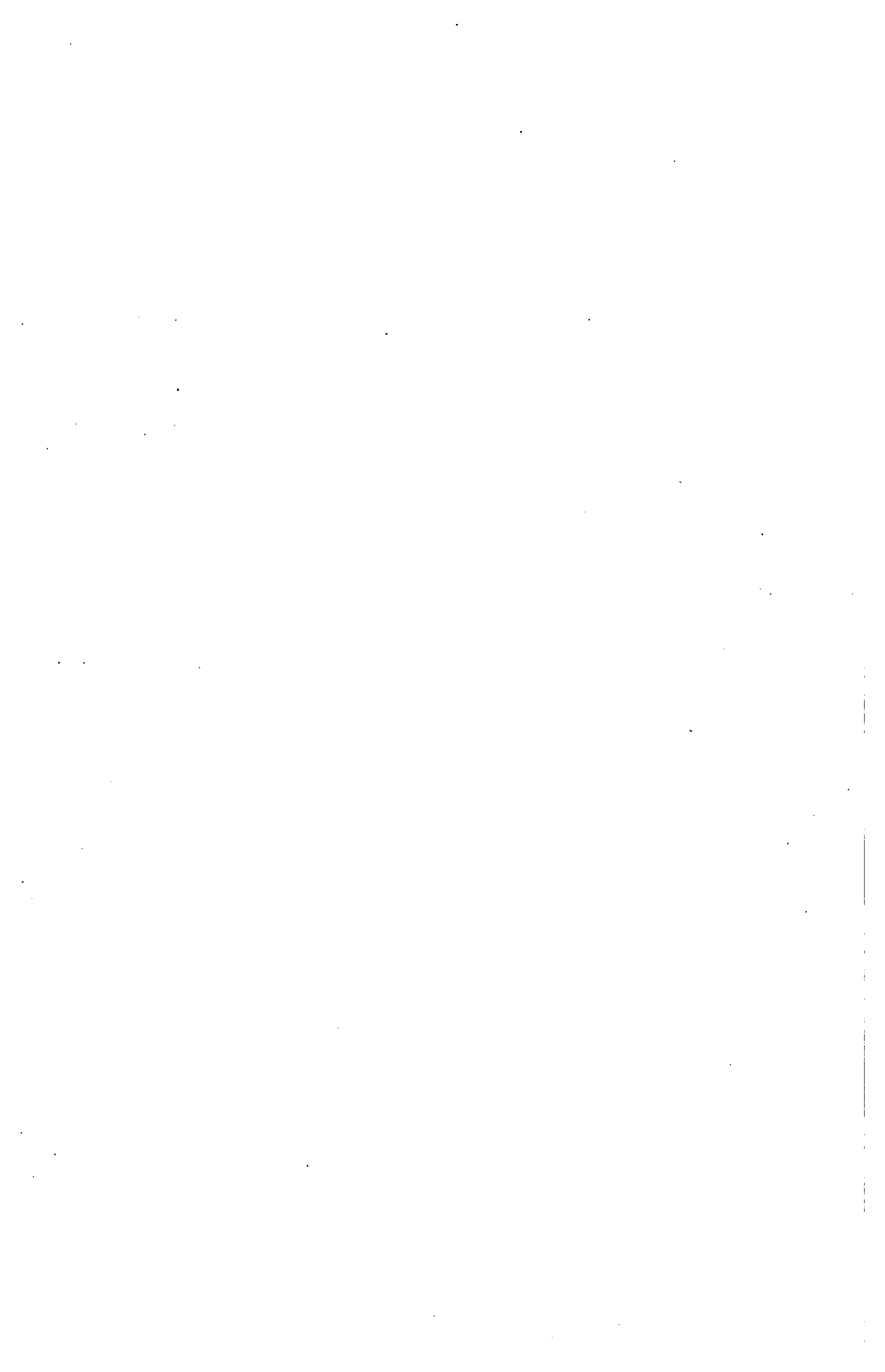


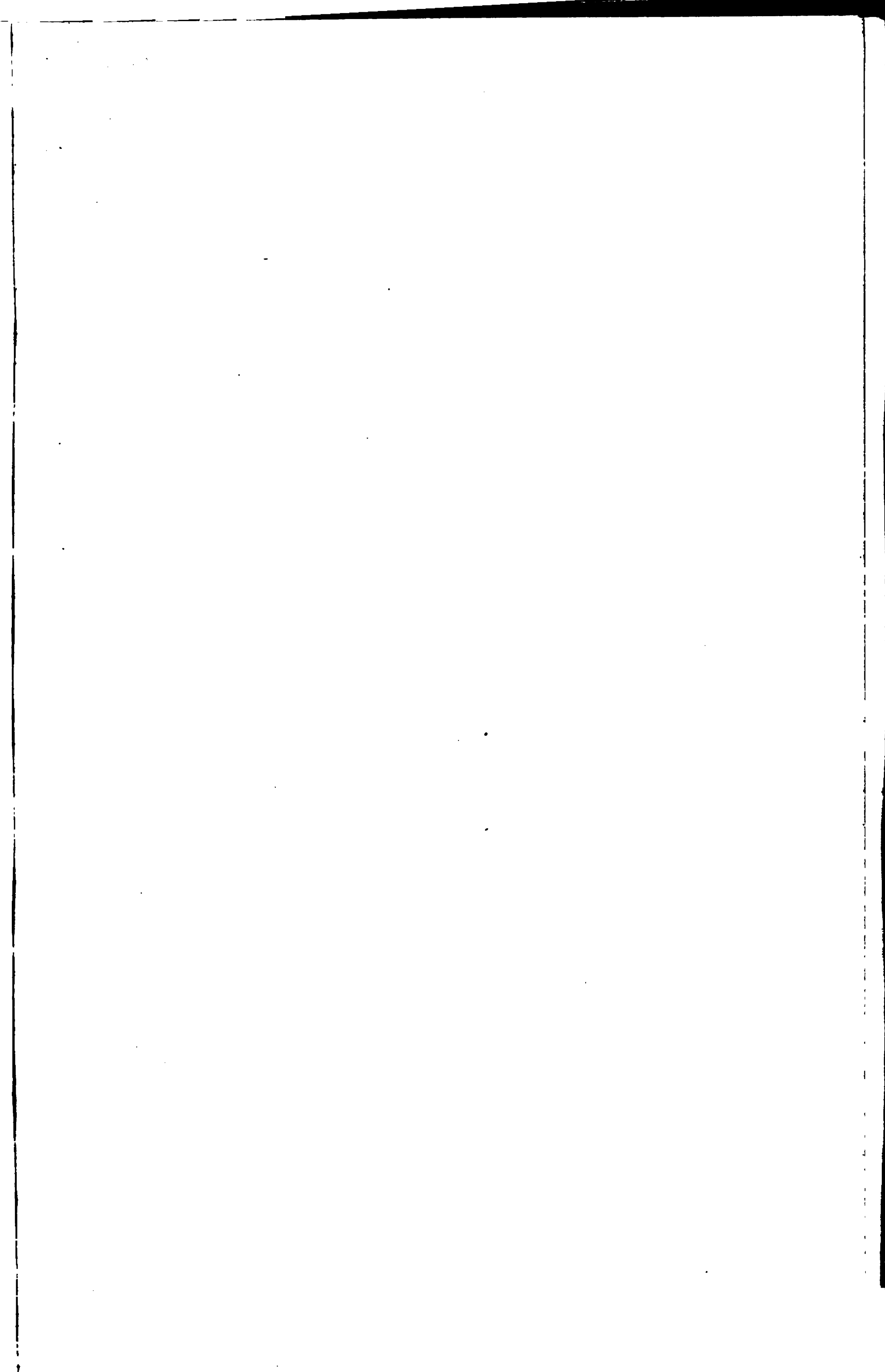


HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 927 882


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

AUSTRA





Seinem geehrten Freunde

Hofrathe Professor Dr

Heinrich Lammasch zur

freundlichen Erinnerung

überreicht

vom Verfasser,

Innsbruck, den 15. Juli 1904

Der staatsrechtliche Charakter der Delegationen.

„Nichtsdestoweniger wird der Tag kommen müssen, wo sich unsere Situation klären wird, entweder im Sinne der unzweideutigen Einheit oder der noch unzweideutigeren Zweiheit.... Ich glaube wirklich, daß der Eintritt der reinen Personalunion für den Bestand des österreichischen Kaiserstaates einen letalen Verlauf in Aussicht stellt."

(Alexander Schindler in der Sitzung des Abg.-Hauses v. 20. November 1867.)

Von

Dr. Th. Ritter Dantscher von Kollesberg,

Professor des Staatsrechtes und der Rechts-Philosophie an der Universität Innsbruck.



Wien 1903.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 1.

FOR TX
D

Der Uebergang der mit dem Druck betrauten Firma in andere Hände und die dadurch bedingte mehrmonatliche Betriebseinstellung mögen es erklären, daß das vorliegende Buch, obwohl noch im Jahre 1903 im Drucke nahezu fertiggestellt, erst heute der Oeffentlichkeit übergeben werden kann.

Innsbruck, im Mai 1904.

May 25, 1902

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung.

In der Tat, eine staatsrechtlich höchst überraschende Behauptung, welche hier die königlich-ungarische Regierung aufstellte! Sie tat es allerdings in voller Uebereinstimmung mit dem ungarischen Abgeordnetenhause, ja sogar mit einem Teile eines gemeinsamen Reichsorganes selbst, nämlich mit der aus Ungarn gewählten Delegationshälfte!

In welch' grellem Widerspruche steht diese ungarische Regierungserklärung mit den Aeußerungen des Reichsministers Baron Beust in der 52. und 53. Sitzung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates vom 19. und 20. November 1867! Damals, bei der Beratung der Regierungsvorlage: „Gesetz über die Delegationen im allgemeinen und insbesondere über die Delegation des Reichsrates", wie ursprünglich der Titel des Gesetze „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten" lautete, erklärte der Reichskanzler gegenüber dem Abgeordneten Dr. Hanisch, der das Delegationsinstitut und die — eventuell — absolute Gesetzgebung über das Quotenverhältnis bekämpft hatte: „Was ich aber am allerwenigsten mit dieser Auffassung in Einklang bringen kann, ist, daß gleichzeitig der einzige Weg, der jetzt geboten ist, das Mittel, welches eben noch zu Gebote steht, von der Hand gewiesen werden will, nämlich die Erhaltung der Reichseinheit in Gestolt dieser gemeinsamen Delegationen und des Entscheidungsrechtes des Monarchen in Fällen des Zweifels. Darin ist eben noch eine Reichseinheit gesichert und hierin liegt das, was man hoffen und wünschen muß zur Sicherheit des Reiches, der Reichseinheit, der Zusammengehörigkeit für Eventualitäten, die man vielleicht ins Auge fassen muß, die wir aber doch nicht als die wahrscheinlicheren betrachten dürfen." Und gegenüber dem Abgeordneten Dr. v. Perger, der unter Hinweis auf den bei der Einsetzung von Ausschüssen im Abgeordnetenhause üblichen Wahlmodus beantragt hatte, daß die auf das Abgeordnetenhaus entfallenden 40 Delegierten mit absoluter Stimmenmehrheit aus dem ganzen Hause zu wählen seien, erklärte der Reichskanzler in der Sitzung vom 20. November 1867: „Der geehrte Abgeordnete aus Niederösterreich, der diesen Modus befürwortet, erinnert an die Zusammensetzung der Ausschüsse. Nun ist die Delegation eben nicht ein Ausschuß, sondern sie ist wesentlich von einem Ausschusse verschieden. Wenn das hohe Haus einen Ausschuß

niedersetzt, so beruft es eine Anzahl ihm dazu besonders geeignet scheinender Mitglieder, um einen Gegenstand, der einer Beratung im Hause unterzogen werden soll, zu präparieren und zu begutachten. Hier aber findet ein ganz anderes Verhältnis statt. Es handelt sich um die Wahl einer Delegation, einer Kommission, welche berufen ist, Gegenstände zu beraten, welche in diesem Hause nicht verhandelt werden sollen. Es ist die Abzweigung einer Kompetenz des Reichsrates und natürlich hat also der Begriff des Ausschusses hier keine Anwendung."

Den äußeren Anlaß zu der vorerwähnten, der Natur der Dinge wie dem positiven Verfassungsrechte widerstreitenden Erklärung der königlich-ungarischen Regierung, welche die ungarische Delegation als ungarisches Parlamentsorgan hinstellt und demnach die reichsratsländische als ein parlamentarisches Organ des Reichsratsländerstaates, hatte der am 15. Mai von den beiden Reichstagsmitgliedern Ladislaus Rátkay und Béla Kubik unternommene Versuch geboten, in den Sitzungssaal des Heeresausschusses der ungarischen Delegation zu gelangen und der Sitzung beizuwohnen. Die genannten beiden Abgeordneten wurden aber vom Präsidenten des Heeresausschusses Grafen Julius Szapáry nicht zugelassen, da die Sitzungen des Ausschusses nicht öffentlich und die beiden Abgeordneten keine Delegierten seien; beide Abgeordneten nahmen hierauf Anlaß, eine Verletzung des Immunitätsrechtes (?) zu konstatieren, da sie als Reichstagsmitglieder auch an allen Sitzungen der Delegationsausschüsse teilnehmen könnten, und entfernten sich.

Gleich in der nächsten Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 16. Mai brachten nun die Abgeordneten Rátkay und Barta dringende Interpellationen an den ungarischen Ministerpräsidenten ein über den Verhandlungsmodus der Ausschüsse der ungarischen Delegationshälfte. Ersterer fragte den ungarischen Ministerpräsidenten, ob er Kenntnis davon habe, daß die Sitzungen der Delegationsausschüsse unter vollem Ausschlusse der Oeffentlichkeit stattfinden und, falls er davon Kenntnis besitze, ob er geneigt sei, sofort zur Beseitigung dieses Mißbrauches Verfügungen zu treffen? Der

Die letztjährige Delegations-Session ist vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus besonders merkwürdig. In keiner der früheren Delegationssessionen hat eine so eklatante theoretische und tatsächliche Verleugnung des staatsrechtlichen Charakters der gemeinsamen Delegationen, dieser — allerdings in zwei Hälften à 60 Mitgliedern tagenden — österreichischen Reichsvolksvertretung stattgefunden, als gerade in der abgelaufenen Delegationstagung. Die Versuche einer Verleugnung des Gesamtstaates, der Proklamierung einer staatlichen Zweiheit des österreichischen oder österreichisch-ungarischen Reiches auch auf dem einheitlichen gemeinsamen Gebiete treten ja in letzter Zeit allenthalben immer stärker hervor und gelangen immer mehr zur Verwirklichung. So erfolgte in der „ungarischen Delegation", wie man die aus Ungarn entsandte Hälfte der österreichischen Delegationen zu nennen pflegt, nunmehr auch eine Leugnung der Gemeinsamkeit der Delegationen; es geschah dies ohne den geringsten Einwand seitens der gemeinsamen Reichsminister, wie seitens der anderen, aus den Reichsratsländern entsandten Delegationshälfte. In der am 16. Mai v. J. abgehaltenen Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses, welches sich ganz verfassungswidrig mit der Interpretation der gemeinsamen Reichsverfassung betreffs des Verhandlungsmodus der gemeinsamen Delegationen, ihrer Ausschüsse, deren Oeffentlichkeit 2c. beschäftigte, gab der königlich-ungarische Ministerpräsident folgende Erklärung ab:

„Die Delegation ist ein Ausschuß dieses Reichstages, eine Landesdeputation der beiden Häuser, wie auch andere Ausschüsse. Der ungarische Ministerpräsident ist berechtigt, in diesem Ausschusse zu erscheinen, Aufklärungen zu erteilen, jederzeit das Wort zu ergreifen. — Niemals werde ich das Recht des Reichstages bestreiten, daß derselbe das Vorgehen der Delegation aus dem Gesichtspunkte der Legalität beurteile".

Die Delegationen sind keine Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente, des ungarischen Reichstages und des Reichsrates der Reichsratsländer, weder nach ihrer Entstehung, ihrer Kompetenz und Funktion, noch nach ihrem Verhältnisse zu Krone und Ministerium.

---

schen Volksvertretungskörper dar! Und dabei sollen die beiden Delegationshälften doch wieder Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente sein (S. 245), die ungarische ein Ausschuß des ungarischen Reichstages, die reichsratsländische aber ein solcher des Reichsrates!

Diese merkwürdige Auffassung, daß die beiden dieselbe Kompetenz besitzenden Delegationshälften zwei Einzelstaatsorgane seien, die eine ein Ausschuß des Reichsrates, die andere ein solcher des ungarischen Reichstages, hatte schon Jahre früher v. Juraschek vertreten. (Siehe: Personal- und Realunion (Berlin 1878) S. 112: „Nach der ‚richtigen Auffassung' sind die Delegationen nichts anderes als Ausschüsse des Reichsrates und Reichstages, repräsentieren also keineswegs eine Gesamtheit, etwa einen Gesamt- oder Oberstaat, sondern die Volksvertretung des einen und des anderen Staates, wenn man will, die eine Oesterreich und die andere Ungarn. Es wurde zwar die entgegengesetzte Ansicht geäußert aber mit wenig Glück". Und in Grünhuts Zeitschrift, Bd. V: Die rechtliche Natur der Delegation, S. 272: „Nun die rechtliche Natur des Institutes der Delegationen ist bis in das kleinste Detail klar, man muß nur etwas genauer zusehen wollen, und die Delegtionen sind unselbständige parlamentarische Körper, sind Ausschüsse des Reichsrates, beziehungsweise Reichstages". S. 283: „Unzweifelhaft fest steht somit . . . ., daß die Delegationen keine selbständigen Parlamente, sondern in jeder Beziehung unselbständige Körper, richtig Ausschüsse des Reichsrates resp. Reichstages sind, daß endlich die eine Oesterreich, die andere Ungarn vertritt und jede einen besonderen mit dem fremden gleichlautenden **Staatswillen** faßt". S. 274: „Die Delegationsmitglieder sind nur Vertreter ihres eigenen Staates, nicht etwa auch selbständige Vertreter eines fiktiven Gesamtstaates". S. 271: „In den Delegationen wird der Staatswille Oesterreichs in Beziehung zum Staatswillen Ungarns gesetzt, hier platzen die Willen sichtbar aufeinander"; . . . . — Es ist aber vollkommen unrichtig, daß die Delegationen einen reichsratsländischen und ungarischen Staatswillen erzeugen, da sie ja keine Gesandten der Einzelstaaten, sondern gemeinsame, nicht aber zur Hälfte reichsratsländische: zur Hälfte ungarische Volksvertreter sind, die über ein und dieselbe unteilbare gemeinsame Staatsangelegenheit abstimmen. Von einem sichtbaren Aufeinanderplatzen der beiden Staatswillen kann also gar nicht die Rede sein. — Lentner, Grundriß des Staatsrechtes der österreichisch-ungarischen Monarchie (Wien 1885), S. 171: . . . . . daher die Delegationen nichts Anderes sind als ein mit besonderer Kompetenz ausgestatteter Aus-

1. Die gemeinsamen Delegationen sind nach ihrer Entstehung keine Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente.

Die irrige Auffassung von der Ausschußnatur der Delegationen ist wohl einzig auf die Art ihrer Entstehung, nämlich auf deren Wahl durch Reichsrat und Reichstag zurückzuführen. Die

---

schuß des Reichsrates beziehungsweise Reichstages, eine Kompetenz, welche sich nunmehr auch auf die Angelegenheiten des Okkupationsgebietes erstreckt". v. Starzynski in Mischlers und Ulbrichs österreichischem Staatswörterbuche, Bd. I, Artikel: Delegationen, S. 274—276: „Die Delegationen sind also bloß selbständige, mit ganz besonderen Rechten ausgestattete Ausschüsse der beiderseitigen Vertretungskörper (S. 275). Auch erhellt aus Obigem, daß beide Delegationen keinen einheitlichen Körper bilden, daß sie überhaupt nicht als ein Ganzes, als ein Zentralparlament, gegen welches sich übrigens das ungarische Gesetz ausdrücklich verwahrt und welches bei einer Realunion undenkbar ist, aufgefaßt werden können; vielmehr bleibt jede Delegation für sich ein von der andern getrennter und unabhängiger Körper(?)" (S. 276).

Ulbrich, Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie (Prag 1879), S. 60: „Die Delegationen sind kein gemeinsames Organ, sondern nur relativ selbständige, durch Instruktionen nicht beschränkte Ausschüsse der beiderseitigen Volksvertretungen, welche nach dem Verfassungsrechte beider Staaten zur Mitwirkung bei Fassung von Sozietätsbeschlüssen im Kreise der gemeinsamen Angelegenheiten und zur Kontrolle der gemeinsamen Verwaltung bestellt sind". S. 61: „Dagegen wäre es mit Rücksicht auf die strikte Bestimmung des § 28 des ungarischen XII. Gesetz-Artikel 1867 verfehlt, in dem Plenum der Delegationen entweder ein Zentralparlament eines beiden Teilstaaten übergeordneten Gesamtstaates — oder mindestens ein gemeinsames Organ der beiden durch Realunion verbundenen Staaten zu erblicken". Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes, S. 745—757. Ulbrich, Oesterreichisches Staatsrecht, in Marquardsen's Handbuch, 2. Aufl. (Freiburg 1892) B. IV, führt unter Kapitel II: „Die Delegierten, Organe des Gesamtstaates", „die Delegationen als ‚relativ selbständige durch Instruktionen nicht gebundene oder beschränkbare Ausschüsse der beiderseitigen Vertretungskörper, des österreichischen Reichsrates und des ungarischen Reichstages" auf. „Durch die Delegationen soll mittelbar die Mitwirkung dieser Vertretungskörper bei der Verwaltung(?) der gemeinsamen Angelegenheiten und die Kontrolle dieser gemeinsamen Verwaltung gesichert werden".

Graf Julius Andrássy, Ungarns Ausgleich mit Oesterreich vom Jahre 1867 (Leipzig 1897), S. 193: „Es existiert keine gemeinsame Gesetzgebung. Die Delegationen sind das nicht, sondern sie sind nur Komissionen der beiden Gesetzgebungen. Die gemeinsame Abstimmung bringt

Abgeordnete Barta aber stellte im Namen der Unabhängigkeitspartei die Anfrage, ob dem Ministerpräsidenten bekannt sei, daß die Tätigkeit der Delegation durch willkürliche Verfügungen der Kontrolle der ungarischen Reichstagsmitglieder entzogen sei, und falls er davon Kenntnis besitze, ob er die Absicht habe, die Ausübung dieses Kontrolrechtes unverzüglich noch während der gegenwärtigen Delegationssession zur Geltung zu bringen, sonach dafür zu sorgen, daß die hinter geschlossenen Türen gefaßten Beschlüsse einer neuerlichen Verhandlung unterzogen werden?

Die ganze über diese Interpellationen im Abgeordnetenhause geführte lange Debatte ruhte auf der von allen Rednern und auch vom Präsidenten des Hauses wie vom Ministerpräsidenten als selbstverständlich festgehaltenen Annahme, daß die Delegation ein Ausschuß des Reichstages sei. Am Schlusse der Sitzung gab das Haus sogar seine Zustimmung, daß der vom Abgeordneten Kubik im eigenen wie im Namen Rátkay's angezeigte Fall der Immunitätsverletzung, begangen durch Nichtzulassung der beiden Abgeordneten in die Sitzung des Heeresausschusses der Delegation, an den Immunitätsausschuß geleitet werde mit der Weisung, den Bericht hierüber in der ersten Sitzung nach Ostern vorzulegen.

Hierauf begaben sich ungefähr zwanzig Mitglieder der Unabhängigkeitspartei unter Führung der beiden Abgeordneten Nessi und Rátkay, denen sich auch der Delegierte Rakovsky angeschlossen hatte, hinüber in das Magnatenhaus, traten in den Sitzungssaal des Heeresausschusses der Delegation und nahmen zum Teile in den Bänken Platz, worauf Graf Szapáry die Ausschußsitzung für geschlossen erklärte.

Die Frage selbst, ob Abgeordnete, die nicht Delegationsmitglieder sind, in den Ausschußsitzungen der „ungarischen Delegation" anwesend sein können, wurde in der Plenarsitzung der ungarischen Delegation vom 20. Mai — Delegierter Baron Daniel hatte einen diesbezüglichen Antrag in der Sitzung vom 18. Mai eingebracht — von diesem Delegationsteile allein und in Widerspruch zu den diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzartikels XII : 1867 entschieden. Der ungarische Teil der gemeinsamen Delegation beschloß nämlich in der Sitzung vom 20. Mai: „In den Sitzungen der Delegationsausschüsse dürfen alle Mitglieder der Legislative zugegen sein; in den geschlossenen Sitzungen aber,

die auf Wunsch eines Ministers, des Präsidenten oder zweier Mitglieder des Ausschusses anzuordnen sind, dürfen nur Mitglieder der Delegation erscheinen".

Ist nun diese staatsrechtliche Behauptung von der Ausschußnatur der beiden Delegationshälften, welche der jüngsten, gegen die Einheit und den staatsrechtlichen Charakter der österreichischen Delegationen gerichteten Aktion in Ungarn und zwar sowohl der Debatte hierüber im Abgeordnetenhause am 16. Mai als dem Beschlusse der ungarischen Delegationshälfte vom 20. Mai zu Grunde liegt, richtig? Ist sie wahr diese schwerwiegende Behauptung, welche die aus Ungarn gewählten sechzig gemeinsamen Delegierten als ein ungarisches Staatsorgan und die sechzig reichsratsländischen gemeinsamen Delegierten als Organ des Reichsratsländerstaates erklärt, und dadurch in weiterer Konsequenz den Bestand des österreichischen Gesamtstaates auf dem Gebiete der gemeinsamen konstitutionellen Gesetzgebung leugnet?

Wahrhaftig, nichts ist staatsrechtlich unrichtiger, nichts leichter zu widerlegen als diese Behauptung von der Ausschußnatur der beiden Delegationsteile, mag dieselbe auch von einzelnen Staatsrechtslehrern (Jellinek, Juraschek, v. Starzynski, Ulbrich und anderen)[1]) vertreten und deren Verwirklichung von einer verfassungswidrigen Praxis nach Möglichkeit angestrebt werden.

[1]) Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen (Wien 1882) S. 245: „Diese Delegationen sind nicht an Instruktionen gebundene Ausschüsse der Parlamente beider Staaten mit dem Rechte selbständiger, definitiver Beschlußfassung zum Zwecke der Herbeiführung materieller Uebereinstimmung in den die gemeinsamen Angelegenheiten betreffenden Gesetzen und der parlamentarischen Kontrolle der gemeinsamen Regierung und Verwaltung". S. 242: „Da beide Staaten souverän sind, da sie demnach die Fülle der Hoheitsrechte besitzen, so muß jeder Staat seine Vertretung nach außen und seine Armee haben..... Daher haben die gemeinsamen Organe und Institute staatsrechtlich einen doppelten Charakter, sie gehören sowohl dem Staatsorganismus Ungarns als dem Oesterreichs an". — Hienach also wäre jedes gemeinsame Staatsorgan zwei Einzelstaatsorgane; die gemeinsamen Minister wären jeder ein ungarischer und ein reichsratsländischer Minister, welche aber nach Gesetzartikel XII § 27 (Gesetz Nr. 146 § 5) weder ungarische noch reichsratsländische Geschäfte führen dürften; die Armee wäre zwei Armeen, jeder Wehrpflichtige würde gleichzeitig Soldat zweier Staaten sein; die gemeinsamen Delegationen wären rechtlich zwei Delegationen, jeder ihrer beiden Teile stellte einen halben reichsratsländischen und einen halben ungari-

Die Delegationen sind keine Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente, des ungarischen Reichstages und des Reichsrates der Reichsratsländer, weder nach ihrer Entstehung, ihrer Kompetenz und Funktion, noch nach ihrem Verhältnisse zu Krone und Ministerium.

---

schen Volksvertretungskörper dar! Und dabei sollen die beiden Delegationshälften doch wieder Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente sein (S. 245), die ungarische ein Ausschuß des ungarischen Reichstages, die reichsratsländische aber ein solcher des Reichsrates!

Diese merkwürdige Auffassung, daß die beiden dieselbe Kompetenz besitzenden Delegationshälften zwei Einzelstaatsorgane seien, die eine ein Ausschuß des Reichsrates, die andere ein solcher des ungarischen Reichstages, hatte schon Jahre früher v. Juraschek vertreten. (Siehe: Personal- und Realunion (Berlin 1878) S. 112: „Nach der ‚richtigen Auffassung' sind die Delegationen nichts anderes als Ausschüsse des Reichsrates und Reichstages, repräsentieren also keineswegs eine Gesamtheit, etwa einen Gesamt- oder Oberstaat, sondern die Volksvertretung des einen und des anderen Staates, wenn man will, die eine Oesterreich und die andere Ungarn. Es wurde zwar die entgegengesetzte Ansicht geäußert aber mit wenig Glück". Und in Grünhuts Zeitschrift, Bd. V: Die rechtliche Natur der Delegation, S. 272: „Nun die rechtliche Natur des Institutes der Delegationen ist bis in das kleinste Detail klar, man muß nur etwas genauer zusehen wollen, und die Delegtionen sind unselbständige parlamentarische Körper, sind Ausschüsse des Reichsrates, beziehungsweise Reichstages". S. 283: „Unzweifelhaft fest steht somit . . . ., daß die Delegationen keine selbständigen Parlamente, sondern in jeder Beziehung unselbständige Körper, richtig Ausschüsse des Reichsrates resp. Reichstages sind, daß endlich die eine Oesterreich, die andere Ungarn vertritt und jede einen besonderen mit dem fremden gleichlautenden **Staatswillen** faßt". S. 274: „Die Delegationsmitglieder sind nur Vertreter ihres eigenen Staates, nicht etwa auch selbständige Vertreter eines fiktiven Gesamtstaates". S. 271: „In den Delegationen wird der Staatswille Oesterreichs in Beziehung zum Staatswillen Ungarns gesetzt, hier platzen die Willen sichtbar aufeinander"; . . . . — Es ist aber vollkommen unrichtig, daß die Delegationen einen reichsratsländischen und ungarischen Staatswillen erzeugen, da sie ja keine Gesandten der Einzelstaaten, sondern gemeinsame, nicht aber zur Hälfte reichsratsländische: zur Hälfte ungarische Volksvertreter sind, die über ein und dieselbe unteilbare gemeinsame Staatsangelegenheit abstimmen. Von einem sichtbaren Aufeinanderplatzen der beiden Staatswillen kann also gar nicht die Rede sein. — Lentner, Grundriß des Staatsrechtes der österreichisch-ungarischen Monarchie (Wien 1885), S. 171: . . . . . daher die Delegationen nichts Anderes sind als ein mit besonderer Kompetenz ausgestatteter Aus-

1. Die gemeinsamen Delegationen sind nach ihrer Entstehung keine Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente.

Die irrige Auffassung von der Ausschußnatur der Delegationen ist wohl einzig auf die Art ihrer Entstehung, nämlich auf deren Wahl durch Reichsrat und Reichstag zurückzuführen. Die

---

schuß des Reichsrates beziehungsweise Reichstages, eine Kompetenz, welche sich nunmehr auch auf die Angelegenheiten des Okkupationsgebietes erstreckt". v. Starzynski in Mischlers und Ulbrichs österreichischem Staatswörterbuche, Bd. I, Artikel: Delegationen, S. 274—276: „Die Delegationen sind also bloß selbständige, mit ganz besonderen Rechten ausgestattete Ausschüsse der beiderseitigen Vertretungskörper (S. 275). Auch erhellt aus Obigem, daß beide Delegationen keinen einheitlichen Körper bilden, daß sie überhaupt nicht als ein Ganzes, als ein Zentralparlament, gegen welches sich übrigens das ungarische Gesetz ausdrücklich verwahrt und welches bei einer Realunion undenkbar ist, aufgefaßt werden können; vielmehr bleibt jede Delegation für sich ein von der andern getrennter und unabhängiger Körper(?)" (S. 276).

Ulbrich, Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie (Prag 1879), S. 60: „Die Delegationen sind kein gemeinsames Organ, sondern nur relativ selbständige, durch Instruktionen nicht beschränkte Ausschüsse der beiderseitigen Volksvertretungen, welche nach dem Verfassungsrechte beider Staaten zur Mitwirkung bei Fassung von Sozietätsbeschlüssen im Kreise der gemeinsamen Angelegenheiten und zur Kontrolle der gemeinsamen Verwaltung bestellt sind". S. 61: „Dagegen wäre es mit Rücksicht auf die strikte Bestimmung des § 28 des ungarischen XII. Gesetz-Artikel 1867 verfehlt, in dem Plenum der Delegationen entweder ein Zentralparlament eines beiden Teilstaaten übergeordneten Gesamtstaates — oder mindestens ein gemeinsames Organ der beiden durch Realunion verbundenen Staaten zu erblicken". Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes, S. 745—757. Ulbrich, Oesterreichisches Staatsrecht, in Marquardsen's Handbuch, 2. Aufl. (Freiburg 1892) B. IV, führt unter Kapitel II: „Die Delegierten, Organe des Gesamtstaates", „die Delegationen als ‚relativ selbständige durch Instruktionen nicht gebundene oder beschränkbare Ausschüsse der beiderseitigen Vertretungskörper, des österreichischen Reichsrates und des ungarischen Reichstages" auf. „Durch die Delegationen soll mittelbar die Mitwirkung dieser Vertretungskörper bei der Verwaltung(?) der gemeinsamen Angelegenheiten und die Kontrolle dieser gemeinsamen Verwaltung gesichert werden".

Graf Julius Andrássy, Ungarns Ausgleich mit Oesterreich vom Jahre 1867 (Leipzig 1897), S. 193: „Es existiert keine gemeinsame Gesetzgebung. Die Delegationen sind das nicht, sondern sie sind nur Komissionen der beiden Gesetzgebungen. Die gemeinsame Abstimmung bringt

Vertreter dieser Lehre von der Ausschußnatur der Delegationen gehen hierbei von der ganz unrichtigen Annahme aus, daß Reichsrat und Reichstag bei der Delegationswahl als Einzelstaatsparlamente, als selbständiges Parlament des Reichsratsländerstaates und als Parlament des Staates Ungarn fungieren. Allein, selbst wenn verfassungsrechtlich die Wahl der gemeinsamen Delegationen durch die beiden Häuser des Reichsrates und Reichstages als Einzelstaatsparlamente erfolgte, so müßten dieselben dadurch nicht notwendig Ausschüsse derselben bilden. Die Wahl von Abgeordneten aus den Mitgliedern einer Volksvertretung durch diese Volksvertretung selbst erzeugt aus den gewählten Deputierten keineswegs notwendiger Weise einen Ausschuß der wählenden Volksvertretungskörper. Die Gewählten können ebenso,

nicht den Willen des Gesamtstaates zum Ausdruck, sondern ist bloß das Mittel dazu, daß der besondere Wille Ungarns und Oesterreichs auf jeden Fall in Uebereinstimmung gebracht werden könne".

Hugelmann, Studien zum österreichischen Verfassungsrechte (Wien 1886), faßt ebenfalls die beiden Delegationsteile als Ausschüsse der beiden Parlamente auf, dagegen die in der Plenarsitzung vereinigten Delegationsteile als Eine Volksvertretung, S. 58: „Der dualistischen Grundlage der Verfassung entsprechend sind die Delegationen kein gemeinsamer Vertretungskörper, sondern lediglich Ausschüsse des Reichsrates und des ungarischen Reichstages, welche in getrennter Versammlung verhandeln, bis eine Vereinbarung erfolgt".... S. 59: „So unentwickelt das Wesen dieser Institution aber auch sein mag, die Möglichkeit ist gegeben, die zwei Vertretungskörper durch die Konzentration in einem Kollegium zu einem einheitlichen Willen zu vereinigen, und damit ist im Prinzipe ein unitarischer Gedanke von der größten Tragweite anerkannt".

Gegen diese falsche Auffassung der gemeinsamen Delegationen als zweier Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente erklärt Bidermann in seiner Schrift: „Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie" (Wien 1877), dieselben als Reichsvertretungskörper. So S. 38: „Gleiches gilt von den Beziehungen des Gesamtmonarchen zu den sogenannten Delegationen. Auch da wirken nicht die beiden Teilstaaten zusammen, um zu erreichen, was ihre gemeinsame Sache ist, sondern die Delegationen vertreten das gesamte Reich, sind dem vordem absoluten Träger der Zentralgewalt zur Verwirklichung der konstitutionellen Regierungsweise beigeordnet und dieser steht ihnen nicht in der koordinierten Doppeleigenschaft eines Beherrschers beider Teilstaaten, sondern in der eben bezeichneten einheitlichen Eigenschaft gegenüber, deren er sich durch die Ausgleichsgesetze nicht begeben hat." Siehe auch mein Buch: „Der monarchische Bundesstaat Oesterreich-Ungarn" (Wien 1880): ‚Die österreichisch-ungarische Delegation', S. 176—219.

wenn die wählenden parlamentarischen Körperschaften als Wahlkörper fungieren, Mitglieder eines von den wählenden Vertretungskörpern ganz verschiedenen selbständigen Parlamentes sein. So wählten z. B. die Landtage vor Einführung der direkten Reichsratswahlen (Gesetz vom 2. April 1873 Nr. 40) aus ihrer Mitte die Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Und doch war das Abgeordnetenhaus weder ein Ausschuß der Landtage noch auch ein gewählter Stellvertreter derselben.

Die beiden Delegationsteile wären daher, selbst wenn sie von den zweikammerigen Sonderparlamenten Reichsrat und Reichstag gewählt würden, zufolge dieser ihrer Entstehungsart, also kraft dieser Wahl, noch keineswegs (gemischte) Ausschüsse der beiden Sonderparlamente.

Die beiden Delegationsteile werden aber nach dem Gesetze gar nicht von Reichsrat und Reichstag in ihrer Eigenschaft als Einzelstaatsparlamente gewählt, sie werden gar nicht von den zwei Parlamenten der beiden Staaten Reichsratsländer und Ungarn entsandt.

Weder die ungarische Staatsverfassung noch die Verfassung des Reichsratsländerstaates (§ 11 des Gesetzes v. 21. Dez. 1867 Nr. 141) enthalten eine Bestimmung darüber, daß der Reichstag, beziehungsweise der Reichsrat die Delegierten wählen. Vielmehr sind es die beiden Gesetze des Jahres 1867 über die gemeinsamen Reichsangelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, die beiden Verfassungsurkunden der österreichischen Gesamtmonarchie,[1]) das Gesetz Nr. 146 und der Gesetz-Art. XII, welche bestimmen, daß die nur für gemeinsame Angelegenheiten kompetenten Delegationen zur einen Hälfte (60 Delegierte) vom Herren- und Abgeordneten-

[1]) Gesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 146 R.-G.-Bl., **betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung,** § 7: „Die Delegation des Reichsrates zählt sechzig Mitglieder, wovon ein Dritteil dem Herrenhause und zwei Dritteile dem Abgeordnetenhause entnommen werden". — In diesem Paragraph ist von der Wahl der ungarischen Delegation gar nicht die Rede! Der Gesetz-Art. XII hingegen spricht sachlich ganz richtig von beiden Delegationsteilen. Gesetz-Art. XII v. Jahre 1867 **über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung.** § 29: „Diesem

hause (§ 7) und zur anderen Hälfte vom Reichstage (Ges.-Art. XII § 29, 38) gewählt werden. Und diese beiden — inhaltlich — österreichischen Gesamtstaatsverfassungen, das Gesetz Nr. 146 und der Gesetz-Art. XII, bezeichnen zugleich auch das rechtliche Verhältnis zwischen Wähler und Gewählten, zwischen Reichsrat und Reichsratsdelegation, Reichstag und Reichstagsdelegation. Beide Gesetze verkünden nämlich übereinstimmend, daß jeder Delegationsteil der Stellvertreter seines Mandanten ist, daß also die „ungarische Delegation" den Reichstag, und die Reichsratsländer-Delegation den Reichsrat bei Ausübung ihrer Funktion, — d. i. bei der Gesetzgebung über die gemeinsamen Reichsangelegenheiten — vertritt. „Die zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Delegation — vom Reichstage frei gewählt, — erklärt § 38 Gesetz-Art. XII, „wird in den in dieser Feststellung bezeichneten und abgegrenzten Angelegenheiten und unter den daselbst bestimmten Modalitäten den Reichstag gegenüber den übrigen Ländern Sr. Majestät" (d. i. des gemeinsamen Kaisers von Oesterreich und nicht des Königs von Ungarn) „vertreten". Und § 6 des Gesetzes Nr. 146 über die „gemeinsamen Angelegenheiten der österreichischen Monarchie" bestimmt: „Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften, dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt." Nimmt man nun vorerst — gemäß der Bezeichnung des Gesetzes — den einen Delegationsteil als Stellvertreter des Reichsrates an, den anderen als solchen des Reichstages, dann kann der Stellvertreter — ‚Delegation' — als solcher nie eine Angelegenheit erledigen, welche nicht die Angelegenheit des von ihm Vertretenen ist; der Stellvertreter kann nicht eine Kompetenz besitzen, welche dem von ihm Vertretenen

Prinzip der Parität zufolge soll seitens Ungarns der ungarische Reichstag eine Delegation von bestimmter Mitgliederzahl wählen und zwar aus beiden Häusern des Reichstages. In gleicher Weise mögen auch die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät" (natürlich des gemeinsamen Kaisers von Oesterreich und nicht des Königs von Ungarn) „auf verfassungsmäßigem Wege eine Delegation bestehend aus ebenso vielen Mitgliedern von ihrer Seite wählen. Die Zahl der Mitglieder dieser Delegationen wird im Einverständnisse beider Teile bestimmt werden, diese Zahl darf auf jeder Seite 60 nicht überschreiten".

nicht zukommt. Reichsrat und Reichstag müssen daher, insoweit sie von den Delegationen in der Funktion: Mitwirkung bei der Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten vertreten werden, notwendig auch ihrerseits die Kompetenz für die gemeinsamen Reichsangelegenheiten besitzen. „Der Wirkungskreis der Delegationen" — erklärt § 13 des Gesetzes Nr. 146: 1867 (Gesetz-Artikel XII § 37[1]) — „umfaßt alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen." Diese gemeinsamen Verfassungsgesetze also, das Gesetz Nr. 146 und der Gesetz-Artikel XII, nehmen Reichsrat und Reichstag herüber in den gesetzgebenden Organismus des Reiches, der österreichischen Gesamtmonarchie; sie verleihen beiden einen neuen, identischen Kompetenzkreis für die unteilbaren gemeinsamen Reichsangelegenheiten. Durch die beiden Reichsverfassungen, das Gesetz Nr. 146 und den Gesetz-Artikel XII wird das Gesetzgebungsrecht über gemeinsame Staatsangelegenheiten dem Reichstage und Reichsrate verliehen, d. i. denselben beiden Vertretungskörpern, von welchen der eine in ungarischen Staatsangelegenheiten als ungarisches Parlament, der andere aber in reichsratsländischen Staatsangelegenheiten als selbstständiges und unabhängiges Parlament dieses Sonderstaates fungiert. Jedoch haben Reichsrat und Reichstag diese Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten mittelbar zu besorgen, nämlich durch die von ihnen gewählten gemeinsamen Delegationen (Gesetz No. 146 §§ 6—10; Gesetz-Artikel XII §§ 29, 30). Nur einige wenige, taxativ bestimmte gemeinsame Angelegenheiten sind von Reichsrat und Reichstag unmittelbar zu erledigen; so die Quotenregelung, d. i. die Festsetzung des Beitragsverhältnisses der beiden Reichsteile zur Tragung des Reichsaufwandes, insoferne derselbe nicht durch die gemeinsamen Reichszölle bedeckt ist (Gesetz Nr. 146, § 3; Ges.-Art. XII §§ 19—22); ferner die Aufnahme eines Reichsanlehens (Gesetz Nr. 146, § 3; Gesetz-Artikel XII § 56), endlich die Wahrung der Immunität

[1]) Gesetzartikel XII § 37: „In den Wirkungskreis dieser Delegationen können nur jene Gegenstände gehören, die in dem gegenwärtigen Beschlusse ausdrücklich als gemeinsam diesen Delegationen zugewiesen sind. Ueber diese Gegenstände hinaus dürfen die Delegationen ihre Tätigkeit nicht erstrecken und sich in die dem ungarischen Reichstage und der ungarischen Regierung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht einmengen".

der Mitglieder dieses ihres Stellvertreters, der Delegationen, wenn dieselben gleichzeitig mit diesem für gemeinsame Angelegenheiten kompetenten „Reichsrate und Reichstage" versammelt sind[1] **(Gesetz Nr. 146, § 23; Gesetz-Artikel XII § 47).**

---

[1]) Quotenregelung, Gesetz Nr. 146 § 3: „Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 1) sind von beiden Reichsteilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanktionierendes Uebereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrat und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird. Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Uebereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältnis, jedoch nur für die Dauer eines Jahres". Gesetz-Artikel XII : 1867 § 19: „Dieser Vertrag und diese Feststellung werden dergestalt erfolgen, daß einerseits die Vertretung der Länder der ungarischen Krone, andererseits die Vertretung der übrigen Länder Sr. Majestät" (natürlich des gemeinsamen Kaisers der österreichischen Monarchie und nicht des Königs von Ungarn) „jede von ihrer Seite eine gleich große Deputation wählen. Diese zwei (?) Deputationen werden unter Einflußnahme der betreffenden verantwortlichen Ministerien einen mit detaillierten Daten unterstützten Vorschlag bezüglich des erwähnten Verhältnisses ausarbeiten". § 20: „Diesen Vorschlag unterbreitet jedes Ministerium dem betreffenden Reichstage (?), wo derselbe ordnungsgemäß behandelt wird. Ein jeder Reichstag (?) teilt seine Beschlüsse im Wege der betreffenden Ministerien dem anderen Reichstage mit und die dergestalt zu bewirkenden Feststellungen beider Teile werden Sr. Majestät zur Sanktion unterbreitet werden". § 21: „Sollten beide Deputationen sich über den Vorschlag nicht einigen können, so wird das Gutachten eines jeden Teiles beiden Reichstagen (?) vorgelegt. Sollten jedoch beide Reichstage (?) sich nicht einigen können, dann wird Se. Majestät auf Grund der unterbreiteten Daten die Frage entscheiden."

Aufnahme eines Reichsanlehens, Gesetz Nr. 146 § 3: „Es kann jedoch auch zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, wo dann auch alles, was den Abschluß des Anlehens und die Modalitäten der Verwendung und Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist. Die Entscheidung über die Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, bleibt jedoch der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften (nicht: Staaten) vorbehalten". Gesetz-Artikel XII § 56: „Bei solchen" — allen Ländern — „gemeinsamen Anlehen wird alles, was sich auf den Abschluß des Vertrages und die Art und Weise der Verwendung und der Rückzahlung bezieht, gemeinsam angeordnet werden. Der vorhergehende Beschluß jedoch, daß ein Anlehen gemeinsam" (sollte heißen: daß ein allen Ländern der Monarchie gemeinsames Anlehen) „aufgenommen werden solle, steht hinsichtlich Ungarns in jedem einzelnen Falle dem ungarischen Reichstage zu".

Die parlamentarische Genehmigung der internationalen Verträge — gewiß eine gemeinsame Angelegenheit — fällt nicht unter jene taxativ aufgezählten gemeinsamen Angelegenheiten, welche der unmittelbaren Erledigung seitens des für die gemeinsamen Angelegenheiten kompetenten „Reichsrates und Reichstages" unterliegen. Allerdings bestimmt das Gesetz No. 146 „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten" im § 1, daß „die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt." Allein diese Bestimmung des § 1 besitzt nach der Ausgleichsgesetzgebung selbst keine Rechtswirksamkeit und zwar deshalb, weil sie nur in einer der beiden Gesamtstaatsverfassungen des Jahres 1867, nämlich nur im Gesetze No. 146 enthalten ist. Denn nach der Schlußbestimmung des Gesetz-Artikels XII selbst haben nur diejenigen Bestimmungen der beiden gemeinsamen Reichsverfassungen (Gesetz No. 146; Gesetz-Artikel XII) über die Behandlungsweise der gemeinsamen

Wahl der Delegierten, Gesetz Nr. 146, §§ 6—10; Gesetz-Artikel XII § 29. Wahrung der Immunität der Delegierten, Gesetz Nr. 146 § 23: „Die in diesem Paragraphe (16 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 Nr. 141) dem betreffenden Hause eingeräumten Befugnisse kommen, insoferne nicht der Reichsrat gleichzeitig versammelt ist, rücksichtlich der Delegierten der Delegation zu". Gesetz-Artikel XII § 47: „Die Mitglieder der Delegationen können für Aeußerungen, die sie bei der Verhandlung über die nach diesem Beschlusse als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten getan, niemals zur Verantwortung gezogen werden; ja sie können bis zum Aufhören ihres Mandates weder wegen einer gerichtlichen Klage, welche Personalhaft nach sich ziehen kann, noch — den Fall der Ereilung auf frischer Tat ausgenommen — wegen eines Verbrechens oder Vergehens ohne vorherige Zustimmung des betreffenden Reichstages, (?) oder falls dieser nicht versammelt ist, jener Delegation, deren Mitglieder sie sind, verhaftet oder unter öffentliche Anklage gestellt werden. Ueber die Fortdauer oder Aufhebung einer im Falle der Ereilung auf frischer Tat erfolgten Verhaftung verfügt, wenn der betreffende Reichstag nicht versammelt ist, gleichfalls die betreffende Delegation selbst". — Naturgemäß sollten beide Delegationsteile übereinstimmend oder in einer Plenarsitzung beschließen, daß die gerichtliche Verfolgung eines Delegierten, seine Verhaftung 2c. zulässig sei (Gesetz Nr. 146 §§ 30, 31; Gesetz-Artikel XII §§ 34—36, 43) und müßte der Delegationsteil, der die Auslieferung seines Mitgliedes beschließt, diesen Beschluß dem anderen Delegationsteile mitteilen.

Angelegenheiten Rechtswirksamkeit, welche in beiden Gesetzen enthalten sind und inhaltlich übereinstimmen. „Jene Verfügungen dieses Gesetz-Artikels jedoch, — erklärt § 69 am Schlusse des Gesetz-Artikels XII — welche sich auf die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen, werden tatsächlich erst dann in Wirksamkeit treten, wenn die übrigen, nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder Sr. Majestät dem Inhalte derselben auch ihrerseits auf konstitutionellem Wege beigetreten sind.“ Nun verfügt aber der Gesetz-Artikel XII nicht im Entferntesten, daß die parlamentarische Genehmigung der auswärtigen Verträge der österreichischen Monarchie von „Reichsrat und Reichstag“ vorzunehmen sei. Er bestimmt nur im § 8, „daß die internationalen Verträge jedes Ministerium seiner eigenen Gesetzgebung mitteilt.“ Und gewiß müssen auch die Einzelstaatsgesetzgebungen von den abgeschlossenen Reichsverträgen Kenntnis haben.

Im monarchischen Staate nun ist die parlamentarische Genehmigung eines auswärtigen Vertrages eben die Zustimmung des Parlamentes zu dem von seiner Krone abgeschlossenen internationalen Vertrage. Die auswärtigen Angelegenheiten, daher auch die auswärtigen Verträge, sind aber nach der Ausgleichsgesetzgebung des Jahres 1867 den ungarischen und Reichsrats-Ländern gemeinsame unteilbare Staatsangelegenheiten. Die Genehmigung eines auswärtigen Vertrages ist daher notwendig eine gemeinsame Angelegenheit.

Beide gemeinsamen Verfassungen aber, das Gesetz No. 146 wie der Gesetz-Artikel XII verfügen übereinstimmend, daß alle gemeinsamen Angelegenheiten in den Wirkungskreis der Delegationen gehören (Gesetz No. 146 §§ 13, 16; Gesetz-Artikel XII §§ 37—40, 43, 44). Und beide Gesetze scheiden dann übereinstimmend die obengenannten gemeinsamen Angelegenheiten: Quotenregelung, Aufnahme eines Reichsanlehens, Wahrung der Immunität der Delegierten aus dem Kompetenzkreise der Delegationen aus und weisen sie dem von den Delegationen vertretenen „Reichsrate und Reichstage“ zu. Allein die parlamentarische Genehmigung der gemeinsamen internationalen Verträge will nur das Gesetz No. 146 allein den Delegationen entziehen, und nur dieses Gesetz allein weist sie der Kompetenz der

„Vertretungskörper beider Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage)“ zu. Jedoch das Gesetz No. 146 allein vermag dies rechtlich nicht zu erwirken; es kann nicht allein die in beiden Reichsverfassungen übereinstimmend enthaltene allgemeine Vorschrift durchbrechen, daß alle gemeinsamen Angelegenheiten in den Kompetenzkreis der gemeinsamen Delegationen gehören. Diese prinzipielle Bestimmung gilt daher für alle gemeinsamen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich von beiden Reichsverfassungen diesen Delegationen entzogen und dem „Reichsrate und Reichstage“ zugewiesen sind. Die parlamentarische Genehmigung der internationalen gemeinsamen Verträge gehört daher reichsverfassungsmäßig in die Kompetenz der gemeinsamen Delegationen. Wollte man sie aber dennoch von „Reichsrat und Reichstag“ in ihrer zweiten identischen Kompetenz für die gemeinsamen Angelegenheiten vornehmen lassen, obwohl dies, wie erwähnt, nur die eine österreichische Gesamtstaatsverfassung, das Gesetz No. 146, bestimmt, dann müßte hiebei natürlich das gemeinsame Ministerium in Reichsrat und Reichstag fungieren. Freilich, eine reichsleugnende Praxis läßt sogar die gemeinsamen internationalen Reichsverträge von den Einzelstaatsparlamenten Reichsrat und Reichstag unter Mitwirkung der Einzelstaatsministerien parlamentarisch genehmigen! Als ob ein allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamer internationaler Vertrag zwei Verträge wäre! 1) Ein reichsratsländischer Vertag mit dem auswärtigen Staate A und 2) ein ungarischer Staatsvertrag mit demselben auswärtigen Staate A! Wo bleibt hier noch die Gemeinsamkeit, d. h. die Einheit der auswärtigen Angelegenheiten, daher auch der auswärtigen Verträge der östereichischen Monarchie?

Alle übrigen nicht ausdrücklich dem Vertretenen, dem „Reichsrate und Reichstage“, nominativ zur unmittelbaren Erledigung vom Gesetze zugewiesenen gemeinsamen Reichsangelegenheiten, so z. B. auch die bosnischen Angelegenheiten, insoferne für dieselben überhaupt eine konstitutionelle Gesetzgebung Platz greift, sind dann vom „Reichsrate und Reichstage“ mittelbar, d. i. durch die gemeinsamen Delegationen zu erledigen.

Reichsrat und Reichstag hören also zufolge der ihnen verliehenen neuen identischen Kompetenz in gemeinsamen

unteilbaren Reichsangelegenheiten notwendig auf, Parlamente der Einzelstaaten zu sein; sie verlieren für diese zweite, identische Kompetenz: Reichsangelegenheiten — ihre Eigenschaft als Einzelstaatsorgane und werden dadurch notwendig gemeinsame Staatsorgane, sie werden notwendig gemeinsame Volksvertretungskörper. Der Reichsrat ist in seiner Kompetenz für die unteilbaren gemeinsamen (österreichischen) Reichsangelegenheiten, welche ihm schon durch das Gesetz vom 16. Juli 1867 Nr. 97, „betreffend die Entsendung einer Deputation des Reichsrates zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage", verliehen wurde, ebensowenig mehr das Parlament des Reichsratsländerstaates, als der Reichstag in dieser selben gemeinsamen Kompetenz ein ungarisches Parlament verbleibt. Der Reichsrat regelt in dieser gemeinsamen Kompetenz, die ihm in ganz gleicher Weise wie dem Reichstage zusteht, nicht mehr die besonderen Staatsangelegenheiten der Reichsratsländer, noch auch der Reichstag die besonderen Staatsangelegenheiten Ungarns. Vielmehr entscheidet jetzt jeder dieser Vertretungskörper über die allen Ländern gemeinsamen unteilbaren Staatsangelegenheiten, welche sich nicht aus ungarischen und reichsratsländischen Sonderstaatsangelegenheiten zusammensetzen. Jede dieser beiden Volksvertretungen fungiert für alle Länder der österreichischen Gesamtmonarchie. So bestimmt z. B. jedes Mitglied dieses „Reichsrates" bei der Quotenregelung, wie viel Perzent die ungarischen Länder (34·6 %) und wie viele die Reichsratsländer (65·4 %) zu bestreiten haben; und ebenso jedes Mitglied des „Reichstages". Und da das für die gemeinsamen Angelegenheiten eingesetzte gemeinsame Ministerium der Natur der Dinge wie dem Gesetze nach allein berufen und verpflichtet ist, diese Reichsangelegenheiten zu führen, d. h. bei ihrer gesetzlichen Regelung und Verwaltung zu fungieren, so hat das gemeinsame Ministerium auch im „Reichsrate und Reichstage" zu erscheinen, wenn dieselben gemeinsame Angelegenheiten behandeln. Es hat ebenso zu erscheinen, wie in den beiden gemeinsamen Delegationsteilen, welche ja als gesetzliche Stellvertreter dieses „Reichsrates und Reichstages" alle jene gemeinsamen Reichsangelegenheiten selbst zu erledigen haben, die nicht ausdrücklich taxativ dem „Reichsrate und Reichstage" zugewiesen sind. In demselben Gesetze, welches das gemeinsame Ministerium zur allseitigen

Behandlung der gemeinsamen Reichsangelegenheiten einsetzt (Gesetz Nr. 146 § 5; Gesetz-Artikel XII § 27), werden auch Reichsrat und Reichstag zur gesetzlichen Regelung dieser gemeinsamen Angelegenheiten berufen. Sie werden vom Gesetze hiezu herangezogen als „Vertretungskörper beider Reichshälften" (Gesetz Nr. 146 §§ 1, lit. a, 3, 6), sie werden für diese ihre identische Kompetenz in österreichischen Reichsangelegenheiten als „zwei Teile" — s a két felnek . . . . megállapodásai (Gesetz-Artikel XII § 20[1]) — erklärt, ebenso, wie das Gesetz auch ihren Stellvertreter, die beiden Delegationshälften als „Teile"[2]) einer Volksvertretung bezeichnet (Gesetz-Artikel XII §§ 35, 36). Selbstverständlich muß daher das zur Behandlung aller gemeinsamen Angelegenheiten allein kompetente und gesetzlich berufene gemeinsame Ministerium auch in dem gemeinsamen „Reichsrate und Reichstage" erscheinen und in dieser gemeinsamen Reichsvertretung bei der Schaffung der gemeinsamen Gesetze mitwirken. Es muß in beiden gemeinsamen Reichsvertretungen, welche der österreichische Gesamtstaat — höchst merkwürdig — für seine Gesetzgebung besitzt, funktionieren; sowohl in dem hiezu unmittelbar und originär berechtigten gemeinsamen

[1]) Gesetz-Artikel XII § 20: „Ein jeder Reichstag teilt seine Beschlüsse im Wege der betreffenden Ministerien dem anderen Reichstage mit und die dergestalt zu bewirkenden Feststellungen beider Teile werden Sr. Majestät" — natürlich dem gemeinsamen Kaiser — „zur Sanktion unterbreitet werden". — Gewiß könnte das Gesetz bei den nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Einzelstaatsangelegenheiten, so z. B. rücksichtlich der von beiden Parlamenten angenommenen Gesetzentwürfe über die Branntweinsteuer in Ungarn und in den Reichsratsländern nicht bestimmen, daß die auf gleichen Grundsätzen beruhenden Feststellungen beider Teile Sr. Majestät — also Einer Krone — „zur Sanktion unterbreitet werden." Denn hier bei den nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Einzelstaatsangelegenheiten fungieren Reichsrat und Reichstag als selbständige Parlamente der beiden Sonderstaaten, und nicht, wie bei der Regelung der ihnen zur unmittelbaren Erledigung zugewiesenen gemeinsamen Angelegenheiten, so z. B. bei der Quotenbestimmung, als gleichberechtigte Teile Eines gemeinsamen zweikammerigen Parlamentes, des weiteren Reichsrates.

[2]) Gesetz-Artikel XII § 36: „Wenn ein dreimaliger Notenwechsel erfolglos geblieben ist, so hat jeder Teil das Recht, den anderen dazu aufzufordern, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde. Die Präsidenten beider Teile vereinbaren dann den Ort, den Tag und die Stunde der Abstimmung und jeder Präsident ladet die Mitglieder seiner Delegation dazu ein".

„Reichsrate und Reichstage" wie auch bei seinem gesetzlichen Stellvertreter — den gemeinsamen Delegationen. Reichstag und Reichsrat bilden in ihrer identischen Kompetenz für gemeinsame Reichsangelegenheiten und unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums das zweikammerige gemeinsame Parlament „der österreichischen Monarchie"; sie sind zusammen dasselbe Organ, welches der weitere Reichsrat der Februarverfassung war, wenn auch in ganz verschiedener und unnatürlicher Organisation; ihr Wirkungskreis umfaßt, wie § 10 des Gesetzes vom 26. Februar 1861 Nr. 20 für den weiteren Reichsrat bestimmt, „alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern (mit Einschluß Ungarns) gemeinschaftlich sind". Der weitere Reichsrat der Februarverfassung und der „Reichsrat und Reichstag" der gemeinsamen 67er Dezemberverfassung regeln die qualitativ gleichen, nämlich die „allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Staatsangelegenheiten". Allerdings war die Zahl der gemeinsamen Angelegenheiten nach der Februarverfassung viel größer[1]) als nach der 67er Reichsverfassung. Reichsrat und Reichstag sind daher, da auch ihre Funktion: Mitwirkung bei der Gesetz-

---

[1]) Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, § 10: „Der Wirkungskreis des gesamten Reichsrates umfaßt nach dem Art. II des Diploms vom 20. Oktober 1860 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind.

Solche sind namentlich:

a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;

b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Kredit-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen;

c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebahrung, die Aufnahme neuer Anlehen, die Konvertierung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle. Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, insolange diese nicht verfassungsmäßig geändert werden.

Die Staatsschuld ist unter die Kontrolle des Reichsrates gestellt."

gebung in den allen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten dieselbe ist wie jene des weiteren Reichsrates, auch notwendig dasselbe Staatsorgan und zwar derselben — gemeinsamen — Staatsgewalt, wie es der weitere Reichsrat der Februarverfassung war. Da der Ges.-Art. XII kein selbständiges, nur für die gemeinsamen Angelegenheiten allein fungierendes Parlament schaffen wollte,[1]) dessen sichtbarer Bestand ja der klare Beweis der Existenz einer gemeinsamen gesetzgebenden Staatsgewalt wäre, so übertrug er die Mitwirkung bei der Gesetzgebung über die „allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Staatsangelegenheiten" den beiden Parlamenten der Einzelstaaten, dem Reichsrate und Reichstage. Allein auch diese monströse Organisation des gesetzgebenden Organismus für die gemeinsamen Reichsangelegenheiten, durch welche denselben Volksvertretungskörpern zwei staatlich verschiedene Kompetenzen überwiesen wurden, nämlich dem Reichsrate gemeinsame Reichsangelegenheiten und reichsratsländische Sonderstaatsangelegenheiten, dem Reichstage aber gleichfalls dieselben gemeinsamen Reichsangelegenheiten und dann ungarische Sonderstaatsangelegenheiten, befreite die Ausgleichsgesetzgebung dennoch nicht von der Schaffung eines gemeinsamen Reichsparlamentes. Wie hätte auch die Forderung des Gesetzartikels XII, daß „einerseits den Ländern der ungarischen Krone und andererseits den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät die konstitutionelle Einflußnahme auf die verfassungsmäßige Behandlung der oben erwähnten gemeinsamen Angelegenheiten gesichert werde"[2]), anders erfüllt werden können, als durch die Schaffung einer gemeinsamen **Volksvertretung**? Die Schöpfer des Gesetz-Artikels XII ignorierten eben bei dieser

[1]) Gesetzartikel XII : 1867, § 28: „In Betreff jenes Teiles der gemeinsamen Angelegenheiten, welcher nicht rein Sache der Regierung ist, hält Ungarn weder einen vollen Reichsrat noch ein wie immer zu benennendes gemeinsames oder Zentralparlament für zweckmäßig und nimmt keines derselben an, sondern hält daran fest, daß ... einerseits die Länder der ungarischen Krone, andererseits die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät zusammen als zwei gesonderte und ganz gleichberechtigte Teile angesehen werden mögen. Folglich ist die vollkommene Parität der beiden Teile bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerläßliche Bedingung".

[2]) Gesetz-Artikel XII Einleitung, Absatz 1.

Berufung des Reichsrates und Reichstages zur Gesetzgebung über die gemeinsamen Angelegenheiten vollständig die staatsrechtliche Tatsache, daß Reichsrat und Reichstag für diese zweite identische Kompetenz: Gemeinsame Reichsangelegenheiten — notwendig zu gemeinsamen Vertretungskörpern, zu Teilen einer gemeinsamen Volksvertretung gemacht werden. Sie verkannten gänzlich, daß eine physische Person oder ein Personenkollegium, welche nach der Verfassung (Gesetz, Statut, Akte) einer Gesamtpersönlichkeit zu Akten des Wollens oder Handelns in den eigenen Angelegenheiten dieser Gesamtpersönlichkeit, welcher sie angehören, berufen erscheinen, dadurch notwendig auch Organe dieser Gesamtpersönlichkeit werden. Sie gingen von der ganz falschen Voraussetzung aus, als ob die verfassungsmäßige Kompetenz einer Person (oder eines Personenkollegiums) zur Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten zweier oder mehrerer Gesamtpersönlichkeiten, deren Mitglied diese Person (oder dieses Personenkollegium) gleichzeitig ist, für die Organschaft wirkungslos sei; als ob für den Träger dieser Kompetenzen mehrerer Gesamtpersönlichkeiten, denen er angehört, nicht auch notwendig eine mehrfache Organschaft, eine Organschaft in jeder dieser verschiedenen Gesamtpersönlichkeiten erzeugt würde. Bei manchen Kategorien der juristischen Personen, so z. B. bei den Vereinen, ist ja das gleichzeitige Angehören eines Menschen an mehrere Gesamtpersönlichkeiten derselben Art zulässig. Der Mensch kann gleichzeitig Mitglied mehrerer Vereine, auch der verschiedensten Art sein. Ja, das gleichzeitige Angehören eines Menschen an verschiedene Kategorien von Gesamtpersönlichkeiten kann sogar geboten sein. So ist im Reichsratsländerstaate jeder Staatsangehörige notwendig auch Landesangehöriger, d. h. Mitglied einer autonomen Landschaft und damit heimatberechtigt in einer Gemeinde des Landes; er ist Staatsangehöriger der Reichsratsländer, galizischer, böhmischer, kärntnerischer ꝛc. Landesangehöriger und somit Mitglied einer galizischen, böhmischen, kärntnerischen ꝛc. Gemeinde. Ebenso ist im Bundesstaate jeder Reichsangehörige zugleich Angehöriger eines der Einzelstaaten.

Die Schöpfer des Gesetz-Artikels XII verkannten nun vollständig die zweifache Organschaft des Reichstages und Reichsrates. Sie gaben sich dem schweren staatsrechtlichen Irrtume hin, daß der Reichstag, welcher unter Mitwirkung des ungarischen

Ministeriums an der Gesetzgebung über die — nur die ungarischen Länder allein berührenden — ungarischen Staatsangelegenheiten mitwirkt, dasselbe Organ sei wie jener Reichstag, welcher zusammen mit dem Reichsrate und unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums in beiden an der Gesetzgebung über die unteilbaren österreichischen Reichsangelegenheiten und daher für alle Länder der österreichischen Monarchie teilnimmt. Sie wähnten, der Reichstag, welcher als ungarisches Parlament die ungarischen Staatsangelegenheiten als eigene öffentliche Staatsangelegenheiten gesetzlich regelt, verbleibe in derselben staatsrechtlichen Qualität, er verbleibe also dasselbe ungarische Parlament auch dann, wenn er über gemeinsame Reichsangelegenheiten als eigene — nicht fremde — Staatsangelegenheiten entscheidet, und dadurch auch für Länder außerhalb des ungarischen Staatsgebietes Gesetze gibt. Als ob das ungarische Parlament als solches in Angelegenheiten, die nicht lediglich ungarische Staatsangelegenheiten sind, sondern eigene Staatsangelegenheiten der ungarischen wie auch fremder Länder, welche außerhalb des ungarischen Territoriums liegen und einer anderen, nicht ungarischen Staatsgewalt g unterstehen, rechtswirksame Gesetze schaffen könnte für die Organe dieser g'schen Staatsgewalt und für alle Länder, die ihr für den Umfang dieser gemeinsamen Staatsangelegenheiten unterworfen sind! Die Urheber des Gesetz-Artikels XII wollten das staatsrechtlich Unmögliche zur Wirklichkeit machen! Sie wollten den Reichstag in seiner Kompetenz für die unteilbaren allen Habsburgischen Ländern gemeinsamen Reichsangelegenheiten, in seiner Funktion der Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten für die ungarischen und Reichsrats-Länder — als ein bloß ungarisches Organ, als Parlament des Staates Ungarn erhalten! Sie wollten dies vollführen, obwohl der Reichstag bei seiner Gesetzgebung in gemeinsamen Staatsangelegenheiten auch Angelegenheiten der Reichsratsländer regelt, solche Staatsangelegenheiten, welche also ebenso die eigenen Angelegenheiten der ungarischen wie der Reichsratsländer sind.

Gewissermaßen ermöglicht wurde diese ebenso falsche als verhängnisvolle Identifizierung des Reichstages und Reichsrates als Einzelstaatsparlamente einerseits, und als Teile der für die gemeinsamen Angelegenheiten kompetenten Reichs-Volksvertretung andererseits durch die gewiß einzig dastehende phy-

sische Identität aller Mitglieder der Einzelstaatsparlamente und des Reichsparlamentes. Jedes Mitglied des ungarischen Parlamentes ist nach der Ausgleichsgesetzgebung notwendig Mitglied des halben Reichsparlamentes „Reichstag", jedes Mitglied des Einzelstaatsparlamentes Reichsrat notwendig Mitglied der anderen Hälfte „Reichsrat" des zweikammerigen österreichischen Reichsparlamentes.

In der österreichischen (oder österreichisch-ungarischen) Monarchie besitzt jede in ein Parlament gewählte Person notwendig zwei Mandate; sie ist immer Mitglied der Parlamente zweier verschiedener Staaten, des gemeinsamen Parlamentes des Gesamtstaates und des Parlamentes eines Einzelstaates. Jede dieser Personen stellt immer zwei Abgeordnete dar, duas sustinet personas, nämlich einen reichsratsländischen (beziehungsweise ungarischen) Abgeordneten und einen gemeinsamen Abgeordneten. Diese Kompetenz und Funktion ein und derselben Person in Angelegenheiten zweier Gesamtpersönlichkeiten, zweier Staaten, deren Mitglied sie ist, erzeugt eben notwendig eine doppelte Organschaft, als deren Träger eben diese eine Person erscheint. Wenn die Statuten zweier Vereine A und B bestimmen würden, daß derjenige, der im Vereine A Präsident geworden, auch zum Präsidenten des Vereines B, dessen Mitglied er ist, zu wählen sei, dann wäre diese eine Person eben zwei Vereinsorgane, sie wäre Präsident zweier Vereine, sonach rechtlich zwei Präsidenten. Nach der falschen Auffassung aber, wonach — zufolge der Identität der Person — ein Mitglied des ungarischen Reichstages, welches ja auch Mitglied des halben gemeinsamen Vertretungskörpers „Reichstag" ist, in beiden Kompetenzen rechtlich nur Ein Abgeordneter sei, nur Ein an der Staatsgesetzgebung Ungarns mitwirkendes ungarisches Staatsorgan, bliebe der Präsident des Vereines A bei Erledigung seiner B'schen Präsidialgeschäfte noch immer dasselbe Organ — er bliebe A'scher Präsident.

Die Unrichtigkeit dieser Auffassung bedarf keines Beweises. Gewiß, wenn Se. Majestät, der Kaiser Franz Josef des Reichsratsländerstaates als „geheiligter, unverletzlicher und unverantwortlicher" Monarch die Souveränitätsakte in diesen Ländern verfassungsmäßig ausübt, dann ist dies staatsrechtlich ein ganz anderer Souverän, als wenn Seine apostolische Majestät, der König Ferencz József von Ungarn den ungarischen Reichstag einberuft, seine Beschlüsse sanktioniert, die ungarischen Minister ernennt 2c.

Und wenn Seine Majestät rücksichtlich der den ungarischen und Reichsratsländern gemeinsamen unteilbaren Reichsangelegenheiten die Kronrechte über alle Länder und Provinzen ausübt, die gemeinsamen Minister „der österreichischen" oder „österreichisch-ungarischen" Monarchie ernennt, die gemeinsamen Botschafter, Gesandten, Offiziere der stehenden Armee, wenn Seine Majestät die internationalen Reichsverträge abschließt, die gemeinsamen Delegationen einberuft, ihre Beschlüsse unter Kontrasignatur des gemeinsamen Reichsministeriums sanktioniert, die gemeinsamen Gesetze erläßt, so z. B. das Quotengesetz, das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit, die Gesetze über die gemeinsame Staatsschuld 2c., dann handelt diese Majestät weder als Kaiser der Reichsratsländer noch als König von Ungarn und auch gewiß nicht als Kaiser der Reichsratsländer und als König von Ungarn. Vielmehr übt Seine Majestät diese gemeinsamen Souveränitätsakte als Ein den ungarischen und Reichsratsländern gemeinsamer Monarch — közös fejedelem (Gesetzartikel XII § 4) — aus, als Kaiser der „österreichischen Gesamtmonarchie, wie sie nach wie vor dem Ausgleiche"[1]) für den Umkreis der pragmatischen Angelegenheiten besteht.

Derselbe Realgrund nun, welcher eine zweifache staatliche Organschaft bei einer Einzelperson erzeugt, wenn derselben eine Kompetenz und Funktion in Angelegenheiten zweier verschiedener Gesamtpersönlichkeiten, Staatsgewalten zusteht, ruft dieselbe Wirkung auch bei einer Personenvielheit hervor, welche eine Volksvertretung bildet. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich auch bei den Volksvertretungen. Wenn z. B. heute im Reichsratsländerstaate der Reichsrat abgeschafft und zur Mitwirkung an der staatlichen Gesetzgebung der Reichsratsländer sämtliche Landtage berufen würden, in welchen allen — natürlich ohne Mitwirkung der landschäftlichen Organe (Landeshauptmann, Landesausschußmitglieder) — das Ministerium der Reichsratsländer zu funktionieren hätte, so würden die Landtage durch diese zweite für sie alle identische Kompetenz in Staatsangelegenheiten, welche allen Reichsratsländern gemeinsam sind, notwendig 17 zusammengehörige Teile eines einkammerigen Reichsratsländerparlamentes sein. Gewiß hätte dieses Parlament, in welchem vielleicht ein Beschluß

[1]) Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 25. April 1873, Z. 38, Hye, Sammlung Nr. 44, S. 188.

durch übereinstimmende Teilvoten der Majorität der (größeren) Landtage entstehen würde, eine monströse Organisation. Allein die identische Kompetenz würde alle diese Landtage hinsichtlich der reichsratsländischen Staatsangelegenheiten unzweifelhaft in reichsratsländische Parlamentsteile, in Teile eines gemeinsamen Volksvertretungskörpers aller dieser Länder verwandeln. Die Landtage würden für die zweite Kompetenz: Reichsratsländerangelegenheiten — aufhören, Landtage, d. i. Landesvertretungen zu sein, welche Eigenschaft ihnen ja nur in ihrer anderen Kompetenz für die öffentlichen Sonderangelegenheiten Eines Landes allein zukommt unter Leitung des obersten Landesverwaltungsorganes (Landeshauptmann, Landesausschuß). Ebenso, wie rücksichtlich des für gemeinsame Reichsangelegenheiten kompetenten Reichsrates und Reichstages heute die staatsrechtlich ganz falsche Auffassung herrscht, sie verblieben auch in dieser identischen Kompetenz zwei selbständige Einzelstaatsparlamente, wäre es auch ein schwerer staatsrechtlicher Irrtum, wenn man die Landtage auch in dieser ihrer zweiten Kompetenz als selbständige autonome Landesvertretungen erklären würde.

Wenn daher im Bundesstaate ein und dieselbe Volksvertretung für die Angelegenheiten zweier Staatsgewalten kompetent ist — die österreichische Gesamtmonarchie bietet hiefür wohl das einzige Beispiel —, nämlich für die Gesamtstaats- und für die Einzelstaats-Angelegenheiten, dann besitzt auch diese Volksvertretung notwendig eine doppelte Organschaft; sie ist 1) Organ des Gesamtstaates und 2) Organ des Einzelstaates. Dies ist beim Reichsrate und Reichstage der Fall. Mag auch die Reichsverfassung, das Gesetz Nr. 146 und der Gesetz-Artikel XII, Reichsrat und Reichstag in derselben Organisation, welche ihnen als Einzelstaatsparlamenten zukommt, nämlich als zweikammerige Volksvertretungskörper zur Gesetzgebung in gemeinsamen österreichischen Reichsangelegenheiten berufen; mag sie dieselben äußerlich unverbunden und möglichst selbständig funktionieren lassen und ihnen keine andere Bezeichnung beilegen; mag sie auch nicht, wie bei den beiden Delegationshälften, ein Mittel zur Erzwingung eines Majoritätswillens dieses gemeinsame Angelegenheiten regelnden „Reichsrates und Reichstages“ geschaffen haben — trotz all' dem sind Reichsrat und Reichstag für ihre Kompetenz in gemeinsamen Angelegenheiten und unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums in beiden dennoch

zusammengehörige Teile eines zweikammerigen gemeinsamen Parlamentes. Und diese staatsrechtliche Qualität des Reichsrates und Reichstages als Teile einer gemeinsamen Volksvertretung kommt auch im Gesetzartikel XII mehrfach zum Ausdrucke.

So erklärt § 20 Reichsrat und Reichstag bei der Quotenbestimmung als Teile einer Volksvertretung.[1]) Weiters konstatiert der Gesetzartikel XII, daß „es notwendig wurde,[2]) . . . daß der Berührungsmodus zwischen den zwei von einander (als Einzelstaatsparlamenten) unabhängigen konstitutionellen Vertretungen bezüglich de'r Behandlung dieser gemeinsamen Verhältnisse genau festgesetzt werde." Und „der Reichstag erklärt unter Wahrung der Unabhängigkeit beider Teile (soll heißen: Staaten) mit den übrigen Ländern Sr. Majestät als konstitutionellen Völkern in Berührung treten zu wollen." (§§ 23, 25) Was soll aber dieses „in Berührung treten" der zwei aus je einem Teile der Monarchie gebildeten Volksvertretungskörper behufs gesetzlicher Regelung der unteilbaren Staatsangelegenheiten, welche beiden diesen Ländergruppen gemeinsam sind, anderes bedeuten, als daß der Reichstag und die Vertretung der übrigen konstitutionellen Völker Sr. Majestät als zusammengehörige Volksvertretungs-Teile diese gemeinsamen Angelegenheiten gesetzlich zu regeln haben? Daß sie betreffs derselben einen übereinstimmenden Beschluß zu erzeugen haben? Denn die Parlamente zweier Staaten können als solche, in ihrer staatlich verschiedenen Kompetenz nicht „bezüglich der Behandlung dieser gemeinsamen Verhältnisse in Berührung treten." Sie können rücksichtlich zweier homologer Angelegenheiten verschiedener Staaten, z. B. der Branntweinbesteuerung, welche als eigene Angelegenheit des Staates A für das Parlament des Staates B eine fremde Angelegenheit ist, in keine Berührung treten. Wie soll denn der Reichstag, wenn er die Branntweinbesteuerung in Ungarn regelt, mit dem Reichsrate, der sie für die Reichsratsländer normiert, in Berührung treten? Und noch dazu bezüglich eines

[1]) Gesetzartikel XII § 20: „Diesen Vorschlag (der Quotendeputation) unterbreitet jedes Ministerium dem betreffenden Reichstage, wo derselbe ordnungsmäßig behandelt wird. Ein jeder Reichstag(?) teilt seine Beschlüsse im Wege der betreffenden Ministerien dem anderen Reichstage(?) mit und die dergestalt zu bewirkenden Feststellungen beider Teile (két félnek) werden Sr. Majestät zur Sanktion unterbreitet werden".

[2]) Gesetzartikel XII, Einleitung Absatz 4.

„gemeinsamen Verhältnisses“, einer „gemeinsamen Angelegenheit“? Auch sind die Parlamente der Staaten innere Staatsorgane, die nicht mit einander verkehren und meritorisch verhandeln können. Wie sollen denn der bayrische und preußische Landtag miteinander in Berührung treten bezüglich preußischer und bayrischer Staatsangelegenheiten? Oder gar rücksichtlich solcher unteilbarer Preußen und Bayern gemeinsamer — also deutscher — Staatsangelegenheiten, bezüglich welcher ihnen keine Kompetenz zukommt? Dieses „in Berührung treten“ ist nur möglich und notwendig für die Teile einer und derselben Volksvertretung, wenn diese Volksvertretung derart seltsam wie in Oesterreich organisiert ist, daß nämlich jede der beiden Kammern vorerst in zwei äußerlich getrennten Teilen berät und beschließt.

In der Tat treten in der österreichischen Monarchie Reichstag und Reichsrat bei der gesetzlichen Regelung jener gemeinsamen Angelegenheiten, deren Erledigung ihnen unmittelbar zusteht, wirklich in Berührung, so bei der Quotenbestimmung, bei der Aufnahme eines Reichsanlehens. Reichsrat und Reichstag haben nämlich unter Mitwirkung desselben gemeinsamen Ministeriums rücksichtlich des Quotenverhältnisses — also rücksichtlich derselben Angelegenheit — einen inhaltlich übereinstimmenden Beschluß zu erzeugen, welcher dem gemeinsamen Kaiser zur Sanktion zu unterbreiten ist. Da die Teile Reichsrat und Reichstag hier für beide Reichsteile, jeder ebenso für Ungarn wie für die Reichsratsländer beschließen, so sind beide gemeinsame (Teil-)Organe. Der Reichsrat ist kein bloß reichsratsländisches Organ, denn er beschließt ja, daß die ungarischen Länder 34.6 Perzent und die Reichsratsländer 65.4 Perzent zu leisten haben; desgleichen ist der Reichstag hier kein ungarisches Organ, denn er bestimmt, daß „jenes Verhältnis, nach welchem die Kosten für die im Gesetz-Artikel XII als gemeinsam anerkannten Staatsangelegenheiten durch die Länder der ungarischen Krone sowie durch die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu tragen sind, ... für die Länder der ungarischen Krone auf 34.6, für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder hingegen auf 65.4 Perzent festgesetzt wird“. Dasselbe ist der Fall bei der Aufnahme eines den ungarischen und Reichsratsländern gemeinsamen Reichsanlehens. Auch hier müßten Reichsrat und Reichstag, weil sie

als Teile eines gemeinsamen Parlamentes fungieren, einen inhaltlich übereinstimmenden Beschluß erzeugen, daß der Reichsfinanzminister ermächtigt werde, ein mit 4 Perzent verzinsliches Anlehen im Gesamtbetrage von x Millionen aufzunehmen.

Wenn es sich dagegen um die Aufnahme eines gemeinsamen Anlehens der zwei Staaten Ungarn und Reichsratsländer handelte, — in der Praxis wird es nicht leicht vorkommen, daß zwei Staaten ein gemeinsames Anlehen aufnehmen — dann müßten zwei ganz verschiedene Gesetze der beiden Staaten erfolgen. Es wäre ein Reichsratsländergesetz notwendig, daß der Finanzminister der Reichsratsländer ermächtigt werde, ein gemeinsames Staatsanlehen mit der königlich ungarischen Regierung im Gesamtbetrage von x Millionen zu gleichen Teilen aufzunehmen 2c. 2c. und ein entsprechendes ungarisches Gesetz, wodurch der ungarische Finanzminister ermächtigt würde 2c.

So hat also die Ausgleichsgesetzgebung des Jahres 1867 doch ein gemeinsames Parlament geschaffen! Reichsrat und Reichstag sind eben in Verbindung mit dem gemeinsamen Ministerium und zufolge ihrer Kompetenz in gemeinsamen Angelegenheiten, welche Kompetenz qualitativ dieselbe ist, wie jene des „gesamten Reichsrates" der Februarverfassung, und da ihnen auch dieselbe Funktion zukommt, welche der weitere Reichsrat besaß, — die Mitwirkung bei der Gesetzgebung — notwendig dasselbe gemeinsame Organ, wie das Zentralparlament der Februarverfassung. Sie sind zusammen der weitere Reichsrat der Dezemberverfassung des Jahres 1867. Nur ist die Zahl der Mitglieder dieses Dezember-Reichsrates, wie auch das Verhältnis der Vertreter der nicht ungarischen und der ungarischen Länder sehr verschieden gegenüber dem weiteren Reichsrate der Februarverfassung. Die Organisation selbst aber dieses gemeinsamen Parlamentes des Jahres 1867 ist eine absurde und monströse, welche seinen Bestand kaum mehr wahrnehmen läßt.

Der Gesetzartikel XII: 1867, getragen von einer reichszerschlagenden Tendenz und erfüllt von dem Streben, die staatsrechtliche Einheit aller Länder der österreichischen (österreichisch-ungarischen) Monarchie auf dem Gebiete der gemeinsamen Staatsangelegenheiten nicht in die Erscheinung treten zu lassen, verkündet in § 28 urbi et orbi auf das Bestimmteste, daß er kein gemeinsames Parlament zulasse. „Ungarn hält weder einen

vollen Reichsrat, — so ruft § 28 aus — noch ein wie immer zu benennendes gemeinsames oder Zentralparlament für zweckmäßig und nimmt keines derselben an".

Dies aber ist ein vollständiger Widersinn, nachdem Ungarn ja 1) die unteilbaren gemeinsamen Staatsangelegenheiten anerkennt[1]) und 2) an deren konstitutionellen Regelung festhält.[2]) „Haben doch, — wie der ungarische Reichstag im Gesetzartikel XII selbst erklärt (Einleitung Absatz 1) — „Seine kaiserliche und königlich apostolische Majestät den Reichstag aufgefordert, für Modalitäten zu sorgen, mittelst welcher .... einerseits den Ländern der ungarischen Krone und andererseits den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät (natürlich des Kaisers von Oesterreich und nicht etwa des Königs von Ungarn) die konstitutionelle Einflußnahme auf die verfassungsmäßige Behandlung der oben erwähnten gemeinsamen Angelegenheiten gesichert werde!" „Begrüßte doch der Reichstag mit aufrichtiger Freude diese A. h. Entschließung Sr. Majestät, durch welche Allerhöchstdieselben das konstitutionelle

[1]) Gesetz-Artikel XII Ueberschrift: **„Ueber die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung".** Dann Einleitung Absatz 4; § 4, § 8: „Diese auswärtigen Angelegenheiten erkennt somit auch Ungarn als gemeinsam an" .... § 10: „In Anbetracht alles dessen, was bereits oben, insbesondere im Punkt 5 gesagt wurde, werden in Betreff der Gemeinsamkeit des Kriegswesens folgende Prinzipien aufgestellt". § 11 bis § 16: „Das Finanzwesen erkennt der ungarische Reichstag insoweit als gemeinsam an, als die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die im Obigen als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind". §§ 40—41.

[2]) Gesetz-Artikel XII Einleitung Absatz 1: „..... zugleich aber einerseits den Ländern der ungarischen Krone und andererseits den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät die konstitutionelle Einflußnahme auf die verfassungsmäßige Behandlung der oben erwähnten (gemeinsamen) Angelegenheiten gesichert werde". § 25: „Und auch Se. Majestät selbst wünschte aus dem Grunde den bisherigen Modus abzuändern, weil er auch seinen übrigen Ländern konstitutionelle Rechte verliehen hat und auch bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten den konstitutionellen Einfluß derselben nicht für entbehrlich erachtet". § 28: „Folglich ist die vollkommene Parität der beiden Teile, — einerseits der Länder der ungarischen Krone zusammen, andererseits der übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät zusammen — bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerläßliche Bedingung".

Regierungssystem in der ganzen Monarchie zu begründen und hiedurch den Glanz Ihres Thrones und die Kraft und Macht der Monarchie auf die Beteiligung aller Ihrer Völker an den öffentlichen Angelegenheiten als auf die naturgemäße, somit festeste Grundlage zu basieren wünschten"! (Gesetz-Artikel XII Einleitung al. 2). Daher „es notwentig wurde, daß die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden Verhältnisse klar und bestimmt bezeichnet werden und daß der Berührungsmodus zwischen den zwei von einander (als Einzelstaatsparlamenten) unabhängigen konstitutionellen Vertretungen bezüglich der Behandlung dieser gemeinsamen Verhältnisse genau festgesetzt werde" (Einleitung Gesetz-Artikel XII al. 4).

Nun müssen aber diese gemeinsamen Reichsangelegenheiten, so z. B. die Quotenregelung, der gemeinsame Zolltarif, die parlamentarische Genehmigung der gemeinsamen internationalen Reichsverträge, die Aufnahme eines Reichsanlehens, die gemeinsame schwebende Staatsschuld, die Pensionen der Reichsbeamten, der Offiziere der stehenden Armee, Konsulargerichtsbarkeit etc. doch durch Gesetze geregelt werden. Wie soll und kann aber die konstitutionelle gesetzliche Regelung der gemeinsamen österreichischen Staatsangelegenheiten ohne ein gemeinsames Parlament rechtswirksam geschehen? Hiezu bedarf es notwendig einer gemeinsamen Reichsvolksvertretung, eines gemeinsamen Parlamentes. Denn durch die staatlich ungarischen Gesetzgebungsorgane können natürlich diese unteilbaren österreichischen Staatsangelegenheiten aller Länder rechtswirksam für die gemeinsamen Staatsorgane und die gemeinsamen Staatsangehörigen nicht geregelt werden; ebensowenig aber auch durch die Gesetzgebungsorgane des Reichsratsländerstaates; und ebensowenig endlich auch durch die Gesetzgebungen der beiden Einzelstaaten zusammen, von denen jede an sich hiezu vollkommen inkompetent und auch verfassungsmäßig hievon ausgeschlossen ist[1]). Die unteilbaren österreichischen Reichsangelegenheiten bestehen ja nicht

---

[1]) Gesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 141, § 11: „Der Wirkungskreis des Reichsrates umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen

zur einen Hälfte oder zu einem anderen perzentualen Teile aus reichsratsländischen und zur andern Hälfte aus ungarischen Einzelstaatsangelegenheiten; die gemeinsamen Angelegenheiten summieren sich nicht aus den homologen Einzelstaatsangelegenheiten, so daß der ungarische Teil derselben durch die Gesetzgebung Ungarns, der reichsratsländische Teil aber der gemeinsamen Angelegenheiten durch die Reichsratsländer-Staatsgesetzgebung rechtswirksam normiert und somit eine gemeinsame Angelegenheit in ihrer Gänze durch das Zusammenwirken der ungarischen und reichsratsländischen Staatsgesetzgebung geregelt werden könnte.

Und wenn heute der ungarische Reichstag und der Reichsrat von der gemeinsamen Verfassung zur Behandlung der allen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten berufen werden, so verlieren dadurch diese unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten nicht ihren einheitlichen Charakter; sie werden dadurch natürlich nicht in teils aus ungarischen teils aus reichsratsländischen Einzelstaatsangelegenheiten bestehende Staaatsangelegenheiten verwandelt. Vielmehr tritt das Gegenteil ein. Reichsrat und Reichstag erfahren durch die gesetzliche Zuweisung dieser neuen identischen Kompetenz: Unteilbare allen Ländern gemeinsame Staatsangelegenheiten — eine staatsrechtliche Verwandlung. Sie verlieren für diese Kompetenz die Einzelstaatsorganschaft, sie hören für diese Kompetenz auf, zwei selbstständige Parlamente zu sein. Sie werden beide durch diese identische Kompetenz in gemeinsamen Angelegenheiten, die ihnen eigene, nicht fremde Staatsangelegenheiten sind, notwendig auch gemeinsame Reichsorgane, Teile einer gemeinsamen Volksvertretung. In dieser Eigenschaft geben Reichsrat und Reichstag zusammen für alle Länder Gesetze und muß das gemeinsame Ministerium in beiden erscheinen, welches ja „für die Gegenstände zu errichten ist, welche, als in der Tat gemeinsam, weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören".[2] Und weil Reichsrat und Reichstag in ihrer

---

Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insoferne dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden".

[2]) Gesetzartikel XII § 27; Gesetz Nr. 146 : 1867, § 5.

identischen Kompetenz für die österreichischen Reichsangelegenheiten eben Teile einer zweikammerigen gemeinsamen Volks-Vertretung sind und das Herren- und Magnatenhaus zusammen die erste, das Abgeordneten- und Repräsentantenhaus zusammen die zweite Kammer des Reichsparlamentes bilden, so könnten, ja sollten der Natur der Volksvertretung entsprechend, alle Mitglieder dieser ersten Kammer vereint beraten und nach Köpfen abstimmen und ebenso alle Mitglieder der zweiten Kammer; so z. B. bei der Quotenbestimmung, bei der Aufnahme eines Reichsanlehens und der Wahl der Delegierten. Eine solche einheitliche Beratung und Abstimmung der Mitglieder des Herren- und Magnatenhauses, wie auch des Abgeordneten- und Repräsentantenhauses ist natürlich sofort unmöglich, sobald Reichsrat und Reichstag in ihrer anderen Organschaft, nämlich als selbstständige Parlamente der beiden Einzelstaaten fungieren. Sie ist sachlich nur möglich und wäre geboten für „Reichsrat und Reichstag als Vertretungskörper beider Reichshälften".[1] Oder könnte eine solche einheitliche Beratung und Abstimmung einerseits der Mitglieder des Herren- und Magnatenhauses, andererseits des Abgeordneten- und Repräsentanten-Hauses auch nur bei solchen Einzelstaatsangelegenheiten stattfinden, welche nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden sollen? Etwa bei der Regelung der reichsratsländischen und ungarischen Branntwein-, Bier- oder Zucker-Steuer? Gewiß nicht. Denn nur die Kammern oder Teile eines Parlamentes können über dieselbe Angelegenheit als ihre eigene Staatsangelegenheit beraten und beschließen.

Der Gesetz-Artikel XII konnte daher seine eingangs aufgestellte wunderbare Logik: Konstitutionelle gesetzliche Regelung der allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Staatsangelegenheiten ohne gemeinsames Parlament nicht verwirklichen. Er mußte eine gemeinsame Volksvertretung schaffen und er schuf dieselbe auch. Ja er tat noch mehr, er schuf sogar zwei österreichische Volksvertretungen: 1) Ein Reichsparlament, bestehend aus „gemeinsamen Reichsrat und Reichstag" und 2) einen Stellvertreter desselben — die gemeinsamen Delegationen! Sofort

---

[1]) Gesetz Nr. 146, §§ 1, 3, 6.

daher, nachdem der Gesetz-Artikel XII im ersten Satze seines § 28 diesen staatsrechtlichen Widersinn: Konstitutionelle Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten ohne gemeinsames Parlament — proklamiert hat, bestimmt er schon im nächsten Satze das Gegenteil. Er verordnet nämlich, daß „die vollkommene Parität der beiden Teile — einerseits der Länder der ungarischen Krone zusammen, andererseits der übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät (d. i. natürlich des Kaisers von Oesterreich und nicht des Königs von Ungarn) zusammen — bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerläßliche Bedingung sei." Der Paragraph 28 verlangt also und verfügt die politische Parität der beiden Reichsteile, der ungarischen und der Reichsratsländer, in der Funktion der gemeinsamen Gesetzgebung. Mögen auch die beiden Reichsteile an Bevölkerung, Steuerleistung, Rekrutenstellung für die Reichsarmee sehr verschieden sein, und die Reichsratsländer in ihren Leistungen Ungarn um 16 % übertreffen, so sollen doch beide Reichsprovinzen bei der Schaffung der gemeinsamen Gesetze den gleichen Einfluß ausüben; d. h. die ungarischen und die Reichsratsländer sollen prinzipiell gleichviele gemeinsame Abgeordnete in ihre — die gemeinsamen Angelegenheiten behandelnde — Volksvertretung entsenden. Und selbst im konkreten Falle, bei der Abstimmung über einen Gesetzentwurf sollen immer gleichviele gemeinsame Abgeordnete von jeder Reichsprovinz mitstimmen, sodaß das übereinstimmende Teilvotum aller gemeinsamen Abgeordneten des einen Reichsteiles nicht durch den übereinstimmenden Beschluß aller Mitglieder der anderen Provinz majorisiert werden kann.[1])

---

[1]) Gesetz-Artikel XII § 29, § 35: „Die Beschlußfassung (in der Plenarsitzung) erfolgt jederzeit mit absoluter Majorität. Da aber die praktische Anwendung des Prinzipes der Parität im Interesse beider Teile eben bei der Abstimmung am wichtigsten ist, so muß in dem Falle, wenn von der Delegation des einen oder anderen Teiles aus was immer für einem Grunde ein oder mehrere Mitglieder abwesend sind, auch die Delegation des anderen Teiles die Zahl ihrer Mitglieder derart herabmindern, daß die Delegationen beider Teile hinsichtlich der Zahl ihrer Mitglieder völlig gleich seien. Die Herabminderung ihrer Zahl wird die in der Majorität befindliche Delegation in ihrer Mitte durch das Los bewerkstelligen"; Gesetz Nr. 146, § 33.

Der § 28 des Gesetz-Artikels XII zog also nicht die natürliche logische Folgerung seines Programmes: Kein gemeinsames Parlament! Denn diese wäre ja gewesen: „Absolute Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten. Der Gesetz-Artikel XII hat vielmehr seine eigene wunderbare Logik! Die logische Folge einer proklamierten nichtkonstitutionellen gemeinsamen Gesetzgebung ist ihm: Gleichstarke Vertretung beider derselben Krone unterstehenden Reichsteile — der Länder der ungarischen Krone und der übrigen Länder Sr. Majestät — in der ihre gemeinsamen Angelegenheiten regelnden gemeinsamen Volksvertretung!

Kein gemeinsames Parlament, sondern eine aus gleichvielen gemeinsamen Abgeordneten jeder Reichsprovinz bestehende Volksvertretung — das ist der Weisheit des Paragraph 28 letzter Schluß!

Die gesetzgebende Reichsgewalt.

Und nun gab der Gesetz-Artikel XII der konstitutionellen gesetzgebenden Reichsgewalt, einerseits der Notwendigkeit gehorchend, eine solche zu schaffen, anderseits seinem Phantome der staatlichen Selbstständigkeit Ungarns auch in der Organisation der gemeinsamen Gesetzgebung nachjagend — eine derartig monströse Organisation, daß der Bestand einer gemeinsamen Volksvertretung äußerlich kaum mehr wahrnehmbar ist. Wie der Kaiserstaat Oesterreich oder Oesterreich-Ungarn sich zweier Verfassungs-Urkunden erfreut, die beide in Rechtskraft stehen, des Gesetz-Artikels XII und des Gesetzes No. 146, so besitzt er auch zwei gemeinsame Volksvertretungskörper, nämlich a) ein gemeinsames Parlament, den zweikammerigen weiteren Reichsrat der 67er Verfassung und b) einen Stellvertreter desselben, die einkammerigen gemeinsamen Delegationen. Auf beide diese gemeinsamen Volksvertretungen nun, ja sogar noch auf den gesetzlich zu wählenden Ausschuß des gemeinsamen Parlamentes, auf die „Quotendeputation", brachte der Gesetzartikel XII seine zwei Grundideen[1] (§ 4) zur Anwendung:

---

[1] XII § 28: „..... Ungarn hält daran fest, daß, nachdem auch nach der Allerhöchsten Thronrede Sr. Majestät die pragmatische Sanktion der gemeinsame Ausgangspunkt ist, einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, andererseits die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät zusammen als zwei gesonderte und ganz gleichberechtigte Teile angesehen werden mögen. Folglich ist die vollkommene Parität der beiden Teile bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerläßliche Bedingung". §§ 29, 35.

1) Trennung derselben in zwei Teile und 2) Gleichberechtigung der beiden Teile dieser zwei gemeinsamen Volksvertretungen, des gemeinsamen Reichsrates und Reichstages, wie des ungarischen und Reichsratsländer-Delegationsteiles, deren jeder aus den gemeinsamen Abgeordneten einer Reichshälfte allein besteht. Also zwei gemeinsame Volksvertretungen, ein originär berechtigtes Parlament und einen Stellvertreter desselben, beide in zwei gesonderten gleichberechtigten Teilen tagend — das ist die merkwürdige Organisation der konstitutionellen gesetzgebenden Gewalt des österreichischen Gesamtstaates!

Anlangend a) die Trennung der gemeinsamen Volksvertretungen in zwei „gesonderte" Teile strebt der Gesetz-Artikel XII etwas Unerreichbares an. Er will die beiden Reichsteile, die ungarischen und die Reichsratsländer, desgleichen die Gesamtheit der von je einem Reichsteile entsandten gemeinsamen Volksvertreter zu zwei gesonderten Teilen machen! Wie kann man aber die organisch verbundenen Teile eines Staates, die Verwaltungsprovinzen desselben, oder die Gesamtheit der von je einer der beiden Provinzen entsendeten Volksvertreter zu zwei ganz unverbundenen, von einander gänzlich unabhängigen Teilen machen, die dennoch als Teile eines Ganzen fortbestehen und funktionieren sollen? Wie vermag man ein Kollektivorgan, hier eine Volksvertretung, in zwei von einander ganz losgelöste, der Zahl, Organisation und Funktion nach getrennte Teile zu zerreißen, ohne das Kollektivorgan selbst zu vernichten? Wie sollen z. B. die 60 aus Ungarn gewählten Delegierten die Funktion: Erzeugung eines gemeinsamen Volkswillens in gemeinsamen Angelegenheiten, durch welche sie mit den reichsratsländischen Delegierten zusammen ein funktionsfähiges Kollektivorgan sind, für sich allein vollziehen können? Es müssen ja doch alle Teile der Volksvertretung zusammenwirken, es muß die ganze Volksvertretung die Funktion der Willensbildung vollziehen.

Und so konnte auch der Gesetz-Artikel XII nicht eine wirkliche Trennung der aus den Reichsratsländern und aus Ungarn gewählten gemeinsamen Abgeordneten (Delegierten) in zwei funktionell getrennte gemeinsame Volksvertretungen herbeiführen. Doch leistet der Gesetz-Artikel XII das Möglichste in der äußerlichen, in der lokalen und organisatorischen Trennung der beiden

gemeinsamen Volksvertretungen. Er zerschneidet beide gemeinsamen Volksvertretungen, das gemeinsame Parlament wie auch die Delegation nach den beiden Reichsprovinzen in zwei lokal getrennte und soweit möglich selbständig organisierte Teile. Er beruft zunächst die Einzelstaatsparlamente Reichstag und Reichsrat zur Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten und verwandelt sie dadurch notwendig in zwei (gleichberechtigte) Teile einer gemeinsamen Volksvertretung. Doch läßt er sie in ihrer Organisation ganz unverändert und äußerlich vollkommen getrennt fortbestehen, nur daß er die gemeinsame Regierung zur Funktion in beiden beruft, wodurch allein die beiden Teile Reichsrat und Reichstag des gemeinsamen Parlamentes sich äußerlich von den beiden Einzelstaatsparlamenten Reichstag und Reichsrat unterscheiden. Die Mitglieder der ersten Kammer des gemeinsamen Parlamentes, die Magnaten- und Herrenhausmitglieder bleiben getrennt, ebenso die gewählten Abgeordneten der zweiten Kammer, die Mitglieder des Repräsentanten- und Abgeordnetenhauses. Ja, die beiden Teile des gemeinsamen Parlamentes beraten sogar in verschiedenen Städten, der eine in Pest, der andere in Wien. Dann teilt der Gesetz-Artikel XII auch den Stellvertreter dieses gemeinsamen Parlamentes, die gemeinsamen Delegationen, und zwar gleichfalls territorial nach den beiden Reichsprovinzen, welche die 120 Delegierten wählen, in zwei gleichviele (60) Mitglieder enthaltende Teile, und läßt jede dieser beiden Hälften vorerst für sich die gemeinsamen Angelegenheiten beraten und beschließen.[1]) Jede Delegationshälfte erzeugt vorerst durch Majoritätsbeschluß ein Teilvotum. Hier, bei der gemeinsamen Delegation, beim Stellvertreter des weiteren Reichsrates, besteht allerdings jeder der zwei „politisch gleichberechtigten Teile" auch aus gleich vielen Mitgliedern und müssen auch beide Hälften in derselben Stadt, in Wien oder Pest, oder „an jenem

[1]) Eine ähnliche Institution, allerdings nur für konfessionelle Angelegenheiten, bestand rechtlich seit dem westphälischen Frieden in der „itio in partes" der Mitglieder des deutschen Reichstages, welche sich bei der Abstimmung in Religionsfragen in das corpus catholicorum unter dem Direktorium des Erzkanzlers und in das corpus evangelicorum unter Kursachsen trennten, und deren Uebereinstimmung notwendig war, um eine Entscheidung zu fällen.

Orte, wo Seine Majestät zu jener Zeit verweilt,"[1]) ihre Sitzungen abhalten. Ja der Gesetz-Artikel XII teilt sogar den nach dem Gesetze vom gemeinsamen Parlamente zu wählenden Quotenausschuß in zwei Teile. Auch die Quotendeputation, dieser zur Beratung und Antragstellung über die gemeinsame Angelegenheit: Feststellung des Quotenverhältnisses — nach dem Gesetze aus Mitgliedern beider Kammern des weiteren Reichsrates zu wählende Ausschuß berät und beschließt immer in zwei getrennten Teilen.

Auch dieser in der Regel alle 10 Jahre zu wählende gemischte Ausschuß (Quotendeputation) fungiert in zwei, gleichviele Mitglieder enthaltenden Hälften, die sogar in verschiedenen Städten tagen und soweit möglich selbstständig organisiert sind. Sie treten niemals zusammen, verkehren miteinander feierlich durch „Nuntien" und entsenden höchstens „Delegierte". Es hat nämlich der für die gemeinsamenAngelegenheiten kompetente Parlamentsteil Reichstag die eine Hälfte der gemeinsamen Quotendeputation in der Stärke von 15 Mitgliedern zu wählen (5 Mitglieder aus dem Magnaten- und 10 aus dem Repräsentantenhause); die andere Hälfte entsendet der Parlamentsteil „Reichsrat", ebenfalls fünf Mitglieder aus dem Herren- und zehn aus dem Abgeordnetenhause. Das Gesetz erklärt auch tatsächlich die 15 vom Reichsrate und die 15 vom Reichstage gewählten Deputationsmitglieder als Teile.[2]) Und

---

[1]) Gesetz-Artikel XII § 32: „Die Delegationen werden jederzeit von Sr. Majestät für einen bestimmten Termin und an jenen Ort einberufen werden, wo Se. Majestät zu jener Zeit verweilt. Doch ist es Wunsch der ungarischen Legislative, daß die Sitzungen abwechselnd in dem einen Jahre in Pest, im folgenden Jahre aber in Wien, oder, wenn die Vertretung der übrigen Länder Sr. Majestät und Se. Majestät es so wünschen sollten, in irgend einer anderen Hauptstadt jener Länder abgehalten werden mögen". -- Das Gesetz Nr. 146 enthält keine Bestimmung über den Verhandlungsort der Delegationen. § 11 erklärt nur: „Der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt". -- Unter der „Majestät" des § 32 Gesetz-Artikel XII kann natürlich nicht der König von Ungarn wie man dies in einem — formell — ungarischen Gesetze voraussetzen müßte, verstanden werden, sondern nur der für den Umkreis der gemeinsamen Angelegenheiten über alle Länder herrschende und die gemeinsame Volksvertretung „Delegationen" einberufende gemeinsame Kaiser, der Kaiser der österreichischen Monarchie.

[2]) Gesetz-Artikel XII § 19: „Dieser Vertrag und diese Feststellung werden dergestalt erfolgen, daß einerseits die Vertretung der Länder

nun berät und beschließt jede Hälfte dieser gemeinsamen Quotendeputation für sich allein, wobei allerdings das gemeinsame Ministerium in beiden Deputationshälften nach dem Gesetze mitzuwirken hätte. Denn die beiden Einzelstaatsministerien, welche von beiden österreichischen Reichsverfassungen, vom Gesetze No. 146 § 36 und vom Gesetz-Artikel XII §§ 19, 20 „zur Einflußnahme auf den auszuarbeitenden Quotenvorschlag" in die Quotendeputationsteile auch mitberufen werden, haben hier nur

---

der ungarischen Krone, anderseits die Vertretung der übrigen Länder Sr. Majestät" — natürlich der gemeinsamen Majestät — „jede von ihrer Seite eine gleich große Deputation wählen. Diese zwei Deputationen werden unter Einflußnahme der betreffenden verantwortlichen Ministerien einen mit detaillierten Daten unterstützten Vorschlag bezüglich des erwähnten Verhältnisses ausarbeiten". (Jedes Quotendeputationsmitglied entscheidet also über den zu leistenden Perzentsatz für die ungarischen wie auch für die Reichsrats-Länder). § 21: „Sollten beide Deputationen sich über den Vorschlag nicht einigen können, so wird das Gutachten eines jeden Teiles beiden Reichstagen (?) vorgelegt". **Gesetz vom 16. Juli 1867, Nr. 97, betreffend die Entsendung einer Deputation des Reichsrates zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage:** „In Erwägung, daß in Folge der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und der dadurch notwendig gewordenen Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, die Entsendung einer Deputation des Reichsrates notwendig wird, um unter prinzipieller Anerkennung der Parität und der darauf basierten Delegationen mit einer Deputation des ungarischen Reichstages über die, in dem ungarischen „Gesetz-Artikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten" der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten, finde Ich, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates, in teilweiser Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1861 über die Geschäftsordnung im Reichsrate, anzuordnen wie folgt:

§ 1. Der Reichsrat ist berechtigt, zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung notwendig gewordene Auseinandersetzungen eine Deputation zu entsenden.

§ 2. In diese Deputation sind vom Herrenhause fünf, vom Hause der Abgeordneten zehn Mitglieder zu wählen.

§ 3. Die Wahl wird in jedem der beiden Häuser über besonderen Beschluß desselben vorgenommen.

Wien, am 16. Juli 1867.

Franz Josef m. p.

Freiherr von Beust m. p."

eine informatorische Tätigkeit auszuüben. Sie haben bei den Beratungen dieses Quotenausschusses vorwiegend nur vom Gesichtspunkte der Leistungsfähigkeit der beiden Einzelstaaten rücksichtlich der auf sie entfallenden Quotenbeträge mitzuwirken; denn die beiden Einzelstaaten und nicht die beiden Reichsteile sind ja nach dem Gesetze unbedingt verpflichtet,[1]) die Quotenbeträge zu bedecken und zu leisten. Die beiden Einzelstaaten haben diese

---

Dann: **Gesetz vom 28. März 1877, Nr. 23, betreffend die Wahl der vom Reichsrate zu entsendenden Deputation zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage über das Verhältnis der Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie.** „Unter Bezugnahme auf die §§ 3 und 36 des Gesetzes vom 21. Dez. 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 146) finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates anzuordnen wie folgt:

§ 1. Für die in Gemäßheit des § 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 146) stattfindende Deputationsverhandlung wegen Vereinbarung über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie ist vom Reichsrate eine Deputation von fünfzehn Mitgliedern zu entsenden.

§ 2. In diese Deputation sind vom Herrenhause fünf, vom Abgeordnetenhause zehn Mitglieder zu wählen.

§ 3. Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 28. März 1877.

Franz Josef m. p.

Auersperg m. p."

Wie kommt aber, so muß man fragen, der Ministerpräsident der Reichsratsländer zur Mitwirkung bei der Schaffung dieses den Modus der Behandlung einer gemeinsamen Angelegenheit der Monarchie regelnden Gesetzes?

[1]) Gesetz-Artikel XII § 16: „Das Finanzwesen erkennt der ungarische Reichstag insoweit als gemeinsam an, als die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die im Obigen als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind. Dies ist jedoch so zu verstehen, daß die zu den erwähnten Gegenständen erforderlichen Gesamtkosten auf jene Weise gemeinschaftlich festgestellt werden sollen, welche in den über die Behandlung sprechenden weiteren Punkten angegeben ist; allein über die Umlegung, die Einhebung und die an die betreffende Stelle zu veranlassende Ueberweisung jener Summe, welche von diesen Kosten dem in den folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 präzisierten Verhältnisse gemäß auf Ungarn entfällt, werden der Reichstag und das verantwortliche Ministerium Ungarns derart verfügen, wie dies in den von der Behandlung sprechenden nachfolgenden Punkten festgestellt

Quotenbeträge auf Grund des von den Delegationen jährlich festgesetzten Reichsbudgets in dem Verhältnisse zu tragen, wie es reichsverfassungsmäßig — entgegen der geübten Praxis — durch das

ist". § 41: „Der auf diese Weise festgestellte Voranschlag kann von den einzelnen Ländern (soll heißen: Staaten) nicht mehr in Verhandlung gezogen werden, sondern jedes derselben ist verpflichtet, nach dem Verhältnisse, welches (auf die in den Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 dieses Beschlusses beschriebenen Weise) im voraus festgestellt worden ist, den aus dem gemeinsamen Voranschlage auf dasselbe entfallenden Teil zu tragen. Da jedoch bezüglich dieser gemeinsamen Ausgaben die Umlegung, die Einhebung und die Festsetzung des Steuersystems, was Ungarn anlangt, in den Wirkungskreis des ungarischen Reichstages und des verantwortlichen ungarischen Ministeriums gehört, so wird das ungarische Ministerium in sein dem ungarischen Reichstage vorzulegendes Budget auch immer jene Summen aufnehmen, welche aus dem bereits festgestellten gemeinsamen Budget auf Ungarn fallen, nur dürfen diese Posten bezüglich ihrer Höhe keiner weiteren Diskussion unterzogen werden. Nachdem die Summe, welche zu den dergestalt festgesetzten gemeinsamen Ausgaben nötig ist, durch das verantwortliche ungarische Ministerium eingehoben ist, wird der ungarische Finanzminister von den monatlich einfließenden Staatseinkünften den zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben dienenden Teil dem gemeinsamen Finanzminister monatlich nach dem Verhältnisse übermitteln, in welchem die Summe der gemeinsamen Auslagen zu der Summe der Landesauslagen steht."

Ebenso bestimmen dies immer die zwei Quotengesetze der Einzelstaaten. (Gesetz vom 24. Dezember 1867 No. 2 ex 1868, § 3; Gesetz-Artikel XII : 1867, § 4). Es werden nämlich ganz verfassungswidrig immer, so in den Jahren 1867, 1878, 1888, an Stelle des von der gemeinsamen Verfassung vorgeschriebenen Einen Quotengesetzes, welches für beide Reichsteile vom Kaiser der österreichischen Monarchie (Gesetz Nr. 146 § 3) unter Mitwirkung des weiteren Reichsrates und Kontrasignatur des gemeinsamen Ministeriums zu erlassen ist, zwei Quotengesetze von den Einzelstaaten gegeben. Jedes dieser Einzelstaatsquotengesetze bestimmt das Quotenverhältnis für beide Reichsprovinzen! Das ungarische Gesetz schreibt vor, wie viel Perzent die Reichsratsländer und wie viele die ungarischen Länder zu tragen haben; desgleichen das Reichsratsländerquotengesetz! So der **Gesetz-Artikel XIV** v. J. 1867: **„Ueber die Proportion, nach welcher die Länder der ungarischen Krone die Lasten der im XII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1867 in Folge der pragmatischen Sanktion als gemeinsam anerkannten Staatsangelegenheiten von nun an tragen werden".** § 1: Die Proportion, nach welcher die Kosten der in Folge der pragmatischen Sanktion im XII. Gesetz-Artikel 1867 als gemeinsam anerkannten Staatsangelegenheiten durch die Län-

vom gemeinsamen Kaiser unter Mitwirkung des weiteren Reichsrates und Kontrasignatur des gemeinsamen Ministeriums für 10 Jahre zu erlassenden Quotengesetz zu bestimmen ist.

---

der der ungarischen Krone und durch die übrigen Länder Sr. Majestät zu tragen sind, wird .... für die Länder der ungarischen Krone auf 30, für die übrigen Länder Sr. Majestät auf 70 Perzent festgestellt". Und das **Gesetz vom 24. Dezember 1867, Nr. 2 ex 1868, „Ueber die Beitragsleistung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten.** § 1: „Zur Bestreitung des Aufwandes für die im § 1 des Gesetzes, betreffend den allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und der Art ihrer Behandlung als gemeinsam' anerkannten Angelegenheiten haben die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 70 Perzent, die Länder der ungarischen Krone 30 Perzent beizutragen". — Die Ueberschriften aber dieser inkompetenten Einzelstaatsquotengesetze stehen im Gegensatze zu ihrem Inhalte und vermeintlichen Geltungsgebiete. Während nämlich diese Einzelstaatsgesetze die Quote für beide Reichsteile bestimmen, ist in den Ueberschriften immer von der Quote nur eines Reichsteiles die Rede. So spricht das ungarische Quotengesetz in der Ueberschrift nur: „Ueber die Proportion, nach welcher die Länder der ungarischen Krone die Lasten der gemeinsamen Angelegenheiten von nun an tragen werden"; und auch die Ueberschrift des Reichsratsländerquotengesetzes lautet: „Ueber die Beitragsleistung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten". — Es wäre aber auch zu komisch und würde die Inkompetenz der beiden Einzelstaaten zur Quotenbestimmung auch dem staatrechtlich laienhaftesten Auge grell beleuchten, wenn alle diese ungarischen wie reichsratsländischen Einzelstaatsquotengesetze die gleiche ihrem Inhalte entsprechende Ueberschrift hätten: **Gesetz über die Beitragsleistung der ungarischen wie auch der Reichsratsländer zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten!** Wenn die Gesetze sich also in ihrer Ueberschrift als das bekennen würden, was sie ihrem Inhalte nach sind, nämlich als Gesetze in einer gemeinsamen Angelegenheit! Denn jedermann müßte dann schon bei Lesung des Titels die Frage stellen: Wie kann denn der Staat Ungarn den Ländern eines anderen Staates, nämlich den Reichsratsländern, Verpflichtungen im Gesetzeswege auferlegen, beziehungsweise der Reichsratsländerstaat den ungarischen Ländern? Nachdem sowohl der Staat Ungarn wie der Reichsratsländerstaat nicht einmal für ihre eigenen Länder den gemeinsamen Reichsbürgern und gemeinsamen (österreichischen) Reichsorganen rechtswirksame Gesetze in gemeinsamen Reichsangelegenheiten vorschreiben können? — Diese

Diese Quotenbeträge sind von den Einzelstaaten in entsprechenden Monatsraten unbedingt und vollständig an das Reich zu leisten, ohne Rücksicht auf ihre staatlichen Einnahmen und in solchen Zwischenräumen, daß der Reichshaushalt nicht ins Stocken gerät.

Infolge der Trennung des gemeinsamen Parlamentes wie der gemeinsamen Delegationen in zwei Teile erfolgt die Willensbildung in beiden gemeinsamen Volksvertretungen derart, daß jeder Teil, der Reichsrat wie der Reichstag, die ungarische wie die Reichsratsdelegation, für sich ein Teilvotum abgibt. Daher werden die Stimmen der einzelnen Delegierten als willensbildende

---

schon in der Reichsverfassung (Gesetz-Artikel XII, § 41; Gesetz Nr. 146, § 3) ausgesprochene Verpflichtung der Einzelstaaten zur Zahlung der Quotenbeträge erklären auch immer neuerlich die alle 10 Jahre erfließenden Einzelstaatsquotengesetze; so Gesetz-Artikel XIV: 1867, § 4: „Sowohl die Länder der ungarischen Krone als auch die übrigen Länder Sr Majestät sind verpflichtet" — dies bestimmt ein ungarisches Gesetz für die Reichsratsländer! — „zur Deckung des gemeinsamen Kostenbeitrages jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in derselben Proportion steht, wie die Summe ihres Gesamtbeitrages zur Hauptsumme ihres Ausgabs-Budgets des betreffenden Jahres. Sollten die monatlichen Quoten die Summe jener Beitragsschuld nicht erreichen, so verpflichten sich die genannten Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig und zwar in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken gerät". Ebenso das Reichsratsländer-Quotengesetz vom 24. Dezember 1867, Nr. 2 ex 1868 § 3. (In diesem ersten reichsratsländischen Quotengesetze war noch das Reichsministerium kontrasigniert, im ungarischen Quotengesetze des Jahres 1867 aber, im Gesetzartikel XIV, das ungarische Ministerium! Bei den späteren Quotengesetzen wirkt das gemeinsame Ministerium bei der gesetzlichen Normierung dieser gemeinsamen Angelegenheit: Quotenbestimmung, welche von der gemeinsamen Reichsverfassung (Gesetz Nr. 146, § 3; Gesetz-Artikel XII §§ 19—22) geregelt ist, und der gemeinsamen Regierung die Mittel zur Deckung ihres Aufwandes beschafft, gar nicht mehr mit!) — Gesetz-Artikel XIX : 1878, § 3; Reichsratsländer-Quotengesetz vom 27. Juni 1878 Nr. 61, § 3. (Dieses Gesetz bezeichnet in Aufschrift und Text den Gesamtstaat noch immer als „österreichische Monarchie") Gesetz-Artikel XXIII : 1887; Reichsratsländer-Gesetz vom 21. Mai 1887, Nr. 47. (In diesem reichsratsländischen Quotengesetze wird das erste Mal die Gesamtmonarchie als „österreichisch-ungarische Monarchie" bezeichnet).

Elemente nur desjenigen Delegationsteiles, dem die Delegierten angehören, verwendet und in Rechnung gebracht. Es dürfen die in den Vorsitzungen beider Delegationsteile abgegebenen Einzelvoten der Delegierten nicht in Beziehung gebracht, nicht zusammengerechnet werden. Wenn somit z. B. in den Sitzungen der beiden Delegationsteile von der einen Delegationshälfte alle 59 Mitglieder für, von der anderen aber 29 für und 30 gegen einen Antrag gestimmt hätten, so wäre der Antrag doch nicht angenommen, obwohl 88 Delegierte für und nur 30 gegen ihn votiert hätten. Und derselbe Antrag, für welchen in den Vorsitzungen der beiden Delegationshälften 88 Stimmen abgegeben wurden, ohne dessen Annahme zu bewirken, könnte in der Plenarsitzung schon mit 60 Stimmen zum Beschlusse erhoben werden.

Allein rücksichtlich der Teilvoten der beiden Delegationshälften selbst mußte der Gesetz-Artikel XII doch deren unlösliche Verbindung und Zusammenhang anerkennen und aus beiden Teilvoten der ungarischen und Reichsratsländer-Delegationshälfte das Votum der ganzen Delegation entstehen lassen. Diese Voten müssen in Beziehung gebracht werden. Hier ist die Trennung, die „Sonderung der zwei gleichberechtigten Teile" zu Ende. Das Abstimmungsresultat kann nur aus dem Zusammenhalte der beiden Teilvoten der zwei Delegationshälften gewonnen werden.

Was dann b) die Gleichberechtigung der beiden Teile der zwei gemeinsamen Volksvertretungskörper anlangt, der Teile „Reichsrat und Reichstag" und der beiden Delegationshälften, so verwirklicht sie der Gesetz-Artikel XII dadurch, daß er die Teilvoten, welche durch Majoritätsbeschluß entstehen, als gleichwertig erklärt. Kein Teil des weiteren Reichsrates oder der Delegationen kann dem andern Teile sein Votum als das stärkere aufdrängen, ihn majorisieren. Daher erkennt das Gesetz auch beiden Reichsteilen gleichviele Delegierte zu und muß bei der Plenarsitzung „die Zahl der Mitglieder jeder Delegation völlig gleich sein" (§ 35). Stimmen beide Teilvoten des weiteren Reichsrates, wie auch der Delegationen überein, vereinigen sich also „Reichsrat und Reichstag", desgleichen „die ungarische und reichsratsländische Delegation" vorerst in diesen ihren Teilvoten, dann liegt ein giltiger gemeinsamer Volkswille vor, der dem Kaiser von Oesterreich durch das gemeinsame Ministerium zur Sanktion unter-

breitet werden kann; so z. B. wenn Reichsrat und Reichstag festsetzen, daß ein gemeinsames Reichsanlehen in der Höhe von x Millionen aufzunehmen ist; desgleichen, wenn z. B. beide Delegationshälften gleichviele Millionen zur Anschaffung von Geschützen für die österreichische Armee bewilligen. Wenn jedoch die Teilvoten des Reichstages und Reichsrates (beziehungsweise der beiden Delegationshälften) in gemeinsamen Angelegenheiten nicht übereinstimmen, dann heben sich diese Voten wie zwei entgegengesetzte Größen von absolut gleichem Werte, wie $+ a$ und $- a$, auf. Dann ist eben ein gemeinsamer Volkswille nicht entstanden. Der der Abstimmung unterzogene Antrag ist weder abgelehnt noch angenommen. Der Antrag, welcher nur von einer Hälfte, z. B. vom Teile Reichstag oder vom ungarischen Delegationsteile angenommen, von der anderen Hälfte aber abgelehnt wurde, ist nicht etwa deshalb, weil nur eine Hälfte für ihn stimmte, schon abgelehnt. Dadurch würde ja der für den Antrag stimmende Teil des weiteren Reichsrates oder der Delegation von dem anderen negativ votierenden Teile des weiteren Reichsrates oder der Delegation majorisiert. Das negative Votum des anderen Teiles würde als ablehnender Beschluß des ganzen Parlamentes, der ganzen Delegation zur Wirklichkeit werden. Dadurch aber käme die Eigenschaft des „Reichsrates und Reichstages", beziehungsweise der beiden Delegationshälften als zusammengehörender und staatsrechtlich untrennbarer Teile einer gemeinsamen österreichischen Volksvertretung klar zur Erscheinung. Die Teilqualität der Reichsrats- und Reichstags-Delegation würde dann schon in den Voten der — vor der eventuellen Plenarsitzung immer stattfindenden — Vorsitzungen beider Delegationshälften zum Ausdrucke gelangen.

Der Gesetz-Artikel XII aber will im § 28 den Schein a) der Selbstständigkeit und Gesondertheit wie auch b) der Gleichberechtigung beider Delegationsteile soweit möglich aufrecht erhalten.

Allein diese Fiktion von der Existenz zweier selbstständiger Einzelstaatsparlamente und zweier Stellvertreter derselben zur Gesetzgebung in gemeinsamen österreichischen Reichsangelegenheiten, die Fiktion also, daß Reichsrat und Reichstag in ihrer teils unmittelbar teils mittelbar ausgeübten Gesetzgebungsfunktion für

die unteilbaren Reichsangelegenheiten zwei von einander unabhängige Einzelstaatsparlamente verbleiben, und daß die beiden Delegationshälften als deren gesetzliche Stellvertreter ebenfalls zwei Einzelstaatsorgane seien, hält in dem Augenblick absolut nicht mehr Stand, in welchem dieser „Reichsrat und Reichstag", oder die Reichsrats- und Reichstags-Delegation in ihren (Teil-)Voten nicht übereinstimmen. Wenn Reichsrat und Reichstag — wie auch Reichsrats- und Reichstags-Delegation — trotz ihrer identischen Kompetenz für die gemeinsamen Staatsangelegenheiten in der Funktion der gesetzlichen Regelung derselben wirklich Einzelstaatsorgane wären, dann wäre nicht abzusehen, warum die Beschlüsse dieses Reichsrates allein oder seiner Delegation wie auch jene des Reichstages allein oder der ungarischen Delegation für sich rechtlich gänzlich wirkungslos sein sollten, wie dies der Fall ist. Warum nicht der sanktionierte Beschluß des Reichstages, beziehungsweise seiner Delegation in gemeinsamen Angelegenheiten eben für Ungarn Gesetzeskraft haben solle? Ebenso der sanktionierte Reichsrats- beziehungsweise Delegations-Beschluß über gemeinsame Angelegenheiten in den Reichsratsländern? Es wäre nicht zu begreifen, warum zum Gesetzwerden eines von dem Parlamente des einen Staates, also vom Reichsrate oder vom Reichstage angenommenen Gesetzentwurfes immer auch die Mitwirkung des Parlamentes eines anderen Staates, also des Reichstages respektive Reichsrates notwendig sein sollte. Denn wie soll ein souveräner Staat A, wenn er für den Umfang seines Territoriums seinen Staatsbewohnern und Staatsorganen in eigenen A'schen Staatsangelegenheiten Gesetze gibt, zur Entstehung und Rechtswirksamkeit seiner Gesetze der Gesetzgebung eines fremden Staates in derselben A'schen Angelegenheit bedürfen? Es wäre schließlich ebensowenig zu verstehen, warum, wenn auch diese Bedingung erfüllt wäre, wenn also beide Einzelstaatsparlamente oder deren Delegationsteile bei der Gesetzgebung in gemeinsamen Reichsangelegenheiten mitwirkten, warum dann der Inhalt dieser von zwei verschiedenen Staaten beschlossenen Gesetze übereinstimmen müßte, damit diese Gesetze rechtswirksam und ihre Durchführung faktisch möglich seien? Warum sollten die verfassungsmäßig erzeugten Beschlüsse dieser — vermeintlich — selbstständigen Einzelstaatsparlamente, beziehungsweise ihrer Stellvertreter, auch

wenn sie inhaltlich differieren, für das Gebiet des Einzelstaates nicht rechtswirksam sein? Die Gesetzeskraft der verfassungsmäßig entstandenen Staatsgesetze ist für die eigenen Staatsorgane und Staatsangehörigen eine absolute; sie wird nicht einmal erschüttert, selbst wenn der konkrete Gesetzgebungsakt einen vertragswidrigen Inhalt schafft. So haben z. B. die beiden Einzelstaaten Reichsratsländer und Ungarn sich anläßlich des Ausgleiches vertragsmäßig verpflichtet, bestimmte Einzelstaatsangelegenheiten, wie z. B. das Salz- und Tabakgefälle und diejenigen indirekten Abgaben, welche für die wirtschaftliche Produktion von unmittelbarem Einflusse sind, namentlich die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer, nach gleichen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu regeln. Wenn aber heute die beiden Einzelstaaten Branntweinsteuergesetze erließen, welche nicht auf gleichen Grundsätzen beruhten, so wäre dies wohl eine Verletzung des Vertrages, des Zoll- und Handelsbündnisses wie auch der Bestimmungen des Gesetz-Artikels XII und des Gesetzes No. 146,[1]) allein diese beiden inhaltlich vertragswidrigen Branntweinsteuergesetze wären natürlich jedes für sein Staatsgebiet vollkommen rechtswirksam und giltig.

Aber alle diese staatsrechtlich unbegreiflichen, der Natur des Staates wie den Einzelstaatsverfassungen widerstreitenden Tatsachen, die sich hier ergeben würden, verschwinden mit dem Aufgeben dieser staatsrechtlich falschen Annahme, daß Reichsrat und Reichstag, wie auch deren Delegationen in der Funktion der Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten, zu welcher sie von beiden gemeinsamen Verfassungen berufen werden, noch Einzelstaatsparlamente beziehungsweise deren Ausschüsse

---

[1]) Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten No. 146, § 2: „Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden:

1) die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung;
2) die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben;
3) die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes;
4) Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren;
5) die Feststellung des Wehrsystems.

Gesetz-Artikel XII, §§ 59, 63, 65, 66, 12 und 13.

seien. Gerade deshalb, weil Reichsrat und Reichstag in dieser identischen Kompetenz für unteilbare gemeinsame Reichsangelegenheiten nicht Einzelstaatsparlamente sind, in welchem Falle ja der Reichsrat reichsratsländische, der Reichstag aber ungarische Staatsangelegenheiten regeln müßten, sondern weil sie eben gemeinsame Volksvertretungskörper darstellen, notwendig als Teile und zwar als gesetzlich gleichberechtigte Teile einer gemeinsamen Volksvertretung funktionieren, aus diesem Grunde kann kein Teil für sich allein gemeinsame Gesetze erzeugen, da er ja nur aus Abgeordneten einer Reichsprovinz besteht. Dies vermögen natürlich nur beide Teile zusammen. Die Teile Reichsrat und Reichstag, wie ihre gesetzlichen Stellvertreter, die beiden Delegationsteile, müssen daher inhaltlich übereinstimmende Beschlüsse zu Stande bringen, um ein gemeinsames Gesetz für das ganze Reichsterritorium, für die gemeinsamen Organe und gemeinsamen Staatsangehörigen zu erzeugen.

Wenn daher eine Uebereinstimmung der Majoritätsbeschlüsse beider gleichberechtigten Teile „Reichsrat und Reichstag", wie auch beider Delegationshälften, welche Teile vorerst — gewiß sehr merkwürdig — für sich allein ein (Teil-)Votum abgeben, nicht zu erzielen ist, dann muß, um ein konstitutionelles Gesetz in gemeinsamen Angelegenheiten überhaupt zur Entstehung zu bringen, ein gesetzliches Mittel geboten sein, um einen Majoritätsbeschluß der Teile dieser zwei österreichischen Volksvertretungen, des weiteren Reichsrates wie auch der Delegationen, zu erwirken.

Und die gemeinsame Reichsverfassung, das Gesetz Nr. 146 : 1867 und der Gesetz-Artikel XII : 1867 — sie bieten auch ein solches Mittel, allerdings nur für die gemeinsamen österreichischen Delegationen allein. Dieses Mittel besteht einfach in der naturgemäßen Vereinigung beider — vorerst für sich funktionierenden — Delegationshälften. Naturam expellas furca, tamen usque recurret! Es besteht in der Abhaltung einer Plenarsitzung aller 120 österreichischen Delegierten, in welcher dieselben einfach nach Köpfen abstimmen und der durch absolute Stimmenmehrheit erzeugte Beschluß eben als Beschluß der ganzen Delegation erscheint.

Hier in der Plenarsitzung der gemeinsamen Delegationen kommt das Wesen dieses Organes als einer einkammerigen, allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Volksvertretung, klar zum Ausdrucke. Daher wünscht man in Ungarn Plenarsitzungen so viel möglich zu vermeiden. Wären die Reichsrats- und Reichstags-Delegation, wie eine reichsleugnende Theorie und Praxis behauptet, wirklich Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente, dann müßte ja notwendig die erstere Staatsangelegenheiten der Reichsratsländer, letztere aber ungarische, d. i. die ungarischen Länder allein betreffende Staatsangelegenheiten entscheiden. Dies ist aber nach dem Gesetze absolut ausgeschlossen, da in die Kompetenz der Delegationen nur die gemeinsamen Angelegenheiten gehören und „die Delegationen über diese Gegenstände hinaus ihre Tätigkeit nicht erstrecken und in die dem ungarischen Reichstage und der ungarischen Regierung vorbehaltenen Gegenstände sich nicht mengen dürfen (§ 37 Gesetz-Artikel XII)." Und wie könnten dann die Stimmen der ihre ungarischen Staatsangelegenheiten regelnden ungarischen Delegierten, und jene der lediglich ihre Reichsratsländerstaatsangelegenheiten entscheidenden Reichsratsländer Delegierten in der Plenarsitzung zusammengezählt und ein Majoritätsbeschluß erzeugt und konstatiert werden? Selbst dann erschiene dies natürlich unmöglich, wenn Angelegenheiten in Frage stünden, welche zufolge Vertrages der beiden Einzelstaaten in ganz gleicher Weise gesetzlich zu regeln wären. Man nehme z. B. an, daß es keine gemeinsamen österreichischen Konsuln gäbe, sondern ungarische und reichsratsländische.[1])

Wenn nun die ungarische Delegation ein Gesetz über die ungarische, die Reichsratsdelegation aber ein solches über die reichsratsländische Konsulargerichtsbarkeit schaffen würde, der Inhalt jedoch dieser beiden Gesetzentwürfe — absehend von den durch die Bezeichnung der staatlichen Zugehörigkeit der Konsuln, Staatsbürger rc. notwendig vorhandenen Verschiedenheiten — nicht übereinstimmte, wie sollte und könnte dann eine Abstimmungssitzung zur Er-

---

[1]) Eine reichsleugnende gesetzwidrige Praxis steht ja auf dieser Voraussetzung und schuf im Jahre 1891 zwei Einzelstaatsgesetze über die gemeinsame österreichische Konsulargerichtsbarkeit, ein Reichsratsländergesetz vom 30. August 1891 No. 136, und ein ungarisches Gesetz, den Gesetz-Artikel XXXI vom Jahre 1891 über die „Regelung der Konsulargerichtsbarkeit".

zielung eines identischen Inhaltes dieser zwei Gesetzentwürfe stattfinden? Wie könnte denn der ungarische Delegierte in dieser Plenarsitzung über den Gesetzentwurf der Reichsratsländer, der Reichsratsdelegierte aber über den ungarischen Gesetzentwurf abstimmen? Der ungarische Delegierte also über die Konsulargerichtsbarkeit der Reichsratsländer und der reichsratsländische Delegierte über die Konsulargerichtsbarkeit Ungarns? Wie sollten die Voten zusammengezählt, ein Majoritätsbeschluß erzeugt werden? Es wäre lächerlich und wirkungslos. Denn die Voten von Volksvertretern betreffs einer allen eigenen — also allen gemeinsamen — Staatsangelegenheit können nur unter der einzigen Bedingung zusammengerechnet werden, ein parlamentarischer Majoritätsbeschluß rücksichtlich dieser ihnen gemeinsamen Staatsangelegenheit kann nur unter der einzigen Voraussetzung entstehen, daß alle diese Abgeordneten eben Mitglieder einer und derselben Volksvertretung sind. Nur weil die aus Ungarn und aus den Reichsratsländern gewählten gemeinsamen Delegierten eben Mitglieder einer und derselben, beiden Ländern gemeinsamen österreichischen Volksvertretung sind, Mitglieder der österreichischen (oder österreichisch-ungarischen) Delegationen, können sie rechtswirksam alle zusammen eine Plenarsitzung abhalten und einen Majoritätsbeschluß erzeugen.

Anders steht die Sache betreffs des weiteren Reichsrates selbst. Für den weiteren Reichsrat, für die von den Delegationen vertretenen in gemeinsamen Reichsangelegenheiten kompetenten Teile „Reichsrat und Reichstag" ist ein solches Mittel zur unbedingten Erzeugung eines gemeinsamen Volkswillens, wenn sie nicht übereinstimmen, im Gesetze nicht gegeben. Der Gesetz-Artikel XII — und zwar er allein, nicht auch das Gesetz Nr. 146 — verweist hier nur und zwar rücksichtlich einer einzigen von „Reichsrat und Reichstag" unmittelbar zu erledigenden gemeinsamen Angelegenheit, nämlich der Quotenregelung, auf eine vorzunehmende Aktion behufs Förderung der Uebereinstimmung beider Teile. Dieser Vorgang aber ergibt sich von selbst aus der Natur der Quotenregelung als einer gemeinsamen Angelegenheit, wie aus dem Wesen der Quotendeputation als eines parlamentarischen Ausschusses des weiteren Reichsrates. Doch führt dieser Vorgang keineswegs notwendig zur Erzeugung

eines gemeinsamen Volkswillens der beiden Teile „Reichsrat und Reichstag". Wenn nämlich die beiden, je aus 15 Mitgliedern bestehenden Quotendeputationshälften, welche — gleichfalls als zwei getrennte Teile beratend — einen „Vorschlag" zu erstatten haben in Betreff der „Proportion, nach welcher die Länder der ungarischen Krone und die Reichsratsländer die Lasten und Kosten der gemeinsamen Reichsangelegenheiten tragen werden", sich über diesen Vorschlag nicht einigen können, dann muß „das Gutachten jedes Deputationsteiles" beiden Teilen des gemeinsamen Parlamentes, dem Reichsrate und Reichstage, vorgelegt werden.[1]) Wenn also z. B. die 15 aus der ungarischen Reichshälfte gewählten Mitglieder der Quotendeputation diese Proportion für die ungarische Reichshälfte mit 30 % und für die reichsratsländische mit 70 % beantragen würden, die 15 aus den Reichsratsländern entsandten Deputationsmitglieder aber im Verhältnisse von 34.6 % zu 65.4 %, so müßten beide Anträge dieser gleichberechtigten Teile der Quotendeputation im Reichsrate und Reichstage — natürlich unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums in beiden — zur Verhandlung kommen. Dieser nur vom Gesetz-Artikel XII (§ 21) allein angeordnete Vorgang ist ein ganz natürlicher und selbstverständlicher, beweist aber unwiderleglich die staatsrechtliche Qualität des „Reichsrates und Reichstages" — „beider Reichstage" sagt der Gesetz-Artikel XII — bei der Gesetzgebung in gemeinsamen Reichsangelegenheiten wie auch „der beiden (?) Quotendeputationen." Dieser Vorgang zeigt sonnenklar, daß „Reichsrat und Reichstag" hier lediglich als gleichberechtigte Teile einer zweikammerigen gemeinsamen Reichsvolksvertretung fungieren, und daß die beiden gleichberechtigten Deputationsteile zusammen ein gemischter Ausschuß[2]) dieser gemeinsamen österreichischen Volksvertretung sind,

---

[1]) Gesetz-Artikel XII § 21. Im Gesetze No. 146 über die gemeinsamen Angelegenheiten findet sich diese Bestimmung nicht. Denn § 36 dieses Gesetzes, welcher die gemeinsame Angelegenheit: ‚Quotenbestimmung' zu den nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten zählt, spricht in seinem zweiten Hauptsatze nur von einem übereinstimmenden „Vorschlage" (übereinstimmenden Beschlüssen) der beiden Quotendeputationsteile.

[2]) In der Praxis aber betrachten sich die beiden Quotendeputationshälften als zwei Einzelstaatsorgane, als „zwei Körperschaften, die in

welcher Ausschuß aus Mitgliedern beider Häuser dieses weiteren Reichsrates besteht. Eine Besonderheit gegenüber dem gewöhnlichen parlamentarischen Vorgange liegt hier allerdings darin, daß die Anträge jeder der beiden — selbstständig beratenden — gleichberechtigten Hälften dieses Quotenausschusses im Reichsparlamente eingebracht werden, nicht aber ein Majoritäts- und Minoritätsantrag dieses seines Ausschusses.

„Reichsrat und Reichstag" sind also bei der Regelung des Quotenverhältnisses nicht Einzelstaatsorgane noch auch die beiden Quotendeputationsteile; letztere stellen nicht etwa zwei die Staaten vertretende Kommissionen dar..[1]) Die Quotendeputationsteile bestehen ja aus Volksvertretern, aus Abgeordneten und nicht aus staatlichen Gesandten. Wie könnte denn, wenn „Reichsrat und Reichstag" bei verfassungsmäßiger Behandlung einer allen Ländern gemeinsamen Angelegenheit zwei selbstständige Einzelstaatsparlamente verblieben und die beiden Deputations-

---

unbefangener, objektiver und staatsmännischer Weise die gegenseitigen Beziehungen der beiden Staatsgebiete .... zu regeln berufen sind" (Auszug a. d. Prot. d. Sitzung der Reichsratsdeputation v. 28./5. 1896). Die beiden Deputationsteile verkehren mit einander feierlich durch „Nuntien", sie treten niemals, auch wenn sie als Teile keinen übereinstimmenden Quotenvorschlag zu Stande bringen, zur Beratung in einer gemeinsamen Sitzung zusammen, sondern sie entsenden „Delegierte". Die Beitragsleistungen der beiden Reichsteile zu den gemeinsamen Reichskosten betrachten die Deputationsteile als Leistungen zu den gemeinsamen Staatsangelegenheiten „der **beiden** Staaten der Monarchie" oder „des **Staatenvereines**", (Prot.-Auszug d. Sitzg. der Reichsratsdeputation v. 25./3. 1896 S. 3; Prot.-Auszug d. RegnikolarDeputations-Sitzung v. 15./4. 1896).

[1]) Dr. Menger in der Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 13. Dezember 1899: „Ich mache mir gar kein Verdienst daraus, daß ich mich bemühte, daß Oesterreich und Ungarn nicht der Schaden und der Spott und Hohn treffe, daß wegen eines kleinen Bruchteiles, eines Perzentes zwei die Staaten vertretenden Kommissionen auseinander gegangen seien und dadurch einen Nachteil für beide Staaten hervorgerufen hätten, welcher zu dem kleinen Betrage, um den es sich handelte, in gar keinem Verhältnisse stehe." — Allein die Nichtregelung des Quotenverhältnisses würde die Einzelstaaten Reichsratsländer und Ungarn nicht schwer treffen, sondern nur den Gesamtstaat, die österreichische Monarchie. Die Einzelstaaten würden dadurch von der Pflicht, die entsprechenden Beträge zur vollen Deckung ihres Quotenbeitrages monatlich an den Reichsfinanzminister abzuführen, enthoben.

Hälften je ein Ausschuß dieser Einzelstaatsparlamente wären, der Antrag des ungarischen Deputationsteiles — also dann eines ungarischen Organes — betreffs dieser gemeinsamen Angelegenheit im Reichsrate zur rechtswirksamen Erledigung eingebracht werden? Oder der Antrag des Reichsratsländer-Deputationsteiles — also dann eines reichsratsländischen Organes — im ungarischen Reichstage? Und zwar als eigene Angelegenheit desselben? Wie soll denn ein Ausschußantrag des Parlamentes eines Staates A im Parlamente eines fremden Staates B — noch dazu als Antrag in einer eigenen B'schen Staatsangelegenheit — eingebracht und rechtswirksam erledigt werden? Wie könnte denn z. B. der Antrag des ungarischen Parlamentsausschusses über die Regelung der ungarischen Branntweinsteuer im Reichsrate als Parlamente des Reichsratsländerstaates rechtswirksam eingebracht und erledigt werden?

Einzig aus dem Grunde also, weil Reichsrat und Reichstag unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums für ihre identische Kompetenz: Gemeinsame Reichsangelegenheiten — eben zusammengehörige Teile eines allerdings höchst anomal organisierten gemeinsamen Parlamentes der österreichischen Monarchie sind, und weil die beiden — ebenfalls höchst merkwürdig als Hälften tagenden — Quotendeputationsteile zusammen einen parlamentarischen Ausschuß dieses gemeinsamen Parlamentes bilden, deshalb können, ja müssen die von dem Quotenausschuß gestellten Anträge über die gemeinsame Angelegenheit: ‚Quotenbestimmung', in den beiden Teilen „Reichsrat und Reichstag" dieses gemeinsamen Parlamentes eingebracht und erledigt werden

Allein dieser Vorgang führt, wie erwähnt, nicht notwendig zur Erzeugung eines giltigen Beschlusses dieses gemeinsamen Parlamentes in Betreff der Quotenbestimmung. Denn wenn die Teile „Reichsrat und Reichstag" in Betreff der Quotenregelung in ihren (Teil-)Voten nicht übereinstimmen, dann ist noch gar kein Parlamentswille zu Stande gekommen. Reichsrat und Reichstag werden ja bei Regelung dieser gemeinsamen Angelegenheit von der Reichsverfassung als zwei gesonderte und gleichberechtigte Teile erklärt, deren nicht übereinstimmende (Teil-)Voten sich gegenseitig aufheben. Die Quote kann also in diesem Falle auf konstitutionellem Wege **gar nicht** mehr geregelt werden. Da

aber das Beitragsverhältnis der beiden Reichsteile zur Bestreitung des Reichsaufwandes, welchen dann allerdings die Einzelstaaten zu leisten haben, bestimmt werden muß, so erübrigt für die Festsetzung dieser Proportion nur — die absolute Gesetzgebung durch den Kaiser der österreichischen Monarchie unter Kontrasignatur des gemeinsamen Ministeriums.

Und die Schöpfer des Gesetz-Artikels XII gingen auch diesen Weg. Da sie eine Vereinigung der Mitglieder des Herren- und Magnatenhauses, wie auch des Abgeordneten- und Repräsentantenhauses zur Erzwingung eines parlamentarischen Beschlusses über die Quotenregelung absolut nicht zulassen wollten, weil hiedurch — wie bei der Plenarsitzung der gemeinsamen Delegationen — die Existenz eines gemeinsamen zweikammerigen Parlamentes der österreichischen Monarchie klar zu Tage treten würde, so zogen sie die absolute Gesetzgebung über die Quote vor. Lieber der Absolutismus als die Anerkennung des Bestandes des Reiches auf gemeinsamem Gebiete!

Wahrlich, die Aufnahme der absoluten Reichsgesetzgebung in dieser wichtigen gemeinsamen Angelegenheit erweckt Zweifel an der Aufrichtigkeit der „aufrichtigen Freude, mit welcher der Reichstag die Allerhöchste Entschließung Sr. Majestät begrüßte, durch welche Allerhöchstdieselben das konstitutionelle Regierungssystem in der ganzen Monarchie zu begründen und hierdurch den Glanz ihres Thrones und die Kraft und Macht der Monarchie auf die Beteiligung aller seiner Völker an den öffentlichen Angelegenheiten als auf die naturgemäße, somit festeste Grundlage zu basieren wünschte;“ [1]) es erheben sich begründete Bedenken an der im Gesetz-Artikel XII versicherten freudigen Zustimmung zu der Allerhöchsten Entschließung, durch welche Se. Majestät der Kaiser „den Reichstag aufforderte, ... für Modalitäten zu sorgen, mittelst welcher ... auch die Lebensbedingungen der Sicherheit und des Fortbestandes der Monarchie unversehrt gewahrt werden, zugleich aber einerseits den Ländern der ungarischen Krone und andererseits den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät“ — des Kaisers der österreichischen Monarchie — „die konstitutionelle Einflußnahme auf die verfassungsmäßige Be-

[1]) Gesetz-Artikel XII Absatz 2.

handlung der obenerwähnten gemeinsamen Angelegenheiten gesichert werde."[1]) Die Zulassung dieser absoluten Reichsgesetzgebung bei der Regelung eines der wichtigsten „gemeinsamen Verhältnisse", nämlich des Quotenverhältnisses, erscheint als ein Aufgeben der einen „dieser zwei Grundideen, welche sich der ungarische Reichstag bei Bestimmung jener Verhältnisse vor Augen gehalten hat, welche Ungarn mit den übrigen unter der Regierung des gemeinsamen Monarchen stehenden Ländern gemeinsam betreffen;[2]) sie ist eine keineswegs aufgezwungene Nichterfüllung der zweiten „Grundbedingung" (§ 25), daß nämlich „die volle Verfassungsmäßigkeit" — natürlich für die gemeinsamen Angelegenheiten — „auch in den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät tatsächlich ins Leben trete, weil Ungarn nur mit der konstitutionellen Vertretung dieser Länder bezüglich welcher gemeinsamen Verhältnisse immer in Berührung treten kann."[3])

---

[1]) Gesetz-Artikel XII Absatz 1.

[2]) Gesetz-Artikel XII § 4.

[3]) Gesetz-Artikel XII. § 25. Auf Grund dieser Erörterungen des § 25 Gesetz-Artikel XII hat man die Behauptung aufgestellt, daß dadurch die Reichsratsländer vor dem Absolutismus geschützt seien, daß Ungarn hiedurch dem Reichsratsländerstaate eine konstitutionelle Verfassung garantiert habe. Paragraph 25 bestimme eben, daß zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten das Parlament des Reichsratsländerstaates, „die konstitutionelle Vertretung dieser Länder" absolut notwendig sei, indem er erkläre: „Die zweite Grundbedingung" — außer der Aufrechterhaltung der ungarischen Verfassung (Gesetz-Artikel XII § 24) — „sei die, daß die volle Verfassungsmäßigkeit auch in den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät tatsächlich ins Leben trete, weil Ungarn nur mit der konstitutionellen Vertretung dieser Länder bezüglich welcher gemeinsamen Verhältnisse immer in Berührung treten kann. Und auch Se. Majestät selbst aus dem Grunde den bisherigen Modus abzuändern wünschte, weil er auch seinen übrigen Ländern konstitutionelle Rechte verliehen habe und auch bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten den konstitutionellen Einfluß derselben nicht für entbehrlich erachte." — Die konstitutionelle Verfassung des Reichsratsländerstaates, das Parlament Reichsrat wie das Parlament Reichstag sei also, so behauptet man, notwendig 1) zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und 2) zur Wahl der Delegationen, in deren Wirkungskreis ja mit geringen Ausnahmen alle gemeinsamen Angelegenheiten gehören. (Heute wird auch diese Kompetenz der Delegationen, ja sogar ihre rechtliche Natur als gesetzgebende Körperschaften geleugnet!) Allein selbst wenn § 25 des Gesetz-Artikels XII dies verordnen würde, wenn also unter „der konstitutionellen

Aus der vorangehenden Darstellung ergibt sich somit unzweifelhaft, daß die gemeinsamen Delegationen keineswegs zufolge

---

Vertretung der übrigen Länder" im § 25 das Parlament Reichsrat zu verstehen wäre und somit der Reichsrat als Einzelstaatsparlament zur gesetzlichen Behandlung der unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten berufen würde, so wäre durch diese Bestimmungen des § 25 allein die rechtliche und faktische Abhängigkeit der gemeinsamen Reichsverfassung von den Einzelstaatsverfassungen noch nicht begründet. Denn diese Bestimmung des § 25 würde, wenn man ihr diesen Inhalt beilegte, rechtsunwirksam sein. Sie stünde ja 1) in direktem Widerspruche mit dem Geiste und der Grundbestimmung des Gesetz-Artikels XII selbst, wonach die Gesetzgebung über die unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten, über die Reichsangelegenheiten (§ 8) „weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehört" (§ 27), sondern den gemeinsamen Delegationen zukommt (Gesetz-Artikel XII §§ 37—40, 43, 44; Gesetz No. 146 §§ 13, 15); sie wäre außerdem rechtsunwirksam, weil sie im Gesetze No. 146 über die gemeinsamen Angelegenheiten nicht enthalten ist, und somit die vom § 69 des Gesetz-Artikels XII selbst aufgestellte Vorbedingung der Rechtswirksamkeit seiner Normen über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten nicht erfüllt wäre, nämlich deren inhaltliche Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes No. 146.

Uebrigens würden sich auch aus § 25 des Gesetz-Artikels XII gar keine Folgen ableiten lassen, welche bei Nichterfüllung dieser zweiten von ihm aufgezählten Bedingung, nämlich beim „nicht ins Lebentreten der vollen Verfassungsmäßigkeit in den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät" für das Reich einzutreten hätten. Welche staatsrechtlichen Folgen hätte auch der § 25 bei Nichterfüllung dieser seiner „zweiten Grundbedingung" festsetzen sollen? Doch nicht die Aufhebung der unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten, deren Existenz der Gesetz-Artikel XII selbst als schon in der pragmatischen Sanktion begründet feierlich anerkennt und in Bezug auf welche weder dem Staate Ungarn noch dem Reichsteile Ungarn eine Entscheidung zusteht? Oder hätte der Gesetz-Artikel XII vielleicht bestimmen können, daß in diesem Falle die gemeinsamen Angelegenheiten gar nicht — also auch nicht im absoluten Wege — geregelt werden? Oder, daß sie von den beiden Einzelstaatsgesetzgebungen zu normieren seien, von deren Kompetenz sie nach § 27 des Gesetz-Artikels XII selbst schon ihrer Natur nach und überdies durch § 11 der Reichsratsländer-Verfassung (Gesetz No. 141 : 1867) rechtlich ausgeschlossen sind?

Allein diese Interpretation des § 25, nach welcher unter „der vollen Verfassungsmäßigkeit auch in den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät" — die eine dieser Provinzen ist sonach Ungarn — eine konstitutionelle Verfassung des Reichsratsländerstaates verstanden werden müsse, und weiters unter der „konstitutionellen Vertretung dieser Länder,"

ihrer Entstehung durch Wahl seitens des Reichsrates und Reichstages Ausschüsse der beiden Einzelstaatsparlamente sind; daß zu-

---

deren Parlament Reichsrat, ist eine ganz unrichtige. Sie widerspricht dem Sinne und Wortlaute des § 25 selbst.

Warum verlangt § 25 die „volle Verfassungsmäßigkeit auch in den übrigen Ländern Sr. Majestät", d. i. des Kaisers der österreichischen oder österreichisch-ungarischen Monarchie? (Unter „Sr. Majestät" ist hier natürlich der für das Gebiet der gemeinsamen Angelegenheiten über alle Länder und Provinzen herrschende gemeinsame Monarch (Gesetz-Artikel XII § 4) zu verstehen und nicht der König von Ungarn, da die nach Abzug des Landes oder der Provinz Ungarn verbleibenden „übrigen Länder" nicht unter der Herrschaft des Königs von Ungarn stehen). Paragraph 25 verlangt diese „volle Verfassungsmäßigkeit auch in den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät" zum Zwecke der konstitutionellen Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten, „weil Ungarn nur mit der konstitutionellen Vertretung dieser Länder bezüglich welcher gemeinsamen Verhältnisse immer in Berührung treten kann." Nun ist es selbstverständlich, daß, wenn die allen Ländern des Reiches gemeinsamen unteilbaren Angelegenheiten konstitutionell geregelt werden sollen, eben Volksvertreter aus beiden Reichsteilen gewählt und entsendet werden müssen. Erklärt ja der Gesetz-Artikel XII (§§ 28, 35) selbst, daß die ungarischen wie die Reichsratsländer als zwei ganz gleichberechtigte Teile — nicht Staaten —, bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten angesehen werden mögen; folglich die vollkommene Parität der beiden Teile bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerläßliche Bedingung sei." Es muß also notwendig die gemeinsame Verfassung, welche ja die Organisation der gemeinsamen gesetzgebenden Reichsgewalt festsetzt, in allen Ländern, in der Provinz Ungarn wie „auch in den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät tatsächlich ins Leben treten," damit die konstitutionelle Behandlung der Angelegenheiten des Reiches (birodalom § 8 Gesetz-Artikel XII) erfolgen kann. Nur diejenigen Organe müssen also nach § 25 in den ungarischen wie „auch in den übrigen Ländern" bestehen, welche bei der Gesetzgebung (und Verwaltung) über die gemeinsamen Angelegenheiten mitzuwirken haben. Welches sind diese Organe? Vor allem 1) die gemeinsamen Delegationen und bezüglich einiger gemeinsamen Angelegenheiten 2) die Teile „Reichsrat und Reichstag" des weiteren Reichsrates der 67er Reichsverfassung. Diese beiden gemeinsamen Volksvertretungen: Delegationen und gemeinsamer Reichsrat bestehen aber ganz unabhängig von den Einzelstaatsparlamenten, sie sind nicht von ihrer Existenz bedingt. Und nur der schwere, weitverbreitete staatsrechtliche Irrtum, daß a) die beiden Delegationsteile von den Einzelstaatsparlamenten gewählt würden und daß b) die zur Mitwirkung an der gemeinsamen Gesetzgebung berufenen halben Volksvertretungskörper „Reichsrat und Reichstag" eben die selbständigen Einzelstaatsparlamente Reichsrat

folge der Wahl durch Reichsrat und Reichstag die eine Delegationshälfte nicht einen gemischten Ausschuß des Parlamentes

---

und Reichstag seien, führte zu dieser falschen Behauptung, daß Ungarn im § 25 auch dem Reichsratsländerstaate eine konstitutionelle Verfassung gesichert habe. Sie beruht auf der mangelnden Erkenntnis, daß Reichsrat und Reichstag als halbe Reichsvertretungskörper und Reichsrat und Reichstag als selbständige Einzelstaatsparlamente nicht dieselben Vertretungskörper, sondern Organe verschiedener Staatsgewalten sind. Immer identifizierte man in Oesterreich irrtümlicher Weise den weiteren, den Gesamtreichsrat (Oktoberdiplom III, Februarverfassung § 10, Dezemberverfassung Gesetz No. 146 §§ 1, 3, 6; Gesetz-Artikel XII §§ 20, 23, 38) mit dem engeren Reichsrate, der schon nach dem Oktoberdiplome bestand (Diplom III, Februarverfassung § 11, Dezemberverfassung 1867 Gesetz No. 141 § 11). Man unterschied nicht, sowohl zur Zeit der Februarverfassung als auch bei der Verfassungssistierung im September 1865 die staatlich verschiedene Qualität des weiteren Reichsrates als gemeinsamen Reichsparlamentes von der des engeren Reichsrates als Parlamentes der Reichsratsländer allein. Und auch heute findet diese irrtümliche Identifizierung des weiteren mit dem engeren Reichsrate statt trotz des Bestehens eines selbständigen gemeinsamen Ministeriums und eines reichsratsländischen Sonder-Ministeriums, wodurch die Verschiedenheit der beiden Vertretungskörper klar zum Ausdrucke kommt. Ja, seit der Dezemberverfassung ist man sich des Bestandes des weiteren Reichsrates, eines Reichsrates, der verfassungsmäßig zusammen mit dem ungarischen Reichstage unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums in beiden die gemeinsamen Reichsangelegenheiten teils unmittelbar, teils mittelbar zu erledigen hat, fast gar nicht bewußt! Man faßt den Teil „Reichsrat", wenn er an der Quotengesetzgebung — gewiß einer gemeinsamen Angelegenheit — teilnimmt und z. B. bestimmt, daß die ungarischen Länder 34.6 % die Reichsratsländer 65.4 % zur Deckung des Reichsaufwandes zu leisten haben, als dasselbe Gesetzgebungsorgan auf, wie wenn der Reichsrat allein an einem Gesetze über eine Sonderangelegenheit des Reichsratsländerstaates, z. B. über die Grundsteuer in diesen Ländern mitwirkt. Nun erscheint das gemeinsame Ministerium verfassungswidrig (Gesetz Nr. 146, § 5; Gesetz-Artikel XII §§ 27) niemals in den Teilen „Reichsrat und Reichstag", wenn sie eine gemeinsame Angelegenheit, so z. B. die Quotenbestimmung verfassungsmäßig erledigen. Vielmehr fungieren faktisch, wenn „Reichsrat und Reichstag" verfassungsgemäß eine gemeinsame Angelegenheit zu regeln haben, immer die beiden Einzelstaatsministerien und es werden zwei Einzelstaatsgesetze, daher z. B. zwei Quotengesetze über dieselbe unteilbare Reichsangelenheit: Beitragsverhältnis der beiden Reichsteile geschaffen! (Nur beim ersten Quotengesetze v. 24. Dezember 1867 Nr. 2 ex 1868 wirkte noch im Reichsrate das gemeinsame Ministerium (-Beust) mit

Reichsrat, die andere aber einen solchen des ungarischen Parlamentes Reichstag darstellt. Denn die beiden Delegationsteile

---

und kontrasignierte auch dieses erste vom Reichsrate geschaffene Quotengesetz, später dann nicht mehr.) Ebenso erscheint das gemeinsame Ministerium nicht, wenn die beiden halben gemeinsamen Volksvertretungskörper „Reichsrat und Reichstag", wenn also „Reichsrat und ungarischer Reichstag als Vertretungskörper beider Reichshälften" (§ 6, Gesetz Nr. 146) die gemeinsamen Delegationen oder die gemeinsamen Quotendeputationen wählen. Auch hiebei wirken verfassungswidrig immer die beiden Einzelstaatsministerien mit, als wäre die Wahl einer Delegationshälfte oder Deputationshälfte lediglich eine Angelegenheit Ungarns allein, bezw. der Reichsratsländer allein. Und doch ist die Bildung eines allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Organes, wie der gemeinsamen Delegation, gewiß eine gemeinsame Angelegenheit und nach § 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 141 vom Wirkungskreise des Parlamentes des Reichsratsländerstaates gänzlich ausgeschlossen.

Wenn daher heute die abnorm kurze — nur einjährige — Wahlperiode dieser gemeinsamen Volksvertretung, der Delegationen, durch Reichsgesetzgebung abgeändert und z. B. auf 5 Jahre festgesetzt würde, oder wenn die direkte Wahl der Delegierten durch die gemeinsamen Staatsangehörigen beider Reichsteile gesetzlich eingeführt würde, wie sie ja rücksichtlich der Mehrheit der Parlamentsmitglieder in beiden Einzelstaaten Platz greift — von den 453 Reichstagsmitgliedern werden nur 40 vom kroatischen Landtage aus seiner Mitte gewählt —, so wäre dies gewiß kein Eingriff in die Befugnisse der beiden Einzelstaatsparlamente. Durch ein solches Reichsgesetz, unter Mitwirkung der Delegationen entstanden, würde nicht etwa den Einzelstaatsparlamenten Reichsrat und Reichstag das Recht geraubt, die Delegationsteile zu wählen; denn dieses Recht kommt den Sonderparlamenten gar nicht zu. Es findet sich daher auch nicht in der Reichsratsländerverfassung (Gesetz No. 141 : 1867) unter den im § 11 lit. a—o dem Reichsrate zugewiesenen Angelegenheiten aufgeführt, ebensowenig wie die Wahl der 15 reichsratsländischen Quotendeputationsmitglieder. Eine solche Aenderung der Reichsverfassung, der beiden Gesetze No. 146 und Gesetz-Artikel XII, berührte die Sonderstaatsverfassungen nicht im Geringsten und stünde natürlich deren Organen, der Regierung oder dem Parlamente der Reichsratsländer, wie auch der ungarischen Regierung oder dem ungarischen Reichstage diesbezüglich nicht die geringste Ingerenz oder Kompetenz zu.

Diese Interpretation des § 25 Gesetz-Artikel XII, welche unter „der konstitutionellen Vertretung der übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät" das Parlament des Reichsratsländerstaates verstehen will, ist eine ganz falsche. Das Reich besitzt seine eigenen Organe für seine konstitutionelle Gesetzgebung, das Reichsparlament und dessen Stellvertreter,

folge der Wahl durch Reichsrat und Reichstag die eine Delegationshälfte nicht einen gemischten Ausschuß des Parlamentes

und Reichstag seien, führte zu dieser falschen Behauptung, daß Ungarn im § 25 auch dem Reichsratsländerstaate eine konstitutionelle Verfassung gesichert habe. Sie beruht auf der mangelnden Erkenntnis, daß Reichsrat und Reichstag als halbe Reichsvertretungskörper und Reichsrat und Reichstag als selbständige Einzelstaatsparlamente nicht dieselben Vertretungskörper, sondern Organe verschiedener Staatsgewalten sind. Immer identifizierte man in Oesterreich irrtümlicher Weise den weiteren, den Gesamtreichsrat (Oktoberdiplom III, Februarverfassung § 10, Dezemberverfassung Gesetz No. 146 §§ 1, 3, 6; Gesetz-Artikel XII §§ 20, 23, 38) mit dem engeren Reichsrate, der schon nach dem Oktoberdiplome bestand (Diplom III, Februarverfassung § 11, Dezemberverfassung 1867 Gesetz No. 141 § 11). Man unterschied nicht, sowohl zur Zeit der Februarverfassung als auch bei der Verfassungssistierung im September 1865 die staatlich verschiedene Qualität des weiteren Reichsrates als gemeinsamen Reichsparlamentes von der des engeren Reichsrates als Parlamentes der Reichsratsländer allein. Und auch heute findet diese irrtümliche Identifizierung des weiteren mit dem engeren Reichsrate statt trotz des Bestehens eines selbständigen gemeinsamen Ministeriums und eines reichsratsländischen Sonder-Ministeriums, wodurch die Verschiedenheit der beiden Vertretungskörper klar zum Ausdrucke kommt. Ja, seit der Dezemberverfassung ist man sich des Bestandes des weiteren Reichsrates, eines Reichsrates, der verfassungsmäßig zusammen mit dem ungarischen Reichstage unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums in beiden die gemeinsamen Reichsangelegenheiten teils unmittelbar, teils mittelbar zu erledigen hat, fast gar nicht bewußt! Man faßt den Teil „Reichsrat“, wenn er an der Quotengesetzgebung — gewiß einer gemeinsamen Angelegenheit — teilnimmt und z. B. bestimmt, daß die ungarischen Länder 34.6 % die Reichsratsländer 65.4 % zur Deckung des Reichsaufwandes zu leisten haben, als dasselbe Gesetzgebungsorgan auf, wie wenn der Reichsrat allein an einem Gesetze über eine Sonderangelegenheit des Reichsratsländerstaates, z. B. über die Grundsteuer in diesen Ländern mitwirkt. Nun erscheint das gemeinsame Ministerium verfassungswidrig (Gesetz Nr. 146, § 5; Gesetz-Artikel XII §§ 27) niemals in den Teilen „Reichsrat und Reichstag“, wenn sie eine gemeinsame Angelegenheit, so z. B. die Quotenbestimmung verfassungsmäßig erledigen. Vielmehr fungieren faktisch, wenn „Reichsrat und Reichstag“ verfassungsgemäß eine gemeinsame Angelegenheit zu regeln haben, immer die beiden Einzelstaatsministerien und es werden zwei Einzelstaatsgesetze, daher z. B. zwei Quotengesetze über dieselbe unteilbare Reichsangelenheit: Beitragsverhältnis der beiden Reichsteile geschaffen! Nur beim ersten Quotengesetze v. 24. Dezember 1867 Nr. 2 ex 1868 wirkte noch im Reichsrate das gemeinsame Ministerium (Beust) mit

Reichsrat, die andere aber einen solchen des ungarischen Parlamentes Reichstag darstellt. Denn die beiden Delegationsteile

---

und kontrasignierte auch dieses erste vom Reichsrate geschaffene Quotengesetz, später dann nicht mehr.) Ebenso erscheint das gemeinsame Ministerium nicht, wenn die beiden halben gemeinsamen Volksvertretungskörper „Reichsrat und Reichstag", wenn also „Reichsrat und ungarischer Reichstag als Vertretungskörper beider Reichshälften" (§ 6, Gesetz Nr. 146) die gemeinsamen Delegationen oder die gemeinsamen Quotendeputationen wählen. Auch hiebei wirken verfassungswidrig immer die beiden Einzelstaatsministerien mit, als wäre die Wahl einer Delegationshälfte oder Deputationshälfte lediglich eine Angelegenheit Ungarns allein, bezw. der Reichsratsländer allein. Und doch ist die Bildung eines allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Organes, wie der gemeinsamen Delegation, gewiß eine gemeinsame Angelegenheit und nach § 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 141 vom Wirkungskreise des Parlamentes des Reichsratsländerstaates gänzlich ausgeschlossen.

Wenn daher heute die abnorm kurze — nur einjährige — Wahlperiode dieser gemeinsamen Volksvertretung, der Delegationen, durch Reichsgesetzgebung abgeändert und z. B. auf 5 Jahre festgesetzt würde, oder wenn die direkte Wahl der Delegierten durch die gemeinsamen Staatsangehörigen beider Reichsteile gesetzlich eingeführt würde, wie sie ja rücksichtlich der Mehrheit der Parlamentsmitglieder in beiden Einzelstaaten Platz greift — von den 453 Reichstagsmitgliedern werden nur 40 vom kroatischen Landtage aus seiner Mitte gewählt —, so wäre dies gewiß kein Eingriff in die Befugnisse der beiden Einzelstaatsparlamente. Durch ein solches Reichsgesetz, unter Mitwirkung der Delegationen entstanden, würde nicht etwa den Einzelstaatsparlamenten Reichsrat und Reichstag das Recht geraubt, die Delegationsteile zu wählen; denn dieses Recht kommt den Sonderparlamenten gar nicht zu. Es findet sich daher auch nicht in der Reichsratsländerverfassung (Gesetz No. 141 : 1867) unter den im § 11 lit. a—o dem Reichsrate zugewiesenen Angelegenheiten aufgeführt, ebensowenig wie die Wahl der 15 reichsratsländischen Quotendeputationsmitglieder. Eine solche Aenderung der Reichsverfassung, der beiden Gesetze No. 146 und Gesetz-Artikel XII, berührte die Sonderstaatsverfassungen nicht im Geringsten und stünde natürlich deren Organen, der Regierung oder dem Parlamente der Reichsratsländer, wie auch der ungarischen Regierung oder dem ungarischen Reichstage diesbezüglich nicht die geringste Ingerenz oder Kompetenz zu.

Diese Interpretation des § 25 Gesetz-Artikel XII, welche unter „der konstitutionellen Vertretung der übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät" das Parlament des Reichsratsländerstaates verstehen will, ist eine ganz falsche. Das Reich besitzt seine eigenen Organe für seine konstutionelle Gesetzgebung, das Reichsparlament und dessen Stellvertreter,

sollen ja verfassungsmäßig von den für gemeinsame Angelegenheiten kompetenten Parlamentsteilen „Reichsrat und Reichstag"

---

die gemeisamen Delegationen; unter ihrer Mitwirkung übt nach der Reichsverfassung der Monarch des Reiches, der gemeinsame Kaiser, die gesetzgebende Reichsgewalt in gemeinsamen Angelegenheiten aus. Diese eigenen, selbständigen Reichsorgane sind in ihrer Bildung und Funktion durchaus unabhängig von den Parlamenten der Einzelstaaten; diesen letzteren aber steht als solchen naturgemäß wie verfassungsrechtlich nicht die geringste Kompetenz in gemeinsamen Angelegenheiten zu.

So konstatiert § 25 in seinen Motivierungen und Erklärungen etwas Selbstverständliches, nämlich die Notwendigkeit der Geltung und Verwirklichung derselben gemeinsamen konstitutionellen Verfassung — der Gesetz-Artikel XII enthält ja den Entwurf einer solchen — in beiden Teilen des Reiches, in den ungarischen Ländern wie „auch in den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät."

Unter der „konstitutionellen Vertretung der übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät", mit welcher allein Ungarn nach § 25 „bezüglich welcher gemeinsamen Angelegenheiten immer in Berührung treten" kann, sind daher nur die aus der Reichsratsländerprovinz zu entsendenden Teile der gemeinsamen Volksvertretungskörper, der Delegationen und des weiteren Reichsrates zu verstehen. Auch ist unter „Ungarn", von welchem hier der § 25 spricht, natürlich nicht der Staat Ungarn zu begreifen, der nur für die den ungarischen Ländern allein gemeinsamen Staatsangelegenheiten besteht, sondern der Reichsteil Ungarn, wie er für den Umkreis der unteilbaren gemeinsamen Staatsangelegenheiten und gegenüber den gemeinsamen Staatsorganen existiert. Daß hier im Gesetz-Artikel XII, der seinem Inhalte nach eine österreichische Gesamtstaatsverfassung ist, vom Willen Ungarns die Rede ist, wird nur durch die staatsrechtliche Absurdität ermöglicht, daß jeder der beiden Reichsteile der österreichischen Monarchie — so hieß der Gesamtstaat noch ein Jahr nach dem Ausgleiche —, welche ja als Reichsprovinzen für das Gebiet der unteilbaren gemeinsamen Staatsangelegenheiten gar keine willens- und handlungsfähigen Gesamtpersönlichkeiten sind, im Jahre 1867 eine österreichische Gesamtstaatsverfassung erließ. (Vgl. S. 94 ff.) Die beiden „ganz gleichberechtigten Teile des Reiches" (Gesetz-Artikel XII §§ 8, 28, 29; Gesetz No. 146, Ueberschrift, §§ 1, 3, 6) und zwar zuerst der ungarische, dann ein halbes Jahr später dann der Reichsratsländer-Teil schufen zwei Verfassungen der österreichischen Monarchie, den Gesetz-Artikel XII: 1867 und das Gesetz No. 146, die sich durch ihren übereinstimmenden Inhalt gegenseitig Rechtswirksamkeit verleihen sollen (Gesetz-Artikel XII § 69). Nicht die einzig kompetente Zentralgewalt, wie sie zum mindesten für den Umkreis der pragmatischen Angelegenheiten unzweifelhaft rechtlich lange vor dem Ausgleiche bestand, erließ die Verfassung „der österreichischen Monarchie"; nein, dies besorgten die beiden „unter der Regierung des gemeinsamen Monarchen"

unter Anwesenheit des gemeinsamen Ministeriums in beiden gewählt werden, nicht aber von den Einzelstaatsparlamenten

(Gesetz-Artikel XII § 4) stehenden Teile der Monarchie, indem sie zwei untereinander und in sich selbst vielfach widerspruchsvolle Gesetze, „betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung", erließen und zwar in Ungarn mit der Kontrasignatur des ungarischen Ministeriums. Die Schöpfer des Gesetz-Artikels XII aber wollten die Existenz eines Gesamtstaates soviel möglich verschweigen und verleugnen und daher dessen Bezeichnung „österreichische Monarchie" gar nicht aussprechen, erhoben aber allerdings später gegen deren Gebrauch im Gesetze No. 146 keinen Einwand. Obwohl der Gesetz-Artikel XII selbst „die Monarchie", das Reich (Einleitung Absatz 1 § 8) anerkennt, obwohl er von Ungarn und den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten und von ihrer gemeinsamen Regierung spricht, so geht er doch in seinen materiellen Gesetzesbestimmungen über die gemeinsamen Angelegenheiten, um auch hier den Schein staatlicher Zweiheit hervorzurufen, immer von den beiden Reichsteilen aus. Er erklärt nicht, wie es seiner Anerkennung des Reiches entsprechen würde: Die Angelegenheiten der österreichischen Monarchie seien: Die auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen, das hiefür nötige Finanzwesen ꝛc.; vielmehr gebraucht er immer die Stilisierung: Gemeinsam sind Ungarn und den übrigen Ländern: Die auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen ꝛc. Der Gesetz-Artikel XII gibt sich nach Möglichkeit den Anschein, als ob die von ihm beantragte gemeinsame Verfassung vom Staate Ungarn und den übrigen Ländern in ihrer Eigenschaft als Sonderstaat vereinbart werden sollten, als ob zwei Staaten Eine gemeinsame Verfassung haben könnten. Und so spricht auch der § 25 von „Ungarn", als handle es sich hiebei um den Staat Ungarn, während diese seine Erklärungen nur betreffs des Reichsteiles Ungarn ausgesprochen werden können. Denn der Staat Ungarn vermag nicht mit den konstitutionellen Organen des Reichsratsländerstaates bezüglich der österreichischen Reichsangelegenheiten „in Berührung zu treten."

Es kann also nicht davon die Rede sein, daß der Staat Ungarn im § 25 des Gesetz-Artikels XII dem Reichsratsländerstaate eine konstitutionelle Verfassung gewährleistet habe. Wie sollte und könnte auch der Staat Ungarn einem anderen Staate, den Reichsratsländern, eine Verfassung garantieren? Und noch dazu im Gesetz-Artikel XII, der, soweit er seinem Inhalte nach die gemeinsame Verfassung enthält, gar keine Willensäußerungen des souveränen Sonderstaates Ungarn darstellt?

Aber vielleicht könnte man behaupten, daß durch den Ausgleich des Jahres 1867 dennoch, wenn auch indirekt, der Bestand konstitutioneller Einzelstaatsverfassungen, daher auch in den Reichsratsländern, gefordert sei. Man könnte agumentieren: Es sei zwar richtig, daß der Gesamtstaat seine eigenen konstitutionellen Gesetzgebungsorgane besitze, welche teils durch

Reichsrat und Reichstag. Dies folgt auch aus der Einzelstaatsverfassung der Reichsratsländer, aus dem Gesetze vom 21. Dez. 1867

---

die Reichsbevölkerung, teils durch Verfügungen der Reichsgewalt selbständig gebildet werden und, in ihrer Existenz von den Einzelstaatsparlamenten unabhängig, auch allein zur Gesetzgebung in Reichsangelegenheiten berufen seien. Allein das Reich bedürfe dennoch notwendig eines konstitutionellen Gesetzgebungsaktes der Einzelstaaten, und zwar behufs Aufbringung der Mittel zur Bestreitung des größeren Teiles des Reichsaufwandes. Das Reich bedürfe hiezu eines konstitutionellen Finanzgesetzes der Einzelstaaten. Denn die Leistung der quotenmäßig bestimmten jährlichen Matrikularbeiträge zur Bestreitung des Reichsaufwandes, insofern derselbe nicht schon durch eigene Reichseinnahmen, namentlich Reichszölle bedeckt erscheint, sei, wenn auch nicht dem Zwecke nach, doch eine Einzelstaatsangelegenheit. Die Einzelstaaten haben sich ja beim Ausgleiche unbedingt verpflichtet, diese Matrikularbeiträge in ihrem vollen Betrage an das Reich zu zahlen (Gesetz-Artikel XII § 41; Gesetz No. 146 § 3). Jeder Einzelstaat ist daher auch verpflichtet, den aus dem bereits festgestellten Reichsbudget auf ihn entfallenden Teil der gemeinsamen Ausgaben in sein Jahresbudget einzustellen.

Allein auch daraus folgt nicht die Notwendigkeit einer konstitutionellen Bedeckung der seitens des Einzelstaates jährlich an das Reich abzuführenden Summe, und wird dieser Modus, wenn er auch der normale und regelmäßige ist, in den Gesetzen nicht vorgeschrieben. Das Recht des Reiches geht nur dahin, daß die Einzelstaaten den auf sie entfallenden Betrag seiner vollen Höhe nach in entsprechenden Monatsraten unbedingt an den Reichsfinanzminister leisten. Wie dieser Betrag in den Einzelstaaten beschafft wird, ob in konstitutioneller oder anderer Weise, entzieht sich vollständig der Ingerenz des Reiches und ist lediglich eine innere, verfassungsmäßig zu erledigende Angelegenheit der -- im Uebrigen — souveränen Einzelstaaten. Wenn sonach der gesetzmäßig einberufene Reichsrat an der Gesetzgebung nicht mitwirkte, wenn er daran verhindert würde, wie dies in den Jahren 1898—1901 durch pflichtwidrige Obstruktion geschah, und die Regierung daher das konstitutionelle Finanzgesetz durch Festsetzung der Staatsausgaben- und Einnahmen mittelst kaiserlicher Verordnung (betreffend die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt) auf Grund des § 14 ersetzt, so ist der Beitrag zu den gemeinsamen Angelegenheiten im absoluten Wege bedeckt. Wird dieser Betrag in entsprechenden Monatsraten an den Reichsfinanzminister übermittelt, so hat der Reichsratsländerstaat seine Verpflichtung gegenüber dem Reiche erfüllt und es steht weder dem Reiche und noch weniger natürlich dem Staate Ungarn, der ungarischen Regierung oder dem ungarischen Reichstage, eine Ingerenz oder Beanständung der Gesetzlichkeit dieses Vorgehens des Einzelstaates zu.

No. 141, welches am selben Tage wie die Reichsverfassung, wie das „Gesetz betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten" No. 146 erlassen wurde und am selben Tage in Wirksamkeit [1]) trat. Paragraph 11 der Reichsratsländer Staatsverfassung, des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 No. 141 enthält nämlich bei Aufzählung der Angelegenheiten, welche in die Kompetenz des Parlamentes der Reichsratsländer fallen, desjenigen Reichsrates, „der aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten besteht und zur gemeinsamen Ver-

---

Auch der Abschluß der Verträge mit Ungarn, so des Zoll- und Handelsbündnisses, bietet keine Garantie einer konstitutionellen Verfassung des Reichsratsländerstaates, wenn auch zufolge der Bestimmungen des Gesetzartikel XII (§ 61) — im Gesetze Nr. 146 sind solche nicht enthalten — die konstitutionelle Genehmigung dieses „Bündnisses dem betreffenden Reichstag unterbreitet werden soll" und die „Beschlüsse beider Reichstage (?)" — hinsichtlich dieses Vertrages — „Sr. Majestät zur Sanktion vorzulegen sind." Diese Garantie würde hier übrigens nicht durch Gesetz-Artikel XII § 61 geschaffen sein, der dem Reichsratsländerstaate Nichts vorschreiben kann, sondern sie läge in dem beim Ausgleiche zwischen Ungarn und den Reichsratsländern eingegangenen Vorvertrage, das Zoll- und Handelsbündnis auf konstitutionellem Wege abzuschließen. Es ist aber eine innere Angelegenheit des Reichsratsländerstaates, dem Zoll- und Handelsbünndnisse, welches ja auch zufolge der Gemeinsamkeit der auswärtigen kommerziellen Angelegenheiten notwendig abgeschlossen werden muß (Gesetz Nr. 146, § 2; Gesetz-Artikel XII §§ 59—62, 66), für sein Gebiet Rechtskraft zu verschaffen.

Also nicht der Staat Ungarn ist der Garant einer konstitutionellen Verfassung des Reichsratsländerstaates; vielmehr ist es Aufgabe des Staates selbst, den Bestand und die Durchführung seiner konstitutionellen Verfassung zu sichern und jede Störung seines verfassungsmäßigen Lebens, wie sie z. B. auch durch die Obstruktion erfolgte, in entschiedener Weise — hier wohl durch entsprechende Abänderung der Geschäftsordnung des Reichsrates — hintanzuhalten oder zu beheben.

[1]) Gesetz vom 21. Dzember 1867, Nr 147: § 1. „Die nachbenannten Gesetze, als: Das Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird" vom 21. Dezember 1867 (Nr. 141); .... Das Gesetz, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung vom 21. Dezember 1867 (Nr. 146); treten mit dem Tage der Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt in Wirksamkeit". § 2: „Dieses Gesetz, welches ebenfalls am Tage der Kundmachung in Wirksamkei tritt, ist mit den obbenannten Gesetzen gleichzeitig in das Reichsgesetzblatt einzurücken".

tretung der Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien 2c. berufen ist," (§ 1), nicht die „Wahl der Delegierten." Vielmehr bestimmt die gemeinsame Reichsverfassung der österreichischen Monarchie (Gesetz No. 146), daß „Reichsrat und Reichstag" in ihrer identischen Kompetenz für gemeinsame Angelegenheiten, daß sie als „Vertretungskörper beider Reichshälften" (§ 6) unter Anwesenheit des gemeinsamen Ministeriums die Delegierten wählen.

Nur gibt die Reichsverfassung dem Volksvertretungskörper des ganzen Reiches, der sich aus „den Vertretungskörpern beider Reichshälften, dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage" zusammensetzt, „welchen das Gesetzgebungsrecht über die gemeinsamen Angelegenheiten zusteht," keinen besonderen Namen. Sie spricht nur von den halben Vertretungskörpern „Reichsrat und Reichstag'„ nämlich von „den Vertretungskörpern beider Reichshälften," [1]) von den Teilen [2]) „Reichsrat und Reichstag". Und auch der Gesetz-Artikel XII erklärt, daß Reichstag und Reichsrat als gleichberechtigte Vertretungskörper der beiden Teile des Reiches, also als zwei gleichberechtigte Volksvertretungsteile [3]) die Delegationen wählen und nicht als zwei selbstständige, von

---

[1]) Gesetz Nr. 146, §§ 1a, 3, 6.

[2]) Gesetz-Artikel XII § 20.

[3]) Gesetz-Artikel XII § 28. Danach hält Ungarn rücksichtlich der Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten, oder, wie Paragraph 28 sich unklar und unaufrichtig ausdrückt, um den Begriff: Gemeinsame Gesetzgebung zu vermeiden: „In Betreff jenes Teiles der gemeinsamen Angelegenheiten, welcher nicht rein Sache der Regierung ist, ... daran fest, daß ..... einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, andererseits die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät zusammen als zwei gesonderte und ganz gleichberechtigte Teile angesehen werden mögen. Folglich ist die vollkommene Parität der beiden Teile bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten — durch die Delegationen -- „eine unerläßliche Bedingung". Und nun bestimmt § 29, daß diese beiden Teile — nicht die beiden Staaten — Ungarn und Reichsratsländer durch ihre (Teil-)Vertretungskörper „Reichsrat und Reichstag" die Delegierten wählen und zwar jeder Teil geich viele Delegationsmitglieder. § 35: „Da aber (in der Plenarsitzung) die praktische Anwendung des Prinzipes der Parität im Interesse beider Teile eben bei der Abstimmung am wichtigsten ist, so muß in dem Falle, wenn von der Delegation des einen oder anderen Teiles aus was immer für einem Grunde ein oder mehrere Mitglieder abwesend sind, auch die

einander unabhängige Parlamente der Sonderstaaten. Gewiß aber ist der Staat Ungarn kein Teil des Reiches, noch der Staat der Reichsratsländer. Daher kann der Reichstag als Parlament des Staates Ungarn ebensowenig der Vertretungskörper einer Reichshälfte sein, als der Reichsrat als Parlament des Reichsratsländerstaates dies ist. Analog dem Reskripte an Ungarn vom 17. August 1804, welches den Bestand einer alle Länder umfassenden österreichischen Monarchie, die monarchia austriaca anerkennt, und die Anwendung des Kaisertitels anbefiehlt, anerkennt auch der Gesetz-Artikel XII das Reich [1]) (§ 8) — das corpus unitum haereditariorum ditionum des Reskriptes —, ohne jedoch den Namen der Gesamtmonarchie zu nennen. Der Gesetz-Artikel XII unterscheidet zwei Teile dieses Reiches, die ungarischen und die nichtungarischen Länder, [2]) welche unter der Regierung des gemeinsamen Monarchen (a közös fejedelem uralkodása alatt) stehen" [3]) und die Delegierten wählen. Allein der Staat Ungarn und der Reichsratsländerstaat stehen natürlich nicht unter der Regierung eines gemeinsamen Monarchen, sondern ersterer unter der Regierung des Königs von Ungarn,

Delegation des anderen Teiles die Zahl ihrer Mitglieder derart herabmindern, daß die Delegationen beider Teile hinsichtlich der Zahl ihrer Mitglieder völlig gleich seien. Die Herabminderung ihrer Zahl wird die in der Majorität befindliche Delegation in ihrer Mitte durch das Los bewerkstelligen. Das Protokoll wird durch die beiderseitigen Schriftführer in der Sprache beider Teile geführt und gemeinsam beglaubigt werden". § 38, § 51.

[1]) Gesetz-Artikel XII § 8: „Deshalb gehören die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches (birodalom) gegenüber dem Auslande, sowie die hinsichtlich der internationalen Verträge erforderlichen Verfügungen .... zu den Agenden des gemeinsamen Minister des Auswärtigen".

[2]) Gesetz-Artikel XII, Einleitung, Absatz 1: .... für Modalitäten zu sorgen, mittelst welcher auch die Lebensbedingungen der Sicherheit und des Fortbestandes der Monarchie unversehrt gewahrt werden, zugleich aber einerseits den Ländern der ungarischen Krone und andererseits den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät die konstitutionelle Einflußnahme auf die verfassungsmäßige Behandlung der oben erwähnten Angelegenheiten gesichert werde". § 4: „Diese zwei Grundideen hat sich der ungarische Reichstag bei Bestimmung jener Verhältnisse vor Augen gehalten, welche Ungarn mit den übrigen unter der Regierung des gemeinsamen Monarchen stehenden Ländern gemeinsam betreffen". § 19, § 28, § 29, § 35.

[3]) Gesetz-Artikel XII, Einleitung, Absatz 4; § 4.

letzterer unter der des Kaisers der Reichsratsländer. Und der Staat Ungarn ist kein Teil irgend eines staatlichen Ganzen, sondern für sich ein Ganzes und ebenso der Reichsratsländerstaat.

Und nun bestimmt der Gesetz-Artikel XII im § 28, daß zur Gesetzgebung über die gemeinsamen Angelegenheiten, — zur Gesetzgebung „in Betreff jenes Teiles der gemeinsamen Angelegenheiten, welcher nicht rein Sache der Regierung ist," wie sich § 28 höchst sonderbar ausdrückt — „einerseits die Länder der ungarischen Krone, andererseits die übrigen Länder und Provinzen Seiner Majestät (d. i. des gemeinsamen Monarchen und nicht des Königs von Ungarn) als zwei gesonderte und ganz gleich berechtigte Teile angesehen werden mögen; daher die vollkommene Parität der beiden Teile bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerläßliche Bedingung ist." Deshalb sollen beide gleichberechtigten Teile, also einerseits die Länder der „ungarischen Krone, andererseits die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät zusammen," durch ihre Vertretungsteile „Reichstag und Reichsrat", welche zusammen die ganze Volksvertretung[1]) für die Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten bilden, wie die beiden Reichsteile das Reich ausmachen, auch gleichviele gemeinsame Abgeordnete in die zweite gemeinsame Reichsvolksvertretung wählen, in den Stellvertreter der Parlamentsteile „Reichsrat und Reichstag", in die Delegationen. Also „diesem Prinzipe der

[1]) Die Idee, Reichsrat und Reichstag durch unmittelbare Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums zu Teilen eines zweikammerigen gemeinsamen Parlamentes zu machen, wobei etwaige Differenzen in ihren Beschlüssen im Wege der Deputationsverhandlungen ausgeglichen würden, war vom Verfassungsausschusse schon bei Einbringung des Ausgleiches im Abgeordnetenhause (12. November 1867) betont worden. Ferner erwähnte der Abgeordnete Dr. Hanisch (19. November) eine noch „entsprechendere" Behandlungsform der gemeinsamen Angelegenheiten, dahingehend, „das ungarische Unter- und Oberhaus konstituiert sich zur ungarischen Kammer, das Abgeordneten- und Herrenhaus zur Kammer der übrigen österreichischen Länder und nun bilden diese zwei Kammern ein Parlament, in welchem der Verkehr wie zwischen Herren- und Abgeordnetenhaus stattfindet". — Auf die erstere Behandlungsform der gemeinsamen Angelegenheiten griff auch der Abgeordnete Dr. Sturm zurück in der Sitzung vom 17. Mai 1877 anläßlich seines Antrages auf Aufhebung der Delegationen.

Parität zufolge", erklärt § 29, „soll seitens" — des einen gleichberechtigten Teiles —, „Ungarns der ungarische Reichstag eine Delegation von bestimmter Mitgliederzahl wählen, und zwar aus beiden Häusern des Reichstages. In gleicher Weise mögen auch die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät" — also der andere gleichberechtigte Reichsteil — „auf verfassungsmäßigem Wege eine Delegation bestehend aus ebensovielen Mitgliedern von ihrer Seite wählen." Somit wählen nach dem Gesetze die gleichberechtigten Reichsteile mittelbar durch ihre Vertretung „Reichsrat wie Reichstag" die Delegierten und zwar wählt jeder Teil gleichviele Delegierte. Schon daraus folgt natürlich, daß Reichsrat wie Reichstag in dieser Funktion der Delegiertenwahl nur die von je einem Reichsteile gewählte parlamentarische Vertretung ist, also jeder nur ein Teil einer ganzen Volksvertretung. Allein die beiden gemeinsamen Reichsverfassungen der österreichischen Monarchie, der Gesetz-Artikel XII und das Gesetz No. 146, erklären Reichstag und Reichsrat nicht nur in ihrer Funktion der Delegiertenwahl als Teile; sie definieren sie als Teile auch in denjenigen ihrer Bestimmungen, in welchen sie die unmittelbare Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten seitens des „Reichsrates und Reichstages" regeln, nämlich in den Bestimmungen über die Quotenregelung [1]) und über die Aufnahme eines Reichsanlehens. [2])

---

[1]) Gesetz-Artikel XII § 20: „Diesen Vorschlag unterbreitet jedes Ministerium dem betreffenden Reichstage, wo derselbe ordnungsgemäß behandelt wird. Ein jeder Reichstag (?) teilt seine Beschlüsse im Wege der betreffenden Ministerien dem anderen Reichstage mit und die dergestalt zu bewirkenden Feststellungen beider Teile werden Sr. Majestät zur Sanktion unterbreitet werden". (Gesetz Nr. 146, § 3). — Die Feststellung des Quotenverhältnisses erfolgt verfassungsmäßig (Gesetz Nr. 146, § 3) durch die Reichsgesetzgebung, durch den gemeinsamen Kaiser unter Mitwirkung der Teile „Reichsrat und Reichstag" des weiteren Reichsrates. Die Reichsverfassung erklärt daher „Reichsrat wie Reichstag" in der Funktion der Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten ausdrücklich als Hälften, als halbe Reichsvertretungen. § 6: „Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt."

[2]) Gesetz Nr. 146, § 3: „Es kann jedoch auch zur Bestreitung der

Die Delegationen werden also nicht von den beiden Parlamenten Reichsrat und Reichstag, sie werden nicht von Sonderstaatsorganen gewählt; sie sind daher zufolge ihrer Entstehung durch Wahl keine Ausschüsse der beiden Einzelstaatsparlamente Reichsrat und Reichstag. Die beiden Reichsverfassungstexte, das Gesetz No. 146 und der Gesetz-Artikel XII, nennen die Delegationshälften auch niemals Ausschüsse; und sie bestimmen nirgends, daß jährlich ein Ausschuß: ‚Delegation' zu wählen sei. Wie vermöchten auch die beiden Parlamente, welche der Natur und dem Gesetze nach zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten der österreichischen Monarchie gänzlich inkompetent sind, die Delegationen, deren Kompetenz ausschließlich gemeinsame Reichsangelegenheiten umfaßt, zu ihrem Stellvertreter zu wählen? Die Reichsverfassung erklärt aber diese Delegationen als Stellvertreter[1]) des Reichsrates und Reichstages.

Die Delegationen werden vielmehr verfassungsmäßig von ‚Reichsrat und Reichstag' in der Eigenschaft gleichberechtigter Teile des gemeinsamen Parlamentes (des weiteren Reichsrates), sie werden von gemeinsamen Teilorganen gewählt.

Wie könnte sonst, wenn die Delegationen von den Einzelstaatsparlamenten gewählt würden, der Gesetz-Artikel XII, welcher den gesetzlichen Bestand gemeinsamer Reichsangelegenheiten konstatiert und deren Behandlungsmodus regelt, also die Bildung, Kompetenz und Funktion der gemeinsamen Organe, auch nur inhaltlich, ganz absehend von seiner Inkompetenz als — formell — ungari-

Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, wo dann auch alles, was den Abschluß des Anlehens und die Modalitäten der Verwendung und Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist. Die Entscheidung über die Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, bleibt jedoch der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften" (natürlich unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums in diesen beiden halben Reichsgesetzgebungskörpern) „vorbehalten". Gesetz-Artikel XII § 56.

[1]) Gesetz Nr. 146, § 6; Gesetz-Artikel XII § 38: „Die zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Delegation — vom Reichstage frei gewählt — wird in den in dieser Feststellung bezeichneten und abgegrenzten Angelegenheiten und unter den daselbst bestimmten Modalitäten den Reichstag gegenüber den übrigen Ländern Sr. Majestät vertreten".

sches Gesetz einem nichtgemeinsamen Organe, dem Einzelstaatsparlamente Reichsrat eine Funktion gesetzlich vorschreiben, nämlich die Wahl der Delegation? Wie könnte er als gemeinsame Verfassung die Bildung, Dauer, Kompetenz und Organisation dieser Reichsrats-Delegation bestimmen,[1]) wenn sie ein Einzelstaatsorgan wäre? Und wie sollte das Gesetz No. 146 „über die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichischen Monarchie" dem Parlamente des Staates Ungarn verfassungsmäßig einen vorzunehmenden Wahlakt, nämlich die Wahl eines unga-

[1]) Gesetz-Artikel XII § 29: „Diesem Prinzipe der Parität zufolge" — nämlich der Länder der ungarischen Krone zusammen und der übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät zusammen bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 28) — „soll seitens Ungarns der ungarische Reichstag eine Delegation von bestimmter Mitgliederzahl wählen und zwar aus beiden Häusern des Reichstages. Gleichermaßen mögen auch die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät" — natürlich des gemeinsamen Kaisers und nicht des Königs von Ungarn — „auf verfassungsmäßigem Wege eine Delegation aus ebenso vielen Mitgliedern von ihrer Seite wählen. Diese Zahl darf auf jeder Seite 60 nicht überschreiten." § 30: „Diese Delegationen sind bloß auf ein Jahr, d. i. auf eine Sitzungsperiode des Reichstages zu wählen 2c. Die Mitglieder derselben können indessen aufs Neue gewählt werden". § 31: „Jede der Delegationen wählt gesondert aus ihrer Mitte frei ihren Vorsitzenden und Schriftführer und soweit sie auch eines anderen Personales bedarf, sämtliche Mitglieder derselben und stellt selbst ihre Geschäftsordnung fest". § 33: „Jede Delegation hält gesondert Sitzungen und beschließt in derselben mit Abstimmung nach Köpfen und der absoluten Stimmenmehrheit sämtlicher Delegationsmitglieder 2c. 2c. (Dagegen bestimmt § 20 des Gesetzes Nr. 146 über die gemeinsamen Angelegenheiten ganz abweichend: „Zur Beschlußfähigkeit der Delegation des Reichsrates ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich". — Dies ist einer der vielen Punkte, in welchen die beiden Reichsverfassungen der österreichischen Monarchie vom Jahre 1867, die sich gegenseitig durch die Uebereinstimmung ihres Inhaltes **Rechtskraft** verleihen sollen (Gesetz-Artikel XII § 69), wesentlich von einander abweichen). — **§ 35:** „Sollte es mittelst dieser schriftlichen Nuntien nicht gelingen, die Meinungen der beiden Delegationen zu vereinigen, dann halten beide Delegationen eine gemeinsame Sitzung 2c." § 37: „In den Wirkungskreis dieser Delegationen können nur jene Gegenstände gehören, die in dem gegenwärtigen Beschlusse ausdrücklich als gemeinsam diesen Delegationen zugewiesen sind". § 45: „Die Sitzungen der Delegationen werden in der Regel öffentlich sein". Ebenso die §§ 47—52.

rischen Parlamentsausschusses anbefehlen können?[1]) Oder Bestimmungen treffen über Einberufung, Versammlungsort ꝛc. eines ungarischen Parlamentsausschusses,[2]) der ungarischen Delegation? Oder wie könnte das Gesetz Nr. 146 diesem ungarischen Parlamentsausschusse „Delegation" die Abhaltung einer gemeinsamen Sitzung vorschreiben[3]) und zwar mit einem Parlamentsausschusse „Reichsratsländer-Delegation" eines fremden Staates?

2. Die gemeinsamen Delegationen sind nach ihrer Kompetenz keine Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente Reichsrat und Reichstag.

Die Delegationen sind aber nicht nur zufolge ihrer Entstehung durch Wahl, sondern auch ihrer Kompetenz nach keine Ausschüsse der zweikammerigen Einzelstaatsparlamente. Eine Delegationshälfte ist weder ein Ausschuß einer Kammer allein, noch auch ein gemischter Ausschuß beider Kammern des Reichsrates oder Reichstages.

Die beiden Einzelstaatsparlamente sind ja der Natur des Staates nach nur für die staatlichen Angelegenheiten und das Territorium ihres Staates kompetent. Der ungarische Reichstag besitzt, wenn er über eigene Staatsangelegenheiten entscheidet, nur für die den ungarischen Ländern allein gemeinsamen, also ungarischen Staatsangelegenheiten, eine Kompetenz; ebenso das Parlament Reichsrat nur für die Angelegenheiten des Reichsratsländer-Staates. Der ungarische Reichstag kann nicht rechtswirksam für die Organe und Angehörigen des Reichsratsländerstaates an der Gesetzgebung für die Reichsratsländer mitwirken, noch auch an der Gesetzgebung für die den ungarischen und Reichsratsländern gemeinsamen unteilbaren Staatsangelegenheiten. Das Terri-

[1]) Gesetz Nr. 146, § 6: „Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt".

[2]) Gesetz Nr 146, § 11: „Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt".

[3]) § 31: „Jede Delegation ist berechtigt, zu beantragen, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, und kann dieser Antrag, sobald ein dreimaliger Schriftenwechsel erfolglos geblieben ist, von der andern Delegation nicht abgelehnt werden". §§ 32—35.

torium ist die örtliche Grenze für die Gesetzgebung des Staates. Demgemäß bestimmt z. B. die Staatsverfassung der Reichsratsländer vom 21. Dezember 1867, Nr. 141 im § 11, daß „der Wirkungskreis des Reichsrates alle Angelegenheiten umfaßt, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind". Die gemeinsamen Delegationen aber sind nur für die „allen Ländern der österreichischen Monarchie", den deutsch-slavischen wie den ungarischen, „gemeinsamen Staatsangelegenheiten" kompetent. Die Delegationen wurden ja im Jahre 1867 als konstitutionelle gemeinsame Volksvertretung für die gesetzliche Regelung der allen diesen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten eingesetzt. Diese allen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten aber sind unteilbar; sie bestehen nicht aus homologen reichsratsländischen und ungarischen Einzelstaatsangelegenheiten.[1]) Eine allen Ländern gemeinsame auswärtige Angelegenheit, z. B. ein Reichsvertrag mit einem fremden Staate, besteht nicht aus zwei gleichen Einzelstaatsangelegenheiten, aus einer gleichen auswärtigen Angelegenheit des Reichsratsländerstaates und des Staates Ungarn. Ein gemeinsamer Reichsvertrag setzt sich somit nicht aus zwei Verträgen, aus einem inhaltlich übereinstimmenden reichsratsländischen und ungarischen Staatsvertrage mit diesem auswärtigen Staate zusammen. Die gemeinsame Verwaltung der okkupierten türkischen Provinzen ist nicht eine gleiche Verwaltung derselben durch die beiden Staaten Reichsratsländer und Ungarn. Die gemeinsamen österreichischen (oder österreichisch-ungarischen) Reichsangelegenheiten sind also nicht Staatsangelegenheiten der Sonderstaaten. Sie sind nicht den beiden Staaten Ungarn und Reichsratsländer gemeinsam. Die Reichsverfassung erklärt sie daher auch nicht als den beiden Staaten, sondern als den unter der Regierung derselben Krone, derselben Majestät stehenden Ländern und Provinzen gemeinsam. Staaten können überhaupt keine ge-

[1]) Der Gesetz-Artikel XII selbst definiert im § 27 eine „gemeinsame Angelegenheit" als solche, „welche als in der Tat gemeinsam weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehört". Er unterscheidet die unteilbaren gemeinsamen Staatsangelegenheiten strenge von den ungarischen und reichsratsländischen Sonderstaatsangelegenheiten. Gesetz Nr. 146, § 5.

meinsamen Angelegenheiten noch auch gemeinsame Staatsorgane haben. Denn eine und dieselbe Staatsangelegenheit — und eine gemeinsame Angelegenheit ist ja Eine Staatsangelegenheit — kann nicht gleichzeitig eine reichsratsländische und eine ungarische Sonderstaatsangelegenheit sein. Die allen Ländern — den ungarischen wie den deutschslavischen — der österreichischen Monarchie gemeinsamen Staatsangelegenheiten sind daher notwendig Angelegenheiten eines Staates allein, dessen zwei Provinzen, zwei Ländergebiete eben die ungarischen und die Reichsratsländer bilden. Die gemeinsamen Angelegenheiten sind daher den beiden Reichsteilen, den Reichsprovinzen Ungarn und Reichsratsländer gemeinsam, nicht aber den Staaten Ungarn und Reichsratsländer.

Dies bestimmen auch die beiden gemeinsamen Reichsverfassungen des Jahres 1867, das Gesetz No. 146 und der Gesetz-Artikel XII in Aufschrift und Text.

Sie erklären die gemeinsamen Angelegenheiten nicht den Staaten Ungarn und Reichsratsländern gemeinsam; sie bestimmen vielmehr, daß sie den unter der Regierung derselben Einen Majestät stehenden Ländern und Provinzen gemeinsam sind. Unter der Regierung Einer Krone aber, Einer Majestät, stehen eben nur die Provinzen, die Verwaltungsgebiete eines und desselben Staates. „Ueber die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Seiner Majestät stehenden Ländern[1]) ob-

[1]) So auch letzter Absatz der Einleitung: „Da es somit notwendig wurde, daß die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden Verhältnisse klar und bestimmt bezeichnet werden"; ferner § 4: „Diese zwei Grundideen hat sich der ungarische Reichstag bei Bestimmung jener Verhältnisse vor Augen gehalten, welche Ungarn mit den übrigen unter der Regierung des gemeinsamen Monarchen stehenden Ländern gemeinsam betreffen (melyek Magyarországot a közös fejedelem uralkodása allat alló többi országokkal közösen érdeklik). § 25: „Und auch Se. Majestät selbst wünschte aus dem Grunde den bisherigen Modus abzuändern, weil er auch seinen übrigen Ländern konstitutionelle Rechte verliehen hat und auch bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten den konstitutionellen" — nicht staatlich souveränen — „Einfluß derselben nicht für entbehrlich erachtet." § 28:

schwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung", so lautet die Ueberschrift des Gesetz-Artikels XII: 1867. Diese „Majestät" aber, unter deren Regierung die ungarischen und jene „übrigen Länder" stehen, ist eben Eine und dieselbe, die gemeinsame Majestät, d. i. der Kaiser von Oesterreich (Oesterreich-Ungarn). Diese „Majestät" ist natürlich nicht, wie man dies in einem — formell — ungarischen Gesetze glauben sollte, der König von Ungarn. Es wäre natürlich vollkommen unrichtig und widersinnig, wenn man unter „Majestät" hier in der Ueberschrift des Gesetz-Artikels XII den „König von Ungarn" verstehen würde. Dann lautete diese Ueberschrift ja: „XII Gesetz-Artikel über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Seiner Majestät — des Königs von Ungarn — stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung." Denn gewiß stehen die Reichsratsländer nicht unter der Regierung des Königs von Ungarn; sie sind nicht — nach Abzug der ungarischen Länder — der Rest, d. h. die übrigen von allen unter der Regierung des König von Ungarn stehenden Ländern. Nur wenn die ungarischen und die Reichsrats-Länder unter der staatsrechtlichen Herrschaft und Regierung Eines gemeinsamen Monarchen,[1]) des Kaisers von Oesterreich, stehen, nur dann allein sind — nach Abzug der ungarischen unter der Regierung dieser kaiserlichen Majestät stehenden Länder — die Reichsratsländer „die übrigen unter der Regierung Seiner Majestät" des Kaisers von Oesterreich „stehenden Länder"!

„. . . Ungarn hält (rücksichtlich der Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten) daran fest, daß . . . einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, andererseits die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät zusammen als zwei gesonderte und ganz gleichberechtigte Teile angesehen werden mögen. Folglich ist die vollkommene Parität beider Teile bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerläßliche Bedingung." — Gesetz No. 146 über die gemeinsamen Angelegenheiten § 1: „Nachfolgende Angelegenheiten werden als den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsam erklärt: Die auswärtigen Angelegenheiten 2c."

[1]) Gesetz-Artikel XII § 4: „Diese zwei Grundideen hat sich der ungarische Reichstag bei Bestimmung jener Verhältnisse vor Augen gehalten, welche Ungarn mit den übrigen unter der Regierung des gemeinsamen Monarchen stehenden Ländern gemeinsam betreffen."

Ebenso würde man auch eine staatsrechtliche Ungeheuerlichkeit, einen gleichen Widersinn in Aufschrift und Text der beiden Reichsverfassungen der österreichischen Monarchie (Gesetz-Artikel XII und Gesetz No. 146) vom Jahre 1867 hineinlegen, wenn man unter der „Majestät", welche für den Umkreis der gemeinsamen Angelegenheiten über beide Ländergruppen herrscht, zwei Majestäten verstehen würde, nämlich den Kaiser der Reichsratsländer und den König von Ungarn. Dies behauptet aber geradezu eine reichsleugnende Theorie und Praxis, indem sie verkündet, daß die gemeinsamen Reichsangelegenheiten von den zwei Monarchen der Sonderstaaten entschieden werden, vom Kaiser der Reichsratsländer und vom Könige von Ungarn. Diese Theorie und Praxis verleugnet den Träger der österreichischen Zentralgewalt für das Gebiet der pragmatischen Reichsangelegenheiten, deren sich derselbe beim Ausgleiche nicht begeben hat. Sie will die gesetzgebende und vollziehende Gewalt rücksichtlich der unteilbaren gemeinsamen Reichsangelegenheiten „Seiner Majestät" nur in einer koordinierten Doppeleigenschaft zuerkennen, nämlich als Kaiser der Reichsratsländer und als König von Ungarn, mag auch die Natur dieser unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten unbedingt fordern und das positive Verfassungsrecht ausdrücklich erklären,[1]) daß den beiden Einzelstaatsmonarchen, dem Kaiser der Reichsratsländer wie auch dem Könige von Ungarn, in gemeinsamen Reichsangelegenheiten keine Kompetenz zukommt. Nach dieser falschen Auffassung würde dann die Ueberschrift des Gesetz-Artikels XII, dieses ungarischen Textes der österreichischen Gesamtstaatsverfassung, eben lauten: „XII. Gesetz-Artikel über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Seiner Majestät" — des Königs von Ungarn und des Kaisers der Reichsratsländer — „stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung." Aber absehend davon, daß der König von

---

[1]) Gesetz-Artikel XII § 27: „Ein gemeinsames Ministerium muß für die Gegenstände errichtet werden, welche, als in der Tat gemeinsam, weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone, noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören." — Folglich können der König von Ungarn und der Kaiser der Reichsratsländer nicht zusammen diese „in der Tat gemeinsamen Angelegenheiten" entscheiden.

Ungarn und der Kaiser der Reichsratsländer staatsrechtlich zwei verschiedene Majestäten sind und nicht Eine, herrscht gewiß nicht jeder Einzelstaatsmonarch in gleicher Weise über sämtliche Länder, über die ungarischen und Reichsratsländer, so daß — nach Abzug der ungarischen Länder, über welche ja der König von Ungarn und der Kaiser der Reichsratsländer regierten —, die Reichsratsländer dann wieder der Rest wären, d. i. die „übrigen Länder," über welche gleichfalls der König von Ungarn und der Kaiser der Reichsratsländer ihre Monarchenrechte ausüben würden!

Die gemeinsamen Reichsangelegenheiten sind und enthalten also keine Sonderstaatsangelegenheiten. Sie erweisen sich vielmehr als von denselben qualitativ verschiedene Angelegenheiten einer ganz anderen, beiden Ländergruppen gemeinsamen Staatsgewalt, als unteilbare Angelegenheiten „aller Länder der österreichischen Monarchie", wie das Gesetz No. 146 v. J. 1867 sie bezeichnet. Die Einzelstaatsparlamente Reichsrat und Reichstag sind daher, sowohl jedes für sich allein als auch beide zusammen vollkommen inkompetent zur Gesetzgebung über diese unteilbaren gemeinsamen österreichischen Staatsangelegenheiten. Wie sollten auch Reichsrat und Reichstag österreichische Gesamtstaatsangelegenheiten als eigene Angelegenheiten ihrer Staaten rechtswirksam für die gemeinsamen österreichischen Staatsorgane und Staatsangehörigen beraten und beschließen, wie sie dies hinsichtlich der Reichsratsländer- und der ungarischen Sonderstaatsangelegenheiten tun? Sie vermögen es ebensowenig, als etwa die siebzehn Landtage als solche, deren jeder nur für die Sonderangelegenheiten seines Landes allein kompetent ist, anstatt des Reichsrates an der Gesetzgebung über die allen Reichsratsländern gemeinsamen unteilbaren Staatsangelegenheiten rechtswirksam mitwirken könnten. Die Gesetzgebung über gemeinsame Angelegenheiten kann daher nur durch die gemeinsamen Reichsorgane, den gemeinsamen Kaiser, die gemeinsamen Delegationen, das gemeinsame Ministerium 2c. vollzogen werden.

Dies bestimmen auch klar und unzweideutig beide Reichsverfassungstexte, das Gesetz No. 146 und der Gesetz-Artikel XII. „Zu allen Gesetzen — erklärt § 15 Gesetz No. 146 — in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen", der alle Gegenstände umfaßt, welche die gemeinsamen Angelegen-

heiten betreffen (§ 13, „ist die Uebereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Uebereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanktion des Kaisers erforderlich." Und § 43 Gesetz-Artikel XII: „Ein ähnliches Vorgehen ist auch bei allen anderen Angelegenheiten, welche als gemeinsame in den Kreis der Delegationen gehören, zu befolgen. Auch sie legt das gemeinsame Ministerium jeder Delegation abgesondert vor, die Delegationen behandeln sie jede abgesondert, teilen einander ihre Ansichten schriftlich mit und beschließen, falls sie sich auf diese Weise nicht einigen können, wie oben bestimmt wurde, in einer gemeinsamen Abstimmungssitzung. Selbstverständlich sind ihre Beschlüsse, soweit sie der Sanktion des Monarchen" (des Kaisers der österreichischen Monarchie nach § 15 Gesetz No. 146) „unterliegen, Seiner Majestät zu unterbreiten; werden sie von Sr. Majestät sanktioniert, so werden sie bindende Kraft besitzen."

Freilich, in der Praxis ist heute den Delegationen jede Kompetenz mit Ausnahme der Schaffung des gemeinsamen Finanzgesetzes entrissen! Ja, Theorie und Praxis bekennen sich zur Anschauung, daß die Delegationen überhaupt gar keine gesetzgebenden Organe seien und daß es keine gemeinsamen Gesetze [1]) gebe! So geben die Einzelstaaten in der Tat die Gesetze über die unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten meist mit der Schlußklausel, daß das Einzelstaatsgesetz über die gemeinsame Angelegenheit in

---

[1]) Andrassy, Ungarns Ausgleich mit Oesterreich vom Jahre 1867 (Leipzig 1867) S. 193, 194: „Es gibt keine gemeinsame Gesetzgebung. Die Delegationen sind dies nicht, sondern sie sind nur Kommissionen der beiden Gesetzgebungen. Die gemeinsame Abstimmung bringt nicht den Willen des Gesamtstaates zum Ausdrucke, sondern ist bloß das Mittel dazu, daß der besondere Wille Ungarns und Oesterreichs auf jeden Fall in Uebereinstimmung gebracht werden könne." — Wenn aber die aus Ungarn gewählten Delegierten den „besonderen Willen Ungarns" zum Ausdrucke bringen sollten, dann müßten sie Gesandte des Staates Ungarn sein. — Jellinek, Staatenverbindungen (Wien 1882) S. 245: „Es gibt nur österreichische und ungarische Gesetze." — Ist also das von den Delegationen beschlossene und von der gemeinsamen Krone sanktionierte gemeinsame Finanzgesetz hienach zwei Finanzgesetze? Ein ungarisches Finanzgesetz und ein solches der Reichsratsländer?

dem Einzelstaate erst dann Rechtswirksamkeit erlangt, wenn der andere Staat dieselbe Angelegenheit in gleicher Weise durch ein Gesetz regelt! Und doch bestimmt § 27 des Gesetz-Artikels XII, daß eine gemeinsame Angelegenheit weder in die Kompetenz der ungarischen Regierung noch in jene des Reichsratsländerstaates gehört! Wie sollen denn solche — auch inhaltlich übereinstimmende — reichsratsländische und ungarische Einzelstaatsgesetze über die unteilbaren gemeinsamen Reichsangelegenheiten eine Rechtskraft besitzen für die gemeinsamen Reichsorgane und Reichsangehörigen, sie berechtigen oder verpflichten können?

Die beiden Staaten Reichsratsländer und Ungarn sind daher

a) der Natur nach vollkommen inkompetent, rechtswirksame Gesetze für die gemeinsamen Organe und gemeinsamen Reichsangehörigen in gemeinsamen Reichsangelegenheiten zu geben oder Verträge über sie zu schließen. Ungarn und die Reichsratsländer können nur als Reichsteile durch ihre gemeinsamen Abgeordneten (Delegierten), welche sie zur Gesetzgebung über die gemeinsamen Angelegenheiten in gleicher Zahl entsenden, an der Reichsgesetzgebung teilnehmen. Die beiden Einzelstaaten aber können dies ebensowenig, als — wenn eine privatrechtliche Analogie hier gestattet ist — die Einzeleigentümer U und R zweier Grundstücke u und r, wenn sie zugleich Miteigentümer eines Grundstückes g sind, es vermögen, in dieser ihrer Eigenschaft, nämlich als Einzeleigentümer von u und r, die Eigentumsübertragung ihres gemeinsamen Grundstückes g an einen Dritten durch Vertrag mit demselben vorzunehmen.

Die gemeinsamen Reichsangelegenheiten sind ja nicht den Staaten, sondern den beiden Reichsteilen Ungarn und Reichsratsländer gemeinsam, welche Reichsteile aber keine willens- und handlungsfähigen Gesamtpersönlichkeiten darstellen, und daher als Reichsteile, als Reichsprovinzen keine Reichsgesetze geben können.

Entsprechend nun der Natur der gemeinsamen wie der Sonderstaatsangelegenheiten erklärt auch

b) das positive Verfassungsrecht, daß dieselben sich gegenseitig unbedingt ausschließen und daß daher auch die gemeinsamen und die Sonder-Staatsorgane in ihre Kompetenzsphären gegenseitig nicht eingreifen können. Reichsverfassung wie Einzelstaatsverfassung verfügen prinzipiell und mit aller Bestimmtheit

1) daß die Reichsorgane, die gemeinsame Delegation, das gemeinsame Ministerium, die gemeinsame Krone rc. nur die gemeinsamen Angelegenheiten zu erledigen haben und ihren Wirkungskreis auf die Einzelstaatsangelegenheiten Ungarns wie der Reichsratsländer nicht ausdehnen dürfen;

2) daß die Einzelstaatsorgane, die Parlamente Reichsrat und Reichstag wie deren Ministerien rc. sich in die Gesetzgebung und Verwaltung der allen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten durchaus nicht einmengen dürfen.

Die beiden Reichsverfassungen, der Gesetz-Artikel XII und das Gesetz No. 146, leiten diese wichtigen Bestimmungen aus dem Begriffe: Gemeinsame Angelegenheit ab; sie erklären die vorgeschriebene strenge Einhaltung der Kompetenz seitens der Reichs- wie der Einzelstaatsorgane als Wirkung der Natur einer solchen allen Ländern gemeinsamen unteilbaren Staatsangelegenheit.

„Ein gemeinsames Ministerium" ist für die Gegenstände zu errichten, welche als in der Tat gemeinsam — so definiert § 27 des Gesetz-Artikels XII das Wort „gemeinsam" — weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone noch der übrigen Länder Seiner Majestät gehören." Paragraph 27 konstatiert also hier vollkommen richtig, daß eine allen Ländern gemeinsame Angelegenheit nicht aus zwei — homologen — Einzelstaatsangelegenheiten besteht; daß also z. B. ein den ungarischen und den Reichsratsländern gemeinsamer Vertrag mit Deutschland natürlich nicht aus einem ungarisch-deutschen und aus einem reichsratsländisch-deutschen Vertrage sich zusammensetzt, nicht zwei Einzelstaatsverträge enthält. Würde eine gemeinsame Angelegenheit durch zwei gleiche Einzelstaatsangelegenheiten gebildet, bestände z. B. das gemeinsame Reichsbudget aus einem reichsratsländischen und einem ungarischen Staatsbudget, dann müßte sie ja zum Teil — nämlich als reichsratsländisches Staatsbudget — in die Kompetenz der reichsratsländischen und zum anderen Teile — nämlich als ungarisches Staatsbudget — in jene der ungarischen Regierung gehören. Das Gesetz aber erklärt, daß dies nicht der Fall ist und daß eine gemeinsame Angelegenheit weder in den Kompetenzkreis der reichsratsländischen noch der ungarischen Regierung falle. Für alle diese „gemeinsamen Gegenstände ist das gemeinsame Ministerium

errichtet", und natürlich können die Organe einer Staatsgewalt — nämlich der gemeinsamen — nicht in Angelegenheiten einer anderen, d. i. hier der Einzel-Staatsgewalten, Gesetze geben, noch auch Verordnungen und Verfügungen erlassen. So bestimmt denn auch rücksichtlich der Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten § 13 des Gesetzes No. 146 „betreffend die allen Ländern der österrichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten", daß „der Wirkungskreis der Delegationen alle[1]) Gegenstände umfaßt, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen"; und er fügt noch überdies hinzu, daß „andere Gegenstände" — somit alle Einzelstaatsangelegenheiten — „von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen sind." Und betreffs der Verwaltung der Reichsangelegenheiten verbietet § 5 dem gemeinsamen Ministerium, welches die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten besorgt, „die besonderen Regierungsgeschäfte einer der beiden Reichsteile (das Gesetz meint hier Staaten) zu führen".[2])

Uebereinstimmend damit erklärt auch der Gesetz-Artikel XII, daß die gemeinsamen Reichsorgane in die Angelegenheiten der Sonderstaaten nicht übergreifen dürfen. „In den Wirkungskreis

[1]) Ebenso der Gesetz-Artikel XII, so §§ 37, 38, 43: „Ein ähnliches Vorgehen gilt auch für alle anderen Angelegenheiten, welche als gemeinsame in den Kreis der erwähnteu Delegationen gehören. Auch sie legt das gemeinsame Ministerium jeder Delegation separat vor; die Delegationen behandeln sie separat, teilen sich ihre Ansichten schriftlich mit, und wenn sie sich auf diese Weise nicht einigen können, dann beschließen sie, wie oben bemerkt wurde, in einer Abstimmungsgesamtsitzung." § 44: „Außer den Angelegenheiten, welche das gemeinsame verantwortliche Ministerium den Delegationen unterbreitet, besitzt jede dieser Delegationen das Recht der Initiative, jedoch nur bezüglich solcher Gegenstände, welche als gemeinsame Angelegenheiten in Gemäßheit dieses Beschlusses strenge in den Kreis dieser Delegationen gehören". §§ 47, 50.

[2]) Gesetz No. 146, § 5: „Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt, welchem jedoch nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte einer der beiden Reichsteile (soll heißen: Staaten) zu führen." Gesetz-Artikel XII, § 27: „Dieses gemeinsame Ministerium darf neben den gemeinsamen Angelegenheiten die besonderen Regierungsgeschäfte weder des einen noch des anderen Teiles (soll heißen: Staates) führen, noch auf dieselben Einfluß üben."

dieser Delegationen — verordnet § 37 — können nur jene Gegenstände gehören, die in diesem Beschlusse ausdrücklich als gemeinsam diesen Delegationen zugewiesen werden. Ueber diese Gegenstände hinaus dürfen diese Delegationen ihre Tätigkeit nicht erstrecken und in die dem ungarischen Reichstage und der ungarischen Regierung vorbehaltenen Angelegenheiten sich nicht mengen." Und § 27 Gesetz-Artikel XII bestimmt weiters auch rücksichtlich des gemeinsamen Ministeriums, übereinstimmend mit § 5 des Gesetzes No. 146, daß „dieses Ministerium neben den gemeinsamen Angelegenheiten die besonderen Regierungsgeschäfte weder des einen noch des anderen Teiles (soll heißen: Staates) führen noch auf dieselben Einfluß üben darf."

Aus dieser prinzipiellen gesetzlichen Bestimmung, daß die gemeinsamen Reichsorgane in die ungarischen und Reichsratsländer-Sonderstaatsangelegenheiten und in die Kompetenz der ungarischen und reichsratsländischen Sonderstaatsorgane nicht eingreifen dürfen, ergibt sich wohl auch unzweifelhaft, daß andererseits natürlich auch die gesetzgebenden und vollziehenden Einzelstaatsorgane keine Kompetenz in gemeinsamen österreichischen Reichsangelegenheiten und für den Wirkungskreis der gemeinsamen Reichsorgane besitzen. Dies folgt auch a) aus der Natur der Dinge.

Denn gewiß können die unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten der österreichischen Monarchie nicht durch drei Volksvertretungen verschiedener Staatsgewalten gesetzlich geregelt werden, durch die österreichischen Delegationen, das ungarische Parlament Reichstag und das reichsratsländische Parlament Reichsrat. Ebensowenig auch kann natürlich die Verwaltung der unteilbaren österreichischen Reichsangelegenheiten etwa durch drei Ministerien verschiedener Staatsgewalten vollzogen werden, durch das gemeinsame, das ungarische und das Reichsratsländer-Ministerium, von welchen noch dazu das gemeinsame Ministerium allein den Delegationen verantwortlich ist.[1]

[1]) Gesetz-Artikel XII § 27: „Verantwortlich wird jedes Mitglied dieses Ministeriums bezüglich alles dessen sein, was in seinen Geschäftskreis gehört; verantwortlich wird aber auch das ganze Ministerium insgesamt bezüglich jener amtlichen Verfügungen sein, welche es gemeinschaftlich beschlossen hat." § 50: „Was die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums und die Art ihrer Geltendmachung betrifft, so wird jede

Allein obwohl dies selbstverständlich ist, bestimmt doch die Verfassungsgesetzgebung des Jahres 1867, Reichsverfassung wie Einzelstaatsverfassung, noch besonders, daß andererseits auch die Einzelstaatsorgane, — Parlament wie Ministerien 2c. — keine Kompetenz in gemeinsamen Angelegenheiten besitzen, somit bei der Gesetzgebung und Verwaltung dieser gemeinsamen Reichsangelegenheiten nicht mitwirken können.

Die Reichsverfassung erklärt dies, obwohl es sich schon aus § 37 ergeben würde, noch besonders im Paragraph 27 des Gesetz-Artikels XII. Sie bestimmt, daß „die in der Tat gemeinsamen Angelegenheiten weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone noch der übrigen Länder Seiner Majestät gehören." Hienach sind also die Einzelstaatsgewalten von der Gesetzgebung und Verwaltung der allen Ländern gemeinsamen Staatsangelegenheiten unbedingt ausgeschlossen. Aber auch die Staatsverfassung der Reichsratsländer vom 21. Dezember 1867 No. 141 erklärt ausdrücklich, daß das Parlament Reichsrat für „die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie" vollkommen inkompetent ist, daher auch nach

b) dem Gesetze die gemeinsamen Angelegenheiten nicht, wie dies in der Praxis geschieht, etwa durch das Zusammenwirken der beiden Parlamente Reichstag und Reichsrat gesetzlich normiert werden können. Paragraph 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 No. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom

Delegation berechtigt sein, in jenen Fällen, wenn sie es wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Gesetze für notwendig erachtet, die Anklage gegen das gemeinsame Ministerium oder gegen ein einzelnes Mitglied dieses Ministeriums zu beantragen und diesen Antrag der anderen Delegation schriftlich mitzuteilen." § 51; Gesetz No. 146 § 16: „Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen geübt. Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes" — die verfassungswidrige Praxis läßt heute gar keine solchen gemeinsamen Gesetze entstehen, sondern nur ungarische und reichsratsländische Gesetze für gemeinsame Angelegenheiten — „kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzuteilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen. Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgesondert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschlossen wird." §§ 17, 18.

26. Februar 1861 abgeändert wird, regelt nämlich die Kompetenz des Reichsrates prinzipiell dahin, daß „sein Wirkungskreis alle Angelegenheiten umfaßt, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insoferne dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden."

Diese klaren Verfassungsbestimmungen des Gesetz-Artikels XII: 1867 und des Gesetzes No. 146 : 1867 hinderten freilich die ungarischen Regierungen nicht im geringsten, das Gegenteil zu behaupten und im Abgeordnetenhause offen zu erklären,[1]) daß der Reichstag als ungarisches Parlament auch für die gemeinsamen Reichsangelegenheiten kompetent sei. Wenn aber dies der Fall wäre, dann käme man zum Schlusse, daß das ungarische Parlament und das Reichsratsländer-Parlament zum Teile dieselbe Kompetenz hätten, nämlich in solchen allen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten. Denn dem Reichsrate und Reichstage kommt ja nach der Reichsverfassung die Kompetenz in gemeinsamen Angelegenheiten zu. Wenn sonach Reichstag und Reichsrat für diese ihre identische Kompetenz in unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums in beiden noch ungarisches und Reichsratsländer-Parlament verblieben, dann hätten die Parlamente zweier verschiedenen Staaten

[1]) Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 16. Mai 1902. Ministerpräsident v. Szell: „Man kann alles diskutieren, alles kritisieren, alles hieher bringen und man kann die Delegation auch zur Verantwortung ziehen." . . . . „Dann hat das Abgeordnetenhaus das Recht, eine strenge Kritik über das Verfahren (der Delegation) zu üben und es kann auch das Meritum der Fragen zur Sprache gebracht werden in auswärtigen Fragen, in Heeresfragen und auf der ganzen Linie." — Baron Bánffy in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. Mai 1897 bei Beantwortung der Interpellation Kossuths betreffs der Veröffentlichung des diplomatischen Notenwechsels: „Es versteht sich von selbst, daß, da die Kontrolle der Leitung der äußeren Angelegenheiten ein nie angezweifeltes Recht auch des Abgeordnetenhauses bildet (?), auch hier, in welcher Frage immer, die detaillierte Unterbreitung einer Angelegenheit initiiert werden kann und daß jeder Abgeordnete die nötigen Aufklärungen verlangen kann, wie dies ja jüngst durch Interpellationen sehr oft geschehen ist."

zum Teile eine identische Kompetenz! Das ungarische Parlament müßte dieselbe — gemeinsame — Staatsangelegenheit als Angelegenheit seines Staates Ungarn, somit als eine nur ungarische Staatsangelegenheit regeln, desgleichen das Reichsratsländerparlament dieselbe gemeinsame Angelegenheit als Staatsangelegenheit des Reichsratsländerstaates allein. Wie soll aber dieselbe den ungarischen und Reichsrats-Ländern gemeinsame unteilbare Staatsangelegenheit gleichzeitig eine den ungarischen Ländern allein gemeinsame, also ungarische, und eine den Reichsratsländern allein gemeinsame, daher reichsratsländische Sonderstaatsangelegenheit sein? Und wie können die Parlamente zweier verschiedener Staaten, z. B. der preußische und bayerische Landtag, über dieselbe Staatsangelegenheit als eigene Staatsangelegenheit ihrer Staaten Gesetze geben! Da müßte ja eine preußische Staatsangelegenheit eine bayerische Staatsangelegenheit sein!

Da also die Begriffe: Gemeinsame Angelegenheit und Sonderstaatsangelegenheit sich natürgemäß ausschließen und daher auch die Kompetenzen der gemeinsamen Delegation und der Einzelstaatsparlamente Reichsrat und Reichstag, wie dies auch Reichs- und Einzelstaatsverfassung übereinstimmend verordnen, so kann die Delegation zufolge ihrer Kompetenz kein Ausschuß der Einzelstaatsparlamente Reichsrat und Reichstag sein.

Die Delegierten als solche — keine Mitglieder der Einzelstaatsparlamente.

Ein parlamentarischer Ausschuß ist ja ein Kollegium von Mitgliedern einer Kammer, von derselben gebildet (durch Wahl, Los, Bestimmung des Präsidenten rc.) behufs Vorberatung und Antragstellung in Angelegenheiten, über welche die Kammer entscheidet. Er ist ein parlamentarisches Hilfsorgan der Kammer, welche ihn einsetzt. Wie soll aber eine Delegationshälfte ein (gemischter) Ausschuß des Reichsrates oder Reichstages sein, wenn sie Angelegenheiten beratet und beschließt, welche in keinem der beiden Einzelstaatsparlamente zur Verhandlung kommen können und dürfen? Sind ja doch beide Parlamente für diese gemeinsamen Reichsangelegenheiten, welche allein in die Kompetenz der Delegationen fallen, der Natur wie dem Gesetze nach vollkommen inkompetent! Wie können die beiden Delegationshälften Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente sein, nachdem die Delegierten als solche

gar keine Mitglieder dieser Parlamente sind? Denn die aus Ungarn gewählten Delegierten sind als solche ebensowenig ungarische Reichstagsmitglieder, als etwa die reichsratsländischen Delegierten als solche Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder Heerenhauses des Reichsrates darstellen. Die ungarischen Delegierten erledigen ja gar keine ungarischen Sonderstaatsangelegenheiten, noch auch die reichsratsländischen Delegierten Angelegenheiten des Reichsratsländerstaates. Beide Delegationsteile besitzen vielmehr dieselbe Kompetenz, sie beraten und beschließen über dieselben Angelegenheiten, nämlich über solche unteilbare Staatsangelegenheiten, welche weder ungarische noch reichsratsländische, sondern allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsame Staatsangelegenheiten sind. Jeder Delegierte beratet und beschließt somit für alle Länder; der aus Ungarn gewählte Delegierte entscheidet ebenso über die Reichsratsländer als ein aus diesen Ländern entsandter Delegierter über die ungarischen Länder. Jeder Delegierte ist ein Abgeordneter für alle Länder. Die Delegierten sind daher — allen Ländern — gemeinsame Abgeordnete. Sie vertreten das gesamte, in beiden Reichsteilen wohnende gemeinsame Reichsvolk, die politische Nation der österreichischen Monarchie, geradeso wie die Mitglieder des Reichsrates das Staatsvolk der Reichsratsländer, und die Mitglieder des Reichstages jenes des Staates Ungarn politisch vertreten.

Da nun die Delegationen eine von den Parlamenten Reichsrat und Reichstag ganz verschiedene Reichsvolksvertretung sind, so finden selbstverständlich auch die Bestimmungen der Staatsverfassung der Reichsratsländer betreffs der Immunität der Reichsratsmitglieder wie auch die gewohnheitsrechtliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der ungarischen Reichstagsmitglieder auf die Delegierten keine Anwendung. Dies anerkennt auch die 1867er Reichsverfassung. Die Schöpfer des Ausgleiches sahen sich daher genötigt, den Mitgliedern der gemeinsamen Reichsvolksvertretung, den Delegierten, die Immunität ausdrücklich gesetzlich zuzuerkennen, da dieselben ohne besondere diesbezügliche Gesetzesbestimmung nicht unverantwortlich und unverletzlich wären.

Dies verfügen nun auch beide österreichischen Reichsverfassungen, sowohl das Gesetz No. 146 als auch der Gesetz-Artikel XII.[1])

[1]) Gesetz No. 146 § 23: „Die Delegierten des Reichsrates ge-

Ersteres jedoch in unvollständiger Weise; denn es zuerkennt diese Immunität nur der einen Hälfte dieser 120 gemeinsamen Delegierten, nämlich nur den aus den Reichsratsländern gewählten 60 Delegierten. Bezüglich der anderen Hälfte aber, nämlich der 60 aus Ungarn entsandten gemeinsamen Volksvertreter, bestimmt das Gesetz No. 146 dies nicht. Es tut derselben gar keine Erwähnung, wie es überhaupt — ganz im Gegensatze zu Gesetz-Artikel XII — in seinen Normen betreffs der Bildung und Organisation der gemeinsamen Delegationen fast immer nur eine Hälfte dieses gemeinsamen Organes, nämlich die 60 aus den Reichsratsländern gewählten Delegierten zum Objekte seiner Gesetzesbestimmungen nimmt; so insbesondere betreffs der Wahl[2])

nießen in dieser Eigenschaft die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitglieder des Reichsrates kraft des § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zusteht. Die in diesem Paragraphe dem betreffenden Hause eingeräumten Befugnisse kommen, insoferne nicht der Reichsrat gleichzeitig versammelt ist, rücksichtlich der Delegierten der Delegation zu." Gesetz-Artikel XII § 47: „Die Mitglieder der Delegationen können für Aeußerungen, die sie bei der Verhandlung über die nach diesem Beschlusse als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten getan, niemals zur Verantwortung gezogen werden; ja, sie können bis zum Aufhören ihres Mandates weder wegen einer gerichtlichen Klage, welche Personalhaft nach sich ziehen kann, noch — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — wegen eines Verbrechens oder Vergehens ohne vorhergehende Zustimmung des betreffenden Reichstages (?), oder, falls dieser nicht versammelt ist, jener Delegation, deren Mitglieder sie sind, verhaftet, oder unter öffentliche Anklage gestellt werden. Ueber die Fortdauer oder Aufhebung einer im Falle der Ereilung auf frischer Tat erfolgten Verhaftung verfügt, wenn der betreffende Reichstag nicht versammelt ist, gleichfalls die betreffende Delegation selbst. Uebrigens wird die Geschäftsordnung zur Verhütung von Unordnungen, welche bei den Beratungen vielleicht vorkommen könnten, Verfügungen treffen."

[2]) Gesetz No. 146 § 7: „Die Delegation des Reichsrates zählt sechzig Mitglieder, wovon ein Dritteil dem Herrenhause und zwei Dritteile dem Hause der Abgeordneten entnommen werden." §§ 8, 9, 10. — Dagegen Gesetz-Artikel XII § 29: „Diesem Prinzipe der Parität zufolge soll seitens Ungarns der ungarische Reichstag eine Delegation von bestimmter Mitgliederzahl wählen, und zwar aus beiden Häusern des Reichstages. Gleichermaßen mögen auch die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät" (d. i. des gemeinsamen Kaisers) „auf verfassungsmäßigem Wege eine Delegation aus ebenso vielen Mitgliedern von ihrer Seite wählen. Die Zahl der Mitglieder dieser Delegationen wird im Einverständnisse beider Teile festgestellt werden. Die Zahl darf

der Delegationen, ihrer Beschlußfähigkeit,[1]) Ausübung des Stimmrechtes,[2]) Immunität,[3]) Erlöschung des Mandates,[4]) Organi-

---

auf jeder Seite 60 nicht überschreiten." § 30: „Diese Delegationen sind bloß auf Ein Jahr . . . . zu wählen."

[1]) Gesetz No. 146 § 20: „Zur Beschlußfähigkeit der Delegation des Reichsrates ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich." — Dagegen Gesetz-Artikel XII § 33: „Jede Delegation hält gesondert Sitzungen und beschließt in denselben mit Abstimmung nach Köpfen und der absoluten Stimmenmehrheit sämtlicher Delegationsmitglieder." (Die beiden Gesetze bestimmen hier ganz verschieden in Betreff der Zahl der Mitglieder, welche zur Beschlußfähigkeit beider Delegationsteile anwesend sein müssen).

[2]) Gesetz No. 146 § 22: „Die Delegierten des Reichsrates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben". — Dagegen Gesetz-Artikel XII § 33: „Jede Delegation hält gesonderte Sitzungen und beschließt in denselben mit Abstimmung nach Köpfen."

[3]) Gesetz No. 146 § 23: „Die Delegierten des Reichsrates genießen in dieser Eigenschaft die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitglieder des Reichsrates kraft des § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zusteht." — Dagegen Gesetz-Artikel XII § 47: „Die Mitglieder der Delegationen können für Aeußerungen, die sie bei Behandlung der nach dieser Feststellung als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten getan, niemals zur Verantwortung gezogen werden" 2c.

[4]) Gesetz No. 146 § 10: „Die Wahl der Delegierten und deren Ersatzmänner wird von den beiden Häusern des Reichsrates alljährlich erneuert. Bis dahin verbleiben die Delegierten und Ersatzmänner in ihrer Funktion. Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe wieder gewählt werden." § 24: „Der Austritt aus dem Reichsrate hat auch den Austritt aus der Delegation zur Folge." § 25: „Kommt ein Mitglied der Delegation oder ein Ersatzman in Abgang, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist der Reichsrat nicht versammelt, so hat an die Stelle des abgängigen Delegierten dessen Ersatzmann einzutreten." § 26: „Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der Delegation des Reichsrates." — Dagegen Gesetz-Artikel XII § 30: „Diese Delegationen sind bloß auf ein Jahr, das ist auf eine Session des Reichstages zu wählen und mit Ablauf des Jahres oder dem Beginne einer neuen Session hört deren Wirkungskreis vollständig auf. Die Mitglieder derselben können indessen aufs neue gewählt werden." § 46: „Falls Se. Majestät" (natürlich der gemeinsame Kaiser von Oesterreich) „einen Reichstag (?) auflösen sollte, hört auch die Delegation des aufgelösten Reichstages auf, und der neue Reichstag wählt eine neue Delegation." § 48: „Sollte ein Mit-

sation,[1]) Oeffentlichkeit der Delegationssitzungen,[2]) Sessionsschluß,[3]) Verhältnis zum gemeinsamen Ministerium,[4]) Feststellung der Geschäftsordnung.[5]) Das Gesetz No. 146 ignoriert überall, wo es nicht notgedrungen von beiden Delegationshälften sprechen muß — so bei den Bestimmungen über die Plenarsitzung und über die rechtliche Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums vor dem Delegationsgerichtshofe — vollständig den andern aus den ungarischen Ländern gewählten Delegationsteil! Diese eine der beiden Verfassungsurkunden der österreichischen Monarchie, das Gesetz No. 146 vom Jahre 1867, schweigt gänzlich

---

glied der einen oder der anderen Delegation in der Zwischenzeit sterben oder durch ein gesetzliches Urteil seiner Freiheit beraubt werden, oder sollte es aus gegründeten Ursachen auf seine Stelle verzichten, so ist die auf solche Weise erledigte Stelle sofort zu besetzen."

[1]) Gesetz No. 146 § 12: „Die Delegation des Reichsrates wählt aus ihren Mitgliedern den Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie auch die Schriftführer und übrigen Funktionäre." — Dagegen Gesetz-Artikel XII § 31: „Jede der Delegationen wählt gesondert aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und Schriftführer und soweit sie auch anderer amtlichen Personen bedarf, sämtliche Mitglieder derselben."

[2]) Gesetz No. 146 § 29: „Die Sitzungen der Delegation sind in der Regel öffentlich." — Dagegen Gesetz-Artikel XII § 45: „Die Sitzungen der Delegationen werden in der Regel öffentlich sein."

[3]) Gesetz No. 146 § 27: „Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaisers geschlossen." — Der Gesetz-Artikel XII enthält über den Schluß der Delegationssession keine Bestimmung; der Gesetz-Artikel XII will ja die Delegationen so wenig wie möglich als eine selbständige, von den Einzelstaatsparlamenten verschiedene gemeinsame Volksvertretung in die Erscheinung treten lassen.

[4]) Gesetz No. 146 § 28: „Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Beratungen der Delegation Teil zu nehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. . . . . Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten 2c. — Dagegen Gesetz-Artikel XII § 39: „Jede Delegation wird das Recht haben, an das gemeinsame Ministerium oder je nach dem Ressorts an das betreffende Mitglied desselben Fragen zu richten."

[5]) Gesetz No. 146 § 35: „Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Delegation des Reichsrates werden durch die Geschäftsordnung geregelt, deren Feststellung durch die Delegation zu erfolgen hat". — Dagegen Gesetz-Artikel XII § 31: „Jede der Delegationen . . . . stellt ihre Geschäftsordnung selbst fest" § 47.

von der anderen Delegationshälfte, als wäre der ungarische Delegationsteil für sich allein ein selbständiges staatsrechtliches Organ, etwa ein staatlich-ungarisches Organ und sonach in gar keinem organischen Zusammenhange mit der Reichsratsländer-Delegation! Als wären die Beschlüsse des ungarischen Delegationsteiles bei der gesetzlichen Regelung der den Reichsratsländern und Ungarn gemeinsamen unteilbaren Reichsangelegenheiten Beschlüsse eines den Reichsratsländern ganz fremden Staatsorganes, welche diese Länder gar nicht berühren, gar nicht für sie bestehen!

Das Gesetz No. 146 bestimmt nun im § 23 betreffs der Immunität der gemeinsamen Delegierten: „Die Delegierten des Reichsrates genießen in dieser Eigenschaft die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitglieder des Reichsrates kraft des § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zusteht.“ (Dieses „Grundgesetz über die Reichsvertretung“ No. 141, auf welches § 23 hier verweist, hat übrigens mit der gemeinsamen „Reichsvertretung“ nichts zu tun; es ist weder formell noch materiell ein Reichsgesetz, ein Gesetz des Gesamtstaates,[1]) sondern die Sonderverfassung des Staates der Reichsratsländer vom 21. Dezember 1867, und führt auch nicht die Aufschrift „Reichsverfassung“). In der Tat, klarer und bestimmter kann das Gesetz es nicht ausdrücken, daß der Delegierte als solcher nicht Mitglied des Parlamentes Reichsrat ist, sondern Mitglied einer ganz anderen — gemeinsamen — Volksvertretung. Denn wäre der Delegierte als solcher Mitglied des Reichsrates, dann würde er ja nach § 16 des Gesetzes vom Jahre 1867 No. 141 ohnedies unverantwortlich und unverletzlich sein. Wenn die beiden Delegationsteile (gemischte) Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente wären, wie eine falsche reichsleugnende Theorie und gesetzwidrige Praxis behaupten, dann fungierten ja die reichsratsländischen Delegierten eben als Ausschußmitglieder des

---

[1]) Gesetz vom 21. Dezember 1867, No. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird: „Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Voralberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.“

Reichsrates, somit als Reichsratsmitglieder und bedürften keiner zweiten Immunität. Dann erfolgte ja ihre Tätigkeit in diesem Ausschusse, d. i. ‚Delegation' gewiß „in Ausübung ihres Berufes[1]) als Mitglieder des Reichsrates. Sie könnten nach § 16 des Gesetzes No. 141 vom Jahre 1867 für ihre Abstimmung in den Delegationssitzungen niemals, wegen der in diesem Berufe — als Delegierte — gemachten Aeußerungen aber nur von dem (Herren- oder Abgeordneten-) Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden." Dann wäre es aber nicht nur höchst überflüssig, sondern geradezu unverständlich, ja komisch, wenn das Gesetz von einem einzelnen Ausschusse des Reichsrates, nämlich von ‚der Delegation', noch besonders verfügen würde, daß seine Mitglieder, die Delegierten, „in dieser Eigenschaft" (nämlich als Ausschußmitglieder) „die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit genießen, welche ihnen als Mitglieder des Reichsrates kraft des § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung" — ohnedies — „zusteht!"

Denn wie könnte vernünftiger Weise in dem Gesetze über die Geschäftsordnung des Reichsrates z. B. rücksichtlich des Budgetausschusses ein Paragraph x des Inhaltes stehen: „Die Mitglieder des Budgetausschusses des Reichsrates genießen in dieser Eigenschaft die nämliche Unverletzlichkeit und Unverant-

[1]) Gesetz vom 21. Dezember 1867 No. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird. § 16: „Die Mitglieder des Reichsrates können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Aeußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden.

Kein Mitglied des Reichsrates darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.

Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.

Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist."

wortlichkeit, welche ihnen als Mitgliedern des Reichsrates kraft des § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zusteht?" Sind sie ja doch als Mitglieder des Budgetausschusses eben Mitglieder des Reichsrates und daher schon immun.

Man könnte von einer solchen Bestimmung des Paragraph x auch nicht sagen, sie sei allerdings überflüssig, aber Superflua non nocent. Denn diese Bestimmung enthielte — wie auch die des § 23 — gar nicht eine bloß überflüssige Wiederholung der schon im § 16 festgesetzten Immunität der Ausschußmitglieder speziell für die Mitglieder des Budgetausschusses — oder der Delegation des Reichsrates. In diesem Falle müßte sie ja, — desgleichen auch § 23 — folgendermaßen lauten: „Die Mitglieder des Budgetausschusses — der Delegation — genießen, da sie als solche Mitglieder des Reichsrates sind, die im § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung aufgeführte Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit." Der Paragraph 23 enthält also gar nicht eine — allerdings überflüssige — Wiederholung des schon im Gesetze vom 21. Dezember 1867 No. 141 Bestimmten, nämlich der Immunität der Reichsratsmitglieder in Betreff dieses einen Parlamentsausschusses ‚Delegation'. Er bestimmt vielmehr etwas Neues, im Gesetze No. 146 wie im „Grundgesetze über die Reichsvertretung" gar nicht Enthaltenes; denn er verordnet, daß die gemeinsamen Delegierten auch die Immunität genießen. Nun sind alle reichsratsländischen Delegierten immer auch gleichzeitig Mitglieder des Einzelstaatsparlamentes Reichsrat. Die Reichsverfassung beruft ja Reichsrat und Reichstag zur Gesetzgebung über die gemeinsamen Angelegenheiten unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums in beiden und erklärt jeden dieser Vertretungskörper als „Vertretungskörper einer Reichshälfte". Dieser für die gemeinsamen Reichsangelegenheiten als halber Vertretungskörper fungierende Reichsrat wählt nun die eine Hälfte der gemeinsamen Delegation, nämlich die reichsratsländischen Delegierten. Von jedem Reichsratsdelegierten also gilt: duas sustinet personas. Er ist 1) Mitglied des Reichsrates als Teiles der gemeinsamen Reichsvertretung und seines Stellvertreters, der reichsratsländischen Delegationshälfte und 2) Mitglied des Einzelstaatsparlamentes: Reichsrat. Als Mitglied des Parlamentes ‚Reichsrat' genießt er die Immunität, wie sie § 16

der Verfassung des Reichsratsländerstaates (Gesetz No. 141 vom Jahre 1867) festsetzt. Aber auch als Mitglied der Delegation, auch „in dieser Eigenschaft" ist er immun und zwar zufolge Bestimmung der Reichsverfassung, des § 23 des Gesetzes No. 146 und § 47 des Gesetz-Artikels XII. Und zwar ist seine Immunität als Delegierter inhaltlich gleich seiner Immunität als Mitglied des Parlamentes Reichsrat; „die Delegierten des Reichsrates genießen in dieser Eigenschaft die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitglieder des Reichsrates kraft des § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zusteht" (§ 23 Gesetz No. 146).

So enthält also der Paragraph 23 der Reichsverfassung keineswegs eine Wiederholung der im § 16 der Verfassung des Reichsratsländerstaates (Gesetz No. 141) den Abgeordneten und daher auch Ausschußmitgliedern des Reichsrates prinzipiell und allgemein verliehenen Immunität; er enthält nicht eine ganz überflüssige nochmalige Konstatierung der Immunität der Reichsratsmitglieder rücksichtlich eines einzelnen Ausschusses dieses Parlamentes Reichsrat, nämlich der Delegation. Er bestimmt also durchaus nicht etwas Ueberflüssiges. Des weiteren könnte man aber von einer solchen überflüssigen Wiederholung der Immunität, wenn sie vorhanden wäre, auch nicht sagen: non nocet. Vielmehr müßte eine solche Bestimmung, daß nämlich „die Mitglieder des Reichsratsausschusses „Delegation" die im § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung den Mitgliedern des Reichsrates zustehende Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit genießen", notwendig den Zweifel wachrufen, ob auch die Mitglieder anderer Ausschüsse des Reichsrates, so z. B. solcher Ausschüsse, deren Einsetzung nicht schon durch das Gesetz vorgeschriebeu ist, immun seien, nachdem die Verfassung die Immunität von Ausschußmitgliedern nur rücksichtlich eines einzigen Ausschusses, nämlich der Delegation ausspräche.

Allein die Vertreter dieser grundfalschen Auffassung, daß jede Delegationshälfte ein Ausschuß eines Einzelstaatsparlamentes sei, können auf keine Weise die Bestimmungen des § 23 des Gesetzes No. 146 mit dieser ihrer Behauptung in Einklang bringen. Dies kann auch nicht etwa dadurch geschehen, daß man erklärt: die Delegation sei eben kein gewöhnlicher, kein einfacher

Ausschuß einer Kammer des Reichsrates. Sie erscheine vielmehr als ein besonderer Ausschuß, indem sie aus Mitgliedern beider Häuser des Reichsrates, aus Mitgliedern des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses bestehe. Und daß man weiter schließen würde: Weil die Delegation zufolge ihrer Zusammensetzung aus Mitgliedern beider Kammern eben von den anderen Ausschüssen verschieden sei, sich als ein besonderer, gemischter Ausschuß erweise, deshalb erkläre das Gesetz No. 146 im § 23, daß die Mitglieder des Reichsrates auch „in dieser Eigenschaft", d. h. als Angehörige dieses besonderen, gemischten Ausschusses ‚Delegation', daß sie also als „Delegierte" die Immunität der Mitglieder des Reichsrates genießen!

Allein auch dieser Erklärungsversuch erzielte nicht im geringsten den erwünschten Erfolg. Er rechtfertigte weder den wirklichen Inhalt des Paragraph 23, noch würde er das Vorhandensein des legislatorischen Motives, welches man als Existenzgrund des Paragraph 23 anführte, erweisen. Hiebei soll gar nicht darauf hingewiesen werden, daß derartige Gesetzesbestimmungen, wie sie dem § 23 zugeschrieben werden, nämlich Bestimmungen über die rechtliche Immunität der Parlamentsmitglieder des Reichsratsländerstaates sich notwendig in der Sonderverfassung dieses Staates finden müßten; daß sie naturgemäß, wie der zitierte § 16 selbst, im Gesetze vom 21. Dezember 1867 No. 141 enthalten sein müßten, oder im Gesetze vom 12. Mai 1873 No. 94 „in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates" oder aber im Gesetze vom 30. Juli 1867 No. 104 „über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrate." Niemals aber könnten solche reichsratsländische Verfassungsbestimmungen in der gemeinsamen Verfassung der österreichischen Monarchie ihren Platz finden, wie dies rücksichtlich des § 23 der Fall ist, nämlich im Gesetze No. 146 „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung"; desgleichen im Gesetz-Artikel XII: 1867 „über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Seiner Majestät" (natürlich des Kaisers der österreichischen Monarchie und nicht des Königs von Ungarn) „stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus

ihrer Behandlung" (§ 47). Wie könnte denn das ungarische Gesetz die Immunität der Mitglieder eines reichsratsländischen Parlamentsausschusses verfügen?

Wenn man nun diese Auffassung vorerst annehmen wollte, daß die Besonderheit eines solchen aus Mitgliedern beider Häuser des Reichsrates gebildeten Ausschusses eine allzu vorsichtige Gesetzgebung veranlaßt habe, die Immunität der Mitglieder eines derartigen gemischten Ausschusses, der sich im Gesetze ganz vereinzelt finde, noch besonders auszusprechen, so wäre damit für die Behauptung der Ausschußnatur der Delegationshälften nichts gewonnen. Denn diese Auffassung nimmt einen Inhalt des Paragraph 23 an, der gerade das Gegenteil von dem ist, was Paragraph 23 wirklich enthält. Denn Paragraph 23 besagt ja gar nicht, wie oben gezeigt, daß die Delegierten als Mitglieder eines Parlamentsausschusses des Reichsrates unverantwortlich und unverletzlich seien. Aus dem Wortlaute des Paragraph 23 folgt vielmehr gerade das Gegenteil. Es ergiebt sich daraus unzweifelhaft, daß die Delegierten in dieser ihrer Eigenschaft nicht Mitglieder des Reichsrates sind und daher auch des Schutzes, welchen § 16 der Reichsratsländerverfassung den Mitgliedern des Reichsrates verleiht, nicht teilhaftig erscheinen. Die gemeinsame Reichsverfassung muß daher den Mitgliedern der Reichsvertretung, den Delegierten die Immunität erst gesetzlich zuerkennen. Sie tut dies auch und verordnet, daß den Delegierten inhaltlich dieselbe Immunität zukommt, welche ihnen in einer ganz anderen Eigenschaft, nämlich als Mitgliedern des Einzelstaatsparlamentes Reichsrat in diesem Staate nach § 16 seiner Verfassung zusteht. Das Gesetz drückt sich so aus zufolge der Identität der physischen Personen, welche 1) Mitglieder der gemeinsamen Delegation und 2) des Sonderstaatsparlamentes Reichsrat sind.

Andererseits aber ist auch das legislatorische Motiv, welches die Vertreter dieser Behauptung anführen würden, daß nämlich § 23 des Gesetzes No. 146 nur vorsichtshalber, der Besonderheit des Delegationsausschusses wegen, die Immunität seiner Mitglieder, der Delegation, besonders ausspreche, aus der Staatsverfassung der Reichsratsländer nicht zu entnehmen. Die Staatsverfassung der Reichsratsländer kennt nämlich wirklich Einen gemischten Ausschuß beider Häuser des Reichsrates, das ist: die Konferenz.[1]) Allein

[1]) Gesetz vom 12. Mai 1873 No. 94 in Betreff der Geschäftsordnung

das Gesetz über die Geschäftsordnung des Reichsrates vom 12. Mai 1873 sah sich deshalb nicht im geringsten veranlaßt, den Mitgliedern der Konferenz die Immunität, welche für sie ja aus § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung folgt, noch besonders auszusprechen. Warum sollte aber die Gesetzgebung sich veranlaßt fühlen, bei dem einen gemischten Parlamentsausschusse, bei der Konferenz, die Immunität seiner Mitglieder nicht besonders hervorzuheben, wohl aber bei dem anderen gemischten Ausschusse — nämlich bei der Delegation —, wenn sie ein solcher wäre?

Ebenso nun, wie die eine der beiden Verfassungen der österreichischen Monarchie, das Gesetz No. 146, im § 23 die Immunität der Delegierten ausspricht, verfügt dies auch die andere österreichische Gesamtstaatsverfassung, der Gesetz-Artikel XII im § 47. Die beiden Verfassungstexte sollen sich ja nach § 69 des Gesetz-Artikels XII durch Uebereinstimmung ihres Inhaltes gegenseitig Rechtswirksamkeit verleihen. Allein — absehend von der Inkompetenz der ungarischen Staatsgewalt zur Erlassung einer Reichsverfassung für alle Länder der österreichischen Monarchie — spricht der Gesetz-Artikel XII sachlich

---

des Reichsrates, § 11: „Wenn bei der Beratung des Jahresbudgets, eines anderen Finanzgesetzes, des Rekrutengesetzes oder einer dringenden Regierungsvorlage, in Betreff deren die Entscheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben bleiben kann, die Uebereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so haben von beiden Häusern in gleicher Anzahl gewählte Mitglieder zu einer Konferenz zusammen zu treten, um einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, welcher sofort in demjenigen Hause zuerst in Verhandlung kommt, welches in diesem Gegenstande früher Beschluß gefaßt hat.

Der Antrag auf Einsetzung dieser Konferenz kann in jedem der beiden Häuser gestellt werden, sobald über den betreffenden Gegenstand in jedem Hause mindestens zweimal Beschluß gefaßt wurde.

Ein solcher Antrag, von dem einen Hause zum Beschlusse erhoben, kann von dem anderen Hause nicht abgelehnt werden.

Die gemeinsamen Konferenzen wählen zwei Vorsitzende und zwar je Einen aus den Mitgliedern des Herrenhauses und jenen des Abgeordnetenhauses, welche abwechselnd den Vorsitz führen.

. . . . . Das Ergebnis der Beratung wird in einem gemeinsamen Berichte beiden Häusern mitgeteilt und zwar in jedem Hause durch den betreffenden Vorsitzenden der Konferenz."

vollkommen richtig die Immunität für alle hundertzwanzig Delegierte aus, während § 23 des Gesetzes No. 146 dies nur rücksichtlich der einen Hälfte der Delegierten, nämlich der sechzig aus den Reichsratsländern gewählten bestimmt. Der Gesetz-Artikel XII steht auf dem sachlich vollkommen richtigen Standpunkte, daß die allen Ländern gemeinsame Verfassung, also auch die Gesetzgebung „über den Modus der Behandlung der zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten" nicht bloß über einen Teil eines gemeinsamen Organes — hier also nur über die eine Hälfte der gemeinsamen Volksvertretung Delegation — Normen erlassen könne. Der Gesetz-Artikel XII trug, obwohl ein — formell — ungarisches Gesetz, doch keine Bedenken, auch für die Reichsratsländer und deren Mitwirkung bei der Bildung der gemeinsamen Reichsorgane Bestimmungen zu erlassen. Der Gesetz-Artikel XII spricht daher immer — mit Ausnahme des § 38 [1]) — von beiden Delegationsteilen. Dabei betrachtet der Gesetz-Artikel XII vollkommen richtig die beiden Delegationshälften — mögen sie vorerst auch als solche, d. h. lokal und organisatorisch möglichst getrennt tagen und beschließen — als organische und unteilbare Teile eines Ganzen, d. i. einer gemeinsamen Volksvertretung. Er unterscheidet auch gar nicht zwischen den aus Ungarn und den aus den Reichsratsländern gewählten Delegierten, sondern bestimmt einfach: „Die Mitglieder der Delegationen können für Aeußerungen, die sie bei der Verhandlung über die nach diesem Beschlusse als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten getan, niemals zur Verantwortung gezogen werden." Er zuerkennt sämtlichen Delegierten ein qualitativ gleiches Mandat, nämlich ein Abgeordnetenmandat für die unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten, also ein gemeinsames Mandat. Denn er erklärt, daß „die Mitglieder der Delegationen bis zum Aufhören ihres Mandates weder

---

[1]) Gesetz-Artikel XII § 38: „Die zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Delegation, vom Reichstage frei gewählt, wird in den in diesem Beschlusse bezeichneten und abgegrenzten Angelegenheiten und unter den hier bestimmten Modalitäten den Reichstag gegenüber den übrigen Ländern Sr. Majestät vertreten. Diese Delegation kann durch vorherige Instruktionen nicht gebunden werden."

wegen einer gerichtlichen Klage, welche Personalhaft nach sich ziehen kann, noch — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — wegen eines Verbrechens oder Vergehens ohne vorhergehende Zustimmung . . . . jener Delegation, deren Mitglieder sie sind, verhaftet oder unter öffentliche Anklage gestellt werden können." Der Gesetz-Artikel XII hält also ebenso wie das Gesetz No. 146 die ausdrückliche Verleihung der Immunität an alle Delegierte für notwendig, ein Beweis, daß auch er die Mitglieder der beiden Delegationsteile nicht als Mitglieder der beiden Einzelstaatsparlamente auffaßt, da sie ja in diesem Falle ohnedies unverletzlich und unverantwortlich wären. Auch könnte der Gesetz-Artikel XII doch nicht, da er sich in seiner Ueberschrift und seinem Inhalte als Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlung durch die gemeinsamen Organe erweist, den Mitgliedern des Parlamentes der Reichsratsländer — also eines anderen Staates — die Immunität verleihen, was überdies noch zufolge des § 16 des Gesetzes No. 141 über die Verfassung des Reichsratsländerstaates — höchst überflüssig wäre.

Daraus ergibt sich unzweifelhaft, daß auch der Gesetz-Artikel XII nicht je eine Delegationshälfte als Ausschuß eines Einzelstaatsparlamentes, des Reichstages beziehungsweise Reichsrates betrachtet; daß er vielmehr die Delegierten als Mitglieder einer von den beiden Einzelstaatsparlamenten ganz verschiedenen Volksvertretung für die gemeinsamen Angelegenheiten anerkennt, deren Immunität er mit jener der Einzelstaalsparlamente in gar keine Beziehung setzt.

Auch rücksichtlich der Immunität der Delegierten äußert nun wie in so vielen anderen Punkten, die naturwidrige Duplizität der Reichsverfassung der österreichischen Monarchie ihre verderbliche Wirkung.

Die Verfassung des österreichischen Gesamtstaates wurde ja im Jahre 1867 nicht von der hiezu allein kompetenten österreichischen Reichsgewalt, wie sie ja unzweifelhaft für die Sphäre der pragmatischen Angelegenheiten auch vor dem Ausgleiche rechtlich bestand, geschaffen. Dies wäre die staatsrechtlich allein richtige Entstehung einer neuen konstitutionellen Reichsverfassung gewesen, mochte sie auch eventuell nur erfolgen können im ab-

soluten Wege nach Einholung informativer Voten bezüglich ihres Inhaltes seitens des ungarischen wie des kroatischen Landtages und außerordentlichen Reichsrates. Denn wenn die Beschickung eines Zentralparlamentes, des weiteren Reichsrates der Februarverfassung, seitens Ungarns absolut nicht zu erwirken gewesen wäre, auch nicht einmal lediglich behufs Abänderung der Februarverfassung im Sinne der Einschränkung der Reichskompetenz, dann konnte die Erlassung einer neuen konstitutionellen österreichischen Reichsverfassung nur im absoluten Wege, durch die österreichische Krone allein vor sich gehen. Allein dies geschah nicht. Vielmehr erließ zuerst der wiederaufgerichtete Staat Ungarn eine allen Ländern gemeinsame österreichische Reichsverfassung in der Form eines ungarischen Gesetzes, nämlich den Gesetz-Artikel XII vom 12. Juni 1867 „über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung"; dann, ungefähr ein halbes Jahr später, erließen auch die Reichsratsländer eine österreichische Gesamtstaatsverfassung, das Gesetz vom 21. Dezember 1867 No. 146, „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung." Die erstere österreichische Reichsverfassung beschloß der ungarische Reichstag unter Mitwirkung und Kontrasignatur des ungarischen Ministeriums Andrássy; die letztere schufen die Vertreter der Reichsratsländer allein unter Mitwirkung und Kontrasignatur des gemeinsamen Ministeriums Beust (John, Becke) und einiger nichtgemeinsamer Minister (Taaffe, Hye)!

Da nun der Staat Ungarn nicht eine gemeinsame Verfassung für alle Länder der habsburgischen Monarchie erlassen konnte — davon waren auch die Urheber des Gesetz-Artikels XII überzeugt —, so hielt man es für notwendig, auch die Reichsratsländer rücksichtlich des Inhaltes des Gesetz-Artikels XII, der ja auch für sie die gemeinsame Verfassung festsetzte, zum Worte kommen zu lassen. Daher stellte der Paragraph 69 des Gesetz-Artikels XII die Bedingung auf, daß seine Bestimmungen über die Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten nur dann rechtswirksam seien, wenn die Reichsratsländer

„ihrem Inhalte auf konstitutionellem Wege beigetreten sein werden."

Wie sollte aber diese Suspensivbedingung des § 69 Gesetz-Artikel XII sachlich und formell erfüllt werden? Wie sollte denn die Zustimmung der Reichsratsländer, also der „nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder Sr. Majestät", zu einer vom Staate Ungarn erlassenen Verfassung erfolgen, damit diese Verfassung rechtswirksam werde? Dies wäre ja dem souveränen Staate Ungarn gegenüber eine staatsrechtliche Unmöglichkeit gewesen! Die Reichsratsländer konnten doch nicht auch eine Verfassung gleichen Inhaltes, wie sie der Staat Ungarn geschaffen, also ein gleiche ungarische Verfassung erlassen? Sachlich nun war dies allerdings möglich und zwar aus dem einfachen Grunde, weil eben der Gesetz-Artikel XII inhaltlich, insoweit er gemeinsames — und nicht ungarisches — Staatsrecht enthält, gar keine ungarische Verfassung ist, da er ja gar nicht vom Könige von Ungarn, von ungarischen Staatsorganen, ungarischen Staatsangehörigen 2c. handelt. Für die Sphäre der gemeinsamen Staatsangelegenheiten ist der Gesetz-Artikel XII ebenso eine Verfassung für die Reichsratsländer wie für die ungarischen Länder, da beide Ländergebiete eben Teile des ihnen gemeinsamen österreichischen Reiches sind, als dessen Verfassung der Gesetz-Artikel XII inhaltlich erscheint. Der Gesetz-Artikel XII enthält und ist seinem Inhalte nach eine beiden Ländern gemeinsame konstitutionelle Staatsverfassung. Er ist seinem Inhalte nach eine Verfassung der österreichischen Monarchie. Er erklärt daher schon in seiner Ueberschrift, daß seine Bestimmungen auch für die Reichsratsländer gelten, dieselben zum Objekte nehmen und staatliche Angelegenheiten regeln, die auch Angelegenheiten dieser nichtungarischen Länder sind. Er ist ein Gesetz „über den Modus der Behandlung der zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Seiner Majestät" (natürlich des Kaisers von Oesterreich und nicht des Königs von Ungarn) „stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten." Tatsächlich nun, wenn auch vollkommen inkompetent zur Schaffung einer österreichischen Reichsverfassung, erklärten die Reichsratsländer als Einzelstaat „auf konstitutionellem Wege ihrerseits ihren Beitritt zu jenen

Verfügungen des Gesetz-Artikels XII, welche sich auf die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen.“ Zu einem solchen Einzelstaate waren sie rücksichtlich aller Staatsangelegenheiten — mit Ausnahme der gemeinsamen pragmatischen — durch das Allerhöchste Reskript vom 17. Februar 1867 betreffs Wiederherstellung der ungarischen Verfassung gemacht worden. Die Reichsratsländer hätten nun ihren Beitritt zum Inhalte der die gemeinsamen Angelegenheiten regelnden Bestimmungen des Gesetz-Artikels XII in einem einzigen Paragraph aussprechen können lautend: „Die Reichsratsländer erklären hiemit, ihrerseits dem Inhalte jener Verfügungen des ungarischen Gesetz-Artikels XII, welche sich auf die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen, beizutreten.“ Allein dies wollte man natürlich nicht. Man wollte doch selbständig — wenigstens der Textierung nach — eine Verfassung der österreichischen Monarchie schaffen, den Namen des alten Reiches, den der Gesetz-Artikel XII verschwieg, in der Gesetzesüberschrift anführen, mochte diese Gesetzgebung auch inhaltlich eine durchaus gebundene sein. Und so entstand ein zweiter Text der konstitutionellen österreichischen Reichsverfassung beim Ausgleiche des Jahres 1867, das Gesetz vom 21. Dezember 1867 No. 146, „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.“ Dieser Staat der Reichsratsländer war aber zur Schaffung einer allen Ländern gemeinsamen Verfassung der österreichischen Gesamtmonarchie natürlich ebenso inkompetent als der Staat Ungarn. So wähnten die Schöpfer des 1867 Ausgleiches, sie könnten die eine gemeinsame österreichische Reichsgesetzgebung, welche allein die für alle Länder, für die gemeinsamen Organe und gemeinsamen Staatsangehörigen „der österreichischen Monarchie“ rechtswirksame Reichsverfassung schaffen konnte, durch zwei gänzlich inkompetente Einzelstaatsgesetzgebungen „über die Verfassung der österreichischen Monarchie“ ersetzen! Der Staat Ungarn und der Staat Reichsratsländer sollten also bei Erlassung der neuen konstitutionellen österreichischen Reichsverfassung rechtswirksam an Stelle des Gesamtstaates Oesterreich treten können!

Diese beiden Verfassungstexte nun der österreichischen Monarchie weisen nicht nur jede für sich große Widersprüche auf,

so namentlich der Gesetz-Artikel XII, sondern sie sind auch gegenseitig in vielen und wichtigen Punkten verschiedenen Inhaltes. Dies gilt auch von den Bestimmungen in Betreff der Immunität der Delegierten. Während nämlich § 47 des Gesetz-Artikels XII die Immunität allen Delegierten zuerkennt, erklärt § 23 des Gesetzes No. 146 nur die 60 aus den Reichsratsländern gewählten Delegierten für unverletzlich und unverantwortlich. Wenn man sich nun auch auf den Standpunkt des Gesetz-Artikels XII selbst stellt, daß nämlich die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsame Staatsverfassung, um giltig zu sein, nicht ihrer Erlassung durch die allen Ländern gemeinsame österreichische Reichsgewalt bedurft habe, wenn man also auch, um die seit 35 Jahren geschehenen Aktionen der Reichsgewalt nicht ihrer Giltigkeit und Rechtsbasis zu berauben, annimmt, daß die beiden Einzelstaatsgesetze, das reichsratsländische Gesetz No. 146 und der ungarische Gesetz-Artikel XII, insoweit sie inhaltlich übereinstimmen, die geltende österreichische oder österreichisch-ungarische Reichsverfassung bilden, so ergibt sich doch rücksichtlich der Immunität der Delegierten ein höchst merkwürdiges Resultat: Man kommt nach der Reichsverfassung selbst (Gesetz-Artikel XII § 69) zum Ergebnisse, daß die aus Ungarn gewählten Delegierten nicht immun sind, wohl aber die sechzig reichsratsländischen Delegierten.

Denn der Gesetz-Artikel XII und das Gesetz No. 146 stimmen betreffs der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Delegierten nur rücksichtlich Einer Delegationshälfte, nämlich der Reichsrats-Delegation, überein. Rücksichtlich der ungarischen Delegierten aber verfügt nur der Gesetz-Artikel XII allein deren Immunität (§ 47), nicht aber auch der Paragraph 23 des Gesetzes No. 146. Da nun aber nach § 69 Gesetz-Artikel XII selbst alle diejenigen Bestimmungen in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten und der Art ihrer Behandlungen, welche nur in einer der beiden Reichsverfassungen allein, also nur im Gesetz-Artikel XII allein oder nur im Gesetze No. 146 enthalten sind, keine Rechtswirksamkeit haben, so kommt nach dem gemeinsamen Reichsrechte selbst der Bestimmung des § 47 Gesetz-Artikel XII über die Immunität der ungarischen Delegierten keine Rechtswirksamkeit und damit den ungarischen Delegierten keine Immunität zu!

Ebenso kann andererseits wohl die Reichsratsländer-Delegation ihre Geschäftsordnung feststellen, nicht aber die ungarische Delegation.[1])

Die Delegierten sind also zufolge ihrer ausschließlichen Kompetenz für „die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten" ohne Zweifel gemeinsame Abgeordnete; sie sind Mitglieder einer gemeinsamen Volksvertretung „der österreichischen Gesamtmonarchie, die nach wie vor dem Ausgleiche vom Jahre 1867 als solche besteht."[2])

Die Delegierten als solche sind keine Mitglieder der Einzelstaatsparlamente; weder fungieren die aus dem ungarischen Reichsteile gewählten Delegierten als Mitglieder des ungarischen Parlamentes Reichstag, noch die aus den Reichsratsländern entsandten als Mitglieder des Parlamentes Reichsrat.

---

[1]) Gesetz-Artikel XII § 31: „Jede der Delegationen wählt gesondert aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und Schriftführer . . . und sie stellt ihre Geschäftsordnung selbst fest." § 47: „Uebrigens wird die Geschäftsordnung (der betreffenden Delegation) zur Verhütung von Unordnungen, welche bei den Beratungen vielleicht vorkommen könnten, Verfügungen treffen." — Dagegen Gesetz No. 146 § 35: „Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Delegation des Reichsrates werden durch die Geschäftsordnung geregelt, deren Feststellung durch die Delegation zu erfolgen hat."

[2]) Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 25. April 1873, Z. 38, Hye. Sammlung, B. I, No. 44. Ablehnung der Kompetenz des Reichsgerichtes wegen Nichtzuständigkeit desselben zur Entscheidung über Ansprüche an das Staatsärar der österreichisch-ungarischen Gesamtmonarchie.

S. 187: „Daß insbesondere die österreichische Gesamtmonarchie nach wie vor dem Ausgleiche vom Jahre 1867, als solche besteht, ist durch die Gesetze vom 21. Dezember 1867, No. 146 R.-G.-Bl., betreffend die „allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten" vom 24. Dezember 1867, No. 2 R.-G.-Bl. v. J. 1868, über die Beitragsleistung 2c. für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten (Ueberschrift und § 1), durch das Gesetz vom nämlichen Datum, No. 3 R.-G.-Bl. vom Jahre 1868, betreffend den Beitrag Ungarns zur allgemeinen Staatsschuld (§ 4, wo von der gesamten Monarchie die Rede ist) ausdrücklich anerkannt; und die staatsrechtliche Einheit der Gesamtmonarchie kommt in den gemeinsamen Angelegenheiten (§§ 1—6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, No. 2 R.-G.-Bl. vom Jahre 1868, und §§ 2. 8, 11, 15, 16, 40, 56 des XII. Gesetz-Artikels des 1865|67er Reichstages) und in den auf die Besorgung derselben abzielenden Institutionen zum gesetzlichen Ausdruck."

Erstere können daher kein Ausschuß des Reichstages sein, noch letztere ein Ausschuß des Reichsrates. Wären sie dies, so müßte „die ungarische Delegation" notwendig ungarische Staatsangelegenheiten, die reichsratsländische aber solche der Reichsratsländer allein behandeln. Die Praxis hat für die beiden Hälften der gemeinsamen Delegation die staatsrechtlich ganz falsche Bezeichnung „ungarische Delegation" und „österreichische Delegation" eingeführt, als gäbe es zwei Delegationen; als wären die beiden Delegationshälften zwei parlamentarische Organe verschiedener Staaten. Es gibt aber keine „ungarische Delegation" als parlamentarisches Organ des Staates Ungarn, noch eine „österreichische Delegation" in dem Sinne, welchen eine reichsleugnende Praxis mit dieser Bezeichnung „österreichisch" verbindet, indem sie darunter staats- und völkerrechtswidrig den Staat der Reichsratsländer begreift. Auch der Reichsratsländerstaat besitzt aber kein parlamentarisches Organ: Delegation. Die staatliche Zugehörigkeit beider Delegationshälften ist jedenfalls — zufolge ihrer identischen Kompetenz — dieselbe; jeder Delegationsteil besteht aus sechzig gemeinsamen Delegierten, aus gleichviel Mitgliedern einer allen Ländern gemeinsamen Volksvertretung.

Bezeichnet man nun den alle habsburgischen Länder umfassenden, ihnen gemeinsamen Gesamtstaat, dessen Volksvertretung eben die gemeinsame Delegation ist, nach dem Gesetze No. 146 v. J. 1867 mit „Oesterreich", gegen welchen historisch wie staatsrechtlich richtigen Namen auch beim Ausgleiche in Ungarn keine Einwendung erhoben wurde, dann gibt es eben nur eine (halbe) aus Ungarn gewählte österreichische Delegation und eine (halbe) aus den Reichsratsländern gewählte österreichische Delegation. Nennt man aber den Gesamtstaat mit dem zusammengesetzten Namen des Allerhöchsten Handschreibens vom 14. November 1868 „Oesterreichisch-Ungarische Monarchie" oder „Oesterreichisch-Ungarisches Reich", — dieser zusammengesetzte Name ist mit dem einfachen Namen „Oesterreich" ganz gleichbedeutend [1]) — dann existiert nur eine halbe aus (dem Reichsteile) Ungarn gewählte „österreichisch-ungarische

[1]) S. über die gleiche Bedeutung des einfachen Namens „österreichisch" und des zusammengesetzten „österreichisch-ungarisch" meine Schrift: „Die auswärtigen Reichsangelegenheiten 2c. (Wien 1902) S. 16—19.

Delegation" und eine halbe aus dem reichsratsländischen Reichsteile entsandte „österreichisch-ungarische Delegation." Und diese beiden Delegationshälften werden auch von der gemeinsamen Reichsverfassung, vom Gesetz-Artikel XII wie vom Gesetze No. 146, nirgends als „Ausschüsse" bezeichnet.

Sonach sind die beiden Delegationsteile auch ihrer Kompetenz nach keine Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente.

3. Die gemeinsamen Delegationen sind nach ihrer Funktion keine Parlamentsausschüsse;

weder a) der Einzelstaatsparlamente, noch
b) des gemeinsamen Parlamentes.

a) Die Delegationen — keine Ausschüsse der Parlamente Reichsrat und Reichstag.

Gleichwie die Entstehungsart der Delegationen, d. i. ihre Wahl durch die Teile „Reichsrat und Reichstag" des gemeinsamen Parlamentes sie nicht als Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente Reichsrat und Reichstag erscheinen läßt, noch auch ihre identische Kompetenz in gemeinsamen Reichsangelegenheiten, die sich von jener der beiden Sonderstaatsparlamente qualitativ verschieden erweist, so sind endlich die beiden Delegationsteile auch ihrer Funktion nach keine Ausschüsse der beiden Parlamente.

Die Funktion eines parlamentarischen Ausschusses besteht in der Ausführung von Vorarbeiten, Erhebung von Tatbeständen 2c. behufs Berichterstattung und Antragstellung an die Kammer (oder beide Kammern) in Angelegenheiten, über welche die Kammer zu entscheiden hat. Allein tun dies die beiden Delegationshälften rücksichtlich der in ihre Kompetenz fallenden gemeinsamen Reichsangelegenheiten? Berichtet etwa der aus Ungarn gewählte Delegationsteil an den Reichstag? stellt er einen Antrag an denselben? Oder aber der reichsratsländische Delegationsteil an den Reichsrat? Dies ist nicht im entferntesten der Fall, auch schon deshalb nicht, weil die gemeinsamen Angelegenheiten — und nur solche fallen in den Wirkungskreis der Delegationen — von der Kompetenz der Einzelstaatsparlamente der Natur wie dem Gesetze nach vollkommen ausgeschlossen sind.

Die beiden Delegationsteile sind keine parlamentarischen Hilfsorgane einer Volksvertretung, sondern sie üben selbst — allerdings als Stellvertreter — die Rechte und Funktionen einer Volksvertretung rücksichtlich der gemeinsamen österreichischen Reichsangelegenheiten aus. Die Delegationen selbst erzeugen den österreichischen (oder österreichisch-ungarischen) Volkswillen.[1]) Sie fassen Beschlüsse über die gemeinsamen Reichsangelegenheiten, üben die Kontrolle über die gemeinsame Regierung[2]) und versetzen die Reichsminister in Anklagezustand[3]) 2c. Die Delegationen sind selbst eine „allen Ländern der österreichischen Monarchie" gemeinsame Volksvertretung; sie beschließen Gesetzentwürfe in österreichischen Reichsangelegenheiten, die dann unmittelbar durch das gemeinsame Ministerium dem gemeinsamen Monarchen[4]) (közös fejedelem), dem Kaiser der österreichischen Monarchie[5]),

---

[1]) Gesetz No. 146 § 14: „Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgesondert. Auch steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen." § 15: „Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Uebereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Uebereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanktion des Kaisers erforderlich." Gesetz-Artikel XII §§ 39, 43, 44.

[2]) Gesetz No. 146 § 16: „Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen geübt." § 28: „Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen, ferner Kommissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist." Gesetz-Artikel XII § 50, § 39.

[3]) Gesetz No. 146 § 16: „Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzuteilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen." Gesetz-Artikel XII § 50.

[4]) Gesetz-Artikel XII § 4: „Diese zwei Grundideen hat sich der ungarische Reichstag bei Bestimmung jener Verhältnisse vor Augen gehalten, welche Ungarn mit den übrigen unter der Regierung des gemeinsamen Monarchen — a közös fejedelem uralkodása alatt álló többi — stehenden Ländern gemeinsam betreffen."

[5]) Das Gesetz vom 21. Dezember 1867 „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und

zur Sanktion unterbreitet werden. Wie kann aber in der konstitutionellen Monarchie das Gesetz durch die Sanktion des Willens eines parlamentarischen Ausschusses seitens der Krone entstehen, eines internen parlamentarischen Hilfsorganes einer oder beider Kammern der Volksvertretung? Wie kann das Gesetz geschaffen werden durch die Sanktion des Willens eines kleinen Teiles der Volksvertreter? Alle gemeinsamen Gesetze aber, alle österreichischen oder österreichisch-ungarischen Reichsgesetze — mit Ausnahme des Quotengesetzes und eines Gesetzes über die Aufnahme eines Reichsanlehens [1]) — sollen nach der gemeinsamen Verfassung durch die Sanktion der Delegationsbeschlüsse seitens des Kaisers der österreichischen Monarchie entstehen. „Zu allen Gesetzen in Angelegen-

die Art ihrer Behandlung" No. 146: 1867 bezeichnet als Staatsoberhaupt dieser Monarchie den Kaiser. (§§ 3, 11, 15, 27, 36.)

[1]) Gesetz No. 146 § 3: „Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 1) sind von beiden Reichsteilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanktionierendes Uebereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrat und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird. Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Uebereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältnis, jedoch nur auf die Dauer eines Jahres." Gesetz-Artikel XII § 20: „Diesen Vorschlag" (der Quotendeputation betreff des Quotenverhältnisses) „unterbreitet jedes Ministerium dem betreffenden Reichstage (?), wo derselbe ordnungsgemäß behandelt wird. Ein jeder Reichstag teilt seine Beschlüsse im Wege der betreffenden Ministerien dem anderen Reichstage mit und die dergestalt zu bewirkenden Feststellungen beider Teile werden Sr. Majestät zur Sanktion unterbreitet werden." § 21: „Sollten beide Deputationen sich über den Vorschlag nicht einigen können, so wird das Gutachten eines jeden Teiles beiden Reichstagen (?) vorgelegt. Sollten jedoch beide Reichstage (?) sich nicht einigen können, dann wird Se. Majestät auf Grund der unterbreiteten Daten die Frage entscheiden. — Der Kaiser der österreichischen Monarchie also sanktioniert den übereinstimmenden Beschluß der beiden Vertretungsteile (Reichsrat und Reichstag); der Kaiser erteilt nach dem Gesetze die Sanktion ganz gleich gegenüber dem ungarischen wie dem reichsratsländischen Vertretungsteile, deren jeder das Quotenverhältnis natürlich für beide Reichsteile festsetzt. Und der Kaiser der „österreichischen Monarchie bestimmt im — eventuell — absoluten Gesetzgebungswege das von den ungarischen wie von den Reichsratsländern zu leistende Quotenverhältnis. — Gesetz No. 146 § 3: Es kann jedoch auch zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, wo dann auch

heiten des Wirkungskreises der Delegationen — der alle Gegenstände umfaßt, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen — ist die Uebereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Uebereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanktion des Kaisers erforderlich" (Gesetz No. 146 § 15; Gesetz-Artikel XII §§ 43, 44). Die beiden Hälften dieser gemeinsamen Reichsvolksvertretung, der gemeinsamen Delegation, stehen natürlich mit den Parlamenten der Einzelstaaten, mit Reichsrat und Reichstag in gar keiner Beziehung, in gar keinem staatsrechtlichen Verhältnisse. Hievon besteht eine einzige Ausnahme, — bei der Quotenbeschaffung. Es gibt eine einzige gemeinsame Angelegenheit, nämlich die Bedeckung eines Teiles des Reichsaufwandes, bei welcher die Einzelstaatsparlamente mitzuwirken haben. Dies ist die Aufbringung der quotenmäßigen Beträge, wie sich dieselben nach dem Reichsquotengesetze für die beiden Reichsteile auf Grund des jährlichen Reichsfinanzgesetzes, welches unter Mitwirkung der Delegationen [1]) erlassen wird, zur Bestreitung des Reichsaufwandes ergeben, insoferne derselbe nicht schon durch Reichseinnahmen, so insbesondere die gemeinsamen Reichszölle, bedeckt erscheint. Diese Quotenbeträge aber haben nach der Ausgleichsgesetzgebung die Einzelstaaten an das Reich zu leisten. Der Staat Ungarn wie der Reichsratsländerstaat sind verpflichtet, den nach dem gesetzlich bestimmten Quotenverhältnisse auf den Reichsteil Ungarn, beziehungsweise Reichsratsländer aus dem gemeinsamen Voranschlage entfallenden Teil unbedingt zu tragen und in monatlichen Raten an den Reichsfinanzminister abzuführen. Daher müssen die Einzelstaatsministerien auch immer in ihrem Einzelstaatsvoranschlage die Summe der Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten der öster-

---

alles, was den Abschluß des Anlehens und die Modalitäten der Verwendung und Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist. Die Entscheidung über die Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, bleibt jedoch der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften vorbehalten." Gesetz-Artikel XII § 56.

[1]) § 40: „Die Feststellung des gemeinsamen Voranschlages wird den wichtigsten, jährlich wiederkehrenden Teil der Aufgabe dieser Delegationen bilden."

reichischen Monarchie unter die Staatsausgaben einstellen.[1]) Die Einzelstaaten haben also zum Teile die Durchführung des Reichsfinanzgesetzes zu besorgen. Der sanktionierte Delegationswille betreffend des gemeinsamen Budgets verpflichtet die Einzelstaatsparlamente Reichsrat und Reichstag unbedingt zur Bedeckung des quotenmäßig auf die Reichsteile entfallenden Reichsaufwandes. Der Delegationswille steht also bei Regelung dieser gemeinsamen Angelegenheit über dem Willen der Einzelstaatsparlamente, nicht aber ist er, wie es der Natur eines parlamentarischen Ausschusses entspräche, dem Beschlusse der Einzelstaatsparlamente unterworfen.[2]) Von einer Entscheidung, einer Annahme oder Ablehnung der Anträge, Beschlüsse, Berichte 2c. der Delegationsteile seitens der

---

[1]) So z. B. im Finanzgesetze des Reichsratsländerstaates für das Jahr 1896 v. 28. März 1896: „Staatsvoranschlag für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1896. Erster Teil. — Erfordernis, Staatsausgaben:

Kapitel I Allerhöchster Hofstaat . . . . 4,650.000 fl.
Kapitel II Kabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50 % . . . 78.185 fl.
Kapitel III, Titel 1—7 (worunter sich ganz unrichtig unter Titel 5 die Ausgaben für die Delegation des Reichsrates, eines gemeinsamen Organ(-Teiles) und unter Titel 7 die Ausgaben für den Neubau eines Gebäudes für den reichsratsländischen Delegationsteil in Budapest finden) Reichsrat . . . . 932.982 fl.
Kapitel IV Reichsgericht . . . . 22.600 fl.
Kapitel V (Titel 1—5) Ministerrat . . . . 1,237.485 fl.
Kapitel VI (Titel 1—3) Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten . . . . 116,062.848 fl. 2c. 2c.;

Gesetz-Artikel VI v. J. 1896 „über das Staatsbudget für das Jahr 1896.“
A. Ordentliche Ausgaben:
Kapitel IV: Der auf die Länder der ungarischen Krone entfallende Betrag der für das Jahr 1896 festgesetzten gemeinsamen Ausgaben . . . . 27,306.034 fl.

[2]) Gesetz-Artikel XII § 41: „Der auf diese Weise festgestellte Voranschlag kann von den einzelnen Ländern nicht mehr in Verhandlung gezogen werden, sondern jedes derselben ist verpflichtet, nach dem Verhältnisse, welches (auf die in den Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 dieses Beschlusses beschriebene Weise) im voraus festgestellt worden ist, den aus dem gemeinsamen Voranschlage auf dasselbe entfallenden Teil zu tragen. Gesetz No 146 § 3: „Die Aufbringung der auf jede der beiden Reichsteile hienach“ (nach dem gemeinsamen Quotengesetze) „entfallenden Leistungen ist jedoch ausschließlich Sache eines jeden Teiles.“

Einzelstaatsparlamente Reichsrat und Reichstag kann also gar nicht die Rede sein.

Allein der Gesetz-Artikel XII, seiner Tendenz folgend, die Existenz eines alle habsburgischen Länder für die Sphäre der pragmatischen Angelegenheiten umfassenden Gesamtstaates tunlichst zu verleugnen oder zum mindesten — trotz rechtlicher Anerkennung des Bestandes gemeinsamer Staatsangelegenheiten und gemeinsamer Staatsorgane — wieder durch entgegenstehende Gesetzesbestimmungen nach Möglichkeit in Frage zu stellen, konstruiert sich ganz willkürlich ein staatsrechtliches Verhältnis zwischen den Reichsorganen und den Organen der Einzelstaaten! Zwischen gemeinsamer Krone, gemeinsamen Delegationen, gemeinsamem Ministerium einerseits und ungarischem Reichstage, Reichsrate, ungarischen wie reichsratsländischen Ministerien andererseits! Dem Gesetz-Artikel XII beliebt es, eine unmittelbare Einwirkung der ungarischen wie reichsratsländischen Sonderstaatsorgane auf die gemeinsame konstitutionelle Reichsgesetzgebung anzunehmen, mag ein derartiges Verhältnis auch der Natur des Bundesstaates wie dem positiven Verfassungsrechte — den Grundbestimmungen des Gesetz-Artikels XII selbst — direkt widersprechen!

Gemäß seines Programmes nämlich, wonach die eine österreichische (oder österreichisch-ungarische) Monarchie aus zwei Monarchien Ungarn und Reichsratsländer bestehen soll, sucht der Gesetz-Artikel XII im § 43 eine unmittelbare Geltung und Wirkung der gemeinsamen Gesetze der Gesamtmonarchie für die ungarischen und Reichsrats-Länder in Abrede zu stellen; er sucht die Reichsgesetze, die sanktionierten Delegationsbeschlüsse förmlich in je zwei konstitutionelle Einzelstaatsgesetze, in ein ungarisches und ein reichsratsländisches Gesetz aufzulösen. Der Gesetz-Artikel XII stellt im § 43 den Weg der gemeinsamen Gesetzgebung — ganz unrichtig — so dar, als ob die unter Mitwirkung der Delegationen entstandenen Reichsgesetze zu ihrer Rechtswirksamkeit erst noch der — stillschweigenden — Mitwirkung der Einzelstaatsparlamente bedürften.[1]) Als ob also die

[1]) Gesetz-Artikel XII § 43: . . . . „Selbstverständlich sind ihre (der Delegationen) Beschlüsse, soweit sie der Sanktion des Monarchen unterliegen, Sr. Majestät“ (welcher Majestät? doch nicht dem Könige von Ungarn?) „zu unterbreiten; werden sie von Sr. Majestät bestätigt, so

sanktionierten Delegationsbeschlüsse, um für Ungarn Rechtswirksamkeit zu erlangen, vorerst vom gemeinsamen Kaiser der österreichischen Monarchie mittelst des ungarischen Ministeriums dem ungarischen Reichstage zur Kenntnis zu bringen seien, um wenigstens dessen stillschweigende Gutheißung zu erfahren; und ebenso dann durch das reichsratsländische Ministerium dem Parlamente der Reichsratsländer, um auch für diese Länder Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit zu erlangen. Als ob also eine Art Konvalidierung der — sanktionierten — Delegationsbeschlüsse durch Nichterhebung eines Einspruches seitens der Einzelstaatsparlamente zu erfolgen hätte und sich auf diese Weise die Ueberordnung der Parlamente über die Delegationen erweisen und verwirklichen würde!

Und wenn dies alles geschehen, wenn also die zu Gesetzen erhobenen Delegationsbeschlüsse über die gemeinsamen Staatsangelegenheiten durch die Einzelstaatsministerien, welche weder bei deren Bildung mitwirken,[1]) noch auch von denselben — mit

werden sie bindende Kraft besitzen. Die so durch die Sanktion des Monarchen genehmigten Beschlüsse wird jedoch Se. Majestt jedem Reichstage (?) durch das betreffende besondere verantwortliche Ministerium zur Kenntnis bringen lassen. Diese Beschlüsse, welche in den Delegationen in der oben beschriebenen Weise gefaßt und durch Se. Majestät sanktioniert wurden, kann Se. Majestät, nachdem sie dem ungarischen Reichstage mitgeteilt wurden, in Ungarn nur durch das verantwortliche ungarische Ministerium vollziehen lassen. Daher wird auch das verantwortliche ungarische Ministerium alle jene Auslagen, welche infolge der auf solche Weise gefaßten und sanktionierten Beschlüsse auf Ungarn entfallen, mit dem vom Reichstage festgestellten ungarischen Budget zusammen umlegen und einheben.

[1]) Gesetz No. 146 § 28: „Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Beratungen der Delegation teilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen, ferner Kommissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist.“ — Gesetz-Artikel XII: „Jede Delegation wird das Recht haben, an das gemeinsame Ministerium oder je nach den Ressorts an das betreffende Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselbem Antwort und Aufklärung zu verlangen; eben darum wird das gemeinsame Ministerium das Recht und, wenn es hiezu aufgefordert wird, auch die

Ausnahme des gemeinsamen Finanzgesetzes — amtlich Kenntnis erhalten, den Einzelstaatsparlamenten mitgeteilt worden, von deren Kompetenz die gemeinsamen Angelegenheiten ebenfalls gänzlich ausgeschlossen sind, dann kann Se. Majestät — so peroriert § 43 des Gesetz-Artikels XII weiter — diese gemeinsamen Gesetze in Ungarn nur durch das verantwortliche ungarische Ministerium vollziehen lassen! Wie dann Se. Majestät die gemeinsamen Gesetze in den Reichsratsländern vollziehen lassen könne, ob durch das reichsratsländische oder vielleicht doch durch das gemeinsame Ministerium, nachdem dasselbe ja „für die Gegenstände errichtet ist, welche als in der Tat gemeinsam, weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören (§ 27)" — darüber schweigt der Gesetz-Artikel XII gänzlich!

In der Tat, nicht leicht wird man eine Verfassungsurkunde finden, welche in einem einzigen Paragraphen schon eine solche Fülle widersinniger und undurchführbarer Bestimmungen aufweist, wie auch greller Widersprüche zu anderen Gesetzesstellen, wie der Gesetz-Artikel XII in der zweiten Hälfte seines § 43.

Wie soll 1) die gemeinsame Majestät d. i. der Kaiser des österreichischen Gesamtstaates, welcher ja die Delegationsbeschlüsse unter Kontrasignatur des gemeinsamen Ministeriums sanktioniert, diese gemeinsamen Gesetze den beiden Parlamenten der Sonderstaaten „zur Kenntnis bringen lassen"? Nachdem der gemeinsame Kaiser mit den Sonderstaatsparlamenten Reichstag und Reichsrat in gar keiner staatsrechtlichen Verbindung steht, sondern als gemeinsamer Monarch eben Inhaber einer ganz anderen, allen Ländern gemeinsamen Reichsgewalt ist? Denn die kaiserliche Majestät, welche die beiden Delegationenshälften einberuft und ihren Beschluß sanktioniert, ist staatsrechtlich eine ganz andere Majestät als die königliche Majestät, welche den ungarischen Reichstag einberuft und seine Beschlüsse sanktioniert. Sie ist auch ganz verschieden von jener kaiserlichen Majestät, welche die Beschlüsse des Sonderstaatsparlamentes Reichsrat sanktioniert, von

Pflicht haben, in der einen wie in der anderen Delegation zu erscheinen, zu antworten, mündliche oder schriftliche und, wenn es ohne Nachteil geschehen kann, auch unter Vorlage der nötigen Akten, Aufklärungen zu geben."

dessen Kompetenz ja nach § 11 (Gesetz No. 141 v. J. 1867) alle gemeinsamen Angelegenheiten, die ausschließlich den Wirkungskreis der Delegationen bilden, vollkommen ausgeschlossen sind.

Unter „Sr. Majestät", „unter dem Monarchen" kann im § 43 nur der Eine gemeinsame Monarch, welcher eben für den Umkreis der gemeinsamen Angelegenheiten in gleicher Weise über alle habsburgischen Länder herrscht, verstanden werden. Gewiß begreift der Gesetz-Artikel XII im § 43 unter „Sr. Majestät" nicht den König von Ungarn, da sicher nicht der König von Ungarn die Delegationsbeschlüsse sanktioniert, weder allein, noch etwa in Zusammenwirken mit einem anderen Monarchen, nämlich dem Kaiser der Reichsratsländer. Denn vorerst spricht der § 43 von Einer Majestät, welche die Delegationsbeschlüsse sanktioniert und nicht von zwei staatsrechtlich ganz verschiedenen Majestäten, wie dies der Kaiser der Reichsratsländer und der König von Ungarn sind; und außerdem könnten die beiden Monarchen der Einzelstaaten niemals die Delegationsbeschlüsse, welche nur unteilbare gemeinsame Angelegenheiten regeln, sanktionieren; denn diese gemeinsamen Angelegenheiten gehören nach der Ausgleichsgesetzgebung (Gesetz No. 146 § 5; Gesetz-Artikel XII § 27) „weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone noch der übrigen Länder Sr. Majestät", könnten also nicht durch Zusammenwirken des Königs von Ungarn und des Kaisers der Reichsratsländer gesetzlich geregelt werden. Ebensowenig vermöchte auch das gemeinsame Ministerium die sanktionierten Delegationsbeschlüsse zu kontrasignieren, wenn diese gemeinsamen Gesetzentwürfe der Delegationen wirklich vom Kaiser der Reichsratsländer und weiters vom Könige von Ungarn sanktioniert würden, wie dies eine falsche Theorie und reichsleugnende Praxis behaupten. Diese Theorie will unter dem im Allerhöchsten Handschreiben vom 14. November 1868 neu eingeführten zusammengesetzten Titel des Gesamtstaatsmonarchen: „K. und k. Apostolische Majestät",[1]) unter dessen „Einem Szepter die Gesamtheit aller

---

[1]) Allerhöchstes Handschreiben vom 14. November 1868: „Lieber Freiherr von Beust! Nachdem es den neuerlich geordneten Verfassungsverhältnissen entspricht, daß bei Meinen souveränen Akten und insbesondere bei den in Meinem Namen mit auswärtigen Mächten zu schließenden Staatsverträgen die angemessenen Titulaturen und Bezeichnungen an-

Königreiche und Länder verfassungsmäßig vereinigt" ist, zwei staatsrechtlich ganz verschiedene Monarchen verstehen, nämlich den Kaiser der Reichsratsländer und — den König von Ungarn. Dann aber dürfte das gemeinsame Ministerium diese zwei Sanktionsakte der beiden Einzelstaatsmonarchen nicht kontrasignieren; denn das gemeinsame Ministerium darf „neben den gemeinsamen Angelegenheiten die besonderen Regierungsgeschäfte weder des einen noch des anderen Teiles (soll heißen: Staates) führen, noch auf dieselben Einfluß üben." Wie könnte es daher, wenn die Delegationsbeschlüsse wirklich vom Kaiser der Reichsratsländer und vom Könige von Ungarn sanktioniert würden, was nur möglich wäre, wenn dieselben zum teile reichsratsländische, zum teile aber ungarische Staatsangelegenheiten regeln würden, diesen Gesetzgebungsakt des Königs von Ungarn in Angelegenheiten der besonderen Regierung der ungarischen Krone kontrasignieren? Und wie dürfte es dann auch noch den Gesetzgebungsakt des Kaisers der Reichsratsländer in „Angelegenheiten der besonderen Regierung dieser Länder Sr. Majestät" kontrasignieren? 2) Und zu welchem Zwecke sollte der Kaiser der österreichischen Monarchie dem ungarischen Parlamente wie dem reichsratsländischen diese von ihm sanktionierten Delegationsbeschlüsse zur Kenntnis bringen lassen? Nachdem „die Delegationen über die gemeinsamen Gegenstände hinaus ihre Tätigkeit nicht erstrecken und sich

---

gewendet werden, so ist Mein Wille, daß im Eingang dieser Verträge, wo Meine Person als vertragsschließender Teil und als Vollmachtgeber anzuführen ist, künftig Mein Titel in folgender Fassung zur Anwendung komme: „Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn"; wonach im weiteren Kontext des Vertrages eine der diplomatischen Uebung anzupassende abgekürzte Form gebraucht werden möge, namentlich der Titel: „Kaiser von Oesterreich und Apostolischer König von Ungarn"; dann die Bezeichnung: „Se. Majestät der Kaiser und König" oder „Se. k. und k. Apostolische Majestät."

Ferner haben zur Bezeichnung der Gesamtheit aller unter Meinem Szepter verfassungsmäßig vereinigten Königreiche und Länder die Ausdrücke: „Oesterreichisch-Ungarische Monarchie" und „Oesterreichisch-Ungarisches Reich" alternativ gebraucht zu werden.

Sie haben diese Meine Entschließung sowohl dem Ministerrate „Meiner im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" — also nicht: Meinem österreichischen Ministerrate — „als Meinem ungarischen Ministerium zu eröffnen rc."

in die dem ungarischen Reichstage und der ungarischen Regierung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht einmengen dürfen"? (Gesetz-Artikel XII § 37, Gesetz No. 146 § 13).

Und weiters, wie sollte denn 3) der gemeinsame Kaiser der österreichischen Monarchie diese Inkenntnissetzung des ungarischen und reichsratsländischen Parlamentes durch die Einzelstaatsministerien bewerkstelligen? Dies könnte die gemeinsame Krone doch nur durch das gemeinsame Ministerium vornehmen lassen, durch welches allein sie die gemeinsame Staatsgewalt ausübt und welches ja die Delegationsgesetze kontrasigniert hat und für deren Durchführung verantwortlich ist? Wie könnte der Eine Kaiser der österreichischen Monarchie diesen seinen einheitlichen Herrscherakt durch zwei Gesamtministerien vollziehen, nämlich durch das ungarische und reichsratsländische Ministerium, welche Ministerien der österreichische Kaiser gar nicht ernennt und gegenüber welchen er keine Befehlsgewalt besitzt? Denn man kann natürlich nicht die Identität der Allerhöchsten Person auf die drei verschiedenen monarchischen Staatsgewalten, deren originärer Innehaber dieselbe ist, übertragen und erklären: Die österreichische Reichsgewalt wie die ungarische und reichsratsländische Staatsgewalt seien Eine einzige Staatsgewalt und es bestünden hier keine Kompetenzgrenzen, weil diese monarchischen Gewalten derselben Allerhöchsten physischen Person originär zustehen, und diese Eine Allerhöchste Person unter „Majestät"gemeint sei. Und diese Gesetze in gemeinsamen Reichsangelegenheiten soll der Kaiser von Oesterreich dann, „nachdem sie dem ungarischen Reichstage mitgeteilt worden, in Ungarn nur durch das verantwortliche ungarische Ministerium vollziehen lassen können"? So z. B. Gesetze über die österreichische Konsulargerichtsbarkeit? Ueber die Gehalte der gemeinsamen Offiziere, deren Pensionen? Ueber die gemeinsame Staatsschuld? Ueber die okkupierten Provinzen 2c.? Nachdem es für das Gebiet der gemeinsamen Angelegenheiten nur gemeinsame, nicht aber ungarische Staatsorgane gibt und daher für die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit nur gemeinsame, nich taber ungarische Konsuln und ebenso dem Auslande gegenüber gar keine ungarischen, sondern nur gemeinsame Staatsbürger existieren?[1])

[1]) Die gemeinsame Staatsangehörigkeit, die für das Gebiet der

Der Kaiser soll nach § 43 diese gemeinsamen Angelegenheiten in Ungarn nicht durch das gemeinsame Ministerium vollziehen lassen, sondern durch das verantwortliche ungarische

---

gemeinsamen Staatsangelegenheiten jedem ungarischen wie reichsratsländischen Staatsangehörigen neben seiner Einzelstaatsangehörigkeit zukommt, ist die notwendige Folge der Existenz von Ungarn und den Reichsratsländern gemeinsamen Staatsangelegenheiten und gemeinsamen Staatsorgane. Denn ein und dieselbe unteilbare Staatsangelegenheit — und eine gemeinsame Staatsangelegenheit ist eben nur Eine Staatsangelegenheit — kann unter der einzigen Voraussetzung die eigene Staatsangelegenheit der Völker Ungarns wie auch jener der Reichsratsländer sein, wenn es einen diese ungarische wie reichsratsländische Bevölkerung umfassenden, einen beiden gemeinsamen Staat — das Reich Oesterreich — gibt. Nur in diesem Falle sind die Angelegenheiten dieses gemeinsamen Staates — die österreichischen Reichsangelegenheiten — sowohl die eigenen Staatsangelegenheiten der ungarischen wie auch die eigenen Staatsangelegenheiten der reichsratsländischen Bevölkerung, somit beiden gemeinsame Staatsangelegenheiten. Die ausdrückliche Anerkennung der gemeinsamen Staatsangehörigkeit wird auch in dem Erlasse des k. k. Justizministeriums vom 28. Jänner 1877 Z. 966 an sämtliche k. k. Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften ausgesprochen. „Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles" — so erklärt dieser Erlaß — „wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß die österreichische" (richtig Reichsratsländer-) „und ungarische Staatsangehörigkeit, entsprechend der internationalen einheitlichen Stellung der österreichisch-ungarischen Monarchie, wie solche durch das Gesetz vom 21. Dezember 1867, Reichsgesetzblatt No. 146 „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten" und namentlich durch dessen § 1 lit. a gegeben ist, im Verkehre mit dem Auslande als eine einheitliche Staatsangehörigkeit aufzufassen sind und daß daher Angehörige der ungarischen Reichshälfte, welche außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie eine strafbare Handlung begangen haben und im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder betreten werden, niemals an das Ausland ausgeliefert werden können." — Diese „einheitliche Staatsangehörigkeit" besteht übrigens nicht nur „im Verkehre mit dem Auslande", also für die gemeinsamen auswärtigen Angelegenheiten, sondern für das ganze Gebiet der gemeinsamen Angelegenheiten, so für „das Kriegswesen", das „gemeinsame Finanzwesen", die Verwaltung der okkupierten Länder, welche durch Reichsorgane besorgt wird. Der Erlaß drückt sich nun allerdings unrichtig aus; denn die reichsratsländische und ungarische Staatsangehörigkeit können niemals und daher auch nicht „im Verkehre mit dem Auslande" als Eine Staatsangehörigkeit aufgefaßt werden. Der Erlaß hätte erklären sollen, daß zufolge des Gesetzes No. 146 über die gemeinsamen Angelegenheiten für

Ministerium? Nachdem doch ein „gemeinsames Ministerium für die Gegenstände errichtet ist (§ 27 Gesetz-Artikel XII), welche,

---

das ganze Gebiet der gemeinsamen Angelegenheiten und daher auch „im Verkehre mit dem Auslande" eine gemeinsame Staatsangehörigkeit bestehe. Diese gemeinsame — nach dem Gesetze No. 146 „österreichische", nach dem Allerhöchsten Handschreiben v. 14. November 1868 „österreichisch-ungarische" — Staatsangehörigkeit, die Reichsangehörigkeit also, kommt auch noch während der ersten zwölf Jahre nach dem Ausgleiche in den internationalen Reichsverträgen der österreichischen Monarchie zum Ausdrucke. Diese Verträge sprechen von „österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen", von Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches, von Staatsbürgern, von Untertanen der „österreichisch-ungarischen Monarchie". (So z. B. noch der Vertrag mit Italien vom 27. Dezember 1878 No. 11 ex 1879, Artikel I, III 2c.; Gesetz-Artikel I: 1879, Artikel I, III. Allerdings kommen in diesem Vertrage auch schon die unrichtigen Ausdrücke: „Oesterreicher und Ungarn" vor, Artikel IV, V; Gesetz-Artikel I: 1879.) So schließt z. B. die österreichisch-ungarische Monarchie am 20. September 1870 mit den Vereinigten Staaten von Amerika einen Vertrag gerade „wegen Regelung der Staatsbürgerschaft der gegenseitigen Staatsangehörigen" (R.-G.-Bl. No. 74; Gesetz-Artikel XLIII: 1871), in welchem die staatliche Einheit der Monarchie und die österreichisch-ungarische Staatsangehörigkeit zum Ausdrucke gelangt (Artikel III, IV.). Ebenso anerkannte das Reichsgericht den Bestand „der österreichischen Gesamtmonarchie nach wie vor dem Ausgleiche vom Jahre 1867" (Erkenntnis vom 25. April 1873 Z. 38), daher es notwendig Angehörige dieses „österreichischen Gesamtstaates" geben muß. — Freilich, eine reichsleugnende Praxis, die sich immer weiter entfernt von dem Boden des Gesetzes und der Reichsverfassung, anerkennt sogar die Existenz des Reiches nach Außen nicht mehr! Sie steht auf dem Standpunkte der völkerrechtlichen Existenz der Einzelstaaten Ungarn und Reichsratsländer, deren jeder z. B. Handelsverträge mit dem Auslande abschließe; hienach würden also zwei Handelsverträge geschlossen, obwohl nach der Reichsverfassung alle auswärtigen Angelegenheiten gemeinsam sind (§ 1 Gesetz No. 146; Gesetz-Artikel XII § 8). So konstatierte der königlich ungarische Justizminister Plosz in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. April 1899 gegenüber dem Proteste des Abgeordneten Mádarasz in betreff der Unterfertigung des Haager Uebereinkommens vom 1. Februar und 9. November 1897 (R.-G.-Bl. 1899 No. 85; Gesetz-Artikel XIII: 1899) seitens „Oesterreich-Ungarns", daß „in diesem Falle tatsächlich die dem derzeitigen staatsrechtlichen Zustande vollkommen entsprechende Bezeichnung Oesterreich und Ungarn gewesen wäre", da der Vertrag eine judizielle, also eine zum selbständigen Wirkungskreise Ungarns und Oesterreichs gehörige Angelegenheit behandle.. „Die Bezeichnung ‚Oesterreichisch-ungarische Monarchie' drücke jedenfalls beide Staaten der Monarchie aus . . . . und

als in der Tat gemeinsam, weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone noch der übrigen Länder

---

seit 30 Jahren — so erklärte der Justizminister — haben wir zahlreiche derartige Verträge gemeinsam mit Oesterreich abgeschlossen." „Im Uebrigen — fuhr er fort — beehre ich mich, dem Hause zu melden, daß die ungarische Regierung in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Aeußeren auf dem Standpunkte steht, daß bei internationalen Verträgen und Vereinbarungen, welche Oesterreich und Ungarn selbständig berührende Angelegenheiten betreffen, bei der Unterzeichnung der Ausdruck ‚Oesterreich und Ungarn' benützt werden solle." (Nach der Reichsverfassung, Gesetz No. 146 § 1; Gesetz-Artikel XII § 8 sind aber alle auswärtigen Verträge gemeinsam.) Und in der Tat tritt nun seit dem Jahre 1897 plötzlich eine Aenderung im amtlichen Titel des Ministers des Aeußeren wie der Botschafter und Gesandten bei der Unterzeichnung derartiger Verträge ein, indem dieselben sich als „Minister für Oesterreich und für Ungarn", als „Botschafter für Oesterreich und für Ungarn" unterfertigen. (S. meine Schrift: Die auswärtigen Reichsangelegenheiten &c. (Wien 1902) S. 21 ff.).

Aber selbst wenn es völkerrechtlich und staatsrechtlich wahr wäre, daß die Einzelstaaten Ungarn und Reichsratsländer internationale Verträge mit fremden Staaten abschließen können, wenn es also solche Verträge geben würde, die einerseits in die Kompetenz der ungarischen Regierung, andererseits in jene des Reichsratsländer-Ministeriums fielen, so dürfte die gemeinsame Regierung nach der Ausgleichsgesetzgebung (Gesetz-Artikel XII § 27; Gesetz No. 146 § 5) derartige Einzelstaatsverträge niemals abschließen, desgleichen die gemeinsamen Botschafter und Gesandten hiebei niemals intervenieren. Denn „das gemeinsame Ministerium ist für die Gegenstände errichtet, welche als in der Tat gemeinsam weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören. Dieses Ministerium darf neben den gemeinsamen Angelegenheiten die besonderen Regierungsgeschäfte weder des einen noch des anderen Teiles" (soll heißen: Staates) „führen, noch auf dieselben Einfluß üben" (§ 27). Aber freilich, in Ungarn gibt es für den Reichstag keine gesetzliche Schranke mehr in betreff der Leugnung des Reiches, keine Grenze für staatsrechtliche Behauptungen und Aktionen, die mit der Natur des Staates wie mit den Bestimmungen des Gesetz-Artikels XII selbst in grellstem Widerspruche stehen! So erklärt z. B. der Gesetz-Artikel XV : 1897 „über die Inartikulierung der mit Italien am 25. Juni 1896 abgeschlossenen internationalen Konvention" — eingangs vor Anführung des Textes der Konvention — ganz einfach, daß die gemeinsame Regierung zwei Einzelstaatsregierungen sei! „Die zwischen den Regierungen beider Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie und der königlich italienischen Regierung zustande gekommene Konvention" &c. verkündet der Gesetz-

Sr. Majestät gehören"? Also nicht das gemeinsame Ministerium soll — zum mindesten in Ungarn — nach § 43 die gemeinsamen

Artikel XV für sich allein, ohne daß eine ähnliche Bestimmung in der kaiserlichen Verordnung vom 22. Mai 1899 R.-G.-Bl. No. 102 über die Kundmachung dieser Konvention (R.-G.-Bl. No. 102) sich findet. Natürlich gegenüber dem Satze: Eine Einheit = zwei Einheiten und Eine (gemeinsame) Regierung = zwei Einzelstaatsregierungen, welche der Gesetz-Artikel XV wie ein Axiom hinstellt, das keines Beweises mehr bedarf, erlischt jede philosophische oder staatsrechtliche Erörterung!

Aber nicht nur seitens der ungarischen Staatsorgane, des Ministeriums wie des Reichstages, tritt diese verfassungswidrige Nichtanerkennung eines österreichischen Gesamtstaates immer stärker hervor, sondern die Reichsidee ist sogar bei den gemeinsamen Organen selbst fast gänzlich erloschen und aufgegeben. Auch die Reichsorgane anerkennen auf dem gemeinsamen Gebiete staats- und völkerrechtlich nur mehr zwei Staaten Ungarn und Reichsratsländer, und demgemäß nur mehr ungarische und reichsratsländische Staatsangehörige. Auch für die Reichsorgane gibt es nur mehr „die beiden Staaten der Monarchie", die „dualistische Monarchie", „Doppelmonarchie", den „dualistischen Staat" ꝛc., wie alle diese staatsrechtlich inhaltslosen Schlagworte lauten. Die gemeinsamen Minister selbst betrachten sich als bloße Exekutivorgane der beiden Einzelstaaten auf dem Gebiete der — unteilbaren — gemeinsamen Angelegenheiten!

Gerade in der letzten Delegationssession vom 6. Mai—9. Juni 1902 legten alle obersten Reichsorgane übereinstimmend das — staatsrechtlich höchst beklagenswerte — Bekenntnis ab, daß es auf gemeinsamem Gebiete keinen Gesamtstaat Oesterreich (oder Oesterreich-Ungarn) mehr gebe, sondern nur zwei Staaten, Ungarn und Reichsratsländer, und daß die Einzelstaatsparlamente zur Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten berufen seien. Von den Delegationen, die zur Mitwirkung bei der gemeinsamen Gesetzgebung im Jahre 1867 errichtet wurden, ist gar keine Rede mehr!

So erklärte der Reichskriegsminister in der Sitzung der Reichsratsdelegation vom 7. Juni 1902, „er hoffe, daß die beiden Justizministerien an dem Entwurfe über die Militärstrafprozeßordnung keinen erheblichen Anstand nehmen und der Gesetzentwurf den Parlamenten bald werde vorgelegt werden können". (Stenogr. Sitzungsprotokoll d. Delegation des Reichsrates S. 376). Es sollen also für die eine österreichische Armee zwei Militärstrafprozeßordnungen geschaffen werden, ein reichsratsländisches Gesetz und ein ungarisches Gesetz darüber, als gäbe es zwei stehende Armeen; als hätte jeder Staat seine stehende Armee und gebe für dieselbe sein Gesetz; der Reichsratsländerstaat eben für seine reichsratsländische Armee, der Staat Ungarn aber für seine ungarische Armee! An die Schaffung einer gemeinsamen — österreichischen — Militärstrafprozeßordnung (unter Mitwirkung der Delegationen) für die gemeinsame — österreichische —

Delegationsgesetze durchführen und für deren Vollziehung verantwortlich sein, sondern das ungarische Ministerium? Woher

---

Armee denkt man nicht einmal, auch seitens der Delegierten selbst nicht!

Der Reichsfinanzminister antwortete in derselben Sitzung anläßlich der von Dr. Sylvester beantragten Resolution: „Die hohe Delegation wolle beschließen: die Regierung wird aufgefordert, unter genauer Darstellung der Verrechnungen seit dem 31. Dezember 1867 den Ausweis über den gegenwärtigen Stand der Zentralaktiven vorzulegen", folgendes: „Die Zentralaktiven sind .... ein aus den Zeiten vor 1867 übrig gebliebenes gemeinsames Vermögen (?). Ueber ein gemeinsames Vermögen können natürlich nur die berufenen Faktoren, d. h. die beiden Regierungen und die beiden Parlamente, verfügen. Dieses Vermögen nun ist zur Aufbewahrung und Verwaltung der gemeinsamen Regierung, respektive dem gemeinsamen Finanzministerium übergeben worden, welches den gemeinsamen Aktiven mit vollkommen gebundenen Händen gegenübersteht. Es darf darüber nicht verfügen.... Wenn überhaupt etwas von den gemeinsamen Aktiven zu irgend einem Zwecke verwendet wird, so kann das nur mit ausdrücklicher Zustimmung und Ermächtigung der beiden Regierungen geschehen. Ich habe schon öfter Gelegenheit gehabt, diesen Standpunkt in der hohen Delegation hervorzuheben, daß das gemeinsame Finanzministerium nur der Depositär der gemeinsamen Aktiven ist. Infolgedessen kann auch das gemeinsame Finanzministerium über diese gemeinsamen Aktiven keinen Aufschluß geben oder Ausweise vorlegen. Ich bin — das erkläre ich ganz offen — sofort bereit, diesen Ausweis vorzulegen, sobald ich hiezu die Ermächtigung von beiden Regierungen erhalten haben werde. Ich möchte also bitten, sich mit diesem Begehren an jene Faktoren zu wenden, welche einzig und allein nach staatsrechtlichen Begriffen (?) die Befugnis haben, hier zu entscheiden. Aus diesem Grunde kommen im Budget des gemeinsamen Finanzministeriums diese Aktiven nicht vor"! (Prot. der R. Delegation S. 382). Und in der Sitzung des vereinigten Viererausschusses der ungarischen Delegation vom 20. Mai erklärte der Minister: „Es sei der Umstand erwähnt worden, daß in Bosnien und der Herzegowina die Staatlichkeit Ungarns nicht entsprechend zum Ausdrucke gelange." Dem gegenüber bemerkt der Minister, „daß auf jedem öffentlichen Gebäude dortselbst die österreichische (?) und die ungarische Fahne weht, die Staatlichkeit Ungarns also in korrektester Weise hervorgehoben ist."

Der Präsident des gemeinsamen obersten Rechnungshofes machte in der Ausschußsitzung der Reichsratsdelegation in Pest am 10. Mai 1902 über Interpellation des Delegierten Dr. v. Kozlowski: ‚In welchem Stadium sich die Vorarbeiten zu den schon im Vorjahre wegen gesetzlicher Regelung der Kompetenz und Organisation dieses Rechnungshofes verlangten Gesetzentwürfe befänden', die Mitteilung, „daß seit der letzten Delegationssession der gemeinsame oberste Rechnungshof einen

nimmt aber das ungarische Ministerium seine Kompetenz zur Verwaltung der österreichischen Reichsangelegenheiten im ungarischen Teile der Gesamtmonarchie?

---

neuen Entwurf über die Stellung dieses Rechnungshofes ausgearbeitet und samt Motiven im Laufe des Monates März der gemeinsamen Regierung übermittelt habe, welche sich nunmehr mit den beiden Regierungen in Wien und Budapest über die verfassungsmäßige Behandlung dieses Gesetzentwurfes in das Einvernehmen setzen werde". — In der Tat, immer dasselbe Lied des Inhaltes: Die unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten gehören an die Einzelstaatsparlamente! Die Natur der Dinge und das Gesetz verlangt zwar das Gegenteil: „Alle Angelegenheiten, welche als gemeinsame in den Kreis der Delegationen gehören — verfügt § 43, Gesetzartikel XII (§§ 13—15, Gesetz No. 146) — legt das gemeinsame Ministerium jeder Delegation abgesondert vor; die Delegationen behandeln sie jede abgesondert, teilen einander ihre Ansichten schriftlich mit und beschließen, falls sie sich auf diese Weise nicht einigen können, wie oben bemerkt wurde, in einer gemeinsamen Abstimmungssitzung. Selbstverständlich sind ihre Beschlüsse, soweit sie der Sanktion des Monarchen unterliegen, Sr. Majestät zu unterbreiten; werden sie von Sr. Majestät bestätigt, so werden sie bindende Kraft besitzen." — Ist aber die Militärstrafprozeßordnung für die eine — den Reichsteilen, nicht den Staaten — gemeinsame Armee keine gemeinsame Angelegenheit? Ist sie etwa eine Sonderangelegenheit des Staates Ungarn? Oder des Reichsratsländerstaates? Und ist die Organisation des gemeinsamen obersten Rechnungshofes nicht auch eine gemeinsame und somit in den Kompetenzkreis der Delegationen gehörende Reichsangelegenheit? Soll derselbe auch, wie dies eine reichsleugnende Theorie und Praxis behauptet, rechtlich zwei Einzelstaatsorgane darstellen, einen ungarischen obersten Rechnungshof und einen obersten Rechnungshof des Reichsratsländerstaates? sodaß jeder Einzelstaat zwei oberste Rechnungshöfe hätte, nämlich a) seinen eigenen obersten Rechnungshof und b) den gemeinsamen obersten Rechnungshof, insoferne er auch Rechnungshof dieses Staates ist? Und auch die Volksvertreter huldigen dieser falschen Auffassung, daß eine gemeinsame, eine österreichische Staatsangelegenheit durch zwei Gesetzgebungsakte, durch ein ungarisches Gesetz und durch ein reichsratsländisches rechtswirksam geregelt werden könne! Als wäre eine solche unteilbare Reichsangelegenheit zwei gleiche, nach gleichen Grundsätzen zu regelnde Sonderstaatsangelegenheiten! So sprach auch der Delegierte und Referent über den Voranschlag des gemeinsamen obersten Rechnungshofes Dr. von Kozlowski die Meinung aus, „es werde der gemeinsamen Regierung leicht fallen, nachdem sie es bereits mit einem spruchreifen Substrat zu tun habe, die österreichische (?) und ungarische Regierung zur bald möglichsten Vorlage der diesbezüglichen Gesetzentwürfe in den Vertretungkörpern zu bewegen".

Und wie soll denn plötzlich das königlich ungarische Ministerium für die Durchführung der österreichischen Reichsgesetze in

---

Endlich sprach sich auch der Minister des Aeußern für die Existenz zweier Staaten Ungarn und Reichsratsländer auf dem Gebiete der gemeinsamen auswärtigen Angelegenheiten und für die Entscheidung dieser gemeinsamen Angelegenheiten durch Gesetz und Verfügung der beiden Einzelstaaten aus.

In der Sitzung des Ausschusses der ungarischen Delegation vom 14. Mai 1902 erklärte der Minister des Aeußern gegenüber den Delegierten Holló und Pap: „Der Delegierte Holló habe unsere Diplomatie bemängelt. Der Minister glaube, zu jenen Ministern gezählt werden zu können, welche das staatsrechtliche Verhältnis der Monarchie überall zum Ausdrucke bringen. Wenn aber die Delegierten Holló und Pap darauf hinweisen, daß die Fahnen und Wappen, welche unsere Vertretungen im Auslande gebrauchen, dem staatsrechtlichen Verhältnisse nicht entsprechen, so sei dies eine Frage, die zwischen beiden Staaten der Monarchie (?) zu regeln sei und bezüglich welcher der Minister des Aeußern solange nichts bestimmen könne, als eine solche Verständigung nicht erfolge. Das wäre eine Kompetenzüberschreitung." Und Ministerpräsident von Szell erklärte am selben Tage (14. März 1902) in der Sitzung des Abgeordnetenhauses gegenüber Angriffen auf das Exposé des Ministers des Aeußern, in welchem derselbe den Wunsch nach baldiger Perfektionierung des Ausgleiches ausgesprochen hatte, „die Auffassung des Ministers des Aeußern sei eine vollkommen korrekte, wofür er Beispiele anführen könnte. So antworte der Minister des Aeußern auf Anfragen ausländischer Staaten bezüglich der wirtschaftlichen Fragen und der Handelsverträge stets korrekt, daß er seinerseits nicht berufen und nicht kompetent sei, zu antworten, da beide Regierungen und beide Legislativen die Angelegenheiten feststellen, worauf er als gemeinsames Organ für das Auswärtige die Vermittlung vollziehe. Der Minister sei sehr skrupulös und es wäre unrichtig und unmotiviert, ihn anzuklagen. Als Minister des Aeußern, als Vertreter der Monarchie in ihren auswärtigen Beziehungen und als Wahrer der Machtstellung, des Ansehens und Prestiges der Monarchie habe er das Recht, zu wünschen, daß die beiden Staaten den Ausgleich abschließen mögen, damit die Verhandlungen, welche er auf Grund der selbständigen Weisungen beider Regierungen und Staaten als vermittelndes Organ zu leiten hat, von Erfolg begleitet werden".

Schon zweieinhalb Jahre vorher, in der Sitzung der ungarischen Delegation vom 11. Jänner 1900 hatte der damalige Sektionschef im auswärtigen Amte, Graf Szécsen gegenüber den Wünschen des Delegierten Holló erklärt, daß die vollkommen gleichberechtigte Staatlichkeit Ungarns und der Reichsratsländer bei den dem auswärtigen Amte untergeordneten diplomatischen und Konsularbehörden seit Jahren in Aufschrift,

Ungarn den Delegationen verantwortlich sein? Nachdem das ungarische Ministerium in gemeinsamen Angelegenheiten gar keine

---

Wappen und Flagge zur Geltung gelange. Die Konsulate benützen die gemeinsame Handesflagge der Handelsmarine, in welcher das ungarische Wappen ebenso enthalten sei wie das Wappen des anderen Staates; bei den Gesandtschaften würden bei feierlichen Anlässen die österreichischen (?) und ungarischen Fahnen gehißt, bei den Botschaften aber hiße der Botschafter, als persönlicher Vertreter Sr. Majestät, dessen persönliche Flagge, rechts und links aber die Flaggen der beiden Staaten. Rücksichtlich der Bemerkung des Delegierten Pap über das Wappen des Konsular-Obergerichtes in Konstantinopel müsse er hervorheben, daß dieses Obergericht keine gemeinsame Institution, keine kaiserliche und königliche österreichisch-ungarische Institution sei, sondern ein kaiserlich-königlich österreichisches und ein königlich-ungarisches Obergericht (Zustimmung). Dies sei der Unterschied zwischen dem Obergerichte in Konstantinopel und den gemeinsamen Einrichtungen." — Der Vertreter des auswärtigen Amtes konstatierte hier also, daß seit Jahren die volle Staatlichkeit Ungarns und der Reichsratsländer auch nach Außen in direktestem Gegensatze zum gesetzlichen Bestande gemeinsamer auswärtiger Angelegenheiten und gemeinsamer auswärtiger Organe — in der Praxis anerkannt und zur Geltung gebracht werde! — Das gemeinsame Konsularobergericht aber in Konstantinopel, die zweite und letzte Instanz für die Konsularämter, welche als gemeinsame Reichsgerichte erster Instanz über Rechtsstreite der österreichisch-ungarischen Reichsangehörigen mit den Einheimischen des fremden Staates judizieren, erklärte er für kein gemeinsames Gericht, sondern für zwei Einzelstaatskonsulargerichte, für a) ein k. k. reichsratsländisches und b) königlich ungarisches Konsularobergericht! Hienach würden die gemeinsamen Konsuln gar keine gemeinsame Funktion ausüben! Und wie sollte auch, wenn das Konsularobergericht rechtlich zwei Einzelstaatsgerichte wäre, der Minister des Aeußern bei der Ernennung des Präsidenten, der Oberrichter rc. dieses Gerichtshofes mitwirken (Gesetz No. 136 v. J. 1891 § 5; Gesetz-Artikel XXXI 1891 § 5), nachdem er neben den gemeinsamen Angelegenheiten die besonderen Regierungsgeschäfte weder des einen noch des anderen Teiles (Staates) führen, noch auf dieselben Einfluß üben darf? (Gesetz No. 146 § 5; Gesetz-Artikel XII § 27). Welche Aenderung der staatsrechtlichen Auffassung der Monarchie hat sich seit einem Vierteljahrhundert auch im Reichsministerium des Aeußeren vollzogen und tritt in den internationalen Verträgen zu tage! Man vergleiche z. B. den bald nach dem Ausgleiche am 18. Oktober 1869 mit Japan abgeschlossenen Freundschafts-, Handels und Schiffahrtsvertrag der österreichisch-ungarischen Monarchie (R.-G.-Bl. 1872 No. 128; Gesetz-Artikel XXIX: 1871) mit dem mehr als ein Vierteljahrhundert später von derselben österreichisch-ungarischen Monarchie am 5. Dezember 1897 mit

Kompetenz besitzt und für die Vollziehung der Reichsgesetze und für die Reichsverwaltung naturgemäß nur das gemeinsame Mini-

---

Japan abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag (R.-G.-Bl. 1898 No. 218; Gesetz-Artikel XXX: 1897)!

Der erstere vor 33 Jahren geschlossene Vertrag bringt noch die in der Ausgleichsgesetzgebung verwirklichte Idee der Reichseinheit auf dem Gebiete der gemeinsamen Staatsangelegenheiten — also insbesondere auch nach außen — zur Geltung und anerkennt demgemäß die gemeinsame — österreichische oder österreichisch-ungarische — Reichsangehörigkeit. Dieser Vertrag des Jahres 1869 (wie seine anhängigen Bestimmungen) spricht gleich im Eingange von dem österreichisch-ungarischen Reiche, von der österreichisch-ungarischen Monarchie, von österreichisch-ungarischen Schiffen (Artikel II, XV, XVIII, Bestimmung I, II, VI, VIII), von österreichisch-ungarischen Schiffspapieren (Bestimmung VIII), von Häfen und Städten der österreichisch-ungarischen Monarchie (Artikel II), vom Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie (Artikel XIII), von österreichisch-ungarischen Behörden und ausschließlich von österreichisch ungarischen Staatsangehörigen (Artikel III—VI, VII, IX, XI—XVII), von einem österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen gegenüber einem Japaner (Art. V) 2c.

Hingegen der neue, im Dezember 1897 mit Japan abgeschlossene Handelsvertrag! Hier kommt der Ausdruck „Reich" nicht mehr vor; ja, neben der Bezeichnung „österreichisch-ungarische Monarchie" finden sich auch die — nach dem Prinzipe einer reichsleugnenden Praxis offenbar gleichwertigen Bezeichnungen — „Oesterreich und Ungarn", „Oesterreich oder Ungarn (Artikel XIV, XXII, Schlußprotokoll 4)! Ferner handelt dieser neue Vertrag vom Jahre 1897 nur mehr von österreichischen Schiffen, von ungarischen Schiffen — trotz der gemeinsamen Handelsflagge für die Seehandelsschiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie (Zoll- und Handelsbündnis v. J. 1878 No. 62 Gesetz-Artikel XX : 1878 Artikel VI, VII, Kundmachung des Handelsministeriums v. 6. März 1869 No. 28 „über die Einführung einer neuen Flagge für die Seehandelsschiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie", Kundmachung des Finanzministeriums v. 9. Dezember 1896 No. 233 über die Einführung dieser Flagge bei den k. k. Finanzwachschiffen) —; er spricht nur von österreichischen Häfen, von ungarischen Häfen und ausschließlich von „österreichischen" und von „ungarischen" Staatsangehörigen gegenüber dem Auslande!

Der Text dieses neuen Vertrages leugnet also, entsprechend der seit Jahren auch in auswärtigen Angelegenheiten mehr und mehr hervortretenden Praxis, vollständig den völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Bestand des Reiches und damit auch die Reichsangehörigkeit für die Sphäre der gemeinsamen Staatsangelegenheiten. Aber selbst dieser Vertrag war dem Führer der ehemaligen Nationalpartei und jetzigen Präsidenten des ungarischen Abgeordnetenhauses Grafen Apponyi noch zu zentralistisch!

sterium der Reichsvolksvertretung, den Delegationen, rechtlich und politisch verantwortlich ist?[1])

Er erklärte in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses v. 6. September 1898, daß „nach der staatsrechtlichen Grundlage des Gesetz-Artikels I: 1898 Oesterreich und Ungarn vom 1. Jänner 1898 angefangen ein besonderes Zollgebiet bilden, woraus die Kardinalforderung abgeleitet werden müsse, daß beide auch auswärtigen Staaten gegenüber nicht als einheitliches Zollgebiet in die Aktion treten können, und auf diese Weise auch mit den auswärtigen Staaten keine Verträge schließen können. Trotzdem sei seither der seinem Inhalte nach vielleicht ganz richtige (?) Handelsvertrag mit Japan abgeschlossen worden, in welchem Oesterreich-Ungarn als einheitliches Zollgebiet erscheine." Schon in der Sitzung vom 29. April 1898 hatte Graf Apponyi einen von den Anhängern sämtlicher oppositioneller Parteien beschlossenen Beschlußantrag überreicht, demzufolge der Gesetzentwurf über die Inartikulierung des Handelsvertrages mit Japan von der Tagesordnnng abgesetzt und mit der Weisung an die Regierung zurückgeleitet werden solle, daß derselbe, entsprechend dem staatsrechtlichen Zustande der zollpolitischen Sonderstellung Ungarns umgearbeitet und neuerdings der Gesetzgebung vorgelegt werde. . . . . „Zur Zeit des Abschlusses des Vertrages (5. Dezember 1897 zu Wien) — bemerkte Graf Apponyi — bestand die Zolleinheit noch; wäre dies nicht der Fall, so müßte gegen die Regierung geradezu die Anklage wegen Bruch der Verfassung erhoben werden. Inzwischen aber, seit dem Abschlusse des Vertrages, wurde die Zollgemeinschaft gelöst, das Subjekt der österreichisch-ungarischen zollpolitischen Einheit existiert daher nicht mehr." Graf Apponyi argumentierte hier ganz unrichtig so, als ob die Gemeinsamkeit der auswärtigen Zoll- und wirtschaftlichen Angelegenheiten vom Abschlusse des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den Einzelstaaten abhängig wäre, sodaß mit dem Nichtabschlusse dieses Bündnisses die Gemeinsamkeit der auswärtigen kommerziellen Angelegenheiten zu bestehen aufhören würde. Die auswärtigen Angelegenheiten sind aber unbedingt gemeinsam. — Jedermann nun, der diese zwei Staatsverträge der österreichischen Monarchie mit Japan aus den Jahren 1869 und 1897 vergleicht, müßte glauben, daß im Jahre 1869 noch die österreichisch-ungarische Monarchie — so wird der Gesamtstaat meist bezeichnet nach dem Allerhöchsten Handschreiben vom 14. November 1868, welches das Ministerium Beust über Anregung v. Tissa's am 6. März 1868 in dem ungarischen Delegationsteile erwirkte, — bestanden habe, daß diese Monarchie aber im Laufe dieser 32 Jahre zu existieren aufgehört habe; daß sie in zwei Monarchien Reichsratsländer und Ungarn aufgelöst worden sei.

[1]) Gesetz-Artikel XII § 50: „Was die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums und die Art ihrer Geltendmachung betrifft, so wird jede Delegation berechtigt sein, in jenen Fällen, wenn sie

Die inneren Widersprüche des Gesetz-Artikels XII.

Wahrlich, dieser Gesetzesgalimathias des § 43 zeigt nur zu klar die Unaufrichtigkeit des Gesetz-Artikels XII, dieser einen der beiden österreichischen Reichsverfassungen, von welchem Gesetz-Artikel man als einer Verfassungsurkunde mit Recht die möglichste Bestimmtheit und Konsequenz verlangen müßte; er zeigt die wahre Tendenz des Gesetz-Artikels XII, die dahin geht, den Bestand des österreichischen Reiches und seiner Organe für die Sphäre der unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten so weit möglich wieder in Frage zu stellen und einem Uebergreifen der Einzelstaaten in die Reichssphäre, sei es in der Gesetzgebung oder Verwaltung durch Bestimmungen, welche mit der Existenz gemeinsamer Angelegenheiten und gemeinsamer Organe unvereinbar sind, förmlich eine verfassungsrechtliche Basis zu schaffen. Er weist ein Janusgesicht auf, dieser zweideutige Gesetz-Artikel XII: Ergibt sich aus der einen seiner Bestimmungen die staatliche Einheit auf dem Gebiete der unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten, so hat die nächste sofort zu ihrer Voraussetzung die staatliche Zweiheit in der Sphäre der pragmatischen Staatsangelegenheiten.

So anerkennt der Gesetz-Artikel XII als gemeinsame Angelegenheiten: a) Die auswärtigen Angelegenheiten (§ 8), b) das Kriegswesen (§§ 9—11) und c) das hiefür nötige Finanzwesen (§ 16) und als gemeinsame Organe: a) den gemein-

---

es wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Gesetze für notwendig erachtet, die Anklage gegen das gemeinsame Ministerium oder gegen ein einzelnes Mitglied dieses Ministeriums zu beantragen und diesen Antrag der anderen Delegation schriftlich mitzuteilen. Wenn jede der beiden Delegationen die Anklage beschließt, oder wenn dieselbe wegen abweichender Meinungen den obigen Vorschriften entsprechend in einer Abstimmungssitzung mit Majorität beschlossen wurde, so ist der Beschluß sofort als ein rechtskräftiger zu betrachten." — Gesetz No. 146 § 16: „Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen geübt. Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzuteilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen. Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgesondert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschlossen wird."

samen Monarchen (§ 4), b) das gemeinsame Ministerium (§§ 27, 50, 51) und c) die gemeinsamen Delegationen (§§ 29—40, 42—51).

Und nun enthält der Gesetz-Artikel XII rücksichtlich aller gemeinsamen Angelegenheiten und aller gemeinsamen Organe wieder Bestimmungen, welche mit der Natur der unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten und dem Wesen eines gemeinsamen Staatsorganes absolut unvereinbar sind und welche, wenn sie rechtswirksam wären, den Rechtskreis zwischen Gesamtstaat und Einzelstaaten vollständig verwirren und verschieben würden.

Gemeinsame Staatsangelegenheiten.

Anlangend a) die auswärtigen Angelegenheiten existieren nach außen zufolge der Gemeinsamkeit — Einheit — dieser auswärtigen Angelegenheiten keine Einzelstaaten, da ja sonst reichsratsländische und ungarische auswärtige Staatsangelegenheiten bestehen müßten. Es gibt z. B. keine ungarischen und keine reichsratsländischen auswärtigen Handelsverträge, sondern nur internationale Verträge des Gesamtstaates, des Reiches.

So folgt die Existenz eines Gesamtstaates nach außen schon notwendig aus dem Begriffe der Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten, daher es gegenüber den auswärtigen Staaten weder einen Staat Ungarn noch einen solchen der Reichsratsländer gibt. Dazu erklärt der § 8 des Gesetz-Artikels XII noch besonders, daß „gegenüber dem Auslande" auf politischem wie kommerziellem Gebiete nur das Reich (birodalom) existiere, und daß auf grund der pragmatischen Sanktion nur „eine verfassungsmäßige und innere administrative Selbständigkeit Ungarns" bestehe. Trotzdem aber stellt der Gesetz-Artikel XII wieder eine Reihe von Bestimmungen ganz entgegengesetzten Inhaltes auf, welche auf der Annahme einer völkerrechtlichen Staatlichkeit Ungarns beruhen. Er verleiht zunächst dem ungarischen und dem reichsratsländischen Ministerium ein Entscheidungsrecht in den gemeinsamen auswärtigen Angelegenheiten (§ 8), obwohl die gemeinsamen Angelegenheiten nach § 27 Gesetz-Artikel XII „weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören", sondern „ausdrücklich als gemeinsam diesen Delegationen zugewiesen" und „dem ungarischen Reichstage und der ungarischen Regierung nicht vorbehalten" sind.

Ein solches Entscheidungsrecht des ungarischen wie des reichsratsländischen Ministeriums aber, wenn es bestände, hätte die Existenz ungarischer und reichsratsländischer auswärtiger Staatsangelegenheiten, somit die internationale Selbständigkeit der beiden Einzelstaaten zur Voraussetzung.

Auch § 64 Gesetz-Artikel XII steht rücksichtlich der Zölle gegenüber dem Auslande auf dem Standpunkte, daß nach außen zwei Staaten bestünden, Ungarn und die Reichsratsländer, und daher nicht eine gemeinsame, sondern eine königlich ungarische und eine kaiserlich reichsratsländische Staatsgrenze und somit ungarische und reichsratsländische Zölle. „Betreffs dieser" — vermeintlichen — „Einzelstaatszölle", so bestimmt § 64, „wäre beim Abschlusse des Zoll- und Handelsbündnisses auszusprechen, daß die aus denselben fließenden Einkünfte zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben zu verwenden sind." Wenn es aber „gegenüber dem Auslande auf politischem und kommerziellem" Gebiete nur „das Reich" gibt (§ 8) und die Einzelstaaten daher keine völkerrechtliche Existenz besitzen, so existieren aber auch von vornherein nur gemeinsame oder Reichszölle, nicht aber ungarische oder reichsratsländische Aus- und Einfuhrszölle. Deshalb können auch die beiden Einzelstaaten nicht im Vertragswege beim Abschlusse eines Zoll- und Handelsbündnisses bestimmen, daß „die aus den" — nicht existierenden ungarischen und reichsratsländischen — „Zöllen fließenden Einkünfte zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben zu verwenden seien, daher die Summe dieser Einkünfte vor allem von der Summe der gemeinsamen Ausgaben in Abzug gebracht werden wird."

In eben solcher unlogischen Weise leugnet endlich auch § 62 die Existenz gemeinsamer auswärtiger Angelegenheiten, wenn er bestimmt, daß „im Zoll- und Handelsbündnis zugleich ausgesprochen wird, daß die Giltigkeit der mit dem Auslande bisher abgeschlossenen Handelsverträge sich auch auf Ungarn erstreckt." Hienach müßte man glauben, daß vor dem Ausgleiche rechtlich die auswärtigen Angelegenheiten gar nicht gemeinsam gewesen seien, daß Ungarn völkerrechtlich als Staat existiert habe und daß daher die rechtswidrig vor dem Ausgleiche abgeschlossenen Handelsverträge nachträglich konvalidiert wurden. Dies ist aber nicht der Fall und der Gesetz-Artikel XII selbst erklärt in § 8, daß „Ungarn

diese auswärtigen Angelegenheiten zufolge der pragmatischen Sanktion als gemeinsam anerkennt." Somit ist rücksichtlich der auswärtigen Angelegenheiten durch den Ausgleich gar keine staats- oder völkerrechtliche Veränderung erfolgt. Wie heute das gemeinsame auswärtige Amt reichsverfassungsmäßig alle internationalen Verträge inhaltlich festzustellen und abzuschließen hat — es mag sich immerhin über die Wünsche der Einzelstaaten bei deren Ministerien informieren —, so war dies auch vor dem Ausgleiche der Fall; und ebenso, wie diese Reichsverträge heute für Ungarn und die Reichsratsländer Giltigkeit haben, waren sie auch früher für das ganze Reichsgebiet rechtsverbindlich. Und wie dem Staate Ungarn heute keine Kompetenz beim Abschlusse internationaler Verträge zusteht, sondern einzig der Reichsregierung, so besaß Ungarn als Staat auch früher keine, da zufolge der Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten nach außen nur das Reich existierte. Nur im Innern der österreichischen oder österreichisch-ungarischen Monarchie kann der Staat Ungarn Verträge schließen und zwar 1) mit dem Reichsratsländerstaate, so z. B. das Zoll- und Handelsbündnis und 2) mit dem Reiche selbst. Wenn heute die okkupierten Provinzen seitens der hohen Pforte an das Reich, an die österreichische Monarchie abgetreten würden und eine dieser Reichsprovinzen dann — für den Umfang der nichtgemeinsamen Staatsangelegenheiten — dem Reichsratsländerstaate einverleibt würde, dann müßte dies im Vertragswege zwischen dem Reiche und dem Einzelstaate geschehen. Dieser Vertrag, wie auch das Zoll- und Handelsbündnis bedürften dann nach § 11 lit. a. der Reichsratsländerverfassung (Gesetz No. 141) der Genehmigung des Reichsrates; der erstere, weil er „eine Gebietsveränderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge hätte"; der letztere aber als Handelsvertrag. Paragraph 62 des Gesetz-Artikels XII aber verleugnet mit seinen Bestimmungen über die Giltigkeit der internationalen Verträge vollständig die Existenz der gemeinsamen auswärtigen Angelegenheiten und setzt die völkerrechtliche Staatlichkeit Ungarns voraus. Er peroriert so, als ob es überhaupt — auch nach außen — nur zwei Staaten Ungarn und Reichsratsländer gebe, welche miteinander das gemeinsame Gebiet im Vertragswege regeln würden. Aber selbst wenn die Annahme des § 62 richtig wäre, wenn die — von der kompetenten österreichischen Reichs-

gewalt — vor dem Ausgleiche mit fremden Staaten abgeschlossenen wirtschaftlichen Verträge für Ungarn keine Giltigkeit gehabt hätten, wie könnten denn anläßlich des Abschlusses des Zoll- und Handelsbündnisses die beiden Einzelstaaten im Vertragswege untereinander bestimmen, daß alle diese für Ungarn ungiltigen auswärtigen Verträge jetzt giltig sein sollen? Und wer wäre denn der große Unbekannte und Ungenannte, der diese für Ungarn ungiltigen internationalen Verträge vor dem Ausgleiche abgeschlossen hätte? Dem gegenüber nunmehr deren Giltigkeit zugestanden werden sollte? Etwa der von den nichtungarischen Ländern gebildete Staat? Allein § 24 des Gesetz-Artikels XII erklärt selbst, daß auf grund der pragmatischen Sanktion alle Länder für die Sphäre der gemeinsamen Angelegenheiten unter Einem gemeinsamen Monarchen staatsrechtlich vereinigt sind und unter dessen Regierung stehen, sonach die internationalen Verträge für alle Länder giltig abgeschlossen wurden.

Einen gleich unlöslichen Widerspruch zeigen dann die Bestimmungen des Gesetz-Artikels XII auch rücksichtlich

b) des Kriegswesens.

Der Gesetz-Artikel XII anerkennt eine gemeinsame, d. i. einheitliche Armee und stellt ihr dennoch eine ungarische stehende Armee (magyar hadsereg) gegenüber und zwar „als einen ergänzenden Teil der Gesamtarmee". Er erklärt die Erfüllung der Wehrpflicht in dieser gemeinsamen Armee — seitens der hiezu berufenen gemeinsamen Reichsangehörigen — als keine gemeinsame Angelegenheit, desgleichen die Rekrutenbewilligung für diese Eine Armee; dies sind vielmehr nach dem Gesetze Sonderangelegenheiten des Staates Ungarn und des Reichsratsländerstaates. Allein die beiden Staaten besitzen gar keine stehende Armee, für welche sie Rekruten bewilligen oder die Wehrpflicht gesetzlich regeln könnten! Diese Gesetzgebung über die Wehrpflicht in der gemeinsamen Armee und über die Bewilligung der gemeinsamen Rekruten verweist eben der Gesetz-Artikel XII nicht in die Kompetenz der gemeinsamen Volksvertretung, der gemeinsamen Delegationen, sondern in die Kompetenz des ungarischen Parlamentes und des Reichsrates. Als ob zweierlei verschiedene Staatsangehörige in der Einen österreichischen Armee dienten, nämlich ungarische Staatsangehörige und solche des Reichsratsländerstaates! Ebenso

erklärt der Gesetz-Artikel XII die „Dislokation“ der gemeinsamen Truppen als keine gemeinsame Angelegenheit, wonach also die beiden Landesverteidigungsminister und nicht das gemeinsame Kriegsministerium die Verteilung der österreichischen Truppen in die verschiedenen Garnisonen des Reichsgebietes vorzunehmen hätten!

Aber auch rücksichtlich

c) „des gemeinsamen Finanzwesens“ enthält der Gesetz-Artikel XII solche einander entgegenstehende Bestimmungen.

In den §§ 15, 16 anerkennt er wieder die Gemeinsamkeit des Finanzwesens, „insoferne die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die im Obigen als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind“. Sofort aber in den folgenden §§ 18, 19, 22 erklärt er die Quotenregelung, d. i. den reichsverfassungsmäßig durch ein Reichsgesetz festzusetzenden Perzentsatz der von beiden Reichsteilen zu leistenden Reichsausgaben als einen „wechselseitigen Vertrag“, als „eine Vereinbarung“ der beiden Einzelstaaten. Sollten hienach also die beiden Staaten Ungarn und Reichsratsländer einen Vertrag schließen, wie viel Perzent jeder Staat von den Reichsausgaben zahlen will? Soll die Quotenregelung ein Vertrag der beiden Einzelstaaten sein, gegenseitige Rechte und Pflichten derselben begründend? Oder aber ein Vertrag zu gunsten eines Dritten, des Gesamtstaates, dessen Existenz von Theorie und Praxis geleugnet wird? Und wenn sie sich nicht einigen würden, diese beiden Einzelstaaten? Dann aber allerdings im § 20 faßt der Gesetz-Artikel XII die Festsetzung des Quotenverhältnisses als einen Akt der (Reichs-)Gesetzgebung auf, indem er bestimmt, daß der übereinstimmende Beschluß der beiden gemeinsamen Volksvertretungsteile „Reichsrat und Reichstag“ bezüglich der Quotenregelung Sr. Majestät, d. i. dem gemeinsamen Monarchen (§ 4) „zur Sanktion zu unterbreiten ist.“

Auch im § 56 verleugnet der Gesetz-Artikel XII wieder den Begriff der „Gemeinsamkeit“. Er erklärt in betreff der Aufnahme eines — den beiden Ländern der Monarchie — gemeinsamen Reichsanlehens durch das gemeinsame Ministerium, daß der Beschluß über die Aufnahme eines solchen österreichischen Reichsanlehens in Hinsicht Ungarns dem ungarischen Reichstage, unter welchem § 56 hier jedenfalls das Einzelstaatsparlament versteht, gebühre. Der § 56 bestimmt hier so, als ob ein den

beiden Ländern der Monarchie gemeinsames Reichsanlehen ein solches wäre, welches von den beiden selbständigen Staaten Ungarn und Reichsratsländer aufgenommen, und daher ein diesen beiden Staaten gemeinsames Anlehen wäre.

d) Endlich gebraucht der Gesetz-Artikel XII den Ausdruck „gemeinsam" selbst in ganz verschiedenem Sinne; er bezeichnet ganz Entgegengesetztes mit demselben Worte gemeinsam, indem er einmal darunter eine Einheit, das andere Mal aber eine Zweiheit versteht. Bald verwendet er den Ausdruck „gemeinsam" im richtigen kollektiven Sinne, dann wieder in völligem Widerspruche mit dem Sprachgebrauche in entgegengesetztem distributiven Sinne. So anerkennt er ganz richtig eine gemeinsame Angelegenheit als Eine den ungarischen wie Reichsrats-Ländern eigene unteilbare Staatsangelegenheit, „welche als in der Tat gemeinsam weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehört" (§ 27). Als solche gemeinsame Angelegenheiten, welche durch die pragmatische Sanktion begründet seien, führt der Gesetz-Artikel XII auf: Die auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen und das hiefür nötige Finanzwesen. Dann aber, in direktem Gegensatze hiezu, erklärt der Gesetz-Artikel XII auch eine Gruppe von homologen Einzelstaatsangelegenheiten, also nur ungarische wie auch lediglich reichsratsländische Staatsangelegenheiten als sämtlichen Ländern gemeinsame Angelegenheiten; und zwar bezeichnet er jene Sonderstaatsangelegenheiten, welche „nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu regeln sind", als gemeinsame Angelegenheiten.

„Außer den oben bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten", — so verkündet § 52 — „welche von der pragmatischen Sanktion ausgehend, als gemeinsam zu behandelnde betrachtet werden können (?), gibt es noch andere öffentliche (gemeinsame) Angelegenheiten von großer Wichtigkeit, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanktion fließt, welche jedoch, teils zufolge der Verhältnisse aus politischen Rücksichten, teils wegen Zusammenfallens der Interessen beider Teile zweckmäßiger im gemeinsamen Einvernehmen, als streng gesondert erledigt werden können." Unter diesen „hochwichtigen gemeinsamen Angelegenheiten" führt der Gesetz-Artikel dann auf: Reichsanlehen — eine Angelegenheit, die allerdings schon zufolge der Gemeinsamkeit des

Finanzwesens gemeinsam ist (§ 16); dann „die Handelsangelegenheiten, deren Gemeinsamkeit nicht aus der pragmatischen Sanktion fließt" (§ 58); bezüglich dieser soll „von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis abgeschlossen werden, wozu der Reichstag bereit ist." Als ob dadurch die nur nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Handelsangelegenheiten der Einzelstaaten zu gemeinsamen Angelegenheiten gemacht würden! Ferner „die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Steuern" (§ 63); endlich jene Eisenbahnlinien, hinsichtlich welcher im Interesse beider Teile gemeinsame (?) Verfügungen notwendig sind" (§ 65).

Nach diesen Bestimmungen des Gesetz-Artikels XII wären also gewisse homologe Einzelstaatsangelegenheiten, welche nach gleichen Grundsätzen gesetzlich zu regeln und zu verwalten sind, ebenfalls solche „allen Ländern gemeinsame Staatsangelegenheiten", die allerdings aber nicht aus der pragmatischen Sanktion folgen. Solche — in diesem Sinne — gemeinsame (Einzelstaats-)Angelegenheiten wären z. B.: Die Branntwein-, Bier- und Zucker-Besteuerung in Ungarn und die Branntwein-, Bier- und Zucker-Besteuerung in den Reichsratsländern! Ebenso das Salz- und Tabakgefälle in beiden Staaten!

Gewiß ist eine derartig widersinnige Bestimmung, nach welcher die Bier-Besteuerung in Ungarn und jene in den Reichsratsländern, welche jeder Einzelstaat regelt, als Eine gemeinsame Staatsangelegenheit erklärt werden, in einer Verfassungsurkunde höchst überraschend; ja sie ist sogar gefährlich! Denn wenn man diese letztere Definition des Begriffes „gemeinsam", wonach zwei homologe, nach gleichen Grundsätzen zu regelnde Einzelstaatsangelegenheiten ebenfalls Einer allen Ländern gemeinsamen unteilbaren Staatsangelegenheit gleich sein sollen, auf die durch die pragmatische Sanktion begründeten „gemeinsamen Angelegenheiten" anwenden würde, dann wäre dadurch der Reichsbestand vernichtet. Dadurch würden ja die unteilbaren gemeinsamen Staatsangelegenheiten, welche der Realgrund der Existenz des Gesamtstaates sind, es würde deren Einheitlichkeit aufgehoben. Jede gemeinsame Angelegenheit würde dann in zwei gleiche Einzelstaatsangelegenheiten aufgelöst und damit das Reich, welches für den Umfang der pragmatischen

Angelegenheiten unzweifelhaft besteht, für dieses Gebiet in zwei Einzelstaaten verwandelt. Die Staatlichkeit der Einzelstaaten erschiene dann auf allen Gebieten hergestellt, „der Verband, welcher einerseis zwischen den Ländern der ungarischen Krone, andererseits zwischen den übrigen Ländern Sr. Majestät rechtlich besteht, und auf der durch die Gesetz-Artikel 1, 2 und 3 v. J. 1723 angenommenen pragmatischen Sanktion beruht" (§ 1), wäre zerrissen.

Gemeinsame Staatsorgane.

Aber nicht nur hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten allein, sondern auch in Betreff der gemeinsamen Organe weist der Gesetz-Artikel XII solche einander widersprechende Bestimmungen auf; auch rücksichtlich dieser gebraucht er das Wort „gemeinsam" in verschiedenem Sinne. Das eine Mal ist ihm ein gemeinsames Organ eben Ein allen Ländern eigenes Staatsorgan, d. i. Ein Reichsorgan; das andere Mal aber begreift er darunter zwei gleichartige Organe der Einzelstaaten, so z. B. den König von Ungarn und den Kaiser der Reichsratsländer. Oder aber er sucht die Einheit eines gemeinsamen Organes dadurch zu leugnen, daß er es einfach als zwei Organe hinstellt, wie z. B. bei der gemeinsamen Delegation.

So erklärt er in Betreff

a) der Krone im § 7, daß der König von Ungarn und der Kaiser der Reichsratsländer ein gemeinsamer Monarch[1])

---

[1]) Gesetz-Artikel XII § 7: „Der pragmatischen Sanktion gemäß ist der Herrscher zwar gemeinsam, insoferne auch die Krone Ungarns demselben Monarchen (?) zukommt, welcher in den übrigen Ländern regiert; dieses macht jedoch nicht notwendig, daß die Kosten des Hofhaltes des Monarchen gemeinsam festgestellt werden. Eine solche gemeinsame Feststellung erfordert der in der pragmatischen Sanktion bezeichnete Zweck nicht, wogegen es mit der verfassungsmäßigen Selbständigkeit Ungarns und dem hohen fürstlichen Ansehen des Königs von Ungarn viel besser vereinbarlich ist, daß der ungarische Reichstag über Vorlage des verantwortlichen ungarischen Ministeriums die Kosten des Hofhaltes des ungarischen Königs abgesondert bewillige. Die Bewilligung und Bestreitung der Kosten des Hofhaltes wird somit als eine gemeinsame Angelegenheit nicht betrachtet." — Dies ist selbstverständlich und hätte nicht dieser langen Begründung bedurft; denn wem würde es auch einfallen „den Hofstaat des Königs von Ungarn als eine allen Ländern gemeinsame Angelegenheit" und die Kosten hiefür als gemeinsame Kosten zu erklären? Eine andere Frage aber, deren Erörterung der § 7

seien! „Der pragmatischen Sanktion gemäß — offenbart § 7 — ist der Herrscher wohl gemeinsam, insofern auch die Krone Ungarns demselben Fürsten zukommt, welcher in den übrigen Ländern regiert." [1]) Der Gesetz-Artikel XII verkündet hier also, daß der Monarch Ungarns und jener der Reichsratsländer insoferne gemeinsam ist, als er eben nicht gemeinsam, als er faktisch und staatsrechtlich zwei Monarchen ist. Denn niemand kann im Ernste behaupten, daß der König von Ungarn und der Kaiser der Reichsratsländer ein und derselbe Monarch, somit also Ein gemeinsamer Monarch seien. Gewiß ist der König von Ungarn als solcher nicht Monarch der Reichsratsländer, noch auch dieser etwa Monarch der ungarischen Länder, wie dies eben ein gemeinsamer Monarch sein müßte. Der Satz also des § 7, daß die Staaten Ungarn und Reichsratsländer einen gemeinsamen Monarchen haben, ist ein Sophisma; aufgestellt wohl in der Absicht, durch diese Zweideutigkeit eine spätere reichsleugnende Interpretation des Wortes „gemeinsam" vorzubereiten, jene Interpretation, wonach auch die pragmatischen Staatsangelegenheiten und — wirklich — gemeinsamen Staatsorgane nur zwei homologe Einzelstaatsangelegenheiten und zwei gleiche Einzelstaatsorgane seien. Der Schluß des § 7 ist aber auch objektiv geeignet zur Irreführung dadurch, daß die Identität der Allerhöchsten physischen Person, welche originärer Inhaber beider Kronen ist, fälschlich auf die beiden staatsrechtlich verschiedenen Monarchen angewendet wird, wie sie von derselben Einen Person dargestellt werden.

---

des Gesetz-Artikels XII ausweicht, ist die der Hofhaltungskosten „des gemeinsamen Monarchen, unter dessen Regierung Ungarn mit den übrigen Ländern bezüglich der gemeinsamen Verhältnisse steht" (Gesetz-Artikel XII § 4; auch Einleitung Absatz 4). Ueber diese natürlich gemeinsamen Hofhaltungskosten des Kaisers der österreichischen (oder österreichisch-ungarischen) Monarchie schweigt die Ausgleichsgesetzgebung gänzlich.

[1]) Auch im § 2 versteht der Gesetz-Artikel XII unter „einem gemeinsamen Herrscher" zwei Monarchen, den König von Ungarn und den Monarchen der übrigen Länder, wenn er erklärt: „Indem dieser feierliche Grundvertrag das Thronfolgerecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg feststellte, sprach er zugleich aus, daß die Länder und Provinzen, welche der festgestellten Erbfolgeordnung gemäß unter einem gemeinsamen Herrscher stehen, einen unteilbaren und unzertrennlichen Besitz bilden."

Dann allerdings bezeichnet der Gesetz-Artikel XII im § 4 ganz richtig die staatsrechtliche Herrscherpersönlichkeit, welche für den Umkreis der gemeinsamen Angelegenheiten über alle Länder herrscht, als „gemeinsamen Monarchen"; § 4 spricht von der „Bestimmung jener Verhältnisse, welche Ungarn mit den übrigen unter der Regierung des gemeinsamen Monarchen stehenden Ländern gemeinsam betreffen."

In Betreff

b) der Delegationen endlich sucht der Gesetz-Artikel XII deren Einheit dadurch zu verleugnen, daß er einfach die Hälfte der Delegationsmitglieder, nämlich die aus jeder Reichsprovinz gewählten 60 Delegierten als eine ganze[1]) Delegation bezeichnet und so immer von zwei[2]) Delegationen spricht. Einigermaßen ermöglicht wird diese Aufführung von zwei Delegationen im Gesetze durch die absurde Organisation, welche der Gesetz-Artikel XII der Delegation gab. Die 120 Delegationsmitglieder beraten und beschließen nämlich vorerst immer in zwei Hälften à 60 Mann geteilt, deren jede aus sämtlichen Mitgliedern einer Reichsprovinz besteht, in gesonderten Sitzungen. Wenn aber die beiden (Teil-)Voten der ungarischen und reichsratsländischen Delegationshälfte in den Vorsitzungen nicht übereinstimmen, dann muß zur Erzielung eines gemeinsamen Volkswillens eine Plenarsitzung sämtlicher Delegierter stattfinden, in welcher nach Köpfen abgestimmt und mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Es gibt aber nur Eine Delegation, die aus einer Kammer besteht und vorerst immer in zwei gleichberechtigten Hälften funktioniert. Erklärt doch § 28 des Gesetz-Artikels XII selbst, daß in Bezug auf die gesetzliche Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten „einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, andererseits die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät zusammen als zwei gesonderte und ganz gleichberechtigte Teile angesehen werden mögen" und daß „die vollkommene Parität

---

[1]) Gesetz-Artikel XII § 33: „Jede Delegation hält gesonderte Sitzungen und beschließt in denselben mit Abstimmung nach Köpfen, und mit der absoluten Stimmenmehrheit sämtlicher Delegationsmitglieder und was die Majorität beschlossen hat, ist als Beschluß der ganzen Delegation anzusehen."

[2]) Gesetz-Artikel XII §§ 29, 31, 33, **34**, **35**, 39—40, 43—44, 47—51; auch das Gesetz No. 146 §§ **14**, **15**, **16**, 17, **19**, **30**, 31—33, **34**.

der beiden Teile bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerläßliche Bedingung sei. Diesem Prinzipe der Parität zufolge soll seitens Ungarns" — also des einen (Reichs-) Teiles — „der ungarische Reichstag eine Delegation von bestimmter Mitgliederzahl wählen; in gleicher Weise mögen auch die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät" — natürlich des gemeinsamen Monarchen, des Kaisers der österreichischen Monarchie — „auf verfassungsmäßigem Wege eine Delegation bestehend aus eben so vielen Mitgliedern von ihrer Seite wählen."

Also die Reichsteile Ungarn und Reichsratsländer wählen nach dem Gesetze mittelbar die gemeinsamen Delegierten, nicht aber die beiden Staaten Ungarn und Reichsratsländer. Die von Ungarn beziehungsweise von den Reichsratsländern gewählten Delegierten sind somit der von einer Reichshälfte gewählte Teil sämtlicher Delegationsmitglieder; sie sind ein Teil und zwar die Hälfte der ganzen Delegation, nicht aber für sich allein schon ein ganzes Organ, sodaß zwei Delegationen bestehen würden. Eine Volksvertretung, die den freien Willen des ganzen Volkes zum Ausdruck bringen soll, kann doch nicht aus den Abgeordneten des halben Territoriums bestehen! Und jedenfalls kann der Organismus der gesetzgebenden Gewalt nicht zwei Parlamente enthalten oder zwei Stellvertreter dieser zwei Parlamente, welche dieselbe Angelegenheit entscheiden, wenn schon diese wunderbare Institution parlamentarischer Stellvertretung für die gesetzgebende Tätigkeit der Volksvertretung bestehen sollte! Wie könnte auch die gemeinsame Delegation zwei Delegationen sein? Wie sollten an der Gesetzgebung über dieselben gemeinsamen Angelegenheiten zwei selbständige gemeinsame Volksvertretungen mitwirken, und sonach immer zwei selbständige gemeinsame Gesetze über dieselbe Reichsangelegenheit geschaffen werden?

Die beiden Delegationsteile sind nicht einmal zwei Kammern einer gemeinsamen Volksvertretung; denn es besteht der eine Delegationsteil nicht aus sämtlichen vom Herren- und Magnatenhause gewählten 40 Delegierten, der andere aber aus allen vom Repräsentanten- und Abgeordnetenhause gewählten 80 Mitgliedern. Vielmehr setzt sich die Reichsratsdelegation aus der Gesamtheit der vom Herren- und Abgeordnetenhause gewählten 60 Delegierten zusammen, die vereinigt beraten und beschließen, desgleichen die Reichstagsdelegation aus den vom Magnaten- und Abgeordneten-

hause entsandten und vereinigten 60 Delegierten. Die beiden Hälften der einkammerigen Delegationen beraten und beschließen also vorerst jede für sich. Oder will man vielleicht, um den Bestand des österreichischen Reiches auch im Organismus der gesetzgebenden Reichsgewalt zu verleugnen, den Beweis dafür, daß angeblich zwei Volksvertretungen für die Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten bestehen, nämlich zwei ganze Delegationen, aus dem Plural „Delegationen" ableiten, welchen das Gesetz immer anwendet?

Alle diese Bestimmungen nun des Gesetz-Artikels XII, welche mit der Existenz gemeinsamer Staatsangelegenheiten und gemeinsamer Staatsorgane in unvereinbarem Widerspruche stehen, besitzen keine Rechtswirksamkeit, so z. B. die Bestimmung über ein Entscheidungsrecht der Einzelstaatsministerien in auswärtigen Angelegenheiten (§ 8), über die Verwendung ungarischer und reichsratsländischer Zölle zur Deckung der gemeinsamen Auslagen (§ 4), über den Bestand eines stehenden „ungarischen Kriegsheeres als eines ergänzenden Teiles der Gesamtarmee" (§§ 11—14); desgleichen die Erklärung der Dislokation der Reichstruppen als nichtgemeinsame Angelegenheit (§ 12), der Quotenbestimmung als eines (Paktes) Vertrages der beiden Einzelstaaten (§§ 18, 19, 22); endlich die Bestimmungen über die Durchführung der Delegationsgesetze in Ungarn durch das ungarische Ministerium (§ 43) und die Erklärung der gemeinsamen Delegation als zweier Delegationen, d. i. als zweier gemeinsamer Volksvertretungen (§§ 29, 31, 33—35, 39—40, 43—44, 47—51).

All diese Gesetzesbestimmungen sind rechtsunwirksam, 1) weil sie dem Geiste, der Grundidee des Gesetz-Artikels XII, nämlich der gesetzlichen Annerkennung und dem Bestande unteilbarer, den ungarischen und Reichsratsländern gemeinsamer Staatsangelegenheiten und gemeinsamer Staatsorgane direkt widersprechen; und 2) weil sie — mit geringen Ausnahmen [1]) — der gesetzlichen Bedingung der Rechtswirksamkeit aller Verfügungen

[1]) So sind allerdings im Gesetz-Artikel XII wie im Gesetze No. 146 enthalten: die Erklärung, daß die Dislokation der stehenden Truppen keine gemeinsame Angelegenheit sei (Gesetz-Artikel XII, § 12; Gesetz No. 146 § 1, b) und daß die gemeinsamen Delegationen zwei Delegationen seien.

des Gesetz-Artikels XII über die Existenz und Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten, wie er sie selbst in seinem § 69 aufstellt, entbehren, der Bedingung nämlich, daß diese Bestimmungen auch in dem Gesetze der Reichsratsländer No. 146 „über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten" inhaltlich übereinstimmend enthalten seien.[1]) Alle diese erwähnten Bestimmungen aber — mit Ausnahme jener über die Nichtgemeinsamkeit der Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung des Heeres und über die Existenz zweier Delegationen — finden sich im Gesetze No. 146 „über die gemeinsamen Angelegenheiten" nicht. Sie sind daher nach der Schlußbestimmung des Gesetz-Artikels XII (§ 69) selbst rechtsunwirksam.

Und wie könnten auch diese einander entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen des Gesetz-Artikels XII durchgeführt werden?

Wie sollten z. B. drei Ministerien verschiedener Staatsgewalten, das Reichsministerium, das ungarische und reichsratsländische Ministerium, die auswärtigen Angelegenheiten des Reiches entscheiden? Wie können die Einzelstaatsministerien entscheiden in Angelegenheiten, die nicht in ihr Ressort gehören, und von welchen sie nichts wissen, außer dasjenige, was ihnen der Reichsminister mitteilt? Und wenn diese drei Ministerien nicht übereinstimmten? Wenn der Reichsminister des Auswärtigen und das reichsratsländische Ministerium einverstanden wären mit einer beabsichtigten Aktion in auswärtigen Angelegenheiten, das ungarische Ministerium aber nicht? Oder wenn die beiden Einzelstaatsministerien eine auswärtige Aktion beginnen wollten, der Minister des Aeußeren aber, der allein die auswärtigen Agenden zu führen hat und allein hiefür verantwortlich ist, dagegen wäre? Oder wie sollte gleichzeitig Eine — allen Ländern — gemeinsame Armee und ein besonderes ungarisches Kriegsheer bestehen? Wie könnten ferner die beiden Landesverteidigungsminister die Reichstruppen, die gar nicht ihren Befehlen unterstehen, in die Garnisonsorte dislozieren? Wie sollte weiters die Durchführung der Delegationsgesetze in

[1]) Gesetz-Artikel XII § 69: „Jene Bestimmungen dieses Gesetz-Artikels jedoch, welche sich auf die Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen, werden tatsächlich erst dann in Wirksamkeit treten, wenn die nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder Sr. Majestät ihrerseits ihrem Inhalte auf verfassungsmäßigem Wege beigetreten sind."

Ungarn durch das ungarische Ministerium erfolgen (§ 43)? Nachdem die Delegationen nur Angelegenheiten gesetzlich regeln, „welche nicht unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone gehören (Gesetz-Artikel XII § 27)?“ Und wer sollte denn diese Delegationsgesetze in den Reichsratsländern durchführen? Hier etwa die gemeinsame Regierung? Oder auch das reichsratsländische Ministerium, in dessen Kompetenzkreis dieselben ebensowenig fallen, wie in jenen der ungarischen Regierung? Und wozu bestände denn dann „das gemeinsame Ministerium, welches für die Gegenstände errichtet ist, welche in der Tat gemeinsam sind?“

So ergibt sich also unzweifelhaft, daß auch der krampfhafte Versuch des Paragraph 43 Gesetz-Artikel XII, die Delegationen als zwei Einzelstaatsorgane hinzustellen, deren eines dem ungarischen Reichstage, das andere aber dem Reichsrate gewissermaßen untergeordnet sei, vollkommen vergeblich ist.

Gewiß also sind die beiden Delegationshälften auch ihrer Funktion nach keine Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente, da der von den gemeinsamen Delegationen betreffs der unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten erzeugte Volkswille dem gemeinsamen Monarchen, dem Kaiser der österreichischen Monarchie, unmittelbar zur Sanktion unterbreitet und dadurch zum Reichsgesetze, wirksam für alle Königreiche und Länder wird.

b) Die gemeinsamen Delegationen — kein Ausschuß des gemeinsamen Parlamentes.

Man könnte aber vielleicht, um die Ausschußqualität der beiden Delegationsteile zu retten, noch die Frage aufwerfen, ob die Delegationen nicht ein gemischter Ausschuß der für gemeinsame Angelegenheiten kompetenten gleichberechtigten Parlamentsteile „Reichsrat und Reichstag“ seien? Ob nicht jeder Delegationsteil die Hälfte eines Ausschusses des Reichsrates und Reichstages als „Vertretungskörper beider Reichshälften“ darstelle und somit die ganze Delegation ein gemischter Ausschuß sei des ganzen Reichsvertretungskörpers der österreichischen Monarchie?

Man könnte argumentieren: Es sei richtig, daß die Delegationen zufolge ihrer Wahl, die nicht durch die beiden Einzelstaatsparlamente erfolge, wie auch zufolge ihrer Kompetenz für

— lediglich — gemeinsame Angelegenheiten, keine Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente seien. Erweisen sich ja doch die unteilbaren, allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Staatangelegenheiten, welche ausschließlich die Kompetenz der Delegationen bilden, qualitativ verschieden von den ungarischen wie auch reichsratsländischen Sonderstaatsangelegenheiten, daher sie naturgemäß wie verfassungsrechtlich nicht in die Kompetenz der Einzelstaatsparlamente fallen können.

Allein diese Gründe, so könnte man weiter schließen, welche die beiden Delegationsteile nicht als Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente Reichsrat und Reichstag erscheinen lassen, nämlich ihre Entstehungsart und ihre Kompetenz, fänden auf das Verhältnis der Delegationen zu „Reichsrat und Reichstag als Vertretungskörpern beider Reichshälften", welchen unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums „das Gesetzgebungsrecht in gemeinsamen Angelegenheiten zusteht" keine Anwendung. Der erstere Grund nicht, weil die Delegationen verfassungsrechtlich von „Reichsrat und Reichstag als Vertretungskörper beider Reichshälften" zu wählen sind; der letztere nicht, weil diesen halben Vertretungskörpern „Reichsrat und Reichstag" wie auch den beiden Delegationsteilen Angelegenheiten derselben Staatsgewalt zukommen, da in den Wirkungskreis beider gemeinsame Angelegenheiten fallen.

Sonach bilde also die Entstehungsart der Delegationen wie ihre Kompetenz kein Hindernis, daß sie ein gemischter Ausschuß des zweikammerigen weiteren Reichsrates der 67er Verfassung seien, ein Ausschuß „der Vertretungskörper Reichsrat und Reichstag beider Reichshälften." Allein auch dies ist nicht der Fall.

Es soll hier nicht die Rede sein von den absonderlichen, der Natur eines Parlamentsausschusses widerstreitenden Eigenschaften, welche diesem Ausschusse ‚Delegationen' zukämen. So wäre schon die große Mitgliederzahl von 120 Delegierten wohl kaum der Aufgabe eines Ausschusses entsprechend und förderlich, nämlich Vorerhebungen zu pflegen betreffs einer der Entscheidung der Kammer unterliegenden Angelegenheit durch ein kleines Kollegium von hiezu besonders befähigten Mitgliedern, um einen motivierten Antrag an die Kammer zu erstatten. Auch hätte dieser Ausschuß nach dem Gesetze schon von vornherein über alle in die Kompetenz des gemeinsamen Parlamentes fallenden Angelegen-

heiten zu beraten, mit einziger Ausnahme zweier gemeinsamer Angelegenheiten, nämlich der Quotenregelung und der Beschlußfassung über die Aufnahme eines Reichsanlehens. Alle gemeinsamen Angelegenheiten mit Ausnahme der zwei erwähnten fielen nach dem Gesetze [1]) in die Kompetenz dieses Ausschusses und wären von ihm zu erledigen, ohne daß es einer Zuweisung derselben durch das gemeinsame Parlament an diesen Ausschuß ‚Delegationen' bedürfte. Sonach hätte dieser Ausschuß ‚Delegationen', was die tatsächliche Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten betrifft, gesetzlich eine weit umfangreichere Kompetenz, als das gemeinsame Parlament selbst. Das gemeinsame Parlament ist zwar — nach dem Wortlaute des Gesetzes — prinzipiell allerdings für alle gemeinsamen Angelegenheiten kompetent, da dessen Teile Reichsrat und Reichstag unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums „das Gesetzgebungsrecht in gemeinsamen Angelegenheiten [2]) mittelst zu entsendender Delegationen ausüben." Allein tatsächlich hätte das gemeinsame Parlament nach dem Gesetze nur zwei gemeinsame Angelegenheiten selbst unmittelbar zu beraten und zu beschließen, nämlich die Quotenregelung und die Aufnahme eines Reichsanlehens. Alle übrigen gemeinsamen Angelegenheiten fallen in den Kompetenzkreis der Delegationen und sind nicht vom gemeinsamen Parlamente zu entscheiden, welches dieselben gar nicht in Verhandlung nehmen darf.

Dabei wäre es auch sehr auffallend, daß gerade die wenigen gemeinsamen Angelegenheiten, über welche das gemeinsame Parlament selbst entscheidet, so z. B. die Festsetzung des Quoten-

---

[1]) Gesetz No. 146 § 13: „Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen". Gesetz-Artikel XII § 37, 38, 43: „Ein ähnliches Vorgehen ist auch bei allen anderen Angelegenheiten, welche als gemeinsam in den Kreis der Delegationen gehören, zu befolgen."

[2]) Gesetz No. 146 § 6: „Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt." Gesetz-Artikel XII § 38: „Die zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Delegation — vom Reichstage frei gewählt — wird in den in dieser Feststellung bezeichneten und abgegrenzten Angelegenheiten und unter den daselbst bestimmten Modalitäten den Reichstag gegenüber den übrigen Ländern Sr. Majestät vertreten."

verhältnisses nicht diesem Ausschusse ‚Delegationen', in dessen Wirkungskreis ja doch alle gemeinsamen Angelegenheiten gehören, zur Vorberatung und Antragstellung an das gemeinsame Parlament gesetzlich zukämen, daß dieser Ausschuß ‚Delegationen' des gemeinsamen Parlamentes für diese gemeinsame Angelegenheit nicht fungieren würde. Denn das Gesetz bestimmt, daß für die gemeinsame Angelegenheit ‚Quotenregelung' von den beiden Teilen „Reichsrat und Reichstag" ein besonderer Ausschuß, die Quotendeputation zu wählen sei. Ebensowenig würde, wie dies doch bei einem zur Vorberatung aller gemeinsamen Angelegenheiten kompetenten Ausschuß selbstverständlich ist, die zweite gemeinsame Angelegenheit, welche der weitere Reichsrat unmittelbar erledigt, nämlich die Frage der Aufnahme eines Reichsanlehens in diesen Ausschuß ‚Delegationen' gelangen; ja sie dürfte sogar nach dem Gesetze gar nicht in diesen Ausschuß ‚Delegationen' zur Vorberatung kommen. Ebenso merkwürdig für dieses Verhältnis des gemeinsamen Ausschusses ‚Delegationen' zum gemeinsamen Parlamente wäre es dann, daß bei der Aufnahme eines solchen Reichsanlehens „Alles, was sich auf den Abschluß des Vertrages und die Modalitäten der Benützung und Rückzahlung des aufgenommenen Geldes bezieht", von diesem Ausschusse ‚Delegationen' selbst entgiltig entschieden[1]) und der kaiserlichen Sanktion unterbreitet würde, ohne daß das gemeinsame Parlament selbst alle diese Fragen auch nur verhandeln würde. Das gemeinsame Parlament hätte ferner gar keine Befugnisse gegenüber diesem Ausschusse ‚Delegationen'; es könnte ihm keine Angelegenheiten zuweisen, keine Berichterstattung auftragen, keine Frist hiefür bestimmen 2c. Außerdem würde dieser Ausschuß wohl fast immer zu einer Zeit tagen, wenn das gemeinsame Parlament nicht versammelt ist, da dem weiteren Reichsrate der 67er-Verfassung ja nur die Mitwirkung bei

---

[1]) Gesetz-Artikel XII § 56; Gesetz No. 146 § 3: „Es kann jedoch auch zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, wo dann auch alles, was den Abschluß des Anlehens und die Modalitäten der Verwendung und Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist. Die Entscheidung über die Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, bleibt jedoch der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften" — also dem „Reichsrate und Reichstage" als Teilen des gemeinsamen Parlamentes — „vorbehalten."

der Quotengesetzgebung, die alle 10 Jahre stattfindet, die Beschlußfassung über die Aufnahme eines Reichsanlehens, die Wahl der Delegierten und die Wahrung ihrer Immunität, wenn dieser Ausschuß ‚Delegation' einmal gleichzeitig mit dem gemeinsamen Parlamente versammelt wäre, zur unmittelbaren Erledigung zukommen. Ja dieser Ausschuß würde sogar allein — ohne Mitwirkung des gemeinsamen Parlamentes — die Anklage gegen die Reichsminister „bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden, verfassungsmäßigen Gesetzes" rechtmäßig erheben können [1]). Das gemeinsame Parlament selbst aber, dessen Teile „Reichsrat und Reichstag" hätten rücksichtlich der Erhebung der Anklage gegen die Reichsminister gar keine Kompetenz.

Allein alle diese hier angeführten, mit dem Verhältnisse eines Ausschusses zum Parlamente unvereinbaren Konsequenzen ergeben sich nur aus der falschen Auffassung, daß die Delegationen ein gemischter Ausschuß des gemeinsamen Parlamentes seien.

Die Delegationen sind keinesfalls ein Ausschuß; selbst dann nicht, wenn sie — nach der gesetzlichen Benennung — der Stellvertreter des gemeinsamen Parlamentes wären, allerdings nicht im juristisch-technischen Sinne, da sie für ihre Entscheidungen gegenüber dem Parlamente vollkommen frei und unabhängig sind. Sie dürfen von den Teilen „Reichsrat und Reichstag" weder durch vorangehende Instruktionen gebunden [2]) werden, noch obliegt

---

[1]) Gesetz-Artikel XII § 50: „Was die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums und die Art und Weise derselben anbelangt, so wird jede Delegation berechtigt sein, wo sie dies wegen Verletzung eines verfassungsmäßigen" — natürlich: gemeinsamen — „Gesetzes für nötig findet, einen Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes dieses Ministeriums zu stellen und diesen Antrag der anderen Delegation schriftlich mitzuteilen. Wenn jede Delegation die Anklage beschließt, oder wenn dieselbe, abweichender Ansichten wegen, in einer dem Obigen entsprechenden Abstimmungssitzung mit Majorität beschlossen wird, so ist der Beschluß sofort als ein rechtsgiltiger zu betrachten." Gesetz No. 146 § 16: „Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen geübt. Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzuteilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen rc.

[2]) Gesetz No. 146 § 21: „Die reichsrätlichen Delegierten und Ersatz-

ihnen betreffs ihrer gefällten Entscheidung irgend eine Verantwortung oder Rechenschaftslegung gegenüber dem von ihnen „vertretenen" gemeinsamen Parlamente.

Die Delegationen sind also auch kein Ausschuß des gemeinsamen Parlamentes zufolge ihrer Funktion; diese besteht in der selbständigen Erzeugung des gemeinsamen Volkswillens für fast alle gemeinsamen Angelegenheiten, welcher Volkswille dann der gemeinsamen Krone unmittelbar durch das gemeinsame Ministerium zur Sanktion unterbreitet wird. Dieser von der gemeinsamen Krone unter Kontrasignatur des gemeinsamen Ministeriums sanktionierte Delegationswille ist das Reichsgesetz der österreichischen Monarchie.[1])

Sonach sind die gemeinsamen Delegationen auch zufolge ihrer Funktion weder a) ein Ausschuß der Einzelstaatsparlamente, noch b) ein solcher des gemeinsamen Parlamentes.

4. Die gemeinsamen Delegationen sind nach ihrem Verhältnisse zur Krone keine Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente.

Das staatsrechtliche Verhältnis, in welchem die gemeinsamen Delegationen zur Krone verfassungsmäßig stehen, ist ein solches, wie es niemals zwischen der Krone und einem Ausschusse des Parlamentes stattfinden kann. Natürlich handelt es sich hier um das organische Verhältnis der gemeinsamen Delegationen zur gemeinsamen Krone, welche ja für die Sphäre der

---

männer haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen." Gesetz-Artikel XII § 38: „Diese Delegation kann durch vorgehende Instruktionen nicht gebunden werden."

[1]) „Gesetz, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung" No. 146 § 13: „Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen (welcher alle Gegenstände umfaßt, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen [§ 13]) ist die Uebereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Uebereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanktion des Kaisers" — der österreichischen Monarchie — „erforderlich". Gesetz-Artikel XII § 43: . . . „Selbstverständlich sind die Beschlüsse der Delegationen, soweit sie der Sanktion des Monarchen unterliegen, Sr. Majestät zu unterbreiten; werden sie von Sr. Majestät bestätigt, so werden sie bindende Kraft besitzen." — Und da behauptet man in der Praxis noch immer, „die Delegationen hätten kein Gesetzgebungsrecht"!

pragmatischen Staatsangelegenheiten nach wie vor dem Ausgleiche „über Ungarn und die übrigen unter der Regierung des gemeinsamen Monarchen stehenden Länder"[1]) herrscht. Von einem organischen Verhältnisse der gemeinsamen Delegationen zu den Kronen der Einzelstaaten, zum Kaiser der Reichsratsländer oder zum Könige von Ungarn, kann nicht die Rede sein, da die Delegationen keine Organe der Einzelstaaten sind. Denn die Funktion der Delegationen besteht in der Erzeugung des gemeinsamen — nicht eines ungarischen und eines reichsratsländischen — Volkswillens rücksichtlich der unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten, welche ihrer Natur wie dem Gesetze nach „weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören",[2]) daher die Einzelstaatsmonarchen keinen Gesetzgebungsakt gegenüber den Beschlüssen der Delegationen betätigen können. Die Einzelstaatskronen und die gemeinsamen Delegationen sind ja Organe ganz verschiedener Staatsgewalten. Es ist der Kaiser der österreichischen Monarchie[3]) die gemeinsame Krone, welche unter Mitwirkung der gemeinsamen Delegationen die gesetzgebende Reichsgewalt rücksichtlich aller österreichischen Reichsangelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen, welche der unmittelbaren Mitwirkung des gemeinsamen Parlamentes selbst vorbehalten sind — ausübt.

Die gemeinsame Krone und die gemeinsamen Delegationen bilden daher einen Teil des Organismus der gesetzgebenden Reichsgewalt. In Folge dessen stehen der gemeinsamen Krone gegenüber dem gemeinsamen Volksvertretungskörper ‚Delegationen' jene Rechte zu, welche in der konstitutionellen Monarchie der Krone im Organismus der gesetzgebenden Gewalt gemäß des monarchischen Prinzipes gegenüber der Volksvertretung originär zukommen. Daher beruft nach der Reichsverfassung die österreichische Krone —

---

[1]) Gesetzartikel XII, § 4.

[2]) Gesetzartikel XII, § 27; Gesetz Nr. 146, § 5: „Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt, welchem jedoch nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichsteile (soll heißen: Staaten) zu führen."

[3]) Gesetz Nr. 146, „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung." Das Staatsoberhaupt dieser Monarchie ist der Kaiser (§§ 3, 5, 11, 15, 27).

die Einzelstaatsministerien haben allerdings zum Teile eine entgegengesetzte Praxis eingeführt — die gemeinsamen Delegationen ein,[1]) hält die Thronrede an dieselben, läßt durch die gemeinsame Regierung die Regierungsvorlagen in beiden Delegationsteilen einbringen,[2]) sanktioniert die Delegationsbeschlüsse,[3]) erhebt sie so zu Reichsgesetzen, macht dieselben kund,[4]) und schließt die Dele-

[1]) Gesetz Nr. 146, § 11: „Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt." — Es ist also der Kaiser, welcher auch den ungarischen Delegationsteil einberuft. — Gesetzartikel XII, § 32: „Die Delegationen werden jederzeit von Sr. Majestät für einen bestimmten Termin und an jenen Ort einberufen werden, wo Se. Majestät zu jener Zeit verweilt." — Unter „Majestät" ist hier notwendig die gemeinsame Krone zu verstehen, „der Kaiser der österreichischen Monarchie" und nicht der König von Ungarn, da nicht der König von Ungarn beide Delegationsteile einberufen und insbesondere auch der Reichsrats-Delegation nicht den Versammlungsort vorschreiben könnte.

[2]) Gesetz Nr. 146, § 14: „Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgesondert." Gesetz-Artikel XII, §§ 39, 43, 44.

[3]) Gesetz Nr. 146, § 15: „Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen, — welcher alle Gegenstände umfaßt, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen (§ 13) — ist die Uebereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Uebereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanktion des Kaisers erforderlich." Gesetzartikel XII, § 43: „Selbstverständlich sind ihre (der Delegationen) Beschlüsse, soweit sie der Sanktion des Monarchen unterliegen, Sr. Majestät zu unterbreiten; werden sie von Sr. Majestät bestätigt, so werden sie bindende Kraft besitzen."

[4]) Da das Reich — gewiß sehr merkwürdig — kein Reichsgesetzblatt besitzt, in welchem die Reichsgesetze, Reichsverträge und Verordnungen für die beiden Reichsprovinzen publiziert werden, so geschieht dies zum Teil in den Amtsblättern der Einzelstaaten, in der Wiener Zeitung und im Budapesti Közlöny; die Reichsverträge aber mit dem Auslande werden in Ungarn als „Gesetzartikel — z. B. über den mit Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag" — in die Gesetzsammlung aufgenommen (inartikuliert), wie wenn der Staat Ungarn diesen Vertrag abgeschlossen hätte; für die Reichsratsländer aber geschieht die Kundmachung der Reichsverträge, welche die gemeinsame Krone mittelst des Reichsministeriums abschließt, im Reichsgesetzblatte durch das Einzelstaatsministerium. Sie werden mit der Formel publiziert: „Der vorstehende Staatsvertrag wird mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und

gationssession.[1]) Da der Gesetzartikel XII danach trachtet, die Delegationen sowenig wie möglich als eine selbständige, von den Einzelstaatsparlamenten verschiedene Volksvertretung erscheinen zu lassen, da er sie soviel möglich als eine von den Einzelstaatsparlamenten abhängige Abzweigung derselben darstellen will, so enthält er über manche Befugnisse, die der Krone gegenüber der Volksvertretung zustehen, gar keine Bestimmungen, so z. B. über die Vertagung der Delegationen, Auflösung derselben, Sessionsschluß zc. Die erwähnten Souveränitätsakte nun: Einberufung der gemeinsamen Delegationen, Eröffnung derselben durch die Thronrede, Sanktionierung der Delegationsbeschlüsse, Verkündigung derselben zc., könnte die gemeinsame Krone gegenüber den Delegationen niemals vornehmen, wenn dieselben Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente wären; sie könnte dieselben aber auch ebensowenig ausüben, wenn die beiden Delegationsteile Ausschüsse der für die gemeinsamen Angelegenheiten kompetenten Parlamentsteile „Reichsrat und Reichstag" darstellten, wenn sie also Ausschüsse des gemeinsamen Parlamentes wären. Denn ein Parlamentsausschuß ist ein inneres Hilfsorgan der Kammer, welches nach Außen[2])

Länder hiemit kundgemacht; er tritt am 6. Oktober 1899 in Kraft." (Folgen die Unterschriften des Reichsratsländer-Ministerpräsidenten und einzelner Ressortminister). Die Reichsverträge werden demnach so publiziert, als ob sie zwei Einzelstaatsverträge wären. Nur für die okkupierten Länder hat das Reich ein Gesetzblatt, nämlich „das Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien und die Herzogowina." Insoweit für diese Länder konstitutionelle Gesetze erlassen werden, so z. B. über Eisenbahnen, bei welchen in der Praxis nicht die allein kompetenten Delegationen mitwirken, vielmehr die beiden Einzelstaaten je ein Gesetz darüber für die okkupierten Länder erlassen, obwohl dieselben ihrer Staatsgewalt gar nicht unterstehen, werden diese Einzelstaatsgesetze für die okkupierten türkischen Provinzen zuerst in den Einzelstaaten verfassungsmäßig publiziert; dann, um wenigstens formell in den okkupierten Provinzen verkündet zu sein, werden die beiden Einzelstaatsgesetze noch einmal im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien und die Herzegowina nebeneinander verlautbart.

[1]) Gesetz Nr. 146 § 27: „Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaisers geschlossen". — Das Gesetz spricht hier nur von einer Delegationshälfte, nämlich von dem reichsratsländischen Delegationsteile! Im Gesetzartikel XII findet sich gar keine Bestimmung in Betreff des Sessionsschlusses der Delegationen.

[2]) Gesetz vom 12. Mai 1873, No. 94, in betreff der Geschäftsordnung

und gegenüber den Organen der Staatsgewalt, daher auch gegenüber dem originären Inhaber der Krone nicht hervortritt oder fungiert.

Wie sollte die Krone einen Parlamentsausschuß einberufen, ihn mittelst einer Thronrede eröffnen, seine Beschlüsse sanktionieren, verkündigen?

Sonach sind die gemeinsamen Delegationen kraft ihres organischen Verhältnisses zur österreichischen (oder österreichisch-ungarischen) Krone keine Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente Reichsrat und Reichstag.

5. Die gemeinsamen Delegationen sind nach ihrem Verhältnisse zum Ministerium keine Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente.

Wenn man von einem organischen Verhältnisse der gemeinsamen Delegationen zum Ministerium spricht, kann natürlich nur das gemeinsame Ministerium verstanden werden. Nur dieses steht ja zum Stellvertreter der gemeinsamen Volksvertretung, zu den Delegationen, in einem staatsrechtlichen Verhältnisse und zwar in einem solchen, wie es in der konstitutionellen Monarchie zwischen dem Ministerium und der Volksvertretung besteht.

Hingegen kann von einem staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen den gemeinsamen Delegationen und den Einzelstaatsministerien gar nicht die Rede sein. Erweisen sich doch die gemeinsamen Delegationen und die Einzelstaatsministerien als Organe ganz verschiedener Staatsgewalten, welche unabhängig von einander bestehen und funktionieren. Denn die Delegationen sind ein an der Reichsgesetzgebung mitwirkendes gemeinsames Organ, die Einzelstaats-

des Reichsrates. § 8: „Die Kommissionen und Ausschüsse beider Häuser haben das Recht, durch den Präsidenten ihres Hauses die Minister und Chefs der Zentralstellen um die Einleitung allfällig erforderlicher Erhebungen anzugehen und Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen." § 15: ... „Die Häuser und deren Abteilungen, Kommissionen und Ausschüsse dürfen nach außen nur durch die Präsidenten der ersteren und bloß mit den Ministern und Chefs der Zentralstellen verkehren und sind namentlich nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in direkten Verkehr zu treten oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen."

ministerien aber fungieren als die obersten Organe der vollziehenden Gewalt der Einzelstaaten. Zwischen den Delegationen und den Einzelstaatsministerien besteht kein organischer, staatsrechtlicher Zusammenhang, sie sind keine Gesetzgebungs- und obersten Vollzugsorgane derselben Staatsgewalt.

Das ungarische und Reichsratsländerministerium haben daher bei der Schaffung der konstitutionellen Reichsgesetze seitens der gemeinsamen Delegationen in denselben nicht zu erscheinen,[1]) sie

---

[1]) Gesetzartikel XII, § 39:... „Jede Delegation wird das Recht haben, an das gemeinsame Ministerium oder je nach den Ressorts an das betreffende Mitglied desselben Fragen zu richten und von denselben Antwort und Aufklärung zu verlangen; eben darum wird das gemeinsame Ministerium das Recht und, wenn es hiezu aufgefordert wird, auch die Pflicht haben, in der einen wie in der anderen Delegation zu erscheinen, zu antworten, mündliche oder schriftliche und, wenn es ohne Nachteil geschehen kann, auch unter Vorlage der nötigen Akten, Aufklärungen zu geben." Gesetz Nr. 146, § 28. — Im ungarischen Delegationsteile erscheinen auf der Regierungsbank allerdings auch königlich ungarische Minister, welche an der Debatte teilnehmen und zuweilen lange Reden, so über die auswärtige Politik, halten. Allein dies ist ein verfassungswidriger Vorgang, nachdem der Gesetzartikel XII wie das Gesetz Nr. 146 nur das Recht und eventuell die Pflicht des gemeinsamen Ministeriums anerkennen, in beiden Delegationsteilen zu erscheinen. Die Mitglieder des königlich ungarischen Ministeriums nehmen nämlich im ungarischen Delegationsteile an der Debatte teil auf Grund des § 26 der Geschäftsordnung der ungarischen Delegation, angenommen in der Sitzung vom 27. Jänner 1868, welcher — im Widerspruche zu den Bestimmungen der Reichsverfassung (Gesetzartikel XII, § 39; Gesetz Nr. 146, § 28) — den Mitgliedern des ungarischen Ministeriums das Recht einräumt, in den Sitzungen des ungarischen Delegationsteiles und seiner Ausschüsse zu erscheinen und das Wort zu ergreifen. § 26 lautet: „Die Mitglieder des königlich ungarischen Ministeriums als gesetzliche Repräsentanten der Exekutive in allen Interessen der Länder der ungarischen Krone, welche diese Interessen auch bei der Vorbereitung der Vorlagen betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten zu repräsentieren berechtigt sind, können in den Sitzungen der Delegation und der Ausschüsse gleichfalls erscheinen, um, wenn sie es für gut und notwendig erachten, im Laufe der Verhandlungen wann immer und so oft es ihnen beliebt, Bemerkungen zu machen und Aufklärungen zu geben. Vorschläge und Anträge dürfen sie jedoch nicht stellen." — Allein es ist Sache der gemeinsamen Regierung, die Interessen des ungarischen Reichsteiles in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten wahrzunehmen und zu schützen. Uebrigens wurde seinerzeit, so im Jahre 1882, seitens ungarischer Delegierter selbst (Graf Keglevich,

können und dürfen bei der Reichsgesetzgebung nicht mitwirken, die Delegationsbeschlüsse nicht dem gemeinsamen Kaiser der österreichischen Monarchie zur Sanktion unterbreiten, die sanktionierten Gesetze nicht kontrasignieren. Die Verwaltungsakte der Einzelstaatsministerien unterliegen nicht der Kontrolle der Delegationen, diese Minister sind denselben nicht politisch und rechtlich verantwortlich, sie können daher von den Delegationen nicht in Anklagezustand [1]) versetzt werden 2c.

Umfaßt ja doch der Kompetenzkreis der Delegationen ausschließlich Reichsangelegenheiten, das ist gemeinsame Staatsangelegenheiten, welche die Einzelstaatsministerien gar nicht berühren, gar nicht in ihre Kompetenz fallen, da sie eben als „in der Tat gemeinsame Angelegenheiten weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone, noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören" (Gesetzartikel XII, § 27; Gesetz Nr. 146 § 5). Wie sollten daher die Einzelstaatsministerien mit den gemeinsamen Delegationen zusammen fungieren?

Aber auch das organische Verhältnis des gemeinsamen Ministeriums zu den gemeinsamen Delegationen, wie es reichsverfassungsmäßig besteht, ist durchaus nicht das eines Ministeriums zu einem Parlamentsausschusse; vielmehr erweist sich dieses staatsrechtliche Verhältnis als ein solches, wie es in der konstitutionellen Monarchie zwischen dem Ministerium und der Volksvertretung stattfindet.

So hat das gemeinsame Ministerium nach der Reichsverfassung

---

v. Szilaghi) gegen die Anwesenheit der ungarischen Minister in der Delegation Einsprache erhoben.

[1]) Gesetzartikel XII, § 50: „Was die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums und die Art ihrer Geltendmachung betrifft, so wird jede Delegation berechtigt sein, in jenen Fällen, wenn sie es wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Gesetze für notwendig erachtet, die Anklage gegen das gemeinsame Ministerium oder gegen ein einzelnes Mitglied dieses Ministeriums zu beantragen und diesen Antrag der anderen Delegation schriftlich mitzuteilen. Wenn jede der beiden Delegationen die Anklage beschließt oder wenn dieselbe wegen abweichender Meinungen den obigen Vorschriften entsprechend in einer Abstimmungssitzung mit Majorität beschlossen wurde, so ist der Beschluß sofort als ein rechtskräftiger zu betrachten." § 51. Gesetz Nr. 146, §§ 16, 17.

die Einberufung der gemeinsamen Delegationen [1]) — die staatsrechtliche Praxis läßt dies allerdings durch die beiden Einzelstaatsministerien geschehen — zu kontrasignieren. Wie aber könnte, wenn die Delegationen Ausschüsse wären, das Ministerium bei der Einberufung von Ausschüssen mitwirken? Wie könnte das gemeinsame Ministerium seine Regierungsvorlagen [2]) lediglich in einem Ausschusse und nicht im Parlamente selbst einbringen, dieselben nur von diesem Ausschusse beraten lassen? Wie könnte es den Beschluß der Delegationen, wenn derselbe lediglich der Wille eines Ausschusses wäre, der Krone zur Sanktion unterbreiten und einen sanktionierten Ausschußwillen kontrasignieren? Besteht doch in der konstitutionellen Monarchie das Gesetz im formellen und materiellen Sinne aus dem Willen der Krone und jenem der Volksvertretung.

---

[1]) Die Delegationen sind ja ein gemeinsames Organ, und zwar der gemeinsamen gesetzgebenden Gewalt, und das gemeinsame Ministerium ist das oberste Organ der gemeinsamen vollziehenden Reichsgewalt. Dieses gemeinsame Ministerium hat daher bei der gemeinsamen Krone, beim „Kaiser der österreichischen Monarchie" (Gesetz Nr. 146) die Einberufung der gemeinsamen Delegationen zu beantragen und haftet auch für ihre verfassungsmäßige jährliche Einberufung den Delegationen gegenüber. Gesetz Nr. 146, § 11: „Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versamlungsort wird vom Kaiser bestimmt". Gesetzartikel XII, § 32: „Die Delegationen werden jederzeit von Sr. Majestät für einen bestimmten Termin und an jenen Ort einberufen werden, wo Se. Majestät zu jener Zeit verweilt". — Es ist natürlich hier unter der Einen Majestät, welche beide Delegationsteile einberuft, nicht der König von Ungarn zu verstehen. Wie könnte auch der König von Ungarn insbesondere die Reichsratsländer-Delegation einberufen? Beide gemeinsamen Verfassungsgesetze also, das Gesetz No. 146 wie der Gesetzartikel XII, erklären ausdrücklich, daß ein und derselbe Monarch, Eine Majestät, die Delegationen einberuft, also derjenige Monarch, der — auf dem gemeinsamen Gebiete — über die ungarischen wie Reichsratsländer herrscht. Dieser Monarch ist nach dem Gesetze Nr. 146 „der Kaiser der österreichischen Monarchie", welchen auch der Gesetzartikel XII unter „Sr. Majestät" versteht, da ja die beiden Gesetze inhaltlich übereinstimmen müssen, damit die Bestimmungen des Gesetzartikels XII „über die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten" in Rechtswirksamkeit treten können. Die gemeinsame Krone aber übt ihre Rechte selbstverständlich unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums aus.

[2]) Gesetz Nr. 146: „Die Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgesondert." Gesetzartikel XII, §§ 39, 43.

Wie sollte daher das gemeinsame Ministerium bei der Kundmachung dieses Ausschußwillens als eines Gesetzes mitwirken?

Wie vermöchte ferner das gemeinsame Ministerium, wie auch jedes Mitglied desselben einzig und allein einem Ausschusse — den gemeinsamen Delegationen — rechtlich verantwortlich[1]) zu sein, „bezüglich alles dessen, was in seinen Geschäftskreis gehört?" Und sollte ein parlamentarischer Ausschuß die politische und rechtliche Verantwortlichkeit des Ministeriums diesem gegenüber zur Geltung bringen? Wie könnte auch ein bloßer Ausschuß eines Parlamentes das gemeinsame Ministerium rechtskräftig in Anklagezustand versetzen, und den (Delegations-) Gerichtshof wählen für die staatsrechtliche Judikatur über die Amtshandlungen des gemeinsamen Ministeriums?

Sonach unterliegt es keinem Zweifel, daß sich die gemeinsamen Delegationen nicht nur gegenüber den Einzelstaatsministerien, sondern auch in ihrem staatsrechtlichen Verhältnisse zur gemeinsamen Regierung, zum Reichsministerium, keineswegs als parlamentarische Ausschüsse darstellen.

Verfassungswidersprüche zwischen Reichs- und Sonder-Staatsrecht

a) bei Auffassung der Delegationen als Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente;

b) bei Auffassung, der für Reichsangelegenheiten wie auch für Sonderstaatsangelegenheiten kompetente Reichsrat sei dasselbe Organ.

a) Die Auffassung der Delegationen als Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente.

Welch staatsrechtlich absurde Bestimmungen würden auch in die Ausgleichsgesetzgebung hineingebracht, welche staatsrechtlichen Widersprüche zwischen Reichs- und Einzelstaatsverfassung hervorgerufen werden, wenn man die gemeinsamen Delegationen als Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente betrachtete!

Die Bestimmungen der österreichischen (österreichisch-ungarischen) Reichsverfassung vom 21. Dezember 1867 (Gesetz Nr. 146; Gesetzartikel XII) betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten einerseits und die Gesetzesparagraphe der Reichsratsländerverfassung

[1]) Gesetzartikel XII, § 50; Gesetz Nr. 146, §§ 16, 17.

vom selben Tage (Gesetz Nr. 141 über die Abänderung der Februarverfassung, Staatsgrundgesetz Nr. 145 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt) wie auch der Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit (vom 25. Juli 1867, Nr. 101) und über die Geschäftsordnung des Reichsrates (vom 30. Juli 1867, Nr. 104 und 12. Mai 1873, Nr. 96) — sie bildeten eine fortlaufende Reihe teils widersinniger, teils einander direkt widersprechender Gesetzesnormen.

Und diese schwerwiegenden Widersprüche der Verfassungsgesetze vom 21. Dezember 1867 selbst — hier soll nur auf die grellsten verwiesen werden — könnten nicht einmal nach dem Satze behoben werden: Lex posterior derogat priori!

So konstatiert die Reichsratsländerverfassung (Gesetz Nr. 141) im § 1,[1]) daß zur gemeinsamen Vertretung aller Reichsratsländer der Reichsrat berufen ist. Nach der gemeinsamen Verfassung aber (Gesetz Nr. 146) würde dieser sein Ausschuß, die Reichsratsländer-Delegation, auch noch die ungarischen Länder vertreten, da dieser Ausschuß für die den ungarischen und Reichsratsländern gemeinsamen unteilbaren Staatsangelegenheiten kompetent ist, somit für beide Ländergruppen und deren Bewohner die Entscheidung trifft. Der Ausschuß „Delegation" hätte also ein größeres Territorium und eine viel größere Bevölkerung zu vertreten, als sein Parlament Reichsrat selbst.

Nach § 10 des Gesetzes Nr. 141 „wird der Reichsrat vom Kaiser alljährlich, wo möglich in den Wintermonaten einberufen." Nach § 11 aber der Reichsverfassung (Gesetz Nr. 146) würde auch sein Ausschuß, die Reichsrats-Delegation alljährlich vom Kaiser (allerdings vom gemeinsamen Kaiser der österreichischen

---

[1]) „Gesetz vom 21. Dezember 1867, No. 141 R.-G.-Bl., wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

§ 1: Zur gemeinsamen Vertretung der Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau, des Erzherzogtums Oesterreich unter und ob der Enns, der Herzogtümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, des Herzogtums Ober- und Niederschlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete ist der Reichsrat berufen. Der Reichsrat besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten."

Monarchie) einberufen, ja sogar zusammen mit einem ungarischen Reichstagsausschusse, mit der ungarischen Delegation; überdies noch würde dieser Reichsratsausschuß ‚Delegation' jedes zweite Jahr ins Ausland, nach Ungarn einberufen, also in einen ganz anderen Staat, in welchem sein Parlament niemals tagt!

Weiters schließt § 11[1]) der Reichsratsländer-Staatsverfassung (Gesetz Nr. 141) die unteilbaren, allen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten der Gesamtmonarchie vom Wirkungskreise des Parlamentes Reichsrat aus; allein zufolge § 13[2]) der gemeinsamen Verfassung (Gesetz Nr. 146) wäre dieser sein Ausschuß ‚Delegation' auch für alle mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten kompetent, er wäre berufen, an deren gesetzlicher Normierung mitzuwirken.

Dieser gemischte Ausschuß beider Häuser des Reichsrates ‚Delegation' hätte hienach noch eine Kompetenz, die seinem Parlamente selbst absolut nicht zukommt. Ja noch mehr; dieser Reichsratsausschuß ‚Delegation' dürfte andererseits wieder gar keine Angelegenheiten, die in die Kompetenz seines Parlamentes fallen, vorberaten und behandeln; er könnte nach dem Gesetze Nr. 146, welches am selben Tage wie das Gesetz Nr. 141 erfloß, nicht eine einzige Gesetzgebungsangelegenheit des Reichsratsländerstaates, von dessen Parlament er ein Ausschuß wäre, in Verhandlung nehmen; denn nach § 13 (Gesetzartikel XII, § 37)[3]) der gemeinsamen Verfassung sind alle nichtgemeinsamen Angelegenheiten

---

[1]) Gesetz v. 21. Dezember 1867, No. 141 § 11: „Der Wirkungskreis des Reichsrates umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insoferne dieselben nicht infolge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden."

[2]) Gesetz No. 146 § 13: „Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen. Andere Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen."

[3]) Gesetz-Artikel XII § 37: „In den Wirkungskreis dieser Delegationen können nur jene Gegenstände gehören, die in dem gegenwärtigen Beschlusse ausdrücklich als gemeinsam diesen Delegationen zugewiesen sind. Ueber diese Gegenstände hinaus dürfen die Delegationen ihre Tätigkeit nicht erstrecken und sich in die dem ungarischen Reichstage und der ungarischen Regierung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht einmengen."

— also alle bloß reichsratsländischen oder nur ungarischen Staatsangelegenheiten — von der Kompetenz der Delegationen ausgeschlossen.

Dieser § 13 bestimmt ja, daß „andere Gegenstände als alle die gemeinsamen Angelegenheiten betreffenden von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen sind." Der Wirkungskreis des Einzelstaatsparlamentes Reichsrat umfaßt hingegen nach dem Gesetze nur nichtgemeinsame, er begreift nur solche Staatsangelegenheiten, welche den Reichsratsländern allein eigen sind. Denn § 11 des Gesetzes Nr. 141 umfaßt dieser Wirkungskreis des Reichsrates eben „alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insoferne dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden."

Sonach würde die Delegation als Ausschuß des Parlamentes Reichsrat gesetzlich eine Kompetenz besitzen, welche sich von jener des Parlamentes, deren Ausschuß sie wäre, absolut verschieden darstellte. Dieser Ausschuß „Delegation" dürfte nicht eine einzige Staatsangelegenheit vorberaten, über welche sein Parlament zu entscheiden hat. Und überdies würde dieser Ausschuß die in seine Kompetenz fallenden Angelegenheiten selbst endgiltig parlamentarisch erledigen. Sie gelangen gar nicht mehr in sein Parlament, Reichsrat! Ebenso wären dann auch die Bestimmungen des § 12 der Reichsratsländerverfassung ungenügend. [1]) Denn wenn die für gemeinsame Angelegenheiten kompetente Reichsratsdelegation ein Ausschuß des reichsratsländischen Parlamentes wäre — was natürlich unmöglich ist — so müßte § 12, da die Delegation als reichsratsländisches Organ Reichsangelegenheiten parlamentarisch selbst entscheidet, lauten: „Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrate", beziehungsweise seiner Delegation „nicht ausdrücklich vorbehalten sind,

---

[1]) Gesetz v. 21. Dezember 1867 No. 141 § 12: „Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt."

gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt."

Weiters verfügt § 13[1]) des Gesetzes Nr. 141, daß „Gesetzesvorschläge als Regierungsvorlagen an den Reichsrat gelangen". Nach § 14 der Reichsverfassung aber würden Regierungsvorlagen auch in seinem Ausschusse ‚Delegation' eingebracht, und zwar noch dazu solche, welche im Parlamente Reichsrat selbst gar nicht zur Verhandlung kommen dürften; und überdies auch Finanzvorlagen, nämlich das gemeinsame Budget, obwohl die Geschäftsordnung vorschreibt,[2]) daß die Finanzvorlagen im Abgeordnetenhause eingebracht werden. Desgleichen ist nach § 13 des Gesetzes Nr. 141 „zu jedem Gesetze im Reichsratsländerstaate die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanktion des Kaisers erforderlich." Zufolge § 15 der Reichsverfassung aber gäbe es auch Gesetze, welche durch die Zustimmung des Reichsratsausschusses ‚Delegation' allein — ohne Mitwirkung beider Häuser — und des Parlamentsausschusses eines fremden Staates Ungarn, nämlich der Delegation des ungarischen Reichstages zur Entstehung kämen und in den Reichsrats- wie in den ungarischen Ländern Geltung hätten.

Dann sind zufolge des § 16 der Staatsverfassung der Reichsratsländer die Mitglieder des Reichsrates in Ausübung ihres Berufes unverantwortlich und unverletzlich. Dies gilt natürlich auch für die Mitglieder der Ausschüsse der Häuser. Wenn nun die Reichsratsdelegation einen Ausschuß des Parlamentes darstellte, wie z. B. der Verfassungs-, Finanz-Petitions-Ausschuß ꝛc. und daher die Delegierten als solche Mitglieder des Parlamentes Reichsrat wären, so könnte man wahrlich nicht verstehen, wieso die Verfassung und zwar die Reichsverfassung (Gesetz No. 146 § 23; Gesetz-Artikel XII § 47) den Delegierten — also

[1]) Gesetz No. 141 § 13: „Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrat. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises Gesetze vorzuschlagen."

[2]) Gesetz vom 12. Mai 1873 über die Geschäftsordnung des Reichsrates § 5: „Die Regierung kann ihre Vorlagen zuerst in das eine oder das andere Haus einbringen; nur die Finanzvorlagen und das Rekrutengesetz werden zuerst im Abgeordnetenhause eingebracht."

diesen Ausschußmitgliedern — in dieser ihrer Eigenschaft speziell noch die Immunität zuerkennen würde, da sie derselben ohnedies als Reichsratsmitglieder teilhaftig wären.

Aber auch wenn man die Reichsratsdelegation nicht als Ausschuß des Einzelstaatsparlamentes Reichsrat, sondern als dessen Stellvertreter (?) in gewissen Angelegenheiten auffassen würde, geriete man in Widerspruch mit dem Gesetze No. 141, namentlich mit § 17 desselben; denn dieser bestimmt, daß „alle Mitglieder des Reichsrates" rücksichtlich der seiner Entscheidung unterliegenden Angelegenheiten „ihr Stimmrecht persönlich auszuüben haben." Allein betreffs der in die Kompetenz der Delegation — also dann seines Stellvertreters — fallenden Angelegenheiten, die der Reichsrat mittelbar erledigte, würden die Reichsratsmitglieder ihr Stimmrecht mittelbar, durch ihren gewählten Vertreter, ausüben.

Diese Widersprüche mit der Reichsverfassung bestünden aber auch gegenüber anderen Gesetzen; so rücksichtlich des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrates vom 12. Mai 1873 No. 94.

Nach § 7 *dieses Gesetzes* „sind die Minister und Chefs der Zentralstellen befugt, in den Kommissionen, *Ausschüssen* und in dem Komitee des ganzen Hauses zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstiger Beratungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen, jedoch haben sie nicht das Recht, der Schlußberatung und Abstimmung derselben beizuwohnen. Allein nach der *Reichsverfassung* wäre es den Ministern und Chefs der Zentralstellen des Reichsratsländerstaates *nicht* gestattet [1]) in diesem wichtigen, schon vom Gesetze angeordneten Ausschusse „Reichsratsdelegation" ihres Parlamentes zu *erscheinen*, noch auch Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen; dagegen dürften die *gemeinsamen* Minister der Schlußberatung und Abstimmung in diesem Ausschusse „Delegation"

[1]) Gesetz No. 146 § 28: „Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Beratungen der Delegation teilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen, ferner Kommissionen zu ernennen, welchen von seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist." Gesetz-Artikel XII § 39.

beiwohnen. Ebensowenig hätte dieser Ausschuß „Delegation" das Recht, welches natur- und verfassungsmäßig allen übrigen Ausschüssen des Parlamentes Reichsrat zukommt, die Minister und Chefs der Zentralstellen [1]) der Reichsratsländer durch den Präsidenten des Hauses um solche Aufklärungen und Auskünfte oder um die Einleitung allfällig erforderlicher Erhebungen anzugehen und zu diesem Zwecke in seine Sitzungen einzuladen und stünde auch den Ministern und Chefs der Zentralstellen nicht, wie gegenüber allen anderen Ausschüssen des Reichsrates, das Recht zu, sich durch Kommissäre vertreten zu lassen 2c.

Ferner bestimmt § 15 der Geschäftsordnung des Reichsrates, daß „die Häuser und deren Abteilungen, Kommissionen und Ausschüsse nach Außen nur durch die Präsidenten der ersteren und bloß mit den Ministern und Chefs der Zentralstellen verkehren dürfen und namentlich nicht berechtigt sind, mit einer Landesvertretung in direktem Verkehr zu treten oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen."

Allein dieser Ausschuß ‚Reichsratsdelegation' würde nach den Bestimmungen der Reichsverfassung [2]) nach Außen nicht

---

[1]) Gesetz vom 12. Mai 1873 No. 94 betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates § 7: „Auch die Kommissionen und Ausschüsse haben das Recht, die Minister und Chefs der Zentralstellen durch den Präsidenten des Hauses um solche Aufklärungen und Auskünfte anzugehen und zu diesem Zwecke in ihre Sitzungen einzuladen." § 8: „Die Kommissionen und Ausschüsse beider Häuser haben das Recht, durch den Präsidenten ihres Hanses die Minister und Chefs der Zentralstellen um die Einleitung allfällig erforderlicher Erhebungen anzugehen."

[2]) Gesetz-Artikel XII § 34: „Die Delegationen dürfen miteinander nicht in gemeinsamer Sitzung beraten, sondern jede teilt ihre Ansichten und Beschlüsse der anderen Delegation schriftlich mit, und im Falle einer Meinungsverschiedenheit bestreben sie sich, durch schriftliche Noten sich gegenseitig aufzuklären. Diese Nuntien fertigt jede Delegation in ihrer eigenen Sprache an, indem sie zugleich die authentische Uebersetzung anschließt." — Diese Bestimmung, daß in der gemeinsamen Sitzung keine Beratung stattfinden dürfe, ist im Gesetze No. 146 nicht enthalten. § 19 dieses Gesetzes bestimmt nur, daß sein § 31 (über die gemeinschaftliche Sitzung) den Ausnahmsfall der gesonderten Verhandlung, Beratung und Beschließung enthalte. Da nun diese fast komische Bestimmung des Gesetz-Artikels XII, daß nämlich in der gemeinsamen Sitzung keine Beratung stattfinden dürfe — sie ist auch für die Frage, ob die Delegationen Eine oder zwei gemeinsame Volksvertretungen

durch die Präsidenten beider Häuser, sondern schriftlich durch Nuntien und seinen gewählten Präsidenten verkehren und nicht mit den Ministern und Chefs der Zentralstellen des Reichsratsländerstaates, sondern mit dem Parlamentsausschusse „ungarische Delegation" eines fremden Staates Ungarn; er würde diesem Ausschusse seine Beschlüsse und deren Motive mitteilen, ja er wäre hiezu sogar gesetzlich verpflichtet.

Aber noch mehr! Dieser Ausschuß ‚Reichsratsdelegation' würde eventuell sogar mit den Ausschußmitgliedern eines fremden Parlamentes, nämlich mit den ungarischen Delegierten gemeinsame Sitzungen abhalten und mit ihnen durch Abstimmung nach Köpfen Majoritätsbeschlüsse erzeugen.

Außerdem fungierte dieser Ausschuß „Delegation" meist zu einer Zeit, in welcher der Reichsrat vertagt (oder die Session geschloßen) ist, ohne daß die beiden Häuser des Reichsrates, wie

---

seien, ganz irrelevant — in das Gesetz No. 146 nicht aufgenommen wurde, so besitzt sie nach § 69 des Gesetz-Artikels XII selbst keine Rechtswirksamkeit; sonach enthalten die beiden gemeinsamen Verfassungen (Gesetz No. 146 und Gesetz-Artikel XII) gar keine Bestimmung darüber, ob eine gemeinsame Beratung in der gemeinsamen Sitzung dieser Volksvertretung „Delegationen" Platz greifen dürfe oder nicht. Und dann wird man nach der Natur der Versammlung eines gesetzgebenden Körpers und nach der Vernunft enscheiden müssen, daß parlamentarische Versammlungen natürlich beraten dürfen, wenn die Beratung nicht ausdrücklich gesetzlich verboten ist, was wohl keine andere Verfassungsgesetzgebung bestimmen wird. Die Debatte soll ja die Ueberzeugung von dem objektiv besten Inhalte des zu schaffenden Gesetzes zutage fördern, insbesonders hier bei den Delegationen, wo die beiden Hälften in den Vorsitzungen nur gesondert für sich beraten, die Debatten selbst aber — wenigstens des ungarischen Delegationsteiles — den reichsratsländischen Delegierten wegen Mangels an Kenntnis der Verhandlungssprache nicht zugänglich sind. Auch die Regierungsvorlage, der „Gesetzentwurf über die Delegationen im Allgemeinen und insbesondere über die Delegationen des Reichsrates", trug der Natur der Dinge Rechnung, indem er wenigstens rücksichtlich der gemeinsamen Minister bestimmte (§ 25), daß „vor der gemeinschaftlichen Abstimmung jedes Mitglied des gemeinsamen Ministeriums das Wort ergreifen kann." — § 35: „Sollte es mittelst dieser schriftlichen Nuntien nicht gelingen, die Meinungen der beiden Delegationen zu vereinigen, dann halten beide Delegationen eine gemeinsame Sitzung, jedoch lediglich zum Behufe einer gemeinsamen Abstimmung." §§ 36, 40, 43—44, 50; Gesetz No. 146, §§ 16, 30: „Beide Delegationen teilen sich ihre Be-

es § 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1867 No. 104 [1]) vorschreibt, früher beschlossen hätten, daß dieser ihr Ausschuß während der Vertagung des Reichsrates in Tätigkeit zu bleiben habe und der Kaiser diesen Beschluß genehmigt hätte. Auch würde sich die Tätigkeit dieses während der Vertagung des Reichsrates fungierenden Ausschusses „Delegation" nicht, wie § 12 dieses Gesetzes vorschreibt, auf die Vorberatung eines ihm vom Reichsrate überwiesenen Gesetzentwurfes beschränken; der Reichsrat könnte ihm auch einen solchen Gesetzentwurf gar nicht zuweisen. Vielmehr bestände die Tätigkeit dieses Ausschusses ‚Delegation' in der parlamentarischen Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten, namentlich des Reichsbudgets, welche gar nicht in die Kompetenz dieses seines Parlamentes fallen.

Aber auch in die Reichsverfassung (Gesetz No. 146) und in das Reichsratsländerstaatsgrundgesetz No. 145 „über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt" würden durch die Auffassung von der Ausschußnatur der Delegation widersinnige und sich gegenseitig widersprechende Bestimmungen hineingetragen.

So erklärt Artikel 6 dieses Staatsgrundgesetzes, daß der Kaiser der Reichsratsländer die Staatsverträge, welche dieser Staat mit anderen Staaten, allerdings nur mit Ungarn und dem Reiche eingeht — mit auswärtigen Staaten kann der Reichsratsländerstaat zufolge der mit Ungarn bestehenden Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten keine Verträge vereinbaren —, abschließt. Die parlamentarische Genehmigung dieser reichsratsländischen Staatsverträge, insoferne eine solche durch die Staatsverfassung der Reichsratsländer gefordert ist, erfolgt durch den Reichsrat. [2]) Die internationalen Verträge hingegen des österreichischen Gesamtstaates,

---

schlüsse, sowie erforderlichen Falles deren Motive gegenseitig mit. Dieser Verkehr findet schriftlich statt auf Seite der Delegation des Reichsrates in deutscher, auf Seite der Delegation des Reichstages in ungarischer Sprache und beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Uebersetzung in der Sprache der anderen Delegation." § 31.

[1]) Gesetz „über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrate."

[2]) Gesetz No. 141 v. J. 1867, § 11: „Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrates: a) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge" — des Reichsratsländerstaates — „die das Reich" (d. i. hier: die Reichsratsländer) „oder Teile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im

die Reichsverträge mit fremden Staaten, insoferne sie einer parlamentarischen Genehmigung bedürfen,[1]) würden nach den Bestimmungen der Reichsverfassung von Ausschüssen der beiden Einzelstaatsparlamente, nämlich von der reichsratsländischen und der ungarischen ‚Delegation' genehmigt![2])

Weiters verordnet Artikel 10 dieses Staatsgrundgesetzes, daß die Kundmachung der Reichsratsländer-Staatsgesetze im Namen des Kaisers erfolgt mit Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper (beider Häuser des Reichsrates) und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers." Nach der Reichsverfassung der österreichischen Monarchie hingegen würde die Kundmachung der Reichsgesetze unter Mitwirkung der beiden Delegationen, das wäre zweier parlamenta-

---

Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben." Und Artikel 6 des Reichsratsländer-Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt" No. 45 bestimmt: „Der Kaiser" — der Reichsratsländer — „schließt die Staatsverträge ab." Der weitere Text dieses Artikels 6 ist übereinstimmend mit der lit. a des § 11, nur fehlt im im Artikel 6 der Passus über „die Gebietsveränderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder."

[1]) Welche internationalen Verträge des österreichischen Gesamtstaates — nach außen existieren keine Einzelstaaten Reichsratsländer und Ungarn — der parlamentarischen Genehmigung bedürfen (sei es des gemeinsamen Parlamentes selbst oder der vom Gesetze „Stellvertreter" genannten gemeinsamen Delegationen), darüber bestimmt die Reichsverfassung, das Gesetz No. 146 wie der Gesetz-Artikel XII, nicht. Das Gesetz No. 146 sagt nur im § 1,a) „wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist" ꝛc. Der Gesetz-Artikel XII enthält gar keine Bestimmungen über die Genehmigung der internationalen Verträge. Er verordnet rücksichtlich der Reichsverträge nur, daß sie nach erfolgtem Abschlusse den Parlamenten mitzuteilen sind. „Die internationalen Verträge" verkündet § 8 „teilt jedes Ministerium seiner eigenen Legislative mit", da sie ja natürlich auf die Gesetzgebung der Einzelstaaten zurückwirken. Es kann also nach den beiden gemeinsamen Reichsverfassungen nicht bestimmt werden, welche internationalen Verträge der parlamentarischen Genehmigung durch eine gemeinsame Volksvertretung bedürfen. Auch nach dem Oktoberdiplome (Artikel II) stand dem Gesamtreichsrate, desgleichen nach der Februarverfassung (§ 10) dem weiteren Reichsrate kein Recht der Genehmigung österreichischer Reichsverträge zu.

[2]) Vergl. S. 13 ff. insbesondere S. 15 dieses Buches.

rischer Ausschüsse der beiden Einzelstaaten und Kontrasignatur eines Reichsministers erfolgen!

Ja, die ganze Reichsgesetzgebung, wie sie durch den Kaiser des österreichischen Gesamtstaates unter Mitwirkung der gemeinsamen Delegationen verfassungsmäßig zu vollziehen ist, würde sich als unter Mitwirkung von Ausschüssen der Parlamente zweier Staaten erfolgend darstellen. Die Feststellung des Reichsbudgets „des gemeinsamen Voranschlages“, welche nach § 40 Gesetz-Artikel XII „den wichtigsten jährlich wiederkehrenden Teil der Aufgabe dieser Delegationen bildet“, geschähe durch zwei Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente, welche Parlamente nach der Verfassung ihrer Staaten wie auch nach der Reichsverfassung selbst und nach der Natur der Dinge hiezu vollkommen inkompetent sind! In der Tat difficile est satyram non scribere! „Das Unzulängliche, hier wär's Ereignis!“

Uebrigens würden durch eine solche Auffassung des staatsrechtlichen Charakters der Delegationen nicht nur betreffs des Verfassungsrechtes des Reiches und der Einzelstaaten grelle Widersprüche und absurde Bestimmungen geschaffen, sondern solche entstünden auch in anderen Gebieten des Reichs- und Einzelstaatsrechtes; so z. B. rücksichtlich des Reichsratsländergesetzes vom 25. Juli 1867 No. 101 · „über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“. Nach diesem Gesetze wird die staatsrechtliche — eventuell strafrechtliche — Verantwortlichkeit der Minister und der mit der selbständigen Leitung eines Ministeriums betrauten Beamten (§ 4) durch das Parlament Reichsrat betätigt und steht das Recht der Anklage jedem der beiden Häuser des Reichsrates zu. Die Verhandlung und Entscheidung über die Minister-Anklage erfolgt vor dem Staatsgerichtshofe, welcher durch Wahl von zwölf unabhängigen und gesetzeskundigen Staatsbürgern der Reichsratsländer seitens des Herren- und Abgeordnetenhauses — die Gewählten dürfen keinem dieser beiden Häuser angehören — auf 6 Jahre gebildet wird (§ 16). Allein nach der Reichsverfassung (Gesetz No. 146; Gesetz-Artikel XII) könnte auch schon ein gemischter Ausschuß dieses Parlamentes — nämlich die Reichsratsdelegation — allerdings nicht allein, sondern in Uebereinstimmung mit dem Parlamentsausschusse „Reichstagsdelegation“ eines an-

deren, des ungarischen Staates, die Minister und zwar die gemeinsamen, welche auch für die Reichsratsländer eine Amtsgewalt besitzen, wegen Verletzung eines gemeinsamen Gesetzes in Anklagezustand versetzen. Hingegen könnte das Parlament Reichsrat selbst diese gemeinsamen Minister, über welche sein Ausschuß die rechtliche Verantwortlichkeit ausübte, nicht zur Verantwortung ziehen. Diese Ausschüsse „Delegationen" der beiden Parlamente verschiedener Staaten würden zusammen auch einen Staatsgerichtshof ins Leben rufen, den gemeinsamen Delegationsgerichtshof, indem jeder dieser beiden Ausschüsse 24 „unabhängige und gesetzeskundige Bürger jener Länder, welche er repräsentiert — jedoch nicht aus seiner Mitte — zu Mitgliedern vorschlagen würde." (Gesetz No. 146 §§ 16, 17; Gesetz-Artikel XII § 51). Wie soll aber lediglich ein Ausschuß einer Volksvertretung die rechtliche Verantwortlichkeit über die Minister ausüben, gegen einen Minister eine rechtskräftige Anklage erheben, einen Gerichtshof über ihn schaffen? Der Minister ist doch in der konstitutionellen Monarchie staatsrechtlich dem Parlamente verantwortlich, welches das Gesetz, dessen Verletzung er absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangen, mitgeschaffen hat, nicht aber einem Ausschusse, der als inneres Hilfsorgan des Parlamentes nach außen gar nicht fungiert und dessen Wille (Antrag) erst nach Annahme seitens des Parlamentes als Volksvertretungswille staatsrechtliche Existenz erlangt.

b) Die Auffassung, der für Reichsangelegenheiten wie auch für Sonderstaatsangelegenheiten kompetente Reichsrat sei dasselbe Organ.

Endlich setzt man die wichtigsten Bestimmungen der Reichs- und Einzelstaatsverfassung gleichfalls in direktesten Widerspruch zueinander, wenn man den die unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten verfassungsmäßig behandelnden „halben Reichsvertretungskörper Reichsrat" mit dem selbständigen, die Sonderangelegenheiten der Reichsratsländer erledigenden Parlamente Reichsrat identificiert, wenn man also die beiden gleichberechtigten Teile „Reichsrat und Reichstag" des gemeinsamen Parlamentes, welches im österreichischen Gesamtstaate unter Mit-

wirkung des Reichsministeriums die gemeinsamen Reichsangelegenheiten teils unmittelbar teils mittelbar erledigt, als dieselben Staatsorgane auffaßt, wie die beiden Sonderparlamente Reichsrat und Reichstag, deren jedes in Verbindung mit seinem Sonderministerium an der Gesetzgebung der Einzelstaaten mitwirkt. Hiedurch würde man auch den beiden gemeinsamen Verfassungsgesetzen, dem Gesetze No. 146 und dem Gesetz-Artikel XII ihren Charakter als Reichsgesetze entziehen; man würde sie zu Gesetzen der Einzelstaaten machen, ersteres der Reichsratsländer, letzteres Ungarns. Denn wenn Reichsrat und Reichstag in ihrer identischen Kompetenz für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten Einzelstaatsparlamente wären und die von ihnen gewählten, ausschließlich für gemeinsame Angelegenheiten kompetenten Delegationen Ausschüsse dieser Einzelstaatsparlamente, dann könnten auch nur die Einzelstaaten betreffs dieser ihrer eigenen Parlamente und deren Ausschüsse die Gesetze geben. Welche Widersprüche aber hätte diese Auffassung, der weitere und engere Reichsrat seien dasselbe Organ, zur Folge!

Hier soll gar nicht auf die staatsrechtliche Unmöglichkeit hingewiesen werden, daß jeder der Einzelstaaten in diesem seinem Verfassungsgesetze — über die gemeinsamen Angelegenheiten — auch die Organe eines anderen fremden Staates rechtswirksam zum Objekte seiner Gesetzgebung nehmen würden, so die Reichsratsländer den ungarischen Reichstag, dessen Kompetenz, Delegation rc., desgleichen der Staat Ungarn im Gesetz-Artikel XII den Reichsrat, seine Kompetenz, Delegation, seinen Verkehr mit dem Reichstage z. B. bei der Quotengesetzgebung rc. Denn zwei Staaten können sich wohl vertragsmäßig verpflichten, rücksichtlich gewisser homologer Staatsangelegenheiten und Staatsorgane gleiche Gesetzesnormen zu erlassen; sie vermögen aber niemals rechtswirksam einen Vertrag des Inhaltes abzuschließen, daß jeder der beiden kontrahierenden Staaten das Recht haben werde, in taxativ bestimmten Angelegenheiten oder betreffs homologer Staatsorgane auch für den anderen Staat — im Vereine mit diesem selbst — Gesetze zu geben. Denn gewiß kann für seine — A'schen — Staatsangelegenheiten und Staatsorgane nur der Staat A allein rechtswirksame Gesetze geben.

Bei dieser Identifizierung nun des Einzelstaatsparlamentes Reichsrat und des „halben Reichsvertretungskörpers“ Reichsrat würde das eine Reichsratsländer-Verfassungsgesetz, das Gesetz No. 141 vom 21. Dezember 1867, „wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird,“ in seinem § 1 bestimmen, daß das Parlament Reichsrat nur zur Vertretuug der deutschslavischen Länder allein mit Ausschluß Ungarns berufen ist. Dagegen würde die Reichsverfassung, das Gesetz No. 146 vom selben Tage in den Paragraphen 1, 3, 6 [1]) verfügen, daß dieses Parlament Reichsrat auch noch zur Vertretung der ungarischen Länder, also zur Vertretung aller Länder der Monarchie berufen sei, nachdem dieses Einzelstaatsparlament auch alle unteilbaren mit den ungarischen Ländern gemeinsamen Staatsangelegenheiten gesetzlich zu regeln hätte, teils mittelbar teils unmittelbar, so z. B. die Quotenregelung. Und so würde der nach § 1 des Gesetzes No. 141 nur zur Vertretung der Reichsratsländer allein berufene Reichsrat auch für die ungarischen Länder beschließen, so z. B. wie viele Perzent die ungarischen und wie viele die Reichsrats-Länder zum Reichsaufwande zu bezahlen haben.

Weiters würde § 11 des einen Reichsratsländer-Verfassungsgesetzes, des Gesetzes No. 141 vom 21. Dezember 1867 bestimmen,

[1]) Gesetz vom 21. Dezember 1867 No. 146 „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung. § 1 a): „Gemeinsam sind die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung, dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt“. § 3: „Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 1) sind von beiden Reichsteilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanktionierendes Uebereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrat und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird .... Die Entscheidung über die Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, bleibt jedoch der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften vorbehalten“. § 6: „Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt“.

daß alle gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie prinzipiell von der Kompetenz dieses Reichsrates ausgeschlossen sind; das andere Reichsratsländer-Verfassungsgesetz No. 146 aber vom selben Tage, würde in den Paragraphen 6, 3 und 36 [1]) das Entgegengesetzte verfügen, indem es vorschreibt, daß dem Reichsrate zusammen mit dem ungarischen Reichstage das Gesetzgebungsrecht in allen gemeinsamen Angelegenheiten prinzipiell zusteht, und daß einige gemeinsame Angelegenheiten, wie die Quotenregelung, Aufnahme eines Reichsanlehens, sogar vom Reichsrate unmittelbar gesetzlich geregelt werden.

Ferner wäre dadurch § 13 der Reichsratsländerverfassung (Gesetz No. 141) mit den §§ 3 und 36 des — nach dieser Auffassung — anderen Reichsratsländer-Verfassungsgesetzes No. 146 in Gegensatz gebracht und zwar rücksichtlich der so wichtigen Funktion der Gesetzgebung. Denn § 13 bestimmt ganz allgemein und ausnahmslos, daß „zu jedem Gesetze die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanktion des Kaisers erforderlich ist.“ Nach § 3 und § 36 aber des Gesetzes No. 146 gäbe es in diesem Reichsratsländerstaate auch Gesetze, zu deren Entstehung „die

[1]) Gesetz No. 146 § 36: „Die Vereinbarung in Betreff jener Gegenstände, welche zwar nicht als gemeinsame behandelt, jedoch nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden sollen, erfolgt entweder dadurch, daß .... oder daß die beiden Vertretungskörper jeder aus seiner Mitte eine gleich große Deputation wählen, welche unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeiten, welcher Vorschlag dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgeteilt, von denselben ordnungsmäßig behandelt und die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanktion unterbreitet werden. Der zweite Vorgang ist speziell bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten einzuhalten“. — Gewiß aber ist die Regelung des Quotenverhältnisses, welche hier in diesem staatsrechtlich fehlerhaften Paragraphen, den der Verfassungsausschuß der Regierungsvorlage anschloß, in die Kompetenz des Reichsrates und Reichstages verwiesen, aber als eine nach gleichen Grundsätzen zu regelnde Einzelstaatsangelegenheit erklärt wird, eine allen Ländern gemeinsame Angelegenheit; dieselbe kann nur von einer und derselben über beide Länder herrschenden Krone und von einer gemeinsamen, für beide Länder an der Gesetzgebung mitwirkenden Volksvertretung rechtswirksam entschieden werden.

Uebereinstimmung beider Häuser des Reichsrates" mit dem ungarischen Reichstage notwendig wäre, so z. B. das Gesetz über die Aufnahme eines Reichsanlehens, das Gesetz über die Quotenbestimmung. Denn nach § 3 (Gesetz No. 146) wird das Quotengesetz geschaffen „durch ein vom Kaiser zu sanktionierendes Uebereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrat und Reichstag)." Und überdies wäre die Regelung dieser — dann reichsratsländischen — Staatsangelegenheit auch in einem ungarischen Gesetze vorgeschrieben, nämlich im § 20 des Gesetz-Art. XII, erschiene somit gleichzeitig als Regelung einer ungarischen Sonderstaatsangelegenheit. „Diesen Vorschlag (der Quotendeputation) unterbreitet", so bestimmt § 20 „jedes Ministerium dem betreffenden Reichstage (?), wo derselbe ordnungsgemäß behandelt wird. Ein jeder Reichstag teilt seine Beschlüsse im Wege der betreffenden Ministerien dem anderen Reichstage (?) mit und die dergestalt zu bewirkenden Feststellungen beider Hälften (s a két félnek) werden Sr. Majestät zur Sanktion unterbreitet werden." Und wovon soll das Einzelstaatsparlament Reichsrat, als welches der Reichsrat ja nach dieser falschen Auffassung hier fungierte, die Hälfte sein? Sonach gäbe es nach § 3 (Gesetz No. 146) Gesetze der Reichsratsländer, zu welchen die Uebereinstimmung der Parlamente verschiedener Staaten und die Sanktion nur Eines Monarchen — des Kaisers dieser Länder — notwendig wäre.

Durch diese Identifizierung des Parlamentes Reichsrat und des halben gemeinsamen Vertretungskörpers Reichsrat würden dann zwei Ministerien mit staatlich verschiedener Kompetenz diesem Einen Parlamente Reichsrat gegenüber funktionieren, desgleichen zwei Kronen; nämlich 1. das gemeinsame Ministerium und die gemeinsame österreichische Kaiserkrone, kompetent für die unteilbaren Reichsangelegenheiten und die Staatsgewalt auch in den ungarischen Ländern ausübend und 2. das reichsratsländische Ministerium und die Krone der Reichsratsländer. Und zwar dürften diese beiden Ministerien wohl nicht immer in diesem Einen Parlamente erscheinen, sondern jedes nur für die eine Gruppe der zwei staatlich verschiedenen Angelegenheiten, welche nach dieser Auffassung die ganze Kompetenz des Einen Parlamentes bildeten. Wenn nämlich dieses seltsame Parlament Reichsrat an der Gesetzgebung über die allen — also auch den ungarischen — Ländern gemeinsame Angelegenheiten

mitwirken würde, dann dürfte nur das gemeinsame Ministerium in demselben funktionieren, da dieses Ministerium ja ausschließlich nur für die gemeinsamen Angelegenheiten „errichtet" worden ist; es dürfte hingegen in diesem seinem Parlamente nicht tätig sein, wenn dasselbe reichsratsländische Sonderangelegenheiten erledigen würde, da dieses Ministerium nach dem Gesetze (Gesetz-Art. XII § 27; Gesetz No. 146 § 5) nur bei jenen Gegenständen amtieren darf, „welche als in der Tat gemeinsam weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören und neben den gemeinsamen Angelegenheiten die besonderen Regierungsgeschäfte weder des einen noch des anderen Teiles" — d. h. Staates —, „führen, noch auf dieselben Einfluß üben darf." Andererseits wäre es wieder dem Reichsratsministerium nach dem Gesetze nicht gestattet, bei der Gesetzgebung „über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten" in diesem Einen Parlamente Reichsrat mitzuwirken, da es hiefür keine Kompetenz besitzt, sondern hiezu das gemeinsame Ministerium allein verfassungsmäßig berufen ist. Denn die Kompetenz und Amtsgewalt des Reichsratsländerministeriums erstreckt sich verfassungsmäßig nur auf die Staatsangelegenheiten und das Territorium der Reichsratsländer allein.

Außerdem hätte dieses Eine Parlament Reichsrat mit seinen zwei staatlich verschiedenen Kompetenzen, zwei Gesamtministerien und zwei Kronen, welche in organischer und verfassungsrechtlicher Zusammengehörigkeit mit ihm funktionierten — jedes Ministerium dürfte nur zeitweilig für eine bestimmte Kompetenzsphäre in ihm anwesend und tätig sein — und überdies noch nach der Erklärung des Gesetzes einen Stellvertreter, die gemeinsamen Delegationen. Und wer wählte denn die Delegation, dieses parlamentarische Stellvertretungsinstitut, das nur im Gesamtstaate Oesterreich existiert und der übrigen parlamentarischen Welt unbekannt ist? Diesen Stellvertreter des Parlamentes wählte natürlich der Reichsrat, aber nur kraft der einen von beiden ihm zukommenden Kompetenzsphären, nämlich jener für die gemeinsamen Reichsangelegenheiten. Denn die Kompetenz dieses Stellvertreters „Delegation" umfaßt ja ausschließlich nur gemeinsame Angelegenheiten, daher er nur von dem für die ge-

meinsamen Angelegenheiten kompetenten Parlamente gewählt werden könnte. Und zwar erledigte dieser Stellvertreter den größeren Teil der gemeinsamen Angelegenheiten selbst; einen kleinen Teil derselben aber (Quotenbestimmung, Aufnahme eines Reichsanlehens) das Parlament Reichsrat. Der Reichsrat vermöchte also nur für die Angelegenheiten der einen von beiden ihm zukommenden staatlich verschiedenen Kompetenzsphären den Stellvertreter ‚Delegation' zu wählen und auch nur für die Erledigung dieser gemeinsamen Angelegenheiten allein. In seiner anderen Kompetenz für die Sonderstaatsangelegenheiten der Reichsratsländer und zur gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheiten könnte der Reichsrat diesen Stellvertreter nicht wählen, da die Delegation ja nach dem Gesetze nur für die unteilbaren, allen Ländern gemeinsamen Staatsangelegenheiten kompetent ist. Auch dürfte in dem Stellvertreter ‚Delegation' nur das eine der beiden mit diesem Einen Parlamente Reichsrat fungierenden Ministerien erscheinen, nämlich nur das gemeinsame. Und überdies bedürfte nach dem Gesetze dieses Eine Parlament Reichsrat, um in Angelegenheiten der einen seiner beiden Kompetenzsphären, nämlich in gemeinsamen Angelegenheiten, (Quotenverhältnis, Reichsanlehen) Gesetze erzeugen zu können, außer der Sanktion des Monarchen auch noch der übereinstimmenden Mitwirkung des Parlamentes eines fremden, allerdings im „Bundesgenossenschaftsverhältnis" [1]) stehenden Staates, nämlich des ungarischen Reichstages!

---

[1]) Andrássy, Ungarns Ausgleich mit Oesterreich vom Jahre 1867 (Leipzig 1897), Erstes Kapitel: **„Ungarn bedarf eines ständigen Staatsbündnisses und zwar mit Oesterreich".** S. 22: „Dazu, daß wir allein so viel wiegen, wie die uns an Kraft vielfach überlegenen Rassen, müßten wir jene wunderbare Macht Jesu besitzen, zufolge welcher der Heiland mit ein paar Broten Tausende zu speisen vermocht hat. In Ermanglung derselben steht uns nur ein Weg offen: das Bündnis" . . . . (S. 29): und zwar in dem Sinne, daß wir einer dauernden und verläßlichen Bundesgenossenschaft bedürfen." S. 33: „Ein westlicher Politiker hat gesagt: „Wenn Oesterreich nicht wäre, müßte man es machen. Wenn dies aus europäischem Gesichtspunkte wahr ist, ist es aus ungarischem Gesichtspunkte doppelt wahr, denn Oesterreichs Kraft ist eben ausreichend dazu, mit uns vereint eine Großmacht zu bilden, aber nicht genügend groß dazu, uns zu erdrücken. Unser Bündnis mit Oesterreich ist auch darum wichtig,

Der Monarch der Reichsratsländer aber, der mit diesem Parlamente Reichsrat in organischer und verfassungsrechtlicher Verbindung steht, der unter Mitwirkung beider Häuser dieses Parlamentes die gesetzgebende Gewalt über die Reichsratsländer ausübt, vermöchte einen Teil der verfassungsmäßig entstandenen Beschlüsse dieses Einen Parlamentes — nämlich die unter Mitwirkung des ungarischen Reichstages inbetreff der unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten gefaßten — gar nicht zu sanktionieren!

Allein alle diese staatsrechtlichen Absurditäten und Widersprüche zerfließen sofort in nichts, wenn man die grundfalsche Auffassung verläßt, daß die beiden für die gemeinsamen Angelegenheiten kompetenten Delegationsteile Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente seien, desgleichen, daß der für die Angelegenheiten zweier verschiedener Staatsgewalten kompetente Reichsrat ein und dasselbe Organ sei, nämlich das Parlament des Reichsratsländerstaates. All diese Widersprüche verschwinden, wenn man die staatsrechtliche Tatsache anerkennt, daß der zur Gesetzgebung über die Sonderangelegenheiten der Reichsratsländer kompetente Reichsrat eben das selbständige Parlament dieses Staates ist, hingegen der zur Gesetzgebung über die gemeinsamen Angelegenheiten berufene Reichsrat zufolge dieser Kompetenz als Vertretungskörper der Reichshälften somit als gemeinsames parlamentarisches (Teil-) Organ fungiert. Als solches bildet der Reichsrat in Verbindug mit dem gleichfalls zur Gesetzgebung in Reichsangelegenheiten berufenen ungarischen Reichstage unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums das gemeinsame Parlament der österreichischen Monarchie. Dann kann man

weil Oesterreich durch seine Interessen auf unsere Bundesgenossenschaft angewiesen ist.“ S. 73: „Stark aber, mit Wahrung unseres ungarischen Charakters, können wir nur durch unser Bündnis mit Oesterreich sein“.

Jellinek, Staatenverbindungen S. 252: „Der Jurist muß daher nach ruhiger, unparteiischer Erwägung der auf die Vereinigung Ungarns mit Oesterreich bezüglichen Rechtsakte den Spruch fällen, daß im Jahre 1867 den Wünschen Ungarns entsprechend, der Einheitsstaat Oesterreich von neuem rechtlich gespalten wurde, daß den in ihrem äußerlichen Ansehen (?) unverändert fortexistierenden bisher einheitlichen Organen des Gesamtstaates eine Doppelnatur eingehaucht und dieser selbst somit wiederum in einen Bund zweier Staaten aufgelöst wurde“. — Dies aber ist wohl keine juristische Betrachtung.

nicht mehr auf den Widerspruch hinweisen, daß die für gemeinsame Angelegenheiten unter Zustimmung des Reichsrates zu Stande gekommenen Gesetze dennoch — trotz des Gesetzes vom 19. März 1868 Nr. 45 über das Geltungsgebiet dieser Gesetze [1]) — für die gemeinsamen Organe und gemeinsamen Staatsangehörigen in diesen Ländern keine Geltung haben; daß der Reichsrat bei Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten — so z. B. bei der Quotengesetzgebung — mit dem Parlamente des Staates Ungarn — entgegen den Bestimmungen der Geschäftsordnung [2]) — in Verkehr tritt [3]), seine Beschlüsse dem ungarischen Reichstage mitteilt, mit ihm in derseben Angelegenheit einen übereinstimmenden Beschluß fassen muß behufs Erlangung der Sanktion seines angenommenen Gesetzentwurfes; daß der Reichsrat sogar — im Falle der Nichtübereinstimmung der Quotendeputationen — den Antrag der ungarischen Deputation in Verhandlung zieht und

---

[1]) Gesetz vom 19. Mai 1868 No. 45 „betreffend das Geltungsgebiet der unter Mitwirkung des Reichsrates erlassenen Gesetze § 1: „Gesetze, welche mit Zustimmung des Reichsrates erlassen worden, haben, wenn nicht anders bestimmt wird, für sämtliche nach § 1 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 No. 141 Reichsgesetzblatt, im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, nämlich die Königreiche Böhmen, Dalmatien ꝛc. zu gelten.

In diesem Falle ist das Gebiet, für welches das Gesetz zu gelten hat, nicht besonders anzuzeigen". § 2: „Wenn ein unter Mitwirkung des Reichsrates zustande gekommenes Gesetz nicht für sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird, so ist der Gebietsumfang, für welchen es erlassen wird, im Texte des Gesetzes anzugeben". Gesetz vom 10. Juni 1869 No. 113 „über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Reichsgesetzblatt". § 3.

[2]) Gesetz vom 12. Mai 1873 No. 94 § 15:... „Die Häuser und deren Abteilungen, Kommissionen und Ausschüsse dürfen nach außen nur durch die Präsidenten und blos mit den Ministern und Chefs der Zentralstellen verkehren und sind namentlich nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in direkten Verkehr zu treten oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen".

[3]) Gesetzartikel XII § 20: „Diesen Vorschlag (der Guotendeputation) unterbreitet jedes Ministerium dem betreffenden Reichstage, wo derselbe ordnungsgemäß behandelt wird. Ein jeder Reichstag teilt seine Beschlüsse im Wege der betreffenden Ministerien dem anderen Reichstage mit und die dergestalt zu bewirkenden Feststellungen beider Teile werden Sr. Majestät zur Sanktion unterbreitet werden". Gesetz No. 146, §§ 3, 36.

darüber abstimmt[1]); daß der ‚Stellvertreter' dieses Reichsrates seine ‚Delegation' gar nicht mit dem von ihr Vertretenen, mit dem Parlamente Reichsrat verkehrt, sondern ausschließlich mit der ungarischen Delegation, mit ihr gemeinsame Sitzungen abhält ꝛc. Denn alle diese Aktionen nimmt nicht das Sonderparlament Reichsrat, noch dessen Stellvertreter vor, sondern der mit dem Reichstage gleichberechtigte Teil Reichsrat des gemeinsamen Parlamentes und der für gemeinsame Angelegenheiten kompetente Delegationsteil. Sonach ist es lediglich die Auffassung der Delegationen als Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente und die Nichtunterscheidung des Reichsrates als „Vertretungskörper der Reichshälften" von dem selbständigen Sonderstaatsparlamente Reichsrat, welche einen derartigen Widersinn und solche unlösbare Widersprüche in die Ausgleichsgesetze bringen. Diese Lehre würde alle Kompetenzen verwirren, die Organe der gesetzgebenden Gewalt durcheinander werfen und zum Teile ihre Funktion lähmen; sie erzeugte wahrhaft ein staatsrechtliches Chaos!

7. Die rechtliche Natur der Delegation.

Aus den vorangehenden Erörterungen ergibt sich die staatsrechtliche Natur der Delegation, eines in seiner Art allerdings einzig dastehenden staatsrechtlichen Institutes.

Was hat man nicht alles behauptet von dieser Delegation!

Sie sei eine Bundesversammlung, da Oesterreich-Ungarn einen Staatenbund,[2]) ein Staatenverein darstelle! Danach wären

---

[1]) Gesetz-Artikel XII § 21: „Sollten beide Deputationen sich über den Vorschlag nicht einigen können, so wird das Gutachten eines jeden Teiles beiden Reichstagen vorgelegt. Sollten jedoch beide Reistage sich nicht einigen können, dann wird Se. Majestät auf Grund der unterbreiteten Daten die Frage entscheiden."

[2]) Jellinek, Staatenverbindungen (S. 248): „So abnorm daher im ersten Augenblick das Institut der Delegationen aussehen mag, so notwendig erscheint es, wenn man es als Konsequenz eines Staatenbundes konstitutioneller Staaten auffaßt .... Auch hierin — in der Sanktion und Publikation der Delegationsbeschlüsse in der Form inhaltlich übereinstimmender Doppelgesetze — entspricht die Verbindung Oesterreichs und

aber die Delegierten keine Abgeordneten des gemeinsamen Staatsvolkes, sondern Bundesgesandte, welche die Stimmen ihrer Staaten abgeben würden! Jeder Staat, Ungarn wie die Reichsratsländer, entsendete dann sechzig Gesandte in die Bundesversammlung! Und der Wille der Bundesversammlung, der im Staatenbunde von den staatlichen Mitgliedern des Bundes für ihr Gebiet als Gesetz publiziert wird, um auch für ihre Untertanen rechtswirksam zu sein, würde in diesem „österreichisch-ungarischen Staatenbunde“ noch dem Monarchen zur Sanktion unterbreitet werden müssen!

Ungarns dem Staatenbunde, in welchem die Bundesbeschlüsse nur durch den Willen der Einzelstaaten für ihre Untertanen Geltung erlangen“. — Allein die Beschlüsse der Bundesversammlung bestehen für sich zu Recht als gemäß der Staatenvereinsverfassung (Bundesakte) erzeugte Willensakte des Staatenvereines, welche die Vereinsmitglieder (Bundesstaaten) zur Befolgung verpflichtet. Daher soll jedes Mitglied des Staatenbundes den Bundesbeschluß — den Vereinswillen — in einer sein Staatsvolk zum Gehorsam verpflichtenden Weise publizieren, er muß ihn zur praktischen Geltung bringen. Allein von einer Sanktion des Willens einer Bundesversammlung — eines souveränen Organes — kann nicht die Rede sein. Oder wurden etwa die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung durch die Souveräne der Bundesstaaten sanktioniert? Die Beschlüsse der Delegationen aber sind Beschlüsse einer Volksvertretung, die erst durch die Sanktion des gemeinsamen Kaisers zu Gesetzen, zu verpflichtenden Willensakten werden. — Und S. 240: „Es wurde demnach durch die pragmatische Sanktion zwischen zwei bis dahin historisch vereinigten, jedoch rechtlich unverbundenen Staaten ein den ausgesprochenen Typus einer völkerrechtlichen Verbindung tragender Verein errichtet (!), dessen Zentralorgan in erster Linie der rechtlich gemeinsame Herrscher ist.“ .... (Es bestanden aber schon vor der pragmatischen Sanktion gesamtstaatliche Behörden, so der Hofkriegsrat, von Ferdinand I. errichtet, die Wiener Hofkammer, die kaiserliche Armee, durch Gesetzartikel VIII. v. J. 1715 ausdrücklich als gemeinsam anerkannt). — Als Staatenbund bezeichnet den österreichischen Gesamtstaat auch der Protokoll-Auszug der Sitzung der Reichsratsdeputation vom 25. März 1896, S. 3: „Die Beitragsleistungen der beiden Reichsteile zu den gemeinsamen Reichskosten betrachten die Deputationsteile als Leistungen zu den gemeinsamen Staatsangelegenheiten der beiden Staaten (?) der Monarchie oder des Staatenvereines.“ Und der Delegierte Hollo erklärte in der Sitzung der ungarischen Delegation vom 2. Dezember 1899: „Mit der ganzen Welt können wir in Frieden leben, nur mit dem Staate nicht, mit welchem wir seit Jahrhunderten unter einem Fürsten einen Staatenbund bilden.“

Oder man erklärt die Delegation als ein Gebilde **sui generis**, welches gar nicht unter die bestehenden Kategorien staatlicher Organe subsumiert werden könne.

Die meistverbreitete Auffassung jedoch geht dahin, daß die Delegationen zwei Organe seien, und zwar jede ein Ausschuß[1]) des betreffenden Einzelstaats-Parlamentes sonach der ungarische Delegationsteil ein Ausschuß des Reichstages, der reichsratsländische aber ein solcher des Reichsrates. Davon, daß die Delegationen Ausschüsse des gemeinsamen Parlaments seien, „der Vertretungskörper beider Reichshälften Reichsrat und Reichstag", ist niemals die Rede, obwohl die Delegationen dies nach ihrer Entstehung — Wahl seitens der beiden halben Vertretungskörper — und identischen Kompetenz — gemeinsame Angelegenheiten — noch eher scheinen könnten. Aber man ist sich ja der staatsrechtlichen Existenz des gemeinsamen Parlamentes gar nicht bewußt! So sagt Graf Julius Andrássy in seinem Werke:[2]) „Die Delegationen sind keine gemeinsame Gesetzgebung, sondern nur Kommissionen der beiden Gesetzgebungen. Die gemeinsame Abstimmung bringt nicht den Willen des Gesamtstaates zum Ausdruck, sondern ist bloß das Mittel dazu, daß der besondere Wille Ungarns und Oesterreichs auf jeden Fall in Uebereinstimmung gebracht werden könne. . . . Alles dies beweist, daß die Delegation keine höhere gemeinsame Souveränität repräsentiert, sondern daß sie ein einfaches Organ der ungarischen und österreichischen Souveränität ist." ‚Die Delegation ist eine einfache Kommission des Reichstages.' (S. 211.) Wie sollen aber die Delegierten, die doch Abgeordnete, Mitglieder einer Volksvertretung sind und nicht Bundesgesandte, den Willen des Staates Ungarn oder des Staates der Reichsratsländer „zum Ausdrucke bringen"? Sie können ja als Volksvertreter nur den Willen des Volkes aussprechen? Und sollte dieser ohnedies schon „ausgesprochene besondere Wille Ungarns und Oesterreichs" dann noch der Sanktion unterbreitet werden?

Die Anhänger der Lehre von der Ausschußnatur der Delegationen erklären dann allerdings, daß dieselben „als Ausschüsse

---

[1]) Vgl. S. 5, Note 1.

[2]) Ungarns Ausgleich mit Oesterreich vom Jahre 1867 (Leipzig 1897) S. 193, 194.

höheren Ranges,[1]) als Ausschüsse mit dem Rechte definitiver Schlußfassung erscheinen."... Denn während gewöhnliche Ausschüsse nur einen bedingten Willen äußern können und immer erst ihre Willensmeinuug von jener des sie entsendenden Parlamentes bestätigen (?) lassen müssen, wenn er überhaupt Kraft erlangen soll, gilt der Wille der Delegation an und für sich als der Wille der Volksvertretung des betreffenden Staates und wird mit der Sanktion des Kaisers, resp. Königs (?) Staatswille ohne, ja vielleicht gegen die Zustimmung des Vollparlamentes". Allein dann sind die Delegationen vielleicht ein Mandator oder ein Stellvertreter der sie wählenden Volksvertretung, aber niemals Ausschüsse derselben. Und wo bestimmt übrigens die Ausgleichsgesetzgebung, daß der König von Ungarn den Willen des aus Ungarn entsendeten Delegationsteiles sanktioniere?

Ja diese Behauptung von der Zweiheit der Delegationen hat man sogar durch den vom Gesetze gebrauchten Plural „Delegationen" unterstützen wollen!

Dann erklärte man bei der Beratung des Delegationsgesetzes im Abgeordnetenhause, die Delegationen seien keine selbständige Volksvertretung, sie stellen nur Abzweigungen[2]) von den Einzelstaatsparlamenten dar; die Delegation sei die Abzweigung einer Kompetenz des Reichsrates.

Allein dieser Ausdruck „Abzweigung" ist ein staatsrechtlich ganz unbestimmter; und jedenfalls wäre die Delegation keine Abzweigung des engeren Reichsrates,[3]) als welcher der Reichsrat bei der

---

[1]) v. Juraschek, Personal- und Realunion (Berlin 1878) S. 115.

[2]) Reichskanzler Ministerpräsident Freiherr von Beust in der 53. Sitzung (I. Session) des Abgeordnetenhauses am 20. November 1867: „Hier aber findet ein ganz anderes Verhältnis statt. Es handelt sich um die Wahl einer Delegation, einer Kommission, welche berufen ist, Gegenstände zu beraten, welche in diesem Hause nicht verhandelt werden sollen. Es ist die Abzweigung einer Kompetenz des Reichsrates, und natürlich hat also der Begriff des Ausschusses hier keine Anwendung." (Stenogr. Protokoll S. 1466). — Der Abg. Ritter von Hormuzaki bezeichnete die Delegation in derselben Sitzung als „einen Ableger des Reichsrates."

[3]) Ueber den bei der Verhandlung des Gesetzentwurfes „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung" im Abgeordnetenhause erhobenen Einwand, daß der gegenwärtige für den 20. Mai 1867 einberufene Reichs-

Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsame Verfassung (Gesetz No. 146) — wenigstens mit Rücksicht auf die ihn bildenden Abgeordneten der Reichsratsländer allein — fungierte. Allerdings zufolge der Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums in diesem Reichsrate könnte man argumentieren, daß derselbe als Teil eines gemeinsamen Parlamentes bei Schaffung dieses Gesetzes No. 146 über die gemeinsamen Angelegenheiten mitgewirkt habe; aber freilich fehlte dann die andere Hälfte dieses gemeinsamen Parlamentes, da der ungarische Reichstag dieselbe gemeinsame Verfassung der „österreichischen Monarchie", nämlich den Gesetz-Artikel XII unter Mitwirkung des ungarischen Ministeriums allein — ohne die gemeinsamen Minister — somit als ungarisches Parlament beschloß.

Endlich hat man — und zwar auf ungarischer Seite als staatsrechtliches gravamen — die Behauptung aufgestellt, daß die Delegation jetzt ein Zentralparlament geworden sei. In der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 16. Mai 1902 behaupteten die Abgeordneten Rátkay und Barta,[1]) die Delegation, eine in der parlamentarischen Welt unbekannte Institution, habe sich zu einem Zentralparlamente entwickelt, deren Wille über jenem des Reichstages stehe.

---

rat hiezu keine Kompetenz besitze, weil er eben der engere Reichsrat sei, äußerte sich der Reichskanzler Baron Beust in der Sitzung vom 20. Nov. 1867 sehr unbestimmt und ausweichend: „Die Regierung ihrerseits hat seitdem der jetzige Reichsrat wieder einberufen wurde, absichtlich nie von weiterem oder engerem Reichsrate gesprochen (?), weil ihr diese Unterscheidung durchaus nicht in die Zeitverhältnisse zu passen schien; sie hat einfach auf Grund der Verfassung den Reichsrat berufen, und sie hat dem zusammenberufenen Reichsrate darüber Aufklärungen gegeben, warum sie die Länder der ungarischen Krone zur Teilnahme nicht eingeladen habe. Der Reichsrat (welcher? der weitere oder engere?) hat aber jetzt die Aufgabe zu erfüllen gehabt, sich hiemit einzuverstehen und infolgedessen einen Teil seiner Kompetenz auszuscheiden, damit dieser in Gemeinschaft mit der Delegation der Länder der ungarischen Krone gemeinsam beraten werde". (S. 1466).

[1]) Abgeordneter Ladislaus Rátkay: „Die Regierungspartei hat die Delegation allmählig zu einem Zentralparlament entwickelt und die Delegierten glauben nun, daß sie mehr seien, als die anderen Abgeordneten". — Edmund Barta: „Seine Partei habe die Delegation stets als den Friedhof der nationalen Selbständigkeit betrachtet. Es ist dies eine in

In der Tat, man möchte eine solche Behauptung, die Delegation habe sich in verfassungswidriger Weise zu einem gemeinsamen Parlamente herausgebildet, auf Grund der historischen Tatsachen für unmöglich halten, wenn man bedenkt, daß die gemeinsamen Delegationen seit ihrem Bestande durch verfassungswidrige Eingriffe der Einzelstaatsparlamente in die gemeinsame Gesetzgebung fast gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt sind; daß ihnen ihre ganze Kompetenz — mit Ausnahme des gemeinsamen Budgets — von den Einzelstaatsparlamenten entzogen wurde, welche faktisch immer zwei Einzelstaatsgesetze über die unteilbaren Reichsangelegenheiten schaffen; daß die Delegationen trotz des klaren Wortlautes der gemeinsamen Verfassungsgesetze gar nicht als an der Gesetzgebung mitwirkende Organe anerkannt werden; daß man weiters die gemeinsamen (sanktionierten) Gesetze, welche — jetzt wohl nur das gemeinsame Finanzgesetz — unter Mitwirkung der Delegationen vom Kaiser des österreichischen Reiches erlassen werden nicht einmal Gesetze nennt, sondern nur „Beschlüsse". Bei der Verkündigung derselben in den Amtsblättern der Einzelstaaten (Wienerzeitung und Budapesti-Közlöny) wird nur gesagt: Seine k. u. k. Apostolische Majestät habe die folgenden Beschlüsse der Delegation allergnädigst zu „bestätigen" oder „zu bestätigen und zu genehmigen" geruht (folgen die Beschlüsse); oder, wie z. B. im Jahre 1869: Seine k. u. k. Apostolische Majestät habe nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben allergnädigst zu erlassen

---

der parlamentarischen Welt unbekannte Institution, welche die freie Manifestation des Willens des Parlamentes illusorisch macht, eine über das Parlament gestellte Körperschaft .... Die Art der Verhandlungen in der Delegation schlägt dem Selbstbestimmungsrechte der Nation ins Gesicht .... Der Ministerpräsident fragte gestern, weshalb die Unabhängigkeitspartei jetzt an der Delegation rüttelt! Deshalb, um die Unmöglichkeit dieser Institution, die sich zu einem Zentralparlament ausgewachsen hat, nachzuweisen. Dieser Institution muß ein Ende gemacht werden". — Die Delegationen haben aber in ungarische Staatsangelegenheiten Nichts darein zu reden, sie stehen nicht über dem ungarischen Parlamente. Wie sollen sie dann die freie Manifestation des Willens des ungarischen Parlamentes in ungarischen Staatsangelegenheiten illusorisch machen? Wie dem Selbstbestimmungsrechte der ungarischen Nation in ungarischen Staatsangelegenheiten ins Gesicht schlagen? — Der Abgeordnete Rakosi bezeichnete in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 30. April 1902 die Delegation als „ein Parlament von Automaten".

geruht: „Die nachstehenden Beschlüsse, welche die von Mir auf den 11. Juli d. J. nach Wien einberufene reichsrätliche Delegation und die vom ungarischen Reichstage zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Delegation inbetreff des Voranschlages über die gemeinsamen Ausgaben für das Jahr 1870 2c. 2c. gefaßt haben und welche Mir durch Mein gemeinsames Ministerium unterbreitet wurden, finde Ich zu genehmigen und zu bestätigen" (folgen die Unterschriften Seiner Majestät und der drei Reichsminister oder, wie man in Ungarn verlangt: der drei gemeinsamen Minister).

Allein die Delegationen sind — wenigstens nach der Bezeichnung des Gesetzes — kein Parlament. Wohl erscheinen sie einem einkammerigen Parlamente gleich in ihrem physischen Substrate, in ihrer Organisation, Funktion, in ihren Rechten und Befugnissen. Sie bestehen aus Volksvertretern, bilden in ihrer verfassungsmäßigen Tätigkeit einen einkammerigen Volksvertretungskörper, welcher den gemeinsamen Volkswillen erzeugt; sie haben ihren Präsidenten, ihre Schriftführer, Ordner, Ausschüsse; der von ihnen verfassungsmäßig ausgesprochene Wille wird durch die Sanktion des Kaisers unter Kontrasignatur des Reichsministeriums zum Reichsgesetze; sie behandeln die eingebrachten Regierungsvorlagen, besitzen das Recht der Initiative, üben die Kontrolle über die Verwaltungsakte der gemeinsamen Regierung aus, erheben die Anklage gegen die Reichsminister wegen Verletzung der gemeinsamen Gesetze.

Allein alle diese konstitutionellen Befugnisse einer Volksvertretung sollen nach dem Ausspruche des Gesetzes nicht den Delegationen selbst zustehen; es sollen nicht ihre eigenen Organrechte sein, welche sie ausüben, sondern die Rechte und Befugnisse der für die gemeinsamen Angelegenheiten kompetenten Parlamentsteile „Reichsrat und Reichstag". Die Delegationen sollen — nach der Anschauung des Gesetzes — in Ausübung ihrer Funktionen die Vertretungskörper beider Reichshälften „Reichsrat und Reichstag" vertreten; sie sollen der Stellvertreter[1]) des Parlamentes der öster-

[1]) Gesetz-Artikel XII § 38: „Die zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Delegation — vom Reichstage frei gewählt — wird in den in diesem Beschlusse bezeichneten und abgegrenzten Angelegenheiten und unter den hier bestimmten Modalitäten den Reichs-

reichischen Gesamtmonarchie sein. Aus diesem Grunde wären also die Delegationen nicht ein gemeinsames Parlament, sondern nur der Stellvertreter desselben. Jedoch sollen sie nicht der Stellvertreter des Reichsparlamentes für dessen ganze Kompetenz, rücksichtlich aller der konstitutionellen Gesetzgebung unterliegenden gemeinsamen Angelegenheiten sein, obwohl dies die gemeinsame Verfassung bei Bestimmung des Kompetenzkreises dieser Delegationen erklärt.[1]) Auch hier zeigen sich die inneren Widersprüche in jeder der beiden Reichsverfassungen, im Gesetze No. 146 wie im Gesetz-Artikel XII. Obwohl jedes dieser beiden Gesetze ausdrücklich festsetzt, daß diese — vom Gesetze als Stellvertreter bezeichneten — gemeinsamen Delegationen für alle gemeinsamen Angelegenheiten kompetent seien, scheidet doch wieder jede der beiden Reichsverfassungen eine geringe Anzahl gemeinsamer Angelegenheiten vom Kompetenzkreise der Delegationen aus und überweist sie dem gemeinsamen Parlamente selbst, „den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrat und ungarischem Reichstage") zur unmittelbaren Erledigung; so die Quotenbestimmung, die Aufnahme eines gemeinsamen Reichsanlehens, die Geltendmachung der Immunitätsrechte der Delegierten, wenn die Delegationen gleichzeitig mit dem gemeinsamen Parlamente tagen.

Allein die Reichsverfassung nennt die Delegationen nur einen Stellvertreter; inhaltlich aber besteht zwischen den halben Reichsvertretungskörpern „Reichsrat und Reichstag" und den beiden Delegationsteilen kein Stellvertretungsverhältnis. Die

---

tag gegenüber den übrigen Ländern Sr. Majestät vertreten". Gesetz No. 146 § 6: „Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt".

[1]) Gesetz No. 146 § 13: „Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen". Gesetz-Artikel XII § 37: „In den Wirkungskreis dieser Delegationen können nur jene Gegenstände gehören, die in dem gegenwärtigen Beschlusse ausdrücklich als gemeinsam diesen Delegationen zugewiesen sind". § 38. § 43: „Ein ähnliches Vorgehen (wie bei Feststellung des gemeinsamen Voranschlages) ist auch bei allen anderen Angelegenheiten, welche als gemeinsame in den Kreis der Delegationen gehören, zu befolgen."

Delegationen sind kein Stellvertreter des gemeinsamen Parlamentes im juristisch-technischen Sinne, wenn man unter Stellvertreter denjenigen versteht, der eine juristische Handlung, welche an sich einem anderen zukommt, mit der Absicht vornimmt, die ihr eigentümlichen Rechtswirkungen für den anderen so hervorzubringen als wenn er Urheber der Handlung wäre. Allein das Parlament, im konstitutionellen Staate ein Element der staatlichen Willensbildung, der Gesetzeserzeugung, kann keinen Stellvertreter im juristischen Sinne haben; auch die Volksvertretung ist ja keine Vertretung des Volkes im juristischen Sinne.

Und welches wäre auch der Grund der Stellvertretung eines Parlamentes? Doch nicht dessen rechtliche oder faktische Willensunfähigkeit? Verhinderung an der selbsteigenen Aktion? Utilitätsrücksichten? Mangelnde Kenntnis? 2c. Auch müssen ja doch bei der parlamentarischen Erledigung einer Angelegenheit alle vom Volke gewählten Mitglieder mitwirken. Der Volkswille, als ein Faktor des Staatswillens, soll ja von den gewählten Vertrauensmännern des Volkes in freier Beratung und Abstimmung erzeugt werden. Im Prozesse der Willensbildung aber kann keine Stellvertretung erfolgen, daher Rousseau jede parlamentarische Vertretung verwarf und die unmittelbare Demokratie als die einzige Staatsform erklärte, in welcher das Volk frei sei.

Wenn eine Verfassung vorschreiben würde, daß eine bestimmte Anzahl von durch die Volksvertretung a aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern auch gewisse der Gesetzgebung unterliegende Staatsangelegenheiten selbst parlamentarisch entscheide und daß deren Wille der Krone zur Sanktion unterbreitet werde, so wäre dieses Organ b nicht der Stellvertreter des Parlamentes a, welches dasselbe gewählt hätte; der Wille dieses Organes würde nicht als Wille des Parlamentes gelten, er hätte keine Rückwirkung auf das Parlament. Es wäre vielmehr durch dieses Organ b eine eigene selbständige Volksvertretung geschaffen, nicht aber ein Stellvertreter des Parlamentes. Das Parlament besäße in diesem Falle für die Angelegenheiten, welche dem Volksvertretungsorgane b verfassungsmäßig zur Entscheidung zugewiesen sind, gar keine Kompetenz, es könnte rücksichtlich dieser Angelegenheiten gar keine Funktion vornehmen.

Das Parlament vermöchte auch nicht diesem Organe b irgend einen Auftrag zu erteilen, könnte demselben niemals seine Funktionen entziehen und dieselben selbst ausüben oder anderen übertragen oder aber das Verhältnis auflösen. Die Wahl der Delegationen durch die Teile „Reichsrat und Reichstag" des gemeinsamen Parlamentes macht dieselben natürlich nicht notwendig zu Stellvertretern derselben; so ist ein gewählter Ausschuß kein Stellvertreter einer Kammer; die von beiden Häusern des Reichsrates nach § 11 der Geschäftsordnung (Gesetz vom 12. Mai 1873 No. 94) gewählte ‚Konferenz' ist kein Stellvertreter des Reichsrates, sowie das Abgeordnetenhaus, welches vor Einführung der direkten Wahlen durchwegs aus Mitgliedern bestand, welche von den Landtagen aus ihren Mitgliedern gewählt wurden, kein Stellvertreter der Landtage war. Die Delegation — das Gesetz mag sie immerhin Stellvertreter *nennen* — ist auch dem gemeinsamen Parlament gegenüber vollkommen unverantwortlich und unabhängig, es ist gänzlich frei in der Funktion der Willensbildung und Willensäußerung.

Das Parlament kann den Delegationen weder *vorher* eine Instruktion erteilen,[1] noch etwa gegenüber den gefaßten Beschlüssen — dieselben mögen welchen Inhaltes immer sein — nachträglich irgend einen Einfluß üben. Ja, zufolge des Wahlmodus im Abgeordnetenhause, nach welchem dasselbe als Teil des gemeinsamen Parlamentes 40 Delegierte wählt, — die Wahl der auf das einzelne Kronland entfallenden Delegierten erfolgt nicht durch das Plenum, sondern durch die von den Ländern gewählten Reichsratsmitglieder — könnte es geschehen, daß von vorneherein feststeht, die Reichsratsdelegation werde Beschlüsse fassen, welche dem Willen der bestehenden Majorität des gemeinsamen Parlamentsteiles geradezu entgegengesetzt sind.

Die rechtliche Tatsache jedoch, daß eine in der Reichsverfassung (Gesetz No. 146; Gesetz-Art. XII) nicht angeführte und daher auch nicht ausdrücklich dem ‚Stellvertreter Delegation' zugewiesene

[1]) Gesetz No. 146 § 21: „*Die reichsrätlichen Delegierten und* Ersatzmänner haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen"; Gesetz-Artikel XII § 38: „*Diese Delegation* kann durch vorherige Instruktionen nicht gebunden werden." — Hier spricht jede der beiden Reichsverfassungen nur von *einer* Delegationshälfte.

gemeinsame Angelegenheit dennoch in dessen Kompetenz fällt, und nicht, wie es der Natur des Verhältnisses zwischen Gewaltgeber und Gewalthaber entspricht, in jene des gemeinsamen Parlamentes, d. i. der von den Delegationen „vertretenen" Teile „Reichsrat und Reichstag", kann nicht als Beweisgrund gegen das Stellvertretungsverhältnis zwischen Parlament und Delegation angeführt werden. So fiele z. B. die Abänderung der beiden Reichsverfassungsgesetze (Gesetz No. 146; Gesetz-Artikel XII) unzweifelhaft in die Kompetenz der Delegationen, desgleichen die Gesetzgebung über die okkupierten Provinzen, wenn eine solche im konstitutionellen Wege erfolgt. Denn diese ausschließliche Kompetenz des „Stellvertreters" Delegation für die gemeinsamen Angelegenheiten wird von der Reichsverfassung selbst bestimmt. Sie enthält nämlich die — gewiß sehr seltsame und unverständliche — Vorschrift, daß alle gemeinsamen Angelegenheiten in den Kompetenzkreis des „Stellvertreters" des gemeinsamen Parlamentes, der Delegationen gehören, wonach also das gemeinsame Parlament selbst, der „Vertretene" gar keine faktische Kompetenz in gemeinsamen Angelegenheiten besäße und daher keine einzige derselben von ihm selbst, seinen beiden Teilen „Reichsrat und Reichstag" unmittelbar erledigt würde. Wohl muß man hier fragen: Wozu noch die Schaffung eines Parlamentes, welches faktisch gar keine Kompetenz besitzt und daher keine Funktion zu betätigen hat? Allein ihrem vollen Inhalte nach ist diese widersinnige Verfassungsbestimmung von der totalen Inkompetenz und daher Untätigkeit des gemeinsamen Parlamentes doch wieder nicht durchgeführt worden, entsprechend den schweren und zahlreichen Mängeln, Widersprüchen gesetzestechnischen Fehlern der beiden Reichsverfassungsgesetze. Beide Reichsverfassungsgesetze proklamieren nämlich wohl das Prinzip, daß „alle gemeinsamen Angelegenheiten" — ohne Einschränkung oder Ausnahme — „in den Kompetenzkreis der Delegationen gehören". Ruhig und unangefochten aber stehen in beiden gemeinsamen Verfassungsgesetzen neben der prinzipiellen Norm von der ausschließlichen Kompetenz der Delegationen für alle gemeinsamen Angelegenheiten dennoch detaillierte Gesetzesbestimmungen über die Regelung einzelner gemeinsamer Angelegenheiten durch das gemeinsame Parlament selbst, durch die halben Reichsvertretungs-

körper „Reichsrat und Reichstag“; so des Quotenverhältnisses, der Aufnahme eines Reichsanlehens.

Sonach ist die Delegation weder eine Bundesversammlung, noch ein staatsrechtliches Gebilde sui generis, noch ein Ausschuß der Einzelstaatsparlamente oder des gemeinsamen Parlamentes; sie ist keine Abzweigung des Reichsrates und Reichstages, sie soll ferner zufolge ihrer Benennung als „Stellvertreter“ des für gemeinsame Angelegenheiten kompetenten ‚Reichsrates und Reichstages‘ auch kein Parlament genannt werden; sie stellt aber in Wirklichkeit auch keinen Stellvertreter eines Parlamentes dar.

Die Delegation ist vielmehr eine selbständige gemeinsame Volksvertretung, mit eigenem ihr allein zukommenden Kompetenzkreise, und zwar für alle gemeinsamen Reichsangelegenheiten, die nicht nominativ der anderen gemeinsamen Volksvertretung, den beiden unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums fungierenden Teilen „Reichsrat und Reichstag“ zugewiesen sind. Diese beiden Volksvertretungen des österreichischen Gesamtstaates, das gemeinsame Parlament und die gemeinsamen Delegationen sind gegenseitig ganz frei und unabhängig, es besteht keine staatsrechtliche Beziehung, kein staatsrechtliches Verhältnis zwischen ihnen.

Die Delegationen sind natürlich Ein Organ, welches die Funktion: Erzeugung des gemeinsamen Volkswillens zu erfüllen hat und nicht etwa zwei Organe; sie fungieren nur äußerlich — der Zahl ihrer Mitglieder nach — in zwei Hälften geschieden, die aber funktionell untrennbar sind und durch Majoritätsbeschluß den gemeinsamen Volkswillen bilden müssen. Dieser Majoritätwille liegt in beiden Arten der Erzeugung des Delegationswillens vor. Er ist enthalten in der Uebereinstimmung der Majoritätsvoten beider Teile, da damit auch ein Majoritätsbeschluß sämtlicher Delegierten gegeben ist; er zeigt sich im Beschlusse der Plenarsitzung, welcher durch Stimmenmehrheit sämtlicher nach Köpfen abstimmender Delegierten entsteht. Beide Delegationsteile fungieren ferner mit ein und derselben — gemeinsamen Krone, wie auch mit ein und demselben — gemeinsamen Ministerium. Zufolge der Unteilbarkeit der gemeinsamen Angelegenheiten kann natürlich nicht ein Teil der gemeinsamen Abgeordneten, etwa die

ungarischen Delegierten für sich allein einen staatsrechtlich existierenden Volkswillen erzeugen, der dem Kaiser von Oesterreich zur Sanktion unterbreitet würde, oder die reichsratsländischen Delegierten, so daß zwei selbständige Delegationswillen bezüglich derselben gemeinsamen Angelegenheit vorlägen, zwei Sanktionierungen erfolgten und somit zwei gemeinsame Gesetze über dieselbe Reichsangelegenheit bestünden. Diese Behauptung von der Zweiheit der Delegationen beruht auf der falschen Annahme, daß der eine Teil ein reichsratsländisches, der andere aber ein ungarisches Organ sei, während in Wirklichkeit beide als gemeinsame (Teil-)Organe mit identischer Kompetenz erscheinen. Das Gesetz bezeichnet deshalb auch die reichsratsländischen und ungarischen Delegierten, welche vorerst für sich beraten und beschließen, als Teile, Hälften [1]) einer Volksvertretung. Die Delegationen erzeugen daher in ihrem Beschlusse Einen Willensakt. Dies erklärt auch das Gesetz [2])

[1]) Gesetz-Artikel XII § 29. Er erklärt jeden Delegationsteil als Vertretung eines Teiles des Reiches, einer Provinz. „In gleicher Weise" — wie seitens Ungarns — „mögen auch die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät auf verfassungsmäßigem Wege eine Delegation bestehend aus eben so vielen Mitgliedern von ihrer Seite wählen". § 35: „Das Protokoll wird durch die beiderseitigen Schriftführer in der Sprache beider Teile (Hälften — a két fél) geführt". § 36: „Wenn ein dreimaliger Schriftenwechsel erfolglos geblieben ist, so hat jede Hälfte das Recht, die andere dazu aufzufordern, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde. Die Präsidenten beider Teile vereinbaren dann den Ort, den Tag und die Stunde der Abstimmung und jeder Präsident ladet die Mitglieder seiner Delegation dazu ein."

[2]) Gesetz No. 146 § 15: „Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Uebereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Uebereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanktion des Kaisers erforderlich". — Ebenso wird eine Ministeranklage von beiden Delegationsteilen erhoben. § 16: „Die von einer Delegation erhobene Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgesondert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschlossen wird". § 33: „Zur Beschlußfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteilen der Mitglieder jeder Delegation erfordellich. Der Beschluß wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt". Gesetz-Artikel XII § 35.... „Ein Beschluß kann in der Plenarsitzung nur gefaßt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder jeder Delegation anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt jederzeit mit absoluter Ma-

und kommt ebenso in der Sanktion[1]) dieses Beschlusses zum Ausdrucke.

---

jorität". § 36, Nach § 50 wird eine Ministeranklage von beiden Delegationsteilen erhoben, welcher „Beschluß sofort als ein rechtskräftiger zu betrachten ist, wenn jede der beiden Delegationen die Anklage beschließt oder wenn dieselbe wegen abweichender Meinungen .... in einer Abstimmungssitzung mit Majorität beschlossen wurde."

[1]) In der Allerhöchsten Sanktion wird Ein Delegationsbeschluß sanktioniert. So lautet z B. die Allerhöchste Entschließung vom 10. Dezember 1870 betreffend die Sanktionierung der Beschlüsse der beiden Delegationsteile über die für die Jahre 1868 und 1869 zum Erfordernisse des Heeres angesprochenen Nachtragskredite:

Beschluß:

Dem gemeinsamen Kriegsministerium wird auf Abschlag der für die Jahre 1868 und 1869 zum Erfordernisse des Herres angesprochene Nachtragskredit eine Summe von 4 Millionen bewilligt, welche von den Finanzministerien der beiden Reichshälften nach den bestehenden gesetzlichen Normen zu bedecken ist.

Dem vorstehenden Beschlusse, welchen die von Mir für den 24. November d. J. nach Pest einberufene reichsrätliche Delegation und die vom ungarischen Reichstage zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Delegation in Betreff der Bedeckung der für die Jahre 1868 und 1869 zum Erfordernisse des Heeres beanspruchten Nachtragskredite gefaßt haben und welcher Mir durch Mein gemeinsames Ministerium unterbreitet wurde, finde Ich in Gemäßheit der Gesetze vom 21. und 24. Dezember 1867 zu genehmigen und zu bestätigen.

Ofen, am 10. Dezember 1870.

Franz Josef I.

Kühn FML. Beust. Lonyay.

Ebenso heißt es in der Allerhöchsten Genehmigung der Delegationsbeschlüsse vom 26. Oktober 1872:

„Zugleich finde Ich den über den Rechnungsabschluß für das Jahr 1870 von beiden Delegationen gefaßten Beschlüssen, insoferne dieselben übereinstimmen, Meine Genehmigung zu erteilen und zwar dem Beschlusse:

Die Schlußrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1870 wird nach vorläufiger Ausscheidung der bei Titel 18 „Militärgrenze" vorkommenden Ueberschreitung per 311.028 fl. 40½ kr. vorläufig für die ordentlichen Ausgaben auf 100.657.619 fl. 34 kr. und für die außerordentlichen Ausgaben auf 8,187.074 fl. 77½ kr., daher für die Gesamtausgaben auf 108,844.694 fl. 11½ kr. richtig gestellt, wonach nach Abzug des Reinerträgnisses des Zollgefälles und der sonstigen Einnahmen im Betrage von 12,587.398 fl. 4 kr. sich das Nettoerfordernis auf 96,257.296 fl. 7½ kr. stellt.

So sind die Delegationen die eine von den beiden selbständigen und von einander unabhängigen gemeinsamen Volksvertretungen,

---

Von diesem Betrage, welcher durch die Quotenbeiträge zu decken ist, entfallen auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 70% d. i. 67,380.107 fl. 25 kr. und auf die Königreiche der ungarischen Krone 30% d. i. 28,877.188 fl. 82 kr.; ferner dem Beschlusse ꝛc.

Franz Josef, m. p.

Andrassy, m. p. Kuhn, m. p.

Holzgethan, m. p.

Und in der Allerhöchsten Sanktion des Delegationsbeschlusses vom 13. Dezember 1877:

Beschluß

betreffend die Bestreitung der gemeinsamen Auslagen im ersten Quartal 1878:

1. Das gemeinsame Ministerium wird ermächtigt, die auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1878 bis 31. März 1878 entfallenden gemeinsamen Auslagen des ordentlichen Erfordernisses nach Maßgabe des für das Jahr 1877 festgestellten und auf den gleichen Zeitraum dieses Jahres entfallenden ordentlichen Erfordernisses bestreiten zu dürfen. Diese Ausgaben werden in den ziffermäßigen Rahmen des für das Jahr 1878 erst zu bewilligenden Voranschlages einzufügen sein. Der Budgetbewilligung für das Jahr 1878 soll hiedurch weder im ganzen noch in den einzelnen Titeln und Posten vorgegriffen werden.

2. In Betreff der Subventionierung des österreichisch-ungarischen Lloyd haben diese Bestimmungen überhaupt nur dann zu gelten, wenn die Verlängerung des bestehenden Vertrages mit demselben von Seite der beiden Legislativen genehmigt sein wird.

3. Die Beträge, welche die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise die Länder der ungarischen Krone belasten, werden im Sinne der hinsichtlich der Bestreitung der gemeinsamen Auslagen zustande kommenden Gesetze zu berechnen sein.

Sanktionierung:

Den vorstehenden Beschluß, den die von Mir auf den 5. Dezember dieses Jahres nach Wien einberufenen, vom Reichsrate wie vom ungarischen Reichstage zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendeten Delegationen in Betreff der Bestreitung der gemeinsamen Auslagen im ersten Quartal 1878 gefaßt haben, und welcher Mir durch Mein gemeinsames Ministerium unterbreitet wurde, finde Ich in Gemäßheit der Gesetze vom 21. und 24. Dezember 1867 zu genehmigen und zu bestätigen.

Wien, am 13. Dezember 1877.

Franz Josef, m. p.

Andrássy, m. p.

Graf Bylandt-Rheidt FML., m. p. Hofmann, m. p.

welche der österreichische Gesamtstaat für die seinen beiden Provinzen gemeinsamen unteilbaren Angelegenheiten besitzt. Nur wird das eine Reichsvertretungsorgan ‚Delegation' von dem anderen, dem weiteren Reichsrate der 1867er Verfassung aus seinen Mitgliedern gewählt. Die Delegation hat den einen und zwar weitaus größeren Teil der Reichsangelegenheiten selbst und allein zu erledigen, den anderen taxativ bestimmten Teil aber der weitere Reichsrat. Die eine Reichsvolksvertretung, bestehend aus „Reichsrat und Reichstag" unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums hat gesetzlich keinen Namen, die andere führt den unbestimmten Namen ‚Delegation' und wird überdies noch vom Gesetze „Stellvertreter" der anderen genannt, obwohl sie es in Wirklichkeit nicht ist. Es ist eine Bezeichnung, die dem staatsrechtlichen Zustande nicht entspricht. Wenn daher heute diese Bezeichnung des ungarischen Delegationsteiles als ‚Vertreter' des Reichstages im § 38 des Gesetz-Artikels XII entfernt würde, desgleichen die Erklärung des § 6 des Gesetzes Nr. 146, daß „die Vertretungskörper beider Reichshälften (Reichsrat und ungarischer Reichstag) ihr Gesetzgebungsrecht in gemeinsamen Angelegenheiten mittelst zu entsendender Delegationen ausüben" so hätte dieß staatsrechtlich nicht die geringste Wirkung. Die Delegationen würden auf Grund der Paragraphe 29 und 30 des Gesetz-Artikels XII und der Paragraphe 7—10 des Gesetzes No. 146 geradeso wie jetzt gewählt [1]) und die Reichverfassung hätte ihrem materiellen Inhalte nach nicht die geringste Aenderung erfahren. Die Delegation bliebe staatsrechtlich dasselbe Organ, welches sie jetzt ist, nur dürfte man sie auch als das, was sie in Wirklichkeit darstellt, bezeichnen,

---

[1]) Gesetz-Artikel XII § 29: „Diesem Prinzipe der Parität zufolge soll seitens Ungarns der ungarische Reichstag eine Delegation von bestimmter Mitgliederzahl wählen und zwar aus beiden Häusern des Reichstages. Gleichermaßen mögen auch die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät auf verfassungsmäßigem Wege eine Delegation aus ebenso vielen Mitgliedern von ihrer Seite wählen. Die Zahl der Mitglieder dieser Delegationen wird im Einverständnisse beider Teile festgestellt werden. Diese Zahl darf auf jeder Seite 60 nicht überschreiten". § 30: „Diese Delegationen sind blos auf Ein Jahr, d. i. auf die Sitzungsperiode des Reichstages zu wählen und mit Ablauf des Jahres oder dem Beginne einer neuen Session hört deren Wirkungskreis vollständig auf. Die Mitglieder derselben können indeß aufs neue gewählt werden."

nämlich als gemeinsames Parlament. Wäre die Delegation wirklich ein Stellvertreter eines Parlamentes — dann würde die Ausschaltung der Verfassungsbestimmungen, kraft welcher sie ein solches — phänomenales — Organ wäre, natürlich eine totale Aenderung ihrer staatsrechtlichen Natur herbeiführen.

Diese höchst sonderbare staatsrechtliche Tatsache nun, daß die konstitionelle österreichische Reichsgewalt zwei Volksvertretungen besitzt, deren Kompetenzkreis sich gegenseitig ausschließt und die gegenseitig vollkommen unabhängig sind, würde sofort zu Tage treten und hätte wohl längst auch zu einer entsprechenden Aenderung der Reichsverfassung geführt, wenn die Gesetzgebung über die gemeinsamen Angelegenheiten nicht in der staatsrechtlichen Praxis eine derart verfassungwidrige wäre, daß die von der Reichsverfassung (Gesetz-Art. XII, Gesetz Nr. 146) geschaffenen gemeinsamen Gesetzgebungsorgane zum Teil gar nicht in die Erscheinung treten oder nur in sehr eingeschränktem Maße zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Funktion gelangen. Die eine dieser beiden Volksvertretungen, bestehend aus „Reichsrat und Reichstag als Vertretungskörpern beider Reichshälften“ kommt in der Praxis gar nicht zur Geltung und Erscheinung, sie existiert wohl rechtlich aber nicht faktisch. Das gemeinsame Ministerium, zur Regelung aller gemeinsamen Angelegenheiten in Gesetzgebung und Verwaltung berufen, erscheint nämlich bei der Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten, insoferne sie verfassungsmäßig von den beiden Teilkörpern „Reichsrat und Reichstag“ ausgeübt wird, gar nicht in diesem gemeinsamen „Reichsrate und Reichstage“, sondern hier treten verfassungswidrig die beiden Einzelstaatsministerien auf. Dadurch erscheinen und fungieren aber Reichsrat und Reichstag als Einzelstaatsparlamente und wirken so faktisch — wenn auch verfassungswidrig — in der Funktion der Reichsgesetzgebung mit; so z. B. bei der Quotenbestimmung. Die zweite Reichsvolksvertretung aber, die gemeinsamen Delegationen mit ihrem weit größerem Kompetenzkreise in gemeinsamen Angelegenheiten sind in der Praxis — ebenso verfassungswidrig — durch die Einzelstaaten aller gemeinsamen Angelegenheiten mit Ausnahme des Reichsbudgets beraubt; alle gemeinsamen Angelegenheiten, so z. B. Konsulargerichtsbarkeit, gemeinsame Staatsschuld, bosnische Angelegenheiten, Zolltarif, Genehmigung der internationalen Verträge 2c. werden in der Praxis von den Einzel-

staatsparlamenten unter Mitwirkung ihrer Sonderministerien erledigt, als wären sie Angelegenheiten der Einzelstaaten. So fungiert der weitere Reichsrat gar nicht und die Delegationen fast gar nicht, daher die staatsrechtliche Absurdität der Existenz zweier selbständiger österreichischer Volksvertretungen auch nicht zur Erscheinung und Wirkung gelangt.

Welches aber sind die Gründe dieser verfassungswidrigen Praxis, welche die ganze Gesetzgebung über die österreichischen Reichsangelegenheiten den im Jahre 1867 eigens hiefür eingesetzten gemeinsamen Organen entzieht und faktisch durch die reichsratsländische und ungarische Sonderstaatsgesetzgebung vollziehen läßt? Und welches sind ferner die Motive dieser monströsen Organisation der gesetzgebenden Reichsgewalt, welche ihr beide Reichsverfassungen des Jahres 1867 verleihen und die eine solche Praxis vielleicht einigermaßen ermöglichte? Eine Organisation, welche zwei Volksvertretungen aufweist für die Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten, deren jede in zwei äußerlich getrennten Teilen fungiert, welche Teile noch dazu bei der einen Reichsvolksvertretung, beim weiteren Reichsrate aus denselben Vertretungskörpern gebildet sind, welche in Verbindung mit den Einzelstaatsministerien als Parlamente der Sonderstaaten an deren Gesetzgebung mitwirken? Wobei überdies in der Reichsverfassung gar kein Mittel gewährt ist, um einen Beschluß dieser beiden Teilkörper „Reichsrat und Reichstag" herbeizuführen, wenn sie — die gleichberechtigten Teile — nicht übereinstimmen, vielmehr dann — und zwar in wichtigen gemeinsamen Finanzangelegenheiten, so bei der Quotenbestimmung — die absolute Gesetzgebung eintritt. Woher die Scheu des Gesetz-Artikels XII, dieses Originaltextes der österreichischen Gesamtstaatsverfassung des Jahres 1867, die Dinge bei ihrem wahren Namen zu nennen und offen von gemeinsamer Gesetzgebung und gemeinsamer Volksvertretung zu sprechen? Nachdem der Gesetz-Artikel XII doch einmal die konstitutionelle Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten als unerläßliche Bedingung festgesetzt hat?

Wozu diese in einer Verfassungsurkunde vage und unerhörte Ausdrucksweise, welche die Funktion: ‚Gesetzgebung' als

einen Teil[1]) der Staatsangelegenheiten erklärt? Desgleichen die jeder Logik widersprechende feierliche Proklamierung der absoluten Nichtzulassung einer gemeinsamen Volksvertretung zur — unbedingt geforderten und festgesetzten — konstitutionellen Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten? Weshalb endlich die staatsrechtliche Belehrung in der Verfassungsurkunde über das Wesen des einen an der gemeinsamen Gesetzgebung mitwirkenden neugeschaffenen Organs, der Delegation? Die Aufklärung, daß deren Teile „Stellvertreter" (?) der Parlamente Reichstag und Reichsrat seien, offenbar der Besorgnis entsprungen, man könnte am Ende trotz aller Teilung und möglichsten Trennung dieses Organes,,Delegationen, dasselbe dennoch als das erkennen, was es in Wirklichkeit ist, nämlich als eine gemeinsame Volksvertretung. Wozu also der Versuch einer Verleugnung und Abschwächung des Wesens der Delegationen im Sinne einer Zweiheit derselben? Denn gewiß versteht der Gesetz-Artikel XII unter dem Reichstage, der vom ungarischen Delegationsteil vertreten werde, obwohl derselbe nur in seiner Kompetenz für gemeinsame Reichsangelegenheiten die Wahl der Delegation vornimmt, das ungarische Parlament Reichstag als solches und nicht als Teil des gemeinsamen Parlamentes. Er trachtet so durch diese seine Erklärung, daß die ungarische Delegation ein Stellvertreter des ungarischen Parlamentes sei, dieselbe in ein ungarisches Staatsorgan umzuwandeln; er gibt sich — bewußt oder unbewußt — der Täuschung hin, er könne dadurch die Delegationen ihres Charakters als Reichsorgane entkleiden, sie in zwei auflösen und jede zu einem parlamentarischen Organe eines Einzelstaates stempeln.

Der Grund nun dieser sonst unerklärlichen, fast rätselhaften Bestimmungen der Reichsverfassung liegt in der Tendenz des Gesetz-Artikels XII, die staatsrechtliche Einheit aller Länder der habsburgischen Monarchie für die Sphäre der unteilbaren gemeinsamen Staatsangelegenheiten — trotz seiner Anerkennung solcher Angelegenheiten und der Notwendigkeit gemeinsamer

[1]) Gesetz-Artikel XII § 28: „In Betreff jenes Teiles der gemeinsamen Angelegenheiten, welcher nicht eine Sache der Regierung ist, hält Ungarn weder einen vollen Reichsrat noch ein wie immer zu benennendes gemeinsames oder Zentralperlament für zweckmäßig (?) und nimmt keines derselben an . . . ."

Organe — nach Möglichkeit zu verleugnen und zu vernichten. Und zwar erscheint es ihm von größter Wichtigkeit, die Nichtexistenz einer gemeinsamen gesetzgebenden Gewalt nachzuweisen und daher kein gemeinsames Parlament entstehen zu lassen. In Wirklichkeit schuf er allerdings einen Organismus der gemeinsamen gesetzgebenden Gewalt, der zwei Zweige enthält; der eine bestehend aus der gemeinsamen Kaiserkrone, den „Vertretungskörpern der Reichshälften Reichsrat und Reichstag" unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums; der andere aus der gemeinsamen Kaiserkrone, den gemeinsamen Delegationen und dem gemeinsamen Ministerium. Daß nun „Reichsrat und Reichstag" in ihrer Gesetzgebungsfunktion für einige wenige gemeinsame Angelegenheiten in der Wirklichkeit als gemeinsame Volksvertretung zur Geltung gelangen und als solche anerkannt werden, scheinen die Schöpfer des Gesetz-Art. XII — wenn sie sich überhaupt der Existenz dieser gemeinsamen Volksvertretung bewußt waren — nicht besorgt zu haben. Sie mochten denken, Reichsrat und Reichstag, in zwei verschiedenen Städten tagend, werden immer, auch wenn das gemeinsame Ministerium in ihnen fungiert, als zwei Einzelstaatsparlamente betrachtet werden. Viel näher liegend erschien jedenfalls die Gefahr, daß die Delegationen — mögen sie auch vorerst in zwei aus gleich vielen Mitgliedern je einer Reichsprovinz bestehenden Teilen fungieren, — sich als ein gemeinsames Parlament erweisen und als solches aufgefaßt werden. Besitzen doch beide Delegationsteile nur eine Kompetenz, nämlich gemeinsame Angelegenheiten, tagen in derselben Stadt [1]), fungieren nur mit einem — dem gemeinsamen — Ministerium, während die beiden Teile ‚Reichsrat und Reichstag' des gemeinsamen Parlamentes in anderer staatsrechtlicher Eigenschaft, nämlich als Einzelstaatsparlamente noch eine zweite viel umfangreichere und gegenseitig verschiedene Kompetenz inne haben und diese mit ihren Sonderministerien erledigen; entscheiden ferners die Delegationen doch

[1]) In beiden Reichsverfassungen, im Gesetz-Artikel XII wie im Gesetze No. 146 findet sich keine Bestimmung, daß die beiden Teile „Reichsrat und Reichstag", wenn sie mit dem gemeinsamen Ministerium eine gemeinsame Angelegenheit gesetzlich erledigen, an demselben Orte, in Wien oder Pest tagen müssen, so sehr dies auch der Natur der Sache entsprechen würde.

immer, wenn ihre Teile nicht schon in den Vorsitzungen übereinstimmen, in einer gemeinschaftlichen Sitzung, in welcher nach Köpfen abgestimmt und dadurch ihr Wesen als gemeinsame Volksvertretung klar zum Ausdrucke gebracht wird, während dies bei den Teilen „Reichsrat und Reichstag" des gemeinsamen Parlamentes nicht der Fall ist.

Denn wenn diese Teile Reichsrat und Reichstag in der gemeinsamen Angelegenheit „Quotenregelung" keine Uebereinstimmung zu erzielen vermögen, wird ja die Notwendigkeit einer Plenarsitzung einerseits der Mitglieder des Herren- und Magnatenhauses, andererseits des Abgeordneten- und Repräsentantenhauses behoben durch die absolute Gesetzgebung der gemeinsamen Krone,[1]) des Kaisers der österreichischen Monarchie,[2]) welcher dieses Quoten-

---

[1]) Was zu geschehen hätte, wenn ein Reichsanlehen, d. i. ein den beiden Reichsländern, nicht den Einzelstaaten gemeinsames Anlehen von der Reichsregierung aufgenommen werden wollte — über die Aufnahme selbst entscheiden ja Reichsrat und Reichstag als Vertretungskörper beider Reichshälften (Gesetz No. 146 § 3. Gesetz-Artikel XII § 56) — und „Reichsrat und Reichstag" nicht übereinstimmten, darüber enthält die Reichsverfassung keine Bestimmung. Soll, wenn der eine gleichberechtigte Teil „Reichsrat" mit „Ja", der andere gleichberechtigte Teil „Reichstag" mit „Nein" stimmt, dann auch die absolute Gesetzgebung eintreten, der Kaiser der österreichischen Monarchie entscheiden?

[2]) Es ist nach der Reichsverfassung, § 3 des Gesetzes No. 146 „betreffend „die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten" der Kaiser dieser Monarchie, welcher dieses Verhältnis jedoch nur für die Dauer eines Jahres bestimmt". Der Kaiser also setzt reichsverfassungsmäßig (Gesetz-Artikel XII § 21) dieses Verhältnis natürlich für beide Reichsländer fest. Aber auch das absolute Quotengesetz wird in der Praxis nicht von der gemeinsamen Krone unter Kontrasignatur des gemeinsamen Ministerium erlassen. Vielmehr erwirken, entsprechend der **zweifachen** konstitutionellen Gesetzgebung über die Quote in den Jahren 1867, 1878, 1888 — auch bei der absoluten Gesetzgebung die beiden Einzelstaatsministerpräsidenten immer zwei Allerhöchste Handschreiben der Einzelstaatsmonarchen, nämlich eines des Kaisers der Reichsratsländer und eines des Königs von Ungarn in Betreff der Quotenregelung für ein ganzes (oder halbes) Jahr, welche sie kontrasignieren und publizieren; so die Allerhöchsten Handschreiben des Kaisers an die Ministerpräsidenten (Leiter) des Reichsratsländer-Ministeriums vom 30. Dezember 1897 No. 310 (an Gautsch), 30. Dezember 1898 No. 240 (an Thun), 30. Dezember 1899 No. 266 (an Wittek), 27. Juni 1900 No. 98 (an Koerber), desgleichen vom 22. Juni

verhältnis — natürlich für beide Reichsteile — bestimmt. Durch die gesetzliche Nichtzulassung aber einer solchen Plenarsitzung, welche ja die Teilqualität des „Reichsrates und Reichstages" wie auch ihre funktionelle Zusammengehörigkeit klar zum Ausdrucke brächte — als Einzelstaatsparlamente könnten Reichsrat und Reichstag natürlich bei Regelung ihrer Sonderstaatsangelegenheiten unmöglich eine Plenarsitzung und Abstimmung nach Köpfen durchführen — wird eher die Idee der Selbständigkeit und gegenseitigen Unabhängigkeit der Teile Reichsrat und Reichstag wachgerufen und gefördert.

Und so sucht nun der Gesetz-Artikel XII den Delegationen ihre Einheitlichkeit und staatrechtliche Qualität als Reichsorgan, als gemeinsame Volksvertretung dadurch zu entziehen, daß er sie als Stellvertreter der Einzelstaatsparlamente Reichsrat und Reichstag erklärt, in welchem Falle sie ja, wenn sie es wirklich wären, zwei parlamentarische Einzelstaatsorgane darstellen müßten, die ungarische Delegation ein ungarisches Organ, die reichsratsländische aber ein solches des Reichsratsländerstaates. Denn sicher versteht der Gesetzart. XII wie erwähnt, im § 38 unter dem ‚Reichstage', den die Delegation vertreten soll, das ungarische Parlament. Wenn dies nun tatsächlich der Fall wäre, wenn wirklich die Einzelstaatsparlamente Reichsrat und Reichstag als solche die Gesetzgebung über die unteilbaren Reichsangelegenheiten durch ihre Stellvertreter ‚Delegationen' rechtswirksam für die Reichsangehörigen und Reichsorgane vollziehen könnten, dann allerdings erschiene die reichsleugnende Tendenz des Gesetz-Artikels XII von Erfolg gekrönt! Seine staunenswerte Prophezeiung von der Nichtexistenz eines gemeinsamen Parlamentes bei gleichzeitiger konstitutioneller Gesetzgebung in österreichischen Reichsangelegenheiten — sie wäre in Erfüllung gegangen! Das ungarische Parlament als solches und jenes des Reichsratsländerstaates, sie besorgten dann rechtswirksam für das Reich, seine Bevölkerung und Organe die

---

1901 No. 79 und 26. Juni 1902 Nr. 126. Ein gleiches Handschreiben vom selben Tage erfließt immer an den königlich ungarischen Ministerpräsidenten. Das gemeinsame Ministerium aber wirkt bei der absoluten Regelung dieser beiden Reichsteilen gemeinsamen Angelegenheit: Bestimmung des Quotenverhältnisses, ebensowenig mit, wie seinerzeit bei der konstitutionellen Festsetzung des Quotenverhältnisses.

Gesetzgebung in unteilbaren österreichischen Angelegenheiten! Allein dies ist unmöglich. Die Delegationen sind überhaupt keine Stellvertreter eines Parlamentes und insbesonders keine Stellvertreter der Einzelstaatsparlamente. Die gemeinsame Delegation ist vielmehr die eine der beiden Volksvertretungen, welche der österreichische Gesamtstaat besitzt; sie ist einkammerig, wird von der anderen zweikammerigen Volksvertretung aus ihren Mitgliedern gewählt, wobei die 80 von den beiden Teilen (Abgeordneten- und Repräsentantenhaus) der zweiten Kammer des weiteren Reichsrates gewählten Delegierten nicht einmal den zehnten Teil der Mitglieder der sie wählenden Kammer betragen; sie ist gegenüber der sie wählenden Volksvertretung vollkommen frei und selbständig, besitzt ihren eigenen Kompetenzkreis in gemeinsamen Reichsangelegenheiten, der sogar weit umfangreicher ist, als der Wirkungskreis der sie wählenden Volksvertretung.

Die Delegationen sind ihrem Wesen nach ein gemeinsames, äußerlich in zwei Teile getrenntes Parlament, welches jedoch nach der Reichsverfassung nicht als solches bezeichnet werden soll, nachdem der Gesetz-Artikel XII sie den „Vertreter" eines Parlamentes nennt.

8. Die Verleugnung des staatsrechtlichen Charakters der gemeinsamen Delegationen in der Praxis.

Obwohl die gemeinsamen Delegationen Ein gemeinsames Organ sind, Eine gemeinsame Volksvertretung, welche zunächst allerdings in zwei äußerlich getrennten Teilen tagend, mit geringen Ausnahmen (Quotenregelung, Aufnahme eines Reichsanlehens) alle gemeinsamen Angelegenheiten gesetzlich zu regeln hat, so trachtet die staatsrechtliche Praxis in Oesterreich dennoch, wie auf dem ganzen gemeinsamen Gebiete, so auch rücksichtlich der Delegationen die staatsrechtliche Einheit zu leugnen. Diese reichsleugnende Praxis will ja eine gemeinsame konstitutionelle Gesetzgebung nicht anerkennen. Sie sucht daher die einheitlichen österreichischen Delegationen soweit möglich als zwei Delegationen, als zwei gleiche Einzelstaatsorgane darzustellen, namentlich als zwei Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente Reichsrat und Reichs-

tag. Hiebei verletzt natürlich diese staatsrechtliche Praxis kontinuierlich die gemeinsamen Verfassungsgesetze. Es liegt eine weite Kluft zwischen der Reichsverfassung und der geübten staatsrechtlichen Praxis auch rücksichtlich des Delegationsinstitutes! Man kann nicht hinübergelangen von der Reichsverfassung auf den Boden dieser verfassungswidrigen Praxis! Und wenn man in Oesterreich die Geschichte der staatsrechtlichen Tatsachen betrachtet, wie sie sich seit Menschenalter auf dem gemeinsamen Gebiete vollziehen, so möchte man der Hegel'schen Geschichtsauffassung beistimmen, wonach sich in der Aufeinanderfolge alles Werdenden ein bestimmtes Gesetz auslebe! Denn seit dem Ausgleiche verwirklicht diese staatsrechtliche Praxis in kontinuierlichem Fortschritte die Idee der staatsrechtlichen Auflösung des alten österreichischen Gesamtstaates!

Zunächst leugnet diese Praxis prinzipiell den staatsrechtlichen Charakter der gemeinsamen Delegationen als eines gemeinsamen Gesetzgebungsorganes. Die Delegationen, so erklärt man ganz allgemein, sind überhaupt keine gesetzgebenden Organe!

Diese merkwürdige Auffassung, welche mit dem positiven Rechte in grellstem Widerspruche steht, wurde seinerzeit schon im Abgeordnetenhause bei der Beratung des Gesetzentwurfes „über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten", wie ihn der Verfassungsausschuß in Abänderung der Regierungsvorlage [1]) am 12. November 1867 vorgelegt hatte, von einem hervorragenden Abgeordneten vertreten. Dr. Herbst berief sich diesbezüglich[2]) auf die Worte Deaks: „Die Delegation

---

[1]) Die Regierungsvorlage, welche von Baron Beust in der 9ten Sitzung der I. Session am 17. Juni 1867 im Abgeordnetenhause eingebracht wurde, lautete: „Gesetz über die Delegationen im Allgemeinen und insbesondere über die Delegation des Reichsrates."

[2]) 51te Sitzung der ersten Session am 14. November 1867, S. 1388. Abgeordneter Dr. Herbst: „Diese Verteidigung spricht dafür: Die Delegationen sind eben nicht ein Parlament, sie sind überhaupt nicht sogar sehr viel und haben nicht jenes Maß von Bedeutung, daß man bei Einführung derselben ein besonderes Bedenken haben sollte!"

Dagegen Dr. Edler von Plener (S. 1329): „Allein ich glaube doch, daß wir das Dargebotene nicht von uns weisen dürfen, weil eben in dem Prädikate einer gemeinsamen Delegation dennoch die Idee der gemeinsamen parlamentarischen Vertretung, für die wir einen guten Teil unserer parlamentarischen Laufbahn eingesetzt haben, zwar unentwickelt, aber

macht kein Gesetz, noch hat sie das Recht über andere Interessen

---

dennoch vorhanden ist." S. 1328: „Das Delegationsprojekt in der wunderlichen, von Ungarn uns angebotenen Form stößt in den durch den Reichsrat vertretenen Ländern auf wichtige rechtliche und faktische Bedenken. . . . . Ich zähle zu den rechtlichen Bedenken . . . . Schwierigkeiten, welche in der staatsrechtlichen Abnormität liegen, daß einem Teile eines Vertretungskörpers — und die Delegationen sind doch wohl schließlich nur ein Teil der Legislative — wesentlich verschiedene, weiter gehende Rechte und Befugnisse eingeräumt werden sollen, als der Gesamtheit, aus welcher dieser Teil hervorgegangen ist, und daß dieser Teil in gewissen Beziehungen der Gesamtheit übergeordnet ist." — (Diese Deduktion beruht auf der irrigen Auffassung, daß die nur für gemeinsame Angelegenheiten kompetenten Delegationen von den beiden Einzelstaatsparlamenten Reichsrat und Reichstag, welche als solche in gemeinsamen Reichsangelegenheiten gar keine Kompetenz besitzen, zu ihrem Stellvertreter gewählt würden und daher die Reichsratsdelegation ein reichsratsländisches Volksvertretungsorgan sei. Diese Delegation aber ist weder ein Teil noch ein Organ oder Stellvertreter des Parlamentes Reichsrat.)

Dr. Schindler (S. 1453): „Aber in dem zentralistischen Elemente der Delegationen beruht auch meine Hoffnung und ich kann nur wünschen, daß das dualistische Grundwasser nicht überhand nehme und diese schönen Hoffnungen ertränken werde." Freiherr von Giovanelli (S. 1425 ff.): „Ich habe früher gesagt und erlaube mir darauf hinzuweisen, daß die gegenwärtige Versammlung — der Erbe des engeren Reichsrates — nicht das Recht haben könne, die Mitglieder der Delegation zu wählen. . . ., die Delegation, welche die gemeinsamen Angelegenheiten des ganzen Reiches zu beraten hat. Die zwei vereinten Delegationen repräsentieren das ganze Reich. Sowie der weitere Reichsrat nicht aus dem engeren hervorgegangen ist und nicht hervorgehen konnte, ebensowenig kann die Delegation aus der gegenwärtigen Versammlung hervorgehen. . . . Die gegenwärtige Versammlung kann nicht die Mitglieder der Delegationen wählen aus dem Grunde, weil die Delegationen Funktionen auszuüben haben, die dem gegenwärtigen Reichsrate nicht zustehen. Für die gemeinsamen Angelegenheiten des ganzen Reiches ist die gegenwärtige Versammlung nicht kompetent. Es steht ihr daher auch keine Kompetenz zur Wahl der Mitglieder jener Versammlung zu, welche diese Angelegenheiten zu beraten hat." Dr. Berger (S. 1358): „In den Delegationen steckt ein lebensfähiger, entwickelbarer Gedanke. Die Delegationen und namentlich in dem materiellen Teile ihrer Kompetenz wahren den Gedanken der Reichseinheit." Ritter von Hormazoki (49. Sitzung v. 20. November 1867 S. 1445): „Die Länder werden nämlich erinnert, daß sie nur als Teile des Reichsganzen, daß sie nur wegen ihres Zusammenhanges mit dem Staatsganzen, daß sie deshalb also nur aus der Mitte der Reichsratsabgeordneten den Zentralvertretungskörper, in

des Landes zu walten." Und schon damals wurden die Dele-

---

die Delegationen ihre Vertreter zu schicken berechtigt sind!" Ritter von Schmerling (20te Sitzung des Herrenhauses der 4. Session vom 2. Dezember 1867 S. 361): „Meine politischen Freunde und ich erkennen in dem Delegationsprojekte zur Zeit noch das einzige Band, welches die Länder diesseits und jenseits der Leitha zusammenhält. Sie würden um keinen Preis die Verantwortung übernehmen wollen, daß auch noch dieser dünne Faden der Zusammengehörigkeit durch einen Widerspruch gegen das Delegationsprojekt abgeschnitten würde. . . . Wir stimmen daher dem Delegationsprojekte in der Hoffnung bei, daß aus demselben sich dereinst eine Reichsvertretung entwickeln werde, die alle Teile des Kaiserstaates umfaßt und daß in dieser Reichsversammlung alle Stimmen zu einem einmütigen Wirken sich die Hand reichen, gemeinschaftlich zu diesem Zwecke tagen werden"! Abgeordneter Carneri (in der 257. Sitzung der 8. Session des Abgeordnetenhauses vom 17. Mai 1877 anläßlich des Sturm'schen Antrages auf Abschaffung der Delegationen): „Das Institut der Delegationen ist mangelhaft, darüber ist nur eine Stimme. Aber sie haben sich eingelebt; wenigstens werden Sie, meine Herren, nicht leugnen, daß sie ein parlamentarisches Zentralorgan sind, welches beide Hälften des Reiches zu einem höheren Ganzen verbindet." Dr. v. Plener (S. 8716): „Meine Herren! Sie wissen ja Alle, welch traurige Verhältnisse nach dem unglücklichen Kriege von 1866 die Erschütterung der Zentralgewalt soweit gebracht hatten, daß sie die Forderungen Ungarns annehmen mußte. Man konzedierte daher damals die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und Einsetzung des ungarischen Ministeriums. Allein der einzige Vorbehalt, den man sich zur Rettung des letzten Restes des Reiches noch machte, war dieser kleine Umfang von gemeinsamen Angelegenheiten für das Auswärtige und das Kriegswesen zu erhalten. Für diesen Rest der Einheit hat man die Delegationen bestellt. Diese Delegationen waren der Ausdruck des letzten Reservatrechtes des alten Reiches gegenüber den aufgewachsenen Prätensionen des neuen, selbständigen ungarischen Staates. . . . Das Delegationsinstitut und seine Verfassung ist das formelle Recht für die gemeinsamen Angelegenheiten in Oesterreich. Wenn Sie das formelle Recht abschaffen, geben Sie Acht, Sie werden das materielle Recht nicht mehr erhalten und es werden die materiellen Bestimmungen über die gemeinsamen Angelegenheiten ebenso rasch entfernt werden, sobald Sie das Delegationsinstitut gestürzt haben. . . . Es wird leider noch gestritten darüber, ob wir ein Staat sind, oder wie das Ganze zu benennen wäre und wie weit der vieldeutige Ausdruck „österreichisch-ungarische Monarchie" geht. Allein trotzdem die staatsrechtliche Konstruktion für das gesamte Reich bis heute eine schwankende ist, besteht in der Bevölkerung, und ich glaube doch noch zum größten Teile in der Bevölkerung insbesondere in diesem Teile des Reiches das Gefühl, daß wir nicht bloß Oesterreich in dem engeren zisleithanischen Sinne sind, sondern

gationen in der Debatte vielfach als „Ausschüsse“[1]) des Parla mentes Reichsrat (oder auch des Abgeordnetenhauses) erklärt.

Dann suchte die staatsrechtliche Praxis die Zweiheit der Delegationen dadurch zum Ausdrucke zu bringen, daß sie gleich anfangs nach Möglichkeit die österreichischen Reichsorgane — gemeinsame Krone, gemeinsames Ministerium — aus ihrer verfassungsmäßigen und organischen Verbindung mit den beiden Delegationsteilen auszulösen, aus ihrem Zusammenwirken mit

---

daß es noch ein großes, gesamtes Reich gibt. . . . Oesterreich soll nicht zerspalten werden in zwei Teile, soll nicht zerspalten werden in zwei selbständige Ländergebiete, Oesterreich soll als eine Gesamtmonarchie, als ein großes Reich heute noch bestehen und es besteht heute noch als solches trotz der schlechten Verfassung des Dualismus. . . . Und darum meine Herren, möchte ich Sie bitten, nicht einem Antrage zuzustimmen, der eine vitale Aenderung des heutigen Zustandes in dem Sinne enthält, daß er die letzten Rechte der Einheit eigentlich beseitigt und zwei ganz selbständige Staaten aus uns macht.“ (Staatsrechtlich würden allerdings Reichsrat und Reichstag durch gesetzliche Zuweisung aller gemeinsamen Angelegenheiten zur unmittelbaren Erledigung unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums in beiden ebenso ein gemeinsames Parlament darstellen, ein gemeinsames zweikammeriges Gesetzgebungsorgan sein, wie jetzt die beiden Delegationsteile ein gemeinsames einkammeriges Volksvertretungsorgan sind. Durch Annahme des Antrages Sturm auf Abschaffung der Delegationen würde also keineswegs die gemeinsame Volksvertretung in Oesterreich abgeschafft worden sein. Allein die Schaffung eines so organisierten gemeinsamen Parlamentes, in zwei verschiedenen Städten tagend, welches ja dann jährlich fungieren müßte und nicht, wie gegenwärtig, meist nur alle 10 Jahre für die materielle Gesetzgebung (Quotenbestimmung), wäre staatsrechtlich zu absurd gewesen.)

[1]) So z. B. die Abgeordneten Dr. v. Perger in der 53. Sitzung der I. Session am 20. November 1867 S. 1449, Dr. Sturm (257te Sitzung des Abgeordnetenhauses 1877 S. 8701), Carneri (S. 8705), Dr. Kopp (S. 8722): „Jene Delegationen, die bei ihrer Zusammensetzung, bei ihrem Ursprunge und ihrer ganzen Natur nach als nichts denn als ein Ausschuß und als ein sehr schlecht zusammengesetzter Ausschuß des hohen Hauses gelten können.“ Dr. Granitsch (S. 8713): „Die Delegation ist eben nicht ein Zentralorgan, sondern die Delegationen sind zwei Organe und jene Idee der Gemeinsamkeit, Einheitlichkeit, welche er (Carneri) in dem Delegationsinstitut verkörpert sieht, ist meiner Ansicht nach durch dieselben nicht gegeben.“ — Und in Ungarn: Ministerpräsident Dr. Wekerle (Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. Mai 1893): „Die Delegation sei eine Kommission des Reichstages wie jede andere.“

demselben zu verdrängen und durch zwei gleiche Einzelstaatsorgane zu ersetzen trachtete. Und zwar verbindet diese Praxis seit jeher den aus Ungarn gewählten Delegationsteil (,ungarische Delegation'), mit der ungarischen Krone und dem ungarischen Ministerium, dagegen den reichsratsländischen Delegationsteil mit der Krone der Reichsratsländer und deren Ministerium.

Diese reichsleugnende von Ungarn eingeleitete Praxis greift bezüglich der Delegationen gleich ein bei den ersten zu ihrer Bildung jährlich notwendigen staatsrechtlichen Verfügungen, so bei der Einberufung der Delegationen, ihrer Wahl, ihrer Sessionseröffnung; sie bringt sich ferner zur Geltung bei den Verhandlungen selbst, bei der Unterbreitung der gefaßten Delegationsbeschlüsse zur Sanktion, dann im Sessionsschlusse wie auch in der Verkündigungsart der sanktionierten Delegationsbeschlüsse, d. i. der Reichsgesetze.

Nach der gemeinsamen Verfassung beruft natürlich die gemeinsame Krone, „der Kaiser der österreichischen (österreichisch-ungarischen) Monarchie" die beiden Delegationsteile ein. Der Paragraph 11 des Gesetzes No. 146 erklärt ausdrücklich, daß „die Delegationen" — also der ungarische wie reichsratsländische Teil derselben — „alljährlich vom Kaiser einberufen werden." [1]) Sonach hat verfassungsmäßig das gemeinsame Ministerium ein Allerhöchstes Handschreiben „des Kaisers der österreichischen Monarchie" (Gesetz No. 146) zu erwirken und zu kontrasignieren, durch welches die Delegationen für einen bestimmten Termin einberufen werden. Denn das gemeinsame Ministerium ist verantwortlich für die jährliche Einberufung der gemeinsamen Delegationen, hat mit denselben bei der Schaffung der Reichsgesetze zu fungieren, die Regierungsvorlagen in denselben einzubringen, ihrer Beratung und Beschlußfassung beizuwohnen, die gefaßteu Delegationsbeschlüsse der gemeinsamen Krone zur Sanktion zu unterbreiten und dieselben zu publizieren.

---

[1]) Gesetz-Artikel XII § 32: „Die Delegationen werden jederzeit von Sr. Majestät für einen bestimmten Termin und an jenen Ort einberufen werden, wo Se. Majestät zu jener Zeit verweilt". — Also auch der Gesetz-Artikel XII. erklärt, daß Eine Majestät, ein und dieselbe Krone beide Delegationsteile einberuft.

Wie erfolgt aber seit jeher diese Einberufung in der Praxis? In Wirklichkeit beruft nicht das gemeinsame Ministerium die gemeinsamen Delegationen ein, sondern die beiden Einzelstaatsministerpräsidenten, deren Ministerien in gar keiner organischen oder verfassungsrechtlichen Beziehung zu den gemeinsamen Delegationen stehen. Man verwechselt auch hier die für gemeinsame Angelegenheiten kompetenten Teile „Reichsrat und Reichstag" mit den Einzelstaatsparlamenten; man glaubt — oder fingiert zu glauben —, daß, weil das Gesetz die nur für gemeinsame Angelegenheiten kompetenten Delegationen durch Reichsrat und Reichstag wählen lasse, dieser Reichsrat und Reichstag eben die selbständigen Einzelstaatsparlamente seien, zu welchen die Einzelstaatsministerien gehören. Die Delegationen werden so zweimal, nämlich von den Kronen zweier verschiedener Staaten einberufen; einmal vom Kaiser der Reichsratsländer und einmal vom Könige von Ungarn. Gleich bei der ersten Einberufung der österreichischen Delegationen vom 11. Jänner 1868 — damals führten dieselben noch ausschließlich diese Bezeichnung „österreichisch" — beging der k. k. österreichische Minister des Aeußeren und Reichskanzler Baron Beust den schweren staatsrechtlichen Fehler, kein Allerhöchstes Handschreiben des gemeinsamen Kaisers an ihn als gemeinsamen Minister betreffend die Einberufung [1]) der gemein-

---

[1]) Lieber Freiherr von Beust!

Auf Grund des XII. Gesetz-Artikels 1867 und des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder habe Ich mit den in Abschrift beiliegenden Handschreiben die Delegationen nach Wien und zwar über Ihren Antrag auf den 19. Jänner 1868 einzuberufen befunden und beauftrage Sie wegen Einbringung der betreffenden Vorlagen das Erforderliche zu veranlassen.

Wien, am 11. Jänner 1868.

Franz Josef, m. p.

Lieber Graf Andrássy!

Nachdem der ungarische Reichstag auf Grund des XII. Gesetz-Artikels 1867 die Wahlen in die Delegation bereits vollzogen hat und nachdem auch vom Reichsrate für die übrigen Länder Meiner Monarchie die entsprechenden Wahlen bereits vorgenommen wurden, so finde Ich Mich bestimmt, die Delegationen zum Beginne ihrer verfassungsmäßigen Tätigkeit in Bezug auf die ihrem Wirkungskreise vorbehaltenen gemeinsamen Angelegenheiten auf den 19. Jänner 1868 nach Wien einzuberufen.

Da gegenwärtig der Reichstag nicht versammelt ist, beauftrage Ich Sie, wegen Berufung der gewählten Delegationsmitglieder das Ent-

samen Delegationen zu erwirken; er verhindert nicht das verfassungswidrige Eingreifen der beiden Einzelstaatsministerpräsidenten in die Kompetenz der Reichsgewalt. Es veranlaßte nämlich jeder derselben ein Allerhöchstes Handschreiben seines Monarchen an ihn — bei dieser ersten Einberufung des Jahres 1868 noch nicht kontrasigniert —, durch welches die Delegationen einberufen werden; der ungarische Ministerpräsident Graf Andrássy ein solches des Königs von Ungarn, und der Ministerpräsident Fürst Auersperg ein solches des Kaisers der Reichsratsländer. Hienach müßten also verfassungsmäßig die beiden Einzelstaatsminister den Delegationen verantwortlich sein wegen verfassungswidriger Nichteinberufung derselben, und nicht der gemeinsame Minister des Aeußeren als Chef des gemeinsamen Ministeriums! Beide Reichsverfassungsgesetze bestimmen aber, daß das gemeinsame Ministerium wie jedes Mitglied desselben [1]) den Delegationen für die Befolgung der gemeinsamen Gesetze verantwortlich sei.

Das gemeinsame Ministerium selbst aber wird durch ein Allerhöchstes Handschreiben der gemeinsamen Krone immer nur

---

sprechende zu veranlassen, indem Ich gleichzeitig Mein Ministerium für gemeinsame Angelegenheiten zur Einbringung der verfassungsmäßigen Vorlagen anweise.

Wien, am 11. Jänner 1868.

Franz Josef, m. p.

Lieber Fürst Auersperg!

Nachdem die beiden Häuser des Reichsrates auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 die Wahlen in die Delegation bereits vollzogen haben und nachdem auch vom ungarischen Reichstage die entsprechenden Wahlen bereits vorgenommen wurden, so finde Ich Mich bestimmt, die Delegationen zum Beginne ihrer verfassungsmäßigen Tätigkeit in Bezug auf die ihrem Wirkungskreise vorbehaltenen gemeinsamen Angelegenheiten auf den 19. Jänner 1868 nach Wien einzuberufen.

Da gegenwärtig der Reichstag nicht versammelt ist, beauftrage Ich Sie, wegen Berufung der gewählten Delegationsmitglieder das Entsprechende zu veranlassen, indem ich gleichzeitig Mein Ministerium für gemeinsame Angelegenheiten zur Einbringung der verfassungsmäßigen Vorlagen anweise.

Wien, am 11. Jänner 1868.

Franz Josef, m. p.

[1]) Gesetz No. 146 § 16; Gesetz-Artikel XII §§ 27, 50.

von der durch die beiden Einzelstaatsministerpräsidenten erfolgten Einberufung der gemeinsamen Delegationen verständigt unter Uebersendung der in Abschrift beiliegenden Allerhöchsten Handschreiben an dieselben; gleichzeitig erhält es den Auftrag, „wegen Einbringung der betreffenden Vorlagen das Erforderliche zu veranlassen." Eine reichsleugnende Theorie nun hat auf Grund ihres Axiomes — sie glaubt dafür keines Beweises zu bedürfen —, daß im österreichischen Staatsrechte eine Einheit = zwei Einheiten sei, daher eine gemeinsame Reichsangelegenheit = zwei homologe Einzelstaatsangelegenheiten, desgleichen ein gemeinsamer Minister = zwei Einzelstaatsminister desselben Ressorts, versucht, auch diese Verdrängung der gemeinsamen Regierung bei Einberufung der Delegationen durch die Einzelstaatsministerien staatsrechtlich zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung aber beruht einzig auf der Leugnung der Tatsachen und Verdrehung oder Nichtberücksichtigung der Verfassungsbestimmungen. Diese Theorie wendet ihre Lehre von „dem staatsrechtlichen Doppelcharakter der gemeinsamen Organe und Institute", von deren „Angehören sowohl an den Staatsorganismus Ungarns als den Oesterreichs" (?) auch auf die gemeinsamen Delegationen an. Wie ein gemeinsamer Minister, z. B. der Kriegsminister, rechtlich zwei Einzelstaatsminister darstelle, einen österreichischen (?) Kriegsminister und einen ungarischen, so seien auch die gemeinsamen Delegationen rechtlich zwei Einzelstaatsdelegationen. Jede Delegation erscheine kompetent für die gemeinsamen — dies seien ja gleiche reichsratsländische und ungarische — Staatsangelegenheiten. Jede Delegation entscheide daher bei Erledigung einer gemeinsamen Angelegenheit verfassungsmäßig eine reichsratsländische und eine gleiche ungarische Staatsangelegenheit, jede stelle also ein „österreichisches (?)" und ein ungarisches Organ dar; jeder Delegierte sei rechtlich ein „österreichischer" (?) und ein ungarischer Delegierter. Die Delegationen würden daher in ihrer Eigenschaft als „österreichisches" Organ vom Kaiser dieser Länder unter Kontrasignatur des „österreichischen" Ministeriums, und in ihrer Eigenschaft als ungarisches Organ vom Könige von Ungarn unter Mitwirkung des ungarischen Ministeriums einberufen. [1])

[1]) Andrerseits anerkennt man wieder diese doppelte Kompetenz bei-

Allein diese Argumentation beruht auf der Annahme eines Inhaltes des Wortes „gemeinsam", welcher der allgemein und ausnahmslos anerkannten Bedeutung desselben direkt entgegensteht, und den auch der Gesetz-Artikel XII bei Aufzählung der pragmatischen Angelegenheiten diesem Begriffe „gemeinsam" nicht beilegt; denn ein „Gemeinsames" ist Eines. Gemeinsam ist das mehreren Teilen eines Ganzen Eigene; eine gemeinsame Staatsangelegenheit ist daher Eine — nicht zwei — mehreren Teilen eines Staates — nicht mehreren Staaten — eigene Angelegenheit. Aber selbst, wenn es wahr wäre, daß Eine gemeinsame Reichsangelegenheit zwei gleiche Einzelstaatsangelegenheiten enthalte und daß die gemeinsamen Delegationen rechtlich zwei Delegationen seien, eine ungarische, welche die ungarische Angelegenheit erledigt, und eine reichsratsländische, welche die korrespondierende reichsratsländische Angelegenheit entscheidet, dann dürfte gerade das gemeinsame Ministerium in denselben keine Vorlagen einbringen; es dürfte, wenn die Delegationen in Erledigung einer „gemeinsamen Angelegenheit" eine ungarische und eine gleiche reichsratsländische Staatsangelegenheit regeln würden, gar nicht in derselben erscheinen, noch funktionieren. Denn das gemeinsame Ministerium ist (nur) für die Gegenstände errichtet, „welche als in der Tat gemeinsam weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone, noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören" und „darf auf die besonderen Regierungsgeschäfte weder des einen noch des anderen Teiles" d. h. Staates „Einfluß üben." [1])

Diesen, schon in den beiden Delegationstagungen der ersten Session des Jahres 1868 eingeführten, verfassungswidrigen Vorgang der Einberufung der gemeinsamen österreichischen Delegationen durch die reichsratsländische und ungarische Regierung und nicht durch das gemeinsame österreichische Mini-

---

der Delegationsteile nicht, sondern behauptet, die Reichsratsdelegation sei nur ein reichsratsländisches Organ, ein Ausschuß höherer Art, und die ‚ungarische Delegation' lediglich ein ungarisches Organ. Dann aber ist staatsrechtlich nicht zu verstehen, wie der König von Ungarn auch die Reichsratsländer-Delegation und der Kaiser der Reichsrats-Länder auch den ungarischen Delegationsteil einberufen könne, wie es immer geschieht.

[1]) Gesetz-Artikel XII § 27; Gesetz No. 146 § 5.

sterium, welches von der Einberufung nur verständigt wird, wurde von der Praxis bis heute kontinuierlich festgehalten.[1]) Auch trat schon

[1]) Die Wiener Zeitung vom 31. Oktober 1868 meldet in ihrem amtlichen Teile: „Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben folgende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Freiherr von Beust!

Auf Grund des XII. ungarischen Gesetz-Artikels 1867 und des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder habe Ich mit den in Abschrift beiliegenden Handschreiben die Delegationen auf den 12. November 1868 nach Pest einzuberufen befunden und beauftrage Sie, wegen Einbringung der betreffenden Vorlagen das Erforderliche zu veranlassen.

Gödöllö, den 27. Oktober 1868.

Franz Josef, m. p.

Freiherr von Beust, m. p.

Lieber Graf Taaffe!

Ich finde Mich bestimmt, die vom Reichsrate auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 und vom ungarischen Reichstage auf Grund des XII. Gesetz-Artikels 1867 zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten für das Jahr 1868 gewählten Delegationen auf den 12. Nov. 1868 nach Pest zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit in Bezug auf die ihrem Wirkungskreise gesetzlich vorbehaltenen gemeinsamen Angelegenheiten einzuberufen.

Indem Ich gleichzeitig Mein Ministerium für gemeinsame Angelegenheiten zur Einbringung der verfassungsmäßigen Vorlagen anweise, beauftrage Ich Sie, wegen Einberufung der gewählten Delegationsmitglieder das Entsprechende zu veranlassen.

Gödöllö, den 27. Oktober 1868.

Franz Josef, m. p.

Taaffe, m. p.

Lieber Graf Andrássy!

Ich finde Mich bestimmt, die vom ungarischen Reichstage auf Grund des XII. Gesetz-Artikels 1867 und vom Reichsrate für die übrigen Länder Meiner Monarchie auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten für das Jahr 1868 gewählten Delegationen auf den 12. November 1868 nach Pest zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit in Bezug auf die ihrem Wirkungskreise gesetzlich vorbehaltenen gemeinsamen Angelegenheiten einzuberufen.

Indem Ich gleichzeitig Mein Ministerium für gemeinsame Angelegenheiten zur Einbringung der verfassungsmäßigen Vorlagen anweise, beauftrage Ich Sie, wegen Einberufung der gewählten Delegationsmitglieder das Entsprechende zu veranlassen.

Gödöllö, 27. Oktober 1868.

Franz Josef, m. p.

Andrássy, m. p.

bei der zweiten Einberufung der Delegationen in der ersten Session im Jahre 1868, welche durch Allerhöchstes Handschreiben vom 27. Ok-

---

Und im Jahre 1869:

Lieber Graf Beust!

Auf Grund des XII. ungarischen Gesetz-Artikels 1867 und des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder habe Ich mit den in Abschrift beiliegenden Handschreiben die Delegationen für den 11. Juli d. J. nach Wien einzuberufen befunden und beauftrage Sie, wegen Einbringung der betreffenden Vorlagen das Erforderliche zu veranlassen.

Schönbrunn, am 15. Juni 1869.

Franz Josef, m. p.

Beust, m. p.

Lieber Graf Taaffe!

Ich finde mich bestimmt, die vom Reichsrate auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 und vom ungarischen Reichstage auf Grund des XII. Gesetz-Artikels 1867 zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten für das Jahr 1869 gewählten Delegationen auf den 11. Juli dieses Jahres nach Wien zur Aufnahme ihrer Tätigkeit in Bezug auf die ihrem Wirkungskreise gesetzlich vorbehaltenen gemeinsamen Angelegenheiten einzuberufen.

Indem Ich gleichzeitig Meine Ministerien für gemeinsame Angelegenheiten zur Einbringung der verfassungsmäßigen Vorlagen anweise, beauftrage Ich Sie, wegen Einberufung der gewählten Delegationsmitglieder das Entsprechende zu veranlassen.

Schönbrunn, den 15. Juni 1869.

Franz Josef, m. p.

Taaffe, m. p.

Lieber Graf Andrássy!

Ich finde Mich bestimmt, die vom ungarischen Reichstage auf Grund des XII. Gesetz-Artikels 1867 und vom Reichsrate für die übrigen Länder Meiner Monarchie auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten für das Jahr 1869 gewählten Delegationen auf den 11. Juli d. J. nach Wien zur Aufnahme ihrer Tätigkeit in Bezug auf die ihrem Wirkungskreise gesetzlich vorbehaltenen gemeinsamen Angelegenheiten einzuberufen.

Indem Ich gleichzeitig Meine Ministerien für gemeinsame Angelegenheiten zur Einbringung der verfassungsmäßigen Vorlagen anweise, beauftrage Ich Sie, wegen Einberufung der gewählten Delegationsmitglieder das Entsprechende zu veranlassen.

Schönbrunn, den 15. Juni 1869.

Franz Josef, m. p.

Andrássy, m p.

tober 1868 an die beiden Einzelstaatsministerpräsidenten Grafen

---

So die Wienerzeitung vom 2. April 1898:

Lieber Graf Goluchowski!

Ich habe die vom Reichsrate anf Grund des Gesetzes vom 21. Dez. 1867 für das Jahr 1898 gewählte und die vom ungarischen Reichstage auf Grund des XII. Gesetz-Artikels vom Jahre 1867 für das Jahr 1898 zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zu entsendende Delegation mit Meinen in Abschrift beiliegenden Handschreiben auf den 9. Mai d. J. nach Budapest einzuberufen befunden und beauftrage Sie, wegen Einbringung der betreffenden Vorlagen das Erforderliche zu veranlassen.

Wien, am 30. März 1898.

Franz Josef, m. p.

Goluchowski, m. p.

Lieber Graf Thun!

Ich finde Mich bestimmt, die vom Reichsrate auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 für das Jahr 1898 gewählte und die vom ungarischen Reichstage auf Grund des XII. Gesetz-Artikels vom Jahre 1867 für das Jahr 1898 zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zu entsendende Delegation auf den 9. Mai d. J. nach Budapest zur Aufnahme der ihrem Wirkungskreise gesetzlich vorbehaltenen Tätigkeit einzuberufen.

Indem Ich gleichzeitig Meine Ministerien für gemeinsame Angelegenheiten zur Einbringung der verfassungmäßigen Vorlagen anweise, beuftrage Ich Sie, wegen Einberufung der Mitglieder der Delegation des Reichsrates das Entsprechende zu veranlassen.

Wien, am 30. März 1898.

Franz Josef, m. p.

Thun, m. p

Lieber Baron Bánffy!

Ich finde Mich bestimmt, die vom ungarischen Reichstage auf Grund des XII. Gesetzartikels v. J. 1867 für das Jahr 1898 zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zu entsendende und die vom Reichsrate auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 für das Jahr 1898 gewählte Delegation auf den 9. Mai d. J. nach Budapest zur Aufnahme der ihrem Wirkungskreise gesetzlich vorbehaltenen Tätigkeit einzuberufen.

Indem Ich gleichzeitig Meine Ministerien für gemeinsame Angelegenheiten zur Einbringung der verfassungsmäßigen Vorlagen anweise, beauftrage Ich Sie, wegen Entsendung der Delegation des ungarischen Reichstages und wegen Einberufung der Delegationsmitglieder das Entsprechende zu veranlassen.

Wien, am 30. März 1898.

Franz Josef, m. p.

Bánffy, m. p.

Taaffe und Andrássy erfolgte, die Kontrasignatur[1]) dieser Allerhöchsten Handschreiben durch den betreffenden Ministerpräsidenten ein. Dadurch trat die verfassungswidrige Tatsache, daß die Ein-

---

[1]) Siehe betreffs der ersten Einberufung der Delegationen Note 5, Seite 197.

Die Wiener-Zeitung vom 10. November 1868 bringt Allerhöchste Handschreiben, welche nur die Vertagung der Delegationen verfügen:

Lieber Freiherr von Beust!

Aus den Mir dargestellten Gründen habe Ich Mich bestimmt gefunden, mit den in Abschrift beiliegenden Handschreiben den Einberufungstag für beide Delegationen nach Ihrem Antrage auf den 16. November 1868 zu verlegen.

Gödöllö, 8. November 1868.

Franz Josef, m. p.

Beust, m. p.

Lieber Graf Taaffe!

Aus den mir dargelegten Gründen finde Ich Mich bestimmt, den Einberufungstag für die zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten gewählten Delegationen auf den 16. November 1868 zu verlegen, wonach Sie wegen Einberufung der Mitglieder der Delegation des Reichsrates das Entsprechende veranlassen werden.

Gödöllö, 8. November 1868.

Franz Josef, m. p.

Taaffe, m. p.

Lieber Graf Andrássy!

Aus den Mir dargelegten Gründen finde Ich Mich bestimmt, den Einberufungstag für die zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten gewählten Delegationen auf den 16. November 1868 zu verlegen, wonach Sie wegen Einberufung der Mitglieder der Delegation des ungarischen Reichstages das Entsprechende veranlassen werden.

Gödöllö, 8. November 1868.

Franz Josef, m. p.

Andrássy, m. p.

Die Wiener Zeitung vom 31. Oktober 1868 bringt schon kontrasignierte Allerhöchste Handschreiben:

Lieber Freiherr von Beust!

Auf Grund des XII. ungarischen Gesetz-Artikels 1867 und des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder habe Ich mit den in Abschrift beiliegenden Handschreiben die Delegationen auf den 12. November nach Pest einzuberufen befunden und beauftrage Sie, wegen Einbringung der betreffenden Vorlagen das Erforderliche zu veranlassen.

Gödöllö, den 27. Oktober 1868.

Franz Josef, m. p.

Freiherr von Beust, m. p.

berufung der gemeinsamen Delegationen nicht durch die gemeinsame österreichische Krone geschehe, sondern durch zwei staatsrechtlich verschiedene Monarchen, durch den Kaiser der Reichsratsländer und den König von Ungarn, noch deutlicher hervor.

Und immer mehr gewinnt es bei der Einberufung der österreichischen Delegationen den Anschein, als ob zwei Delegationen bestünden und somit zwei Delegationen einzuberufen wären. Schon im Jahre 1872 mit der Ernennung des Grafen Andrássy zum Minister des Aeußeren (v. 14. November 1871) und des Grafen Lonyay (14. November 1871) zum ungarischen Ministerpräsidenten traten Aenderungen im Texte aller drei Aller-

---

Lieber Graf Taaffe!

Ich finde Mich bestimmt, die vom Reichsrate auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 und vom Reichstage auf Grund des XII. Gesetz-Artikels 1867 zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten für das Jahr 1868 gewählten Delegationen auf den 12. November 1868 nach Pest zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit in Bezug auf die ihrem Wirkungskreise gesetzlich vorbehaltenen gemeinsamen Angelegenheiten einzuberufen. Indem Ich gleichzeitig Mein Ministerium für gemeinsame Angelegenheiten zur Einbringung der verfassungsmäßigen Vorlagen anweise, beauftrage Ich Sie, wegen Einberufung der gewählten Delgationsmitglieder das Entsprechende zu veranlassen.

Gröbdöllö, den 27. Oktober 1868.

Franz Josef, m. p.

Taaffe, m. p.

Lieber Graf Andrássy!

Ich finde Mich bestimmt, die vom ungarischen Reichstage auf Grund des XII. Gesetz-Artikels 1867 und vom Reichsrate für die übrigen Länder meiner Monarchie auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten für das Jahr 1868 gewählten Delegationen auf den 12. November 1868 nach Pest zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit in Bezug auf die ihrem Wirkungskreise gesetzlich vorbehaltenen gemeinsamen Angelegenheiten einzuberufen.

Indem Ich gleichzeitig Meine Minister für gemeinsame Angelegenheiten zur Einbringung der verfassungsmäßigen Vorlagen anweise, beauftrage Ich Sie, wegen Einberufung der gewählten Delegationsmitglieder das Entsprechende zu veranlassen.

Gödöllö, den 27. Oktober 1868.

Franz Josef, m. p.

Andrássy, m. p.

Die beiden letzten Handschreiben sind bereits von den Einzelstaatsministerpräsidenten kontrasigniert.

höchsten Handschreiben ein und zwar im Sinne der Zweiheit der gemeinsamen Delegationen. Während bisher das Allerhöchste Handschreiben an den Minister des Aeußeren denselben immer von der erfolgten Einberufung „der Delegationen“ [1]) verständigte

[1]) So Allerhöchstes Handschreiben an Baron Beust v. 11. Jänner 1868, v. 27. Oktober 1868, v. 15. Juni 1869, v. 11. Oktober 1870, v. 20. April 1871. — Nur in dem Allerhöchsten Handschreiben an Baron Beust vom 8. November 1868, in welchem aber nur der Einberufungstag der Delegationen vom 12. November auf den 16. verlegt wird, findet sich der Ausdruck „beide Delegationen“, nicht aber in den Allerhöchsten Handschreiben an die beiden Ministerpräsidenten wegen Verlegung des Einberufungstages auf den 16. November. Doch wird in diesem Allerhöchsten Handschreiben dem Minister des Aeußern nicht die Einberufung mitgeteilt; er wird nur von der Hinausschiebung der Einberufung um 4 Tage, die im Allerhöchsten Handschreiben vom 27. Oktober an Beust für „die Delegationen“ auf den 12. November festgesetzt war, verständigt. Die Einberufung selbst erfolgt aber bis zum Allerhöchsten Handschreiben vom 4. September 1871 an den neuen Minister des Aeußern, Grafen Andrássy, wie auch an die beiden Ministerpräsidenten immer für ‚die Delegationen‘. So noch 1871:

„Lieber Graf Beust!

Auf Grund des XII. Gesetz-Artikels 1867 und des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 für die im Reichsrate vertretenen „Königreiche und Länder“ — dieses Gesetz gilt allerdings auch für die ungarischen Länder — „habe Ich mit den in Abschrift beiliegenden Handschreiben die Delegationen auf den 21. Mai d. J. nach Wien einzuberufen befunden und beauftrage Sie wegen Einbringung der betreffenden Vorlagen das Erforderliche zu veranlassen.

Schönbrunn, 20. April 1871.

Franz Josef, m. p.

Beust, m. p.

Lieber Graf Andrássy!

Ich finde Mich bestimmt, die vom ungarischen Reichstage auf Grund des XII. Gesetz-Artikels 1867 und vom Reichsrate für die übrigen Länder Meiner Monarchie auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten für das Jahr 1871 zu entsendeden Delegationen auf den 22. Mai l. J. nach Wien zur Aufnahme der ihrem Wirkungskreise gesetzlich vorbehaltenen Tätigkeit einzuberufen.

Schönbrunn, 20. April 1871.

Franz Josef, m. p.

Andrássy, m. p.

Lieber Graf Hohenwart!

Ich finde Mich bestimmt, die vom Reichsrate auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 und vom ungarischen Reichstage auf Grund des

und die Allerhöchsten Handschreiben an die beiden Minister-präsidenten ebenfalls die Einberufung der vom Reichsrate und ungarischen Reichstage zu entsendenden ‚Delegationen' verfügten, veranlaßten die Minister im Jahre 1872 einen anderen Wortlaut der Aller-

---

XII. Gesetz-Artikels 1867 zur Behandlang der gemeinsamen Angelegenheiten für das Jahr 1871 zu entsendenden Delegationen auf den 22. Mai l. J. nach Wien zur Aufnahme der ihrem Wirkungskreise gesetzlich vorbehaltenen Tätigkeit einzuberufen.

Indem Ich gleichzeitig Meine Ministerien für gemeinsame Angelegenheiten zur Einbringung der verfassungsmäßigen Vorlagen anweise, beauftrage Ich Sie wegen der Wahl und Einberufung der Delegationsmitglieder das Erforderliche zu veranlassen.

Schönbrunn, 20. April 1871.

Franz Josef, m. p.

Hohenwart, m. p.

Dagegen heißt es in dem Allerhöchsten Handschreiben vom 4. Septbr. 1872 zum ersten Male „die vom Reichsrate gewählte Delegation" und die „vom ungarischen Reichstage zu entsendende Delegation" seien einberufen; desgleichen ist der bisher in den Allerhöchsten Handschreiben an die ungarischen Ministerpräsidenten enthaltene Passus: „Und die vom Reichsrate für die übrigen Länder Meiner Monarchie .... gewählten Delegationen" ꝛc. entfallen. So heißt es jetzt im Jahre 1872

„Lieber Graf Andrássy!

Ich habe die vom Reichsrate auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezbr. 1867 für das Jahr 1872 gewählte Delegation und die vom ungarischen Reichstage auf Grund des XII. Gesetz-Artikels 1867 für das Jahr 1872 zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zu entsendende Delegation mit den in Abschrift beiliegenden Handschreiben für den 16. September 1872 nach Pest einzuberufen befunden und beauftrage Sie, wegen Einbringung der betreffenden Vorlagen das Erforderliche zu veranlassen.

Ofen, 4. September 1872.

Franz Josef, m. p.

Andrássy, m. p.

Und die Allerhöchsten Handschreiben an die beiden Ministerpräsidenten:

Lieber Fürst Auersperg!

Ich finde Mich bestimmt, die vom Reichsrate auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 für das Jahr 1872 gewählte Delegation und die vom ungarischen Reichstage auf Grund des XII. Gesetz-Artikels 1867 für das Jahr 1872 zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zu entsendende Delegation auf den 16. September nach Pest zur Aufnahme der ihrem Wirkungskreise gesetzlich vorbehaltenen Tätigkeit einzuberufen.

Indem Ich gleichzeitig Mein Ministerium für gemeinsame Angelegenheiten zur Einbringung der verfassungsmäßigen Vorlagen anweise,

höchsten Handschreiben. Bei der in Ofen erfolgten Einberufung vom 4. September 1872 wurde an Stelle des Wortes ‚Delegationen' die Bezeichnung „die vom Reichsrate gewählte Delegation und die vom ungarischen Reichstage zu entsendende Delegation" aufgenommen. Auch finden sich seit der zweiten Einberufung des Jahres 1868 die in dem Allerhöchsten Handschreiben an den ungarischen Ministerpräsidenten immer enthaltenen Worte, welche die Existenz des Gesamtstaates zum Ausdrucke bringen: „. . . Die vom ungarischen Reichstage . . . und vom Reichsrate für die übrigen Länder Meiner Monarchie . . . gewählten Delegationen" in dem Allerhöchsten Handschreiben an den Grafen Lonyay vom 4. September 1872 nicht mehr.

Uebrigens führten die beiden Ministerpräsidenten, welche ja für den Inhalt der Allerhöchsten Handschreiben an sie verantwortlich sind, gleich bei der ersten Einberufung der Delegationen (vom 11. Jänner 1868) Reichsrat und ungarischen Reichstag nicht in derjenigen staatsrechtlichen Eigenschaft, auf, in welcher sie zusammen die Delegationen wählen, nämlich als Teile des gemeinsamen Parlamentes, als „Vertretungskörper beider Reichshälften." [1]) Denn die Allerhöchsten Handschreiben

beauftrage Ich Sie, wegen Einberufung der gewählten Delegationsmitglieder das Entsprechende zu veranlassen.

Ofen, 4. September 1872.

Franz Josef, m. p.

Auersperg, m. p.

Lieber Graf Lónyay!

Ich finde Mich bestimmt, die vom ungarischen Reichstage auf Grund des XII. Gesetz-Artikels vom Jahre 1867 zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten für das Jahr 1872 zu entsendende Delegation und die vom Reichsrate auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 für das Jahr 1878 gewählte Delegation auf den 16. September nach Pest zur Aufnahme der ihrem Wirkungskreise gesetzlich vorbehaltenen Tätigkeit einzuberufen.

Indem Ich gleichzeitig Meine Ministerien für gemeinsame Angelegenheiten zur Einbringung der verfassungsmäßigen Vorlagen anweise, beauftrage Ich Sie, wegen der Wahl und Einberufung der Delegationsmitglieder das Entsprechende zu veranlassen.

Ofen, 4. September 1872.

Franz Josef, m. p.

Lónyay, m. p.

[1]) Gesetz No. 146 § 6; Gesetz-Artikel XII § 29.

bestimmen nicht, daß die vom „Reichsrat und ungarischem Reichstage als Vertretungskörper beider Reichshälften" zu wählenden Delegationen für den bestimmten Tag einzuberufen seien. Reichsrat und ungarischer Reichstag erscheinen vielmehr in den beiden Allerhöchsten Handschreiben an die Ministerpräsidenten als die Parlamente zweier verschiedener Staaten, wodurch die Vorstellung hervorgerufen wird, daß auch die beiden von ihnen gewählten Delegationsteile zwei parlamentarische Organe der Einzelstaaten seien, daß der Staat Ungarn eine Delegation besitze, wie auch der Staat der Reichsratsländer.

Ferner lassen sich die beiden Ministerpräsidenten der Einzelstaaten in den von ihnen erwirkten Allerhöchsten Handschreiben des Kaisers der Reichsratsländer und des Königs von Ungarn betreffs der Einberufung der Delegationen die Befugnis zuerkennen, die Wahl und Zusammenberufung des in ihrem Ländergebiete gewählten Delegationsteiles zu veranlassen. Die beiden Ministerpräsidenten — nicht das gemeinsame Ministerium — richten daher immer mittelst Zuschrift an die Präsidien beider Häuser der Einzelstaatsparlamente das Ersuchen an dieselben, die Delegationswahlen vornehmen zu lassen, worauf dann die Wahl auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt wird. Weiters erhalten die Delegierten vom Präsidenten des Hauses, welches sie wählte, über ihre Wahl schriftliche Dekrete und es berufen dann die Präsidenten der Häuser über Verständigung des Ministerpräsidenten den betreffenden Delegationsteil zur konstituirenden Versammlung ein, gerade so, als ob die Delegierten als solche Mitglieder des Reichsrates und Reichstages wären. Ja, nach § 9 der Hausordnung des ungarischen Delegationsteiles „meldet das königlich ungarische Ministerium Sr. Majestät die definitive Konstituierung der Delegation unter Angabe der Namen des Präsidenten, Vizepräsidenten und der Schriftführer"! — Als ob der König von Ungarn in staatsrechtlich-organischer Verbindung mit diesem Teile der österreichischen Reichsvertretung stünde! — „Dieselbe Mitteilung ergeht auch an die gemeinsame Regierung behufs Verständigung der Delegation der übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät." Weiters verständigt der ungarische Ministerpräsident die Delegierten von Tag und Stunde ihres Empfanges durch Se. Majestät. Der Reichsratsdelegation teilt

dies der Minister des Aeußern mittelst Zuschrift mit. Auch die feierliche Eröffnung der Delegationen erfolgt so, als ob dieselben zwei Volksvertretungen wären; es wird nämlich der reichsrätliche Delegationsteil für sich allein vom Kaiser empfangen und an ihn die Thronrede gehalten, desgleichen der ungarische Delegationsteil. Ja sogar bis in die Etikette's Fragen erstreckt sich die Tendenz der Praxis, die österreichischen Delegationen als zwei Einzelstaatsorgane erscheinen zu lassen; so werden die Delegierten nicht durch den gemeinsamen Minister des Aeußern dem Kaiser vorgestellt, vielmehr stellt der ungarische Ministerpräsident die aus Ungarn gewählten Delegierten vor, wobei der ungarische Hofstaat fungiert, und der reichsratsländische Ministerpräsident die Delegierten der Reichsratsländer.

So werden in der Praxis die gemeinsamen österreichischen Delegationen von den Einzelstaatsmonarchen, vom Kaiser der Reichsratsländer und vom Könige von Ungarn unter Kontrasignatur der Ministerpräsidenten einberufen und von den beiden Parlamenten der Einzelstaaten gewählt; ihre Wahl erfolgt nicht, wie die Reichsverfassung dies vorschreibt, von „Reichsrat und Reichstag als Vertretungskörpern beider Reichshälften“ [1]) unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums.

Anlangend dann die Delegationsverhandlungen, die Funktion und Kompetenz der Delegationen, so ist erstere von der reichsleugnenden Praxis gänzlich aufgehoben und die letztere auf ein Minimum herabgedrückt. Die Delegationen können keine Gesetze schaffen — das ist ein allgemeiner Lehrsatz geworden! Ja, die Delegationen selbst bekennen sich — in direktestem Gegensatze zu den klaren Gesetzesbestimmungen [2]) — zur Anschauung, daß sie keine an der Ge-

[1]) Es heißt in dem an den Minister des Aeußern gerichteten Allerhöchsten Handschreiben nicht: „Ich habe die vom „Reichsrate und vom ungarischen Reichstage als Vertretungskörpern beider Reichshälften“ auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 und des XII. Gesetz-Artikels 1867 für das Jahr 1885 zu wählenden Delegationen mit meinen in Abschrift beiliegenden Handschreiben auf den 22. Oktober dieses Jahres nach Wien einzuberufen befunden.“

[2]) Gesetz No. 146 v. J. 1867 § 15: „Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen (welcher alle Gegenstände umfaßt, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen § 13) ist die Uebereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Uebereinstimmung

setzgebung mitwirkende Organe seien, daß sie keine Gesetze in gemeinsamen Angelegenheiten schaffen können!

Dieses merkwürdige Bekenntnis, daß die zur Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten speziell eingesetzten österreichischen Delegationen keine Gesetze in österreichischen Reichsangelegenheiten schaffen könnten, hingegen aber das ungarische Parlament, oder der Reichsrat — von dessen Kompetenz nach § 11 des Gesetzes No. 141 alle gemeinsamen Angelegenheiten noch insbesondere ausgeschlossen sind — wurde in den Sitzungen der Delegationen und ihrer Ausschüsse [1])

stimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanktion des Kaisers (der österreichischen Monarchie) erforderlich." Gesetz-Artikel XII § 43: . . . „Die gemeinsamen Angelegenheiten legt das gemeinsame Ministerium jeder Delegation abgesondert vor; die Delegationen behandeln sie jede abgesondert, teilen einander ihre Ansichten schriftlich mit und beschließen, falls sie sich auf diese Weise nicht einigen können, wie oben bestimmt wurde, in einer gemeinsamen Abstimmungssitzung. Selbstverständlich sind ihre Beschlüsse, soweit sie der Sanktion des Monarchen unterliegen, Sr. Majestät zu unterbreiten; werden sie von Sr. Majestät bestätigt, so werden sie bindende Kraft besitzen."

[1]) In der Sitzung der ungarischen Delegation vom 3. Dezember 1897 polemisierte der Delegierte Pulszky gegen die Ausführungen des Delegierten Bolgar, welcher die Reform der Militärstrafprozeßordnung urgiert hatte und erklärte: „Was die Urgierung des Militärstrafverfahrens anbelangt, so gehöre die vor den Reichstag, da der nächste Schritt die Erzielung des Einvernehmens mit dem Justizminister sein werde." Und der Delegierte Horanszky bestätigte die Nichtkompetenz der gemeinsamen, österreichischen Delegationen zur Gesetzgebung über das Militärstrafverfahren für die gemeinsame österreichische Armee, indem er gegen Pulszky bemerkte: „Sein Freund Bolgar wisse gewiß auch, daß das Militärstrafverfahren . . . nur im Parlamente geregelt werden könne, doch habe derselbe hier vom Kriegsminister nur Aufklärung gewünscht." — Also eine ungarische Militärstrafprozeßordnung soll für die österreichische Armee erlassen werden und dann noch eine reichsratsländische Militärstrafprozeßordnung, gerade so, als ob es nicht Eine österreichische Armee gäbe, sondern eine ungarische und eine reichsratsländische Armee! Und ebenso leugnete bei Eröffnung der ungarischen Delegation am 12. Mai 1900 der gewählte Präsident Desider von Szilagyi das Recht der Delegationen an der Gesetzgebung mitzuwirken, indem er erklärte: „Unsere Verfassung, (doch nicht die ungarische?) überweist der Delegation zwei Hauptaufgaben: „Die Feststellung der gemeinsamen Erfordernisse der Monarchie und die Kontrolle des Wirkens der gemeinsamen Regierung. Bei Lösung dieser Aufgaben müssen wir zwei große Gesichtspunkte . . . . als Richtung gebend

des öfteren abgelegt, sowohl von Delegierten selbst, als auch von Reichsministern.[1]) Das einzige gemeinsame Gesetz aber, welches über-

---

betrachten: Der eine Gesichtspunkt ist die allgemeine europäische Lage, sowie die aus derselben notwendiger Weise erwachsenden allgemeinen Postulate, der zweite aber ist die Notwendigkeit der inneren Entwicklung des ungarischen Staates in seiner politischen und wirtschaftlichen Kräftigung." (Von der Hauptaufgabe also der Delegationen, nämlich von der Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten, ist gar nicht die Rede!) — Und der Referent über den Voranschlag des gemeinsamen, obersten Rechnungshofes, Delegierter Dr. v. Kozlowski sprach in der Ausschußsitzung der Reichsratsdelegation vom 10. Mai 1902 die Meinung aus, „es werde der gemeinsamen Regierung leicht fallen, nachdem sie bereits mit einem spruchreifen Substrat zu tun habe, die österreichische (?) und ungarische Regierung zur baldmöglichsten Vorlage der diesbezüglichen Gesetzentwürfe in den Vertretungskörpern zu bewegen."

[1]) Reichsfinanzminister von Kállay in der 6. Sitzung der ungarischen Delegation vom 16. November 1881: „Je mehr die Verwaltung Bosniens fortschreiten wird, umsomehr wird sie durch Gesetze geregelt werden müssen.... Die gemeinsame Regierung wird sich, wenn die Schaffung von Gesetzen notwendig sein wird, an die Legislativen wenden." (Das Jahr vorher war ja schon von jedem Einzelstaate ein Gesetz erlassen worden „betreffend die durch den Berliner-Vertrag vom 13. Juli 1878 an die österreichisch-ungarische Monarchie übertragene Verwaltung Bosniens und der Herzogowina" (Gesetz vom 22. Februar 1880, Nr. 18; Gesetzartikel VI 1880), als wäre die Verwaltung Bosniens und der Herzogowina im Berliner-Vertrage dem Staate der Reichsratsländer übertragen worden und dem Staate Ungarn; als wären die beiden Einzelstaaten auch Signatarmächte am Berliner-Kongresse gewesen!) — Reichskriegsminister Freiherr von Krieghammer (in der 5. Sitzung der reichsrätlichen Delegation vom 29. Mai 1900, S. 197): „Ich habe darauf hingewiesen, daß das Militärpensionsgesetz ein im Reichsrate einzubringendes Gesetz ist." Und in der Delegationssitzung vom 10. Jänner 1900: „Was die Pensionsgesetze betrifft, wäre ich natürlich glücklich, wenn dieselben auf die neuen Gagen basiert, rückwirkend auf die anderen wären; aber ich kann das hier nicht erreichen, weil die Delegationen nicht das Recht dazu haben. Das Pensionsnormale ist aber ein Gesetz, welches den Legislativen vorbehalten ist." In der Sitzung der Reichsratsdelegation vom 7. Juni 1902 erklärte der Reichskriegsminister: „Er hoffe, daß die beiden Justizministerien an dem Entwurfe über die Militärstrafprozeßordnung keinen erheblichen Anstand nehmen und der Gesetzentwurf den Parlamenten bald werde vorgelegt werden können". — Und der Präsident des gemeinsamen obersten Rechnungshofes, Dr. v. Plener erklärte in Beantwortung der Interpellation des Delegierten Dr. v. Kozlowski in der Ausschußsitzung der Reichsratsdelegation in Pest am 10. Mai 1902: „Daß seit der letzten

haupt noch unter Mitwirkung der Delegationen zustande kommt, — das gemeinsame Finanzgesetz —, wird auch nach erfolgter Sanktion nur als „Beschluß" publiziert. Sobald es sich nämlich um ein Gesetz über eine gemeinsame Angelegenheit handelt, erklärt man in den Delegationen — ohne die geringste Einsprache von seite der Reichsregierung — hiezu seien nur die Legeslativen der Einzelstaaten berufen. Der § 15 der Reichsverfassung (Gesetz No. 146; Gesetz-Artikel XII § 43), wonach „zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen, der alle Gegenstände umfaßt, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen (§ 13 Gesetz No. 146), die Uebereinstimmung beider Delegationen, oder bei mangelnder Uebereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanktion des Kaisers erforderlich ist", scheint für die gemeinsamen Delegierten und gemeinsamen Minister gar nicht zu bestehen! Und diese Auffassung wird ebenso unwidersprochen auch in den Parlamenten selbst proklamiert,[1]) ob-

Delegationssession der gemeinsame oberste Rechnungshof einen neuen Entwurf über die Stellung dieses Rechnungshofes ausgearbeitet und samt Motiven im Laufe des Monats März der gemeinsamen Regierung übermittelt habe, welche sich nunmehr mit den beiden Regierungen in Wien und Budapest über die verfassungsmäßige Behandlung dieses Gesetzentwurfes in das Einvernehmen setzen werde."

[1]) So verlangte z. B. Dr. Pergelt, die Regierung möge endlich einen Gesetzentwurf über die staatsrechtliche Verantwortlichkeit der gemeinsamen Minister dem Abgeordnetenhause vorlegen. Und in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Mai 1902 erklärte Dr. Pergelt, der letzte Prozeß, der vor wenigen Wochen sich in Gumbinnen abgespielt habe, sei eine flammende Mahnung an alle wirklichen Volksvertreter, auf ein neues Militärstrafgesetz und insbesondere auf eine neue Militärstrafprozeßordnung zu drängen; die Regierung möge beim Wiederzusammentritte des Reichsrates ehebaldigst solche Gesetzentwürfe vorlegen, auf dem Prinzipe der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und der Beiziehung von Verteidigern aus dem Advokatenstande ruhend.

Ebenso urgierte in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses der Abgeordnete Barta die gesetzliche Regelung des Militärstrafgesetzes bei der Generaldebatte über das Budget des Justizministeriums am 10. März 1897. Und der Abgeordnete Fuchs erklärte (in der 42. Sitzung der 9. Session des Abgeordnetenhauses des Reichsrates v. J. 1880, S. 1168): „Aber ein Fremder, der den Bericht nicht gelesen hätte, möchte glauben, daß es sich von selbst versteht, daß die Gesetzgebung in den beiden okkupierten Ländern den Parlamenten im Vereine mit der Krone zusteht."

wohl § 11 der Reichsratsländer-Verfassung (Gesetz No. 141) alle gemeinsamen Angelegenheiten vom Kompetenzkreise des Einzelstaatsparlamentes Reichsrat ausschließt.

So wurde z. B. diese dem Gesetze geradezu ins Gesicht schlagende Behauptung, die Delegationen könnten bei der Reichsgesetzgebung nicht mitwirken, bei der Verhandlung über die Gagenerhöhung der Offiziere der österreichischen Armee in der Spezialdebatte hierüber (vom 5. Jänner 1900) im Heeresausschusse des ungarischen Delegationsteiles offen ausgesprochen. Bei dieser Verhandlung über die Erhöhung der Offiziersgagen wurde eine lange Debatte geführt, ob die Delegation zur Votierung der Gagenerhöhung kompetent sei, oder ob es hiezu der Erlassung von Gesetzen seitens der beiderseitigen Legislativen bedürfe. Die Gagenerhöhung selbst ward in der Weise erledigt, daß die Delegationen die Gagen nicht in ihrer neuen Höhe bestimmten, sondern es wurde das ordentliche Erfordernis im Gesamtbetrage einfach um 9.482,342 Kronen erhöht und nur in den erläuternden Beilagen zum Voranschlag wird mitgeteilt, wie sich die Höhe der künftigen Gagen stellen werde. Hiebei vertrat der Delegierte Ugron die Auffassung, die Erhöhung der Offiziersgagen müsse durch ein Gesetz geregelt werden, gehöre daher in die Kompetenz des Reichsrates und Reichstages. Ministerpräsident v. Szell, der — gegen das Gesetz — nach Gepflogenheit der ungarischen Regierungen in der Ausschußsitzung anwesend war, erklärte die Delegation hiezu kompetent; denn da sie die Mittel für die Gagen bewillige, könne sie auch die Mittel für die Erhöhung derselben votieren. Er konstatierte überdies ausdrücklich, daß die ungarische Regierung — wenn auch nach schweren Bedenken — ihre Zustimmung[1]) gegeben habe; als ob die Einzelstaatsministerien

[1]) Die ungarischen Regierungen leiten ein förmliches Recht der Feststellung des Reichsvoranschlages aus den Worten des § 40 Gesetz-Artikel XII her: „Dieses (gemeinsame) Budget, welches sich bloß auf jene Ausgaben erstrecken darf, welche in dem gegenwärtigen Beschlusse als gemeinsam bezeichnet sind, wird das gemeinsame Ministerium unter Einflußnahme der beiden besonderen verantwortlichen Ministerien ausarbeiten und so jeder Delegation gesondert vorlegen." Allein vorerst spricht § 40 nur von einer „Einflußnahme" und nicht von einem Entscheidungsrechte der beiden Einzelstaatsministerien bei der Ausarbeitung des Reichsbudgets und überdies wäre es unmöglich, daß die Einzelstaatsministerien

das Reichsbudget und die Gagen der Reichsorgane festzustellen hätten! Auch der Delegierte v. Szilagyi erklärte, daß, wenn die Feststellung der Offiziersgehalte dem Organisationsrechte der gemeinsamen Regierung entrückt wäre, sie nur von dem Parlamente, nicht aber von der Delegation erfolgen könnte!

Eine weitere Verfassungswidrigkeit in betreff der Delegationsverhandlungen — außer der nahezu völligen Entziehung ihrer Kompetenz und vollständigen Leugnung ihrer gesetzgebenden Funktion — liegt dann in dem Erscheinen der königlich ungarischen Minister neben der gemeinsamen Regierung auf der Regierungsbank in den Sitzungen des ungarischen Delegationsteiles, wie auch seiner Ausschüsse und in der Teilnahme an den Debatten. Die Minister der Reichsratsländer erscheinen, der Natur der Dinge wie dem Gesetze Rechnung tragend, niemals in der reichsrätlichen Delegation oder ihren Ausschüssen. Die ungarischen Regierungen leiten übrigens ihr — vermeintliches — Recht, in den Sitzungen des ungarischen Delegationsteiles wie seiner Ausschüsse zu erscheinen und an den Verhandlungen teil

den Reichsbedarf bestimmen würden, ebensowenig als das gemeinsame Ministerium seinerseits das ungarische oder reichsratsländische Budget feststellen könnte. Diese Stelle des § 40 ist eine der vielen tendenziösen Bestimmungen des Gesetz-Artikels XII, welche der Existenz der gemeinsamen Staatsangelegenheiten und Staatsorgane widerstreiten und dieselben wieder in Frage stellen oder möglichst einschränken sollen. Die Feststellung des Reichsbudgets, eines wichtigen Teiles „des gemeinsamen Finanzwesens“ (Gesetz-Artikel XII; §§ 16, 18, Gesetz No. 146 § 1c), ist lediglich Sache der gemeinsamen Regierung, welche ja zur Entscheidung der gemeinsamen Angelegenheiten „errichtet“ wurde (Gesetz-Artikel XII § 27; Gesetz No. 146 § 5). Oder sollten die Einzelstaatsministerien den Bedarf für den Organismus und die Verwaltung der pragmatischen Staats-Angelegenheiten entscheiden können? Auch ist es unrichtig, wenn § 40 die beiden Einzelstaatsministerien für die gemeinsamen Angelegenheiten verantwortlich erklärt; denn das gemeinsame Ministerium allein ist für die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten, für welche es auch ausschließlich kompetent erscheint, verantwortlich (Gesetz-Artikel XII § 50; Gesetz No. 146 §§ 16, 18). Wie sollte es aber für das Reichsbudget verantwortlich sein, wenn es bei dessen Feststellung von den Einzelstaatsministerien abhängig wäre? Diese Bestimmung des § 40 widerspricht daher der Grundidee des Gesetz-Artikels XII, der Einheit und Unteilbarkeit der gemeinsamen Angelegenheiten; sie ist ferner noch aus einem zweiten Grunde für die Reichsorgane rechtsunwirksam, weil sie nämlich im Gesetze No. 146 nicht enthalten ist.

zu nehmen, nicht direkt aus dem Gesetze ab, aus den Bestimmungen des Gesetz-Artikels XII. (Graf Andrássy erklärte allerdings dieses Recht als eine Folge der Bestimmungen des § 8 [1]) dieses Gesetzes); denn Gesetz-Artikel XII erklärt ja einzig und allein das gemeinsame Ministerium hiezu berechtigt und verpflichtet. Man beruft sich in Ungarn vielmehr auf die vom ungarischen Delegationsteile am 27. Jänner 1868 beschlossene Geschäftsordnung für die un-

---

[1]) Der Gesetz-Artikel XII enthält ja im § 8 gleichfalls eine dem Geiste des Gesetz-Artikels XII widersprechende Bestimmung und zwar betreffs der Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten, eine Bestimmung, welche auch im Gesetze No. 146 (§ 1) gar nicht enthalten ist. Er anerkennt nämlich im § 8 ein Mitentscheidungsrecht der Einzelstaatsministerien in auswärtigen Reichsangelegenheiten. „Deshalb gehören die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches — so erklärt § 8 — gegenüber dem Auslande, sowie die hinsichtlich der internationalen Verträge erforderlichen Verfügungen, im Einverständnisse mit den Ministerien beider Teile und mit deren Zustimmung zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen." Aus dieser Stelle nun des Gesetz-Artikels XII, auf diesen, der Rechtswirksamkeit entbehrenden Zusatz, der überdies undurchführbar wäre, stützte der Delegierte Graf Andrássy seine Behauptung von dem Rechte der ungarischen Regierung auf die Leitung der auswärtigen Politik; aus diesem Rechte folgerte er dann weiter das Recht der ungarischen Regierung, in der Delegation auf der Regierungsbank zu erscheinen und bei der Verhandlung mitzuwirken. In der vierten Sitzung der ungarischen Delegation vom 14. November 1882 erklärte Graf Andrássy: „Da er einer derjenigen sei, welche bei der Schaffung des Delegationsgesetzes und der Geschäftsordnung der Delegation einigen Einfluß geübt, müsse er erklären, daß er ein großes Gewicht darauf gelegt habe, daß dem Ministerpräsidenten das Recht zustehe, sich in der Delegation zu äußern, so oft er wolle; und zwar aus dem Grunde, weil man sich gar nicht vorstellen könne, in welcher Weise der Ministerpräsident jener Verantwortung (?), welche ihm das Gesetz punkto Einflusses auf die auswärtige Politik geradezu auferlegt, nachkommen könnte, wenn er diese Verantwortung nicht dort zur Geltung bringen könnte, wo die auswärtige Politik pertraktiert werde." — Es ist aber vollständig unrichtig, daß irgend ein Gesetz den Einzelstaatsministerien oder deren Ministerpräsidenten die Verantwortung für die Leitung der auswärtigen Angelegenheit oder Richtung der auswärtigen Politik auferlegt. Vielmehr erklären beide Reichsverfassungen naturgemäß die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums, welches allein die gemeinsamen und daher auch die auswärtigen Angelegenheiten zu führen hat (Gesetz-Artikel XII § 27; Gesetz No. 146 § 5), hiefür verantwortlich (Gesetz-Artikel XII §§ 50, 51; Gesetz No. 146 § 16).

garische Delegation. Es sind die Bestimmungen der §§ 26 und 51 [1]) dieser Geschäftsordnung, deren Inhalt aber nicht inner-

[1]) Geschäftsordnung der ungarischen Delegation, beschlossen am 27. Jänner 1868 § 26: „Die Mitglieder des königlich ungarischen Ministeriums als gesetzliche Repräsentanten der Exekutive in allen Interessen der Länder der ungarischen Krone, welche diese Interessen auch bei der Vorbereitung der Vorlagen betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten zu repräsentieren berechtigt sind, können in den Sitzungen der Delegation und der Ausschüsse gleichfalls erscheinen, um, wenn sie es für gut und notwendig erachten, im Laufe der Verhandlungen wann immer und so oft es ihnen beliebt, Bemerkungen zu machen und Aufklärungen zu geben. Vorschläge und Anträge dürfen sie jedoch nicht stellen." § 52: „Der Vorsitzende schreibt, für wann er es für nötig hält oder für wann er hiezu durch acht Mitglieder aufgefordert wird oder für wann er die vorhergehende Sitzung bestimmt hat, eine Sitzung aus.... Von dem Termin und Orte der Sitzungen verständigt er von Fall zu Fall das gemeinsame Ministerium, sowie das königlich ungarische Ministerium, welche Ministerien auch von dem Termine und Orte der Kommissionssitzungen durch deren Präsidenten stets zu verständigen sind." Allein dieser § 26 steht im Widerspruche mit den Bestimmungen des Gesetz-Artikels XII (§ 39, 40, 43, 44) und des Gesetzes No. 146 (§§ 14, 16, 28), welche nur das gemeinsame Ministerium berechtigt und verpflichtet erklären, in den Delegationen zu erscheinen. — Auf diesen Paragraph 26 der Hausordnung — nicht auf das Gesetz — berief sich Ministerpräsident v. Tisza in seiner Widerlegung des Delegierten Grafen Keglevich, welcher in der Sitzung der ungarischen Delegation vom 2. Februar 1882 die Anwesenheit der ungarischen Minister beanständet hatte. Er antwortete: „Uebrigens scheint es mir, daß der Herr Delegierte mich beschuldigt, daß ich das, was mir an dieser Stelle zukommt, überschritten habe. Ich bitte aber — wenn wir nicht das Gesetz selbst anrufen wollen, welches die gleiche Bestimmung enthält" (gänzlich unrichtig) — „den § 26 der Geschäftsordnung zu lesen. Ich überlasse meine Rede demnach auch in dieser Hinsicht jedermann zur Beurteilung. Ob dies dann eine Polemik ist oder nicht, darüber kann man disputieren, daß ich aber von meinem von der Geschäftsordnung verliehenen Rechte Gebrauch machte, wünsche ich zu konstatieren. Ich habe meinerseits nichts dagegen, wenn die Delegation, falls sie es für gut findet — ausspricht, daß die ungarischen Minister kein Rederecht haben; wenn sie aber dies tut, dann bitte ich aber auch das Gesetz (?) abzuändern." — Wenn aber das Einzelstaatsministerium zufolge des Inhaltes der Delegationsverhandlungen in der einen Delegationshälfte erscheinen dürfte, z. B. das ungarische Ministerium im ungarischen Delegationsteile, dann müßte es auch in der reichsrätlichen Delegation mitwirken dürfen, da beide Teile dieselbe Kompetenz haben, dieselben Gegenstände beraten und über sie beschließen. Und dasselbe würde für das Reichsratsministerium

halb das Rahmens der im Gesetz-Artikel XII enthaltenen Geschäftsordnungsnormen liegt. Diese beiden Geschäftsordnungsparagraphe weisen vielmehr einen Inhalt auf, der nicht nur mit a) der Natur der Delegationen, als einer gemeinsamen Volksvertretung, welche die unteilbaren österreichischen Reichsangelegenheiten zu erledigen hat, in Widerspruch steht, sondern auch mit b) der gemeinsamen Verfassung selbst (Gesetz No. 146 §§ 5, 28; Gesetz-Artikel XII § 27).

a) In den beiden Delegationsteilen kommen ja keine Einzelstaatsangelegenheiten zur Verhandlung, sondern nur „in der Tat gemeinsame Angelegenheiten, welche weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören“ (Gesetz-Artikel XII § 27, Gesetz No. 146 § 5); „über diese Gegenstände hinaus dürfen die Delegationen ihre Tätigkeit nicht erstrecken und sich in die dem ungarischen Reichstage und der ungarischen Regierung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht einmengen“ (Gesetz-Artikel XII § 37), sodaß „andere Gegenstände, als solche, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen, von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen sind“ (Gesetz No. 146 § 13).

Was soll also der Natur der Sache nach die ungarische Regierung in der ungarischen Delegation bei Beratung der unteilbaren österreichischen Reichsangelegenheiten, für welche sie nicht die geringste Kompetenz besitzt, zu tun haben, nachdem keine Ungarn allein betreffenden Staatsangelegenheiten zur Erörterung gelangen? Man kann hier nicht einwenden, die gemeinsamen Reichsangelegenheiten berührten auch Ungarn als Reichsteil; denn die Interessen der beiden untrennbaren Reichs-

---

gelten, da ja auch im ungarischen Delegationsteile solche die Reichsratsländer als Reichsteil berührenden Staatsangelegenheiten erörtert und beschlossen werden. Nach dieser Begründung des § 26 der Hausordnung des ungarischen Delegationsteiles, daß die Einzelstaatsministerien die Interessen ihrer Länder „auch bei der Vorbereitung der Vorlagen betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten zu repräsentiren berechtigt sind,“ — wobei sie aber notwendig immer auch die Interessen des anderen Reichsteiles beeinflussen würden —, hätten immer alle drei Ministerien in beiden Delegationsteilen auf der Regierungsbank zu erscheinen und an den Verhandlungen teilzunehmen!

teile wahrzunehmen und zu berücksichtigen, ist Sache der Reichsregierung, des gemeinsamen Ministeriums, welches ja überdies, wenn es dies für zweckmäßig hält, mit den Einzelstaatsministern Rücksprache pflegen kann. Aber drei Ministerien können doch nicht gegenüber der Einen Volksvertretung „österreichische Delegationen" amtieren!

b) Ferners gestattet auch die Reichsgesetzgebung [1]) den Einzelstaatsministern nicht, in den Delegationen zu erscheinen und sich an den Verhandlungen zu beteiligen; denn sie bestimmt (§ 28, Gesetz No. 146), daß „die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums berechtigt sind, an allen Beratungen der Delegation teil zu nehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten . . . ; daß die Delegation das Recht habe, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen." Und auch bei der Regelung der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister gegenüber den Delegationen für die Durchführung der gemeinsamen Gesetze führt das Gesetz immer nur die gemeinsamen — nie die ungarischen — Minister an.

Und seiner Zeit, noch anderthalb Dezennien nach dem Ausgleiche, als die Idee der Reichseinheit nicht so im Entschwinden begriffen war, wie gegenwärtig, als die natur- und gesetzwidrige Fiktion von der Zweiheit der Reichsorgane noch keineswegs An-

---

[1]) Gesetz-Artikel XII §§ 39, 40, 43, 44; Gesetz No. 146 §§ 14, 16, 28: „Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Beratungen der Delegation teilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von denselben Antwort und Aufklärung zu verlangen, ferner Kommissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist". — Uebrigens steht in der Reichsverfassung kein Wort von einer Befugnis der Einzelstaatsministerien, in den Delegationen zu erscheinen. Gewiß aber müßte eine staatsrechtlich so naturwidrige Tatsache, daß in einer Volksvertretung zwei Gesamtministerien verschiedener Staatsgewalten anwesend sein dürfen, zum mindesten im Gesetze ausgesprochen sein, da sie wohl niemand als selbstverständlich voraussetzen wird.

erkennung und Verbreitung gefunden hatte, wonach also jeder Reichsminister ein ungarischer Minister und ein solcher der Reichsratsländer sein soll, desgleichen die eine Delegationshälfte ein ungarisches, die andere aber ein Reichsratsländer-Organ, — damals wurde auch, und zwar von ungarischer Seite, Einsprache erhoben gegen die Anwesenheit der ungarischen Minister auf der Regierungsbank der ungarischen Delegation! Die Delegierten Graf Keglevich und v. Szilagyi warfen noch im Jahre 1882 dem ungarischen Ministerpräsidenten v. Tisza vor, daß er sich unberechtigt zwischen die Delegation und die gemeinsame Regierung dränge! [1])

---

[1]) Graf Keglevich (4. Sitzung am 14. November 1882): „Geehrte Delegation! Nachdem ich mich in derselben Frage, über welche eine kurze Debatte entstand, in der letzten Delegation äußerte, halte ich es für meine Pflicht, meinen Standpunkt in Kürze zu erklären. Anläßlich der vorjährigen Delegation war ich es, der zu der Frage, ob die ungarischen Minister an der Debatte teilzunehmen berechtigt und verpflichtet sind, das Wort ergriff und bei dieser Gelegenheit gab auch ich meiner Ansicht Ausdruck, daß ich es nicht für richtig und passend halte, daß einer der ungarischen Minister sich an der Debatte beteilige“.

Delegierter v. Szilagyi:... „Ich hebe auch jetzt wieder hervor, daß es die Gewohnheit des Herrn Ministerpräsidenten ist, in die Debatte der Delegation in einer Weise einzugreifen, für welche unter seinen Vorgängern kein Beispiel ist und welche mit der Natur der Institution in Widerspruch steht... Der Herr Ministerpräsident pflegt sich darauf zu berufen, daß in der Geschäftsordnung das enthalten ist, daß die Mitglieder des ungarischen Ministeriums als legale Repräsentanten jedweder Interessen der Länder der ungarischen Krone in der Exekutive, welche diese Interessen zu vertreten berufen sind, auch bei der Vorbereitung der gemeinsamen Vorlagen das Recht haben, auch in den Sitzungen der Delegation und deren Ausschüsse zu erscheinen, insoferne sie es für gut und notwendig erachten, im Laufe der Verhandlungen immer und so oft es ihnen beliebt, Bemerkungen zu machen, Aufklärungen und Orientierungen zu geben. Bedeutet dies das, daß die ungarischen Minister die Führung der Debatte übernehmen sollen? Wenn wir dies im natürlichen Sinn des Wortes nehmen wollen, so darf der ungarische Minister hier nicht zwischen die gemeinsamen Minister und die Mitglieder der Delegation treten. Ein jeder Ausdruck kann im weiteren und engerem Sinne gedeutet werden. Wenn wir ihn aber im weiteren Sinne auslegen, so kann eine Aeußerung aus ihrer natürlichen Bedeutung herausgedrängt werden. Wenn ich das sage, daß ich immer eine Bemerkung machen kann, daß ich immer Aufklärungen und Orientierungen geben kann, was ist die natür-

Aber auch betreffs der Sanktion oder „der Genehmigung und Bestätigung" der Delegationsbeschlüsse, welche Ausdrucksweise in der Praxis statt des Wortes „Sanktion" gebraucht wird, obwohl beide Reichsverfassungen (Gesetz No. 146; Gesetz-Artikel XII) von der Sanktion der Delegationsbeschlüsse handeln, sucht eine reichsleugnende Praxis den Reichsgesetzgebungsakt, d. i. die Sanktion der einheitlichen Delegationsbeschlüsse durch „den Kaiser der österreichischen Monarchie" soweit möglich, zu verleugnen und zu verschleiern.

Die gemeinsame Regierung unterbreitet nämlich dem Kaiser die Delegationsbeschlüsse nicht in Form und Inhalt eines konstitutionellen Gesetzestextes; es erscheint in den beiden Amtsblättern nicht ein „Reichsfinanzgesetz" z. B. für das Jahr 19 . . mit dem Gesetzesbefehle: „Mit Zustimmung der Delegationen finde Ich anzuordnen wie folgt" und von den Reichsministern kontrasigniert; sondern es wird der Delegationsbeschluß, welcher durch die Sanktion des Kaisers der österreichischen Monarchie und Kontrasignatur des gemeinsamen Ministeriums bereits zum Gesetz in formellem Sinne geworden ist, nur als „Beschluß" in den beiden Amtsblättern der Einzelstaaten publiziert. Das gemeinsame Finanzgesetz erscheint als „Beschluß", betreffend „den Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 18 . .".

---

liche Bedeutung dessen? Diese, daß, wenn von Dingen die Rede ist, von welchen bei der Natur der Sache die ungarischen Minister eine Aufklärung geben können, und nicht die gemeinsamen, sie es geben mögen. Das ist Bemerkung, das ist Aufklärung, das ist Orientierung. Das bedeutet aber nicht, daß die Minister die Debatte übernehmen statt der Delegierten und statt der gemeinsamen Minister. Allerdings kann man auch das verstehen, daß die Bemerkungen auch im Laufe der Debatte geschehen können, aber dann würde der Ausdruck aus seinem natürlichen Sinne wieder herausgedrückt werden, wenn wir das so auslegen würden, daß auch die ungarischen Minister an der Debatte mit derselben Berechtigung wie die gemeinsamen Minister und die Mitglieder der Delegation teilnehmen.... Ich kann das „Aufklärung geben" nicht anders auslegen, als so, daß Bemerkungen, Aufklärungen und Orientierungen nach der Natur der Sache sich auf nichts Anderes beziehen können, als auf solche Fakta, von welchen nicht die gemeinsamen Minister, sondern die ungarischen Aufklärung geben können."

Dabei schickt die Wiener Zeitung noch überdies in ihrem amtlichen Teile diesen Beschlüssen, welche von Sr. Majestät „genehmigt und bestätigt" sind — wie § 43[1]) Gesetz-Artikel XII sich ausdrückt — immer noch die Erklärung voran: „Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben den nachfolgenden Beschlüssen der Delegation des Reichsrates die Allerhöchste Sanktion zu erteilen geruht"; als ob der Beschluß des reichsrätlichen Delegationsteiles für sich allein sanktioniert würde und ebenso der Beschluß des ungarischen Delegationsteiles, sonach zwei „bestätigte und genehmigte Beschlüsse" betreffend den Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie", somit zwei Reichsfinanzgesetze existierten!

Und diese falsche Vorstellung, als ob zwei Delegationsbeschlüsse zur Sanktion unterbreitet würden, ein ungarischer und ein reichsratsländischer, wird noch im Jahre 1897 gefördert durch eine formelle Aenderung in den zur Sanktion gelangenden Delegationsbeschlüssen. Es erscheinen nämlich zum ersten Male im Jahre 1897 die Beschlüsse jeder Delegationshälfte von dem Präsidenten und Schriftführer des betreffenden Delegationsteiles unterfertigt. Sie werden so förmlich als Beschlüsse zweier verschiedener Volksvertretungen, für deren richtigen Inhalt ihr Präsident und Schriftführer haften, vom gemeinsamen Ministerium der Sanktion unterbreitet. In Ungarn war dies immer geschehen, die Beschlüsse der reichsrätlichen Delegationshälfte aber erscheinen im Jahre 1897 das erste Mal unterfertigt: Der Präsident (Thun m. p.) der Schriftführer (Kottulinsky m. p.). Und seit 1897 wird auch diese Unterzeichnung des reichsrätlichen (Teil-) Beschlusses durch Präsidenten und Schriftführer immer festgehalten. Im Zusammenhalte nun mit der Erklärung in den Amtsblättern der Einzelstaaten, in welchen die sanktionierten Delegationsbeschlüsse kundgemacht werden, so z. B. in der Wiener Zeitung, daß „Seine k. u. k. Apostolische Majestät den nachfolgenden Beschlüssen der

---

[1]) Gesetz-Artikel XII § 43: „. . . . Selbstverständlich sind ihre (der Delegationen) Beschlüsse, soweit sie der Sanktion des Monarchen unterliegen, Sr. Majestät zu unterbreiten. Werden sie von Sr. Majestät bestätigt, so werden sie bindende Kraft besitzen. Die so durch die Sanktion des Monarchen genehmigten Beschlüsse wird jedoch Se. Majestät rc. rc.

Delegation des Reichsrates die Allerhöchste Sanktion zu erteilen geruhten (folgen die vom Präsidenten und Schriftführer der Reichsratsdelegation unterfertigten Beschlüsse mit der Unterschrift Sr. Majestät und Kontrasignatur der drei Reichsminister) möchte man in der Tat vorerst glauben, daß hier der sanktionierte Wille einer selbständigen Volksvertretung, also ein konstitutionelles Gesetz publiziert werde; ferner, daß ein zweites — ungarisches — Gesetz ebenfalls vom Präsidenten und Schriftführer einer ungarischen Volksvertretung unterzeichnet, von Sr. Majestät „genehmigt und bestätigt" und vom gemeinsamen Ministerium kontrasigniert, im Budapesti-Közlöny publiziert werde.

Freilich, nach der Reichsverfassung müßte das gemeinsame Ministerium dem „Kaiser der österreichischen Monarchie" den Entwurf des Reichsfinanzgesetzes folgendermaßen zur Sanktion unterbreiten: Reichsfinanzgesetz für das Jahr 19... „Unter Zustimmung der Delegationen finde ich anzuordnen wie folgt" (folgen die Beschlüsse und die Kontrasignatur des gemeinsamen Ministeriums).

Der Sessionsschluß endlich der österreichischen Delegationen erfolgt im ungarischen Delegationsteile gleichfalls so, als ob die aus Ungarn gewählten gemeinsamen österreichischen Delegierten für sich ein ungarisches Volksvertretungsorgan bildeten, welches mit dem Könige von Ungarn in staatsrechtlich-organischer Verbindung steht, vom Könige von Ungarn einberufen, wie auch geschlossen wird und dessen Beschlüsse der königlichen Sanktion unterliegen. Der Präsident des ungarischen Delegationsteiles bringt nämlich am Schlusse der letzten Sitzung immer ein Hoch auf den König — eljen a király — aus, niemals aber auf den Kaiser — császár — der Gesamtmonarchie, der nach der Natur der Institution wie nach dem Gesetze beide untrennbaren Delegationsteile einberuft, deren Sessionsschluß anordnet und ihre Gesetzentwürfe sanktioniert.

Schließlich werden auch die unter Mitwirkung der gemeinsamen Delegationen entstandenen österreichischen Reichsgesetze, wie überhaupt die Reichsverträge, Reichsverordnungen und Verfügungen nicht in einem beiden Reichsteilen gemeinsamen Gesetz- und Verordnungsblatte publiziert, da das Reich nicht einmal ein Reichsgesetzblatt besitzt! Vielmehr wird der genehmigte

und bestätigte „Beschluß betreffend den Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 18 . ." zweimal publiziert, nämlich in jedem der beiden Amtsblätter der Einzelstaaten (Wiener Zeitung und Budapesti-Közlöny). Er wird so kund gemacht, als wäre er ein Finanzgesetz des Reichsratsländerstaates und ein solches des Staates Ungarn. Dabei werden die sanktionierten Delegationsbeschlüsse nicht einmal „Gesetze" genannt, obwohl sie nach der Reichsverfassung zweifellos gemeinsame Gesetze sind.

Dies ist das Vorgehen einer gesetzwidrigen und reichsleugnenden Praxis betreffs der Delegationen! Ihres gesetzlichen Wirkungskreises fast gänzlich beraubt, in ihrem staatsrechtlichen Charakter als Reichsvolksvertretung durchaus nicht anerkannt, vielmehr nach Möglichkeit als Einzelstaatsorgane behandelt, insbesondere in Ungarn durch Mitwirkung des ungarischen Ministeriums — führt dieses Reichsorgan ein verkümmertes schattenhaftes Dasein! Und da erhob man noch kürzlich im ungarischen Abgeordnetenhause (16. Mai 1902) den Vorwurf, daß die Delegationen sich verfassungswidrig zu einem Zentralparlamente herausgebildet hätten!

So also haben sich die Hoffnungen erfüllt, auf Grund deren man dereinst im Reichsrate[1]) dem Delegationsinstitute, dieser absonderlichen perlamentarischen Schöpfung mit ihrem unnatürlichen

[1]) So z. B. Dr. v. Berger in der 50. Sitzung (I. Session) des Abgeordnetenhauses am 13. November 1867: „Sie finden die getrennten Delegationen als einen vollständigen parlamentarischen Apparat, das lebendige Wort, das in der diesseitigen Delegation öffentlich gesprochen wird, mit allen Attributen des Parlamentarismus ebenso in der jenseitigen Delegation. Glauben Sie, meine Herren, daß diese lebendige Wirksamkeit nicht zu Tage treten wird, glauben Sie, daß das lebendige Wort, das in einer Delegation gesprochen wird, keine Erwiderung hervorrufen und daß man nicht zur Ueberzeugung kommen wird, daß es besser sei, zwischen vier Wänden als zwischen getrennten acht Wänden zu sprechen? Meine Herren! Ich habe die Ueberzeugung, daß der Parlamentarismus, wie er in den beiden getrennten Delegationen sich entwickeln wird, ein mächtiger Anstoß sein wird, um die Vereinigung der beiden getrennten Körper in einen einzigen zu entwickeln".

und schwerfälligen Apparate zustimmte! Die Hoffnung nämlich, daß sich aus dem Delegationsinstitute, in welchem trotz aller Mängel die Idee der Reichseinheit zum Ausdruck kommt, einstens auf natürlichem Wege Ein parlamentarisches Zentralorgan für das ganze Reich entwickeln werde!

Der Beschluß des ungarischen Delegationsteiles betreffs der Oeffentlichkeit seiner Ausschüsse.

Der ungarische Delegationsteil beschloß nun in seiner Sitzung vom 20. Mai 1902, daß die Sitzungen seiner Ausschüsse allen Mitgliedern des Reichstages zugänglich seien.

Anlaß zu diesem Beschlusse, der, obwohl beide Delegationsteile berührend, dennoch ohne Verständigung und Mitwirkung [1])

[1]) Gesetz No. 146, § 16: „Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen geübt. Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzuteilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen." § 30: „Beide Delegationen teilen sich ihre Beschlüsse, sowie erforderlichen Falles deren Motive gegenseitig mit." Hausordnung der Reichsratsdelegation vom 21. Jänner 1868 §§ 24, 32, § 65: „Die Delegationen des Reichsrates und des ungarischen Reichstages teilen sich ihre Beschlüsse, sowie erforderlichen Falles deren Motive gegenseitig mit." Gesetz-Artikel XII § 34: „Die Delegationen dürfen miteinander nicht in gemeinsamer Sitzung beraten, sondern jede teilt ihre Ansichten und Beschlüsse der anderen schriftlich mit und im Falle einer Meinungsverschiedenheit bestreben sie sich, durch schriftliche Noten sich gegenseitig aufzuklären." § 35. — Diese gegenseitige Mitteilung aber ihrer Beschlüsse hat seitens beider Delegationshälften nicht nur rücksichtlich der gemeinsamen Gesetzentwürfe zu erfolgen, sondern betreffs aller Beschlüsse über Gegenstände und Angelegenheiten, welche als gemeinsame beide Delegationsteile berühren. Denn das Votum der Vertreter einer Reichsprovinz allein, mit Ausschluß jedes Einflusses des anderen Teiles, kann nicht als Beschluß der ganzen Volsvertretung gelten. Daher kann z. B. kein Delegationsteil allein die Anklage gegen einen Reichsminister erheben. So hätte auch der über Antrag v. Tisza's in der Sitzung der ungarischen Delegation vom 6. März 1868 zu Protokoll erklärte Wunsch (kivánság) des ungarischen Delegationsteiles, den Namen des Gesamtstaates Oesterreich in „österreichisch-ungarisches" Reich — osztrak-magyar birodalom — umzuwandeln, vorher der Reichsratsdelegation mitgeteilt werden sollen. Deshalb erklärt auch § 43 .... „Die Delegationen behandeln die gemeinsamen Angelegenheiten

der Reichsratsdelegation gefaßt wurde, bot der Versuch einiger Mitglieder der Unabhängigkeitspartei, in die Sitzungen des Heeresausschusses der ungarischen Delegation zu gelangen, ein Vorgehen, welches der Delegierte Árpád Szentiványi als ein gewaltsames oder wenigstens den Schein der Gewaltsamkeit an sich tragendes bezeichnete, da man die Oeffentlichkeit der Ausschüsse durch offenen Terrorismus erzwingen wolle.[1])

Zufolge dieses Beschlusses wurde der Hausordnung der ungarischen Delegation als Schlußbestimmung ihres VI. Kapitels: „Von der Oeffentlichkeit" § 67 hinzugefügt, welcher lautet: „Die §§ 62—66 des Abschnittes VI beziehen sich nicht auf die Sitzungen der Delegationsausschüsse. In den Sitzungen der Delegationsausschüsse dürfen alle Mitglieder der Legislative zugegen sein; in den geschlossenen Sitzungen aber, die auf Wunsch eines Ministers, des Präsidenten oder zweier Mitglieder des Ausschusses anzuordnen sind, dürfen nur Mitglieder der Delegation erscheinen".

Diesen Beschluß faßte der ungarische Delegationsteil nach kurzer Debatte in seiner Sitzung am 20. Mai und zwar auf Grund einer Auffassung der staatsrechtlichen Natur der Delegation, welche dem Wesen dieser Institution wie auch dem positiven Rechte, dem Gesetze No. 146 und dem Ges.-Art. XII, direkt widerspricht. Schon in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses am 16. Mai wurde von der königlich ungarischen Regierung wie auch vom Präsidenten und Mitgliedern des Hauses einmütig erklärt, desgleichen in der Sitzung der ungarischen Delegation vom 20. Mai — hier ohne Widerspruch seitens der gemeinsamen Regierung —, daß die ungarische Delegation ein Ausschuß beider Häuser des Reichstages[2]) sei, wie jede andere

abgesondert, teilen einander ihre Ansichten schriftlich mit und beschließen, falls sie sich auf diese Weise nicht einigen können, wie oben bestimmt wurde, in einer gemeinsamen Abstimmungssitzung. Selbstverständlich sind ihre Beschläſſe, soweit sie der Sanktion des Monarchen unterliegen, Sr. Majestät zu unterbreiten". §§ 44, 50. Die Hausordnung der ungarischen Delegation vom 27. Jänner 1868 enthält darüber nichts.

[1]) Sitzung der ungarischen Delegation vom 20. Mai 1902.

[2]) So Ministerpräsident v. Széll; Abgeordneter Rátkay: „Er und der Abgeordnete Kubik beriefen sich, als sie die Zulassung in die Sitzung des Heeresausschusses der ungarischen Delegation verlangten, auf die Hausordnung des Reichstages, welche sagt, daß alle Verhandlungen der

Regnicolar-Deputation. Und da die Sitzungen der Ausschüsse des Abgeordnetenhauses für alle Mitglieder desselben zugänglich seien,[1]) erscheine es selbstverständlich, daß die Mitglieder des Reichstages auch in diesem Ausschusse ‚Delegation' und in seinen Kommissionen Zutritt haben; daß sonach die Sitzungen der Delegationsausschüsse für die Mitglieder der Legislative öffentlich seien. Wahrhaftig, diese einmütig und offen ausgesprochene grundfalsche Behauptung von der Ausschußnatur des ungarischen Delegationsteiles, wie sie im ungarischen Abgeordnetenhause, das sich in dieser Sitzung ganz verfassungswidrig mit der Interpretation der Reichsverfassung beschäftigte, offen verkündet wurde, erscheint von einem Parlamente unbegreiflich, welches aus staatsrechtlich so geschulten und erfahrenen Politikern besteht!

Welch unglaubliche staatsrechtliche Behauptungen wurden in dieser Sitzung betreffs des geltenden gemeinsamen Staatsrechtes aufgestellt, welche Schlüsse gezogen!

So erklärte der königlich ungarische Ministerpräsident v. Széll in Beantwortung der beiden Interpellationen der Abgeordneten Rátkay und Barta über „ein schweres Gravamen", welches „das ganze Parlament, ja die ganze Nation betreffe", nämlich über die Nichtzulassung der Reichstagsmitglieder in die Sitzungen der Delegationsausschüsse: „Die Delegation ist ein Ausschuß des Reichstages, eine Landes-Deputation der beiden Häuser, wie auch andere Ausschüsse. Der Ministerpräsident ist berechtigt, in diesem Ausschusse zu erscheinen, Aufklärungen zu

---

Ausschüsse des Hauses für die Abgeordneten öffentlich sind". Abgeordneter Barta: „Die Delegation als Regnikolardeputation ist dasselbe, was jeder andere Ausschuß ist." „Der Delegationsausschuß könne daher nicht größere Rechte haben, als sein Mandant, der Reichstag". Abgeordneter Kubik erzählte nämlich, daß er am 16. Mai mit dem Abg. Rátkay einer Ausschußsitzung der Delegation beiwohnen wollte, um seinen verfassungsmäßigen Pflichten zu genügen, aber vom Präsidenten des Heeresausschusses Grafen Szapáry und dann über Beschluß des Heeresausschusses selbst nicht zugelassen worden sei.

[1]) § 143 der Hausvorschriften des Abgeordnetenhauses: „Die Sitzungen der Sektionen wie der Zentral- und übrigen Ausschüsse, mit Ausnahme der Sitzungen des Immunitätsausschusses sind rücksichtlich der Mitglieder öffentlich; die Schriften (Akten) der Sektionen wie der Ausschüsse werden, damit sie von den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses eingesehen werden können, in der Registratur des Hauses deponiert."

erteilen, jederzeit das Wort zu ergreifen.[1]) Weiters erklärte Herr v. Széll gleichfalls die Monarchie als „zwei Staaten,[2]) zwischen welchen solche Verhältnisse existieren, die es nirgends in der Welt gibt". Und ferner: „Die Delegationen votieren nur die gemeinsamen Ausgaben, denn festgestellt werden sie ja im Budget von diesem Hause. Und es hängt von der Entschließung dieses Hauses ab, ob es sich in diese Ausgaben einläßt oder nicht,[3]) ob man den Bewohnern Ungarns diese

---

[1]) Dagegen erklärt § 37 Gesetz-Art. XII, daß die Delegationen „sich in die dem ungarischen Reichstage und der ungarischen Regierung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht einmengen dürfen"; und § 39: ... „eben darum wird das gemeinsame Ministerium das Recht und, wenn es hiezu aufgefordert wird, auch die Pflicht haben, in der einen, wie in der anderen Delegation zu erscheinen, zu antworten, mündliche oder schriftliche, und, wenn es ohne Nachteil geschehen kann, auch unter Vorlage der nötigen Akten, Aufklärungen zu geben." Gesetz No. 146 § 28. — Wo steht im Gesetze ein Wort, daß die ungarischen Minister in einem Delegationsteile erscheinen dürfen?

[2]) Dagegen spricht § 8 des Gesetz-Artikels XII von „der diplomatischen und kommerziellen Vertretung des Reiches (birodalom) gegenüber dem Auslande" und das Gesetz No. 146 von den „allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten". Und auch das allerhöchste Handschreiben, welches neben diesem gesetzlich festgestellten Namen „österreichische Monarchie" die Bezeichnung „österreichisch-ungarische Monarchie" oder „österreichisch-ungarisches Reich" einführt, erklärt natürlich diese mit einem zusammengesetzten Namen bezeichnete Gesamtmonarchie ebenso als eine, nicht als zwei Monarchien, zu welcher sämtliche Länder durch eine Verfassung vereinigt sind. „Ferner haben zur Bezeichnung der Gesamtheit aller unter Meinem Szepter verfassungsmäßig vereinigten Königreiche und Länder" — so bestimmt das allerhöchste Handschreiben vom 14. November 1868 an Freiherrn von Beust — „die Ausdrücke: ‚Oesterreichisch-ungarische Monarchie' und ‚Oesterreichisch-ungarisches Reich' alternativ gebraucht zu werden." Wie sollen auch die zwei Monarchien Reichsratsländer und Ungarn Eine Monarchie sein!

[3]) Dagegen Gesetz-Artikel XII § 41: „Der auf diese Weise festgestellte Voranschlag kann von den einzelnen Ländern nicht mehr in Verhandlung gezogen werden, sondern jedes derselben ist verpflichtet, nach dem Verhältnisse, welches (auf die in den Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 dieses Beschlusses beschriebene Weise) im Voraus festgestellt worden ist, den aus dem gemeinsamen Voranschlage auf dasselbe entfallenden Teil zu tragen." Gesetz-Artikel XIV: 1867 „über die Proportion, nach welcher die Länder der ungarischen Krone die Lasten der im XII. Gesetz-

Lasten aufbürden kann oder nicht. Dann hat das Abgeordnetenhaus das Recht, eine strenge Kritik über das Verfahren zu üben und es kann auch das Meritum der Fragen zur Sprache gebracht werden in auswärtigen Fragen, in Heeresfragen und auf der ganzen Linie.[1]) Das Gesetz sagt bloß, daß die Summe ziffermäßig nicht diskutiert und nicht herabgesetzt werden könne". Und — last not least —: „Niemals werde ich das Recht des Reichstages bestreiten, daß derselbe das Vorgehen der Delegation aus dem Gesichtspunkte der Legalität[2]) beurteile. Er tut es ja auch jetzt!"

Artikel vom Jahre 1867 infolge der pragmatischen Sanktion als gemeinsam anerkannten Staatsangelegenheiten von nun an tragen werden." § 4: „Sowohl die Länder der ungarischen Krone, als auch die übrigen Länder Sr. Majestät sind verpflichtet, zur Deckung des gemeinsamen Kostenbeitrages jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in derselben Proportion steht, wie die Summe ihres Gesamtbeitrages zur Hauptsumme ihres Ausgabsbudgets des betreffenden Jahres. Sollten die monatlichen Quoten die Summe jener Beitragsschuld nicht erreichen, so verpflichten sich die genannten Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig und zwar in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken gerät." Gesetz vom 24. Dezember 1867 No. 2 ex 1868 Punkt 4.

[1]) Dagegen Gesetz-Artikel XII § 27: „Ein gemeinsames Ministerium ist für die Gegenstände zu errichten, welche als in der Tat gemeinsam weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören." § 37: „Ueber die gegemeinsamen Gegenstände hinaus dürfen die Delegationen ihre Tätigkeit nicht erstrecken und sich in die dem ungarischen Reichstage und der ungarischen Regierung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht einmengen." — Und da soll der Reichstag doch für gemeinsame Angelegenheiten kompetent sein? Gesetz No. 146 §§ 13, 15.

[2]) Ebenso Graf Andrássy (Ungarns Ausgleich 2c. S. 211): „Drittens — und das ist das radikalste Mittel — wenn die Delegation mit irgend einem ihrer Beschlüsse den Kreis ihrer Kompetenz überschritte, würde die Gesetzgebung unleugbar das Recht haben, den auch an sich schon ungültigen Beschluß zu annulieren". — Das zweite „Mittel" für den Fall, daß die Delegationen eine besondere Korporationspolitik befolgen wollten, liegt nach Graf Andrássy darin, „daß die Sanktion ihrer Beschlüsse ohne die Mitwirkung der den Parlamenten verantwortlichen Regierungen nicht erfolgen könnte". (!)

Und auf die Ausführungen des Abgeordneten Rátkay, daß „der Ministerpräsident in der Delegation die Würde und die Verfassung Ungarns zu vertreten habe“ — die ungarische Regierung hat aber nach dem Gesetze gar kein Recht, in dem ungarischen Teile der österreichischen Delegationen auf der Regierungsbank zu erscheinen — antwortete der Ministerpräsident: „Ich vertrete sie auch!“ Außerdem erklärten die Abgeordneten Kubik und Rátkay, daß sie als Reichstagsmitglieder in der Nichtzulassung zu den Sitzungen des Heeresausschusses der Delegation „eine Verletzung des Immunitätsrechtes (?) erblicken“ und baten, diesen Fall an den Immunitätsausschuß zu leiten. Der Präsident der Delegation aber, Graf Apponyi, erwiderte, er werde den Fall an den Immunitätsausschuß leiten und das Haus stimmte auch seinerseits zu, daß dieser Ausschuß angewiesen werde, seinen Bericht in der ersten Sitzung nach Pfingsten zu erstatten.

Und in der Delegationssitzung vom 20. Mai erklärte der Abgeordnete Ernußt, das ungarische Parlament könne in dieser Sache eine Verfügung treffen, es könne das Gesetz über die ungarische Delegation und den Wirkungskreis derselben abändern! [1])

Gewiß aber stehen alle diese Behauptungen im schroffsten Gegensatze zu den Bestimmungen des Gesetzartikel XII:1867, von welchem das Ministerium Széll selbst in seiner Programmrede am 1. März 1899 im Abgeordnetenhause feierlich erklärt hatte, daß „es seine Arbeit auf der Basis fortsetzen werde, auf der es stehe, dies sei der Gesetzartikel XII vom Jahre 1867; und die Regierung verstehe darunter den Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 nach seinem unverfälschten Sinne und Geiste!“

Ebenso nun, wie die Motivierung, welche dem ungarischen Delegationsbeschlusse über die Oeffentlichkeit seiner Ausschüsse zur staatsrechtlichen Basis dient, der Natur der gemeinsamen Dele-

[1]) Delegierter Klemens Ernußt, gegen den Delegierten Rakovszky polemisierend, der behauptet hatte, der Antrag Daniel sei vom staatsrechtlichen Standpunkte unnötig, da er sich von selbst verstehe: „Wenn die beiden Häuser der Gesetzgebung ein neues Gesetz schaffen werden, in welchem der Wirkungskreis der Delegation anders geregelt wird, dann können wir von der Sache reden.“

gationen und dem Reichsrechte absolut widerspricht, die Behauptung nämlich, die *Delegation sei ein Ausschuß des Reichstages*, ist auch der Beschluß selbst eine Verletzung des Gesetzes.

Die österreichischen oder österreichisch-ungarischen Delegationen beraten und beschließen vorerst allerdings — äußerlich getrennt — in zwei gleichberechtigten und gleichviele Mitglieder enthaltenden Teilen. Jeder Teil dieser Reichsvolksvertretung besteht aus sämtlichen von einer Reichsprovinz gewählten gemeinsamen Abgeordneten. Natürlich kann — insbesondere auch zufolge der Gleichberechtigung — *kein Teil für sich allein* einen staatsrechtlich existierenden gemeinsamen Volkswillen erzeugen. So kann z. B. ein Teil allein nicht einmal eine Anklage gegen einen Reichsminister erheben. Da nun beide Teile dieser — 120 Mitglieder zählenden — österreichischen Volksvertretung, die 60 reichsrätlichen wie die 60 ungarischen Delegierten, immer in — der eventuellen Plenarsitzung vorhergehenden — eigenen Vorsitzungen beraten und beschließen, so muß immer das Votum beider Teile übereinstimmen, damit überhaupt eine Willensäußerung dieser gemeinsamen Volksvertretung zustande kommt. Indem nun die Teilvoten beider Hälften der Delegationsmitglieder Majoritätsbeschlüsse sind, besteht dann immer der erzeugte Delegationswille eben im Majoritätsbeschlusse sämtlicher Delegationsmitglieder. Das Gesetz selbst bezeichnet die beiden Hälften der Delegationsmitglieder als Teile [1]) und die beiden Reichsverfassungstexte, der Gesetzartikel XII wie das Gesetz No. 146, schreiben deshalb übereinstimmend vor, daß beide Delegationsteile sich *alle ihre Beschlüsse* — somit nicht bloß die Gesetzentwürfe — gegenseitig *mitteilen* [2]) müssen und sich, falls

---

[1]) Gesetzartikel XII §§ 35, 36: „Wenn ein dreimaliger Notenwechsel erfolglos geblieben ist, so hat jeder *Teil* das Recht, den anderen dazu aufzufordern, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, was dann der aufgeforderte *Teil* nicht verweigern darf; die Präsidenten beider *Teile* vereinbaren dann den Ort, Tag und Stunde der Abstimmung und jeder Präsident ladet die Mitglieder seiner Delegation dazu ein".

[2]) Gesetzartikel XII § 34: „Die Delegationen dürfen miteinander nicht in gemeinsamer Sitzung beraten, sondern jede teilt ihre Ansichten und Beschlüsse der anderen schriftlich mit und im Falle einer Meinungs-

sie inhaltlich differieren, bestreben sollen, durch schriftliche Noten eine Uebereinstimmung zu erzielen. Gelingt dies nicht, so hat die Plenarsitzung einzutreten, in welcher nach Köpfen abgestimmt und der gemeinsame Volkswille durch absolute Majorität erzeugt wird. Das Gesetz macht natürlich keine Ausnahme und kann auch keine gestatten von dem unerläßlichen Prinzipe, daß, wenn schon eine solche absurde Organisation einer einkammerigen Volksvertretung in zwei äußerlich getrennte Hälften besteht, der Delegationswille nur durch übereinstimmende (Teil-) Voten beider Hälften entstehen kann. Beide Teile haben ja die Funktion: Willensbildung und Willensäußerung zu vollziehen.

Diese Teilqualität der 60 in Ungarn und der 60 aus den Reichsratsländern gewählten österreichischen Delegierten besteht natürlich nicht nur rücksichlich des Inhaltes der Delegationsbeschlüsse, sondern auch rücksichtlich der Art ihrer Willensbildung. Jede Delegationshälfte muß rücksichtlich der in Frage stehenden österreichischen Reichsangelegenheit als Teil ein Majoritätsvotum ihrer 60 Mitglieder erzeugen und der anderen Hälfte mitteilen. Hienach könnte es also keinem Zweifel unterliegen, daß der ungarische Delegationsteil den Beschluß über die beschränkte Oeffentlichkeit seiner Ausschüsse der reichsrätlichen Delegationshälfte hätte mitteilen sollen!

Allein der Ges.-Art. XII verleiht beiden Delegationsteilen das Recht, ihre Geschäftsordnung selbst näher festzustellen.[1])

---

differenz bestreben sie sich gegenseitig durch schriftliche Noten aufzuklären". §§ 43, 44, 50; Gesetz No. 146 §§ 15, 16, 30: „Beide Delegationen teilen sich ihre Beschlüsse, sowie erforderlichen Falles deren Motive gegenseitig mit. Dieser Verkehr findet schriftlich statt auf Seite der Delegation des Reichsrates in deutscher, auf Seite der Delegation des Reichstages in ungarischer Sprache und beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Uebersetzung in der Sprache der anderen Delegation". § 31. (Hausordnung der Delegation des Reichsrates §§ 24, 32, 65.)

[1]) Ges.-Art. XII § 31: „Jede der Delegationen wählt gesondert aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und Schriftführer, und, soweit sie auch anderer amtlicher Personen bedarf, sämtliche Mitglieder derselben und sie stellt ihre Geschäftsordnung selbst fest. § 47: „Uebrigens wird die Geschäftsordnung zur Verhütung von Unordnungen, welche bei den Beratungen vielleicht vorkommen könnten, Verfügungen treffen". Gesetz No. 146 § 35: „Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der

Hier ergibt sich nun die Frage: Kann man aus dieser gesetzlichen Bestimmung ein Recht der 60 Delegierten des einen oder andern Teiles ableiten, für sich allein beliebige Geschäftsordnungsbestimmungen in seine Hausordnung aufzunehmen, vorausgesetzt, daß sie nicht den in der Reichsverfassung (Gesetzartikel XII, Gesetz No. 146) selbst enthaltenen Normen über den Verhandlungsmodus beider Teile widersprechen? Und war hiernach der ungarische Delegationsteil allein nicht berechtigt, zu beschließen, daß seine Ausschußsitzungen für die Mitglieder des ungarischen Reichstages öffentlich seien? Gerade hier, in der Regelung des internen Verhandlungsmodus jedes Delegationsteiles scheint sich das geeignetste Feld zu eröffnen für die Verwirklichung der Grundtendenz des Gesetzartikels XII, die staatsrechtliche Natur der Delegationsteile als zweier selbstständiger, von einander unabhängiger Organe zum Ausdruck zu bringen.

Aber auch hier, bei der autonomen Erlassung einer Hausordnung seitens jedes Delegationsteiles betreffs der inneren Entstehung und Herausbildung seines Teilvotums, muß die Natur dieser beiden von einander untrennbaren österreichischen Volksvertretungs*teile* zur Geltung gelangen.

Die einfachste und natürlichste Regelung der Hausordnung für jeden Teil der einkammerigen österreichischen Delegationen wäre, wenn man schon diese absurde Organisation in zwei je ein Teilvotum erzeugende Hälften einführte, *die* gewesen, daß die beiden Delegationsteile zwei übereinstimmende Hausordnungen beschlossen hätten, welche das gegenseitige Verhältnis der beiden Teile und die Bildung des einheitlichen Delegationswillens durch dieselben in ganz gleicher Weise regeln würden. Allein dies wollte man nicht. In dieser selbstständigen Erlassung einer Geschäfts-

---

Delegation des Reichsrates werden durch die Geschäftsordnung geregelt, deren Feststellung durch die Delegation zu erfolgen hat". — Das Gesetz spricht hier nur von *einer* Delegationshälfte; man könnte daher zufolge der Schlußbestimmung des § 69 Gesetz-Artikel XII, wonach seine Bestimmungen nur insoweit Rechtswirksamkeit besitzen, als sie in inhaltlicher Uebereinstimmung auch in das Gesetz No. 146 aufgenommen sind, die Behauptung aufstellen, daß *nur der reichsrätliche*, *nicht* aber auch *der ungarische* Delegationsteil das Recht habe, seine Geschäftsordnung festzustellen.

ordnung durch jeden Teil sollte ja gerade die staatsrechtliche Zweiheit der „beiden Delegationen“ ganz besonders zur Erscheinung gelangen.

Jeder Delegationsteil kann nun nach dem Gesetze allerdings seine Hausordnung feststellen, aber nur in betreff seiner inneren Organisation. Er kann z. B. Bestimmungen treffen über die Konstituierung des Delegationsteiles, ferner ob für gewisse Angelegenheiten Ausschüsse zu bilden seien, [1] wie diese Ausschüsse organisiert sein sollen, welche Rechte dem Delegationspräsidenten bei Regelung der Debatte zustehen ꝛc. Allein ein Delegationsteil kann auch bei Erlassung einer solchen autonomen Hausordnung keine Bestimmungen in dieselbe aufnehmen, deren Folgen sich über diesen Delegationsteil hinaus erstrecken und eine Wirkung nach außen, sei es gegenüber dem Ministerium oder dem anderen Delegationsteile, äußern würden. Und das Gesetz No. 146 § 35 verleiht den Delegationen auch nur das Recht „die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Delegationen“ festzustellen. Unter diese „näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang“ fällt aber gewiß nicht die Anordnung der Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Parlaments- oder Ausschußsitzungen, die Regelung dieses Grundprinzips parlamentarischen Verfahrens.

Die Hälfte der Mitglieder einer einkammerigen Volksvertretung kann nicht für sich allein einen Willen erzeugen, der nach außen, gegenüber der anderen Hälfte, staatsrechtlich als selbstständiger Wille Existenz hätte; dadurch würde ja die Teil-

[1] So bestimmt z. B. § 8 der Geschäftsordnung der ungarischen Delegation: „Die definitiv konstituierte Delegation wählt für die Dauer ihrer Wirksamkeit in der obigen Weise eine aus 3 Mitgliedern bestehende Subkommission“ — der ungarische Delegationsteil soll ja selbst ein Ausschuß des Reichstages sein — „zur Ausarbeitung des eigenen Budgets, ferner eine aus 6 Mitgliedern bestehende Subkommission zur Prüfung der Diarien (stenographische Protokolle)“. Und § 15 der Geschäftsordnung der reichsrätlichen Delegation: „Nach dem Ermessen der Delegation können zum Zwecke der Vorberatung für bestimmte Gattungen von Geschäften ständige, ebenso für einzelne Geschäfte besondere Ausschüsse in der von Fall zu Fall zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern durch unmittelbare Wahl aus der Versammlung gebildet werden“. Und § 16: „Als ständige Ausschüsse bestehen der Verifikationsausschuß (§ 26) und der Petitionsausschuß (§ 61).“

qualität dieser Hälfte aufgehoben; sie erschiene wie ein ganzes Parlament, das seine Geschäftsordnung allein bestimmt. Obwohl der Gesetz-Artikel XII und — ihm folgend — das Gesetz No. 146 § 6 jeder halben Volksvertretung, die als solche ein Teilvotum, d. i. ein Element erzeugt für die Bildung des einheitlichen Willens der ganzen Rechtsvertretung ‚Delegation', das Recht zuerkennt, eine Geschäftsordnung für sich selbst zu erlassen, so können doch die Normen dieser Teil-Hausordnung „über ihren Geschäftsgang" nicht auf den andern Teil übergreifen und seine Bestimmungen alterieren. Es wäre doch zu widersinnig, wenn z. B. der reichsrätliche Delegationsteil seine Ausschußsitzungen für nicht öffentlich erklärte, der ungarische Delegationsteil aber in seiner Hausordnung für öffentlich. Wie sollte auch die Nichtöffentlichkeit der Ausschußberatungen in dem einen Delegationsteile verwirklicht werden, wenn Jedermann oder nahezu 500 Personen des ungarischen Abgeordnetenhauses und dann das ganze Magnatenhaus der Ausschußberatung über dieselbe Staatsangelegenheit im anderen Delegationsteile beiwohnen dürften? — Gewiß könnte auch die Reichsverfassung selbst nicht verordnen, daß die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit, ein Grundprinzip des parlamentarischen Verfahrens, von jedem Delegationsteile beliebig bestimmt werden könne. Auch gehört die Aufstellung dieses wichtigen Prinzipes sicher nicht in eine Geschäftsordnung, welche den Modus der formellen Geschäftsbehandlung „näher" zu regeln hat. Und jedenfalls könnte nach der ungarischen Auffassung, daß die Delegation des Reichstages ein Ausschuß desselben sei, nicht dieser Ausschuß, ‚Delegation' die Geschäftsordnung erlassen und das Grundprinzip der Oeffentlichkeit für sich und die Subkomitees einführen, sondern die Geschäftsordnung für die Delegation und deren Ausschüsse müßte dann eben vom Parlamente, vom Reichstage selbst beschlossen werden. Denn wenn der ungarische Delegationsteil wirklich, wie ja behauptet wird, ein Ausschuß des Reichstages wäre, dann erschiene eben ein Delegationsausschuß, so z. B. der Heeresausschuß, als ein Subkomitee[1]) des Parlamentes; dann

[1]) In Ungarn hielt man schon im Jahre 1868 gleich nach Erlassung der Reichsverfassung an dieser destruktiven Fiktion fest, daß die „ungarische Delegation" ein Ausschuß des ungarischen Reichstages sei und somit ein Delegationsausschuß ein Subkomitee des Reichstages. So erklärt die vom un-

aber würde für dieses engste Komitee die Oeffentlichkeit seiner Verhandlung von einem Parlamentsausschusse festgestellt!

Auch steht dieser Beschluß des ungarischen Delegationsteiles vom 20. Mai im Widerspruch mit den Gesetzesbestimmungen der Reichsverfassung (Gesetz-Artikel XII und Gesetz No. 146) selbst.

Beide Reichsverfassungen regeln nämlich die Anwendung des Grundprinzipes parlamentarischen Verfahrens, der Oeffentlichkeit, für die gemeinsame Volksvertretung ‚Delegationen'. Sie bestimmen, daß die Sitzungen der Delegationen in der Regel öffentlich seien, und daß die diesbezüglichen Ausnahmsfälle die Geschäftsordnung festsetzen werde. Ein Beschluß könne jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden (Ges.-Art. XII, § 45; Gesetz No. 146, § 29). Von den Ausschüssen der Delegationen aber ist im Gesetze keine Rede. Da nun Parlamentsausschüsse ihrer Natur nach nicht öffentlich, also für das Publikum nicht zugänglich sind, so unterliegt es keinem Zweifel, daß diesen Ausschüssen auch nach dem Gesetze die Oeffentlichkeit nicht zukommt. Denn das Gesetz hätte eine solche der Ausschußnatur wie den parlamentarischen Geschäftsordnungen widersprechende Bestimmung, daß die Sitzungen der Ausschüsse — eigentlich nach der ungarischen Auffassung der Subkomitees — gleich jenen der Parlamente in der Regel öffentlich seien, doch jedenfalls aussprechen müssen. Und ebenso hätte das Gesetz, wenn es die Oeffentlichkeit der Ausschußsitzungen festgesetzt hätte, dann auch bestimmen müssen, daß die Oeffentlichkeit der Ausschußsitzungen ausnahmsweise auch ausgeschlossen werden könne und wie die Nichtöffentlichkeit einer Ausschußsitzung herbeizuführen sei. Denn, wenn die Delegation nach dem Gesetze die Oeffentlichkeit ausschließen kann, so müßte dies umsomehr betreffs der Ausschüsse bestimmt

garischen Delegationsteile am 27. Jänner 1868 beschlossenen Geschäftsordnung in den §§ 16, 18, 24 die Delegationsausschüsse als Subkomitees des Reichstages. So § 16: „Die Jahresvoranschläge, Rechnungen und anderen wichtigen immer schriftlich einzureichenden Ministerialvorlagen sowie die Wünsche der Delegation der anderen Länder und Provinzen Sr. Majestät sind in Druck zu legen, unter die Mitglieder zu verteilen, und werden zur Vorbereitung der Verhandlung einem Ausschusse zugewiesen. Dieser Zuweisung an eine Subkommission kann jedoch eine allgemeine Debatte vorangehen. Dagegen können Anträge auch unmittelbar verhandelt werden, sie können aber auch einer Subkommission zur Vorberatung zugewiesen werden".

sein, welche zur vertraulichen Vorberatung eingesetzt sind. Ja die Hausordnung der Reichsratsländer-Delegation erklärt noch überdies in Uebereinstimmung mit dem Gesetze, daß nur die Delegierten,[1]) auch wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind, in dessen Sitzungen anwesend sein können. Und diese Interpretation, daß nach dem Gesetze die Delegationsausschüsse nicht öffentlich seien, wird auch durch eine 34jährige Praxis bestätigt. Auch in der Sitzung des ungarischen Delegationsteiles selbst wurde vollkommen richtig anerkannt, daß das Gesetz nicht bestimme, daß die Ausschüsse der Delegation öffentlich seien.[2])

---

[1]) Geschäftsordnung für die Reichsratsdelegation vom 21. Jänner 1868, § 17: „Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen oder mehrere Schriftführer. Es steht ihnen frei, aus der ganzen Versammlung solche Mitglieder, denen sie besondere Kenntnis des Gegenstandes zutrauen, zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen. Die Delegierten können, auch wenn sie nicht Mitglieder eines Ausschusses sind, in dessen Sitzungen anwesend sein".

[2]) Delegierter Klemens Ernuszt in der Sitzung der ungarischen Delegation vom 20. Mai 1902: „Die Geschäftsordnung hat nun Ausschüsse eingesetzt, welche den Beruf haben, die Angelegenheiten vorzubereiten, dem Plenum Gutachten abzugeben; Beschlüsse aber werden nur im Plenum gefaßt, wo die Verhandlungen natürlich öffentlich sind. Also das Gesetz sagt von den Delegationen, daß ihre Verhandlungen öffentlich sind, aber von den Ausschüssen der Delegationen wird dies nicht gesagt. Das sind ganz bestimmte Distinktionen. Auch werden diejenigen Personen ausdrücklich namhaft gemacht, welche in den Ausschüssen anwesend sein können. Nach allem ist es klar, daß man kein Recht dafür geltend machen kann, die Mitglieder der Gesetzgebung zu den Ausschußberatungen zuzulassen". Und in der Sitzung der ungarischen Delegation vom 17. Mai: „Das Vorgehen des Ausschusses" — die Nichtzulassung von Reichstagsmitgliedern in die Sitzung des Heeresausschusses — „beruhte auf dem Gesetze, auf der Geschäftsordnung und auf der mehr als 30jährigen Praxis". Ebenso Ministerpräsident v. Széll in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 16. Mai: „Bezüglich der Delegationsausschüsse ist die Geschäftsordnung stets so ausgelegt worden, daß ihre Beratungen vertraulicher Natur sind und daß dort kein anderer anwesend sein kann, als die Mitglieder der Delegation. Die Sitzungen der Delegation sind öffentlich; aber bezüglich der Delegationsausschüsse ist dieselbe Auffassung adoptiert worden, wie bezüglich der Ausschüsse des Abgeordnetenhauses. Gleichwie in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses nur Abgeordnete erscheinen können, dürfen auch in den Ausschüssen der Delegation nur Mitglieder

Jedenfalls aber verfügt die Reichsverfassung (Ges.-Art. XII, Gesetz No. 146) **nicht**, daß nur in den Ausschüssen einer Delegationshälfte, nämlich des aus Ungarn gewählten Teiles dieser gemeinsamen Volksvertretung: ‚Oesterreichische Delegationen', die Mitglieder des Parlamentes einer anderen Staatsgewalt als solche, nämlich die Mitglieder des ungarischen Reichstages Zutritt haben. Und selbst nach der Behauptung der ungarischen Regierung und des Parlamentes, daß der ungarische Delegationsteil ein Ausschuß des ungarischen Reichstages sei, und somit ein Delegationsausschuß, z. B. der Heeresausschuß, ein Subkomitee des Reichstages, könnte eine derartige Bestimmung nicht in der Reichsverfassung, im Gesetz-Artikel XII enthalten sein. Denn wie sollte Betreffs dieser kleinsten parlamentarischen Hilfsorgane

der Delegation anwesend sein".... „Auch in den Regnikolar-Deputationen, in jener für die Fiumaner Frage, für die kroatische Frage, für die Valutafrage, für die Millenniumsfeierlichkeiten wurde die Publizität nicht so interpretiert und es durfte niemand anderer daselbst erscheinen, als die Mitglieder der betreffenden Regnikolar-Deputation. Es ist aber auch seltsam, sich auf die Geschäftsordnung zu berufen. Welche Geschäftsordnung soll in einer solchen Kommission maßgebend sein? Diejenige des Abgeordnetenhauses oder diejenige des Magnatenhauses? Und wie, wenn diese beiden miteinander in Widerspruch stehen? Und es gibt Gegensätze zwischen ihnen." — Trotzdem aber anerkannte der Ministerpräsident doch wieder die Berechtigung der Reichstagsmitglieder, in den Sitzungen der Delegationsausschüsse — nach ungarischer Theorie also der Subkomitees — zu erscheinen: „Wenn Sie mich nach meiner persönlichen Meinung fragen — erklärte Herr v. Széll — so gestehe ich, daß ich eine gewisse Berechtigung Ihres Verlangens anerkenne und es würde sich vielleicht auch ein Weg zur Erfüllung dieses Verlangens finden lassen". Der Ministerpräsident meinte, der ungarische Delegationsteil könne dies für sich allein entscheiden: „Die Herren können ja diese Frage, wann immer in der Delegation selbst in der Form eines Antrages aufwerfen und das Plenum der Delegation, welches im Sinne der Geschäftsordnung berufen ist, seine Geschäftsordnung festzustellen, möge darüber beschließen". — Es können aber doch nur die Kammern der Parlamente innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsordnung ihre autonome Hausordnung beschließen? Wie soll der ungarische Delegationsteil — also nach der Erklärung v. Széll's ein Parlamentsausschuß — die Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse beschließen können? Nach der ungarischen Auffassung wäre es doch einzig Sache des Reichstages, die Geschäftsordnung für sich, seine Ausschüsse 2c. festzustellen?

des Einzelstaates Ungarn — der Subkomitees des ungarischen Parlamentes — die gemeinsame Reichsverfassung die Bestimmung enthalten, daß sie beschränkt oder unbeschränkt öffentlich seien? Eine solche Bestimmung fiele natürlich in das Gebiet der ungarischen, nicht aber der gemeinsamen Verfassung.

Man würde aber gewiß auch im ungarischen Delegationsteile diesen widersinnigen und dem Gesetze widersprechenden Beschluß nicht gefaßt haben, daß die Ausschüsse der einen Hälfte der gemeinsamen österreichischen Volksvertretung ‚Delegationen' für alle Mitglieder des ungarischen Parlamentes öffentlich seien, — in der Debatte wurde sogar die Zulassung von Journalisten und Stenographen verlangt[1]) — wenn man nicht auf dieser staatsrechtlich unbegreiflichen Basis gestanden wäre, daß die „ungarische Delegation" eben ein Ausschuß des Reichstages, also ein internes ungarisches Parlamentsorgan sei.

So unrichtig nun die staatsrechtliche Grundlage all der diesbezüglichen Debatten des Reichstages wie auch des ungarischen Delegationsteiles war, so gesetzwidrig ist auch der Beschluß selbst, daß die Mitglieder der ungarischen Legislative in den Ausschußsitzungen der einen Hälfte der gemeinsamen österreichischen Delegationen zugegen sein dürfen. Er bewirkte seinem Inhalte nach eine Abänderung der Reichsverfassung selbst, nämlich ihrer Bestimmungen über das Grundprinzip des parlamentarischen Verfahrens — die Oeffentlichkeit. Ueberdies würde diese Abänderung des Gesetzes nur für die eine — aus Ungarn gewählte — Hälfte der Mitglieder der Reichsvolksvertretung ‚österreichische Delegationen' eine Wirkung äußern. Die aus den übereinstimmenden Normen der Reichsverfassung aber sich ergebende Nichtöffentlichkeit der Ausschußsitzungen könnte nur „durch Uebereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Uebereinstimmung durch einen in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßten zustimmenden Beschluß und die Sanktion des Kaisers abgeändert werden". Auch müßte natürlich eine Aenderung der

[1]) So in der Sitzung vom 20. Mai 1902 die Delegierten Ludwig Holló, Stefan Rakovßky.

Gesetzesbestimmungen über die Reichsvolksvertretung ‚Delegationen', deren Organisation, Oeffentlichkeit rc., so also auch betreffs der Oeffentlichkeit von Ausschußsitzungen, für das ganze Organ und nicht etwa für eine halbe Kammer allein erfolgen.

Der Beschluß des ungarischen Delegationsteiles über die beschränkte Oeffentlichkeit seiner Ausschüsse hätte also verfassungsmäßig nur unter Mitwirkung der reichsratsländischen Delegationshälfte gefaßt werden können.

Die staatsrechtliche Praxis.

Die Bedeutung nun des verfassungswidrigen Beschlusses, welchen der ungarische Delegationsteil für sich allein über die Oeffentlichkeit seiner Ausschüsse faßte, liegt nicht so sehr in seinem Inhalte als in seiner Tendenz. Denn man machte auch seitens der Unabhängigkeitspartei von diesem Beschlusse fast gar keinen Gebrauch.

Das Prinzip aber, welches auch in diesem Beschlusse zum Ausdrucke kommt, ist: Staatsrechtliche Zerreißung des österreichischen Reiches, Auflösung desselben in zwei Mittelstaaten Reichsratsländer und Ungarn! Diese Tendenz wohnte ja dem Ges.-Art. XII schon bei seiner Entstehung inne, sie bewirkte und erklärt seine Doppelzüngigkeit! Ja, diese Tendenz äußerte sich bereits bei Feststellung der Geschäftsordnung des ungarischen Delegationsteiles am 27. Jänner 1868, indem derselbe sich hiebei selbst als Ausschuß des Reichstages und daher seine Ausschüsse als Subkommissionen erklärte (§§ 16, 18)!

In dem Beschlusse nun des ungarischen Delegationsteiles vom 20. Mai 1902 sollte die Nichtexistenz des österreichischen Gesamtstaates speziell für die Funktion der Gesetzgebung durch die Verleugnung des Bestandes einer allen Ländern gemeinsamen Volksvertretung, der österreichischen Delegationen, erwiesen werden. Es sollte vom Parlamente offen konstatiert werden, daß es keine konstitutionellen gemeinsamen Gesetze geben könne. Im Reichstage wie im ungarischen Delegationsteile wurde von allen Faktoren, Regierung, Präsidium, Mitgliedern, offen und einmütig erklärt, daß der ungarische Delegationsteil ein ungarischer Parlamentsausschuß, folglich ein ungarisches, innerparlamentarisches Hilfsorgan sei, daher dann die reichsrätliche Delegation ein solches des anderen „verbündeten Staates." Von den maßgebenden staatlichen Organen also sollte es direkt ausgesprochen werden: Es gibt keine Reichsvolks-

vertretung „Delegationen"! Es gibt kein Reich! Die Delegationen sind kein gemeinsames Organ, sondern zwei Einzelstaatsorgane. So sollte die maßgebende Entscheidung des Reichstages lauten und so beschloß — ihr folgend — auch seine Delegation! Roma locuta, causa finita! Freilich, eine große und unerklärliche Inkonsequenz dieses Richterspruches des ungarischen Reichstages über die staatsrechtliche Natur der gemeinsamen österreichischen Delegationen bliebe es immer, daß dann nicht der Reichstag selbst seine Hausordnung — betreffs seiner Ausschüsse, — im Sinne des Delegationsbeschlusses abänderte, sondern dieser Reichstagsausschuß ‚Delegation' selbst!

Gewiß nun war die Aufgabe, welche Ungarn sich schon beim Ausgleiche gestellt hat, entgegen der Grundidee und den übereinstimmenden Gesetzesbestimmungen der beiden 67er Reichsverfassungen (Gesetz Nr. 146; Gesetz-Art. XII) die Nichtexistenz einer österreichischen Gesamtmonarchie für die Sphäre der gemeinsamen Staatsangelegenheiten — unter scheinbarem Festhalten an der Ausgleichsgesetzgebung — theoretisch nachzuweisen und praktisch zu verwirklichen, eine äußerst schwierige; ja, man möchte ihre Erfüllung für unmöglich halten!

Dennoch ist es denjenigen, welche die staatsrechtliche Auflösung Oesterreichs — von dem ein Politiker gesagt hat, „man müßte es machen, wenn es nicht wäre" — anstreben, dank ihrer politischen Klugheit, Voraussicht und seltenen Konsequenz schon fast gelungen, dieses Ziel in der staatsrechtlichen Praxis zu erreichen! Nur ein Faktor des Reiches — allerdings der gewaltigste, in dem die staatsrechtliche Einheit nach Außen und Innen klar sich spiegelt und mit Macht zur Geltung kommt — steht seit dem Jahre 1867 bisher — mit Ausnahme seiner abgeänderten Benennung[1]) — noch unverändert fest: Die gemeinsame kaiserlich österreichische Armee!

[1]) Fast ein Jahr nach dem Ausgleiche hieß die Armee noch immer: K. k. österreichische Armee. Zufolge des Allerhöchsten Handschreibens an Beust vom 14. November 1868, nach welchem zur Bezeichnung des österreichischen Gesamtstaates die Ausdrücke „österreichisch-ungarische Monarchie" oder „österreichisch-ungarisches Reich" alternativ zu gebrauchen sind, gab man auch der Armee die Benennung k. k. österreichisch-ungarische Armee. Endlich erfuhr die Benennung der Armee eine neuerliche Aenderung durch das Allerhöchste Handschreiben des gemeinsamen Kaisers vom

Und gegen diese letzte Säule des Reiches erfolgt jetzt der Ansturm der reichsleugnenden Kräfte!

---

17. Oktober 1889 an den gemeinsamen Minister des Auswärtigen Grafen Kalnoky, wonach die Armee künftighin als „kaiserlich und königliche" zu bezeichnen ist. Auch diese letztere Titeländerung erfolgte, wie die erstere, auf Wunsch Ungarns, es möge die Armee nicht, wie bisher, als eine „kaiserliche", sondern „der staatsrechtlichen Stellung Ungarns entsprechend als eine kaiserliche und königliche bezeichnet werden, wie die gemeinsamen Minister in ihrem Titel kaiserlich und königlich genannt werden". Dieser Wunsch Ungarns wurde durch den ungarischen Justizminister v. Szilágyi vor dem gemeinsamen Minister-Conseil vertreten. Am 20. Oktober 1889 meldete dann die Wiener-Zeitung, daß „Seine kaiserliche und königliche Apost. Majestät nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben gnädigst zu erlassen geruht haben:

„Lieber Graf Kalnoky!

Dem auch von Meinen Vorfahren befolgten Gebrauche entsprechend, laut welchem die Benennung der Wehrmacht der Monarchie sich jederzeit nach dem jeweiligen Titel des Obersten Landes- und Kriegsherrn richtete, habe Ich Mich bewogen gefunden, durch ein unter Einem erlassenes Befehlsschreiben, von welchem Ich Ihnen eine Abschrift sende, zu verfügen, daß Meine Armee und Meine Kriegsmarine, deren Teile, Organe und Anstalten von nun an, anstatt der bisherigen, künftighin die Benennung „kaiserlich und königlich" anzunehmen und zu führen haben werden.

Diese Maßregel, welche zugleich den mit den einschlägigen Gesetzen vom Jahre 1867 festgestellten staatsrechtlichen Verhältnissen entspricht, soll in keiner Weise die Einheit und Unzertrennlichkeit des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine beeinträchtigen, wie diese, kraft der auf den Grundprinzipien der pragmatischen Sanktion errichteten und hieraus abgeleiteten Gesetze vom Jahre 1867 (Gesetz vom 21. Dezember 1867 für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, — Gesetz-Artikel XII — 1867 für Ungarn) grundsätzlich und endgiltig festgestellt wurde.

Ich beauftrage Sie, von diesem Meinen Handschreiben den beiden Ministerpräsidenten Kenntnis zu geben.

Wien, am 17. Oktober 1889.

Franz Josef, m. p.

Kalnoky, m. p."

Und das Allerhöchste Befehlsschreiben an den Reichskriegsminister ddo. Wien, 17. Oktober 1889:

„Von nun an haben Meine Armee und Meine Kriegsmarine, deren Teile, Organe und Anstalten statt der bisherigen die Benennung „kaiserlich und königlich" anzunehmen und zu führen.

Hiernach haben Sie alles Erforderliche zu veranlassen.

Franz Josef, m. p.

Gleich nach der Perfektionierung des Ausgleiches nun, nach Erlassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 No. 146 „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung", welches nach § 69 des Gesetz-Artikels XII dessen Bestimmungen Rechtswirksamkeit verleihen sollte, begann eine reichszerstörende Tendenz ihre staatsrechtliche Arbeit.

Ihr Programm war: Theoretische und praktische Leugnung der Reichsexistenz, daher Leugnung des Wesens der gemeinsamen Staatsangelegenheiten und gemeinsamen Staatsorgane in Theorie und Praxis, Entziehung der unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten aus der Kompetenz der gemeinsamen Staatsorgane und möglichste Ersetzung der Reichsorgane in der Funktion der Gesetzgebung und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch die Einzelstaatsorgane.

Vorerst trat nun eine Aenderung in der Nomenklatur „Oesterreich" des Gesamtstaates ein und zwar über Wunsch des ungarischen Delegationsteiles allein vom 6. März 1868 — der schon zwei Monate nach dem Rechtswirksamwerden der Reichsverfassung (Gesetz No. 146; Ges.-Art. XII) geäußert wurde! Gemäß des Allerhöchsten Handschreibens nämlich v. 14. Nov. 1868, welches Baron Beust erwirkte, soll die Bezeichnung des Gesamtstaates lauten: „Oesterreichisch-ungarische Monarchie" oder „österreichisch-ungarisches Reich".

Dann erfolgte eine ganz falsche Interpretation dieses Allerhöchsten Handschreibens vom 14. November 1868, welches an Stelle des einfachen Namens „österreichisch" nur die zusammengesetzte aber gleichbedeutende Bezeichnung „österreichisch-ungarisch" gesetzt und ausdrücklich als Benennung des Gesamtstaates erklärt hatte, nämlich als „Bezeichnung der Gesamtheit aller unter Meinem Szepter verfassungsmäßig vereinigten Königreiche und Länder".

Man interpretierte nämlich: Das allerhöchste Handschreiben sei eben eine Folge der Existenz der zwei Staaten Reichsratsländer und Ungarn auf allen Gebieten staatlichen Lebens; es bezeichne den einen Staat als „Oesterreich", den anderen als „Ungarn". In dem Allerhöchsten Handschreiben kommt — so behauptete man — die staatliche Zweiheit dieser österreichisch-ungarischen Monarchie zum Ausdrucke! Und so war die Namens-

änderung des alten Reiches von größter Bedeutung für eine reichsleugnende Theorie und Praxis. Diese Aenderung diente förmlich als staatsrechtliche Basis für die Behauptung, daß es kein Reich mehr gebe, sondern nur zwei Staaten „Oesterreich" und Ungarn. Hätte Baron Beust nicht diese Bezeichnung „österreichisch-ungarisch" veranlaßt, man hätte niemals solch widersinnige Behauptungen aufzustellen gewagt, daß die österreichische Armee rechtlich zwei Armeen, ein gemeinsamer österreichischer Minister rechtlich zwei Einzelstaatsminister sei! Nun nannte man die Reichsorgane „österreichisch-ungarisch", so österreichisch-ungarische Minister, österreichisch-ungarische Delegationen, österreichisch-ungarische Armee rc. und behauptet von jedem, es stelle zwei gleiche Einzelstaatsorgane dar.

Weiters dann protestierte man in Ungarn gegen die Bezeichnung „österreichisch-ungarisches Reich" — ostrak-magyar birodalom —, welche „Benennung" v. Tisza selbst in der Sitzung des ungarischen Delegationsteiles vom 6. März 1868 beantragt hatte.[1]) Man läßt den Ausdruck „Reich" in der

[1]) Sitzung der Delegation des ungarischen Reichstages vom 6. März 1868: v. Tisza: „Es sei seines Erachtens nicht nur ihm aufgefallen, daß trotz der stattgefundenen Krönung und trotz des Umstandes, daß die verfassungsmäßige Selbständigkeit der Länder der ungarischen Krone sichergestellt ist, doch bei der Leitung der äußeren Angelegenheiten Titulaturen in Anwendung sind, welcher man sich zu einer Zeit bediente, als das seiner Verfassung völlig beraubte Ungarn als vernichtet und in das einheitliche Oesterreich eingeschmolzen betrachtet worden ist. Die Gesandtschaften werden kaiserliche Organe genannt, es wird von den Ländern Sr. Majestät im solidarischen Sinne gesprochen und bald der Ausdruck „Kaiserstaat", bald „Reich Oesterreich", bald aber einfach das Wort „Oesterreich" gebraucht. Nach seinem Erachten wären die Gesandtschaften als „Gesandtschaften des Kaisers von Oesterreich und des apostolischen Königs von Ungarn" zu betiteln, der Staat selbst aber entweder „Kaisertum Oesterreich und Königreich Ungarn" oder aber „österreichisch-ungarisches Reich" zu bezeichnen. Er stelle den Antrag, es möchte die geehrte Delegation aussprechen, sie gebe sich der Hoffnung hin, daß in Zukunft sowohl in den Titulaturen der Gesandtschaften, als auch bei dem diplomatischen Verkehre und den internationalen Verträgen sowie im allgemeinen bei allen amtlichen Anlässen der gemeinschaftliche Minister des Aeußern nur jene Titulaturen und Bezeichnungen gebrauchen werde, welche der verfassungsmäßigen Selbständigkeit der zur ungarischen Krone gehörigen Länder und der in den Gesetzen gewährleisteten staatlichen Existenz Ungarns entsprechen."

Praxis nicht zu, da er der vollen Staatlichkeit Ungarns widerspreche! Die ungarischen Regierungen legen in offener Parlamentssitzung Verwahrung ein gegen den Ausdruck „Reich",[1]) obwohl derselbe in ihrem eigenen Gesetz-Artikel XII

[1]) So z. B. Ministerpräsident Baron Bánffy in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 15. Dezember 1896: „Der Abgeordnete Komjáthy behauptet, es wäre in der Thronrede von „einem Teile des Reiches" die Rede. Das ist nicht richtig. Es wird darin der Ausdruck gebraucht: „Beide Teile der Monarchie". Zwischen diesen beiden Ausdrücken besteht aber ein großer Unterschied; denn das einheitliche Reich ist etwas, was wir Ungarn nicht annehmen können. Dagegen können wir nicht in Zweifel ziehen, daß, nachdem wir einen und denselben Monarchen(?) haben, wir auch eine gewisse monarchische Einheit haben, ohne daß dadurch Ungarns volle Selbständigkeit und Unabhängigkeit eine Einbuße erlitte." — Ob man aber „Teil des Reiches" oder „Teil der Monarchie" sagt, ist staatsrechtlich gleichgiltig, da die Monarchie ebenso einen Staat bedeutet, wie der Ausdruck Reich, nur daß letzterer auf große Staaten angewendet wird. Die Bekenner einer reichsleugnenden Theorie in Oesterreich stehen allerdings auf dem Standpunkte, daß Eine Monarchie — die „österreichische" oder „österreichisch-ungarische" — zwei Monarchien sei, eine Monarchie Reichsratsländer und eine Monarchie Ungarn! Auch kann nicht, wie Baron Bánffy behauptete, von „einer gewissen monarchischen Einheit" rücksichtlich der beiden Einzelstaaten die Rede sein. Der Ministerpäsident verwechselte hier die Allerhöchste physische Person mit dem Monarchen; nicht der Monarch der König von Ungarn und der Kaiser der Reichsratsländer ist Einer, sondern die Allerhöchste physische Person, welche beide Kronen auf dem Haupte trägt, also staatsrechtlich zwei Monarchen darstellt, ist dieselbe; es besteht nicht „eine monarchische Einheit", sondern es besteht nur eine physische Einheit in der Innehabung beider monarchischen Einzelstaatsgewalten. Die „monarchische Einheit" aber, von der Baron Bánffy sprach, existiert nicht für die beiden Einzelstaaten, sondern nur für den Gesamtstaat, das „Reich". Nur über die beiden Reichsteile Ungarn und Reichsratsländer herrscht Ein Monarch, der Kaiser von Oesterreich (Oesterreich-Ungarn). — Auch der Delegierte Hodossy protestierte in der Sitzung der ungarischen Delegation vom 18. Juni 1896 gegen den Ausdruck „Einheit der Monarchie", welchen der Delegierte Graf Ferdinand Zichy bei Besprechung des Lehrprogrammes der Militärschulen gebraucht hatte.

Und der Unterrichtsminister Dr. Wlassics erklärte bei der Debatte über das 50jährige Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Kaisers in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 24. November 1898: „Dafür aber, daß ein Dankgottesdienst veranstaltet wird, sorgen naturgemäß die kirchlichen Oberbehörden im eigenen Wirkungskreise und die

(§ 8) als Beweis der Anerkennung des Gesamtstaates gebraucht meisten haben auch ohne meine Erinnerung in dieser Beziehung disponiert. Ich will mich nur dagegen verwahren, als hätte ich damit die Idee des Gesamtstaates in das Herz der Jugend einschmuggeln wollen. Gottlob, es weiß heute schon jeder Schulknabe in Ungarn, daß es ein Gesamtreich als staatsrechtlichen Begriff nach der ungarischen Verfassung nicht gibt" .... Die Herren wissen recht gut, daß man „das Gesamtreich in Ungarn nicht einschmuggeln kann". — Allein auf Grund der ungarischen Verfassung gibt es allerdings kein Gesamtreich, wohl aber kommt dasselbe in der gemeinsamen Verfassung zum Ausdrucke, im Ges.-Art. XII, der eben den Realgrund der Reichsexistenz, nämlich die allen Ländern gemeinsamen, unteilbaren Staatsangelegenheiten und gemeinsamen Staatsorgane anerkennt. Und diesen Gesetz-Artikel XII, welcher im § 8 bestimmt, daß „die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches (birodalom) gegenüber dem Auslande .... zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen gehöre" dürfte keiner dieser ungarischen Schulknaben lesen, ohne seine gegenwärtige staatsrechtliche Ueberzeugung, daß es kein Gesamtreich gebe, einzubüßen. — Ebenso leugnete auch der königlich-ungarische Justizminister Plosz die staats- und völkerrechtliche Existenz des österreichischen Reiches. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. April 1899, in welcher der Abgeordnete Madáracz dagegen protestiert hatte, daß das Uebereinkommen der Haager Konferenz vom 14. November 1896 von „Oesterreich-Ungarn" unterzeichnet worden sei, erklärte der Justizminister, daß in diesem Falle tatsächlich die dem derzeitigen staatsrechtlichen Zustande vollkommen entsprechende Bezeichnung die gewesen wäre, daß der Vertrag, welcher eine judizielle, also eine solche Angelegenheit behandelt, die zum selbständigen Wirkungskreise Ungarns und Oesterreichs gehört, im Namen Oesterreichs und Ungarns geschlossen werde. „Ich möchte aber — fuhr der Justizminister fort — die Aufmerksamkeit des geehrten Hauses auf folgenden Umstand lenken: Die Bezeichnung „österreichisch-ungarische Monarchie" drückt jedenfalls beide Staaten der Monarchie aus, wenn auch das selbständige Verfügungsrecht in gewissen Angelegenheiten darin nicht besonders hervorgehoben ist ... Seit 30 Jahren haben wir zahlreiche solche Verträge gemeinsam mit Oesterreich abgeschlossen. Uebrigens beehre ich mich, dem Hause zu melden, daß die ungarische Regierung in Uebereinstimmung mit dem gemeinsamen Minister des Aeußern auf dem Standpunkte steht, daß bei internationalen Verträgen und Vereinbarungen, welche Oesterreich und Ungarn selbständig berührende Angelegenheiten betreffen, bei der Unterzeichnung der Ausdruck „Oesterreich und Ungarn" benützt werden solle (lebhafte Zustimmung) .... Für die Zukunft ist also sicher gestellt, daß bei der Unterzeichnung solcher internationalen Verträge ein staatsrechtlich vollkommen exakter Ausdruck benützt werden wird." — Der Justizminister leugnete hier also vollkommen die Gemeinsamkeit der auswärtigen An-

wird[1]) und dieser Gesetz-Artikel XII selbst Ungarn für das Gebiet

---

gelegenheiten und auswärtigen Verträge, indem er erklärte, daß die von der „österreichisch-ungarischen Monarchie“ abgeschlossenen Verträge eben von den beiden Staaten abgeschlossen und somit zwei Verträge seien und daß „die Unterschrift des Bevollmächtigten im Namen Sr. Majestät erfolge, des Herrschers beider Staaten, in dessen Titel beide Staaten gesondert aufgezählt seien“. — Auch dürfte das gemeinsame Ministerium solche internationale Verträge, welche die Einzelstaaten abschließen würden, gar nicht eingehen, da es „die besonderen Regierungsgeschäfte weder des einen noch des anderen Teiles führen, noch auf dieselben Einfluß üben darf“ (Gesetz-Artikel XII § 27; Gesetz No. 146 § 5). Bis zum Jahre 1897 hat auch immer die Gesamtmonarchie solche internationale Verträge abgeschlossen, welche nichtgemeinsame Angelegenheiten betrafen, eben zufolge der Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten; so z. B. Verträge betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst: Zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien (vom 8. Juli 1890 No. 4 ex 1891; Gesetz-Artikel III: 1891), Oesterreich-Ungarn und England (vom 24. April 1893 No. 77 ex 1894; Gesetz-Art. X: 1894); dann Verträge zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster: Zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche (vom 6. Dezember 1891 No. 23 ex 1892; Gesetz-Artikel IV: 1892), Oesterreich-Ungarn und Rumänien (vom 28. Jänner 1893 No. 121 Gesetz-Artikel XXIV: 1893); ferner Viehseuchen-Verträge: Zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien (vom 7. Dezember 1887 No. 65 ex 1888, Gesetz-Artikel XV: 1888), Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (vom 3. März 1883 No. 123, Gesetz-Artikel XLII), Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche (vom 6. Dezember 1891 No. 16 ex 1892, Gesetz-Artikel V: 1892); weiters Grenzregulierungsverträge: Zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien (vom 7. Dezember 1887 No. 59 ex 1888, Gesetz-Artikel XIV: 1888); Verträge wegen Bewilligung des Armenrechtes: Zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich (vom 15. Mai 1879 No. 43 ex 1880, Gesetz-Artikel XIV: 1880), Oesterreich-Ungarn und der Schweiz (vom 8. Jänner 1884 No. 137, Gesetz-Artikel XXXVI: 1884); desgleichen Rechtshilfeverträge: Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Serbien (vom 6. Mai 1881 No. 88 ex 1882, Gesetz-Artikel XXXII: 1882); ebenso Verträge wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern: Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaisertum Rußland (vom 15./3. Oktober 1874 No. 128 ex 1875, Gesetz-Art. XXXVIII: 1875) zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Belgien (vom 12. Jänner 1881 No. 28, Gesetz-Artikel XIX: 1881); dann der Staatsvertrag der österreichisch-ungarischen Monarchie mit den vereinigten Staaten von Nordamerika (vom 20. Juni 1870 wegen Regelung der Staatsbürgerschaft der gegenseitigen Staatsangehörigen No. 74 ex 1871, Gesetz-Artikel XLIII: 1871) rc.

[1]) Gesetz-Artikel XII § 8: „Deshalb gehören die diplomatische und

der gemeinsamen Reichsangelegenheiten als Provinz (tartomány)[1]) erklärt.

Und wie viele internationale Verträge, welche in einem österreichischen (österreichisch-ungarischen) Reichsgesetzblatte und nicht in den beiden Amtsblättern der Einzelstaaten zu publizieren wären, hat Ungarn seit dem Ausgleiche — nach verfassungswidriger Genehmigung [2]) derselben durch den ungarischen Reichstag unter Mitwirkung des ungarischen Ministeriums — inartikuliert, in deren Texte Oesterreich-Ungarn als Reich anerkannt erscheint!

In Folge der Nichtanerkennung des Reiches seitens Ungarns

---

commercielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande .... zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen".

[1]) Der Gesetz-Artikel XII spricht immer von den „zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät" — natürlich des gemeinsamen Monarchen und nicht etwa des Königs von Ungarn — „stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten; vom „einheitlichen Besitze der zum Verbande der Monarchie gehörigen Länder und Provinzen" (Einleitung al. 3); von den „Ungarn mit den übrigen unter der Regierung des gemeinsamen Monarchen stehenden Ländern gemeinsamen Angelegenheiten" (§ 4); er verfügt im § 29: „Diesem Prinzip der Parität zufolge soll seitens Ungarns der ungarische Reichstag .... und in gleicher Weise mögen auch die übrigen Länder und Provinzen (tartományai) Sr. Majestät auf verfassungsmäßigem Wege eine Delegation bestehend aus gleich vielen Mitgliedern wählen".

[2]) Die parlamentarische Genehmigung der Reichsverträge, gewiß eine gemeinsame Angelegenheit, erfolgt in der Praxis nicht durch die Delegationen; sie erfolgt auch, wenn man schon die Bestimmung des § 1 des Gesetzes No. 146 für sich allein als rechtswirksam anerkennen will, wie dies auch die Praxis tut, wonach „die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrate und ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt", nicht durch das gemeinsame Parlament unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums in beiden Teilen; vielmehr sind es die beiden Einzelstaatsparlamente, von deren Kompetenz der Natur der gemeinsamen Angelegenheiten wie dem Gesetze nach alle gemeinsamen Angelegenheiten ausgeschlossen sind, welche die österreichischen Reichsverträge genehmigen, als wäre ein internationaler Reichsvertrag zwei Einzelstaatsverträge, deren jeder von dem betreffenden Parlamente angenommen wird. Die gemeinsamen österreichischen Reichsverträge mit dem Auslande werden zweimal — von jedem Einzelstaatsparlamente — genehmigt.

werden auch die gemeinsamen Minister in Ungarn selbst wie auch in amtlichen Zuschriften nach Ungarn nicht Reichsminister genannt, sondern immer nur „gemeinsame Minister", gemeinsamer Kriegsminister, gemeinsamer Finanzminister 2c. Als ob zwei Staaten einen — gemeinsamen — Minister haben könnten, und somit der Staat Ungarn im gemeinsamen Minister des Aeußern, des Krieges 2c. einen königlich ungarischen Minister des Aeußern, des Krieges 2c. besäße!

Dann suchte eine reichsleugnende Theorie und Praxis ihre schwierigste Aufgabe zu lösen, nämlich den Realgrund der staats- und völkerrechtlichen Existenz des österreichischen Gesamtstaates d. i. die allen Ländern gemeinsamen Staatsangelegenheiten und gemeinsamen Staatsorgane zu beseitigen. Da dieselben aber in beiden Reichsverfassungstexten, im Gesetz-Artikel XII wie im Gesetze No. 146, unzweifelhaft vorkommen und festgestellt sind, so konnte man deren gesetzlichen Bestand nicht leugnen. Will ja diese reichsleugnende Praxis angeblich doch auf dem Boden des Gesetzes verbleiben, an dem Gesetz-Artikel XII des Jahres 1867 festhalten „in seinem unverfälschten Sinne und Geiste"! Und so mußte man die Wesenheit dieser unteilbaren gemeinsamen Staatsangelegenheiten und gemeinsamen Staatsorgane zu ändern trachten und zwar im Sinne der rechtlichen Zweiheit einer gemeinsamen Angelegenheit, wie der rechtlichen Zweiheit eines gemeinsamen Organes. Denn wenn eine gemeinsame Angelegenheit tatsächlich eine nur ungarische und gleichzeitig eine nur reichsrätliche Staatsangelegenheit wäre, desgleichen ein gemeinsamer Minister rechtlich ein ungarischer und ein reichsrätlicher Minister, dann allerdings würde ihr Bestand kein Hindernis bilden für die staatsrechtliche Behauptung, daß auch auf gemeinsamen Gebiete nur zwei Staaten Ungarn und Reichsratsländer bestehen.

Man unterstellte daher dem Begriffe „gemeinsam" einen seiner unzweifelhaften Bedeutuug: Eins, Einheit, ganz entgegensetzten Inhalt, indem man erklärte: „Eine den beiden Ländern Ungarn und Reichsratsländer gemeinsame Staatsangelegenheit sei rechtlich zwei gleiche Einzelstaatsangelegenheiten, desgleichen ein beiden Ländern gemeinsames Staatsorgan rechtlich zwei gleiche Einzelstaatsorgane. Die unteilbaren, beiden Ländern gemeinsamen Staatsangelegenheiten und gemeinsamen Staatsorgane seien nicht die

Organe und Angelegenheiten eines diesen beiden Ländern gemeinsamen Staates, sie seien nicht den beiden Reichsländern Ungarn und Reichsratsländer gemeinsam, sondern den beiden souveränen Einzelstaaten. Jede gemeinsame Angelegenheit sei rechtlich zwei homologe Einzelstaatsangelegenheiten, sie sei eine reichsratsländische und eine ungarische Staatsangelegenheit und gehöre daher in die Kompetenz der Einzelstaatsparlamente[1]); ebenso sei jeder gemeinsame Minister den beiden souveränen Einzelstaaten gemeinsam, jeder sei rechtlich ein ungarischer und ein reichsratsländischer Minister! Ein gemeinsamer internationaler Handelsvertrag z. B. sei ein reichsratsländischer und ein ungarischer Staatsvertrag, der gemeinsame Kriegsminister ein ungarischer

---

[1]) So Ministerpräsident Baron Bánffy in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. Mai 1897 bei Beantwortung der Interpellation Kossuths betreffs einer gemeinsamen Angelegenheit, nämlich der Veröffentlichung des diplomatischen Notenwechsels: „Es versteht sich von selbst, daß, da die Kontrolle der Leitung der äußeren Angelegenheiten ein nie angezweifeltes Recht auch des Abgeordnetenhauses bildet(?), auch hier, in welcher Frage immer, die detaillierte Unterbreitung einer Angelegenheit initiiert werden kann und daß jeder Abgeordnete die nötigen Aufklärungen verlangen kann, wie dies ja jüngst durch Interpellationen sehr oft geschehen ist." — Daß also nach ungarischer Auffassung die auswärtigen Angelegenheiten auch auswärtige ungarische Staatsangelegenheiten seien, deren Regelung der königlich-ungarischen Regierung mittelst des Ministers des Aeußern verfassungsmäßig zustehe, folgt z. B. auch aus der Erklärung des Ministerpräsidenten Baron Bánffy (Sitzung vom 20. Mai 1895), „daß jede ungarische Regierung seit 28 Jahren den ihr gesetzlich nach § 8 zustehenden Einfluß auf die auswärtige Politik geübt habe, so daß es gar nicht notwendig gewesen sei, mit dem neuen Minister des Auswärtigen hinsichtlich der künftigen Anwendung des § 8 des Gesetz-Artikels XII/1867 Verhandlungen zu führen. Auch die gegenwärtige Regierung werde nur so vorgehen, wie es das Gesetz vorschreibe, sowie dasselbe seit 28 Jahren praktiziert worden und während dieser Zeit vollkommen entsprochen habe". Ebenso Ministerpräsident v. Széll in der Sitzung vom 16. Mai 1902: „Man kann alles diskutieren, alles kritisieren, alles hieher bringen und man kann die Delegation auch zur Verantwortung ziehen".... „Dann hat das Abgeordnetenhaus das Recht, eine strenge Kritik über das Verfahren (der Delegation) zu üben und es kann auch das Meritum der Fragen zur Sprache gebracht werden in auswärtigen Fragen, in Heeresfragen und auf der ganzen Linie".

und ein reichsratsländischer Kriegsminister.[1]) Die staatsrechtliche Wirkung aber der Existenz solcher gemeinsamer Staatsangelegenheiten bestehe lediglich in einer gewissen Gebundenheit der Gesetzgebung und Verwaltung der beiden Einzelstaaten rücksichtlich dieser gemeinsamen Angelegenheiten.

So wähnte man die volle Staatlichkeit Ungarns auch für die gemeinsame Sphäre hergestellt zu haben. Und gewiß, mit der Aufhebung der Ungarn und den Reichsratsländern gemeinsamen Staatsangelegenheiten und gemeinsamen Staatsorgane verschwindet auch der Ungarn und den Reichsratsländern gemeinsame Staat, es verschwindet eine der drei Großmächte des Dreibundes: das Reich Oesterreich!

Diese Lehre nun von dem rechtlichen Doppelcharakter der gemeinsamen Staatsangelegenheiten und gemeinsamen Staatsorgane (Institute), die Lehre also von dem Angehören der letzteren so-

[1]) So verlangte der Führer der ehemaligen Nationalpartei Graf Albert Apponyi in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 20. Mai 1895 vom Ministerpräsidenten die „Mitteilung der Gründe der Enthebung des Grafen Kálnoky; und zwar sei dies eine gewöhnliche konstititutionelle Pflicht, daß die gesetzgebenden Körperschaften über die Gründe der Enthebung eines verfassungsmäßigen Ministers volle Aufklärung erhalten." Graf Apponyi ging also von der Voraussetzung aus, daß der gemeinsame Minister des Aeußern eben auch königlich ungarischer Minister des Aeußern sei. — Abgeordneter Franz Kossuth erklärte in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 17. November 1898 in der Debatte betreffend die Uebertragung des Henzi-Denkmales: „Die Verordnung des Kriegsministers, der auch Kriegsminister von Ungarn ist, enthält genau dasselbe". Ebenso der Abgeordnete Ladislaus Rátkay: „Der Kriegminister ist auch unser Kriegsminister und schuldet auch uns Verantwortung". — Und gewiß ist hier unter dem Ausdrucke „Kriegsminister für Ungarn" gemeint, daß der gemeinsame Kriegsminister eben auch ein königlich ungarischer Kriegsminister, Minister des Staates Ungarn sei; gewiß ist hier unter Ungarn nicht der Reichsteil Ungarn verstanden und somit die richtige staatsrechtliche Auffassung ausgesprochen, daß der Reichskriegsminister ein beiden Reichsteilen Ungarn und Reichsratsländer gemeinsamer Kriegsminister sei. — Diese Auffassung, daß jeder gemeinsame Minister rechtlich zwei Einzelstaatsminister desselben Ressorts sei, ward ja in Ungarn gleich nach Perfektionierung des Ausgleiches im ungarischen Delegationsteile verkündet, als v. Tisza am 6. Mai 1868 seinen Antrag wegen Aenderung der staatlichen Benennung „Oesterreich" gestellt hatte.

wohl dem Staatsorganismus Ungarns wie auch der Reichsratsländer, trachtete nach möglichster Verwirklichung in der Praxis, sowohl in Betreff des gemeinsamen Monarchen, als der gemeinsamen Delegationen, gemeinsamen Minister und neuestens des gemeinsamen Heeres.

Man erklärt: Der gemeinsame Monarch (hözös fejedelem Gesetz-Artikel XII § 4), — d. i. der „Kaiser der österreichischen Monarchie" wie das Gesetz No. 146 sagt — sei zwei Monarchen, er bestehe aus dem Könige von Ungarn und dem Kaiser der Reichsratsländer.[1]) Schon § 7 des Gesetz-Artikels XII erkläre ja, daß die beiden Einzelstaatsmonarchen den gemeinsamen Herrscher darstellen; „der pragmatischen Sanktion gemäß — verkündet § 7 — ist der Herrscher wohl gemeinsam, insofern auch die Krone Ungarns demselben Fürsten gebührt, welcher in den übrigen Ländern regiert." Die Majestätsrechte der Krone in der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt stünden daher auch für das Gebiet der gemeinsamen Staatsangelegenheiten den bei-

---

[1]) So Graf Andrássy a. a. O. S. 162: „Es ist kein gemeinsames Staatsoberhaupt da, denn die separate Krönung des Königs von Ungarn, sein separater und von dem des Kaisers von Oesterreich abweichender Rechtskreis, in einem gewissen Falle auch seine von der österreichischen abweichende Erbfolge machen die Zusammenschmelzung der Rechtsperson des Ungarkönigs mit dem Kaiser von Oesterreich unmöglich. Jedes Recht unseres „gemeinsamen Herrschers" — welche Rechtsperson ist dies? — „kann auf das besondere Recht entweder der ungarischen Krone oder des österreichischen Kaisers zurückgeführt werden." — Dies ist aber rücksichtlich der unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten durchaus unrichtig und kann eine derartige Behauptung bei einem so hervorragenden Autor nur aus der in Ungarn herrschenden Tendenz erklärt werden, die gemeinsamen Angelegenheiten und gemeinsamen Organe um jeden Preis zu leugnen. Oder kann vielleicht das Recht „Sr. Majestät alles dasjenige, was auf die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der gesamten Armee ... Bezug hat, zu verfügen" (Gesetz-Artikel XII § 11), „auf das besondere Recht der ungarischen Krone zurückgeführt werden?" Oder das Recht Sr. Majestät, wenn „beide Reichstage sich nicht einigen können, auf Grund der unterbreiteten Daten die Quote zu entscheiden" (§ 21)? Oder das Recht „Sr. Majestät, die Delegationen jederzeit für einen bestimmten Termin und an jenen Ort einzuberufen, wo Se. Majestät zu jener Zeit verweilt" (§ 37)? Oder das Recht, die Reichsverträge abzuschließen, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen rc.?

den Einzelstaatsmonarchen zu, dem Kaiser der Reichsratsländer und dem Könige von Ungarn und würden durch dieselben ausgeübt!

Vor allem nun mußte dieses Prinzip auf dem Gebiete der Gesetzgebung seine Verwirklichung finden; man mußte trachten, zu bewirken, daß nicht die gemeinsame österreichische Kaiserkrone die Reichsgesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten ausübe, sondern daß vielmehr statt ihrer die Einzelstaatskronen Ungarns und der Reichsratsländer diese Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten vornehmen. Es erschien daher notwendig die beiden gemeinsamen Reichsvertretungen, den weitern Reichsrat und die gemeinsamen Delegationen, außer Funktion zu setzen, namentlich aber die Delegationen. Denn bei diesen hätte eine reichsleugnende Praxis, um deren Zweiheit zu erweisen, denn doch nicht leicht den Beschluß des einen Delegationsteiles vom Könige und Ministerium Ungarns sanktionieren und kontrasignieren lassen können und den übereinstimmenden Beschluß des reichsrätlichen Delegationsteiles vom Kaiser und Ministerium der Reichsratsländer. So ließ man nun den weiteren Reichsrat für die wenigen gesetzlich in seine Kompetenz fallenden Reichsangelegenheiten gar nicht ins Leben treten; den gemeinsamen Delegationen aber entzog man — mit Ausnahme des Reichsbudgets — ihre ganze Kompetenz. Die Delegationen wirken nur mit an der Schaffung des gemeinsamen Finanzgesetzes, und selbst dieses — sanktionierte — Finanzgesetz wird nur „Beschluß" und nicht Gesetz genannt und als solcher publiziert.

Rücksichtlich aller übrigen gemeinsamen Angelegenheiten aber wird die Gesetzgebung ausnahmslos von den Einzelstaaten besorgt, somit jede Reichsangelegenheit immer zweimal, durch zwei Einzelstaatsgesetze — normiert! Da aber ein Einzelstaat für beide Reichsteile — schon in territorialer Beziehung — keine Gesetze erlassen kann, so wird diesen Einzelstaatsgesetzen über unteilbare Reichsangelegenheiten, um doch wenigstens formell auch für das Territorium des anderen Staates inhaltlich übereinstimmende Gesetzesnormen zu haben, immer eine Sanierungsklausel beigesetzt;[1]) oder aber es wird im Gesetze erklärt, daß die Durchführung

[1]) So z. B. das Gesetz vom 16. April 1873 No. 77 (Gesetz-Art. XX: 1873) „betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobili-

dieses — der Form nach — Einzelstaatsgesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsministerium[1]) zu erfolgen habe. Freilich, dieses gemeinsame Ministerium darf nach dem Gesetze (Gesetz-Art. XII § 27, Gesetz No. 146 § 5) „die besonderen Regierungsgeschäfte weder des einen noch des anderen Staates führen, noch auf dieselben Einfluß üben." Man glaubt nämlich die Inkompetenz der Einzelstaatsgesetzgebung zur Erlassung von Gesetzen in Reichsangelegenheiten, da ja dem Einzelstaatsgesetze überhaupt nur für sein Territorium allein eine Wirksamkeit zukommt, dadurch beheben zu können, daß die Wirksamkeit dieses Einzelstaatsgesetzes an die Bedingung geknüpft wird, daß auch im anderen Einzelstaate ein auf gleichen Grundsätzen ruhendes Gesetz über dieselbe

sierung für das stehende Heer (und die Landwehr)".... § 14: „Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, in welchem auch für die Länder der ungarischen Krone ein auf den gleichen Grundsätzen beruhendes Gesetz über die Pferdeaushebung verfassungsmäßig zur Geltung gelangt." Und Gesetz-Artikel XX: 1873 „über die Beschaffung des Pferdebedarfes für die Armee (und die Landwehr) im Falle der Mobilisierung" bestimmt im § 14: „Insoferne jedoch die Verfügungen zur Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes die gemeinsame Armee betreffen, sind dieselben auch im Einvernehmen mit dem gemeinsamen" — also nicht mit dem: Reichs- — „Kriegsminister zu bewerkstelligen." Dieses Gesetz hätte eben, insoweit es die Assentierung der Pferde der Reichsangehörigen für die Reichsarmee regelt, unter Mitwirken der gemeinsamen Delegationen geschaffen werden sollen; ebenso auch das Gesetz über die Militärtaxe, welche die zum Kriegsdienste in der stehenden Armee untauglichen (österreichisch-ungarischen) Reichsangehörigen zu entrichten haben.

[1]) Gesetz vom 13. Juni 1880 Nr. 70 „betreffend die Militärtaxen, den Militärtaxfond und die Unterstützung von hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten" § 24: „Mit dem Vollzuge dieses mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes werden Mein Minister für Landesverteidigung, welcher mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, und Mein Finanzminister betraut." — Hier aber handelt es sich nicht etwa um das Einvernehmen zweier Minister des Gesamtministeriums eines Staates, sondern um das Zusammenwirken der Minister verschiedener Staatsgewalten betreffs derselben Angelegenheit und betreffs derselben Staatsangehörigen, nämlich der österreichischen (oder österreichisch-ungarischen) Reichsangehörigen; denn diese und nicht die reichsratsländischen oder die ungarischen Staatsangehörigen haben die Militärtaxe zu entrichten! Gesetz-Artikel XXVII: 1880.

gemeinsame Reichsangelegenheit erlassen werde![1]) Durch zwei

[1]) Eine solche Klausel, durch welche ein Gesetz des Einzelstaates, das kompetenzwidrig in einer gemeinsamen Reichsangelegenheit erlassen wird, Rechtswirksamkeit erhalten soll durch Erlassung eines ebenso kompetenzwidrigen Gesetzes über dieselbe Reichsangelegenheit seitens des anderen Einzelstaates, findet sich z. B. auch in den Gesetzen der Einzelstaaten vom Jahre 1891 über die Regelung der Konsulargerichtsbarkeit. — Hienach soll also ein lediglich unter Mitwirkung der Delegationen, welche im Jahre 1867 speziell zur Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten eingesetzt wurden, zu erlassendes Reichsgesetz durch zwei Einzelstaatsgesetze über die betreffende gemeinsame Angelegenheit rechtswirksam ersetzt werden können! So erklärt auch Tezner (Grünhut's Zeitschrift 1899, B. 26, Heft III und IV, S. 688): „Die Beschlüsse der beiden Parlamente in gemeinsamen Angelegenheiten ... sind jeder für sich genommen, hinkende, unfertige Akte, ... sie sind zusammengehörige Teile oder Stücke eines einzigen Gesamtaktes. Das objektive Recht entsteht hier erst in dem Zeitpunkt, in dem die Koexistenz zweier übereinstimmender Gesetze gegeben ist." — Allein ein „Gesamtakt", der hier durch kompetenzwidrige aber vollendete Einzelstaatsgesetzgebung erzeugt werden soll, hat eben zur Voraussetzung, daß die einzelnen ihn bildenden Teilakte von zu ihrer Vornahme kompetenten Faktoren gesetzt werden. Die Einzelstaatsparlamente sind aber a) ihrer Natur nach unfähig, die unteilbaren allen Ländern gemeinsamen Staatsangelegenheiten gesetzlich zu regeln, als wären dieselben Sonderangelegenheiten nur ihres Staates, für welche allein sie ja die Kompetenz besitzen. Sie erscheinen aber auch nach b) dem positiven Rechte hiezu vollkommen inkompetent. Nach § 11 des Gesetzes No. 141: 1867 sind ja die gemeinsamen Angelegenheiten „der Monarchie" vom Wirkungskreise des Reichsrates durchaus ausgeschlossen. Wie soll auch das Gesetz eines Staates, d. i. der verfassungsmäßig vollendete und kundgemachte Gesetzgebungsakt, ein „hinkender", ein „einseitiger Akt" sein? Soll er etwa für das Territorium und die Bewohner dieses Staates keine Wirkung haben? Und wie soll aus zwei solchen „hinkenden Akten", also aus zwei vollendeten aber zur Regelung der Angelegenheiten durchaus unbefugten Gesetzen zweier verschiedener Staaten auf einmal „ein objektives" — nicht hinkendes — „Recht entstehen"? Durch die Inkompetenz also der beiden diese Gesetze erlassenden Staaten soll die fehlende Kompetenz erzeugt werden? — Solche rechtlich wirkungslose Sanierungsklauseln, wie sie z. B. bei den Einzelstaatsquotengesetzen rc. sich finden, enthalten auch die beiden oben erwähnten Einzelstaatsgesetze über die gemeinsame Konsulargerichtsbarkeit. Die gleichlautenden Paragraphe 21 des Gesetzes v. 30. August 1891 No. 136 „womit Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit getroffen werden" und des Gesetzartikels: XXXI: 1891: „über die Regelung der Konsulargerichtsbarkeit" erklären: „Das gegenwärtige Gesetz wird in Wirksamkeit gesetzt, wenn auch im anderen Staatsgebiete der Monarchie ein Gesetz erlassen wurde, welches die Konsulargerichtsbarkeit in Ueberein-

Gesetzgebungsakte der beiden hier inkompetenten Einzelstaaten soll der eine Gesetzgebungsakt des hiezu allein kompetenten Gesamtstaates ersetzt werden! Die Reichsorgane und Reichsangehörigen sollen durch solche Einzelstaatsgesetze rechtlich verpflichtet und berechtigt werden!

Solche gemeinsame Angelegenheiten nun, welche faktisch immer durch die Einzelstaatsgesetzgebungen geregelt werden, sind z. B.: Die Konsulargerichtsbarkeit, Konsulargebühren, Verwaltung Bosniens und der Herzegowina, Genehmigung der internationalen Reichsverträge, provisorische Regelung der internationalen Handelsbeziehungen; ferner die Militärversorgung der Witwen und Waisen von Offizieren und von Mannschaften des Heeres u. der Kriegsmarine, die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres[1]), der k. k. Kriegsmarine (Gesetz vom 27. Dezember 1875 No. 158; Gesetz-Artikel LI : 1875); sodann der Wirkungskreis der Militärgerichte, Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles, Militärtaxfond, Deckung des Pferdebedarfes bei Mobilisierung des stehenden Heeres. Desgleichen soll auch ein Gesetz über den gemeinsamen Staatsgerichtshof, namentlich aber eine neue Militärstrafprozeßordnung und ein neues Militärstrafgesetz für die Eine österreichische Armee durch die Einzelstaatsgesetzgebungen

stimmung mit dem im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Grundsätzen regelt." — Wie soll aber ein Staat die Rechtswirksamkeit seiner Gesetze von der Bedingnng abhängig machen, daß ein anderer Staat dieselbe Angelegenheit nach gleichen Grundsätzen wie er selbst regeln werde?

[1]) So behauptete erst vor kurzem wieder der Kriegsminister Freiherr v. Krieghammer die Inkompetenz der gemeinsamen Delegationen zur Gesetzgebung über die Pensionen der Militärpersonen! In der Sitzung des Budgetsausschusses der Reichsratsdelegation vom 7. Juni 1902 stellte der Referent Freiherr von Walterskirchen den Antrag, einer vom Delegierten Kleewein beantragten Resolution folgende Fassung zu geben: „Die Regierung wird aufgefordert in geeigneter Form neuerlich die Initiative zu ergreifen, damit am 1. Jänner 1903 den Militärpensionisten eine den gegenwärtigen Lebens- und Preisverhältnissen rechnungtragende Erhöhung ihrer Pensionen, sowie den Offizierswitwen und Waisen eine entsprechende Aufbesserung ihrer Versorgungsbezüge ehetunlichst gewährt werde." Freiherr von Krieghammer erklärte, er begrüße dies mit Freuden und werde der Delegation ein Bild seiner Tätigkeit in dieser Beziehung entwickeln: „Schon am 20. Februar 1897, also vor mehr als fünf Jahren habe er den beiderseitigen Landesverteidigungs-

geschaffen werden, als bestände eine stehende reichsratsländische wie auch eine stehende ungarische Armee; ferner gehören hieher die Quotenregelung, gemeinsame Bank, gemeinsame Staatsschuld, gemeinsamer Zolltarif rc. rc. Es gibt kein einziges gemeinsames Gesetz in der Gesamtmonarchie! Denn die Reichsregierung hat seit jeher der gemeinsamen Krone nicht einen einzigen Gesetzentwurf in gemeinsamen Angelegenheiten zur Sanktion unterbreitet!

Gegenüber diesem reichsleugnenden, verfassungswidrigen Vorgehen der Praxis aber stehen ja noch die übereinstimmenden Normen beider Reichsverfassungen (Gesetz No. 146 und Gesetz-Artikel XII), daß „zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen (der alle Gegenstände umfaßt, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen) die Uebereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Uebereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanktion des Kaisers erforderlich ist!" Und daran schließen sich die Bestimmungen der Reichsverfassung über die Versetzung des gemeinsamen Ministeriums in Anklagezustand „wegen Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes!" Zufolge dieser vollständigen Verfassungswidrigkeit aber in der Funktion der Reichsgesetzgebung können die Reichsminister gar kein gemeinsames seit dem Jahre 1867 erlassenes Gesetz verletzen! Oder sind vielleicht die obgenannten Angelegenheiten keine gemeinsamen, sondern Angelegenheiten der Einzelstaaten allein? Und ebenso, wie die Einzelstaatsparlamente die

ministern (!) diesbezügliche Gesetzentwürfe zum Zwecke des Einvernehmens mit den betreffenden Finanzministern übermittelt. Er habe die Finalisierung wiederholt, das letztemal erst am 20. April dieses Jahres (1902), urgiert, es sei aber zu seinem lebhaften Bedauern noch nicht gelungen, die Zustimmung zu erlangen. Die Heeresverwaltung ist in dieser Angelegenheit bloß der Petent, nicht aber, wie dies irrtümlich geglaubt werde, der entscheidende Faktor. Die votierenden Faktoren sind die beiderseitigen Regierungen, beziehungsweise Legislativen. Wiewohl also der vorliegende Antrag nicht ganz an der richtigen Stelle eingebracht wurde — denn die Kriegsverwaltung habe alle ihr zu Gebote stehenden Mittel angewendet, um zu einem günstigen Resultate zu gelangen — begrüße er dennoch diesen Antrag, weil er geeignet erscheine, ihn in seinen Bestrebungen wenigstens moralisch zu unterstützen."

Gesetzgebung in Reichsangelegenheiten an sich gerissen haben, so erfolgen in denselben auch Interpellationen in den wichtigsten gemeinsamen, insbesondere in auswärtigen Reichsangelegenheiten und werden von den Ministerpräsidenten der Einzelstaaten beantwortet!

Man kann aber auch zur Erklärung oder Verteidigung dieser kontinuierlichen, das ganze Gebiet der gemeinsamen Gesetzgebung umfassenden Verletzung der Reichsverfassung nicht etwa einwenden, daß die gemeinsame Verfassung durch ein derartiges Gewohnheitsrecht abgeändert sei. Denn alle bisherigen ungarischen Regierungen haben immer erklärt, daß sie unerschütterlich auf dem Boden des Gesetz-Artikels XII stehen!

Und erst kürzlich, in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 21. März 1903 sprach Ministerpräsident v. Széll die staatsmännischen Worte: „Allein die Gesetze selbst in ihrer Geltung erschüttern, in ihren Grundlagen lockern, die Harmonie derselben stören, die Kompetenzsphären der verschiedenen öffenlichen Gewalten verschieben, ist unzulässig; denn dadurch würde der ungarische Staat selbst erschüttert werden. Ich bin ein Gegner jeder Verschiebung der Rechtskreise und der Kompetenzsphären und gestatte nicht, daß aus diesem Parlamente ein Konvent gemacht werde.“ Welch größere „Verschiebung der Rechtskreise und Kompetenzsphären“ aber kann es geben als die faktische Gesetzgebung in Angelegenheiten einer — der gemeinsamen österreichischen — Staatsgewalt durch die Parlamente anderer — der reichsratsländischen und ungarischen — Staatsgewalten? Oder jene, welche in den parlamentarischen Erklärungen der ungarischen Regierungen gelegen ist, daß der ungarische Reichstag auch in Reichsangelegenheiten kompetent sei, daß ihm die Kontrolle der auswärtigen Angelegenheiten unzweifelhaft zustehe [1]) und „der Reichstag das Recht besitze, das Vorgehen der Delegation aus dem Gesichtspunkte der Legalität [2]) zu beurteilen?“

Ebenso nun wie die Praxis die staatsrechtliche Existenz eines gemeinsamen Monarchen, des Kaisers von Oesterreich, in der Funktion der Gesetzgebung nicht zur Geltung gelangen läßt, strebt sie dasselbe Ziel auch auf dem Gebiete der vollziehenden

[1]) S. Seite 250 Note 1.

[2]) S. Seite 1.

Reichsgewalt an. Wie sie in gemeinsamen Angelegenheiten an Stelle der einheitlichen Reichsgesetzgebung durch den allen Ländern gemeinsamen Kaiser die Gesetzgebung durch die beiden Einzelstaaten vornehmen läßt, durch den König von Ungarn und den Kaiser der Reichsratsländer, so trachtet diese Praxis auch auf dem Gebiete der vollziehenden Reichsgewalt die Majestätsrechte der gemeinsamen Krone in der Sphäre der pragmatischen Staatsangelegenheiten nach Möglichkeit durch die Einzelstaatsmonarchen, durch den Kaiser der Reichsratsländer und den König von Ungarn zur Ausübung zu bringen. So unterbreiten zum Teile an Stelle des Reichsministeriums die Einzelstaatsministerpräsidenten dem Könige von Ungarn und dem Kaiser der Reichsratsländer alleruntertänigste Vorträge über gemeinsame Angelegenheiten zur Entscheidung, so betreffs der Einberufung des Reichsparlamentes, Ernennung mancher Reichsorgane rc. So erfolgt z. B. auch die Einberufung der gemeinsamen Delegationen,[1]) in der Praxis nicht durch den gemeinsamen Kaiser von Oesterreich unter Kontrasignatur des gemeinsamen Ministeriums, sondern durch den Kaiser der Reichsratsländer unter Kontrasignatur des reichsrätlichen Ministerpräsidenten und durch den König von Ungarn unter Gegenzeichnung des ungarischen Ministerpräsidenten, desgleichen die Ernennung von Konsularoberrichtern rc.

In Ungarn nimmt man ja den, sowohl dem Begriffe eines gemeinsamen Ministers wie auch der Reichsverfassung widersprechenden staatsrechtlichen Standpunkt ein, daß jeder gemeinsame Minister rechtlich ein königlich ungarischer und ein kaiserlich reichsratsländischer Minister desselben Ressorts sei. Die ungarische Regierung trachtet daher insbesondere in neuerer Zeit soweit möglich immer auch ein Handschreiben des Königs von Ungarn an den ungarischen Ministerpräsidenten bei der Ernennung der Reichsminister, so des gemeinsamen Ministers des Aeußern, der Finanzen rc. zu erwirken, da dieselben ja auch „königlich ungarische" Minister des Aeußern, der Finanzen rc. seien! So erfloß neben dem Allerhöchsten Handschreiben an den Grafen Kalnoky auch ein königliches Handschreiben vom 16. Mai 1895 an den ungari-

[1]) S. oben Seite 201 Note 1.

schen Ministerpräsidenten Baron Bánffy[1]) betreffs der Ernennung des Grafen Goluchowski zum Reichsminister des Aeußern, was noch im Jahre 1881 bei der Ernennung des Grafen Kalnoky zum Minister des Aeußern nicht geschehen war; ebenso erschien ein Handschreiben vom 24. Juli 1903 an den ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Khuen-Hedervary[2]) wegen Ernennung des Reichsfinanzministers Freiherrn von Burian. An die reichsratsländischen Ministerpräsidenten sind solche Handschreiben nicht er-

[1]) So im amtlichen Teile des Budapesti Közlöny vom 19. Mai 1895:

„Lieber Baron Bánffy!

Indem Ich unter Einem den Minister Meines Hauses und des Aeußern General der Kavallerie Grafen Gustav Kálnoky über seine Bitte seines Amtes enthebe, ernenne Ich den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Grafen Agenor Goluchowski zum Minister Meines Hauses und des Aeußern mit dem Vorsitze im gemeinsamen Ministerrate und verleihe demselben gleichzeitig taxfrei die Würde eines geheimen Rates, wovon Ich Sie hiemit verständige.

Wien, am 16. Mai 1895.

Franz Josef, m. p.

Baron Bánffy, m. p.“

Und das zweite Allerhöchste Handschreiben:

„Lieber Graf Goluchowski!

Ich ernenne Sie zum Minister Meines Hauses und des Aeußern, betraue Sie mit dem Vorsitze im gemeinsamen Ministerrate und verleihe Ihnen gleichzeitig die Würde eines geheimen Rates taxfrei.

Wien, am 16. Mai 1895.

Franz Josef, m. p.

Kálnoky, m. p.“

In der Wiener-Zeitung vom 19. Mai 1895 ist nur dieses letzte Allerhöchste Handschreiben, nicht aber auch das an den ungarischen Ministerpräsidenten publiziert.

[2]) Im Budapesti Közlöny vom 29. Juli findet sich außer den Allerhöchsten Handschreiben an den Grafen Goluchowski und den Freiherrn v. Burian noch ein drittes Allerhöchstes Handschreiben an den ungarischen Ministerpräsidenten betreffs der Ernennung des Reichsfinanzministers:

„Lieber Graf Khuen-Hedervary!

Ich setze Sie in Kenntnis, daß Ich Meinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich griechischen Hofe, Stephan Freiherrn von Burian zu Meinem gemeinsamen Finanzminister ernannt habe.

Ischl, am 24. Juli 1903.

Franz Josef, m. p.

Karl Graf Khuen-Hedervary, m. p.“

flossen, zum mindesten wurden sie nicht kundgemacht. Und schon bei der Enthebung des Grafen Kalnoky vom 16. Mai 1895[1]) hatte Graf Albert Apponyi im ungarischen Abgeordnetenhause

---

[1]) Die Wiener-Zeitung und Budapesti Közlöny veröffentlichten am 20. Mai 1895 das kaiserliche Handschreiben:

„Lieber Graf Kálnoky!

Zu Meinem Bedauern hat sich die Hoffnung nicht erfüllt, daß die Nichtannahme Ihrer am 4. d. M. gegebenen Demission Mir und der Monarchie Ihr weiteres Verbleiben im Amte sichern werde. Die Erneuerung Ihres Gesuches um Enthebung von der Stelle eines Ministers Meines Hauses und des Aeußern ist unter Darlegung von Gründen erfolgt, von welchen Ich Akt nehme und in deren Würdigung Ich Mich bestimmt finde, dieser Ihrer Bitte nunmehr zu willfahren.

Indem Ich Sie nochmals versichere, daß Ich Ihre während vierzehnjähriger zielbewußter und weitreichender Wirksamkeit geleisteten hervorragenden Dienste in dankbarer Erinnerung bewahren werde, verleihe Ich Ihnen als Zeichen Meiner besonderen Anerkennung die in Brillanten gefaßten Insignien Meines St. Stephans-Ordens, dessen Großkreuz Sie auf Grund Meines Handschreibens vom 25. Dezember 1883 besitzen.

Wien, am 16. Mai 1895.

Franz Josef, m. p."

Das Communiqué des auswärtigen Amtes vom 18. Mai bezeichnete als wesentlichen Grund des Rücktrittes des Grafen Kálnoky die Bestrebungen der politischen Kreise Ungarns, die Amtssphäre des Ministers des Aeußern so einzuengen und zu behindern, daß demselben in der Führung seines Ressorts jene Stetigkeit und jene Selbständigkeit benommen würden, welche die wesentliche Grundlage des Vertrauens der fremden Kabinette bilden. Nur wenn die dem gemeinsamen Minister des Aeußern seit dem Bestehen dieser Stelle stets zuerkannte Selbständigkeit intakt erhalten wird, kann derselbe nach der vom Grafen Kálnoky zum Ausdruck gebrachten Ueberzeugung die Leitung der auswärtigen Politik im Einklange mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgreich handhaben und für dieselbe die volle Verantwortlichkeit übernehmen. — In Ungarn traten gerade zu dieser Zeit die Ansprüche der ungarischen Regierung, in auswärtigen Angelegenheiten — auf Grund des § 8 Gesetz-Art. XII — mitzuentscheiden, stärker hervor. Allein dieser Passus des § 8 von der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten im „Einverständnisse der Ministerien beider Teile und unter deren Zustimmung" besitzt, absehend davon, daß er praktisch nicht durchgeführt werden könnte, da nicht drei Ministerien verschiedener Staatsgewalten die auswärtige Reichspolitik führen können, nach § 69 des Gesetz-Art. XII selbst keine Rechtswirksamkeit; denn er ist

beanständet, daß diese Enthebung des Ministers des Aeußern überhaupt ohne Kontrasignatur und auch ohne solche der ungarischen Regierung[1]) erfolgt sei, da der Minister des Aeußern —

im Gesetz No. 146 über die gemeinsamen Angelegenheiten nicht enthalten. Ein Teil der ungarischen Presse (so z. B. Pesti Naplo) erklärte dann, die unrichtige Interpretation des Grafen Kálnoky von der Selbständigkeit des Ministers des Aeußern in der Leitung der auswärtigen Reichspolitik sei „von der Krone nicht akzeptiert worden, sondern es wurde der Geist des Ausgleichsgesetzes in seiner Reinheit restituiert!"

[1]) In der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 20. Mai 1895 erklärte Graf Apponyi, „die Enthebung des Grafen Kálnoky sei ohne Gegenzeichnung erfolgt, was vom konstitutionellen Standpunkte unrichtig ist. Wenn Präzedenzfälle diesbezüglich vorlagen, so dürfe man auf der unrichtigen Wegspur nicht weiter vorgehen, denn jede Regierungshandlung der Krone müsse von einem verantwortlichen Minister kontrasigniert sein. Der Minister des Aeußern habe in Oesterreich-Ungarn allerdings eine eigentümliche Stellung; die Körperschaft, der er verantwortlich ist, ist nicht immer beisammen. Ueberdies ist die Delegation lediglich ein Ausschuß des Parlamentes (!) und daraus folgt noch lange nicht, daß ein konstitutioneller Minister des Aeußern seinen Platz verlassen kann, ohne daß die gesetzgebenden Körperschaften Mitteilung über die Gründe der Enthebung erhalten. Es ist demnach die Pflicht des ungarischen Ministerpräsidenten diese Gründe hier anzugeben, da er bekanntlich mit dem Minister des Aeußern, solange dieser im Amte sich befindet, in voller Solidarität stehen muß. Nach der allgemeinen Auffassung sei die Enthebung des Ministers des Aeußern nicht nur die Folge der Differenzen bezüglich einzelner politischer Angelegenheiten, sondern in Bezug auf den ganzen Rechtskreis des ungarischen Ministerpräsidenten hinsichtlich der auswärtigen Angelegenheiten gewesen. Wenn das aber der Fall ist, dann ist es nicht nur eine gewöhnliche konstitutionelle Pflicht, sondern ein politisches Erfordernis von höchster Bedeutung, daß die Motive des Rücktrittes im Saale des ungarischen Parlamentes in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise aufgehellt werden." Graf Apponyi stand also auf dem Standpunkte, daß der Reichsminister des Aeußern auch ein ungarischer Minister sei, bei dessen Ernennung, Amtsführung und Enthebung die ungarische Regierung und das ungarische Parlament eine Kompetenz besitze. Die Enthebung der Minister des Aeußern erfolgte übrigens seit dem Ausgleiche immer ohne Kontrasignatur eines gemeinsamen Ministers; so die Enthebung des Grafen Beust am 8. November 1871:

„Lieber Graf Beust!

Indem Ich Sie auf die Mir vorgetragene durch Gesundheitsrücksichten begründete Bitte vom Amte Meines Reichskanzlers, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern in Gnaden enthebe, spreche Ich

zufolge der Ausschußnatur der Delegation — dem ungarischen Reichstage verantwortlich sei. Auch die Ernennung **richterlicher Reichsorgane** erfolgt unter Mitwirkung der Einzelstaatsministerpräsidenten. So werden die Präsidenten- und Oberrichter-

---

Ihnen für die ausdauernde und selbstlose Hingebung, mit der Sie Ihren Pflichten obgelegen, Meinen aufrichtigen Dank aus und werde der Dienste nie vergessen, welche Sie in der fünfjährigen ereignisreichen Epoche Ihrer Wirksamkeit Mir, Meinem Hause und dem Staate geleistet haben.

Wien, 8. November 1871.

Franz Josef, m. p."

Dann des Grafen Andrássy vom 8. Oktober 1879:

„Lieber Graf Andrássy!

Wenn Ich, obgleich mit Widerstreben und Bedauern Ihrer Bitte um Enthebung von dem Amte eines Ministers Meines Hauses und des Aeußern entspreche, so möge Ihnen dies als Beweis des hohen Wertes gelten, den Ich auf die Erhaltung Ihrer Gesundheit lege. Sie haben während einer Reihe von Jahren einer der ereignisreichsten und denkwürdigsten Epochen die Last schwerer Verantwortung mit Mut, Kraft und Erfolg getragen und können mit vollberechtigter Befriedigung aus einem Wirkungskreise scheiden, in welchem Sie der Monarchie und Meinem Hause die hervorragendsten Dienste geleistet haben.

Ihren Rücktritt betrachte Ich jedoch keineswegs als Abschluß Ihres staatsmännischen Wirkens, vielmehr bürgt Mir Ihre Ergebenheit für Meine Person und die aufopfernde Hingebung, mit welcher Sie dieselbe betätigten, dafür, daß Sie bereitwilligst Meinem Rufe folgen werden, so oft und auf welchem Felde immer Ich Ihre bewährten Dienste in Anspruch nehmen sollte. Mein vollstes Vertrauen bleibt Ihnen ebenso gewahrt wie Meine dankbarste Anerkennung.

Wien, am 8. Oktober 1879.

Franz Josef, m. p."

Und betreff des provisorisch mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten betrauten Reichsfinanzministers von Slávy:

„Lieber von Slávy!

Ich setze Sie in Kenntnis, daß Ich Meinen Botschafter, Generalmajor Grafen Kalnoky zum Minister Meines Hauses und des Aeußern mit dem Vorsitze im gemeinsamen Ministerrate ernannt habe.

Zugleich enthebe Ich Sie unter Bezugnahme auf Mein Handschreiben vom 12. Oktober dieses Jahres mit anerkennendem Danke von der bisherigen Vertretung dieses Ministeriums.

Wien, am 20. November 1881.

Franz Josef, m. p."

Stellen[1]) des im Jahre 1891 auf 10 Jahre in Konstantinopel errichteten Konsularobergerichtes — gewiß ein Reichsgericht — vom gemeinsamen Kaiser und zwar bald unter Kontrasignatur des reichsratsländischen, dann wieder des ungarischen Ministerpräsidenten mit reichsratsländischen und ungarischen Staatsangehörigen besetzt.

Diese Ernennungsart reichsratsländischer oder ungarischer Staatsangehöriger zum Präsidenten oder Oberrichter des Kon-

---

[1]) So die Allerhöchste Entschließung vom 11. November 1897 in Betreff der Ernennung (Zuteilung) des Präsidenten des Konsularobergerichtes:

„In Gemäßheit des auf Grund des am 3. November 1897 gefaßten Beschlusses des ungarischen Ministerrates im Einvernehmen mit Meinem österreichischen Ministerium und mit Meinem gemeinsamen Minister des Aeußern gemachten Vorschlages Meines ungarischen Ministeriums teile Ich dem in Konstantinopel errichteten Konsularobergerichte als Präsidenten den Ministerialrat im ungarischen Handelsministerium Stephan Kvássay von Kvassó und Brogyan zu.

Wien, am 11. November 1897.

Franz Josef, m. p.

Bánffy, m. p."

Hierüber meldet die Wiener-Zeitung vom 25. November 1897:

„Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit der vom königlich ungarischen Ministerpräsidenten gegengezeichneten Allerhöchst. Entschließung vom 11. November d. J. über den von der ungarischen Regierung im Einverständnisse mit der österreichischen (?) Regierung und dem gemeinsamen Minister des Aeußern erstatteten Vorschlag den Ministerialrat im königlich ungarischen Handelsministerium Stefan von Kvássay dem in Konstantinopel errichteten k. k. österreichischen und königlich ungarischen Konsularobergerichte als Präsidenten allergnädigst zuzuteilen geruht.

Gleispach."

Und betreffs der von Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Dezember 1897 erfolgten vom Ministerpräsidenten Freiherrn von Gautsch kontrasignierten Ernennung des Konsularoberrichters Heinrich Fraus berichtet die Wiener-Zeitung vom 19. Dezember 1897:

„Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Dezember d. J. infolge des vom Justizminister im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Aeußern erstatteten Vorschlags den Landesgerichtsrat in Triest Heinrich (Arrigo) Fraus dem Konsularobergerichte in Konstantinopel als österreichischen (?) Oberrichter allergnädigst zuzuteilen geruht.

Ruber."

sularobergerichtes — die beiden Gesetze über die gemeinsame Konsulargerichtsbarkeit bezeichnen diesen Akt des Gesamtmonarchen als „Zuteilung"[1]) — entspricht zwar sowohl betreffs der Ernennung durch die gemeinsame Krone,[2]) als auch betreffs des — ganz anomalen — Vorschlagsrechtes der Einzelstaatsregie-

---

Die vom ungarischen Ministerpräsidenten kontrasignierte Ernennung des Konsularoberrichters Dr. Alexy erscheint in der Wiener-Zeitung nicht publiziert: sie erfolgte am 3. Dezember 1897:

„Auf Grund des von Meinem ungarischen Minsterium in Gemäßheit des vom ungarischen Ministerrate am 24. November 1897 gefaßten Beschlusses im Einvernehmen mit Meinem gemeinsamen Minister des Aeußern erstatteten Vortrages teile Ich dem in Konstantinopel errichteten Konsularobergerichte den mit Titel und Charakter eines Ministerialrates bekleideten Sektionsrat im ungarischen Justizministerium Dr. Albert Alexy als Oberrichter zu.

Wien, am 3. Dezember 1897.

Franz Josef, m. p.

Baron Bánffy m. p."

[1]) Gesetz vom 30. August 1891 No. 136 „womit Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit getroffen werden." § 5 al. 3: „Die Stellen des Präsidenten und der Oberrichter sind mittels Zuteilung von österreichischen (soll heißen: reichsratsländischen) oder ungarischen Staatsbeamten oder von Beamten des gemeinsamen Ministeriums des Aeußern und der denselben unterstehenden Aemter zu besetzen." (Gesetz-Artikel XXXI v. J. 1891 al. 3 gleichlautend nur mit Voranstellung der „ungarischen Staatsbeamten").

[2]) Beide Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit erklären nämlich im § 5, daß die von der Krone ernannten Mitglieder des Konsularobergerichtes (Präsident und Oberrichter) nicht vom Kaiser der Reichsratsländer und vom Könige von Ungarn, also nicht von dem Einzelstaatsmonarchen ernannt werden, sondern vom „Kaiser von Oesterreich und Apostolischen Könige von Ungarn." Dies ist aber nach dem Allerhöchsten Handschreiben vom 14. November 1868 der Titel, welcher dem „gemeinsamen Monarchen" (Gesetz-Artikel XII § 4) d. i. dem „über die Gesamtheit aller unter Meinem Szepter verfassungsmäßig vereinigten Königreiche und Länder" herrschenden Kaiser gebührt, nicht aber die Einzelstaatsmonarchen bezeichnet. Auch urteilen die Konsulargerichte erster Instanz wie auch das Konsularobergericht im Namen „Seiner Majestät (also Einer Krone) des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn." (Gesetz No. 136 § 8; Gesetz-Artikel XXXI § 9).

rungen[1]) den Bestimmungen der beiden Einzelstaatsgesetze des Jahres 1891 über die gemeinsame Konsulargerichtsbarkeit; sie enthält aber in sich selbst einen Widerspruch und steht überdies im Gegensatze zur Reichsverfassung. Denn vorerst kann die gemeinsame Krone, in deren Namen die Konsulargerichtsbarkeit vom Obergerichte ausgeübt wird, verfassungsmäßig ein Ernennungsrecht nicht über Antrag und unter Kontrasignatur der Einzelstaatsministerpräsidenten ausüben und weiters sind nach den Bestimmungen der Reichsverfassung, des Gesetz-Artikels XII wie des Gesetzes Nr. 146, die Konsuln[2]) und Konsularämter, die ersten Instanzen für die Konsulargerichtsbarkeit, eben gemeinsame Organe; daher ist natürlich auch das Konsularobergericht in Konstantinopel selbst als zweite und letzte Instanz betreffs der auf die Erkenntnisse und Verfügungen der Konsularämter bezughabenden Konsulargerichtsbarkeit ein beiden Reichsteien Ungarn und Reichsratsländern gemeinsames Gericht, es ist ein Reichsgericht. Nach der Reichsverfassung wie nach der Natur der Staatsgewalt hätte daher das gemeinsame Ministerium die Vorschläge behufs Ernennung des Präsidenten, der Oberrichter 2c. der gemeinsamen Krone zu erstatten und deren Ernennungen zu kontrasignieren. Das Konsularobergericht in Konstantinopel ist nicht, wie man seiner Zeit in der Sitzung des ungarischen Delegationsteiles am 11. Jänner von amtlicher Seite erklärte, zwei Konsulargerichte,[3])

[1]) Gesetz No. 136 § 5: „Der Vorschlag und die Gegenzeichnung für die Präsidentenstelle erfolgt von jener Regierung, deren Staatsangehöriger an die Reihe kommt, im Einverständnis mit der Regierung des anderen Staatsgebietes und dem gemeinsamen Minister des Aeußern; der Vorschlag und die Gegenzeichnung für die Oberrichterstellen aber findet von der Regierung desjenigen Staatsgebietes, dessen Angehöriger vorzuschlagen ist, im Einverständnisse mit dem gemeinsamen Minister des Aeußern statt." (Gesetz-Artikel XXXI § 5).

[2]) Gesetz No. 146 über die gemeinsamen Angelegenheiten: § 1. Nachfolgende Angelegenheiten werden als den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsam erklärt:

a) Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen 2c.; Gesetzartikel XII § 8.

[3]) S. oben die Note auf Seite 118 und 119.

d. i. „ein kaiserlich-königlich österreichisches (richtig: reichsratsländisches) und ein königlich ungarisches Obergericht." Da müßte die Gesetzesüberschrift der beiden hierüber erlassenen Einzelstaatsgesetze doch lauten: „Ueber die Regelung der ungarischen — beziehungsweise der reichsratsländischen — Konsulargerichtsbarkeit." Beide Gesetze aber erklären im § 3, daß „in Konstantinopel ein Konsularobergericht errichtet wird." Und wie sollten die staatlich ungarischen Konsularoberrichter und die reichsratsländischen Ein Kollegium bilden? Und wie vermöchte dann dieses — zwei Gerichte darstellende — Konsulargericht als ungarische oder als reichsrätliche Gerichtsbehörde in Rechtsstreitigkeiten zwischen österreichischen (österreich-ungarischen) Reichsangehörigen im Auslande oder zwischen österreichischen Reichsangehörigen und Fremden dortselbst zu entscheiden? Denn auf gemeinsamem Gebiete, daher auch dem Auslande gegenüber, besteht nur die gemeinsame, nicht aber eine ungarische oder reichsratsländische Staatsangehörigkeit. Wie sollte und könnte der gemeinsame Monarch, der Kaiser von Oesterreich (Oesterreich-Ungarn), der nach dem Gesetze den Präsidenten und die Oberrichter „zuteilt",[1]) diese zu königlich un-

[1]) Gesetz No. 136 § 5: „Die Stellen des Obergerichtspräsidenten und der Oberrichter besetzt Seine k. und k. Apostolische Majestät. Der Vorschlag und die Gegenzeichnung für die Präsidentenstelle erfolgt von jener Regierung, deren Staatsangehöriger an die Reihe kommt, im Einverständnisse mit der Regierung des anderen Staatsgebietes und dem gemeinsamen Minister des Aeußern. Der Vorschlag und die Gegenzeichnung für die Oberrichterstellen aber findet von der Regierung desjenigen Staatsgebietes, dessen Angehöriger vorzuschlagen ist, im Einverständnisse mit dem gemeinsamen Minister des Aeußern statt.

Die Stellen des Präsidenten und der Oberrichter sind mittelst Zuteilung von ungarischen und österreichischen Staatsbeamten oder von Beamten des gemeinsamen Ministeriums des Aeußern und der demselben unterstehenden Aemter zu besetzen." Gesetz-Artikel XXXI stimmt in seinem § 5 wörtlich überein, nur heißt es statt „Regierung" hier „Ministerium" und statt „Seine k. und k. Apostolische Majestät" lautet der Titel: „Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Apostolische König von Ungarn!" — Allein diese Differenz im Titel ist staatsrechtlich gänzlich bedeutungslos, da beide Titel nach dem Allerhöchsten Handschreiben vom 14. November 1868 die gemeinsame Krone, den Kaiser des Gesamtstaates bedeuten. Würde der Gesetz-Artikel XXXI hier die beiden Einzelstaatsmonarchen verstehen, dann hätte er wohl, analog der Voranstellung der „ungarischen Staatsbeamten" gegenüber den „öster-

garischen, beziehungsweise kaiserlich reichsratsländischen Einzelstaatsrichtern ernennen? Wie vermöchte der gemeinsame Kaiser diese Ernennungen einmal über Vorschlag und Kontrasignatur der ungarischen Regierung, das andere Mal aber auf Grund des Vorschlages und der Kontrasignatur der reichsratsländischen Regierung vorzunehmen? Und wie erklärte es sich, wenn das Konsularobergericht wirklich zwei Einzelstaatsgerichte wäre, daß in jedem dieser zwei — formellen — Einzelstaatsgesetze über die Konsulargerichtsbarkeit auch die Bestimmungen über die Bildung, Organisation &c. des Konsulargerichtes des anderen Staates enthalten sind? So verordnet z. B. der ungarische Gesetz-Artikel XXXI, „daß die Konsulargerichtsbarkeit über die „österreichischen" (richtig: reichsratsländischen) Staatsangehörigen im Auslande durch die Konsulargerichte ausgeübt wird" (§ 1); daß „die Oberrichterstellen in gleicher Anzahl mit ungarischen und österreichischen Staatsangehörigen zu besetzen seien" (§ 4); daß „der Vorschlag und die Gegenzeichnung für die Präsidentenstelle abwechselnd vom ungarischen und österreichischen Ministerium erfolge"; daß „die Stellen der Präsidenten und der Oberrichter mittelst Zuteilung von ungarischen oder österreichischen Staatsbeamten oder von Beamten des gemeinsamen Ministeriums des Aeußern und der demselben unterstehenden Aemter zu besetzen seien (§ 5)." Wie kann ein ungarisches Staatsgesetz einen derartigen Inhalt haben, und wie kann „mit dem Vollzuge dieses Gesetzes das königlich ungarische Ministerium betraut werden" (§ 23)? Soll vielleicht das ungarische Ministerium alle die für das „österreichische Ministerium" im Gesetze vorgeschriebenen Aktionen durchführen?

Man kann hier nicht einwenden: „Die Konsulargerichtsbarkeit sei eine zufolge Vertrages — ein solcher wird ja irriger Weise immer als Realgrund der gemeinsamen Angelegenheiten aufgeführt — zwischen den Einzelstaaten Reichsratsländer und Ungarn gleich zu regelnde Angelegenheit, woraus sich der gleiche — die Konsulargerichtsbarkeit für beide Staaten regelnde — Inhalt der beiden Konsulargerichtsbarkeitsgesetze erkläre. Denn

---

reichischen" auch den König von Ungarn vor dem Kaiser der Reichsratsländer aufgeführt und gesagt: „Seine Majestät der apostolische König von Ungarn und Kaiser von Oesterreich."

vorerst ist die Konsulargerichtsbarkeit keine nach gleichen Grundsätzen zu regelnde, sondern eine — unteilbare — gemeinsame Angelegenheit und überdies bliebe, selbst wenn sie eine nach gleichen Grundsätzen zu regelnde Einzelstaatsangelegenheit wäre, die Regelung der reichsratsländischen Konsulargerichtsbarkeit durch das ungarische Gesetz, wie auch der ungarischen durch das reichsratsländische Konsulargerichtsbarkeitsgesetz — ein staatsrechtlicher Widersinn. Oder enthalten vielleicht die Einzelstaatsgesetze betreffs der nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Einzelstaatsangelegenheiten, so etwa die Gesetze betreffs der mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben, gleichfalls auch die materiellen Rechtsbestimmungen für den anderen Staat? Regelt etwa z. B. das reichsratsländische Brantweinsteuergesetz vom 20. Juni 1889 No. 95 (Gesetz-Art. XXIV : 1889) auch die ungarische Branntweinbesteuerung? Gewiß ist dies nicht der Fall, und kann auch staatsrechtlich nicht geschehen, da ein Staat niemals — auch vertragsmäßig nicht — für einen anderen Staat, d. i. für dessen Organe und Angehörigen, rechtswirksame Gesetze geben kann. Und warum sollte, wenn es wirklich eine ungarische und eine reichsratsländische Konsulargerichtsbarkeit und solche Konsuln gäbe, nicht jeder Einzelstaat, also z. B. Ungarn, sein eigenes Konsulargesetz erlassen?

Schließlich, wenn das Konsularobergericht in Konstantinopel wirklich „keine gemeinsame Institution, keine kaiserlich und königlich österreichisch-ungarische Institution wäre, sondern ein kaiserlich-königlich österreichisches und ein königlich-ungarisches Obergericht," wie der Vertreter des auswärtigen Amtes in der Sitzung des ungarischen Delegationsteiles vom 11. Jänner 1900 behauptete, dann dürfte auch das gemeinsame Ministerium alle die Aktionen, welche es auf Grund beider — formellen — Einzelstaatsgesetze betreffs der Konsulargerichtsbarkeit und des Konsularobergerichtes zu betätigen hat, nach der Reichsverfassung gar nicht vornehmen.

Wie könnte der gemeinsame Minister des Aeußern mitwirken beim Vorschlage für den Präsidenten und die Oberrichter eines ungarischen wie auch eines reichsratsländischen Konsularobergerichtes (§ 5), wie könnte er „die organisatorischen Bestimmungen und die Geschäftsordnung für solche Einzelstaats-Konsular-

gerichte im Einverständnisse mit den beiden Ministerien im Verordnungswege erlassen" (Gesetz No. 136, § 6; Gesetz-Artikel XXXI § 7), „die Disziplinargewalt über das Hilfs- und Manipulationspersonal der beiden Obergerichte im eigenen Wirkungskreise ausüben und die diesbezüglichen Vorschriften erlassen" (§ 7; Gesetz-Artikel XXXI § 8)? Wie vermöchte ferner der gemeinsame Minister des Aeußern durch einen mit dem betreffenden Einzelstaatsministerium übereinstimmenden Vortrag die Enthebung des Präsidenten oder eines Einzelstaatsoberrichters bei der Krone zu beantragen (§ 7; Gesetz-Artikel XXXI § 8)," nachdem „das gemeinsame Ministerium nur für die Gegenstände errichtet ist, welche, als in der Tat gemeinsam, weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone, noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören?" Wie könnte er bei der Organisation der Konsulargerichte, wenn es wirklich zwei solche Einzelstaatsbehörden gäbe, mitwirken? Wie könnte „der gemeinsame Minister über Ermächtigung Seiner kais. u. königlichen Apostolischen Majestät (also der gemeinsamen Krone) im Einverständnisse mit dem Ministerium jedes der beiden Staatsgebiete die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in einem fremden Staate im Wege der Verordnung beschränken, provisorisch einstellen oder definitiv aufheben" (Gesetz No. 136 § 17; Gesetz-Art. XXXI § 17), nachdem er „neben den gemeinsamen Angelegenheiten die besonderen Regierungsgeschäfte weder des einen noch des anderen Teiles führen, noch auf dieselben Einfluß üben darf?"

So ist also das Konsulargericht eine gemeinsame Institution, deren gesetzliche Regelung — der verfassungswidrigen Praxis entsprechend — faktisch wieder zweimal erfolgte, durch ein ungarisches und ein reichsratsländisches Einzelstaatsgesetz, von welchen jedes in sich Widersprüche enthält. Und auch bei der Ernennung der gemeinsamen Richter dieses Gerichtshofes sucht die Praxis die Existenz des gemeinsamen Kaisers zu leugnen, indem die Einzelstaatsministerpräsidenten die Ernennung der Konsularoberrichter unter ihrer Kontrasignatur erwirken.

Ebenso verleugnet man endlich die Existenz einer gemeinsamen Kaiserkrone auch auf dem Gebiete des „Kriegswesens", der Armee. Obwohl es gesetzlich wie faktisch keine stehende Armee Ungarns oder des Reichsratsländerstaates gibt und beide Reichsverfassungen (Gesetz No. 146; Gesetz-Artikel XII) überein-

stimmend festsetzen, daß „die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesamten Armee ausschließlich dem Kaiser zustehe,"[1]) erklärt man dennoch im ungarischen Parlamente wie auch seitens der ungarischen Regierung, daß die aus Ungarn rekrutierten — österreichischen — Regimenter der König befehlige, der König ihr oberster Kriegsherr sei. Ebenso vertritt die ungarische Regierung den Standpunkt, daß die beim Erscheinen des Kaisers oder eines Mitgliedes des Kaiserhauses nach dem Militär-Dienstreglement zu spielende Volkshymne, das „Gott erhalte" die Hymne des Königs sei. So erklärte Ministerpräsident von Széll in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Februar d. J.: „Im österreichischen Parlamente[2]) spricht man immer vom Kaiser und der kaiser-

[1]) Gesetz No. 146, § 1, lit. b) § 5: „Die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesamten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser zu"; das ungarische Gesetz (Ges.-Art. XII § 11) sagt: .... „steht Seiner Majestät zu."

[2]) Der ungarische Ministerpräsident bezog sich hier auf die im Herrenhause der Reichsratsländer in der 35. Sitzung der XVII. Session am 26. Februar d. J. abgegebene Erklärungen. In der Generaldebatte über das um 21.900 Mann (12.351 für die Reichsratsländer) für die stehende Armee erhöhte jährliche Rekrutenkontingent betonte der Präsident des Verwaltungs-Gerichtshofes Graf Friedrich Schönborn ganz besonders den auch in der Ausgleichsgesetzgebung festgehaltenen Bestand des Reiches im Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten wie auch die Einheit der Armee. Graf Friedrich Schönborn erklärte im Namen der Rechten: „Wir stimmen aber für die heute in Debatte stehende Vorlage — und das muß ich wiederholen — unter der Voraussetzung, daß dasjenige, was das Lebensprinzip einer Armee macht, das ist die Einheit, erhalten bleibt. Wenn es sich nun .... darum handelt, die Mittel zu verwerten und gemeinsame Institutionen finanziell zu beleben, dann tragen wir allerdings ein so bedeutendes Plus von Leistungen, daß wir es vor uns, vor unserem Gewissen, vor der Bevölkerung, die jene Lasten zu tragen hat, doch eigentlich nur verantworten können, wenn diese finanziellen Opfer, wenn diese Leistungen denen zu Gute kommen, wofür sie gemeint sind, und das ist die Gemeinsamkeit der Monarchie, das sind die gemeinsamen Institutionen, voll und ganz und in erster Linie die Armee .... Erhalten bleibe die Einheit der ruhmvollen, tapferen, österreichisch-ungarischen Armee!" — Und Fürst Schönburg im Namen der Mittelpartei: „Allfälligen Bestrebungen gegenüber, die durch die Ausgleichsgesetze gewährleistete Einheitlichkeit des gemeinsamen Heeres zu erschüttern, glaubt die Mittelpartei betonen zu

lichen Armee, wie wir vom Könige sprechen. Aus dem ganzen Kontexte der Rede des österreichischen Landesverteidigungsministers geht hervor, daß er die Rechte des Kaisers von Oesterreich in Ansehung der Armee betonte, ohne damit sagen zu wollen, daß der König von Ungarn solche Rechte nicht besitze. Es fiel ihm nicht ein, diesen Doppelcharakter zu leugnen. Wenn Graf Welsersheimb hätte behaupten wollen, daß der König von Ungarn kein Recht auf die Organisation der Armee besitze, wäre dies ein Unrecht gewesen." Allein nicht die Behauptung des Grafen Welsersheimb, daß der Kaiser der oberste Kriegsherr der ganzen Armee sei, ist „ein Unrecht"; vielmehr erscheint die von der ungarischen Regierung vertretene staatsrechtliche Anschauung, daß die Armee zwei staatsrechtlich verschiedene oberste Kriegsherren habe, daß also „die Leitung, Führung und innere Organisation" des einen Teils der Armee dem Kaiser der Reichsratsländer, des anderen Teiles aber dem König von Ungarn verfassungsmäßig zustehe, durchaus unrichtig und dem Gesetze direkt widersprechend. Denn gewiß darf im § 11 des Gesetz-Artikels XII — auch schon zufolge der Uebereinstimmung mit § 1, lit. b und § 5 des Gesetzes No. 146 — unter „Sr. Majestät", deren „Verfügung in Betreff des Kriegswesens alles dasjenige, was auf die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der gesamten Armee... Bezug hat, zustehend erkannt wird", nur der — gemeinsame — Kaiser der „österreichischen Monarchie" oder des „österreichisch-ungarischen Reiches" verstanden werden. Niemals aber kann hier,

müssen, daß sie der Geltendmachung solcher Ansprüche in entschiedener Weise entgegentreten müßte". — Am Schlusse der Generaldebatte dann erklärte der Landesverteidigungsminister Feldzeugmeister Graf Welsersheimb: „Gegenüber den Ausführungen über die Einheitlichkeit der Armee darf ich mich wohl auf wenige Worte beschränken. Die Regierung ist sich ihrer Pflicht bewußt, den gesetzlichen Grundsatz aufrecht zu erhalten, wonach alle Anordnungen in Bezug auf Leitung, Führung und innere Organisation der gesamten Armee ausschließlich dem Kaiser zukommen, und ich bin in der Lage, die Erklärung zu wiederholen: „Es ist der Allerhöchste Wille, daß das Heer nicht nur in der Form und in den Beitragsleistungen, sondern auch im Wesen durchaus gemeinsam bleibe".

wie dies in Ungarn von Theorie[1]) und Praxis behauptet wird, unter Sr. Majestät — der Gesetz-Artikel XII verschweigt in seiner Doppelzüngigkeit vorsichtig die staatliche Bezeichnung der „Majestät" — der König von Ungarn verstanden werden. Oder wäre diese Auffassung noch ernst zu nehmen, daß die „einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der gesamten Armee (G.-A. XII, § 11)" dem Könige von Ungarn zustehe? Oder soll vielleicht die einheitliche Leitung von zwei — staatsrechtlich verschiedenen — Monarchen geübt werden, vom Kaiser der Reichsratsländer rücksichtlich einer staatsrechtlich und faktisch nicht existierenden Reichsratsländer-Armee und vom Könige von Ungarn betreffs der nicht existierenden ungarischen stehenden Armee?

---

[1]) Diese unglaubliche Behauptung vertritt z. B. der Professor der Rechtsakademie in Großwardein Dr. Ernst Nagy. Er erklärt (in Mischler und Ulbrichs Staatswörterbuch S. 1297): „Der König ist der oberste Kriegsherr, verfügt über die bewaffnete Macht und ist dessen Oberbefehlshaber .... Das Heer leistet dem Könige den Treueid." Und betreffs der einheitlichen auswärtigen Angelegenheiten sagt Professor Nagy: „Zu den Majestätsrechten des Königs gehört auch die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten durch den gemeinsamen Minister des Aeußern". — Hienach soll also der König von Ungarn die Staatsgewalt nicht durch einen ungarischen, sondern durch den — nichtungarischen — Reichsminister ausüben! — „Se. Majestät ernennt die (gemeinsamen) Gesandten, Botschafter ꝛc. und empfängt die fremden Gesandten. Er (nämlich der König von Ungarn) erteilt den (gemeinsamen) Gesandten die Weisungen in der Regel durch das Ministerium des Aeußern, was aber nicht ausschließt, da Se. Majestät (der König) den Staat nach Außen vertritt, daß er nicht auch persönlich mit den fremden Mächten in Berührung trete. Die internationalen Verträge werden durch den König eigentlich in seinem Namen geschlossen und er hat das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses". — Auch Graf Julius Andrássy l. c. erklärt die gemeinsame Armee in ihrer Gänze als eine ungarische und eine „österreichische" Armee. So l. c. S. 196: „Die Führer der Nation haben eine solche gemeinsame Armee gewollt ..., welche von den Parlamenten der beiden Staaten im Wege ihrer verantwortlichen Regierungen kontrolliert werden kann, welche daher in ihrer Ganzheit ebensosehr Ungarn wie Oesterreich unterworfen ist." S. 197: „Aus dem Ausgleiche hebt sich deutlich die Idee hervor, daß die gemeinsame Armee auch die Armee Ungarns (als Staates) ist." S. 198, 199: „Aus der Armee des ungarischen Staates darf der ungarische Patriotismus nicht verbannt sein.... Dem Soldaten muß die Achtung des ungarischen Staates zur Pflicht gemacht werden, „welche Forderung nicht im Gegen-

Ebenso kam die Nichtanerkennung eines „Kaisers" als obersten Kriegsherrn des ganzen einheitlichen Heeres und daher auch des aus den ungarischen Ländern rekrutierten Teiles der österreichischen Armee zum Ausdrucke in der Debatte des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 17. April d. J. betreffend die Volkshymne. Auch hier stellten sowohl die Abgeordneten [1]) wie auch die königlich ungarische Regierung in vollster Harmonie die grundfalsche Behauptung auf, [2]) daß für die aus den Wehr-

satze ist mit dem Rechte Oesterreichs.... Diese Forderung gefährdet nicht die Einheit der Armee, da sie die Anhänglichkeit an den König, welche die Basis der Einheit ist, nicht nur nicht schwächt, sondern ... durch ihre Verbindung mit dem Patriotismus nur gehaltvoller, wahrer, tiefer machen kann". S. 233: „Gegenstand der Frage kann nur das sein, ... ob jene Tatsache, daß die Armee auch eine Institution des ungarischen Staates ist, auch in der Armee ihre notwendigen Folgen hat, ob auch ihre Sitten sich der neuen Verfassung angeschmiegt haben? S. 235: Daß die allerhöchste Leitung, der Wille unseres konstitutionellen Königs in dieser Richtung gewirkt hat und wirkt, das beweist auch jenes allerhöchste Handschreiben, welches Seine Majestät anläßlich des berüchtigten Janszky-Falles erlassen hat".

[1]) So Franz Kossuth: „Der König würde über das Heer nicht verfügen, wenn nicht der Gesetzartikel XII: 1867 die Rechte der Führung des Kommandos und der inneren Organisation in seine Hände gelegt hätte!"

[2]) Landesverteidigungsminister Baron Fejérváry in der Sitzung vom 16. April: „Jawohl, ich habe Kenntnis davon, es ist die Vorschrift, daß an einem Sonntage die Königshymne (Großer Lärm auf der äußersten Linken und Rufe: „Das Gott erhalte") das sogenannte „Gott erhalte" ... (Michael Babó: „Bringen Sie den Kaiser von Oesterreich nicht hieher!") Baron Fejérváry: „Seit mehr als 100 Jahren war dies die Königshymne ... Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, daß ich, solange ich, dank der Gnade Sr. Majestät und dem Vertrauen der Majorität auf diesem Posten bin, alles aufbieten werde, gute Patrioten und zugleich unbedingt königstreue Soldaten zu erziehen." — Und auf die Anfrage des Abgeordneten Ladislaus Rátkay in der Sitzung vom 17. April an den Ministerpräsidenten und den Präsidenten des Hauses, „ob sie die Ansicht des Landesverteidigungsministers teilen, der im zweiten Teile seiner Antwort das „Gott erhalte" als königlich ungarische Volkshymne bezeichnet habe", antwortete Ministerpräsident v. Széll: „Dieses Lied hat vor hundert Jahren, i. J. 1797 der große Tonkünstler Haydn komponiert; nach und nach kam es stark in Uebung, bis es endlich nach hundertjährigem Gebrauche zur Hymne der Dynastie wurde. Im Militärdienstreglement ist es vorgeschrieben, jedesmal, wenn Se. Majestät oder ein Mitglied der Dynastie irgendwo erscheint, wo Militär vorhanden ist,

pflichtigen der ungarischen Länder gebildeten österreichischen Regimenter der König von Ungarn der oberste Kriegsherr sei und nicht der Kaiser der österreichischen Gesamtmonarchie.

So erscheint die staatsrechtliche Einheit aller habsburgischen Länder für die Sphäre der gemeinsamen Angelegenheiten, es erscheinen Kaiser und Reich theoretisch geleugnet und auch in der Praxis eine staatliche Zweiheit — mit Ausnahme der Armee — durchgeführt.

Die gemeinsamen auswärtigen Angelegenheiten werden als gleich zu regelnde auswärtige Einzelstaatsangelegenheiten aufgefaßt, so z. B. die Handelsverträge als ungarische und reichsratsländische Verträge, die vom Minister des Aeußern lediglich als Exekutivorgan der beiden Einzelstaaten abzuschließen seien, und erklärte die ungarische Regierung des öfteren, unter welchen Bedingungen sie solche Verträge wieder eingehen werde! Ja, auch in Gesetzen wurde das vermeintliche Recht des ungarischen Staates, kommerzielle Verträge mit fremden Staaten zu schließen, schon ausgesprochen, so namentlich im Gesetzartikel XXX des Jahres 1899. Einleitung und § 1 dieses Gesetzartikels XXX „betreffend die Ordnung der Zoll- und Handelsverhältnisse und einiger damit zusammenhängender Fragen" bestimmen nämlich, daß, obwohl zufolge Nichtabschlusses eines neuen Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, „im Grunde und in Gemäßheit des § 58 des Gesetzartikels XII: 1867 hinsichtlich der Länder der ungarischen Krone der Rechtszustand des selbständigen Zollgebietes eingetreten ist, und diese Zoll- und Handels-

diese Hymne zu spielen. Geehrtes Haus! Königstreue und Vaterlandsliebe sind in meinen Augen und in mir unzertrennliche identische Begriffe, und wenn ich den Zweck und den Inhalt des Gebetes ins Auge fasse, wenn von einem Gebete für den König die Rede ist, so sehe ich, mag das Gebet nach welcher Melodie immer gesungen werden, nur das, daß dieses Gebet für meinen König gesungen wird ... Der Herr Honvédminister wollte in seiner Antwort keinen neuen Namen, keine neue Bezeichnung statuieren; er hat diese Hymne das „Gott erhalte" und auch anders genannt, was der Herr Abgeordnete beanständet. Aber damit wollte er durchaus keine neue Landesnomenklatur statuieren, sondern er hat gesagt und darunter verstanden, daß in dem Liede, wenn es die Militärzöglinge hier singen, nicht vom Kaiser die Rede ist, sondern vom Könige ... Er hat auch den Text auf den Tisch des Hauses niedergelegt; in demselben ist vom Könige die Rede, er enthält ein Gebet für den König."

angelegenheiten durch dieses Gesetz (Artikel XXX: 1899) auf die Zeit bis Ende Dezember 1907 auf Grund des dem Lande im § 68 des Gesetz-Artikels XII: 1867 vorbehaltenen selbständigen Verfügungsrechtes geregelt werden, doch hinsichtlich der während dieser Zeit eventuell abzuschließenden auswärtigen Handelsverträge festgesetzt wird, daß die Abschließung derselben im Namen der beiden Staaten nach dem Alinea 1 des Artikels III des Gesetzartikels XX: 1878 zu erfolgen hat." Insbesondere hält man an der staatsrechtlich grundfalschen Auffassung fest, daß, da nach Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses durch die ungarische Regierung am 28. November 1896 kein neues Zoll- und Handelsbündnis mehr zustande gekommen sei, dadurch die völkerrechtliche Selbständigkeit Ungarns auf kommerziellem Gebiete ins Leben getreten sei, der Staat Ungarn somit Handels- und Zollverträge mit auswärtigen Staaten abschließen könne. Als ob die unbedingt bestehende Gemeinsamkeit der auswärtigen — kommerziellen — Angelegenheiten vom Abschlusse eines Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Ungarn und den Reichsratsländern abhängig wäre! Denn bei Nichtabschluß des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den beiden Einzelstaaten können dieselben ja nur gegeneinander Zollschranken errichten; allein für den Bestand „des Reiches auf diplomatischem und kommerziellem Gebiete gegenüber dem Auslande (Gesetzartikel XII, § 8; Gesetz No. 146, § 1a)" hat der Abschluß oder Nichtabschluß dieses Zoll- und Handelsbündnisses nicht die geringste Bedeutung. Und der Gesetzartikel XII selbst erklärt als eine der zwei Grundideen des Ausgleiches: „Die unversehrte Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen staatsrechtlichen und inneren administrativen Selbständigkeit Ungarns" (Einleitung Absatz 2, § 3). Auch beginnen in neuerer Zeit die Einzelstaaten allein — wenn auch noch unter der Firma „Oesterreich-Ungarn" — internationale Verträge mit auswärtigen Staaten abzuschließen. Ein solcher Vertrag des Reichsratsländerstaates allein ist z. B. der „Staatsvertrag vom 5. Dezember 1898 zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, betreffend die Herstellung der Eisenbahnverbindung von Tannwald nach Petersdorf" (R.-G.-Bl. No. 121 v. J. 1899), welcher Vertrag auch in Ungarn gar nicht mehr inartikuliert wurde.

stimmend festsetzen, daß „die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesamten Armee ausschließlich dem Kaiser zustehe,“[1]) erklärt man dennoch im ungarischen Parlamente wie auch seitens der ungarischen Regierung, daß die aus Ungarn rekrutierten — österreichischen — Regimenter der König befehlige, der König ihr oberster Kriegsherr sei. Ebenso vertritt die ungarische Regierung den Standpunkt, daß die beim Erscheinen des Kaisers oder eines Mitgliedes des Kaiserhauses nach dem Militär-Dienstreglement zu spielende Volkshymne, das „Gott erhalte“ die Hymne des Königs sei. So erklärte Ministerpräsident von Széll in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Februar d. J.: „Im österreichischen Parlamente[2]) spricht man immer vom Kaiser und der kaiser-

---

[1]) Gesetz No. 146, § 1, lit. b) § 5: „Die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesamten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser zu“; das ungarische Gesetz (Ges.-Art. XII § 11) sagt: .... „steht Seiner Majestät zu.“

[2]) Der ungarische Ministerpräsident bezog sich hier auf die im Herrenhause der Reichsratsländer in der 35. Sitzung der XVII. Session am 26. Februar d. J. abgegebene Erklärungen. In der Generaldebatte über das um 21.900 Mann (12.351 für die Reichsratsländer) für die stehende Armee erhöhte jährliche Rekrutenkontingent betonte der Präsident des Verwaltungs-Gerichtshofes Graf Friedrich Schönborn ganz besonders den auch in der Ausgleichsgesetzgebung festgehaltenen Bestand des Reiches im Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten wie auch die Einheit der Armee. Graf Friedrich Schönborn erklärte im Namen der Rechten: „Wir stimmen aber für die heute in Debatte stehende Vorlage — und das muß ich wiederholen — unter der Voraussetzung, daß dasjenige, was das Lebensprinzip einer Armee macht, das ist die Einheit, erhalten bleibt. Wenn es sich nun .... darum handelt, die Mittel zu verwerten und gemeinsame Institutionen finanziell zu beleben, dann tragen wir allerdings ein so bedeutendes Plus von Leistungen, daß wir es vor uns, vor unserem Gewissen, vor der Bevölkerung, die jene Lasten zu tragen hat, doch eigentlich nur verantworten können, wenn diese finanziellen Opfer, wenn diese Leistungen denen zu Gute kommen, wofür sie gemeint sind, und das ist die Gemeinsamkeit der Monarchie, das sind die gemeinsamen Institutionen, voll und ganz und in erster Linie die Armee .... Erhalten bleibe die Einheit der ruhmvollen, tapferen, österreichisch-ungarischen Armee!“ — Und Fürst Schönburg im Namen der Mittelpartei: „Allfälligen Bestrebungen gegenüber, die durch die Ausgleichsgesetze gewährleistete Einheitlichkeit des gemeinsamen Heeres zu erschüttern, glaubt die Mittelpartei betonen zu

lichen Armee, wie wir vom Könige sprechen. Aus dem ganzen Kontexte der Rede des österreichischen Landesverteidigungsministers geht hervor, daß er die Rechte des Kaisers von Oesterreich in Ansehung der Armee betonte, ohne damit sagen zu wollen, daß der König von Ungarn solche Rechte nicht besitze. Es fiel ihm nicht ein, diesen Doppelcharakter zu leugnen. Wenn Graf Welsersheimb hätte behaupten wollen, daß der König von Ungarn kein Recht auf die Organisation der Armee besitze, wäre dies ein Unrecht gewesen." Allein nicht die Behauptung des Grafen Welsersheimb, daß der Kaiser der oberste Kriegsherr der ganzen Armee sei, ist „ein Unrecht"; vielmehr erscheint die von der ungarischen Regierung vertretene staatsrechtliche Anschauung, daß die Armee zwei staatsrechtlich verschiedene oberste Kriegsherren habe, daß also „die Leitung, Führung und innere Organisation" des einen Teils der Armee dem Kaiser der Reichsratsländer, des anderen Teiles aber dem König von Ungarn verfassungsmäßig zustehe, durchaus unrichtig und dem Gesetze direkt widersprechend. Denn gewiß darf im § 11 des Gesetz-Artikels XII — auch schon zufolge der Uebereinstimmung mit § 1, lit. b und § 5 des Gesetzes No. 146 — unter „Sr. Majestät", deren „Verfügung in Betreff des Kriegswesens alles dasjenige, was auf die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der gesamten Armee... Bezug hat, zustehend erkannt wird", nur der — gemeinsame — Kaiser der „österreichischen Monarchie" oder des „österreichisch-ungarischen Reiches" verstanden werden. Niemals aber kann hier,

müssen, daß sie der Geltendmachung solcher Ansprüche in entschiedener Weise entgegentreten müßte". — Am Schlusse der Generaldebatte dann erklärte der Landesverteidigungsminister Feldzeugmeister Graf Welsersheimb: „Gegenüber den Ausführungen über die Einheitlichkeit der Armee darf ich mich wohl auf wenige Worte beschränken. Die Regierung ist sich ihrer Pflicht bewußt, den gesetzlichen Grundsatz aufrecht zu erhalten, wonach alle Anordnungen in Bezug auf Leitung, Führung und innere Organisation der gesamten Armee ausschließlich dem Kaiser zukommen, und ich bin in der Lage, die Erklärung zu wiederholen: „Es ist der Allerhöchste Wille, daß das Heer nicht nur in der Form und in den Beitragsleistungen, sondern auch im Wesen durchaus gemeinsam bleibe".

wie dies in Ungarn von Theorie[1]) und Praxis behauptet wird, unter Sr. Majestät — der Gesetz-Artikel XII verschweigt in seiner Doppelzüngigkeit vorsichtig die staatliche Bezeichnung der „Majestät" — der König von Ungarn verstanden werden. Oder wäre diese Auffassung noch ernst zu nehmen, daß die „einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der gesamten Armee (G.-A. XII, § 11)" dem Könige von Ungarn zustehe? Oder soll vielleicht die einheitliche Leitung von zwei — staatsrechtlich verschiedenen — Monarchen geübt werden, vom Kaiser der Reichsratsländer rücksichtlich einer staatsrechtlich und faktisch nicht existierenden Reichsratsländer-Armee und vom Könige von Ungarn betreffs der nicht existierenden ungarischen stehenden Armee?

---

[1]) Diese unglaubliche Behauptung vertritt z. B. der Professor der Rechtsakademie in Großwardein Dr. Ernst Nagy. Er erklärt (in Mischler und Ulbrichs Staatswörterbuch S. 1297): „Der König ist der oberste Kriegsherr, verfügt über die bewaffnete Macht und ist dessen Oberbefehlshaber .... Das Heer leistet dem Könige den Treueid." Und betreffs der einheitlichen auswärtigen Angelegenheiten sagt Professor Nagy: „Zu den Majestätsrechten des Königs gehört auch die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten durch den gemeinsamen Minister des Aeußern". — Hienach soll also der König von Ungarn die Staatsgewalt nicht durch einen ungarischen, sondern durch den — nichtungarischen — Reichsminister ausüben! — „Se. Majestät ernennt die (gemeinsamen) Gesandten, Botschafter rc. und empfängt die fremden Gesandten. Er (nämlich der König von Ungarn) erteilt den (gemeinsamen) Gesandten die Weisungen in der Regel durch das Ministerium des Aeußern, was aber nicht ausschließt, da Se. Majestät (der König) den Staat nach Außen vertritt, daß er nicht auch persönlich mit den fremden Mächten in Berührung trete. Die internationalen Verträge werden durch den König eigentlich in seinem Namen geschlossen und er hat das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses". — Auch Graf Julius Andrássy l. c. erklärt die gemeinsame Armee in ihrer Gänze als eine ungarische und eine „österreichische" Armee. So l. c. S. 196: „Die Führer der Nation haben eine solche gemeinsame Armee gewollt . . ., welche von den Parlamenten der beiden Staaten im Wege ihrer verantwortlichen Regierungen kontrolliert werden kann, welche daher in ihrer Ganzheit ebensosehr Ungarn wie Oesterreich unterworfen ist." S. 197: „Aus dem Ausgleiche hebt sich deutlich die Idee hervor, daß die gemeinsame Armee auch die Armee Ungarns (als Staates) ist." S. 198, 199: „Aus der Armee des ungarischen Staates darf der ungarische Patriotismus nicht verbannt sein. ... Dem Soldaten muß die Achtung des ungarischen Staates zur Pflicht gemacht werden, „welche Forderung nicht im Gegen-

Ebenso kam die Nichtanerkennung eines „Kaisers" als obersten Kriegsherrn des ganzen einheitlichen Heeres und daher auch des aus den ungarischen Ländern rekrutierten Teiles der österreichischen Armee zum Ausdrucke in der Debatte des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 17. April d. J. betreffend die Volkshymne. Auch hier stellten sowohl die Abgeordneten [1]) wie auch die königlich ungarische Regierung in vollster Harmonie die grundfalsche Behauptung auf, [2]) daß für die aus den Wehr-

satze ist mit dem Rechte Oesterreichs.... Diese Forderung gefährdet nicht die Einheit der Armee, da sie die *Anhänglichkeit an den König*, welche die *Basis der Einheit* ist, nicht nur nicht schwächt, sondern ... durch ihre Verbindung mit dem Patriotismus nur gehaltvoller, wahrer, tiefer machen kann". S. 233: „Gegenstand der Frage kann nur das sein, ... ob jene Tatsache, daß die Armee auch eine *Institution* des ungarischen Staates ist, auch in der Armee ihre notwendigen Folgen hat, ob auch ihre Sitten sich der neuen Verfassung angeschmiegt haben? S. 235: Daß die allerhöchste *Leitung*, der Wille unseres konstitutionellen *Königs* in dieser Richtung gewirkt hat und wirkt, das beweist auch jenes allerhöchste Handschreiben, welches Seine Majestät anläßlich des berüchtigten Janszky-Falles erlassen hat".

[1]) So *Franz Kossuth*: „Der *König* würde über das Heer nicht verfügen, wenn nicht der Gesetzartikel XII: 1867 die Rechte der Führung des Kommandos und der inneren Organisation in seine Hände gelegt hätte!"

[2]) Landesverteidigungsminister *Baron Fejérváry* in der Sitzung vom 16. April: „Jawohl, ich habe Kenntnis davon, es ist die Vorschrift, daß an einem Sonntage die *Königshymne* (Großer Lärm auf der äußersten Linken und Rufe: „Das Gott erhalte") das sogenannte „Gott erhalte" ... (Michael *Babó*: „Bringen Sie den Kaiser von Oesterreich nicht hieher!") Baron *Fejérváry*: „Seit mehr als 100 Jahren war dies die *Königshymne*... Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, daß ich, solange ich, dank der Gnade Sr. Majestät und dem Vertrauen der Majorität auf diesem Posten bin, alles aufbieten werde, gute Patrioten und zugleich unbedingt *königstreue* Soldaten zu erziehen." — Und auf die Anfrage des Abgeordneten *Ladislaus Rátkay* in der Sitzung vom 17. April an den Ministerpräsidenten und den Präsidenten des Hauses, „ob sie die Ansicht des Landesverteidigungsministers teilen, der im zweiten Teile seiner Antwort das „Gott erhalte" als *königlich ungarische Volkshymne* bezeichnet habe", antwortete Ministerpräsident v. *Széll*: „Dieses Lied hat vor hundert Jahren, i. J. 1797 der große Tonkünstler *Haydn* komponiert; nach und nach kam es stark in Uebung, bis es endlich nach hundertjährigem Gebrauche zur Hymne der Dynastie wurde. Im Militärdienstreglement ist es vorgeschrieben, jedesmal, wenn Se. Majestät oder ein Mitglied der Dynastie irgendwo erscheint, wo Militär vorhanden ist,

pflichtigen der ungarischen Länder gebildeten österreichischen Regimenter der König von Ungarn der oberste Kriegsherr sei und nicht der Kaiser der österreichischen Gesamtmonarchie.

So erscheint die staatsrechtliche Einheit aller habsburgischen Länder für die Sphäre der gemeinsamen Angelegenheiten, es erscheinen Kaiser und Reich theoretisch geleugnet und auch in der Praxis eine staatliche Zweiheit — mit Ausnahme der Armee — durchgeführt.

Die gemeinsamen auswärtigen Angelegenheiten werden als gleich zu regelnde auswärtige Einzelstaatsangelegenheiten aufgefaßt, so z. B. die Handelsverträge als ungarische und reichsratsländische Verträge, die vom Minister des Aeußern lediglich als Exekutivorgan der beiden Einzelstaaten abzuschließen seien, und erklärte die ungarische Regierung des öfteren, unter welchen Bedingungen sie solche Verträge wieder eingehen werde! Ja, auch in Gesetzen wurde das vermeintliche Recht des ungarischen Staates, kommerzielle Verträge mit fremden Staaten zu schließen, schon ausgesprochen, so namentlich im Gesetzartikel XXX des Jahres 1899. Einleitung und § 1 dieses Gesetzartikels XXX „betreffend die Ordnung der Zoll- und Handelsverhältnisse und einiger damit zusammenhängender Fragen" bestimmen nämlich, daß, obwohl zufolge Nichtabschlusses eines neuen Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, „im Grunde und in Gemäßheit des § 58 des Gesetzartikels XII: 1867 hinsichtlich der Länder der ungarischen Krone der Rechtszustand des selbständigen Zollgebietes eingetreten ist, und diese Zoll- und Handels-

diese Hymne zu spielen. Geehrtes Haus! Königstreue und Vaterlandsliebe sind in meinen Augen und in mir unzertrennliche identische Begriffe, und wenn ich den Zweck und den Inhalt des Gebetes ins Auge fasse, wenn von einem Gebete für den König die Rede ist, so sehe ich, mag das Gebet nach welcher Melodie immer gesungen werden, nur das, daß dieses Gebet für meinen König gesungen wird ... Der Herr Honvédminister wollte in seiner Antwort keinen neuen Namen, keine neue Bezeichnung statuieren; er hat diese Hymne das „Gott erhalte" und auch anders genannt, was der Herr Abgeordnete beanständet. Aber damit wollte er durchaus keine neue Landesnomenklatur statuieren, sondern er hat gesagt und darunter verstanden, daß in dem Liede, wenn es die Militärzöglinge hier singen, nicht vom Kaiser die Rede ist, sondern vom Könige ... Er hat auch den Text auf den Tisch des Hauses niedergelegt; in demselben ist vom Könige die Rede, er enthält ein Gebet für den König."

angelegenheiten durch dieses Gesetz (Artikel XXX: 1899) auf die Zeit bis Ende Dezember 1907 auf Grund des dem Lande im § 68 des Gesetz-Artikels XII: 1867 vorbehaltenen selbständigen Verfügungsrechtes geregelt werden, doch hinsichtlich der während dieser Zeit eventuell abzuschließenden auswärtigen Handelsverträge festgesetzt wird, daß die Abschließung derselben im Namen der beiden Staaten nach dem Alinea 1 des Artikels III des Gesetzartikels XX: 1878 zu erfolgen hat." Insbesondere hält man an der staatsrechtlich grundfalschen Auffassung fest, daß, da nach Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses durch die ungarische Regierung am 28. November 1896 kein neues Zoll- und Handelsbündnis mehr zustande gekommen sei, dadurch die völkerrechtliche Selbständigkeit Ungarns auf kommerziellem Gebiete ins Leben getreten sei, der Staat Ungarn somit Handels- und Zollverträge mit auswärtigen Staaten abschließen könne. Als ob die unbedingt bestehende Gemeinsamkeit der auswärtigen — kommerziellen — Angelegenheiten vom Abschlusse eines Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Ungarn und den Reichsratsländern abhängig wäre! Denn bei Nichtabschluß des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den beiden Einzelstaaten können dieselben ja nur gegeneinander Zollschranken errichten; allein für den Bestand „des Reiches auf diplomatischem und kommerziellem Gebiete gegenüber dem Auslande (Gesetzartikel XII, § 8; Gesetz No. 146, § 1a)" hat der Abschluß oder Nichtabschluß dieses Zoll- und Handelsbündnisses nicht die geringste Bedeutung. Und der Gesetzartikel XII selbst erklärt als eine der zwei Grundideen des Ausgleiches: „Die unversehrte Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen staatsrechtlichen und inneren administrativen Selbständigkeit Ungarns" (Einleitung Absatz 2, § 3). Auch beginnen in neuerer Zeit die Einzelstaaten allein — wenn auch noch unter der Firma „Oesterreich-Ungarn" — internationale Verträge mit auswärtigen Staaten abzuschließen. Ein solcher Vertrag des Reichsratsländerstaates allein ist z. B. der „Staatsvertrag vom 5. Dezember 1898 zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, betreffend die Herstellung der Eisenbahnverbindung von Tannwald nach Petersdorf" (R.-G.-Bl. No. 121 v. J. 1899), welcher Vertrag auch in Ungarn gar nicht mehr inartikuliert wurde.

Ein weiterer Vorgang der Praxis, welcher die Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten und internationalen Verträge verleugnet, liegt in der Genehmigung der auswärtigen wirtschaftlichen Verträge durch die Einzelstaatsparlamente, Reichsrat und Reichstag, und ferners in der Kündigung der internationalen Reichsverträge seitens der Einzelstaaten Ungarn oder Reichsratsländer durch den gemeinsamen Minister des Aeußern. Von einer solchen parlamentarischen Genehmigung der österreichischen (österreichisch-ungarischen) Reichsverträge durch die Einzelstaatsparlamente ist natürlich in beiden Reichsverfassungen, (Ges. No. 146, § 1; G.-A. XII, § 8) keine Rede[1]), ebensowenig auch von einem

[1]) Gesetz No. 146 § 1: „Nachfolgende Angelegenheiten werden als den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone — also nicht den Staaten „Reichsratsländer und Ungarn" — gemeinsam erklärt:

a) die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt." — Also nicht den selbständigen und von einander unabhängigen Einzelstaatsparlamenten Reichsrat und Reichstag ist hier die parlamentarische Genehmigung der österreichischen Reichsverträge — so heißen dieselben noch zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes No. 146 und fast noch ein ganzes Jahr darnach — vorbehalten, sondern den beiden Teilen „Reichsrat und Reichstag" des gemeinsamen Parlamentes unter Mitwirkung des gemeinsamen Ministeriums in diesen beiden halben Volksvertretungskörpern. Das Einzelstaatsparlament Reichsrat darf ja nach § 11 der Reichsratsländerverfassung, des Gesetzes No. 141: 1867 diese gemeinsame Angelegenheit: „Genehmigung der gemeinsamen internationalen Verträge" gar nicht verhandeln. Diese Entziehung aber der parlamentarischen Genehmigung der Reichsverträge aus der Kompetenz der Delegationen, in welche sie nach Gesetzartikel XII (§§ 37, 38, 39, 43, 44) in Uebereinstimmung mit § 13 des Gesetzes No. 146 (§ 1 a) gehört, und deren Verweisung in die Kompetenz des weiteren Reichsrates ist nur im deutschen Texte der Reichsverfassung, im Gesetze No. 146 allein, enthalten. Im Gesetzartikel XII findet sich hievon keine Spur und enthält sein § 8 eine einzige Bestimmung hinsichtlich der internationalen Verträge dahingehend, daß „die internationalen Verträge jedes Ministerium seiner eigenen Legislative mitteilt", was natürlich wegen der Gesetzgebung, so z. B. in Handelsangelegenheiten, notwendig ist.

Kündigungsrechte dieser Reichsverträge seitens der Einzelstaaten. Diese, der Natur einheitlicher gemeinsamer Verträge wie auch dem Reichsrechte widersprechende parlamentarische Genehmigung der internationalen Reichsverträge durch die Einzelstaatsparlamente, desgleichen auch die Kündigung der Reichsverträge seitens der Einzelstaaten kann eine verfassungswidrige Praxis auch nicht aus irgend einer Bestimmung der widerspruchsvollen und zweideutigen Reichsverfassung (Gesetz No. 146; Gesetzartikel XII) herleiten. Allein man begründet diese verfassungswidrigen Aktionen der Einzelstaaten in gemeinsamen Reichsangelegenheiten durch die Artikel II und III der Zoll- und Handelsbündnisse, welche in den Jahren 1867, 1878 und 1887 von den Einzelstaaten gemäß der Weisung der Reichsverfassung[1]), insbesondere des Gesetzartikels XII, abgeschlossen wurden. Diese Einzelstaatsverträge, die Zoll- und Handelsbündnisse, auf deren Grundlage dann die Gesetzgebung erfolgen soll, welche gewisse Einzelstaatsangelegen-

---

[1]) Gesetzartikel XII § 39: „Nachdem jedoch zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Sr. Majestät (also nicht „Oesterreich") die wechselseitigen Berührungen der Interessen zahlreich und wichtig sind, so ist der Reichstag dazu bereit, daß hinsichtlich der Handelsangelegenheiten einerseits zwischen den Ländern der ungarischen Krone, andererseits den übrigen Ländern Sr. Majestät von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis geschlossen werde." § 61: „Der Abschluß dieses Bündnisses soll durch einen gegenseitigen Vertrag erfolgen in der Weise, wie ähnliche Vereinbarungen zweier von einander unabhängiger Länder erfolgen. Die verantwortlichen Ministerien der beiden Teile sollen im gemeinsamen Einvernehmen den detaillirten Entwurf des Bündnisses anfertigen, jedes denselben dem betreffenden Reichstage (?) unterbreiten und die Beschlüsse beider Reichstage sind Sr. Majestät zur Sanktion vorzulegen." — Verträge zweier Staaten werden aber nicht von den beiden Monarchen der vertragschließenden Staaten sanktioniert. — § 62: „Eben deshalb wird, wenn das Quotenverhältnis der gemeinsamen Ausgaben auf die in den §§ 18, 19, 20, 21 und 22 bezeichnete Weise festgestellt werden wird, gleichzeitig damit auf die in den §§ 59 und 61 bestimmte Art einerseits zwischen den Ländern der ungarischen Krone, andererseits den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät ein Zoll- und Handelsbündnis abzuschließen sein...." — Das Gesetz No. 146 hingegen sagt nur in § 2: „Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden" ꝛc., verlangt also gleichfalls ein Uebereinkommen betreffs dieser gleichen Grundsätze.

heiten nach gleichen Grundsätzen regelt, stehen nämlich großenteils in grellem Widerspruche mit der Reichsverfassung, mit dem Gesetze No. 146 und dem Gesetzartikel XII. So auch betreffs der internationalen wirtschaftlichen Verträge. Drei Tage, nachdem die — vorerst von Ungarn, dann von den Reichsratsländern erlassene — österreichische Reichsverfassung in ihrer Duplizität gemäß der Schlußbestimmung des § 69 Gesetzartikel XII Rechtswirksamkeit[1]) erhalten sollte, setzte eine reichsleugnende Praxis schon ein mit einer schweren Verletzung der Reichsverfassung, nämlich mit der Verleugnung des Reichsbestandes in auswärtigen kommerziellen Angelegenheiten (Gesetz No. 146 § 1; Gesetzartikel XII § 8). Dies geschah durch das Zoll- und Handelsbündnis vom 24. Dezember 1867 (Gesetz No. 4 ex 1868, Gesetzartikel XVI: 1867). Dieses Zoll- und Handelsbündnis verstößt in seinen Artikeln II und III gegen die Gemeinsamkeit der auswärtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten und somit gegen die Existenz des Reiches gegenüber dem Auslande, welche von der 1867er Reichsverfassung unzweifelhaft forterhalten und anerkannt ist. Die beiden Einzelstaaten gehen nämlich bei Abschluß dieses Zoll- und Handelsbündnisses von der falschen Voraussetzung aus, als ob Ungarn und die Reichsratsländer auf wirtschaftlichem Gebiete gegenüber fremden Staaten völkerrechtliche Existenz besäßen. Die beiden Einzelstaaten stehen auf dem Standpunkte, daß der Staat Ungarn wie auch der Staat der Reichsratsländer mit fremden Staaten Handels-, Zoll-, Schiffahrts-, Konsular-, Post- und Telegraphen-Verträge abschließen können! Sie bestimmen daher im Artikel III des Zoll- und Handelsbündnisses, daß „die Negocierung und der Abschluß neuer derartiger Verträge vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen nur durch den Minister des Aeußern erfolge auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Teile stattzufinden haben." Denn nur, wenn der Staat

---

[1]) Gesetzartikel XII § 69: „Jene Bestimmungen dieses Gesetzartikels jedoch, welche sich auf die Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen, werden tatsächlich erst dann" — d. h. unter der Bedingung — „in Wirksamkeit treten, wenn die übrigen nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder Sr. Majestät dem Inhalte derselben auch ihrerseits auf konstitutionellem Wege beigetreten sein werden."

Ungarn mit einem auswärtigen Staate einen solchen wirtschaftlichen Vertrag abschließen könnte, desgleichen der Staat der Reichsratsländer, wenn also die auswärtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten und Verträge nicht gemeinsam wären, nur dann könnte „die verfassungsmäßige Genehmigung neuer derartiger Verträge seitens beider Legislativen", d. i. seitens der beiden Einzelstaatsparlamente Reichsrat und Reichstag, erfolgen.

Denn das ungarische Parlament (Reichstag) kann nur durch Annahme eines vom Könige von Ungarn mit einem anderen Staate geschlossenen wirtschaftlichen Vertrag dessen staatsrechtliche Giltigkeit bewirken, und ebenso das Parlament Reichsrat nur betreffs eines solchen vom Reichsratsländerstaate eingegangenen internationalen Vertrages. Die Bestimmung des Artikels III (II) von „der verfassungsmäßigen Genehmigung derartiger mit fremden Staaten abgeschlossener Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen mit dem Auslande bezwecken, seitens beider Legislativen" hat daher einzig und allein unter der Voraussetzung einen Sinn, daß nicht das Reich, nicht der gemeinsame Kaiser, sondern eben die Einzelstaaten, der König von Ungarn wie auch der Kaiser der Reichsratsländer solche völkerrechtliche Verträge abschließen. Und man zitiert auch immer in Ungarn die internationalen Reichsverträge bei ihrer Inartikulierung in die ungarische Gesetzessammlung — das Reich besitzt ja kein Gesetzblatt — abweichend von der im Reichsgesetzblatte angegebenen genauen Ueberschrift derselben so, als ob der Staat Ungarn diesen Vertrag abgeschlossen hätte.[1]) Freilich dürfte dann der Minister

---

[1]) In diesen ungarischen Gesetzartikeln wird nämlich niemals das Reich, die „österreichisch-ungarische Monarchie" als der eine Vertragsstaat angeführt; so lautet die Überschrift z. B.: „XXIX. Gesetzartikel vom Jahre 1871 über den mit dem Kaisertum Japan unterm 18. Oktober 1869 abgeschlossenen Handelsvertrag"; „XXXVI. Gesetzartikel vom Jahre 1884 in betreff der Inartikulierung des am 8. Jänner 1884 in Bern wegen gegenseitiger Bewilligung des Armenrechtes mit der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrages"; oder: „XIX. Gesetzartikel vom Jahre 1897 über die Inartikulierung der mit Bulgarien vom 21./9. Dezember 1896 abgeschlossenen Handelskonvention." — Dagegen heißt es im Reichsgesetzblatte 1872 No. 128: „Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaisertum Japan vom 18. Oktober 1869; desgleichen Nr. 137 v. J. 1884: „Uebereinkunft vom

des Aeußern den Abschluß solcher Einzelstaatsverträge „im Namen beider Staaten" nicht vornehmen, da ihm beide gemeinsame Reichsverfassungstexte (Gesetz No. 146 § 5; Gesetzartikel XII § 27) die „Führung der besonderen Regierungsgeschäfte" der Einzelstaaten ausdrücklich verbieten. Ja, in dieser Leugnung der Gemeinsamkeit der auswärtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten und damit des Reichsbestandes für das kommerzielle Gebiet ging das zweite Zoll- und Handelsbündnis im Jahre 1878 noch einen Schritt weiter.

Es zuerkennt nämlich in seinem Artikel III — wie auch das darauffolgende Zoll- und Handelsbündnis des Jahres 1887 — den Einzelstaaten Ungarn und Reichsratsländern ein Kündigungsrecht der wirtschaftlichen Verträge mit fremden Staaten, wovon noch im Zoll- und Handelsbündnis des Jahres 1867 keine Rede ist.[1]) Jeder Einzelstaat allein hätte also nach dem Wortlaute des Artikels III der Zoll- und Handelsbündnisse der Jahre 1878 und 1887 das Recht, — auch wenn über Mitteilung seiner Kündigungsabsicht an den andern Einzelstaat dessen Einverständnis, selbst zu kündigen, nicht erfolgt ist

8. Jänner 1884, zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz wegen Bewilligung des Armenrechtes; und Nr. 120 v. J. 1897: „Handelskonvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien".

[1]) Das erste Zoll- und Handelsbündnis vom Jahre 1867 (Gesetz No. 4 ex 1868; Gesetzartikel XVI: 1867) handelt in seinem Artikel III — wörtlich gleichlautend mit dem ersten Alinea des Artikels III der Zoll- und Handelsbündnisse der Jahre 1878 und 1887 — nur vom Abschlusse internationaler wirtschaftlicher Verträge. Das zweite Zoll- und Handelsbündnis hingegen, das Gesetz vom 27. Juni 1878 No. 62 (Gesetzartikel XX: 1878) regelt in seinem Artikel III schon die Kündigung wirtschaftlicher Verträge mit fremden Staaten durch die Staaten Ungarn und Reichsratsländer. Dieser Artikel III: 1867 verfügt nämlich nur — gleichlautend mit Alinea 1 des Artikels III der Zoll- und Handelsbündnisse der Jahre 1878 und 1887 —: Die Negozierung und der Abschluß neuer derartiger Verträge geschieht, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen, durch den Minister des Aeußern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Teile stattzufinden haben." Der Artikel II aber des Zoll- u. Handelsbündnisses v. Jahre 1878 enthält schon die Zusatzbestimmung: „Wenn bei Ablauf eines derartigen Vertrages ein Teil von dem darin vorbehaltenem Rechte der Kündigung Gebrauch gemacht wissen will, so ist spätestens 6 Monate vor Ablauf des Kündigungstermines dem andern Teile von der Absicht, zu kündigen,

— die Kündigung des Handelsvertrages mit dem fremden Staate vom Minister des Aeußern zu verlangen, der dieselbe auch vornehmen muß. Damit wäre der Vertrag dann allerdings für beide Einzelstaaten, oder wie die Zoll- und Handelsbündnisse sich ausdrücken, „für beide Teile" gekündigt. Artikel III versteht hier eben unter „einem Teile, der die Kündigung begehrt, dem andern Teile von seiner Absicht zu kündigen, Mitteilung macht" und schließlich die Kündigung verlangt 2c., einen Einzelstaat; Artikel III begreift unter einem „Teile" sicherlich nicht die ungarischen oder Reichsratsländer als „Reichsteile", d. i. als Provinzen des für die Sphäre der gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden österreichischen Gesamtstaates. Denn die Provinzen eines Staates sind ja als Teile des Staatsgebietes für die allen Provinzen gemeinsamen Staatsangelegenheiten keine willensfähigen juristischen Personen und können daher gegenüber dem Minister keinen Willen aussprechen. Auch in seinem ersten Alinea nennt Artikel III — gleichwie in Artikel I, V, X, XI, XII 2c. — die Einzelstaaten „Teile", indem er von „den Vereinbarungen zwischen den Ressortministern beider Teile" redet. Die Artikel II und III dieser beiden letzten Zoll- und Handelsbündnisse erklären übrigens gar nicht, wer, d. i. welcher Staat „diese Verträge mit fremden Staaten abschließt, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken." Natürlich ist dieser Vertragskontrahent mit den fremden Staaten „das Reich Oesterreich", wie es nach dem Gesetze No. 146 heißt; denn zur Zeit des Abschlusses des ersten Zoll- und Handelsbündnisses vom 24. Dezember 1867 bestand ja die andere neben der gesetzlichen Benennung „Oesterreich" eingeführte zusammengesetzte aber gleichwertige Bezeichnung des Gesamtstaates „Oesterreichisch-ungarisches Reich" oder „österreichisch-ungarische Monarchie" nicht. Allein den Ausdruck „Reich" als Bezeichnung der staats- und völkerrechtlichen Einheit aller habsburgischen Länder für das gemeinsame Gebiet wollte man insbesondere in Ungarn

Mitteilung zu machen, um über den weiteren Vorgang das Einvernehmen zu pflegen. Kommt innerhalb dieser Frist ein Einverständnis nicht zustande, so hat der Minister des Aeußern die Kündigung vorzunehmen, sobald auch nur ein Teil sie begehrt."

Ebenso Artikel III des Gesetzes vom 21. Mai 1887 No. 48 (Gesetzartikel XXIV: 1887).

nicht zulassen; andererseits konnte man aber doch im Zoll- und Handelsbündnisse nicht die Einzelstaaten Ungarn und Reichsratsländer als Vertragskontrahenten solcher wirtschaftlicher Verträge mit fremden Staaten direkt namhaft machen, da dies mit der im Ausgleiche des Jahres 1867 eben erst ausdrücklich anerkannten Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten und dem Bestande „des Reiches gegenüber dem Auslande" in zu grellem Widerspruche gestanden hätte. Heute allerdings, nach 36jähriger verfassungswidriger Leugnung des Reichsbestandes und insbesondere auch gestützt auf den Fehlschluß, daß zufolge Nichtabschlusses eines Zoll- und Handelsbündnisses im Innern zwischen den beiden Einzelstaaten, die Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande nicht mehr bestehe, würde man wohl unzweifelhaft keinen Anstand nehmen, im Gesetze Ungarn und die Reichsratsländer als völkerrechtlich existierend und als Vertragsstaaten mit fremden Mächten anzuführen!

Die Kündigung durch den Minister des Aeußern über Verlangen des einen Staates erfolgt nach Artikel III immer auch für den andern Staat, obwohl derselbe die Kündigung gar nicht verlangte; denn zufolge der verfassungsmäßig klar ausgesprochenen Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten und daher auch der wirtschaftlichen Verträge mit dem Auslande konnte man denn doch nicht einen solchen Vertrag für den einen Staat, z. B. die Reichsratsländer, bestehen lassen, für den andern, Ungarn, aber aufheben. Man mußte also bei Leugnung dieser gemeinsamen Angelegenheit: „Wirtschaftliche Beziehung zum Auslande" im Zoll- und Handelsbündnisse dieselbe doch wenigstens gemäß des § 52 des Gesetzartikels XII, welcher auch die nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Einzelstaatsangelegenheiten als „gemeinsame Angelegenheiten" erklärt, als eine nach gleichen Grundsätzen zu regelnde Einzelstaatsangelegenheit annehmen!

Ebenso verleugnet auch der Artikel XXI des Zoll- und Handelsbündnisses, indem er die Einsetzung und Bildung einer Zoll- und Handelskonferenz regelt, die Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Handelsverträge des Gesamtstaates mit dem Auslande und den Reichsbestand gegenüber dem Auslande. Er bestimmt nämlich, daß „zum Behufe der Vorbereitung

und Vermittlung gleichartiger Grundlagen für die im Artikel II erwähnten internationalen Handelsverträge, Zölle, indirekte Abgaben und sonstige Angelegenheiten, auf welche sich das gegenwärtige Zoll- und Handelsbündnis bezieht, eine Zoll- und Handelskonferenz zusammentreten wird, welche die beiderseitigen Minister des Handels und der Finanzen, und soweit der Gegenstand der Beratung die Verhältnisse zum Auslande berührt, der gemeinsame Minister des Aeußern, beziehungsweise deren Stellvertreter bilden, und zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Fachmänner aus beiden Staatsgebieten, insbesondere Mitglieder der Handelskammern zu berufen sind. Die Ministerien jedes der beiden Teile haben das Recht, so oft sie dies für nötig halten, die Einberufung der Zoll- und Handelskonferenz in Anspruch zu nehmen und kann die Beschickung der Konferenz nicht abgelehnt werden."

Auch Artikel XXI geht also ganz unrichtig davon aus, daß nicht das Reich, sondern die beiden Einzelstaaten Ungarn und Reichsratsländer die wirtschaftlichen Verträge mit den fremden Staaten durch den gemeinsamen Minister des Aeußern abschließen und ferner, daß die Einzelstaaten selbst ihre Zolltarifgesetze gegenüber dem Auslande erlassen, was auch faktisch seit dem Jahre 1878 — und zwar von jedem Einzelstaate für die ganze Reichsgrenze — geschieht. Artikel XXI spricht nämlich von „der Vorbereitung und Vermittlung gleichartiger Grundlagen für die internationalen Handelsverträge" seitens der einzuberufenden Zoll- und Handelskonferenz, woraus sich eben ergibt, daß hier zwei Einzelstaats-Handelsverträge vorausgesetzt werden. Denn für Einen vom Reiche abzuschließenden internationalen Handelsvertrag können wohl die beiden Handels- und Finanzminister eine ihren Wünschen entsprechende, für den Minister des Aeußern informative Grundlage vereinbaren, allein den Inhalt des Einen Reichs-Handelsvertrages selbst hat das gemeinsame Ministerium festzustellen. Niemals kann daher zufolge der Gemeinsamkeit der auswärtigen wirtschaftlichen Verträge diese Zoll- und Handelskonferenz „gleichartige Grundlagen" für Einen Reichs-Handelsvertrag mit einem fremden Staate vorbereiten.

Daß Artikel XXI die beiden Einzelstaaten als Kontrahenten der Handelsverträge mit fremden Staaten und somit zwei

Verträge annimmt, ergibt sich auch daraus, daß er die internationalen Handelsverträge den nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Einzelstaatsangelegenheiten, so z. B. den indirekten Abgaben, gleichstellt, als ob auch die einheitlichen Reichsverträge durch Uebereinkommen der Einzelstaaten geregelt werden könnten.

Die Reichsverfassung kann nun selbstverständlich durch derartige ihr widerstreitende Verträge der Einzelstaaten über gemeinsame Angelegenheiten, wie die Zoll- und Handelsbündnisse es sind, rechtlich nicht abgeändert werden; daher wird auch die reichsverfassungsmäßig festgestellte Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten durch diese ihr entgegenstehenden Bestimmungen der Zoll- und Handelsbündnisse rechtlich nicht berührt.

Ueberdies entsendet Ungarn heute auf Grund dieser rechtswidrigen Auffassung von seiner vollen — daher auch völkerrechtlichen — Staatlichkeit auch schon seine staatlichen Vertreter zu Ausstellungen,[1]) Kongressen, internationalen Konventionen rc., so erst kürzlich zur Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902. Auch diese Konvention steht in direktem Gegensatze zur gesetzlich bestehenden Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten und internationalen Verträge. Sie begreift ferner unter dem Titel des Gesamtmonarchen als vertragschließendem Teile, unter: „Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen rc. und Apostolischen König von Ungarn" — im Widerspruche auch zum Allerhöchsten Handschreiben vom 14. November 1868 — zwei Monarchen, den Kaiser der Reichsratsländer, welche es überdies ganz rechtswidrig als „Oesterreich" bezeichnet, und den König von Ungarn. Die Konvention läßt Ungarn wie die Reichsratsländer nach außen als selbständige Staaten auftreten, gleich den übrigen Signatarmächten Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, England, Niederlande, Schweden und Norwegen.[2])

---

[1]) Graf Albert Apponyi gedachte in der vor seinen Wählern zu Jaszbereny vom 23. September 1900 gehaltenen Rede in Worten uneingeschränkter Anerkennung des Erscheinens Ungarns auf der Pariser Weltausstellung als selbständigen Staates!

[2]) So führt die Konvention an, daß der Monarch des Gesamtstaates, d. i.: „Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen rc. rc. und Apostolische König von Ungarn", — welchen Titel derselbe nach dem Allerhöchsten Handschreiben vom 14. November 1868 neben dem gesetzlichen Titel „Kaiser von Oesterreich" (Ges. No. 146:1867) führt —,

Ferners unterfertigen seit dem Jahre 1897 zufolge der reichsleugnenden Auffassung, daß die Einzelstaaten auch völkerrechtlich nach Außen bestehen und internationale Verträge namentlich betreffs nicht gemeinsamer Angelegenheiten selbständig durch den Minister des Aeußern — der verfassungsmäßig solche Einzelstaatsverträge allerdings gar nicht abschließen dürfte — abschließen können, der Minister des Aeußern wie auch die Botschafter solche auswärtige Verträge als Botschafter, als Gesandter „für Oesterreich und für Ungarn"; so z. B. die Zusatzerklärung v. 30. Oktbr. 1897 zum internationalen Uebereinkommen v. 3. April 1894, „betreffend sanitäre Maßnahmen bei den Pilgerfahrten nach Mekka" [1]) (No. 188 v. J. 1898; zu seinem Bevollmächtigten ernannt habe: Für Oesterreich-Ungarn: Herrn Grafen Khevenhüller-Metsch, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier. Für Oesterreich: Herrn Baron Jorkasch-Koch, Sektionschef im kaiserlich-königlichen Finanzministerium. Für Ungarn: Herrn von Töpke, Unterstaatssekretär im königlich ungarischen Finanzministerium." Und auch die Unterzeichnung der Konvention erfolgte in der gleichen Weise, nämlich: Für Oesterreich-Ungarn: Gezeichnet Graf Khevenhüller. Für Oesterreich: Gezeichnet Jorkasch-Koch. Für Ungarn: Gezeichnet Töpke Alfred" (R.-G.-Bl. Nr. 25, S. 38, 46, 49; ebenso „G. A. I: 1903 über die Inartikulirung des in Betreff der Zuckergesetzgebung in Brüssel am 5. März 1902 abgeschlossenen internationalen Vertrages" S. 5, 25, 32).

Diese Unterzeichnung durch drei Organe verschiedener Staatsgewalten, durch den gemeinsamen Gesandten und je ein Einzelstaatsorgan ist jedenfalls sehr merkwürdig. Denn versteht man nach der verfassungswidrigen Theorie und Praxis unter Oesterreich-Ungarn hier die beiden Einzelstaaten, dann könnte und dürfte (Gesetz No. 146 §§ 1, 5; Gesetzartikel XII §§ 8, 27) der gemeinsame Reichsgesandte Graf Khevenhüller diese von den beiden Einzelstaaten eingegangene Konventionen nicht für dieselben unterzeichnen. Versteht man aber unter Oesterreich-Ungarn entsprechend der historischen Entwicklung, der Ausgleichsgesetzgebung und dem Allerhöchsten Handschreiben vom 14. November 1868, das Reich, den Gesamtstaat, dann durften und konnten keine völkerrechtlichen Vertreter der Einzelstaaten die Konvention unterzeichnen. Nach dieser Art der Unterzeichnung müßte man das Unmögliche annehmen, daß Oesterreich-Ungarn gleichzeitig staatsrechtlich ganz Verschiedenes ist: Ein Gesamtstaat, für welchen das Reichsorgan unterzeichnete und ebenso zwei Einzelstaaten, für welche deren Vertreter sich unterfertigten.

[1]) Diese Zusatzerklärung unterfertigt der österreichisch-ungarische Botschafter: „Für Oesterreich und Ungarn: der österreichisch-ungarische Botschafter (L. S.) Gezeichnet: A. Wolkenstein (R.-G.-Bl. 1898 S. 361; Gesetzartikel XXXI: 1898 S. 416)." Das internationale Uebereinkommen

Gesetzartikel XXI: 1898); die „Konvention zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom 25. Juni 1896, betreffend die wechselseitige unentgeltliche Unterstützung mittelloser Kranker[1]) (No. 103 v. J. 1899; Gesetzartikel XV: 1897).

Ebenso nun wie rücksichtlich der auswärtigen Angelegenheiten verleugnet die staatsrechtliche Praxis die staatliche Einheit aller habsburgischen Länder auch in betreff der gemeinsamen Finanzangelegenheiten, hinsichtlich des „gemeinsamen Finanzwesens (Gesetz No. 146 § 1, c; Gesetzartikel XII § 16)."

So behauptet man „die Quotenregelung — gewiß gemeinsame Angelegenheit — werde durch Vertrag der beiden Einzelstaaten bestimmt. Man spricht in Ungarn von der königlichen[2])

---

selbst vom 3. April 1894 hatte ein Jahr vorher der außerordentliche Reichsgesandte Graf Kuefstein noch als Botschafter des Reiches „Oesterreich-Ungarn" unterzeichnet. (R.-G.-Bl. 1898 S. 340.)

[1]) Auch diese Konvention wie das Protokoll ist unterzeichnet: „Für Oesterreich und für Ungarn: der Minister des Aeußern von Oesterreich-Ungarn." In Ungarn erschien diese Konvention schon zwei Jahre früher in der Gesetzsammlung v. J. 1897 publiziert (Gesetzartikel XV); überdies erklärt der Gesetzartikel XV im Eingange das gemeinsame Reichsministerium als zwei Regierungen: „Die zwischen den Regierungen beider Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie und der königlich italienischen Regierung betreffs der unentgeltlichen Spitalsverpflegung der in den Spitälern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sowie der Länder der ungarischen Krone verpflegten vermögenslosen italienischen Staatsbürger 2c."

[2]) Ministerpräsident von Széll erklärt in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Oktober 1900 bei Besprechung des a. h. Handschreibens betreffend die Quote, daß „die a. h. Entscheidung gesetzlich und verfassungsmäßig sei, da alle gesetzlichen Vorbedingungen zur Anrufung der königlichen Entscheidung vorhanden gewesen seien. . . . Es konnte konstatiert werden — da der österreichische Reichsrat arbeitsunfähig war —, daß die Quotenvorlage, die den Gesetzgebungen rechtzeitig zugegangen sei — im Reichsrate nicht durchdringen könne, ja, daß man dieselbe auch nicht annehmen wolle. . . . Es konnte also konstatiert werden, daß die Parlamente zu keiner Vereinbarung (?) gelangen können. Hiemit war also die Vorbedingung der königlichen Entscheidung geschaffen, diese selbst also vollkommen gesetzlich." — Und in der Sitzung vom 12. Februar 1900 erwiderte v. Széll dem Abgeordneten Franz Kossuth, der es bemängelt hatte, daß die gemeinsamen Ausgaben für das ganze Jahr in das Budget eingestellt worden seien, während doch die Quote nur für die erste Hälfte des Jahres bestimmt sei: „Die Quote sei auf seinen Vor-

Entscheidung der Quote, als ob für Ungarn der König von Ungarn bestimmen könnte, wie viele Perzent des zu bedeckenden Reichsbedarfes dasselbe zu tragen habe, oder aber gar für beide Teile, Ungarn und die Reichsratsländer, die auf sie entfallenden Beträge festsetzen könnte. Tatsächlich wird an Stelle eines Reichsgesetzes über das Quotenverhältnis immer von jedem Einzelstaate ein Quotengesetz für beide Reichsteile, es werden sonach zwei Einzelstaatsquotengesetze erlassen.

Allein die gesetzliche Festsetzung des Quotenverhältnisses — wohl zu unterscheiden von der Leistung der quotenmäßig zur Bestreitung des Reichsbedarfes auf Ungarn und die Reichsratsländer entfallenden Beträge seitens der Einzelstaaten — ist eine gemeinsame Angelegenheit und wird daher auch in der Reichsverfassung[1]) (Gesetz No. 146, Gesetzartikel XII) geregelt. Denn

schlag, trotzdem die österreichische Regierung hingegen starke Bedenken geltend gemacht hatte, auf ein halbes Jahr festgestellt worden." — Desgleichen in der Sitzung vom 6. Juni 1902: „Die Beschaffung der von der Opposition bezüglich der Quotenfrage verlangten Daten und deren Sichtung würde noch weniger zu einer Vereinbarung (?) zwischen den beiden Staaten führen." — Die Quotenbestimmung erfolgt aber weder durch entgeltlichen — gegenseitige Rechte und Pflichten begründenden — Vertrag der Einzelstaaten, noch durch Vertrag derselben zugunsten eines Dritten, der Gesamtmonarchie. Die gemeinsame Angelegenheit: Quotenbestimmung geschieht verfassungsmäßig durch ein vom gemeinsamen Kaiser zu erlassendes — eventuell absolutes — Reichsgesetz (Gesetzartikel XII, §§ 20, 21; Gesetz No. 146 § 3), und sind die Einzelstaaten unbedingt verpflichtet, den für die Reichsteile bestimmten Perzentsatz an das Reich zu leisten.

[1]) Gesetz No. 146, „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung," § 3: „Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 1) sind von beiden Reichsteilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser (dieser österreichischen Monarchie) zu sanktionierendes Uebereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrat und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird. Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Uebereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser (dieser österreichischen Monarchie — nicht aber der Kaiser der Reichsratsländer und der König von Ungarn) dieses Verhältnis, jedoch nur für die Dauer Eines Jahres." (Ges.-Art. XII §§ 18—22.) Auch hier ist natürlich im § 21 unter „Sr. Majestät" — der Gesetzartikel XII verschweigt die staatliche Benennung „der Majestät", da er die wahre Bezeichnung „Kaiser von Oesterreich" nicht gebrauchen will, „König von Ungarn aber nicht sagen kann — die Eine über alle Habsburgischen Ländern herrschende „Majestät", d. i. der Kaiser der Gesamtmonarchie zu verstehen. Denn niemals „wird, sollten

die Bestimmung der Höhe des Perzentsatzes für den einen Reichsteil, z. B. die Reichsratsländer, ist natürlich nicht eine Sonder-, somit Einzelstaats-Angelegenheit desselben; vielmehr ist die Festsetzung des einen Gliedes dieser Proportion, nach welcher die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten von den beiden Reichsteilen zu tragen sind, für den einen Teil (z. B. die Reichsratsländer) auch schon die Bestimmung des anderen Gliedes dieser Proportion, d. h. der Höhe des Perzentsatzes, welcher auf den andern Teil (Ungarn) entfällt.

Daher kann die gesetzliche Regelung des Quotenverhältnisses auch nicht durch die beiden Einzelstaatsmonarchen, den Kaiser der Reichsratsländer und den König von Ungarn erfolgen, sondern natur- und verfassungsgemäß nur durch den gemeinsamen Monarchen, durch den Kaiser von Oesterreich (Oesterreich-Ungarn). Denn dieser Kaiser allein hat eben für beide Reichsteile die gesetzgebende und vollziehende Staatsgewalt inne und übt sie aus; nur dieser Kaiser der Gesamtmonarchie kann den Gesetzesbefehl betreffs der perzentualen Höhe der Beitragsleistung für Ungarn und für die Reichsratsländer erlassen. Nur der über beide Reichsteile herrschende gemeinsame Monarch kann rechtswirksam verfügen, daß „die Proportion, nach welcher die Kosten der infolge der pragmatischen Sanktion im XII. Gesetzartikel 1867 als gemeinsam anerkannten Staatsangelegenheiten durch die Länder der ungarischen Krone und durch die übrigen Länder Sr. Majestät (doch nur des gemeinsamen Kaisers und nicht des Königs?) zu tragen sind, . . . für die Länder der ungarischen Krone auf 30, für die übrigen Länder Sr. Majestät auf 70 Perzent festgestellt wird.“[1]) Das konstitutionelle Reichsquotengesetz kann daher verfassungsmäßig nur durch kaiserliche Sanktion des übereinstimmenden Beschlusses „der Vertretungskörper beider Reichshälften (Reichsrat und Reichstag)“ unter Kontrasignatur des gemeinsamen Ministeriums geschaffen werden; und auch das absolute Reichsquotengesetz, welches die Reichsverfassung in dem Falle zu-

---

beide Reichstage (?) sich nicht einigen können (über das Quotenverhältnis), dann Se. Majestät (der König von Ungarn) auf Grund der unterbreiteten Daten die Frage lösen.“

[1]) Gesetzartikel XIV v. 27. Dezember 1867 § 1; Gesetz vom 24. Dezember 1867 No. 2 ex 1868 1.

läßt und anordnet, wenn die Uebereinstimmung „der Vertretungskörper beider Reichs *hälften* (Reichsrat und Reichstag)“ nicht zu Stande kommt, vermag nur der gemeinsame Kaiser unter Mitwirkung des gemeinsamen Reichsministeriums, „jedoch nur für die Dauer eines Jahres“, zu erlassen.

Dagegen die *staatsrechtliche Praxis*! Sie hat auch diese gemeinsame Angelegenheit: ‚Regelung des Quotenverhältnisses‘ der Reichsgewalt entrissen und läßt sie *zweimal* — durch jeden der beiden Einzelstaaten — entscheiden! Seit jeher bringt jedes Einzelstaatsministerium einen Quotengesetzentwurf für beide Reichsteile in seinem Parlamente ein, so z. B. die reichsratsländische Regierung im Reichsrat, als beträfe die Quotenregelung nur die Reichsratsländer allein, als wäre sie eine jener Angelegenheiten, welche nach § 11 der Reichsratsländerverfassung (Gesetz Nr. 141 v. J. 1867) unter lit. a — o als in die Kompetenz dieses Reichsrates gehörig aufgezählt erscheine. Das gemeinsame Ministerium aber, welches allein dieser Quotenbeträge bedarf zur Bestreitung des Reichsaufwandes, welches für deren Verwendung verantwortlich ist ꝛc., wird von der Praxis gänzlich ausgeschaltet. Es erscheint gar nicht in den beiden Hälften des gemeinsamen Quotenausschusses, in den beiden Quotendeputationsteilen,[1]) nicht bei der Beratung und Beschlußfassung über den Quotengesetzentwurf in „den Vertretungskörpern beider Reichshälften, Reichsrat und Reichstag“, es kontrasignirt nicht das Quotengesetz ꝛc.

Und ebenso wie bei der *konstitutionellen Quotenregelung* geht eine reichsläugnende Praxis auch vor bei der Erlassung des *absoluten Quotengesetzes*. Auch dieses läßt sie nicht, wie die Reichsverfassung es vorschreibt, vom Kaiser von Oesterreich unter Kontrasignatur des gemeinsamen Ministeriums zustande kommen, sondern von den Einzelstaatsmonarchen geben. Nicht das Reich erläßt seit nahezu *sieben Jahren* — so lange dauert schon die absolute Gesetzgebung über das Quotenverhältnis — sein Quotengesetz, sondern jeder *Einzelstaat*[2]) für sich regelt in

[1]) S. Seite 36—41 dieses Buches.

[2]) So: Allerhöchstes Handschreiben des Kaisers der Reichsratsländer vom 31. Dezember 1897 Nr. 310 an (Baron Gautsch); vom 30. Dezember 1898 Nr. 240 (Graf Thun); vom 30. Dezember 1899 Nr. 266 (Ritter v. Wittek), nur für ein halbes Jahr bestimmend; vom 27. Juni 1900 No. 98

absolutem Wege das Quotenverhältnis für die beiden Reichsteile Ungarn und Reichsratsländer!

Und zwar bewirkt jedes der beiden Einzelstaatsministerien — ganz abgesehen von ihrer völligen Inkompetenz — die absolute Entscheidung dieser Quotenregelung in einer staatsrechtlich merkwürdigen Form! Jedes Ministerium unterbreitet nämlich seinem Monarchen nicht ein „Gesetz über das Verhältnis, in welchem die Reichsratsländer und die Länder der ungarischen Krone zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten im Jahre 190x beizutragen haben“[1]), sondern jedes Einzelstaatsministerium erwirkt die absolute Entscheidung für das Quotenverhältnis des nächsten Jahres durch ein — Allerhöchstes Handschreiben seines Monarchen. Dieselbe (gemeinsame) Angelegenheit also, welche im konstitutionellen Wege durch zwei Einzelstaatsgesetze entschieden wird, erfährt ihre Regelung im absoluten Wege durch zwei Allerhöchste Handschreiben des Kaisers der Reichsratsländer und des Königs von Ungarn. Diese zwei am selben Tage erfließenden Allerhöchsten Handschreiben der Einzelstaatsmonarchen, des Kaisers der Reichsratsländer und des Königs von Ungarn, an die Einzelstaats-Ministerpräsidenten werden dann gleichzeitig in den Amtsblättern der Einzelstaaten, in der Wiener Zeitung und im Budapesti-

(Dr. v. Körber); vom 22. Juni 1901 No. 79 (Dr. v. Körber); vom 26. Juni 1902 Nr. 126 (Dr. v. Körber); vom 1. Juli 1903 Nr. 140 (Dr. v. Körber). Ebenso erflossen inhaltlich übereinstimmende königliche Handschreiben vom selben Tage an die ungarischen Ministerpräsidenten.

[1]) In diesem Gesetze müßte es heißen: Nachdem zwischen den Vertretungskörpern beider Reichshälften (Reichsrat und Reichstag) hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die ungarischen Länder im Jahre 190x zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, ein Uebereinkommen im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 R.-G.-Bl. No. 146 (§§ 19, 20 und 21 des Gesetzartikels XII v. J. 1867) nicht erzielt worden ist, finde Ich auf Grund des § 3 des zitierten Gesetzes (§ 21 des zitierten Gesetzartikels) zu verordnen wie folgt: Für die Zeit vom 1. Juli 190x bis 30. Juni 190y haben zur Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten, wie sich derselbe nach Abzug von zwei Perzent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes ergibt, die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder $66^{46}/_{49}$ Perzent und die ungarischen Länder $33^{3}/_{49}$ Perzent beizutragen.

Köslöny,[1]) wie auch im Reichsgesetzblatte der Reichsratsländer publiziert.

Aber selbst, wenn diese Form der gesetzlichen Bestimmung des Quotenverhältnisses — durch ein Allerhöchstes Handschreiben — gewählt wird, dürfte natürlich nur das gemeinsame Ministerium behufs Regelung dieser gemeinsamen Angelegenheit die Erlassung Eines Allerhöchsten Handschreibens des (gemeinsamen) Kaisers von Oesterreich (-Ungarn) an den gemeinsamen Minister des Aeußern erwirken.

Weiters anerkennt man in der Praxis auch nicht die Gemeinsamkeit der Zölle gegenüber dem Auslande. Diese ist aber die notwendige Folge des Bestandes einer gemeinsamen Reichsgrenze, welche sich ihrerseits wieder aus der Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten und demgemäß aus der Nichtexistenz der Einzelstaaten in völkerrechtlicher Beziehung ergibt. Ja, die Reichsorgane selbst, wie z. B. die gemeinsamen Delegationen, leugnen diese Gemeinsamkeit der Auslandszölle! So einigten sich die beiden Teile der österreichischen Delegationen zu Ende des Jahres 1897 bei Feststellung des gemeinsamen Voranschlages für das Jahr 1898 zu einem Beschlusse, welcher auf der Annahme beruhte, daß diese Gemeinsamkeit der Reichszölle an sich nicht bestehe, sondern erst durch den Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses geschaffen werde[2]) und daher vom 1. Jänner 1898 an, da ein solches noch nicht zustande gekommen, nicht mehr vorhanden sei! Als ob durch den Nichtabschluß des Zoll- und Handelsbündnisses die Gemeinsamkeit der auswärtigen (wirtschaftlichen) Angelegenheiten

---

[1]) So heißt es z. B. im Budapesti Közlöny, Budapest, 1899. Vasárnap, deczember 31. Hivatalos Rész. Ő császári és apostoli királyi Felsége a következő legfelső kéziratot méltóztatott kibocsátani: Kedves Széll! . . . folgt das mit dem in der Wienerzeitung vom Sonntag, 31. Dezember 1899 im amtlichen Teile enthaltenen Allerhöchsten Handschreiben an Dr. Ritter v. Wittek inhaltlich übereinstimmende königliche Handschreiben.

[2]) Sitzung des reichsratsländischen Delegationsteiles vom 22. Dezember 1897. Bei dem Gegenstande: Bedeckungspost „Zollgefälle" für das Jahr 1898 erklärt der Berichterstatter Dumba: „Infolge der beklagenswerten parlamentarischen Verhältnisse, die bei uns herrschen, sind wir nicht in der Lage, über die Ueberschüsse des Zollgefälles in der Weise zu verfügen, wie gewöhnlich, weil das Zoll- und Handelsbündnis bis zur Stunde nicht zustande gekommen ist.... Es er-

aufgehoben wäre! Und somit dann nach Außen zwei Staaten, Ungarn und Reichsratsländer bestünden und demgemäß eine kaiserlich reichsratsländische und eine königlich ungarische Staatsgrenze und sonach reichsratsländische und ungarische Staatszölle! Aber selbst bei völkerrechtlicher Existenz der Einzelstaaten könnten ja die Zölle dieser Einzelstaaten niemals — auch nicht durch das Zoll- und Handelsbündnis — zu „gemeinsamen Einnahmen" (gemeinsamen Zollgefälle) gemacht werden, als welche sie die Quotengesetze [1]) erklären. Es könnte dann nur bestimmt werden, daß die Zolleinkünfte der beiden Staaten zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben

---

scheine daher bei diesem Punkte „Zollgefälle" der Antrag, wie er von Seite des Budgetausschusses und der Regierung vorbereitet worden ist, nicht annehmbar, weil da von einer definitiven Einstellung die Rede ist, während wir heute vom Zoll- und Handelsbündnisse nicht als von einer feststehenden Tatsache sprechen können. Daher bin ich beauftragt, im Namen des Budgetausschusses den Antrag zu stellen:

„Insoferne das Zollgefälle im Voranschlage für die gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Verwaltungsjahr 1898 eine Bedeckungspost bilden wird, ist dasselbe mit dem reinen Ueberschusse von 53,598.890 fl. einzustellen." (Die Anträge des Budgetausschusses werden schließlich angenommen und der gemeinsame Voranschlag in dritter Lesung votiert.) Auch der Beschluß des ungarischen Teiles der österreichischen Delegationen vom selben Tage lautet übereinstimmend: „Insoferne für das Jahr 1898 die Zolleinkünfte zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsam bleiben, wird jener Teil dieser Zolleinkünfte, welcher sich nach Abzug der Grenzzollgefälls-Restitutionen und nach Rückgabe der Zollgefälls-Sicherstellungen, sowie der Zollregie-Pauschalien und des an die Landesregierung von Bosnien und der Herzegowina zu entrichtenden Zollpauschales ergibt, von den gemeinsamen Ausgaben abzuziehen sein." Und hinsichtlich der Zolleinkünfte wurde weiters beschlossen: „Insoferne die Zolleinkünfte für das Jahr 1898 im Voranschlage für die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie eine Bedeckungspost bilden werden, wird der Ueberschuß derselben mit 53,598.890 fl. präliminiert."

[1]) Quotengesetz vom 24. Dezember 1867 No. 2 ex 1868 Punkt 2: „Von dem Reinerträgnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles werden vor allem die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zollinie ausgeführten versteuerten Gegenstände bestritten

zu verwenden und daher vor allem von der Summe der Reichsausgaben in Abzug zu bringen seien. Auch erläßt in der Praxis jeder Einzelstaat — allerdings für die Gesamtmonarchie — sein Zolltarifgesetz, und wird der Aufwand für gemeinsame Institutionen wie auch das Erträgnis aus denselben (Steuern der Reichsorgane) nach Möglichkeit von den Einzelstaaten bestritten und bezogen; so werden z. B. die Kosten der gemeinsamen Delegationen nicht im Reichsbudget eingestellt, sondern jene des reichsratsländischen Delegationsteiles in das Staatsbudget der Reichsratsländer [1]) und jene des ungarischen Delegationsteiles in das ungarische Staatsbudget.

---

und der Rest ist zur Deckung der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen." Gesetzartikel XIV : 1867, § 3 erklärt die Zölle nicht als „gemeinsame Einnahme", sondern verfügt nur, daß die Zolleinkünfte nach § 64 des Gesetzartikels XII : 1867 zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben zu verwenden sind. Dieser § 64 des Gesetzartikels XII bestimmt — das Gesetz No. 148 enthält darüber gar nichts —, daß beim Abschlusse des Zoll- und Handelsbündnisses auch „ausgesprochen werden würde", daß die Zolleinnahmen zur Deckung der gemeinsamen Auslagen zu verwenden sind. Die Summe dieser Einkünfte wird daher vor allem von der Summe der gemeinsamen Ausgaben abgezogen werden." Und 10 Jahre später stellt Ungarn schon in Abrede, daß die Gemeinsamkeit der Zölle an sich durch den Ausgleich bestehe. In seinem Quotengesetze (Gesetzartikel XIX) des Jahres 1878 — Ungarn erläßt natur- und verfassungswidrig ein Quotengesetz wie auch der Reichsratsländerstaat — verkündet Ungarn, daß nach Artikel XII § 64 „das Zollgefälle während der Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses als gemeinsame Einnahme erklärt sei", wonach also die Reichszölle bei Nichtabschluß des Zoll- und Handelsbündnisses nicht gemeinsame, sondern Einzelstaatszölle wären. Dies ist aber zufolge des Nichtbestehens der Einzelstaaten nach Außen nicht möglich. Der Gesetzartikel XII erklärt übrigens in § 64 die Zölle gar nicht als gemeinsam, auch nicht während der Dauer des Zoll und Handelsbündnisses, sondern bestimmt, wie erwähnt, nur, daß „die Zolleinnahmen zur Deckung der gemeinsamen Auslagen zu verwenden sind."

[1]) So z. B.: „Finanzgesetz der Reichsratsländer für das Jahr 1871 No. 63:

Erfordernis.

III. Reichsrat.

Herrenhaus	31.364
Abgeordnetenhaus . . .	413.480
Delegation	7.873;

Endlich hat die reichsleugnende Praxis auch die bisher noch fast unversehrt gebliebene, dritte pragmatische Angelegenheit er-

---

ebenso X. Gesetzartikel vom Jahre 1871 über das Staatsbudget für das Jahr 1871:

§ 2.

A. Ordentliche Ausgaben.

VII. Kapitel.

Erfordernis des Ober- und Unterhauses: An Bezügen des Beamten- und Dienstpersonals und an Quartiergeldern der Abgeordneten für das ganze Jahr; Diäten der Abgeordneten auf sechs Monate; Kosten der Delegation für die Dauer von sechs Wochen im Pauschalbetrage von . . . . 800.000 fl. —

Desgleichen: Kaiserliche Verordnung vom 27. Dezember 1899 No. 265, betreffend die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1899 und die Weiterverwendung von der Gebahrungsperiode des Jahres 1899 angehörenden Beträgen bis Ende des Jahres 1900:

Zusammenstellung der Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1900.

Staatsausgaben.

III. Reichsrat.

Herrenhaus . . . . 40.655 fl.
Abgeordnetenhaus . . . . 973.091 „
Gemeinsame Auslagen beider Häuser des Reichsrates 126.912 „
Delegation . . . . 15.645 „;

ebenso VIII. Gesetzartikel vom Jahre 1899, über das Staatsbudget für das Jahr 1899:

§ 2.

A) Ordentliche Ausgaben.

. . . .

Reichstag:

Magnatenhaus . . . . 70.700 fl.
Abgeordnetenhaus . . . . . . 1.680.266 „
Ausgaben für die ung. Delegation 26.000 „ —.

Ebenso staatsrechtlich unrichtig und unbegreiflich behandelt auch das „Gesetz vom 11. März 1875, No. 23, betreffend die Taggelder und Reisegebühren der Mitglieder der reichsrätlichen Delegation bei deren Einberufung nach einem Orte außerhalb Wiens“ die 60 aus den Reichsratsländern gewählten gemeinsamen Delegierten als ein reichsratsländisches Sonderstaatsorgan und bezeichnet sie sogar als

griffen — das gemeinsame Kriegswesen. Parlament wie Regierung in Ungarn behaupten jetzt, daß es auf Grundlage des Ges.-Art. XII ein stehendes ungarisches Kriegsheer gebe, dessen Existenz „als eines ergänzenden Teiles der gesamten Armee" in den §§ 11, 12 und 14 dieses Gesetzartikels XII anerkannt erscheine; der Gesetzartikel XII sei nur in dieser Beziehung noch nicht durchgeführt, die Staatlichkeit Ungarns in der Armee noch nicht in die Erscheinung getreten. Der Staat Ungarn habe daher auf Grund seines „Staatsrechtes" diese heiligen, nationalen Rechte rücksichtlich seiner Armee durchzuführen.

Abgesehen nun von der vollständigen Inkompetenz des Staates Ungarn in gemeinsamen Reichsangelegenheiten, die ebenso für das „gemeinsame Kriegswesen" besteht, wie für die gemeinsamen auswärtigen Angelegenheiten und das „gemeinsame Finanzwesen", deren Regelung einzig den hiefür eingesetzten Reichsorganen zukommt, tritt in der Aktion, welche seit einem Jahre gegen die einheitliche Armee eingeleitet ist, noch ein besonderes Moment hervor. Diese in Ungarn begonnene Initiative gegen die einheitliche gemeinsame Armee ging nämlich vorerst nicht von offizieller Seite aus, nicht von Parlament oder Regierung, sondern nur von einer Gruppe von Abgeordneten. Es war die liberale Partei des Reichstages, welche, nicht in Ausübung ihrer gesetzlichen Funktion, sondern außerhalb des Hauses, am 28. September 1903 eine Konferenz abhielt und in derselben über Antrag des Abgeordneten Oskar Ivánka ein Komitee von neun Mitgliedern aus ihrer Mitte wählte behufs Aufstellung eines militärischen Programmes, welches die Staatlichkeit Ungarns in der österreichischen Armee zum vollen Ausdrucke bringen solle. Dieses Neuner-Komitee arbeitete dann unter Vorsitz des früheren Ministerpräsidenten v. Széll

---

„reichsrätliche Delegationen" (§ 1). Während im Jahre 1867 die Bestimmungen über die gemeinsamen Delegationen in der Reichsverfassung, in den Gesetzen über die gemeinsamen Angelegenheiten und gemeinsamen Staatsorgane enthalten waren und zur Gesetzgebung über die gemeinsamen Angelegenheiten die Delegationen eingesetzt wurden, erläßt hier der Einzelstaat der Reichsratsländer ein Gesetz über einen Delegationsteil allein. An diesem Gesetze wirkte das Einzel-Staatsparlament Reichsrat mit, von dessen Kompetenz nach § 11 des Gesetzes No. 141 v. J. 1867 alle gemeinsamen Angelegenheiten „der Monarchie" ausgeschlossen sind!

das Militärprogramm aus, dessen Zweck, nach den Worten seines Präsidenten, dahin geht, „die Parität Ungarns in der gemeinsamen Armee" zur Geltung zu bringen. Dieses Programm, welches das Neuner-Komitee (Referent Dr. Aurel Münnich) am 19. Oktober vorlegte, wurde dann vom designierten Ministerpräsidenten Grafen Tisza in zwei Punkten — das militärische Erziehungswesen und die militärischen Herrscherrechte betreffend — modifiziert und als Regierungsprogramm aufgenommen.[1]) Dieses Programm aber bewirkte, wenn es durchgeführt würde, die Auflösung der einheitlichen Armee in zwei Einzelstaatsarmeen.

Hiebei ging man von der Fiktion aus, daß nach dem G.-A. XII, den man überdies als „ungarisches Staatsrecht" erklärt,[2]) der Staat Ungarn seine Armee habe und wie jeder Staat haben müsse.

---

[1]) Ministerpräsident Graf Tisza in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. November 1903: „Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß dieses Programm der liberalen Partei unter meiner vollsten Zustimmung zu Stande gekommen ist, daß ich mich mit demselben in vollster Solidarität befand und befinde."

[2]) Ministerpräsident Graf Tisza in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 21. November 1903: „Es existiert ein österreichisches ungarisches Ausgleichsgesetz nicht; es gibt zwei von einander vollständig unabhängige Gesetze, ein österreichisches und ein ungarisches Gesetz, die zu verschiedenen Zeiten zu Stande gekommen sind und die auch ihrem Inhalte nach in mehreren wesentlichen Punkten von einander abweichen." — Gegenüber dieser ‚vollständigen Unabhängigkeit' der beiden Gesetze, des Gesetzartikels XII und des Gesetzes No. 146, von einander, welche hier die königlich ungarische Regierung behauptet, bestimmt freilich der früher erlassene Gesetzartikel XII gerade das Gegenteil, indem er die größtmöglichste Abhängigkeit der beiden Gesetze von einander erklärt; denn nach § 69 des Gesetzartikels XII ist die Rechtswirksamkeit seiner Bestimmungen, „welche sich auf die Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen", tatsächlich davon abhängig, daß „die nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder Sr. Majestät ihrerseits ihrem Inhalte auf verfassungsmäßigem Wege beitreten."

Und in der Sitzung vom 18. November erklärte der königlich ungarische Ministerpräsident, Bezug nehmend auf die Erklärungen des reichsratsländischen Ministerpräsidenten Dr. von Körber betreffs des absoluten Charakters der militärischen Hoheitsrechte des Kaisers: „Der ‚österreichische' Ministerpräsident hat gestern in der Sitzung des Abgeordnetenhauses gewisse Exkursionen in das Gebiet des ungarischen Staatsrechtes(?) unternommen. Ich fühle mich nicht berufen, mich mit den Auseinandersetzungen des Herrn österreichischen Ministerpräsidenten über das un-

So verlangt nun Punkt 1 des Programmes die Aenderung der gegenwärtigen Abzeichen der Armee derart, daß dadurch die königlich ungarische Armee zur Erscheinung[1]) gelange. Dies würde der Fall sein, wenn die ungarländischen Truppen durchwegs solche Embleme hätten, welche von jenen der reichsratsländischen Regimenter verschieden wären. Solche ungarische Embleme wären ja der Beweis der Existenz einer staatlich-ungarischen, von dem Reichsratsländer-Heere ganz verschiedenen Armee.

Punkt 2 des Neuner-Programmes fordert dann, daß eine neue Militär-Strafprozeßordnung für die Eine österreichische Armee dem ungarischen Reichstage unterbreitet werde. Allein der ungarische Reichstag könnte natürlich nur unter der Voraussetzung, daß es eine ungarische Armee gebe und nur für eine solche rechtswirksam eine Strafprozeßordnung beschließen, niemals aber für die österreichische Reichsarmee. Denn wie soll denn etwa die königlich ungarische Regierung dem ungarischen Reichstage eine Militär-Strafprozeßordnung für eine nichtexistierende königlich ungarische Armee unterbreiten? Oder die Reichsratsländer-Regierung dem Reichsrate für ein nicht bestehendes Reichsratsländer-Heer? Und andererseits, wie vermöchte denn die hiezu allein kompetente Reichsregierung, der

garische Staatsrecht (?) meritorisch zu beschäftigen. Ich bemerke nur, daß ich meinerseits dasselbe Gebiet nicht betreten und hier keine Aeußerungen über das österreichische Staatsrecht abgeben würde ... Ich glaube, es geht uns nichts an, welche Dispositionen das österreichische Staatsrecht (das wäre also das Gesetz No. 146 über die gemeinsamen Angelegenheiten) über die Natur, den Umfang und den Inhalt der Hoheitsrechte des Kaisers von Oesterreich (d. i. des Kaisers der Gesamtmonarchie) enthält, und ich erblicke auch darin kein Unglück, wenn in diesem Belange (d. i. betreffs der gemeinsamen Angelegenheiten und gemeinsamen Organe) zwischen dem österreichischen und ungarischen Staatsrechte (also zwischen dem Gesetze Nr. 146 und dem Gesetzartikel XII) Abweichungen bestehen (?). Die einzige Frage, die uns angeht, und die außer uns sonst Niemanden angeht, ist, daß der Umfang, die Natur und der Inhalt der konstitutionellen Herrscherrechte des Königs von Ungarn (die betreffs der Armee gar nicht bestehen) durch das ungarische Staatsrecht festgestellt werden. In dieser Beziehung liegt es in unserer Macht, den Tatbestand in autentischer Weise festzustellen."

[1]) Die von Magyaren gebildeten österreichischen Regimenter sind jetzt ohnedies an den Schnurverzierungen (vités-Kötes) erkennbar.

Reichskriegsminister, dem ungarischen Parlamente einen Militär-Strafprozeßordnungsentwurf für die Eine österreichische Armee, welche natürlich nicht aus einer ungarischen und einer Reichsratsländer-Armee besteht, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen? Und wie könnte diese gemeinsame Regierung einen solchen Entwurf auch noch im Parlamente der Reichsratsländer einbringen, von dessen Wirkungskreis nach § 11 (Ges. Nr. 141: 1867) alle gemeinsamen Angelegenheiten „der Monarchie" ausgeschlossen sind? Die Schaffung einer Strafprozeßordnung für die gemeinsame Armee ist ja doch unzweifelhaft eine gemeinsame Angelegenheit.

Und welchen Titel sollten denn solche von den Einzelstaaten erlassenen Gesetze über die Strafprozeßordnung der Einen gemeinsamen Armee führen? Etwa: Gesetzartikel X betreffend die Strafprozeßordnung der österreichischen (österreichisch-ungarischen) Armee? Oder vielleicht: Gesetzartikel betreffend die Strafprozeßordnung für die in Ungarn dislozierten Regimenter der österreichischen Armee? Oder würde eine gesetzwidrige, reichsleugnende Praxis, wenn es wirklich zur Erlassung zweier solcher verfassungswidriger Einzelstaats-Strafprozeßordnungen für die Eine österreichische Armee käme, auch hier — bei dieser offenkundigen legislatorischen Leugnung der Gemeinsamkeit der Armee — ihr beliebtes Kampfmittel anwenden? Würde sie — wie dies regelmäßig bei dieser Doppelgesetzgebung über eine gemeinsame Angelegenheit, ein gemeinsames Organ, Institut 2c. geschieht — in Ueberschrift und Text dieser Gesetze die Bezeichnung, welches Staates Organ, Institut 2c. hier geregelt werde, wieder absichtlich verschweigen?

Dies tun ja die Gesetze: „Ueber die Wehrkraft" [1]) (G.-A. XL:

[1]) Rücksichtlich der „Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht" seitens der Reichsangehörigen in der Reichsarmee entspricht dieser naturwidrige Vorgang, nämlich ihre Regelung durch die Einzelstaaten, allerdings dem Wortlaute der Ausgleichsgesetzgebung (Gesetz No. 146 b); Gesetzartikel XII § 13); die beiden gemeinsamen Verfassungstexte verweisen nämlich die gemeinsame Angelegenheit: Dienstleistung in der gemeinsamen Armee, wie auch die Rekrutenbewilligung — in die Kompetenz der Einzelstaaten! Die Ausgleichsgesetzgebung disponiert betreffs der Militärdienstpflicht und Rekrutenbewilligung so, als ob es ein ungarisches und ein reichsratsländisches Heer und nur ungarische und reichsratsländische Staatsangehörige gebe!

1868, VI: 1889), „Wehrgesetz“ (R.-G.-Bl. No. 151 v. J. 1868), „Gesetz, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes‘ (R.-G.-Bl. No. 41: 1889), Gesetz „über die Konsulargebühren“, über „die Konsulargerichtsbarkeit“, über „den Wirkungskreis der Militärgerichte“ ꝛc. Dadurch fällt eben der Widersinn und die Verfassungswidrigkeit dieser Einzelstaatsgesetzgebung in unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten weniger ins Auge und bildet sich allmählich die falsche Ansicht aus, daß auch die unteilbaren Reichsangelegenheiten ganz richtig wie bisher, durch inhaltlich übereinstimmende Einzelstaatsgesetze geregelt werden!

Der Staat Ungarn kann rechtswirksam eben nur für eine ungarische stehende Armee eine Strafprozeßordnung schaffen, der Reichsratsländerstaat nur für eine reichsratsländische Armee.

Eine neue Strafprozeßordnung aber für die gemeinsame österreichische Krone kann einzig und allein vom Kaiser von Oesterreich(-Ungarn) unter Mitwirkung der gemeinsamen Delegationen erlassen werden.

Weiters gehen auch Punkt 3 und 4 des Neuner-Programmes von der Voraussetzung eines gesetzlich bestehenden ungarischen Heeres aus. Ersterer zuerkennt ausschließlich dem Honvédminister die Entscheidung in der höchsten Instanz über die gesetzlichen Begünstigungen bezüglich der Erfüllung der Dienstpflicht in dem ungarischen Teile der gemeinsamen Reichsarmee und entzieht dem Reichskriegsminister diesbezüglich jede Ingerenz. Wie kann aber der Honvéd-, beziehungsweise der reichsratsländische Landesverteidigungsminister über die militärischen Begünstigungen eines gemeinsamen Staatsangehörigen in der österreichischen Armee rechtswirksam entscheiden? Durch diese Zuweisung gemeinsamer militärischer Agenden an die Einzelstaatsminister würde zum Teile eine Dezentralisierung der militärischen Zentralbehörde erfolgen.

Ferner hat die ungarische Regierung wie auch die „ungarische Nation“ durchaus kein Recht und keine Kompetenz zur Erhebung von Forderungen betreffs Errichtung neuer oder Organisationsänderung bestehender österreichischer Offiziersbildungsanstalten in Ungarn, Transferierung österreichischer Offiziere ꝛc. (Punkt 4); desgleichen betreffs der Regelung der äußeren Dienstsprache der in Ungarn liegenden österreichischen Regimenter — das Neuner-Komitee nennt sie

„ungarische Truppen“ — im Verkehre mit den ungarischen Behörden (Punkt 5), wodurch auch die einheitliche Dienstsprache aufgehoben erscheint. Die ungarische Nation, wie auch Parlament und Regierung, haben bezüglich der in Ungarn garnisonierenden Truppen und bestehenden militärischen Erziehungsanstalten ebensowenig ein Recht und eine Kompetenz, wie betreffs der in den Reichsratsländern dislozierten Truppen und Militäranstalten; besteht ja zwischen den in beiden Reichsteilen befindlichen Truppenkörpern und Militäranstalten der österreichischen Armee gar kein staatsrechtlicher Unterschied, da sie alle Reichstruppen und Reichsanstalten sind.

Solche militärische Angelegenheiten können daher, insoweit ihre Regelung nicht ausschließlich dem gemeinsamen Kaiser verfassungsmäßig vorbehalten ist, nur in den Delegationen verhandelt werden.

Auf demselben, dem Gesetze wie den Tatsachen direkt widersprechenden Standpunkte, daß es nämlich nach der Ausgleichsgesetzgebung (G.-A. XII, §§ 11, 12, 14) ein ungarisches Kriegsheer gebe, steht endlich auch Punkt 8 des Militärprogrammes der liberalen Partei, insbesondere in der von der ungarischen Regierung in der Konferenz der liberalen Partei vom 28. Oktober vorgeschlagenen Modifikation des ersten alinea dieses Punktes 8. Denn in der vom designierten Ministerpräsidenten Grafen Tisza beantragten Abänderung dieses ersten alinea, welche dann von der liberalen Partei angenommen wurde, erscheint der „König von Ungarn“ als oberster Kriegsherr und wird eine stehende ungarische Armee aufgeführt. Und diesem Könige von Ungarn soll das Recht zustehen, auf Grund der im § 11 des Gesetzartikels XII ex 1867 anerkannten „konstitutionellen Herrscherrechte die Kommando- und Dienstsprache dieser Armee zu bestimmen.“ So bringt also diese vom Grafen Tisza vorgeschlagene Modifikation des 8. Programmpunktes die von Ungarn behauptete Zweiheit der Armee weit mehr zum Ausdrucke, als das Neuner-Programm selbst. Denn im ersten alinea[1]) des

[1]) So lauten die drei alinea des 8. Programmpunktes nach den Vorschlägen des Neuner-Komitee:

„Der in Bezug auf die Kommando- und Dienstsprache der Armee bestehende gegenwärtige Zustand wird auf Grund der im Jahre 1867 an-

8. Punktes dieses Neunerprogrammes ist nur von „der Armee“ und „Sr. Majestät“, nicht aber vom „ungarischen Heere“ und vom „König von Ungarn“ die Rede.

Und daß es nach dem Militärprogramm der König von Ungarn sei, welcher als oberster Kriegsherr der aus den ungarischen Ländern rekrutierten Truppenteile (der österreichischen Armee) die militärischen Herrscherrechte über dieselben ausübt und zwar als konstitutionelle, d. h. also unter politischer Verantwortung des ungarischen Ministeriums und gesetzmäßigen Einflusse des Reichstages, — dies erhellt auch unzweifelhaft aus alinea 2 und 3 dieses 8. Programmpunktes.

Wie kann aber die ungarische Regierung für die Ausübung der militärischen Hoheitsrechte des gemeinsamen Monarchen, des Kaisers von Oesterreich, betreffs der einheitlichen österreichischen Armee, selbst wenn diese militärischen Hoheitsrechte keine absoluten wären, politisch verantwortlich sein?

Um nun alle diese militärischen Forderungen Ungarns betreffs der österreichischen Armee als berechtigt und die ungarische Regierung zu deren Verwirklichung als kompetent erscheinen zu lassen, griff man, wie erwähnt, zur Fiktion, es gebe gesetzlich seit dem Ausgleiche eben eine stehende ungarische Armee und die Aufstellung, wie die Verwirklichung dieser Programmforderungen seien eine rein interne ungarische Staatsangelegenheit.

---

erkannten konstitutionellen Herrscherrechte Sr. Majestät aufrecht erhalten.

Die politische Verantwortlichkeit des Ministeriums erstreckt sich — wie auf alle Akte der Krone — auch hierauf und der gesetzmäßige Einfluß des Reichstages besteht — wie hinsichtlich eines jeden konstitutionellen Rechtes — auch diesbezüglich aufrecht.

Diesen Zustand kann die Gesetzgebung — Krone und Reichstag gemeinschaftlich — abändern.“

Dagegen heißt es in der vom designierten Ministerpräsidenten Grafen Tisza beantragten Modifikation dieses Programmpunktes, welche nur das erste alinea betrifft:

„Die Partei hält den Standpunkt aufrecht, daß dem Könige das Recht zusteht, die Kommando- und Dienstsprache des einen ergänzenden Teil der ganzen Armee bildenden ungarischen Heeres auf Grund der im § 11 des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 anerkannten konstitutionellen Herrscherrechtes zu bestimmen.

Da nun der Natur nach dem Staate Ungarn ein Recht und eine Kompetenz nur bezüglich seiner eigenen — also einer ungarischen — Armee zukommen kann, so suchte man eben die Existenz einer solchen königlich ungarischen Armee zu erweisen und glaubhaft zu machen. Und zwar trachtet man in Ungarn diese unglaubliche Behauptung von dem gesetzlichen Bestande eines ungarischen Kriegsheeres auf zweierlei Weise zu begründen.

Entweder man erklärt a) das „ungarische Kriegsheer“ bestehe innerhalb der gemeinsamen Armee als „ein ergänzender Teil der gesamten Armee“ und werde von den aus den ungarischen Ländern rekrutierten Truppen gebildet, was sich unzweifelhaft aus § 11 (12 und 14) des Gesetzartikels XII ergebe. Parlament und Regierung in Ungarn zitieren daher auch konsequent immer dieses „ungarische Heer“, als ob dessen Existenz außer Frage stände.

Oder aber man verkündet, wie auch Graf Andrássy in seinem Werk „Ungarns Ausgleich mit Oesterreich“ (Leipzig 1897) erklärt, b) daß die gemeinsame Armee rechtlich zwei Armeen sei,[1]) eine ungarische und eine „österreichische“. Jeder Soldat wäre hienach rechtlich ein königlich ungarischer und ein kaiserlich „österreichischer“ (richtig: reichsratsländischer) Soldat, desgleichen jedes Regiment, jede Brigade rc. — duas sustineret personas. Die Armee besäße dann also zwei oberste Kriegsherrn, den König von Ungarn, insoferne sie eine ungarische Armee wäre, und den Kaiser der Reichsratsländer in ihrer anderen staatsrechtlichen Eigenschaft.

Beide Beweisarten aber behaupten Unmögliches und widersprechen auch direkt dem Gesetze. Denn, wenn es a) eine ungarische Armee als Teil der ganzen Armee gäbe, deren oberster Kriegsherr der König von Ungarn wäre, welchem die ungarländischen Soldaten den Eid leisteten, der ihre Offiziere ernennen würde rc., so könnte die in der Reichsverfassung anerkannte „Gemeinsamkeit des Kriegswesens“ (G.-A. XII, § 10, § 15, Gesetz Nr. 146, § 1 b) nicht be-

---

Die politische Verantwortlichkeit des Ministeriums erstreckt sich — wie auf alle Akte der Armee — auch hierauf und der gesetzmäßige Einfluß des Reichstages besteht — wie hinsichtlich eines jeden konstitutionellen Rechtes — auch diesbezüglich aufrecht.

Diesen Zustand kann die Gesetzgebung — Krone und Reichstag gemeinschaftlich — abändern“!

[1]) Siehe Note 1, Seite 296.

stehen. Diese ungarische Armee wäre nie — wie dies eine den ungarischen und Reichsrats-Ländern gemeinsame Armee ist — auch die eigene Armee der Reichsratsländer, sondern sie wäre die Armee eines fremden Staates. Die Berufung auf jene im Gesetzartikel XII (§§ 11, 12, 14) vorkommenden Ausdrücke „ungarisches Kriegsheer", „ungarisches Heer", welche im Gesetze Nr. 146 gar nicht enthalten sind und mit der gesetzlich ausgesprochenen Gemeinsamkeit der Armee in direktem Widerspruche stehen, bietet daher durchaus kein Beweismittel für die Existenz eines ungarischen Kriegsheeres, da diesen Ausdrücken jegliche Rechtswirksamkeit fehlt.

Aber auch die zweite Beweisführung, die Behauptung nämlich, die gemeinsame österreichische Armee sei b) in ihrer Gänze rechtlich zwei Armeen, eine kaiserlich reichsratsländische und eine königlich ungarische, ist eine gänzlich unrichtige. Denn, wenn es auch möglich wäre, daß jeder Angehörige der gemeinsamen Armee rechtlich zwei Organe darstellte, daß also jeder — beiden Reichsteilen — gemeinsame Soldat 1. ein kaiserlich reichsratsländischer und 2. ein königlich ungarischer, somit ein — beiden Staaten — gemeinsamer Soldat wäre, so bestände doch wieder kein gemeinsames Kriegswesen, keine gemeinsame Armee, wie sie doch von der Reichsverfassung (Gesetz Nr. 146, § 1b; Gesetzartikel XII, § 10) ausdrücklich anerkannt und festgestellt ist. Dann wäre jeder Soldat eben rechtlich und faktisch zwei Einzelstaatssoldaten und es bestünden zwei Einzelstaatsarmeen, nicht aber Eine gemeinsame Armee. Denn, wenn heute z. B. zwei Vereine dieselbe physische Person — sogar statutenmäßig — zu ihren Präsidenten hätten, so besäßen sie natürlich nicht einen gemeinsamen Vereinspräsidenten, sondern es bestünden eben zwei Vereinspräsidenten.

Allein diese Voraussetzung ist gar nicht möglich, da Niemand gleichzeitig wirklich Soldat zweier Staaten sein, somit gleichzeitig die Wehrpflicht in den Reichsratsländern und im Staate Ungarn erfüllen kann.

Da es somit gesetzlich wie faktisch keine königlich ungarische Armee gibt, so besitzt auch der Staat Ungarn, sein Parlament wie seine Regierung, durchaus keine Kompetenz und kein Recht zur Aufstellung oder Durchführung eines Militär-Programmes für die gemeinsame österreichische Armee, noch dazu eines Programmes, welches unter Zerreißung dieser einheitlichen Armee aus einem Teile derselben

ein ungarisches Kriegsheer herstellen würde.[1]) Auch könnte rücksichtlich dieser Einen österreichischen Armee nur der gemeinsame oberste Kriegsherr, der Kaiser des österreichischen (österreichisch-ungarischen) Reiches Aenderungen in der Organisation ꝛc. der Reichsarmee unter voller Aufrechterhaltung ihrer in der 67er Reichsverfassung festgesetzten Einheit vornehmen, niemals aber der König von Ungarn. Es ist daher staatsrechtlich durchaus unrichtig, wenn Honvédminister von Nyiri gegenüber einem oppositionellen Redner in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. November 1903 erklärte, daß „unter jenen maßgebenden Faktoren, die dem Militärprogramme der Regierung zugestimmt haben, nur der König von Ungarn und der „gemeinsame" — nach ungarischer Staatslehre auch „ungarische" — Kriegsminister zu verstehen seien und daß „andere Faktoren" darauf weder Einfluß geübt

---

[1]) Darin, daß das Endziel dieses Programmes — nach vorheriger Magyarisierung der ungarländischen Truppen — die Herstellung eines selbständigen ungarischen Heeres sei, stimmen alle politischen Parteien Ungarns überein; sie alle gestehen zu, daß es Errungenschaften enthalte, „von welchen vielleicht noch", wie Ministerpräsident Graf Tisza im liberalen Klub am 3. November erklärte, „vor einigen Monaten niemand zu träumen gewagt hätte." Und auch die Unabhängigkeitspartei anerkannte die große Bedeutung dieses Programmes für die Trennung der Armee.

So erklärte Graf Andrássy in der Konferenz der liberalen Partei am 29. Oktober 1903: „Ich glaube, daß die Sicherstellung der großen militärischen Interessen durch die vom Grafen Tisza vorgelegten Modifikationen nicht berührt werde, wenigstens nicht in ihrem wesentlichen Teile. Das Wesentliche des Programmes ist, daß die ungarische Armee tatsächlich gegeben und sichergestellt ist, wenn in ungarischer Atmosphäre auf ungarischem Boden eine ungarische Mannschaft durch ein ungarisches Offizierskorps geführt wird. Das ist das Wesentliche des Programmes und dieses Wesentliche wird durch die Modifikationen nicht berührt." Das Mitglied der nationalen Fraktion Emmerich von Hodossy erklärte in der Konferenz vom 29. Oktober 1903 bezüglich des von der Regierung modifizierten Neuner-Programmes, daß „er darin die Verwirklichung der Jahrzehnte langen ungarischen Bestrebungen erblicke." Und auch der Vizepräsident der Unabhängigkeitspartei Johann Toth würdigte in der Parteikonferenz vom 30. Oktober den großen Erfolg, welchen erzwungen zu haben das Verdienst der Unabhängigkeitspartei sei: „Seit 1867 — erklärte er — ist es niemals gelungen, auf militärischem Gebiete irgend etwas Nationales zu erringen..... Wenn dieses Programm durchgeführt wird, wie wir es fordern werden, so wird die gegenwärtige Armee mit Riesenschritten jenem Zustande entgegen-

haben, noch üben können!" Und wenn er weiter versicherte, daß die Regierung dieses Militärprogramm rasch durchzuführen[1]) beabsichtige! Also nicht der gemeinsame Monarch, nicht der Kaiser der österreichischen Gesamtmonarchie, dem allein nach beiden Reichsverfassungstexten (Ges. Nr. 146, § 5; G.-A. XII, § 11) „die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der Armee zusteht", soll nach dieser ungarischen Regierungserklärung bei der Durchführung eines Militärprogrammes der maßgebende Faktor sein, sondern der König von Ungarn?" Wird also vielleicht nach § 11, G.-A. XII, „alles dasjenige, was auf die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der gesamten Armee Bezug hat, als der Verfügung Sr. Majestät" des Königs von Ungarn „zustehend erkannt?" Oder ist vielleicht der König von Ungarn, welcher den Reichstag einberuft, das ungarische Ministerium ernennt ꝛc., auch der oberste Kriegsherr der aus dem ungarischen Reichsteile rekrutierten gemeinsamen österreichischen Truppen? Und der Kaiser der Reichsratsländer dann, der den Reichsrat einberuft, seine Beschlüsse sanktioniert ꝛc., der oberste Kriegsherr für die aus den Wehrpflichtigen der Reichsratsländer bestehenden österreichischen Regimenter? Und hätte hienach die Eine österreichische Armee zwei oberste Kriegsherren und zwar die beiden Monarchen der Einzelstaaten, den König von Ungarn und den Kaiser der Reichsratsländer, deren Armeen diese den Reichsteilen — nicht den Staaten — Ungarn und Reichsratsländer gemeinsame Armee gar nicht ist? Und ferner, wie soll dann der königlich ungarische Honvédminister dieses Militärprogramm, wenn es vom Kaiser der österreichischen Gesamtmonarchie genehmigt wäre, auch nur in einem Teile der österreichischen Armee, nämlich rücksichtlich ihres in Ungarn stationierten Teiles, durchführen? Hiezu wäre doch nur der österreichische Reichs-Kriegsminister kompetent.

geführt werden, in welchem wir dieselbe zu sehen wünschen." Auch die Unabhängigkeitspartei also war bezüglich des Militärprogrammes derselben Anschauung, welche Ministerpräsident Graf Tisza in seiner Programmrede im Magnatenhause am 4. November äußerte, daß „die in Aussicht genommenen wichtigen Reformen in den Heeresfragen den Sieg der alten Wünsche, der alten Bestrebungen der Nation bedeuten."

[1]) Ebenso Ministerpräsident Graf Tisza in seiner Programmrede im Magnatenhause am 4. November 1903.

In der Tat, es ist unglaublich, welche staatsrechtlichen Behauptungen man in Ungarn aufzustellen wagt auf Grund einer falschen Wiedergabe und Interpretation des Inhaltes des G.-A. XII und in gänzlicher Ignorierung des Gesetzes Nr. 146 über die gemeinsamen Angelegenheiten, dessen inhaltliche Uebereinstimmung aber der G.-A. XII selbst (§ 69) für die Rechtswirksamkeit seiner Bestimmungen fordert! Alle diese, der Natur des Staates wie dem Gesetze widerstreitenden Behauptungen aber entspringen einzig dem Streben, die Staatseinheit auf gemeinsamem Gebiete, daher die allen Ländern gemeinsamen Staatsangelegenheiten und gemeinsamen Staatsorgane — zu leugnen! So will man auch die Existenz zweier Armeen, einer königlich ungarischen und einer kaiserlich „österreichischen" Armee, aus der Ausgleichsgesetzgebung herleiten und beweisen!

Und jetzt fordert man — scheinbar auch wieder auf dem Boden des Gesetzartikels XII stehend — die Verwirklichung der heiligen nationalen Rechte des Staates Ungarn betreffs des Kriegswesens! Man fordert angeblich nur die Durchführung[1]) des Gesetzartikels XII betreffs der Armee. Diese aber soll in der Herstellung eines königlich ungarischen Kriegsheeres und damit in der Vernichtung der einheitlichen Armee bestehen!

Sonach erscheinen in der Praxis die unteilbaren allen habsburgischen Ländern gemeinsamen Staatsangelegenheiten und Staatsorgane — mit Ausnahme des Reichsbudgets und bis heute noch der Armee — ihres staatsrechtlichen Charakters vollständig entkleidet und als gleich zu regelnde Einzelstaatsangelegenheiten und gleiche, von denselben physischen Personen dargestellte Einzelstaatsorgane aufgefaßt. Ja, in Ungarn behauptet man sogar schon, daß auch die unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten wie die nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Einzelstaatsangelegenheiten eventuell von Ungarn allein — so bei Störung des verfassungsmäßigen Lebens in den Reichsratsländern — auf Grund der §§ 57 bis 68 des Ges.-A. XII für Ungarn zur Wahrung seiner Interessen geregelt werden können! Man stellt in Ungarn die Theorie von der

[1]) So verlangte z. B. der Abgeordnete Rakay in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. Jänner 1902 unter Zustimmung der äußersten Linken, daß die ungarische Regierung ihrer „Pflicht, die Vorlage betreffend die Errichtung eines selbständigen ungarischen Heeres zu unterbreiten," nachkomme.

nichtgemeinsamen Behandlung auch der gemeinsamen Angelegenheiten auf! So erklärte Ministerpräsident Baron Bánffy in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Oktober 1897, indem er vorerst seine Wünsche dahin aussprach, es möge sogar die Möglichkeit ausgeschlossen sein, daß Oesterreich anders als konstitutionell regiert werde: „Wenn die Verhältnisse sich aber dennoch so gestalten wollten, wovor uns das Schicksal behüte, daß dies zur Wirklichkeit würde, dann wird die ungarische Regierung auch nicht säumen, ihre auf den Gesetzen beruhende Pflicht im Interesse Ungarns zu erfüllen. In Bezug auf die Modalitäten ist unser Weg durch den Artikel XII genau vorgeschrieben, welcher verfügt, daß in dem Falle des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung über das Zoll- und Handelsbündnis oder über die Bankfrage im Sinne der §§ 58—67, dann die ungarische Regierung berechtigt ist, im Sinne des Gesetzartikels vorzugehen. Dann wird die Regierung es für ihre Pflicht halten, die notwendigen Vorbereitungen nicht zu versäumen und dem Hause die nötigen Unterbreitungen zu machen, damit alle diese Fragen in gesetzlicher Weise — nach dem selbständigen Verfügungsrechte Ungarns — geregelt werden."[1])

[1]) Und Ministerpräsident v. Széll gegenüber dem Abgeordneten Kossuth in der Budgetdebatte vom 6. Dezember 1900 betreffs des Nichtabschlusses des Zoll- und Handelsbündnisses: „Der Reichsrat war durch drei Jahre nicht arbeitsfähig. Wenn wir trotzdem den status quo aufrecht erhalten konnten, so zeigt das eher von der Güte des Ausgleichsgesetzes. Es wird eine Situation eintreten, in der Oesterreich nicht imstande sein wird, jene Bedingungen zu erfüllen, welche Gesetzartikel XII des Jahres 1867 nicht bezüglich der Gemeinsamkeit der gemeinsamen Angelegenheiten, sondern bezüglich der Modalität ihrer Behandlung vorschreibt.... Aber ich bin mit mir im Reinen und ich bin überzeugt, daß wir auch dann den Weg finden werden, um nicht mit der Aufhebung und Vernichtung des Gesetzartikels XII ex 1867, sondern mit dessen Aufrechterhaltung, in dessen Geiste, gemäß seinen klaren und großen Zielen provisorisch solche Maßregeln zu verwirklichen, daß für die aus der pragmatischen Sanktion sich ergebenden gemeinsamen Angelegenheiten und gemeinsamen Interessen vorgesorgt wird und zwar mit besonderer Hervorhebung der Rechte des Landes und dessen Selbständigkeit, sowie mit Wahrung der Interessen des Landes und der Monarchie. Seinerzeit werde ich dann meine Ansichten auseinandersetzen und die eventuellen Vorschläge erstatten."

Der Pester Lloyd vom 26. Oktober 1897 kommentiert in seinem Morgenblatte die Rede des Ministerpräsidenten, indem er die Frage er-

Nach dieser natur- und gesetzwidrigen, wie auch höchst reichsgefährlichen Auffassung würden also nicht nur die nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Einzelstaatsangelegenheiten, sondern auch die unteilbaren gemeinsamen Staatsangelegenheiten, wie die Bank und, wenn die Delegationen nicht funktionierten, sämtliche in deren Kompetenzkreis gehörigen gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere die Festsetzung des gemeinsamen Budgets, unter dieses selbständige Verfügungsrecht Ungarns (Ges.-A. XII § 68), d. i. seines Reichstages, fallen! Allein dies ist natürlich durchaus unrichtig. Denn, wenn wirklich die konstitutionelle Reichsverfassung — vorübergehend — nicht funktionieren würde, wenn z. B. die Delegationen oder ein Teil derselben vom weiteren Reichstag nicht gewählt würden oder nicht funktionierten, so wären deshalb natürlich die Einzelstaaten nicht im entferntesten etwa zeitweilig berufen oder kompetent, die unteilbaren gemeinsamen Reichsangelegenheiten durch ihre inhaltlich übereinstimmende Einzelstaats-Gesetzgebung oder Verordnung zu regeln; sie wären es ebensowenig als etwa bei Störung des verfassungsmäßigen Lebens eines Einzelstaates, z. B. Ungarns, dann die Reichsgewalt

---

örtert, was Ungarn tun solle, wenn in Oesterreich vor Schluß des laufenden Jahres das Ausgleichsprovisorium seine Erledigung nicht gefunden habe? Die Angelegenheiten des Zoll- und Handelsbündnisses, erklärt er, behandeln direkt die §§ 56—67, implicite regeln sie aber auch die Quote durch § 62, der sie damit in Zusammenhang bringt. Nach dem Gesetze entscheide, falls betreffs der Quote eine Vereinbarung mit dem österreichischen Parlamente aus *was immer für einem Grunde* nicht zustande komme, der *König*, (sic!) selbstverständlich nur bis zur Wiederkehr der parlamentarischen Vereinbarung. Gewiß sei dieser Zustand kein wünschenswerter, auch werde man vielleicht in Oesterreich den § 68, aus welchem Ungarn sein selbständiges Verfügungsrecht ableite, anders interpretieren oder aber betreffs der Quote behaupten, diese könne durch Se. Majestät nur im Falle der Nichteinigung der parlamentarischen Faktoren festgestellt werden, nicht aber auch dann, wenn *ein* Parlament gar nicht in die Lage kam, über die Quote ein Votum abzugeben. Allein zur *autentischen Interpretation* eines Gesetzes seien überall in der Welt nur diejenigen Faktoren berufen, welche die Gesetze geben, somit zur rechtsgiltigen Interpretation eines *ungarischen* Gesetzes — und etwas anderes ist auch der Gesetzartikel XII nicht — der *ungarische Reichstag im Einvernehmen mit dem Könige von Ungarn*." — (Der Gesetzartikel XII ist aber seinem *Inhalte* nach kein ungarisches, sondern ein *gemeinsames* Gesetz; er handelt nicht von *ungarischen*, sondern von *gemeinsamen* österreichischen Staatsangelegenheiten und Staatsorganen, er ist der

durch ihre gemeinsame Gesetzgebung oder Verordnung die ungarischen Staatsangelegenheiten erledigen könnte. Die österreichischen Reichsangelegenheiten und deren Regelung fielen natürlich auch bei solchen anormalen Zuständen ausschließlich in die Kompetenz der gemeinsamen Krone, des gemeinsamen Ministeriums &c.; sie könnten und müßten verfassungsmäßig immer nur von der österreichischen Reichsgewalt — eventuell im absoluten Wege — normiert werden.

Aber noch mehr! Man verkündet: „Ungarn habe das Recht dazu, die gemeinsamen Angelegenheiten — und damit auch den G.-A. XII — einseitig abzuändern oder aufzuheben![1]) Auch

---

eine Text der österreichischen Reichsverfassung, dessen Interpretation nur durch den gemeinsamen Kaiser von Oesterreich(-Ungarn) unter Mitwirkung der gemeinsamen Delegationen erfolgen kann.) — „Wenn man — erklärt der Pester Lloyd — in Oesterreich den dringenden Mahnruf des ungarischen Ministerpräsidenten, der aus seiner Rede erklingt, nicht verstehen oder beherzigen wolle, nun dann werde Ungarn nicht wie eine indische Witwe den Holzstoß besteigen, weil der österreichische (richtig reichsratsländische) Konstitutionalismus sich selbst der Vernichtung geweiht habe."

[1]) So Graf Andrássy, „Ungarns Ausgleich mit Oesterreich", S. 364: „Die mit dem einseitigen Beschlusse des einen Teiles stattfindende Abänderung des Ausgleiches würde zwar, den Buchstaben des Gesetzes als Ausgangspunkt genommen, zur Schaffung eines unbedingt giltigen Gesetzes führen können, aber sie würde eine rohe Verletzung der vom Lande übernommenen Verpflichtung sein. Die ungarische Gesetzgebung" (die Bestimmungen über die gemeinsamen Angelegenheiten sind aber gar keine ungarischen Gesetzesnormen!) „hat das Recht, welche unserer Institutionen immer" (die gemeinsamen Institutionen sind aber gar keine staatlich ungarischen Institutionen) „zu modifizieren; da das Land keiner anderen Macht unterworfen ist" (für die gemeinsame Sphäre ist es aber der gemeinsamen Reichsgewalt unterworfen), „kann es auch einseitig jede seiner vertragsmäßig übernommenen internationalen Verpflichtungen aufheben." — Wie soll denn aber der Bestand des Reiches, wie sollen die unteilbaren allen Ländern gemeinsamen Staatsangelegenheiten und Staatsorgane eine „vertragsmäßig übernommene internationale Verpflichtung" des Staates Ungarn sein? — „Es gibt — sagt Graf Andrássy — keinen internationalen Vertrag, keine internationale Verpflichtung" (die Reichsangelegenheiten und Reichsorgane sind aber weder durch Vertrag der Einzelstaaten im Jahre 1867 geschaffen, noch sind sie Objekte vertragsmäßiger Regelung), „welche der Staat nicht mit voller Giltigkeit für sich selbst, für seine eigenen Staatsbürger aufheben könnte. Auch Ungarn hat dieses Recht, das seinen Ursprung darin hat, daß auf dem Gebiete des internationalen Rechtes jede Ungerechtigkeit erlaubt ist. Auch Ungarn hat die Möglichkeit, durch giltige Gesetze seine Oesterreich

erlassen die Einzelstaaten schon seit einem Lustrum Gesetze, welche ihrem Inhalte nach Reichsstaatsrecht sind, so z. B. der Gesetzartikel I: 1898 (kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1898 No. 239), insbesondere aber Gesetzartikel XXX: 1899 (kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899 No. 176, I. Teil) „betreffend die Ordnung der Zoll- und Handelsverhältnisse und einiger damit zusammenhängender Fragen.“ Diese Gesetze enthalten Normen über die Regelung gemeinsamer Angelegenheiten, so über den Abschluß internationaler Reichshandelsverträge (§ 1), über die Erlassung eines neuen, autonomen Zoll-

---

gegenüber übernommenen Verpflichtungen zu verletzen.“ (Es gibt aber auf dem gemeinsamen Gebiete gar keine vom Staate Ungarn gegenüber dem Reichsratsländerstaate übernommenen und diesem gegenüber zu erfüllenden Verpflichtungen.) „Es hat das Recht dazu, die gemeinsamen Angelegenheiten einseitig abzuändern,“ (diese gemeinsamen Angelegenheiten sind aber keine den Reichsratsländern gegenüber übernommenen Verpflichtungen Ungarns), „aber wenn es von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollte, würde es nicht klug, nicht billig, ja nicht ohne Verletzung des Rechtsgefühls handeln.“

Und ebenso der designierte Ministerpräsident Graf Stefan Tisza in der Konferenz der liberalen Partei vom 28. Oktober 1903: „Seiner staatsrechtlichen Natur nach ist der Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 ein zwischen der Krone und dem Reichstage Ungarns vereinbartes ungarisches Gesetz, wie jedes andere, welches, wie jedes andere, durch ein neues ungarisches Gesetz modifiziert und ersetzt werden kann. Seinem Inhalte nach aber behandelt dasselbe auch Angelegenheiten, die infolge der pragmatischen Sanktion gemeinsam mit den andern Ländern Sr. Majestät zu erledigen sind und strebte eine Ordnung dieser gemeinsamen Angelegenheiten an, welche nur dann tatsächlich zu realisieren war, wenn die anderen Länder Sr. Majestät durch entsprechende legislative Maßnahmen die Verwirklichung dieser Ordnung auch ihrerseits beschlossen haben. So geschah es bei der Schaffung des jetzigen Rechtszustandes. Dies wäre der Fall auch bei einer angestrebten Aenderung desselben. (?) Ein diesbezügliches ungarisches Gesetz würde durch die Sanktion der Krone formelle Rechtsgiltigkeit erreichen; seine auf die gemeinsam zu erledigenden Angelegenheiten bezüglichen Bestimmungen können aber erst dann in Wirksamkeit treten, es könnte die bezweckte Neuordnung erst dann hergestellt werden, wenn ein entsprechendes Gesetz in dem andern Staate der Monarchie zustande kommt, sonst würde es keine Neuordnung schaffen, sondern die Grundlagen der bestehenden Ordnung zerstören. Ein einseitiges Vorgehen wäre also juridisch auch in solchen Angelegenheiten möglich, vom Standpunkte des Ausgleiches aber ein politisches Ab-

tarifes, über die Kündigung der ablaufenden Reichshandelsverträge &c. Dabei steht diese inhaltlich Reichsstaatsrecht enthaltende Einzelstaatsgesetzgebung, die **Széll'sche Formel** (Gesetzes-Artikel XXX: 1899) — im Gegensatze zur Ausgleichsgesetzgebung — auf dem Standpunkte der staats- und völkerrechtlichen **Zweiheit** des österreichischen Gesamtstaates; sie anerkennt ein

surdum". Und am folgendem Tage stellt Graf Stefan Tisza in der liberalen Parteikonferenz eine mißverständliche Aeußerung fest und erklärte: „Das Wesen meiner Aeußerungen bezüglich der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten hat darin bestanden, daß nach meiner Ansicht ein einseitiges ungarisches Gesetz, welches den Gesetzartikel XII ex 1867 modifiziert, rechtsgiltig ist. Ob es jedoch auch eine Wirksamkeit haben werde, ob die beabsichtigte Neuordnung auch durchgeführt werden wird, hängt von dem Inhalte ab, ob das Gesetz solche Maßregeln enthält, zu deren Verwirklichung eine analoge, gesetzliche Verfügung in Oesterreich (richtig in den „Reichsratsländern") erforderlich ist. Ich bitte nun, daraus die Konsequenzen abzuleiten. Ich spreche hier nur von der juristischen Seite der Sache und ich berühre nicht jene politischen Erwägungen, welche auf den König von Ungarn, der gleichzeitig das Oberhaupt des andern Staates ist (?), bei der Ausübung seines Sanktionierungsrechtes aus Zweckmäßigkeitsgründen von Einfluß sein können. Was in dem Falle geschehen wird, wenn ein durch den König von Ungarn sanktioniertes ungarisches Gesetz einseitig zustande kommt — dieses Gesetz ist, ich wiederhole, unbedingt rechtsgiltig und wird jene Rechtsordnung, welche heute besteht, unbedingt aufheben —, ob die neue Ordnung einseitig durch die Kraft des ungarischen Gesetzes auch verwirklicht werden kann, das hängt, wie ich erwähnte, vom Inhalte der Verfügung ab. Wenn daher die auf die ungarische Sprache bezügliche Disposition keine solche Ausdehnung besitzt, daß die Verhältnisse des Heeres in Verwirrung geraten, weder in den gemeinsamen Zentralämtern, noch auch in dem österreichischen Teile, dann kann, meiner Ansicht nach, die Maßregel einseitig durch die Kraft des ungarischen Gesetzes verwirklicht werden. Ich glaube, daß dies nicht eine Modifikation oder Ergänzung meiner gestrigen Aeußerung ist, sondern nur die Anwendung der dort aufgestellten Grundsätze auf den konkreten Fall." — Diese Erklärungen aber enthalten eine Reihe staatsrechtlich durchaus unrichtiger Behauptungen. Vorerst ist der Gesetzartikel XII zufolge seines Inhaltes nicht ein ungarisches, sondern ein gemeinsames Verfassungsgesetz, er ist der eine — formell allerdings von der ungarischen Staatsgewalt im Jahre 1867 erlassene — Text der allen Ländern gemeinsamen österreichischen Reichsverfassung und kann als Reichsgesetz daher nicht durch ein ungarisches Sonderstaatsgesetz modifiziert oder abgeändert werden, ebensowenig durch ein Reichsratsländer-Gesetz in gemeinsamen Angelegenheiten, desgleichen auch nicht durch zwei inhaltlich überein-

Recht der Einzelstaaten, internationale Handelsverträge mit fremden Staaten zu schließen, sie zu künden, einen neuen Zolltarif zu erlassen &c.

So hat also eine gesetzwidrige Praxis den Realgrund der Existenz des Reiches, d. i. die gemeinsamen Angelegenheiten und gemeinsamen Organe, ihrem Wesen nach fast gänzlich beseitigt und besteht

---

stimmende Einzelstaatsgesetze über gemeinsame österreichische Staatsangelegenheiten; denn, wenn auch ein in verfassungsmäßiger Form entstandenes ungarisches Gesetz über gemeinsame österreichische Reichsangelegenheiten als autoritativer Staatswille Ungarns für die ungarischen Staatsangehörigen und ungarischen Staatsorgane rechtsgiltig ist, so besteht doch keine Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes gegenüber den gemeinsamen Staatsangehörigen in beiden Reichsteilen und den gemeinsamen Reichsorganen. Für diese ist das ungarische Gesetz eben der Wille einer anderen — der ungarischen — Staatsgewalt und daher nicht rechtsverbindlich, ebensowenig, wie etwa ein Gesetz Bayerns in deutschen Reichsangelegenheiten für die deutschen Reichsorgane rechtsverbindlich wäre. Die Rechtswirksamkeit aber eines derartigen, formell ungarischen Gesetzes in österreichischen Reichsangelegenheiten ist für den Staat Ungarn ohne jede praktische Wirkung, da die ungarischen Staatsorgane mit den gemeinsamen österreichischen Reichsangelegenheiten nichts zu tun haben, in denselben keine Kompetenz besitzen und keine Ingerenz betätigen können. Ein ungarisches Gesetz kann daher niemals ein gemeinsames Gesetz und somit auch nicht den Gesetzartikel XII rücksichtlich seiner Bestimmungen über die unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten abändern, mag ein inhaltlich übereinstimmendes Reichsratsländer-Gesetz dazu erfließen oder nicht.

Der Gesetzartikel XII — die gemeinsame österreichische Reichsverfassung — kann nur durch ein gemeinsames Gesetz modifiziert werden. Zu allen gemeinsamen Gesetzen aber (zu allen Gesetzen betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten) — mit Ausnahme der Quotenregelung und der Aufnahme eines Reichsanlehens — ist nach der Ausgleichsgesetzgebung des Jahres 1867 verfassungsmäßig (Gesetz No. 146, §§ 13, 15; Gesetzartikel XII, §§ 37—39, 43, 44) ein einheitlicher Delegationsbeschluß und die Sanktion des gemeinsamen Kaisers erforderlich. Es wäre auch zu merkwürdig, wenn ein ungarisches Gesetz zwar, wie Graf Tisza versichert, den Gesetzartikel XII aufheben, aber keine neue positive Rechtsordnung für die gemeinsamen Angelegenheiten zu schaffen vermöchte, außer wenn ein fremder Staat, nämlich die Reichsratsländer, auch ein solches Gesetz gleichen — also ungarischen (?) — Inhaltes erläßt! Auch ist der König von Ungarn, auf „dessen Ausübung seines Sanktionierungsrechtes ungarischer Gesetze über gemeinsame Reichsangelegenheiten politische

in der österreichischen (österreichisch-ungarischen) Monarchie faktisch — mit Ausnahme der Feststellung des Reichsbudgets durch die gemeinsamen Delegationen und bisher noch der Leitung des Kriegswesens durch den gemeinsamen Kaiser — die Personalunion! Ja, in Ungarn erklärt man auch offiziell und im Parlamente,[1]) daß schon auf Grund der Ausgleichs-Gesetzgebung rechtlich die Personalunion bestehe.

Erwägungen von Einfluß sein können", nicht das Oberhaupt des anderen Staates!

Ferner schließt die Reichsverfassung des Jahres 1867 (Ges. No. 146, G.-A. XII) die Wiederholung einer solchen staatsrechtlichen Absurdität, wie sie im Jahre 1867 bei Schaffung der neuen „allen Ländern der österreichischen Monarchie" gemeinsamen Reichsverfassung Platz griff, vollkommen aus, nämlich die Schaffung einer Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten durch zwei — inhaltlich übereinstimmen sollende — Einzelstaatsgesetze. Es ist daher unrichtig, daß „es so geschah bei Schaffung des jetzigen Rechtszustandes (in gemeinsamen Angelegenheiten) und dies wäre auch der Fall bei einer angestrebten Aenderung desselben."

Somit kann die Frage, welche Graf Tisza aufwarf, gar nicht gestellt werden, die Frage nämlich, inwieferne es vom Inhalte eines einseitig von Ungarn erlassenen Gesetzes in gemeinsamen Angelegenheiten abhänge, ob dasselbe auch schon durch seine eigene Kraft verwirklicht werden könne. Denn ein ungarisches Gesetz in gemeinsamen österreichischen Angelegenheiten hat für die Reichsangehörigen und Reichsorgane — und diese letzteren allein sind berechtigt zur Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten — gar keine Rechtswirksamkeit. Oder sollte vielleicht ein ungarisches Gesetz z. B. über die gemeinsame österreichische Konsulargerichtsbarkeit vom österreichischen Reichsminister des Aeußern durchgeführt werden müssen?

[1]) So hielt der Präsident des ungarischen Abgeordnetenhauses Desider von Szilaghi bei der Milleniumsfeier am 8. Juni 1896 in der Burg zu Pest an den Kaiser (König) folgende Ansprache: „Wir wählten die Jahreswende der Krönung für dieses Fest; König und Volk vereinigen sich an diesem Tage in einem Vorhaben, in welchem beide unerschütterlich verharren, daß der einheitliche ungarische Staat, dessen konstitutionelle Unabhängigkeit und avitische Freiheiten, die Einheit der ungarischen politischen Nation und der auf der Gemeinsamkeit des Herrscherhauses ruhende Verband mit den übrigen Königreichen und Ländern Euerer Majestät für unabsehbare Zeiten gesichert werde.... Die Geschichte überliefert uns den Verband, der auf der Gemeinsamkeit des Herrscherhauses beruht und der den ungarischen Staat mit den übrigen Königreichen und Ländern Eurer Majestät verknüpft.... Die Gestaltungen der Gegenwart zeigen, daß dieser Verband heute ebenso

Es sollen nach der Ausgleichsgesetzgebung auch für das Gebiet der gemeinsamen Angelegenheiten und somit auch völkerrechtlich nur zwei Staaten vorhanden sein, zwei Monarchien „Ungarn" und „Reichsratsländer"!

---

notwendig ist, wie er es wann immer im Laufe der dahingegangenen Jahrhunderte war; denn er ist die Quelle der Kraft und der Sicherheit, die Garantie der erfolgreichen Verteidigung und Geltendmachung großer und dauernder Interessen für beide Staaten der Monarchie. Die österreichisch-ungarische Monarchie schöpft ihre Kraft aus der Kraft beider Staaten."

Der Präsident des Abgeordnetenhauses leugnete also vollkommen die Existenz gemeinsamer Staatsangelegenheiten und gemeinsamer Staatsorgane und erklärte, daß „der Verband", dessen näherer Bezeichnung er ausweicht, auf dem gemeinsamen Herrscherhause beruhe, also daß nur dieselbe Dynastie in Ungarn und den anderen Ländern herrsche. Und diese von ihm proklamierte „konstitutionelle Unabhängigkeit des einheitlichen ungarischen Staates" würde die plenitudo potestatis Ungarns auch auf gemeinsamem Gebiete voraussetzen. Auch vertrat Präsident v. Szilagyi diese wunderliche, schon fast zur Maxime erhobene Lehre, daß Eine Monarchie — die „österreichische" oder „österreichisch-ungarische" — aus zwei Monarchien (Ungarn und Reichsratsländer) — bestehe.

Abgeordneter Ludwig Hollo in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 13. Juni 1896: „Tag für Tag erneuern sich gegen uns gekehrte Angriffe, die aus Oesterreich kommen.... Es gibt in Ungarn keine einzige politische Partei, welche den zwischen Oesterreich und Ungarn bestehenden Verband aufheben wollte. Wir stehen alle, auch die Gegner der gegenwärtigen staatsrechtlichen Ordnung, auf dem Standpunkte der Personalunion, die uns zur gemeinsamen Verteidigung unter dem gemeinsamen Herrscher verpflichtet. Wir alle wollen diesen Verband erhalten und wollen auch die Unabhängigkeit und Souveränität Oesterreichs intakt sehen."

Schlußwort.

Sonach ergibt ein Blick auf die staatsrechtliche Praxis im österreichischen (österreichisch-ungarischen) Kaiserstaate ein überraschendes staatsrechtliches Bild: Es zeigt sich eine immer weiter fortschreitende staatsrechtliche Auflösung des alten Reiches Oesterreich durch ununterbrochene verfassungswidrige Eingriffe der Einzelstaaten in die Reichskompetenz! Nicht durch äußere Gefahren und Unglücksfälle erscheint die staatsrechtliche Existenz einer der Dreibunds- — nach offizieller ungarischer Regierungserklärung — Vierbunds-Mächte bedroht, sondern durch innere staatsrechtlich höchst merkwürdige Tatsachen: durch den staatsrechtlichen Kampf der Einzelstaaten — insbesondere Ungarns — gegen das Reich.

Welche Fülle von Sophismen, Aufstellung willkürlichster Behauptungen, unmöglicher Prinzipien, — so z. B. „der Parität beider Staaten betreffs der gemeinsamen Angelegenheiten", — welche Verläugnung der Natur des Staates und des wahren Gesetzesinhaltes der Ausgleichsgesetzgebung in diesem staatsrechtlichen Kampfe! Welche Verwirrung der staatlichen Kompetenzen, welch' gefährliches Spiel, einem unzweifelhaft eindeutigen Worte, wie „gemeinsam" noch eine zweite, entgegengesetzte Bedeutung zu unterstellen, um dadurch die Nichtexistenz des österreichischen Gesamtstaates glaubhaft zu machen und auch zur Verwirklichung zu bringen!

Man ignoriert in diesem Kampfe wissentlich alle jene Bestimmungen des Gesetzartikels XII und des Gesetzes Nr. 146, welche die Grundidee der Ausgleichsgesetzgebung, nämlich die Anerkennung der Reichsexistenz — „der ganzen Monarchie",[1]) „des Reiches",[2]) „des rechtlichen Verbandes einerseits

---

[1]) Gesetzartikel XII, Einleitung, Absatz 1, 2.

[2]) G.-A. XII § 8: „Deshalb gehören die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande......zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen." Ebenso aner-

zwischen den Ländern der ungarischen Krone, andererseits zwischen den übrigen Ländern und Provinzen (tartományai) Sr. Majestät",[1]) „des einheitlichen und unteilbaren Besitzes der zum Verbande der Monarchie gehörigen Länder und Provinzen",[2]) „der österreichischen Monarchie"[3]) — zum Ausdrucke bringen. Man beruft sich in Ungarn — unter vollständiger Nichtberücksichtigung des Gesetzes No. 146 — auf jene systematisch eingefügten Stellen des Gesetzartikels XII, welche — in unvereinbarem Gegensatze mit seinen, die Reichseinheit anerkennenden Gesetzesbestimmungen — auf der Voraussetzung der staatlichen Zweiheit auch auf gemeinsamem Gebiete ruhen![4]) Als ob auch diesen Gesetzesstellen, obwohl sie noch dazu im Gesetze Nr. 146 gar nicht enthalten sind, gleiche Rechtswirksamkeit zukäme!

---

kennen auch die Wehrgesetze das Reich; so G.-A. XL v. J. 1868 § 7: „Der Beruf der Armee und der Kriegsmarine ist die Verteidigung.... des Gesamtreiches Seiner Majestät gegen äußere Feinde, und die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern. § 11 spricht von „der Gesamtbevölkerung beider Staatsgebiete der Monarchie!" Und § 16: „In die Armee und Kriegsmarine kann eintreten: a) wer in einem oder dem anderen Teile des Reiches Seiner Majestät das Staatsbürgerrecht.... erlangt hat." Ebenso das Reichsratsländerwehrgesetz v. J. 1868 No. 151 § 7: „Das stehende Heer und die Kriegsmarine sind zur Verteidigung der Gesamtmonarchie gegen äußere Feinde und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bestimmt"; und es fordert im § 16 „zum Eintritte in das stehende Heer und die Kriegsmarine die Staatsbürgerschaft in einer der beiden Reichshälften." — Auch die Wehrgesetze des Jahres 1889 sprechen von der „Verteidigung der Monarchie gegen äußere Feinde" (Gesetzartikel VI § 3; Gesetz No. 41 § 3), von der Militärpflicht eines „im militärpflichtigen Alter aus einem auswärtigen Staate in die Monarchie Einwandernden" (Gesetzartikel VI § 11; Gesetz No. 41 § 11), von demjenigen, „der das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie in der Absicht verläßt, sich der Stellungspflicht zu entziehen (Gesetzartikel VI § 45; Gesetz No. 41 § 45) 2c. 2c.

[1]) § 1.

[2]) Einleitung, Absatz 3.

[3]) Gesetz No. 146 „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung."

[4]) So behaupten die ungarischen Minister eine Kompetenz und ein Entscheidungsrecht in auswärtigen Angelegenheiten auf Grund des Passus des § 8, G.-A. XII: „Deshalb gehören die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande, sowie die hinsichtlich der internationalen Verträge erforderlichen Verfügungen, im Einverständ-

Man verkündet einfach und hält mit Hartnäckigkeit daran fest: Es gibt kein Reich, keine gemeinsame Monarchie, kein gemeinsames Staatsrecht, keine gemeinsamen Minister, kein gemeinsames Parlament, keine gemeinsamen Delegationen, keine gemeinsamen Staatsangehörigen, keinen gemeinsamen Monarchen, kein gemein-

nisse mit den Ministerien beider Teile und mit deren Zustimmung zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen." Allein dieser Passus ist sowohl mit der Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten als auch mit der Verantwortlichkeit des Ministers des Aeußern vor den Delegationen (§ 27) unvereinbar und überdies im andern Texte der Reichsverfassung, im Gesetze No. 146, gar nicht enthalten.

So interpellierte z. B. schon im Jahre 1871 der Abgeordnete Georg Stratimirovicz in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 19. Jänner den Ministerpräsidenten Grafen Andrássy betreffs einer auswärtigen Angelegenheit; „Erwägend, erklärte er, daß Ungarn durch seine Machtstellung und den Ausgleich berufen ist, einen gewichtigen Einfluß auf den Gang der äußeren Politik der Monarchie auszuüben ....; erwägend, daß ein konstitutioneller Staat, wie es Ungarn ist, unmöglich in dem Bündnisse mit einem absoluten „Militärstaate ersten Ranges" (als ob der Staat Ungarn das „Bündnis mit Preußen" geschlossen hätte) eine Stütze der demokratischen Entwicklung seiner Verfassung finden dürfte: erlaube ich mir, den Herrn Ministerpräsidenten zu fragen: a) Ob und welchen Einfluß die ungarische Regierung auf diese neueste austro-preußische Annäherung genommen habe und welches die wahre Tragweite derselben ist? b) Ob Ungarns Regierung gesonnen ist, bei Zeiten den Gefahren, welche die durch ein solches Bündnis notwendige Erstreckung des Germanismus auf Ungarn und seine Nachbarvölker mit sich bringt, durch Vereitlung desselben zu begegnen"?

So erklärte z. B. auch Ministerpräsident Baron Bánffy in Beantwortung einer Interpellation des Grafen Albert Apponyi (betreffend den nichtgenügenden Einfluß des ungarischen Ministeriums auf die gegenwärtige Politik) in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. Mai 1895, „daß jede ungarische Regierung seit 28 Jahren den ihr gesetzlich nach § 8 zustehenden Einfluß auf die auswärtige Politik geübt habe, sodaß es gar nicht notwendig gewesen sei, mit dem neuen Minister des Auswärtigen hinsichtlich der künftigen Anwendung des § 8 des Gesetzartikels XII/1867 Verhandlungen zu führen. Auch die gegenwärtige Regierung werde nur so vorgehen, wie es das Gesetz vorschreibe, sowie dasselbe seit 28 Jahren praktiziert worden und während dieser Zeit vollkommen entsprochen habe."

Ja, selbst Graf Andrássy, der fast 8 Jahre Minister des Aeußern war, (14./12. 1871 bis 10./8. 1879) anerkannte in der Sitzung des ungarischen Delegationsteiles vom 14. November 1882 eine solche Kompetenz der un-

sames Staatswappen,[1]) kein gemeinsames Heer! Eine staatliche Gemeinsamkeit zwischen Ungarn und den Reichsratsländern gehöre in das Reich des Nirwana! Gemeinsamkeit sei nicht! Es sollen nur zwei Einzelstaaten, zwei Monarchien, Ungarn und „Oesterreich" — wie man den Reichsratsländerstaat ganz unrichtig bezeichnet —, nur ein ungarisches und ein „öster-

---

garischen Regierung in auswärtigen österreichischen Reichsangelegenheiten „Da er einer derjenigen sei, — äußerte der Delegierte Graf Julius Andrássy, um die Anwesenheit der ungarischen Regierung in der Delegation zu rechtfertigen, — welche bei der Schaffung des Delegationsgesetzes und der Geschäftsordnung der Delegation einigen Einfluß geübt, müsse er erklären, daß er ein großes Gewicht darauf gelegt habe, daß dem Ministerpräsidenten das Recht zustehe, sich in der Delegation zu äußern, so oft er wolle; und zwar aus dem Grunde, weil man sich gar nicht vorstellen könne, in welcher Weise der Ministerpräsident jener Verantwortung, welche ihm das Gesetz punkto Einflusses auf die auswärtige Politik geradezu auferlegt, nachkommen könnte, wenn er diese Verantwortung nicht dort zur Geltung bringen könnte, wo die auswärtige Politik pertraktiert werde." (Danach gebe es also drei den Delegationen verantwortliche Minister für die auswärtigen Angelegenheiten des österreichischen Gesamtstaates!) Und Ministerpräsident von Széll in seiner Programmrede im Abgeordnetenhause vom 1. März 1899: „Ich kenne genau meine Pflicht, welche mir das Gesetz in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten vorschreibt und ich bin in der glücklichen Lage, konstatieren zu können, daß ich mich mit jener Politik identifizieren kann, welche in der auswärtigen Politik der österreichisch-ungarischen Monarchie zum Ausdrucke gelangt."

Ebenso anerkennt der Gesetzartikel XII die „Gemeinsamkeit des Kriegswesens" und spricht dennoch von einem „ungarischen Kriegsheere", desgleichen anerkennt er die „Gemeinsamkeit des Finanzwesens" betreffs der auf die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwendenden Kosten und erklärt dennoch die Quotenregelung als einen „Vertrag", eine „Vereinbarung". (§§ 18, 19, 22.)

[1]) So Ministerpräsident Graf Tisza in der Sitzung vom 10. November 1903: „Eines aber muß ich betonen, daß wir auf der prinzipiellen Basis unserer Vorgänger stehen, daß die Lösung der Frage der Heeresembleme durch ein den staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechendes gemeinsames Emblem .... (Großer Lärm links) .. Daß dies den Herren nicht gefällt, ist natürlich. Von Ihrem prinzipiellen Standpunkte kann ich es auch nicht anders erwarten. Aber wenn es von meinen Vorgängern kein Landesverrat war, oder auch Ihrerseits nichts Ueberraschendes daran gewesen ist, daß Sie diesen Standpunkt eingenommen haben, so kann auch ich mit dem besten Willen keinen andern Standpunkt einnehmen." Aber gleich am nächsten Tage, am 11. November, erklärte

reichisches" Staatsrecht existieren, zu welch ersterem der Ges.-Art. XII, zu letzterem das Gesetz Nr. 146 zählen, nur Einzelstaatsminister — bei den gemeinsamen Ministern von derselben physischen Person dargestellt —, nur zwei Einzelstaatsdelegationen, eine ungarische und eine reichsländische, nur ungarische und „österreichische" Staatsangehörige, nur zwei Einzelstaatsmonarchen, der König von Ungarn

---

der Ministerpräsident, „der Zweck seiner Rede sei ausschließlich, ein Mißverständnis zu beseitigen, welches sich in seiner letzten Rede über die Frage des Wappens und der Embleme eingeschlichen habe..... Das Programm der liberalen Partei in dieser Frage gehe dahin, daß die Wappen und Embleme in der gemeinsamen Armee dem staatsrechtlichen Zustande nicht entsprechen und diesem letzteren gemäß eine Reform derselben gewünscht wird. Dies entspreche auch Wort für Wort dem Programm und dem Standpunkt der Regierung.... Wenn die konkrete Lösung dem Abgeordnetenhause vorliegen wird, werden die Herren Abgeordneten, welche Besorgnisse hegen, zu beurteilen in der Lage sein, ob diese Lösung geeignet ist, ihre Besorgnisse zu zerstreuen oder nicht.... Die Embleme werden für die ganze Armee gemeinschaftlich hergestellt werden. Daraus folgt aber nicht, daß wir ein gemeinsames Wappen für beide Staaten schaffen wollen. Ich erkläre ganz offen, daß ich die Konstruierung eines gemeinsamen Wappens, welches die Souveränität beider Staaten gewissermaßen zu einer höheren Souveränität konstruieren wollte, als unserem Staatsrechte entschieden widersprechend erachte. Für eine solche Lösung würde ich die Verantwortung nicht übernehmen. Das ist keine Modifikation meiner jüngsten Erklärung, sondern die Konstatierung einer Tatsache, die Mißverständnisse hervorgerufen hat. (Rufe links: Und die Embleme?) Ich habe schon gesagt, daß wir diese Frage gemeinschaftlich lösen werden. Ein gemeinsames Wappen wollen wir nicht." — Hier beim „gemeinsamen Wappen" zeigt sich klar, daß man natürlich auch in Ungarn unter „gemeinsam" (közös) eben Eins, unter „Gemeinsamkeit" (közösség) Einheit versteht. Zwei Staaten können aber natürlich nicht ein gemeinsames, d. h. Ein Staatswappen haben. Da man nun gegenüber einem gemeinsamen Wappen, einem solchen sichtbaren Zeichen der staatlichen Einheit jener Länder, welchen das Wappen gemeinsam ist, nicht zur Fiktion die Zuflucht nehmen kann, das gemeinsame Staatswappen sei zwei Staatswappen, ein ungarisches und ein reichsratsländisches, da diesen Widersinn natürlich Niemand glauben würde, so sind Regierung wie Reichstag in Ungarn absolut gegen ein gemeinsames Wappen — obwohl sie bezüglich dieser gemeinsamen Angelegenheit, des Reichswappens, natürlich nicht die geringste Kompetenz besitzen — da durch ein solches ja der Reichsbestand auf gemeinsamem Gebiete zur Erscheinung käme.

und der Kaiser der Reichsratsländer, nur zwei Staatswappen, ein ungarisches und ein „österreichisches", wie auch nur zwei Kriegsheere, ein ungarisches und ein „österreichisches" Heer! So sprach Graf Tisza von „ungarischen Offizieren", die in österreichischen Truppen dienen! Und in den Sitzungen des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 18. und 21. November 1903 verkündete der Ministerpräsident, daß ein österreichisch-ungarisches Staatsrecht nicht existiere;[1]) es gebe nur zwei von einander vollständig unabhängige Gesetze, ein ungarisches Staatsrecht, den Gesetzartikel XII, und ein österreichisches, das Gesetz Nr. 146, und er erblicke auch darin kein Unglück, wenn zwischen dem österreichischen und ungarischen Staatsrechte in diesem Belange (betreffs der militärischen Herrscherrechte) Abweichungen bestehen. Ja, man führt in Ungarn sogar darüber Klage, daß „Oesterreich" dieses ungarische Staatsrecht, den Gesetzartikel XII, verletze, die Staatlichkeit Ungarns nicht anerkenne![2])

[1]) So Graf Tisza in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 21. November 1903: „Es existiert ein österreichisch-ungarisches Ausgleichsgesetz nicht; es gibt zwei von einander vollständig unabhängige(?) Gesetze, ein österreichisches und ein ungarisches Gesetz, die zu verschiedenen Zeiten zustande gekommen sind und auch ihrem Inhalte nach in mehreren wesentlichen Punkten von einander abweichen."

[2]) So beruft man sich in Ungarn namentlich auf den Gesetz-Art. X v. J. 1790/91, der die volle Unabhängigkeit des Staates Ungarn garantiere. Allein diese staatsrechtliche Unabhängigkeit Ungarns besteht natürlich nur so weit, als die Kompetenzsphäre des ungarischen Staates reicht, und diese Unabhängigkeit für das Gebiet der ungarischen Sonderangelegenheiten wird auch von Niemandem bestritten. An der Grenze aber der gemeinsamen Angelegenheiten findet die Staatlichkeit Ungarns ihr Ende. Für die Sphäre der unteilbaren, allen Ländern der Monarchie gemeinsamen österreichischen (österreichisch-ungarischen) Staatsangelegenheiten besteht eben der Staat Ungarn nicht. Die gemeinsamen Staatsangelegenheiten, z. B. die auswärtigen Angelegenheiten, sind keine (Sonder-) Angelegenheiten des Staates Ungarn. Der Gesetzartikel XII v. 1867 selbst spricht nur von der „verfassungsmäßigen und inneren administrativen Selbständigkeit Ungarns" (Einleitung, § 3). Der Gesetzartikel X v. J. 1790/91 „von der Unabhängigkeit des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Teile" bestimmt nämlich: „Auf den untertänigsten Vorschlag der Stände des Königreiches hat Se. geheiligte Majestät gütigst anzuerkennen geruht, daß, obschon nach der durch G.-A. I und II vom J. 1723 auch in Ungarn festgesetzten Erbfolge des weiblichen Geschlechtes des erlauchten österreichischen Hauses diese immer demselben Fürsten, welcher die übrigen Erbländer und Reiche in und außer Deutschland nach

Die Verwirklichung aber all' dieser unwahren, staatsrechtlichen Behauptungen soll, wie man in Ungarn (Graf Apponyi rc.) erklärt, „die Fortentwicklung des Ausgleiches" sein? Wie könnte man aber, wenn dies alles in der 67er-Ausgleichsgesetzgebung enthalten wäre, noch von einem Ausgleiche sprechen? Worin bestünde denn, so muß man fragen, wenn diese wie ein Axiom hingestellte Behauptung, daß nämlich durch die Ausgleichsgesetzgebung die volle Staatlichkeit Ungarns wie der Reichsratsländer auf allen Gebieten staatlichen Lebens geschaffen worden sei, noch der Ausgleich? Worin läge das Kompromiß zwischen den beiden am weitesten von einander entfernt liegenden staatsrechtlichen Programmen jener Zeit, der Erhaltung des Einheitsstaates einerseits und der Herstellung der reinen Personalunion zwischen Ungarn und den Reichsratsländern, welch letzteres Programm die határozat-Partei vertrat? Worin wäre, wenn die Ausgleichsgesetzgebung die volle staatsrechtliche Zerreißung Oesterreichs verwirklicht hätte, noch die Konzession an die Vertreter des anderen staatsrechtlichen Programmes, der staatlichen Einheit aller habsburgischen Länder, gelegen?

Das Hauptsophisma aber der reichsleugnenden Praxis, welches auch in der Zweideutigkeit des Gesetzartikels XII eine gewisse Stütze findet, liegt in dem Gebrauche des unzweifelhaft eindeutigen terminus „gemeinsam" in einem zweiten verschiedenen Sinne, nämlich in der Bedeutung von zwei. Hiedurch gewinnt diese Praxis eine scheinbare Basis für ihre höchst gefährliche Behauptung, daß die gemeinsamen Staatsangelegenheiten und gemeinsamen Staatsorgane Ungarn und den Reichsratsländern nicht als Reichsteilen, sondern als souveräne Einzelstaaten gemeinsam seien, daher die beiden Einzelstaaten als solche auch

---

der festgesetzten Erbfolgeordnung ungeteilt und ungetrennt besitzt, zukomme: dennoch Ungarn samt den mit demselben verbundenen Teilen ein freies Land und hinsichtlich seiner ganzen gesetzlichen Verwaltung (alle Dikasterien mit einverstanden) unabhängig, d. h. keinem anderen Reiche oder Volke unterworfen ist, sondern seinen eigenen staatlichen Bestand und seine eigene Verfassung besitzt rc. Auch Gesetzartikel III v. J. 1867 § 2. — So ist Preußen auch ein unabhängiger Staat, aber nur für die preußischen, nicht auch für die — mit den übrigen deutschen Ländern gemeinsamen — deutschen Staatsangelegenheiten.

auf dem Gebiete der gemeinsamen Staatsangelegenheiten, also betreffs der auswärtigen Beziehungen, des Heeres, des gemeinsamen Finanzwesens (Auslandszölle, Quote) bestünden.

Dieses Sophisma aber von der Staatlichkeit Ungarns und der Reichsratsländer auch im Gebiete der (unteilbaren) gemeinsamen Staatsangelegenheiten und gemeinsamen Staatsorgane bedarf, um einigermaßen glaubwürdig zu erscheinen, vorerst der höchst überraschenden Aufklärung, daß eine gemeinsame Angelegenheit eben zwei Angelegenheiten sei, nämlich: 1. eine des Staates Ungarn und 2. eine des Staates Reichsratsländer; desgleichen, daß ein gemeinsames Staatsorgan zwei Staatsorgane darstelle: 1. ein ungarisches, und 2. ein reichsratsländisches. Dies könnte aber nur dann der Fall sein, wenn eine gemeinsame Staatsangelegenheit sich aus zwei gleichen Einzelstaatsangelegenheiten zusammensetzte, und ein gemeinsames Staatsorgan, z. B. der gemeinsame Kriegsminister, aus zwei gleichen Einzelstaatsorganen, sonach ein ungarischer Kriegsminister und ein reichsratsländischer wäre.

Und so stellt also eine reichsleugnende Praxis notgedrungen die Behauptung auf, daß eine Ungarn und den Reichsratsländern gemeinsame Staatsangelegenheit zwei homologe Einzelstaatsangelegenheiten und ein gemeinsames Staatsorgan zwei gleiche Staatsorgane sei, welche von derselben physischen Person — die Verfassung schreibt dies allerdings gar nicht vor, — dargestellt würden.

Gemeinsam aber bedeutet Eins, Gemeinsamkeit ist Einheit. Oeffentliche Angelegenheiten, öffentliche Organe sind den Gliedern, Teilen einer Gesamtpersönlichkeit gemeinsam, nicht aber mehreren für die Sphäre der gemeinsamen Angelegenheiten selbstständig bestehenden Gesamtpersönlichkeiten. Zwei selbständige Staaten, Gemeinden können als solche keine gemeinsamen Angelegenheiten oder Organe haben. Soweit daher zwei Gesamtpersönlichkeiten, z. B. zwei Staaten, außer ihren selbständigen Sonderangelegenheiten und eigenen zu deren Besorgung bestehenden Staatsorganen noch unteilbare gemeinsame Staatsangelegenheiten und gemeinsame Staatsorgane besitzen, können sie für dieses gemeinsame Gebiet nicht zwei Staaten bleiben, sondern bilden für diese gemeinsame Sphäre notwendig eine staatliche Einheit. Und zwar können gemäß der organischen Natur des Staates nicht ein oder mehrere staatliche Organe allein für zwei

Länder gemeinsam sein, etwa nur das Ministerium allein, oder Parlament und Ministerium rc.; sondern die Gemeinsamkeit muß notwendig für alle Funktionen und alle wesentlichen Elemente des Staates vorhanden sein; es muß dann auch ein gemeinsames Staatsoberhaupt, gemeinsames Staatsterritorium, gemeinsames Staatsvolk, daher eine gemeinsame Staatsangehörigkeit bestehen. Auch beim physischen Organismus, z. B. beim Menschen, erzeugt die Gemeinsamkeit eines Teiles der körperlichen Organe eine Einheit des Organismus. Soweit bei zwei Individuen infolge mangelhafter Entwicklung eine Verschmelzung eines Teiles ihrer körperlichen Organe Platz greift, stellt das Gemeinsame eben Einen menschlichen Körper dar. [1])

Da nun diese Ungarn und den Reichsratsländern gemeinsamen Staatsangelegenheiten und Staatsorgane den Realgrund des österreichischen Reiches bilden, welches eine reichsleugnende Praxis durchaus nicht anerkennen will, so unterstellt sie dem Ausdruck „gemeinsam" ganz willkürlich noch einen zweiten, verschiedenen Inhalt, indem sie erklärt: gemeinsam bedeutet zwei. Und nun wendet sie nach Bedarf die wahre oder die von ihr unterstellte falsche Bedeutung des Wortes gemeinsam an bei der Interpretation der Ausgleichsgesetzgebung. Freilich, rücksichtlich der Ungarn (im engeren Sinne) und Kroatien gemeinsamen Staatsangelegenheiten findet diese Unterstellung einer zweiten, verschiedenen Bedeutung des Wortes „gemeinsam" nicht statt! Hier bedeuten „die gemeinsamen Angelegenheiten" unbedingt nur — einheitliche, ungarische Staatsangelegenheiten!

Dort nun, wo in der Ausgleichsgesetzgebung (G.-A. XII) bestimmte Angelegenheiten, so z. B. die auswärtigen, und bestimmte Staatsorgane wie das (gemeinsame) Ministerium, der (gemeinsame) Monarch (közös fejedelem) ausdrücklich als gemeinsam aufgeführt werden, erklärt man, gemeinsam bedeutet zwei; eine gemeinsame Angelegenheit sei zwei homologe Einzelstaatsangelegen-

---

[1]) So die sardinischen Zwillingsschwestern Ritta und Christina. (Rokitansky, Lehrbuch der patologischen Anatomie. 3. Auflage, I. Band, S. 32. Thoma, Lehrbuch der patologischen Anatomie [Stuttgart 1894]. I. Teil, 6. Kapitel, S. 214—236.) — Wenn bei einem solchen Dicephalus z. B. nur ein Becken und ein Paar untere Extremitäten vorhanden sind, so ist er vom Becken an einfach.

heiten, so z. B. ein gemeinsamer internationaler Vertrag mit Deutschland ein inhaltlich gleicher ungarischer und Reichsratsländer-Zollvertrag mit Deutschland; ein gemeinsamer Minister z. B. des Aeußeren sei zwei Einzelstaatsministern desselben Ressorts, er sei ein ungarischer und ein österreichischer Minister des Aeußern.

Insoferne dann unzweifelhaft bestehende gemeinsame Angelegenheiten, Institute 2c. im Ausgleichsgesetze nicht ausdrücklich aufgeführt sind, wie z. B. die Angelegenheiten der okkupierten Provinzen, welche erst ein Jahrzehnt nach dem Ausgleiche durch Aktion der Reichsgewalt geschaffen wurden, oder die gemeinsame Reichsgehörigkeit, über welche der Gesetzartikel XII und das Gesetz Nr. 146 vollkommen schweigen, leugnet man einfach deren Gemeinsamkeit. Man erklärt rundweg: die Verwaltung der okkupierten Provinzen sei keine gemeinsame Angelegenheit; sie sei auch im Gesetze als solche unter den gemeinsamen Angelegenheiten, deren Zahl nicht vermehrt werden dürfe, nicht aufgeführt. Die okkupierten Provinzen würden eben von den beiden selbständigen Staaten Ungarn und Reichsratsländer durch das gemeinsame Finanzministerium verwaltet! Wer aber dem Staate Ungarn die Verwaltung dieser beiden türkischen Provinzen übertragen habe und dann auch noch einem zweiten Staate, den Reichsratsländern, dies wird allerdings nicht bekannt gegeben! Der Zweck dieser Praxis: Leugnung der staatsrechtlichen Existenz einer der Signatarmächte des Berliner Vertrages, nämlich der österreichischen Gesamtmonarchie, ist ja erreicht!

Ebenso verkündet man: Eine gemeinsame Staatsangehörigkeit gibt es — trotz gemeinsamer Staatsorgane, gemeinsamer Staatsangelegenheiten, gemeinsamen Kaisers — nicht! Sonach wäre der Minister des Aeußern Graf Andrássy, Ausländer für die Reichsratsländer gewesen und der gegenwärtige Kriegsminister Ritter v. Pitreich funktionierte als Ausländer für Ungarn!

In Betreff gewisser Reichsangelegenheiten endlich, die erst geregelt werden sollen, so des Reichswappens, der Insignien, Embleme, Fahnen der Reichsarmee 2c. — obwohl sie längst historisch und rechtlich bestehend, keiner Ordnung bedürfen, — erklärt man aber: Hier darf keine Gemeinsamkeit bestehen! Ein gemeinsames Wappen, gemeinsame Fahnen, Emblem 2c. widersprechen ja „dem ungarischen Staatsrechte.“ Der beste Beweis also, daß man auch in Ungarn die

wahre und einzige Bedeutung des Wortes gemeinsam wohl kennt und daher gegen ein gemeinsames Staatswappen, gemeinsame militärische Embleme, Fahnen 2c. anstürmt, weil in ihnen die Reichseinheit in die Erscheinung tritt! Denn hier kann man nicht diese unwahre Wortinterpretation anwenden, ein „gemeinsames“ Wappen sei zwei Einzelstaatswappen, wie ein gemeinsamer Minister zwei Einzelstaatsminister sein soll, da ein derartiges Sophisma gänzlich wirkungslos bliebe. Selbstverständlich sind auch der Staat Ungarn und seine Organe gänzlich inkompetent zur Mitwirkung bei Regelung solcher Reichsangelegenheiten, wie z. B. des Reichswappens, wie auch der Reichsratsländerstaat und dessen Organe. Denn es handelt sich nicht um ungarische oder reichsratsländische Wappen, um Fahnen und Embleme eines reichsratsländischen oder ungarischen Heeres, sondern um das österreichische Reichswappen, um das österreichische Reichsheer, um die Fahnen österreichischer Soldaten.

Die reichsleugnende Praxis bedient sich dann außer ihrem grundfalschen Kardinalsatze von der Duplizität der untrennbaren gemeinsamen Staatsangelegenheiten und gemeinsamen Staatsorgane, durch welchen sie den Bestand der staatlichen Zweiheit auch auf dem gemeinsamen Gebiete zu erweisen trachtet, noch eines zweiten Hilfsmittels; dieses wird ihr durch die unbestimmte Ausdrucksweise des Gesetzartikels XII — das Gesetz No. 146 enthält solche für ein Verfassungsgesetz sehr auffällige Unbestimmtheiten nicht — ermöglicht.

Es besteht in der ganz unrichtigen Substitution der Einzelstaatsmonarchen unter die allgemeine Bezeichnung „Majestät“; diesen, allen Kaisern und Königen gebührenden Titel wendet der Gesetz-Artikel XII nämlich absichtlich überall dort an, wo er von der gemeinsamen Krone handelt, von dem für die pragmatischen Angelegenheiten über alle Länder herrschenden gemeinsamen Kaiser. Das Gesetz No. 146 spricht hier immer ganz richtig vom „Kaiser“[1]) der österreichischen Monarchie. Denn die gemeinsame Krone, den Kaiser will der Gesetzartikel XII nicht

---

[1]) So § 3 betreffs der Quotenregelung durch den Kaiser; § 5 betreffs der militärischen Herrscherrechte des Kaisers; § 11 Einberufung der Delegationen; § 15 Sanktionieruug ihrer Beschlüsse; § 27 Sessionsschluß der Delegationen über Auftrag des Kaisers.

nennen, und so bietet er durch seine unbestimmte Ausdrucksweise „Majestät“ (felség) — den Staat, dessen Oberhaupt diese „Majestät“ ist, nennt er nicht — die Möglichkeit im Bedarfsfalle unter „Seiner Majestät“ den König von Ungarn zu substituieren. Und nun erklärt man auch in Ungarn, daß unter „Majestät“ im ungarischen Staatsrechte — dies sei ja der Gesetzartikel XII — natürlich der König von Ungarn zu verstehen sei. So verkündet man, der König von Ungarn sei der oberste Kriegsherr der ungarischen Armee, der König von Ungarn bestimme für Ungarn die Quote, berufe die ungarische Delegation ein, sanktioniere ihre Beschlüsse 2c. Und wie die Räder eines Systemes greifen alle diese reichsleugnenden, angeblich im Gesetze begründeten Behauptungen ineinander. Zuerst erklärt man ganz unrichtig, der Gesetzartikel XII sei ungarisches Staatsrecht; dann schließt man weiter, daß unter den „verfassungsmäßigen Herrscherrechten Sr. Majestät betreff des Kriegswesens“ im Gesetzartikel XII (§ 11), — der ebenso ein ungarisches Gesetz sei wie alle übrigen ungarischen Gesetze, — die militärischen Hoheits-Rechte des Königs von Ungarn zu verstehen seien; dann verwendet man „den König von Ungarn“, der hier ganz sinn- und gesetzwidrig an Stelle des gemeinsamen Kaisers von Oesterreich gesetzt wird, als unterstützendes Beweismittel für die sophistische Behauptung des gesetzlichen Bestehens eines ungarischen Heeres!“

In Wirklichkeit ist natürlich die Behauptung ganz widersinnig, daß dem Könige von Ungarn „die einheitliche Leitung Führung und innere Organisation der gesamten Armee zustehe.“ Sie widerspricht aber auch dem Gesetze; denn da das Gesetz No. 146, dessen inhaltliche Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzartikels XII dieser selbst für deren Rechtswirksamkeit fordert (§ 69), bezeichnet direkt den „Kaiser der österreichischen Monarchie“ als den obersten Kriegsherrn und Befehlshaber der Armee; „die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesamten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser zu (§ 5)“!

Aehnlich, wie der Gesetzartikel XII sich hier unbestimmt ausdrückt, die Nennung des Staates verschweigt, um dessen „Majestät“ es sich handelt, geht die reichsläugnende Praxis vor bei der

schwerwiegendsten Verletzung der Reichsverfassung, die sie begeht, nämlich bei der Gesetzgebung der Einzelstaaten in gemeinsamen Angelegenheiten. Sicherlich liegt der Ausgleichsgesetzgebung die Idee zu Grunde, die Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten durch die Delegationen, die ja hiefür eingesetzt wurden, vornehmen zu lassen. Fallen doch nach der Ausgleichsgesetzgebung alle gemeinsamen Angelegenheiten in den Wirkungskreis der Delegationen! Allein, welche gemeinsame Angelegenheit — mit Ausnahme des gemeinsamen Budgets — wird heute von den Delegationen gesetzlich geregelt? Warum wird hier der Gesetzartikel XII, das „ungarische Staatsrecht" — dies soll er ja nach Erklärung der ungarischen Regierung sein — nicht durchgeführt? Faktisch haben die beiden Einzelstaaten den Delegationen ihre ganze Kompetenz entrissen und erlassen selbst Einzelstaatsgesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten! Damit aber dieser Widersinn und diese Verfassungswidrigkeit nicht zu sehr in die Augen springe, daß nämlich der Staat Ungarn ein Gesetz gibt z. B. über die österreichische Konsulargerichtsbarkeit, über die österreichischen Konsulargebühren, über die Militärversorgung der Personen des österreichischen Heeres, über die Quotenregelung für beide österreichischen Reichsteile ꝛc. und der Reichsratsländerstaat auch noch immer ein zweites Gesetz über dieselbe Angelegenheit, so vermeiden die Einzelstaaten in Ueberschrift und Text ihrer Gesetze in Reichsangelegenheiten die Präzisierung des Gegenstandes dieser ihrer Gesetzgebung. Es wird nicht gesagt, um welches Staates Organe, Funktionen ꝛc. es sich handle, so z. B. Gesetz No. 136: 1891 „womit Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit getroffen werden" (Gesetzartikel XXXI: 1891 „über die Regelung der Konsulargerichtsbarkeit"). Vielmehr müßte Jedermann glauben, daß, wenn der Staat „Ungarn", beziehungsweise die „Reichsratsländer" ein Gesetz „über die Regelung der Konsulargerichtsbarkeit" erlassen, es sich natürlich um die ungarische, beziehungsweise reichsratsländische Konsulargerichtsbarkeit handle.

Ebenso proklamiert man gänzlich unbegründet das Prinzip der „Parität beider Staaten" in gemeinsamen Angelegenheiten welches der Gesetzartikel XII festsetze! Allein wie könnte denn Ein Gesetz für zwei Staaten eine Norm aufstellen und überdies

noch in Angelegenheiten, welche gar nicht Angelegenheiten dieser beiden Staaten sind! Der Gesetzartikel XII spricht auch gar nicht von der „Parität der Staaten", sondern enthält in den Paragraphen 28, 29, 35 und 51, wo er von der „Parität" handelt, nur Bestimmungen 1) betreffs der Parität der beiden Reichshälften (a két fél), der beiden Teile (mindkét félnek) Ungarn und Reichsratsländer, nicht aber der beiden Staaten! Dennoch aber wurde die Verwirklichung der „Parität beider Staaten" in der Armee vom Vorsitzenden des Neunerkomitees (v. Széll) als Zweck des Militärprogrammes bezeichnet! Und der Gesetzartikel XII stellt 2) die „Parität" auch keineswegs als allgemeines Prinzip auf für die Regelung des Verhältnisses der beiden Reichsteile. Der Gesetzartikel XII, dieser ungarische Text der österreichischen Reichsverfassung, bestimmt vielmehr einzig und allein, daß beide Reichsteile, die ungarischen wie die deutschböhmischen Länder a) gleichviele gemeinsame Abgeordnete (Delegierte) in die gemeinsame Volksvertretung (Delegationen) zu entsenden haben, und daß auch b) in den Delegationsgerichtshof, in den gemeinsamen Staatsgerichtshof für die Geltendmachung der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit der Reichsminister wegen Verletzung eines gemeinsamen Gesetzes jeder Delegationsteil gleichviele Mitglieder „aus den unabhängigen und gesetzeskundigen Bürgern" jener Reichsprovinz, die ihn entsendet, zu wählen habe; und ferner, daß auch bei der Abstimmung im konkreten Falle die Zahl der von jedem Delegationsteile gewählten Richter gleich sei.

Das so kühn behauptete Prinzip der „Parität beider Staaten in gemeinsamen Angelegenheiten", aus welchem man die volle Staatlichkeit Ungarns auch auf dem Gebiete der unteilbaren gemeinsamen Angelegenheiten ableiten will, reduziert sich also in Wahrheit auf die gesetzlich vorgeschriebene Wahl gleich vieler Abgeordneter aus jeder Reichshälfte in die Reichsvolksvertretung (Delegationen) und gleich vieler Mitglieder in den gemeinsamen Delegationsgerichtshof — seitens der beiden Reichshälften Ungarn und Reichsratsländer. Die „Parität" besteht also lediglich betreffs der Zusammensetzung der Reichsvolksvertretung und der Organisation des gemeinsamen Staatsgerichtshofes. Von einer weitergehenden gesetzlichen Gel-

tung der „Parität" der beiden Reichsteile, so etwa betreffs ihrer finanziellen Leistungen zur Bestreitung des Reichsaufwandes oder ihrer für die Reichsarmee zustellenden Rekrutenkontingente ꝛc. ist nicht die Rede. Das wäre auch eine schöne „Parität" der beiden Reichsteile, wenn die Reichsratsländer $66^{46}/_{49}$ Perzent (bis 1. Jänner 1900 immer 70%) zur Bestreitung des Rechtsbedürfnisses beizutragen haben, die ungarischen Länder aber $33^{3}/_{49}$ (bis 1. Jänner 1900 nur 30) Perzent; ferners wenn die Reichratsländer von dem gesamten jährlichen Rekrutenkontingente von 103.100 Mann für die Reichsarmee und Marine 57, 43 Perzent (59.211 Mann), die ungarischen Länder aber nur 42, 56 Perzent (43.889 Mann) stellen! Hier, bei der Festsetzung des Rekrutenkontingentes beider Reichsteile hat sich die Praxis genau an das Verhältnis der Bevölkerungszahl gehalten und keine „Parität" zur Anwendung gebracht; bei der Feststellung des Quotenverhältnisses hingegen — die Ausgleichungsgesetzgebung enthält über die ziffermäßige Bestimmung dieses Verhältnisses keine Andeutung — wird von der Praxis weder das Prinzip „der Parität" angewendet, noch auch auf das Bevölkerungsverhältnis der beiden Reichsteile Rücksicht genommen, nach welchem die Reichsratsländer ja eine viel kleinere Quote zu entrichten hätten.

Allein bei der Bestimmung der gemeinsamen Abgeordneten (Delegierten) dann, welche von jedem Reichsteile in die Reichsvolksvertretung, Delegationen zu entsenden sind, wurde auf die Steuerleistung, das Bevölkerungsverhältnis der Reichsteile ꝛc. von der Ausgleichsgesetzgebung durchaus nicht Bedacht genommen. Die 19,245.559 Reichsangehörigen in Ungarn entsenden genau soviele Delegierte, nämlich 60, in die Reichsvolksvertretung, wie die 26,150.708 Bewohner der Reichsratsländer. Für die nahezu 7 Millionen Reichsbürger, um welche die Reichsratsländerprovinz die Bevölkerung Ungarns übersteigt, wurde nicht ein einziger Delegierter zugestanden!

Allein trotz der Unmöglichkeit eines solchen Prinzipes „der Parität beider Einzelstaaten" in österreichischen Reichsangelegenheiten und betreffs der österreichischen Reichsorgane und obwohl dieses Prinzip auch in der Reichsverfassung nirgends enthalten ist, hat Ungarn dennoch in seinem jetzt begonnenen Kampfe gegen den Fortbestand der einheitlichen österreichischen Armee,

in seinem Ansturme gegen die in der Ausgleichsgesetzgebung festgesetzte „Gemeinsamkeit des Kriegswesens“ [1]), welchen es auf Grund des — angeblich — im Gesetze enthaltenen „Prinzipes der Parität beider Staaten“ in Reichsangelegenheiten unternommen, den Sieg davon getragen! Denn man hat ein förmliches Recht des Staates Ungarn — seiner Regierung, seines Parlamentes — auf Aenderungen in der Organisation der österreichischen Armee anerkannt, ein Recht auf Verwirklichung „des ungarischen Staatsrechtes“ in dieser österreichischen Armee, welche als einheitliche gemeinsame Armee ausschließlich dem österreichischen Kaiser und dem gemeinsamen Ministerium untersteht, „dem gemeinsamen Monarchen, unter dessen Regierung Ungarn mit den übrigen Ländern betreffs der gemeinsamen Verhältnisse steht“. [2])

Vor keinem Dogma schreckt diese rechtsläugnende Praxis zurück, jegliche Behauptung nimmt man in die Gesetze [3]) auf, sie mögen noch so sehr der Natur der Dinge und den Bestimmungen

---

[1]) Gesetzartikel XII §§ 10, 11; Gesetz Nr. 146 § 1 b).

[2]) Gesetzartikel XII § 4: „Diese zwei Grundideen hat sich der ungarische Reichstag bei Bestimmung jener Verhältnisse vor Augen gehalten, welche Ungarn mit den übrigen unter der Regierung des gemeinsamen Monarchen stehenden Ländern gemeinsam betreffen (. . . melyek Magyarországot a közös fejedelem uralkodása alatt álló többi országokkal közösen érdeklik).

[3]) So spricht man in den Gesetzen ruhig von den „beiden Staaten der Monarchie“ auf gemeinsamen Gebiete, wodurch also die Existenz des Reiches geläugnet wird. Wie soll auch Eine Monarchie aus zwei Monarchien bestehen? So z. B. Gesetzartikel XIV: 1888 § 1: „die . . . behufs Schlichtung der zwischen den beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien obschwebenden Grenzstreitigkeiten . . . abgeschlossene internationale Konvention wird . . . hiemit inartikulirt.“ Gesetzartikel XXX: 1899 trifft Bestimmungen über die bis 1907 „im Namen der beiden Staaten abzuschließenden auswärtigen Handelsverträge“ (§ 1). — Auf diesem reichsläugnenden Standpunkte der völkerrechtlichen Existenz beider Staaten, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiete, steht auch die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899 Nr. 176, indem sie im Artikel II bestimmt, daß der neue Zolltarif „die agricolen und industriellen Interessen beider Staaten zu sichern“ habe. So ist also die Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten in diesen Gesetzen geläugnet.

der gemeinsamen Verfassung widerstreiten, — wenn sie nur die Läugnung der Reichsexistenz zum Ausdrucke bringen!

Auch stellt diese Praxis Behauptungen auf, welche den Elementarsätzen der Staatslehre, so z. B. daß zwei Staatsgewalten nicht gleichzeitig auf demselben Teritorium bestehen können, direkt widerstreiten. Diese Praxis erklärt nämlich, daß die okkupierten Provinzen von den beiden souveränen Staaten Ungarn und Reichsratsländer verwaltet werden. Daher erlassen die Einzelstaaten Gesetze betreff dieser Provinzen, daher wird das Budget dieser Provinzen den beiden Einzelstaatsregierungen und nicht den Delegationen zur Schlußfassung vorgelegt.

Anderseits werden offenkundige Tatsachen, so z. B. daß Dalmatien eine Provinz des Reichratsländerstaates ist, in ungarischen Gesetzen geläugnet,[1]) indem das Königreich Dalmatien als ein Teil des ungarischen Staates aufgeführt wird!

So verfügt § 64 des Gesetzartikels XXX: 1868: „Bei den durch die Länder der ungarischen Krone zu prägenden Münzen ist im königlichen Titel: König von Kroatien, Slavonien und Dalmatien aufzunehmen."

Dann wiederum läßt die reichsläugnende Praxis wichtige Reichsgesetze, deren Erlassung von der Reichsverfassung des Jahres 1867 verheißen wird, nicht zur Entstehung gelangen; so z. B. ein Gesetz, welches die näheren Bestimmungen über die rechtliche Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums, so über Anklage, Verfahren, Erkenntnis rc. feststellte.[2]) Denn ein der Natur dieses Dele-

---

[1]) Gesetzartikel XXX v. J. 1868: „Ueber die Inartikulierung der, wegen Schlichtung der zwischen Ungarn und Kroatien, Slavonien und Dalmatien bestandenen staatsrechtlichen Fragen, zu Stande gekommenen Konvention." So z. B. § 1: Ungarn und Kroatien, Slavonien und Dalmatien bilden eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft, sowohl gegenüber den unter Seiner Majestät Regierung stehenden übrigen Ländern, als auch gegenüber anderen Ländern; § 34:„ Kroatien, Slavonien und Dalmatien wählen ihre Deputierten für den gemeinschaftlichen Reichstag aus den Mitgliedern ihres eigenen Landtages.

[2]) Ein solches Gesetz ist in dem einen Texte der gemeinsamen österreichischen Reichsverfassung, im Gesetze Nr. 146, verheißen, im Gesetzartikel XII aber nicht! § 3 des Gesetzes No. 146 erklärt nämlich: „Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und

gationsgerichtshofes und der Verfassung entsprechendes gemeinsames Gesetz läßt Ungarn nicht zu; und das sonst übliche Auskunftsmittel, die Reichsangelegenheiten nicht durch gemeinsame Gesetze unter Mitwirkung der Delegationen regeln zu lassen, sondern durch übereinstimmende ungarische und reichsratsländische Einzelstaatsgesetze — die Inkompetenz der beiden Einzelstaatsparlamente hiezu behindert diese Praxis nicht im geringsten — kann hier doch nicht angewendet werden. Es wäre doch zu komisch, auch hier die Fiktion festzuhalten, daß der Delegationsgerichtshof zwei Staatsgerichtshöfe sei, 1) ein ungarischer und 2) ein reichsratsländischer; und demnach ein ungarisches Gesetz über den Delegationsgerichtshof zu erlassen, insoferne derselbe eben ein ungarischer Staatsgerichtshof sei und ein reichsratsländisches Gesetz, insoferne derselbe einen Staatsgerichtshof für die Reichsratsländer darstelle, also „ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der gemeinsamen Minister" in ihrer Eigenschaft als „reichsratsländischer Einzelstaats-Minister" zu schaffen! Und sollten vielleicht diese Einzelstaatsgesetze die Klagserhebung gegen die Reichsminister seitens der Delegationen[1]) regeln? Und die Komik würde noch erhöht durch die Tatsache, daß dann jeder Einzelstaat zwei Staatsgerichtshöfe für seine Minister hätte: Ungarn seinen aus Mitgliedern des Magnatenhauses bestehenden Staatsgerichtshof[2]) und den Delegations-Ge-

das Erkenntnis feststellen." — Die Reichsminister können daher wegen Verletzung der gemeinsamen Verfassung, so z. B. wegen Nichteinberufung der Delegationen, Nichtmitwirkung bei der Quotengesetzgebung 2c. gegenwärtig nicht zur Verantwortung gezogen werden.

[1]) Die Grundzüge selbst der Organisation des gemeinsamen Staatsgerichtshofes behufs Geltendmachung der rechtlichen Verantwortlichkeit der gemeinsamen Minister wegen Verletzung gemeinsamer Gesetze sind schon in der gemeinsamen Verfassung (Gesetz No. 146 §§ 16, 17; Gesetzartikel XII §§ 50, 51) enthalten; so betreffs der Erhebung der Anklage durch die Delegationen: „Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzuteilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen. Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgesondert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschlossen wird" (§ 16); Gesetzartikel XII § 50.

[2]) Gesetzartikel III v. J. 1847/48 „über die Bildung des verantwortlichen ungarischen Ministeriums" §§ 32—36.

richtshof in seiner staatsrechtlichen Qualität als ungarischer Gerichtshof; der Reichsratsländer-Staat aber seinen im Jahre 1867 errichteten Staatsgerichtshof[1]) und den Delegationsgerichtshof als reichsratsländisches Gericht.

Oder aber die reichsleugnende Praxis unterläßt es, gewisse gemeinsame Angelegenheiten, gemeinsame Institutionen, deren rechtlichen Bestand sie vorerst anerkennt, aber der gesetzlichen Normierung bedürftig erklärt, durch Gesetze zu regeln, da die Reichsgesetzgebung nicht eintreten darf; ja, man läßt Reichsinstitutionen, deren Bestand in Gesetzen nach dem Ausgleiche seit Jahrzehnten anerkannt erscheint, sachte aus den Gesetzen verschwinden, um dann ihre Existenz offen zu leugnen. Dies ist z. B. der Fall betreffs der gesetzlichen Bestimmungen über das Reichswappen der österreichischen (österreichisch-ungarischen) Monarchie auf den Banknoten. Die privilegierte österreichische Nationalbank wurde im Jahre 1878 durch zwei Einzelstaatsgesetze — durch den ungarischen Gesetzartikel XXV v. J. 1878 betreffs der in Wien ihren Sitz habenden österreichisch-ungarischen Bank[2]) und durch ein Reichsratsländergesetz vom 27. Juni 1878 Nr. 66 — in eine „österreichisch-ungarische Bank (Osztrák-magyar bank) umgewandelt. Artikel 1 und 82 nun der Statuten, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzartikels XXV und des Gesetzes No. 66 bilden, bestimmen, daß „die österreichisch-ungarische Bank in ihrem Siegel das Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie führt (Art. 38)“.[3]) Dann aber verliert sich sachte — über Un-

[1]) Gesetz vom 25. Juli 1867 No. 101, „über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.“

[2]) Gesetzartikel XXV „über die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank.“ Statuten der österreichisch-ungarischen Bank; Gesetz v. 27. Juni 1878 No. 66 „betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank.“ Statuten.

[3]) Art. 82 (zweiter Absatz) G.-A. XXV. (Statuten): „Diese Anweisungen der österreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niederen Betrag als zehn Gulden lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Texte und mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmenzeichnung der Bank (Artikel 38); gleichlautend die Artikel 1 und 82 des Gesetzes (Statuten) vom 27. Juni 1878, No. 66 „betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank.“

garns Initiative — dieses Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie, mit welchem nach dem ersten Bankgesetze noch die gemeinsamen Banknoten zu versehen waren, aus den Gesetzen.

Es soll also wohl gemeinsame Banknoten geben mit dem Wappen des gemeinsamen Staates, welcher der Bank das Privilegium verleiht ꝛc., aber kein gemeinsames Staatswappen! Und nun beginnt das schrittweise Verschwinden des Reichswappens — und offenbart sich wieder die Leugnung des Reichsbestandes — in den Bankgesetzen.

Schnell, im Jahre 1880 erlassen — an Stelle der Reichsgewalt wieder — auch hier die beiden Einzelstaaten je ein Gesetz betreffs der gemeinsamen Bank, damit das Reichswappen nicht auf ihren Noten erscheine, ein Gesetz, welches die Entfernung des Reichswappens zu seinem einzigen Gegenstande hat.[1]) In

[1]) Gesetzartikel XIII v. Jahre 1880 in Betreff zeitweiliger Nichtausführung der im § 82 der dem Gesetz-Artikel XXV v. J. 1878 beigeschlossenen Statuten der österreichisch-ungarischen Bank betreffs des auf den Banknoten anzubringenden Wappens, § 1: „Der Finanzminister wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eine Vereinbarung mit der österreichisch-ungarischen Bank zu treffen, im Sinne welcher die im Artikel 82 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank enthaltene Bestimmung, wonach die Anweisungen dieser Bank (Banknoten) mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu versehen sind, bis auf Weiteres nicht in Ausführung kommt.“ § 2: „Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, mit dessen Vollzug wird der Finanzminister (Ungarns?) betraut.“ — Und Gesetz vom 28. März 1880 No. 33 „in Betreff der zeitweiligen Nichtausführung einer im Artikel 82 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank (R.-G.-Bl. 1878 No. 66) enthaltenen, die äußere Ausstattung der Banknoten betreffenden Bestimmung. Mit Zustimmmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt: § 1. Das k. k. Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit dem königlich ungarischen Finanzminister folgende Vereinbarung mit der österreichisch-ungarischen Bank zu treffen:

Die im Artikel 82 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank enthaltene Bestimmung, wonach die Anweisungen dieser Bank (Banknoten) mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu versehen sind, hat bis auf Weiteres nicht in Ausführung zu kommen. § 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 28. März 1880.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p. Kriegs-Au m. p.

den Bank-Statuten dann des Jahres 1887 erscheint, insoweit dieselben eine Reihe von Artikeln der Statuten des Jahres 1878 durch neue Artikel abändern, das Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht mehr im neuen Texte![1])

In den Bankgesetzen aber des Jahres 1899 wird dann im Gegensatze zu jenen des Jahres 1878 bestimmt, daß zwei Staatswappen „ohne Verbindung neben einander" auf den Banknoten der Einen Bank anzubringen seien, das ungarische Wappen und das kaiserlich „österreichische" (richtig „reichsratsländische")! [2])

---

[1]) Gesetz-Artikel XXVI v. J. 1887 „betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank." Artikel 82 (gleichlautend mit Artikel 82 der Statuten des Jahres 1878, jedoch mit Weglassung der Worte: „und mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie") bestimmt in seinem zweiten Absatze: „Diese Anweisungen der österreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niederen Betrag als zehn Gulden lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Texte versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmenzeichnung der Bank (Artikel 38)." Wohl ist Artikel I der Statuten des Jahres 1878 (mit seiner Bestimmung betreffs „des Wappens der österreichisch-ungarischen Monarchie") in diesen abgeänderten Statuten des J. 1887 noch enthalten, aber dessen Verwirklichung betreffs „des Wappens der österreichisch-ungarischen Monarchie" hat ja nach Gesetzartikel XII:, 1880 (Gesetz No. 33: 1880) „bis auf Weiteres nicht in Ausführung zu kommen." Gesetz v. 21. Mai 1887 No. 51 „betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank": Abänderung der Statuten, Artikel 82.

[2]) Gesetzartikel XXXVII v. J. 1899 „über die Verlängernng des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank". Artikel 1 der „Abänderung der Bankstatuten" bestimmt in seinem dritten Absatze: „Die Firma der österreichisch-ungarischen Bank lautet in ungarischer Sprache: »Osztrák-magyar bank«, in deutscher Sprache: „Oesterreichisch-ungarische Bank". Sie führt in ihrem Siegel das Wappen der Länder der ungarischen Krone und den kaiserlich österreichischen Adler ohne Verbindung nebeneinander, sowie die Firma in ungarischer und deutscher Sprache als Umschrift." Artikel 82 (zweiter Absatz): „Diese Anweisungen der österreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niedrigeren Betrag als fünfzig Kronen lauten. Sie sind auf der einen Seite mit ungarischem Texte und dem Wappen der Länder der ungarischen Krone und auf der andern Seite mit gleichlautendem deutschen Texte und dem kaiserlich österreichischen Adler versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank (Artikel 38)." — Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899 Nr. 176, „betreffend das wirtschaftliche

Zwei Jahre vorher noch, i. J. 1897, als das Gesetz des Jahres 1891 über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Wirksamkeit trat,[1]) wurde noch in der vom Minister des Aeußern „im Einverständnisse mit den Regierungen der beiden Staatsgebiete" erlassenen Verordnung vom 30. Juli 1897 über die organisatorischen Bestimmungen und die Geschäftsordnung der Konsulargerichte angeordnet, daß das Siegel des Konsularobergerichtes in Konstantinopel aus dem österreichischen Adler und dem ungarischen Wappen, umschlossen von einer dünnen Kreislinie, bestehe!

Seitdem ist auch dieser dünne Faden, welcher auf ein gemeinsames Wappen hindeuten könnte, anläßlich der Regelung der Wappenfrage auf den gemeinsamen Banknoten gebrochen! Und am 11. November 1903 erklärte dann Ministerpräsident Graf Tisza im Abgeordnetenhause direkt, daß es kein gemeinsames Wappen gebe: „Ein gemeinsames Wappen wollen wir nicht, dies widerspräche entschieden unserem Staatsrechte!"

Und erst das Verhalten der Praxis rücksichtlich der ihrer Kompetenz völlig beraubten gemeinsamen Delegationen! Bei jeder

---

Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone, die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank und die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden. Vierter Teil. Artikel 1 und 82 der „Abänderung der Bankstatuten."

[1]) Der Tag des in Wirksamkeittretens der Gesetze über die Ausübung der gemeinsamen Konsulargerichtsbarkeit wurde von den Sonderstaatsministerien bestimmt! So: Verordnug des Gesamtministeriums (der Reichratsländer) vom 30. Juli 1897 Nr. 178, womit der Tag bestimmt wird, an welchem das Gesetz vom 30. August 1891 über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit (R.-G.-Bl. Nr. 136) in Wirksamkeit tritt: „Das Gesetz vom 30. August 1891, womit Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit getroffen werden (R.-G.-Bl. No. 136), tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit."

Ebenso bestimmt der Justizminister der Reichsratsländer im Verordnungswege, daß die vom gemeinsamen Minister des Aeußern erlassene Verordnung über die organisatorischen Bestimmungen und die Geschäftsordnung der gemeinsamen Konsulargerichte — welche in Ermanglung eines Reichsgesetzblattes in den Amtsblättern der Einzelstaaten und im Reichsgesetzblatte Nr. 197 v. J. 1897 (Anhang) publiziert wurde — Geltung erhalte; Verordnung des Justizministers vom 30. Juli 1897 Nr. 197.

Gelegenheit[1]) verkündet man, insbesondere in Ungarn, offiziell diese ungeheuerliche Behauptung, von deren Richtigkeit wohl ihre Bekenner selbst nicht überzeugt sind, daß nämlich die Delegationen Ausschüsse der Einzelstaatsparlamente seien! In der Tat, diese „ungarische Delegation" wäre ein höchst merkwürdiger Ausschuß! Wenigstens jedes zweite Jahr müßte sich dieser Ausschuß korporativ behufs Ausübung seiner Ausschußfunktionen ins Ausland begeben, in die Hauptstadt des Reichsratsländerstaates, um dort mit einem Parlamentsausschusse dieses fremden Staates, mit der Reichsratsdelegation, ungarische Staatsangelegenheiten — denn nur solche fielen ja in die Kompetenz dieses ungarischen Parlamentsausschusses „Delegation" — zu erledigen und parlamentarisch zu entscheiden! Er müßte die Zustimmung der Ausländer zur Entscheidung ungarischer Staatsangelegenheiten erhalten, mit ihnen Abstimmungssitzungen in ungarischen Angelegenheiten abhalten, wobei eventuell die Ausländer entscheiden würden ꝛc. Ja, dieser „Ausschuß" könnte in diesen, seiner Kompetenz unterliegenden ungarischen Staatsangelegenheiten, ohne Mitwirkung des ausländischen Organes gar nicht funktionieren! Andererseits wäre es der Reichsratsdelegation

---

[1]) Ministerpräsident Dr. Weckerle in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. Mai 1893: „Die Delegation sei eine Kommission des Reichstages wie jede andere." Und Ministerpräsident v. Széll in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Mai 1902: „Die Delegation ist ein Ausschuß dieses Reichstages, eine Landesdeputation der beiden Häuser wie auch andere Ausschüsse." Und als Vizepräsident des ungarischen Delegationsteiles — erklärte Herr von Széll in seiner Ansprache am 15. Dezember 1903: „Gewiß wird jedes Mitglied dieser Delegation mit jenem Ernste und Eifer an der Arbeit teilnehmen, welche das Gesetz, die Wichtigkeit unserer Aufgabe, das Vertrauen des Reichstages, von welchem wir als Landesausschuß entsendet wurden, uns allen zur Pflicht machen." Nachdem der Vizepräsident der Delegation dann die Ehrfurchtsbezeugung, welche in diesem Vertretungskörper dem gemeinsamen Kaiser gebührt, in der in Ungarn immer beobachteten staatsrechtlich ganz unrichtigen Form: „Hoch lebe der König von Ungarn" dargebracht hatte, beantragte er, anläßlich des Ablebens der Tochter des Erzherzoges Josef, Erzherzogin Klotilde Maria, das Beileid der Delegation protokollarisch zu verewigen und die erlauchten Eltern hievon zu verständigen." Der Delegierte Ugron aber hatte diesbezüglich staatsrechtliche Bedenken, „da die Delegation bloß ein Ausschuß des Reichstages und als solcher nicht berufen sei, Kondolenz-Angelegenheiten zu erledigen!"

als „Ausschuß“ allerdings wieder verfassungsmäßig verboten[1]), mit diesem ungarischen Ausschusse in Berührung zu treten!

Ja, man erklärte sogar, daß die ungarische Delegation rücksichtlich der Legalität ihres Vorgehens der Beurteilung des Reichstages unterliege[2]) und „die beiden Delegationen“ gegenseitig vollkommen unabhängig seien! Das Ausgleichsgesetz freilich schreibt das Gegenteil vor, nämlich daß die beiden für dieselben Staatsangelegenheiten kompetenten Delegationsteile sich gegenseitig alle ihre Beschlüsse mitzuteilen haben[3]) und im Falle ihrer Nichtübereinstimmung eine Plenarsitzung beider Teile abzuhalten sei, in welcher nach Köpfen abgestimmt und der Mojoritätsbeschluß der gemeinsamen Krone zur Sanktion unterbreitet werde! So fand Graf Albert Apponyi im ungarischen Abgeordnetenhause (Sitzung vom 15. Jänner 1904) nicht den geringsten Widerspruch, ja sogar großenteils lebhafte Zustimmung, als er erklärte, daß der reichsrätliche Delegationsteil vollständig inkompetent sei zur Interpretation des Ausgleichsgesetzes betreffs der militärischen Majestätsrechte in Bezug auf die ganze Armee und daher auch für den aus Ungarn rekrutierten Teil des stehenden Heeres! Hier liege ein Versuch vor, eine Angelegenheit von einer Körperschaft entscheiden zu lassen, welche hiezu gar nicht kompetent ist, ein Versuch, „der im ungarischen Parlamente noch niemals sich ereignet habe“! (Und die Entscheidungen des Reichstages in allen gemeinsamen Angelegenheiten, für welche der Gesetzartikel XII (Gesetz No. 146) die gemeinsamen Delegationen geschaffen hat?)

---

[1]) Gesetz v. 12. Mai 1873 No. 94 „in betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates,“ § 15: „Die Häuser und deren Abteilungen, Kommissionen und Ausschüsse dürfen nach Außen nur durch die Präsidenten der ersteren und bloß mit den Ministern und Chefs der Zentralstellen verkehren und sind namentlich nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in direkten Verkehr zu treten oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen.“

[2]) Ministerpräsident v. Szèll in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 16. Mai 1902: „Niemals werde ich das Recht des Reichstages bestreiten, daß derselbe das Vorgehen der Delegation aus dem Gesichtspunkte der Legalität beurteile.“

[3]) Gesetzartikel XII § 34: „Die beiden Delegationen dürfen miteinander nicht in gemeinsamer Sitzung beraten, sondern jede teilt ihre Ansichten und Beschlüsse der anderen schriftlich mit und im Falle einer Meinungsverschiedenheit bestreben sie sich, durch schriftliche Noten sich gegenseitig aufzuklären.“ § 40, § 43. Gesetz No. 146 § 30.

Freilich, argumentierte Graf Apponyi weiter, sei diese Interpretation des Organes eines fremden Staates für Ungarn gänzlich bedeutungslos! Denn die Reichsratsdelegation sei gegenüber Ungarn ebenso ein fremdstaatliches Organ, wie gegenüber dem deutschen Reiche oder der französischen Republik![1])

Gegenüber dieser Leugnung unzweifelhafter Tatsachen, gegenüber der Aufstellung rein willkürlicher Behauptungen wie auch der offenkundigen, kontinuierlichen Verletzung der Reichsverfassung seitens einer reichsleugnenden Praxis, insbesondere mit Hilfe der künstlichen Unterstellung eines zweiten, dem Sinne des eindeutigen Wortes „gemeinsam" ganz widerstreitenden Inhaltes, ist eben jede Widerlegung aus Tatsachen wie auch aus dem Gesetze zu Ende. Man steht nicht mehr auf dem Boden des Rechtes, sondern auf dem der reinen Willkür und Gewalt!

Wem aber soll die Verwirklichung dieser Zweistaatentheorie, die Herstellung der Personalunion, zum Heile gereichen? Etwa den Einzelstaaten, insbesondere Ungarn? Soll das Motiv dieser von Ungarn eingeleiteten reichsauflösenden Praxis vielleicht sein: salus reipublicae — regni Hungariae — suprema lex? Wird dann etwa die Staatlichkeit Ungarns als Mittelstaates mit verschiedenen Nationen, unter welchen die Magyaren bei weitem nicht die Hälfte der Bevölkerung betragen, gegenüber den großen europäischen Staaten durch seine Armee allein ebenso gesichert sein oder in noch höherem Maße, als heute durch die einheitliche Kraft des Gesamtstaates? Oder besteht vielleicht die absolute Gewißheit für Ungarn, daß es doch immer auf die militärische Hilfe der

[1]) Graf Albert Apponyi: „Wir dürfen niemals vergessen, daß weder die österreichische Delegation noch eine andere legislative Körperschaft durch ihre Kundgebungen unsere Auffassung von den Herrscherrechten berühren kann. Trotz alledem muß konstatiert werden, daß wir hier einem Versuche begegnen, welcher im ungarischen Parlament noch niemals sich ereignet hat, daß eine Körperschaft, welche dazu gar nicht kompetent ist, die Majestätsrechte in Bezug auf die ganze Armee interpretiert. Es wäre für uns von gleicher Bedeutung, wenn dort ein Antrag in Bezug auf die Hoheitsrechte des deutschen Kaisers oder des Oberhauptes der französischen Republik gestellt worden wäre Das wäre immerhin für Deutschland oder für Frankreich die Veranlassung, damit seine diplomatischen Vertreter dagegen Schritte unternehmen." Also vielleicht auch die Veranlassung für Ungarn, in Wien diplomatische Schritte zu tun?

Reichsratsländer rechnen könne? Daß also die beiden Einzelstaatsheere immer vereint kämpfen werden?

In der Debatte vom 17. Jänner über das Rekrutengesetz des Jahres 1871, in welchem die Opposition (Ghyczy) den Ausdruck „ungarische Linientruppen" im Titel des Gesetzes durch „ungarische Armee" ersetzen wollte, erklärte der damalige Ministerpräsident und Honvédminister Graf Julius Andrássy: „Gesetzt, wenn auch nicht zugegeben, es würden zwei Armeen bestehen, in diesem Falle besäße die Monarchie zwei Armeen, welche, anstatt jetzt gemeinsam ... sich gegenseitig verteidigen würden. Aus den sich gegenseitig verteidigenden Heeren würden mit der Zeit zwei Heere, welche sich gegenseitig nicht verteidigen, und ich fürchte, daß aus den zwei sich gegenseitig nicht verteidigenden Heeren unter gewissen Verhältnissen und vielleicht auch infolge fremder Einflüsse zwei Heere werden könnten, welche sich gegenseitig bedrohen würden. Was die Erreichung dieses Resultates kosten würde, wie sehr dies (die beiden Teile der Monarchie, und) die verschiedenen Teile Ungarns einander gegenüber stellen würde, dies will ich gar nicht erwähnen. ..." Und Franz Deak selbst erklärte in dieser Debatte: „Ein geehrter Redner der Opposition hat gesagt, es könnte eine Zeit kommen, in der eine ungarische Armee notwendig wäre. Eine ungarische Armee bedingte die Einführung der reinen Personalunion. Diese Zeit könnte nur nach Auflösung des Ausgleichsvertrages (?) eintreten. Aus tiefster Ueberzeugung meiner Seele erkläre ich nun, daß dieser Fall, wenn er eintritt, für Ungarn ein schwerer Schlag sein wird. Unter den jetzigen ungarischen Territorialverhältnissen, bei der jetzigen Kraftentwicklung der Großmächte würde dieser Fall Ungarn an den Rand des Abgrundes bringen."

Oder erscheint vielleicht die Staatlichkeit Ungarns innerhalb der Gesamtmonarchie bedroht, etwa vom Reiche? Hat vielleicht das Reich in den 37 Jahren seit dem Ausgleiche auch nur den leisesten Versuch einer Erweiterung der Reichskompetenz gegenüber den Einzelstaaten unternommen? Ist auch nur ein einziges Mal die geringste Verletzung der ungarischen Staatsverfassung seitens des Reiches erfolgt? Das Gegenteil ist vielmehr geschehen! Die ganzen 37 Jahre hindurch hat das Reich kontinuierlich in Gesetz-

gebung und Verwaltung die schwersten Verletzungen seiner Verfassung durch die verfassungswidrigen Uebergriffe der Einzelstaaten — insbesondere Ungarns — erfahren und geduldet, sodaß das Bewußtsein des Reichsbestandes den Völkern des Reiches schon fast entschwunden, das Vertrauen auf die Anerkennung und Beobachtung der gemeinsamen Verfassung fast erstorben ist!

Niemand greift die Verfassung Ungarns an, es droht ihr keine Gefahr im Innern des Reiches, allerdings unter der Voraussetzung, daß auch die gemeinsame Reichsverfassung, wie sie der — formell vom Staate Ungarn gegebene — Gesetzartikel XII selbst aufstellt, anerkannt und unversehrt aufrecht erhalten wird! Wenn Ungarn nicht selbst durch stetes Fortschreiten auf der Bahn verfassungswidriger Reichsbekämpfung und Reichsverleugnung, durch rechtswidrige Ausdehnung seiner berechtigten Sonderstaatlichkeit auch auf das gemeinsame Gebiet den Beweis erbringt, daß die Reichsexistenz mit dieser reichsleugnenden Praxis natürlich unvereinbar ist! Wenn Ungarn nicht selbst durch fortwährende Proklamierung des — für das Gebiet der unteilbaren, gemeinsamen Angelegenheiten gar nicht bestehenden — Prinzipes seines „eigenen staatlichen Bestandes und seiner Unabhängigkeit gegenüber jedem anderen Reiche" die anderen Völker der Monarchie gegen sich aufbietet, die am Reiche festhalten und darin die Voraussetzung ihrer nationalen Existenz und Entwicklung erblicken.

Und hat der Reichsbestand etwa die Entwicklung Ungarns auf kulturellem oder wirtschaftlichem Gebiete geschädigt oder verhindert?

Welches also sollen jetzt die Gründe sein für eine staatliche Trennung der beiden Ländergruppen des habsburgischen Reiches, die durch Jahrhunderte rechtlich vereinigt, durch die wichtigsten realen Interessen miteinander verbunden gerade in ihrer staats- und völkerrechtlichen Einheit auf gemeinsamem Gebiete die Garantie ihrer Sonderstaatlichkeit finden?

Diese Idee einer staatlichen Einheit der ungarischen und deutsch-slavischen Länder für diejenigen Angelegenheiten, welche nach der Auffassung zu Anfang des 18. Jahrhundertes für die Existenz eines Staates notwendig erschienen, lag auch der pragmatischen Sanktion zu Grunde, die „Politicorum, Militarium et Oeconomicorum accomodatio". Uebereinstimmend erklärt auch die

Ausgleichsgesetzgebung, der Gesetzartikel XII, daß „ausgehend von den Prinzipien der als gegenseitige Rechtsbasis anerkannten, pragmatischen Sanktion“, die Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegswesens und Finanzwesens [der auf die im Obigen als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwendenden Kosten“ (§ 16)] anerkannt und die zu deren konstitutionellen Regelung notwendigen gemeinsamen Gesetzgebungs- und Verwaltungsorgane „errichtet“ werden (§ 27).

Ja, die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung, die Aufrichtung der selbständigen Staatlichkeit Ungarns innerhalb eines konstitutionellen Oesterreich war nach Niederwerfung der Revolution bis hinein in die 60er Jahre — noch zur Zeit des Oktoberdiploms und der Februarverfassung — ein staatsrechtliches Programm, das in Ungarn viele Anhänger, darunter die ersten Familien und hervorragendsten Politiker zählte. Dieses Programm erscheint vertreten in ungarischen Werken und politischen Schriften, in Adressen ungarischer Patrioten an die Krone. Ja, selbst Ludwig Kossuth[1]) hielt (3. März 1848) im Ständesaale zu Preßburg eine Rede, in welcher er die Einführung einer konstitutionellen Verfassung für die ganze Monarchie verlangte, wodurch die Herrschaft des Hauses Habsburg neu begründet werde! Paul von Somssich schrieb in seinem „Legitimen Rechte Ungarns und

---

[1]) Pester Zeitung No. 612 vom 10. März 1848, p. 3312: „Ich sprach als meine Ueberzeugung aus, daß der zwischen uns und den verbundenen Völkern des Kaiserstaates obwaltende Interessenkonflikt ohne Nachteil für unsere Selbständigkeit, Freiheit und Wohlfahrt, nur auf der gesinnungsverwandten Basis gemeinsamer Konstitutionalität auszugleichen sei..... Indem ich die verderblichen Folgen des bureaukratischen Regierungssystems aufzählte ....., weissagte ich im warmen Gefühl wahrer, treuer Anhänglichkeit für das Herrscherhaus, daß derjenige der zweite Gründer des Hauses Habsburg sein werde, der das Regierungssystem der Monarchie in konstitutioneller Richtung reformieren und den Thron des erlauchten Hauses auf die Freiheit seiner treuen Völker unerschütterlich gründen wird..... Ja, löbliche Stände, es ist meine feste Ueberzeugung, daß die Zukunft der Dynastie an das einmütige und einträchtige Aneinanderschließen aller verschiedenen Stände der Monarchie geknüpft ist, eine solche Vereinigung aber mit Respektierung der Nationalitäten vermag nur das gesinnungsverwandte Band der Konstitutionalität zu schaffen.“

seines Königs" im Jahre 1850: „Das geschichtliche Recht[1]) sichert die Selbständigkeit Ungarns ebenso klar, als es dieses Königreich mit der österreichischen Gesamtmonarchie unzertrennlich verbindet; und eben darin liegt die größte Garantie des gesamten Kaiserstaates, daß die Vereinigung der so verschiedenen Länder und Nationen keine erzwungene, sondern auf die gegenseitigen Interessen begründete sei! Oesterreich, das gesamte große Oesterreich, achte, schütze und garantiere die Selbständigkeit Ungarns!" Dieselbe Idee der selbstständigen Regelung der ungarischen Verhältnisse innerhalb des österreichischen Gesamtstaates kommt auch in einer Denkschrift 24 ungarischer Patrioten im April 1850 zum Ausdrucke, in welcher dieselben erklären: „Der allgemeine Wunsch des Landes, auf die Feststellung seiner zukünftigen Verhältnisse Einfluß zu nehmen, entspricht durchaus nicht der Absicht ...., der konstitutionellen Gestaltung des Gesamtreiches Hindernisse in den Weg zu legen oder für Ungarn Rechte und konstitutionelle Formen zu beanspruchen, welche entweder dem Gesamtleben der Monarchie Gefahr drohen oder der künftigen Ausübung der höchsten Gewalt abträglich sein würden." Und ein hervorragender ungarischer Patriot Baron Josef v. Eötvös behandelt in seiner 1850 erschienenen anonymen Schrift „Ueber die Gleichberechtigung der

---

[1]) „Das legitime Recht Ungarns und seines Königs" von Paul v. Somssich (Wien 1850) S. 149; ebenso S. 145: „Darum ist der Wunsch derer, die auf die noch immer bestehende Verfassung Ungarns hinweisend, die nötigen Reformen an diese zu knüpfen und zu entwickeln anraten, weder ein Traum, noch ein Chimäre, welchen das Suppofit mangelt; vielmehr ist es die einzige richtige Auffassung der Art und Weise, nach welcher die legitime Gewalt das gestörte Gleichgewicht unseres Vaterlandes und der Gesamtmonarchie herstellen könnte und sollte." Und S. 159: „Wenn die Machthaber der Gegenwart, diese rechtliche Basis festhaltend, über die letzten traurigen, nie genug zu beklagenden Ereignisse den möglichst dichten Schleier ziehen und nicht als Eroberer herrschen, sondern die legitime Stellung des Königs geltend machend ...., dann wird der Kaiserstaat Oesterreich, wie er geschichtlich war und sein soll und mit ihm Ungarn glücklich umgestaltet; dann wird das Königreich Ungarn und mit ihm der gesamte Kaiserstaat pazifiziert, und derart wieder gewonnen sein, daß es wie ehemals für das Recht seines Königs und somit auch des Kaisers, folglich im Interesse der Gesamtmonarchie wie Ein Mann begeistert dastehen wird!"

Nationalitäten in Oesterreich," die Nationalitätenfrage, dem Titel entsprechend, immer vom Standpunkte der Gesamtmonarchie. Er erklärt (S. 145): „Wer diese Ueberzeugung teilt, wem die Freiheit mehr ist als ihr Name, und die Einheit der Monarchie mehr am Herzen liegt, als daß sie auf die durch ihn vorgeschlagene Art begründet werde, der mag seine ganze Tätigkeit daran setzen, daß den nationalen Bestrebungen, die Niemand auf einmal vernichten kann, jene Richtung gegeben werde, wodurch sie mit den Bedürfnissen der Einheit Oesterreichs nicht im Gegensatze stehe."

Und im Mai 1857 richten 130 der vornehmsten Patrioten Ungarns, Träger der ersten Namen[1]), eine Adresse an den Kaiser, in welcher es heißt: „Die Einheit der Monarchie, allergnädigster Herr, ist der Erwerb von Jahrhunderten; sie ist das Ergebnis des Zusammenwirkens der natürlichen Kräfte der Monarchie. Jeder denkende Sohn Ungarns hat das Bewußtsein, daß ein bedeutender Teil dieses gemeinsamen Gutes seinem Vaterlande zukommt. Der Glaube, daß das kostbarste, was wir in unserem Nationalleben erworben, darin eine Bürgschaft und sichersten Hort finden würde, hat unsere Ahnen unter das Szepter des durchlauchtigsten Erzhauses geführt, hat dieses Land an die übrigen Reiche Ew. Majestät geknüpft." Und Josef von Eötvös untersucht in seinen 1859 erschienenen „Garantien der Macht und Einheit Oesterreichs"[2]) die Bedingungen der Erhaltung, Kräftigung und

[1]) So: Kardinal-Primas von Ungarn, Erzbischof von Kalocsa, Bischof von Veßprim, Bischof von Csanad, Fürst Anton Palffy, Graf Emerich Batthiany, Graf Georg Apponyi, Graf Georg Andrássy, Baron Samuel Josika, Graf Stefan Karolyi, Graf Felix Zichy-Ferraris, Graf Emil Dessewffy, Graf Johann Cziraky, Ladislaus v. Szögyeny, Graf Leopold Nadasdy, Graf Nikolaus Banffy, Marquis Alfons Pallavicini, Baron Josef Eötvös, Graf Johann Barkozy, Graf Anton Szecsen, Georg Majlath, Graf Rudolf Wenkheim, Graf Franz Hunyady, Graf Johann Nemes, Graf Valentin Török, Baron Ladislaus Orczy, Baron Anton Nyary, Graf Stefan Szapary, Baron Albert Pronay, Graf Dionys Festetics, Graf Franz Erdödy, Graf Ladislaus Pejacevic rc., rc.

[2]) Anonym erschienen (Leipzig 1859).

ruhigen Entwicklung des österreichischen Gesamtstaates und erklärt, „daß von allen Mitteln, die man zur Begründung der Einheit Oesterreichs ergreifen kann, die Einführung einer konstitutionellen Regierungsform für den Gesamtstaat das Zweckmäßigste sei.“[1]) Diese ungarischen Politiker, Staatsmänner und Deputierten, welche die Staatlichkeit Ungarns innerhalb des Reiches vertreten, die Stände, welche im ungarischen Landtage an der Schaffung der pragmatischen Sanktion mitwirkten, die Träger all der großen Namen auf den Adressen an den Kaiser, die Schöpfer des 1867er Ausgleiches, Julius Andrássy, Franz Deak, der Weise der Nation, welcher erklärte, daß der Eintritt der Personalunion Ungarn an den Rand des Abgrundes bringen würde, waren sie schlechtere

[1]) S. 44; und S. 53: „Jene Einheit, deren Oesterreich bedarf, kann am sichersten dadurch erreicht werden, wenn man die Angelegenheiten, welche dem ganzen Staate gemeinsam sind, einer dem ganzen Staate gemeinsamen konstitutionellen Gesetzgebung überträgt.“ Und Seite 41 äußert sich Eötvös betreffs des Umfanges der gemeinsamen Angelegenheiten: „Was die auswärtigen Verhältnisse, den Krieg, die Finanzen und den Handel betrifft, wird daher auch Niemand, der über die Bedürfnisse des Staates nachgedacht, die Notwendigkeit einer zentralisierten Verwaltung leugnen können. Das Bedürfnis ist ein so unabweisbares, daß da, wo für dasselbe durch die Verfassung nicht gesorgt ist, andere Mittel gefunden werden müssen, wodurch demselben abgeholfen wird, wie uns die Verhältnisse der österreichischen Monarchie vor dem Jahre 1848 hierfür als Beispiel dienen können“. (Eötvös deutet hier an, daß die ungarische Gesetzgebung auf die auswärtigen und Handels-Verhältnisse keinen Einfluß geübt habe, wie auch auf den größten Teil der Reichsfinanzen.) Und das Schlußresultat (S. 218): „Oesterreich bedarf, um stark zu sein, nichts anderes, als daß es seine natürliche Stellung erkenne. In dem Augenblicke, in welchem diejenigen, die den Staat regieren, einsehen werden, daß ein Staat, welcher aus verschiedenen Nationalitäten besteht, die er durch Jahrhunderte nicht zu assimilieren vermocht hat, nur dadurch mächtig werden könne, wenn er jede derselben in ihrer naturgemäßen Entwicklung zu unterstützen und zu kräftigen sucht; in dem Augenblicke, in welchem die Völker Oesterreichs sich davon überzeugen, daß das Bestehen und die Entwicklung aller einzelnen Nationalitäten von der Erhaltung des Gesamtstaates, welcher sie zu einem mächtigen Ganzen vereinigt, bedingt sei; in dem Augenblicke, wo diese Wahrheit, die schon jetzt vielen klar geworden ist, sich allen aufdrängen wird, ist auch die Macht und Einheit Oesterreichs als gesichert zu betrachten.“

Patrioten als die Männer der Gegenwart? Oder ist vielleicht unsere Zeit der Bildung von Klein- und Mittel-Staaten günstiger?

So muß dieses Prinzip: Anerkennung und Erhaltung des österreichischen Gesamtstaates — der, von der Geschichte geschaffen, nicht nur als Notwendigkeit anerkannt wird für das nationale Leben seiner Völker, sondern auch für Europa selbst, und die Garantie für die Sicherheit und Entwicklung des ungarischen Staates bietet —, dieses Prinzip muß auch wieder in der staatsrechtlichen Praxis Oesterreichs zur Geltung gelangen! Wie man die Aufrechterhaltung und Durchführung der ungarischen Staatsverfassung fordert, ebenso muß auch die Anerkennung und Verwirklichung der Reichsverfassung, welche im Gesetzartikel XII und im Gesetze No. 146 niedergelegt ist, das Ziel aller, auch der ungarischen Patrioten sein! Die staatsrechtliche Praxis muß ihre bisherige Bahn verlassen, sie darf — mögen noch soviele Präzidenzfälle vorliegen — „auf der unrichtigen Wegspur nicht weiter gehen." Und hier sind es in erster Linie die Reichsorgane, das gemeinsame Ministerium, die gemeinsamen Delegationen ꝛc., welche ihre gesetzliche Kompetenz in gemeinsamen Angelegenheiten, die ihnen großenteils schon beim ins Lebentreten des Ausgleiches entzogen wurde, in vollem Umfange in Anspruch nehmen und ihre Funktionen der Reichsgesetzgebung und Reichsverwaltung betätigen müssen. Aber auch die Einzelstaaten müssen die gemeinsame Verfassung anerkennen, die Sonderstaatsparlamente und Ministerien sich jeder Verletzung derselben enthalten; sie müssen ihre eigene Verfassung erfüllen, welche sie von jeder staatlichen Tätigkeit in Reichsangelegenheiten ausschließt.[1]) Recht muß Recht bleiben, nicht nur das Verfassungsrecht der Einzelstaaten, sondern auch jenes des Reiches, in dem sein Bestand zum Ausdrucke gelangt. Nur in der Einheit liegt die Macht. Darum dürfen die verschiedenen Nationen des Reiches in ihrem Streben nach nationalem Leben,

---

[1]) So § 11 der Reichsratsländerverfassung: „Der Wirkungskreis des Reichsrates umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insoferne dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden."

niemals mit der Einheit und Macht des Reiches in Gegensatz treten. So muß auch der Staat Ungarn das Reich anerkennen! Er darf niemals seine berechtigte Sonderstaatlichkeit in der Kompetenzsphäre des Reiches zur Geltung bringen wollen. Denn in der Existenz des österreichischen Gesamtstaates, welcher durch die gegenwärtige staatsrechtliche Praxis auf dem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten zur Auflösung in zwei Mittelstaaten gebracht würde, liegt auch die Sicherheit der Staatlichkeit Ungarns! Und mit vollem Recht rief ein hervorragendes Mitglied des Magnatenhauses, der ungarische Patriot und Dichter Moriz Jokai, in Emphase die Worte aus: „Ungarn würde Alles verlieren, wenn es Oesterreich verlieren würde!“



Berichtigungen.

Seite 2, Zeile 13 von oben, lies Gesetzes, statt Gesetze.
Seite 149, Zeile 18 von oben, lies **6. Verfassungswidrige** ......
Seite 152, Zeile 9 von oben, lies Denn nach § 11, statt Denn § 11.
Seite 165, Zeile 11 von unten, lies überdies, statt und überdies.
Seite 169, Zeile 1 und 2 von oben, lies dieses Reichsrates, seine ‚Delegation', statt dieses Reichsrates seine ‚Delegation'.
Seite 225, Zeile 6 von oben, lies **9. Der Beschluß des ungarischen Delegationsteiles** **rc.**
Seite 288, Zeile 10 von oben, lies gewiß eine gemeinsame ...... statt gewiß gemeinsame.



Druck von Dr. Giamara und Findl in Innsbruck.



